

Mitteilungen

des

Oberhessischen Geschichtsvereins Giessen

Herausgegeben von

Erwin Knauß

Neue Folge

72. Band

GIESSEN 1987

Oberhessischer Geschichtsverein

Mitgliedsbeitrag:

24,-- DM jährlich für Einzelmitglieder

30,-- DM für Familienmitgliedschaft

Konten:

Postscheckkonto Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) Kto.-Nr. 291 39-602

Bezirkssparkasse Gießen
(BLZ 513 500 25) Kto.-Nr. 200 508 512

Volksbank Gießen
(BLZ 513 900 00) Kto.-Nr. 457 701

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. Zum Bezug der jährlich erscheinenden "Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins". Die persönliche Abholung im Stadtarchiv unter Vorlage der Beitragsquittung für das betreffende Jahr ist erwünscht. Die spätere Zustellung ist mit Portokosten verbunden.
2. Zum freien Eintritt zu allen Vorträgen und bevorzugter Teilnahme an den Lehrfahrten und Exkursionen des Oberhessischen Geschichtsvereins.

Für Form und Inhalt der Aufsätze in den "Mitteilungen" sind die Verfasser verantwortlich. Zukünftige Aufsätze und Beiträge werden druckreif, d.h. ohne Korrekturen und Zusätze für den Offset-Druck bereit, erbeten. Die Blätter sollen nur einseitig beschrieben sein.

Anschrift: Oberhessischer Geschichtsverein Gießen e.V.
Stadtarchiv, Ostanlage 47
Tel.: (0641) 306 2715

Herausgeber: Dr. Erwin Knauß
Georg-Philipp-Gail-Str. 14
6300 Gießen (Tel. 0641-46820)

Der Schriftentausch wird von der Universitäts-Bibliothek Gießen, Otto-Behaghel-Straße, durchgeführt.

Frank und Christina Pötter
Helgenwiese 11
6301 Pohlheim 2 (Garbenteich)
Tel. 06404/61747

2. 11. 87

Mitteilungen

des

Oberhessischen Geschichtsvereins Giessen

Herausgegeben von
Erwin Knauß

Neue Folge
72. Band

GIESSEN 1987

gedruckt mit Unterstützung der Bezirkssparkasse Gießen

ISSN-Nr. 0342-1198

FOTO-DRUCK LENZ · 6300 GIESSEN · TEL. 0641/76026

Städtische Amts- und Gewerbeordnungen
der frühen Neuzeit im mittleren Hessen

von
Thomas Weyrauch

VORWORT DES VERFASSERS

Mit der Disputation vom 16. Februar 1987 ist die Arbeit für meine Promotion im Fach Rechtswissenschaften beendet. Gern blicke ich auf die Zeit der Untersuchung des für mich interessanten Stoffs zurück. Wichtige Anregungen für die vorliegende Dissertation erhielt ich durch die Veröffentlichungen zur Gießener Stadtgeschichte von Fritz Beyhoff, Prof. Dr. Erwin Knauß und Otto Stumpf.

Mein Dank gebührt meinem Doktorvater und Erstgutachter Prof. Dr. Gerhard Köbler für die Betreuung der Arbeit und dem Zweitgutachter Prof. Dr. Heinhard Steiger. Danken möchte ich auch den beiden Prüfern in der Disputation Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl und Prof. Dr. Wolfram Timm.

Wertvolle Kritik und Hilfe erhielt ich von meinem Vater Wilhelm Weyrauch (Bensheim) und meiner Schwester Christiane Hechler (Berlin).

Beim Aufstöbern längst vergessener Urkunden halfen mir die Archivare Elisabeth Johann (Stadtarchiv Butzbach), Dr. Günther Rath (Stadtarchiv Gießen), Hermann Stika (Stadtarchiv Grünberg), Rüdiger Störkel (Stadtarchiv Herborn) und Michael Keller (Stadtarchiv Friedberg) sowie die leider schon verstorbenen Geschichtsforscher Herbert Flender (Historisches Archiv Wetzlar) und Pfarrer Dr. Waldemar Küther (Fürstlich Solmsisches Archiv Lich).

Unentbehrliche Ratschläge erhielt ich von Prof. Dr. Erwin Knauß, der mir auch die Möglichkeit einräumte, meine Arbeit in den angesehenen "Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Gießen" zu veröffentlichen.

Ihnen allen möchte ich Dank sagen.

Meiner Frau Wan-Hsuan Yao-Weyrauch und meinem Sohn Johannes ein herzliches "Hsieh-hsieh" für ihre Geduld und ihr Verständnis während meiner zeitraubenden Tätigkeit.

Ich widme diese Arbeit meinen Eltern, denen ich so viel verdanke.

Gießen-Wieseck, im Mai 1987

Thomas Weyrauch

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. EINLEITUNG	1
I. Gegenstand der Erörterung	1
II. Der untersuchte Raum	3
III. Die Quellen	11
IV. Die Ordnung in ihrer äußeren Erscheinung	12
B. DIE STÄDTISCHEN ÄMTER	28
I. Der Begriff und die gesellschaftliche Stellung des städtischen Amtsträgers	28
II. Die Tätigkeitsbereiche der Amtsträger	32
III. Die Annahme der Amtsträger	51
IV. Die Organisation des Amtes	56
V. Die Pflichten der Amtsträger	66
VI. Die Rechte der Amtsträger	82
VII. Die Beendigung der Amtstätigkeit	91
VIII. Ergebnis: Die städtischen Ämter	94
C. DIE GEWERBE	96
I. Gewerbe und Zunft	96
II. Die Zunft	100
1. Die Zunft als besonderer Gewerbezusammenschluß	100
2. Die Zunftorganisation	102
3. Voraussetzungen der Zunftmitgliedschaft	108
4. Die Pflichten der Zunftmitglieder	117
5. Die Rechte der zünftigen Gewerbetreibenden	142
6. Die Streitigkeiten der Zunft	144
7. Der Einfluß des Landesherrn	155
8. Ergebnis: Zunft	162
III. Das nichtzünftige Gewerbe	164
1. Das Fehlen einer zunftähnlichen Organisation	164
2. Die Pflichten	164
3. Die Rechte nichtzünftiger Gewerbetreibender	167

	Seite
4. Streitigkeiten der Nichtzünftigen	168
5. Der Einfluß des Landesherrn	168
6. Ergebnis: Nichtzünftiges Gewerbe	173
D. DIE RECHTLICHE BEDEUTUNG DER ORDNUNG FÜR STÄDTISCHE ÄMTER UND GEWERBE	174
I. Die Abgrenzung der untersuchten Ordnungen zu anderen Vorschriften	174
II. Zweck der Schaffung von Ordnungen	177
III. Personenbezogene und personenunabhängige Ordnungen	178
IV. Die Gültigkeitsdauer der Ordnung	180
V. Die Entstehung der Ordnung	182
VI. Gelöbnis und Eid	188
VII. Unterschiede zwischen Gewerbeordnung und Amtsordnung	201
VIII. Ergebnis: Die rechtliche Bedeutung der Ordnung für städtische Ämter und Gewerbe	203
E. ZUSAMMENFASSUNG	205
F. ANHANG	210
LITERATURVERZEICHNIS	214
EXKURSIONEN UND VORTRÄGE DES OBERHESSISCHEN GESCHICHTSVEREINS IM BERICHTSJAHR 1986/87	239
BUCHBESPRECHUNGEN	263

Anschriften der Verfasser

Bernbeck, Gerhard, Hein-Heckroth-Straße 1, 6300 Gießen

Brinkmann, Dr. Heinrich, Diezstraße 7, 6300 Gießen

Kaminsky, Dr. Hans H., Seltersweg 52, 6300 Gießen

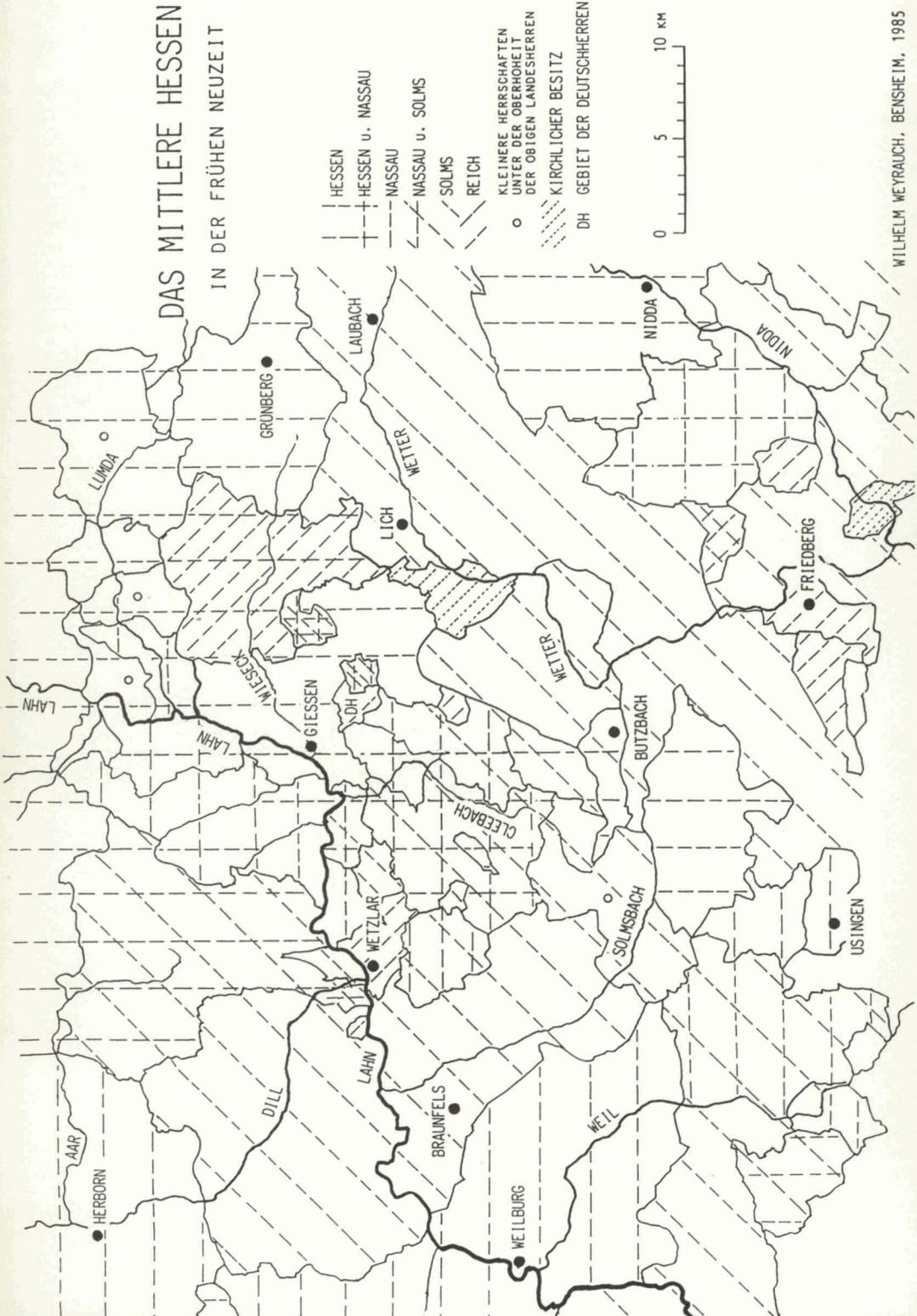
Knauß, Dr. Erwin (Hrsg.), Georg-Philipp-Gail-Str. 14, 6300 Gießen

Szczech, Hans, Tulpenweg 17, 6300 Gießen

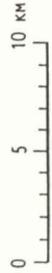
Weyrauch, Thomas, Johannesberg 18, 6300 Gießen-Wieseck

Wolf, Dieter, Landgraf-Philipp-Straße 21, 6308 Butzbach

DAS MITTLERE HESSEN IN DER FRÜHEN NEUZEIT



- HESSEN
- - - HESSEN u. NASSAU
- - - NASSAU
- - - NASSAU u. SOLMS
- SOLMS
- REICH
- KLEINERE HERRSCHAFTEN
UNTER DER OBERHEIT
DER OBIGEN LANDESHERRN
- /// KIRCHLICHER BESITZ
- DH GEBIET DER DEUTSCHEREN



A. Einleitung

I. Gegenstand der Erörterung

In den Städten Gießen, Grünberg, Herborn, Lich, Butzbach, Friedberg und Wetzlar findet man zahlreiche Quellen aus der frühen Neuzeit, die das Recht städtischer Amtsträger und Gewerbetreibender festlegten. Viele dieser Rechtsquellen bestehen aus mehreren Bestimmungen, die geordnet aneinandergereiht sind. Zugleich enthalten sie eine Verpflichtung für den betreffenden Amtsträger oder Gewerbetreibenden. Entweder in der Überschrift oder im Text werden diese Rechtsquellen häufig "Ordnung" genannt.

In der rechtshistorischen Literatur werden solche Rechtsquellen kaum beachtet. Das Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte enthält den Begriff "Ordnung" nicht.

Die erste Vergleichsarbeit über solche "Ordnungen" hessischer Städte wurde 1981 von Haberer verfaßt, der die städtischen Ordnungen von Zwingenberg, Bensheim und Gernsheim gegenüberstellt. Die Einzelordnungen werden beziehungslos erläutert. Das in der rechtshistorischen Literatur bisher kaum berücksichtigte Recht städtischer Amtsträger erscheint in Haberers Darstellungen nur bruchstückhaft. Eine Untersuchung des Rechts städtischer Amtsträger wird nicht vorgenommen. Die unter der Bezeichnung "Ordnung" erwähnten Rechtsquellen werden als "Verwaltungsvorschriften" zusammengefaßt, ohne daß der Begriff "Ordnung" näher untersucht wird. Weiterhin fällt auf, daß Haberer drei Städte vergleicht, die zwei verschiedenen Territorien angehörten, nämlich Zwingenberg, das zu Hessen-Darmstadt, sowie Bensheim und Gernsheim, die zu Kurmainz gehören, ohne einen Grund für die Gegenüberstellung so verschiedener Städte zu nennen.¹

Die Arbeiten von Zycha und Schmelzeisen beschreiben einzelne Ordnungen auf größerem Raum, ohne jedoch die Gemeinsamkeiten solcher Ordnungen darzustellen.²

Auch andere rechtshistorische Arbeiten gehen auf die Auswertung solcher Rechtsquellen zurück, ohne die Quellengattung zu untersuchen. Die erste Gruppe dieser Arbeiten beschäftigt sich mit städtischen Amtsträgern. Eine kurze Abhandlung über die städtischen Amtsträger von Lübeck enthält Wilhelm Ebels Werk "Lübisches Recht" von 1971.³ Ebel ordnet die Amtsträger den "großen Offizien" oder den "kleinen Offizien" zu. Eine weitere Untersuchung ihrer Rechtsstellung wird nicht vorgenommen.

Rechte und Pflichten von Amtsträgern werden in der "Deutschen Verwaltungsgeschichte", die 1983 von Jeserich, Pohl und von Unruh herausgegeben wurde, gut gegliedert aufgezeigt. Besonders das Kapitel "Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien" von

1) Haberer, S. 166 ff.

2) Zycha, S. 136 ff.; Schmelzeisen, S. 21 ff., S. 286 ff.

3) Ebel, Wilhelm, Lübisches Recht, S. 236 ff.

Dietmar Willoweit beschreibt Anstellungsvoraussetzungen, Einstellungsverfahren, Amts- und Dienstpflichten, Aufsicht, Bestrafung, Schadensersatzpflicht sowie die Rechte der Amtsträger. Wenig Berücksichtigung findet der städtische Amtsträger.

Hans Hattenhauer widmet den städtischen Amtsträgern in der "Geschichte des deutschen Beamtentums" von 1980 größeren Raum. Beginnend mit dem Hochmittelalter stellt er eine Entwicklung dar, ohne jedoch regionale Besonderheiten zu berücksichtigen.¹

Innerhalb der Darstellungen des Gewerbes ist die dreibändige Arbeit von Wissell "Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit" in der zweiten Auflage von 1971 bis 1981 die ausführlichste. Wissell beschreibt das Recht von sogenannten "ehrlichen" und "unehrlichen" Gewerbetreibenden. Dagegen betreffen zahlreiche Dissertationen nur das Zunftwesen einzelner Städte. Die wichtigsten sind von Georg Fröhlich "Das Zunftwesen in Alsfeld bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts" (1935), von Elmar Hauptmann "Metallhandwerkerzünfte in der Reichsstadt Regensburg" (1952), von Gustav Hinderschied "Die Freiburger Zunftordnungen des 15. und des 16. Jh." (1953), von Joseph Hohmann "Das Zunftwesen der Stadt Fulda von seinen Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts" (1909), von Albert Meier "Das Bäckerhandwerk im alten Bern (14. - 18. Jahrh.)" (1939) und von Horst Müller "Die Ordnungen des Bauhandwerks nach den oberrheinischen Stadtrechten" (1969).

Keine der genannten Arbeiten berücksichtigt somit die Ordnungen für städtische Amtsträger und Gewerbetreibende in der Region um Gießen, obwohl die vorhandenen Rechtsquellen auf wichtige und reichhaltige Ergebnisse schließen lassen.

Die Stadt Gießen hatte bereits im späten Mittelalter wichtige Beziehungen zu anderen Städten. Ursache hierfür waren komplizierte Eigentumsverhältnisse, Handelsverbindungen und die militärische Aufgabe als Festung.² Daß Gießen auch überterritorial in der frühen Neuzeit Bedeutung erlangte, ist auf die Weiterentwicklung dieser Faktoren zurückzuführen. Belege findet man hierfür nicht nur in Ordnungen, sondern auch in anderen Quellen.³ Es ist folglich zu prüfen, ob städtische Rechte in größerem Maße regionalen als territorialen Einflüssen ausgesetzt waren.

Eine Untersuchung über ein Territorium hinaus eignet sich folglich für die Feststellung von Unterschieden oder Gemeinsamkeiten innerhalb der Ordnungen, jedenfalls insoweit, als die Größe der Territorien nicht die der untersuchten Territorien wesentlich überschreitet.

1) Hattenhauer, S. 19-21.

2) Martin, S. 67 f.; Beyhoff, Teil I, S. 11; Knauß, Entwicklung Gießens, S. 25.

3) Gerichtsprotokoll Gießen 1587, S. 5 a; Gerichtsprotokoll Gießen 1594, S. 12 a - 16 b; Ulmenstein, Bd. II, S. 60.

II. Der untersuchte Raum

1. Allgemeine Entwicklung

Der geographische Begriff "mittleres Hessen" zwischen Friedberg im Süden, Herborn im Norden und Westen und Grünberg im Osten ist nicht identisch mit einem historisch-politischen Begriff, wie etwa dem Begriff "Oberhessen". Der untersuchte Raum bestand am Ausgang des Mittelalters aus Teilen verschiedener Territorien. Gießen und Grünberg gehörten zur Landgrafschaft Hessen. Die Stadt Herborn besaßen die Grafen von Nassau-Dillenburg. Lich war eine Stadt im Herrschaftsgebiet der Grafen von Solms-Lich. Butzbach war ein Kondominat verschiedener Territorialherren. Die Städte Friedberg und Wetzlar waren freie Reichsstädte, doch waren sie von Solmser und hessischen Landesherren faktisch abhängig.¹

a) Der Katzenelnbogener Erbfolgestreit

Die Region erlebte durch den Streit um die Erbfolge der 1479 ausgestorbenen Grafschaft von Katzenelnbogen, denen die Darmstädter Gegend und die Region zwischen Rhein, Lahn und Taunus gehörte, und durch die Einführung der Reformation am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts große Veränderungen. Am 12. September 1487 nahmen die Landgrafen von Hessen die Grafschaft Katzenelnbogen gegen den Protest Nassaus in die hessisch-sächsische Erbverbrüderung auf und erwarben 1495 von König Maximilian eine hessische Gesamtbelehnung unter Einschluß der Grafschaft. Als die oberhessische Linie der Landgrafen von Hessen im Jahre 1500 erlosch, ergriff der aus der niederhessischen Linie stammende Landgraf Wilhelm II. von Hessen Besitz von Oberhessen und - unter Mißachtung der nassauischen Rechte - ebenfalls von Katzenelnbogen. Nassau brachte den Streit im Jahre 1507 vor das Reichskammergericht. Durch Eingreifen Kaiser Karls V. in den Prozeß kam es zum für Hessen ungünstigen Tübinger Urteil. Durch eine Fürstenerhebung war Karl V. gezwungen, seine Entscheidungen im Jahre 1552 rückgängig zu machen.² Dadurch war die hessische Landesherrschaft gestärkt und wurde zur bedeutendsten Macht in der Region, die auch das Rechtswesen beeinflusste.

b) Reformation

Der Raum wurde wesentlich durch die Einführung der Reformation beeinflusst. Landgraf Philipp I. der Großmütige erwarb als Nachfolger des Landgrafen Wilhelm II. von Hessen, der 1509 gestorben war, im Jahre 1518 als Vierzehnjähriger eine Mündigkeitserklärung Kaiser Maximilians I. Nach einem Zusammentreffen mit Melanchthon schloß er sich 1524 dem Protestantismus an. Bereits 1526 ließ er die Reformation in der Landgrafschaft einführen.³

1) Demandt, S. 214 f., 217 ff., 395; Dieffenbach, S. 611 f.

2) Demandt, S. 220, 224, 235.

3) Heinemeyer, S. 72 f.

Um nach dem Reichstag zu Speyer eine politische Vereinigung aller protestantischen Kräfte herbeizuführen, lud Philipp 1529 Luther, Zwingli und andere namhafte Theologen zum Marburger Religionsgespräch. Eine Verständigung kam in allen Punkten, mit Ausnahme der Kernfrage des Abendmahls, zustande. Deshalb ließ Philipp, als die Lutheraner auf dem Augsburger Reichstag 1530 die von Melanchthon bearbeitete Augsburger Konfession vorlegten, diese auch für die von Zwingli beeinflussten oberdeutschen Protestanten annehmbar gestalten. Inzwischen wurde im Territorium Nassau-Dillenburg die Reformation eingeführt.¹ Nach dem Reichstagsabschied, der die Ketzerei verdammt und die volle Wiederherstellung der katholischen Lehre und die Rückgabe der eingezogenen Kirchengüter forderte, verbündeten sich in Schmalkalden am 31. Dezember 1530 Hessen, Sachsen, Mansfeld, Anhalt, Braunschweig-Lüneburg, Braunschweig-Grubenhagen, Brandenburg-Ansbach und 15 Städte. Dieses Ereignis führte am 27. Februar 1531 zum förmlichen Schmalkaldener Bund. Ihm traten im Dezember des gleichen Jahres die zu dem am 11. Oktober 1531 gestorbenen Zwingli neigenden Städte bei. Der Kaiser mußte wegen dieser Tatsache und der von den Türken ausgehenden Gefahr den Nürnberger Stillstand schließen.² In einem Geheimvertrag gelang es 1546 Kaiser Karl V., Bayern zur Neutralität zu verpflichten und mehrere protestantische Fürsten, darunter Philipps Schwiegersohn Herzog Moritz von Sachsen, an seine Seite zu ziehen. Den folgenden Schmalkaldischen Krieg verlor der Schmalkaldische Bund, und Landgraf Philipp wurde von 1547 bis 1552 in Gefangenschaft gehalten. Herzog Moritz von Sachsen, der sich durch die Gefangennahme seines Schwiegervaters Philipp I. von Hessen gekränkt fühlte, schloß ein Bündnis mit dem als Regenten fungierenden Sohn Philipps, Landgraf Wilhelm IV., gegen den Kaiser, das in einer Fürstenerhebung endete und Philipp die Freiheit brachte. Im Augsburger Religionsfrieden von 1555 wurde das Nebeneinander beider Bekenntnisse reichsgesetzlich verankert.³

In den außerhalb der Landgrafschaft liegenden Territorien wurde die Reformation später eingeführt, d.h. in Nassau-Weilburg 1540, in Wetzlar 1542 und in Solms-Lich 1563.⁴

aa) Landeskirche

In den einzelnen Territorien bestand bereits bei der Übernahme des Protestantismus die Tendenz, Landeskirchen zu errichten. Der erste Entwurf einer Kirchenreformation für Hessen stammte von dem ehemaligen Franziskanermönch Franz Lambert und war von Schweizer und oberdeutschen Reformatoren beeinflusst. Die "Reformatio ecclesiarum Hassiae" wurde auf der Homberger Synode im Oktober 1526 zwar von den hessischen Ständen angenommen, aber vom Landgrafen nicht durchgeführt, da sie Luther als einen "Haufen Gesetze" beschimpfte und verwarf. In der Zeit der Gefangenschaft Philipps löste sich die Kirche

1) Demandt, S. 227 f., 402.

2) Demandt, S. 228; Wille, S. 62 ff.

3) Heinemeyer, S. 79 f.

4) Steitz, Bd. I S. 48, 78; Schoenwerck, S. 222, Demandt, S. 235.

wegen seines Angebots, das kaiserliche "Interim" anzunehmen, mit dem der Kaiser die Rückkehr zum Katholizismus erreichen wollte, vom Herrscher.¹ Seit 1531 bestanden aber bereits mit Superintendenten besetzte Kirchensprengel in Hessen. Die Kirchenordnung von 1566 wies der Generalsynode die geistlichen Fragen und dem Landgrafen und den Superintendenten die Kirchenverwaltung zu. Die Gemeinden hatten keine konstitutiven Aufgaben.²

bb) Synodalverfassung

Im Gegensatz dazu stand die Kirchenverfassung in Nassau und Solms, die auf der Herborner Generalsynode von 1586 beruhte. Sie beließ dem Landesherrn zwar wesentliche Rechte, räumte aber der Synode und den Kirchenvorständen, den Presbytern, stärkere Rechte ein. Der Weg zu einer religiösen Vereinheitlichung, und damit zu einer Landeskirche, war damit offen.³

2. Die einzelnen Territorien und ihre Städte

a) Die Landgrafschaft Hessen und ihre Städte im mittleren Hessen

aa) Die Landgrafschaft

Die Freilassung Landgraf Philipps I. des Großmütigen stärkte nicht nur seine Bestrebungen, den Protestantismus zu festigen. Er konnte, verursacht durch die Wende im Katzenelnbogener Erbfolgestreit, den Grafen Reinhard von Solms, der Vollstrecker der kaiserlichen Maßnahmen gegen ihn war, besiegen und in Ziegenhain einkerkern.⁴ Philipp konnte damit die Landgrafschaft vor einem mächtigen Gegner schützen. Neben der Sicherung des Territoriums widmete sich Philipp innenpolitischen Aufgaben, wie dem Ausbau der 1527 gegründeten Universität Marburg und dem Wiederaufbau des durch den Krieg heruntergekommenen Landes.⁵

Das nach seinem Tod 1567 wirksame Testament bestimmte die Aufteilung des Landes unter seinen vier Söhnen. Die Gießener Gegend fiel an die Landgrafschaft Hessen-Marburg. Nach dem Tod des Marburger Landgrafen 1604 wurde dessen Territorium zwischen den Landgrafen von Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel aufgeteilt. Marburg gehörte fortan zur Landgrafschaft Hessen-Kassel, während Gießen, Alsfeld und Grünberg an die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt fielen.⁶

-
- 1) Heinemeyer, S. 73, 80.
 - 2) Demandt, S. 230, 236.
 - 3) Demandt, S. 413.
 - 4) Demandt, S. 235.
 - 5) Heinemeyer, S. 81.
 - 6) Beck, S. 98 ff.

bb) Die Städte**aaa) Gießen****aaaa) Stadtverfassung**

Aus dem späten Mittelalter wurden in der Stadtverfassung bestimmte Funktionen übernommen. Zunächst stand ein landgräflicher Schultheiß oder Amtmann der Stadt vor. Um 1450 trat erstmals ein Bürgermeister neben den Schultheiß oder Amtmann. Daneben entstand ein städtischer Rat als Vertretung einer Oberschicht der Bürger neben den Vertretungen des Landesherrn und den zur Einwohnerschaft zählenden Burgmannen.¹ In der frühen Neuzeit bestand der Rat aus 12 Schöffen, von denen ein Teil auch richterliche Funktionen wahrnahm. Seine Mitglieder waren vor allem Handwerker, vereinzelt auch städtische Amtsträger, die das Gießener Bürgerrecht besaßen.² Als Gegengewicht zum Rat wirkte als Vertretung der übrigen Bürger der "Gemeine Rat" oder die "Sechzehner". Der Gemeine Rat hatte hauptsächlich den Rat zu kontrollieren. Wie im Rat wurden im Gemeinen Rat beim Tod eines Mitglieds Ergänzungswahlen durch die verbleibenden Mitglieder durchgeführt.³ Der "Kleine Rat", oder im zeitlichen Wechsel "Sechser-", "Siebener-" oder "Viererrat" genannt, war ein Stadtorgan, das die Ämter der Bürgermeister, Bedeherren, Bauherren, Weinherren, Brot- und Fleischbeseher und Märker umfaßte. Alle Ämter wurden im Unterschied zum Mittelalter mit je zwei Männern besetzt, wobei der ranghöhere Amtsträger aus dem Rat und der rangniedere aus dem Gemeinen Rat gewählt wurde.⁴ Großen Einfluß auf die Stadtorgane übten die Zünfte aus, die zahlreiche Mitglieder in die Organe entsandten.

Gießen hatte nach dem Bederegister im Jahre 1546 495 Bürger und 1608 591 Bürger. 1675 lassen sich 90 städtische Amtsträger nachweisen. Abgesehen von den Amtsträgern in den Organen waren dies Superintendent, Stadtprediger, Lehrer, Kastenknecht, Opfermann, Akzisor, Zöllner, Marktmeister, Ratsdiener, Stadtknechte, Amtsdienner, Stadtbarbiere, Wagenmann, Steinsetzer, Pförtner, Torschreiber, Nachtwächter, Kindsammen, Bettelvoigt, Totengräber, Hirten, Turmmann, Förster und Quartiermeister.⁵

bbbb) Festung

Zu Beginn der frühen Neuzeit waren die Einwohner Gießens hauptsächlich Bürger und Burgmannen, die zur Verteidigung der Festung in der Stadt wohnten.⁶ Die Stadt wurde unter Philipp dem Großmütigen zu einem wichtigen Stützpunkt ausgebaut. Er versah die Stadt wieder mit festen Mauern, die vorher Reinhard von Solms 1547 auf Befehl Kaiser

- 1) Knauß, Entwicklung Gießens, S. 30.
- 2) Beyhoff, Teil I, S. 13; Stumpf, Bd. II, S. 10, 60.
- 3) Stumpf, Bd. II, S. 15; Gemeindegebote 1642 - 1778, S. 111 b.
- 4) Beyhoff, Teil I, S. 13 f.; Stumpf, Bd. II, S. 17.
- 5) Beyhoff, Teil I, S. 13, 15; Stumpf, Bd. II, S. 22 f.
- 6) Wegweiser, S. 43.

Karls V. hatte schleifen lassen. 1560 begann er mit dem Wiederaufbau der Festung, der innerhalb von fünf Jahren vollendet wurde. Ludwig IV. von Hessen-Marburg erbaute 1586 das Gießener Zeughaus.¹ Im Dreißigjährigen Krieg wurde Gießen nicht zerstört.²

cccc) Universität

Im Erbstreit um die Landgrafschaft Marburg zwischen den Landgrafen von Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt kam es zu einer Verschärfung des Konfliktes, als der Kasseler Landgraf zum Calvinismus übertrat. Nach dem Grundsatz "cuius regio eius religio" zwang er seinen neugewonnenen Marburger Untertanen diesen Glauben auf. Als Folge dieses Zwangs verließen Marburger Professoren das Territorium und wurden von Landgraf Ludwig in Gießen aufgenommen. 1605 gründete Ludwig ein Gymnasium, aus dem 1607 durch ein Privileg Kaiser Rudolfs II. die Gießener Ludwigs-Universität hervorging.³

bbb) Grünberg

Wie in Gießen bestanden auch in Grünberg drei Organe der Stadtverfassung. Seit dem 14. Jahrhundert gab es neben dem ursprünglichen Rat, der aus Burgmannen und Patriziern zusammengesetzt war und "Alte Bank" genannt wurde, ein Vertretungsorgan der Gemeinde, die "Neue Bank". Mitglieder der "Alten Bank" wurden durch diese auf Lebenszeit ernannt, während die Mitglieder der "Neuen Bank" von der Stadtgemeinde auf ein Jahr gewählt wurden.⁴ Der Rat der Stadt, also die "Alte Bank", der Bürgermeister und der landesherrliche Schultheiß, bildeten in der frühen Neuzeit als Dreizehnmännerkollegium das Stadtgericht.⁵ Dieses Gericht verfaßte 1572 den Grünberger Amtsbrauch, der die Solmscher Landesgerichtsordnung von 1578 beeinflusste.⁶

b) Die Grafschaft Nassau-Dillenburg und Herborn

aa) Die Grafschaft

Die Grafschaft Nassau-Dillenburg ging auf die Teilung Nassaus von 1255 zurück. Graf Otto begründete die Nassau-Ottonische Linie, die sich 1303 in drei Linien aufspaltete, von denen eine die Nassau-Dillenburgische Linie war.⁷ Nach Konflikten mit der Landgrafschaft Hessen im Katzenelnbogener Erbfolgestreit kam es in der Frage des Anteils an

- 1) Knauß, Geschichte des Landkreises Gießen, S. 72.
- 2) Knauß, Entwicklung Gießens, S. 34.
- 3) Knauß, Entwicklung Gießens, S. 33 f.; Moraw, S. 9 ff.
- 4) Küther, Von der Stadtgründung, S. 124.
- 5) Ebel, Karl, Aus der Geschichte von Grünberg, S. 15; Welkoborsky, S. 283.
- 6) Welkoborsky, S. 284, 288; Funk, S. 46.
- 7) Demandt, S. 391 ff.

der Grafschaft Diez im Jahre 1557 zu einem Kompromiß im Frankfurter Vertrag. Dieser räumte Nassau den hessischen Anteil an der Grafschaft Diez ein, übereignete ihm den hessischen Anteil an Hadamar und beseitigte die Lehnsabhängigkeit Herborns und Driedorfs. Alle anderen territorialen Ansprüche fand Hessen mit Geld ab. Hessen behielt insbesondere die umstrittene Ober- und Niedergrafschaft Katzenelnbogen, so daß der Erbfolgestreit mit einem weitgehenden Mißerfolg für die Nassauer Grafen endete.¹ Nach der Teilung des Nassau-Dillenburg Territoriums 1559 in Nassau-Oranien und Nassau-Dillenburg kämpften die Brüder Wilhelm von Nassau-Oranien und Johann VI. von Nassau-Dillenburg erfolgreich gemeinsam gegen die Spanier in den Niederlanden. Innenpolitisch widmete sich Graf Johann VI. hauptsächlich dem Aufbau und der Organisation von Schulen. 1606 wurde das Land erneut zwischen Johanns fünf Söhnen aufgeteilt.²

bb) Herborn

Die Stadt Herborn besaß gegen Ausgang des Mittelalters zwei Bürgermeister und ein aus dem Schultheißen und Schöffen bestehendes Organ, das sowohl die Rechtspflege als auch die städtische Verwaltung versah. Ein weiteres Organ waren die "Stadtsechser" als ständiger Ausschuß der Zünfte, der die Schöffen in Finanzangelegenheiten kontrollierte.³ Eine Stadtordnung, die die Stadt zu Abgaben und zu Verteidigungsleistungen verpflichtete, erhielt Herborn 1511 von Johann V. von Nassau.⁴ Die Reformation wurde bereits 1530 in Herborn eingeführt. Graf Johann VI. errichtete 1584 die Hohe Schule, an der Pfarrer und Beamte im Sinne der calvinistischen Lehre unterrichtet wurden. Unter den Lehrern befand sich der Jurist Johannes Althusius.⁵

c) Die Grafschaft Solms-Lich und die Stadt Lich

aa) Die Grafschaft

Die Licher Gegend gehörte von 1255 bis 1418 den Dynasten von Falkenstein, die 1418 ausstarben. 1436 fiel sie an die Grafen von Solms. Nach der Erwerbung des Falkensteiner Erbes teilten die Brüder Bernhard II. und Johann V. die Grafschaft Solms. Bernhard erhielt die Schlösser Braunfels und Greifenstein sowie die Orte Hungen und Wölfersheim, während Johann Hohensolms, Laubach und Lich bekam. Damit entstand die Linie Solms-Lich. Mit der Übernahme des von dem Frankfurter Rechtsgelehrten Johann Fichard entworfenen und im Solms-Braunfelser Territorium 1571 eingeführten Solmsers Landrechts bekam das Solms-Licher Territorium eine Kodifikation. Die Grafschaft wurde

- 1) Demandt, S. 403 ff.
- 2) Demandt, S. 410 ff.
- 3) Gensicke, S. 19.
- 4) Becker, Emil, S. 11.
- 5) Gensicke, S. 20 f.

1579 unter drei Brüdern in die Einzelgebiete Solms-Lich, Solms-Hohen-solms und Solms-Butzbach geteilt.¹

bb) Lich

Die Stadt Lich hatte zwei Bürgermeister an der Spitze. Schöffen standen ihnen zur Seite. Hinweise dafür findet man bereits in spätmittelalterlichen Quellen in einer Gegenüberstellung von Schöffen und Bürgerschaft als "scabini et oppidani".² Das Gericht bestand aus dem landesherrlichen Schultheiß und Schöffen.³

d) Das Kondominat Butzbach: Butzbach

Die Stadt Butzbach hatte seit 1478 vier Stadtherren, die Grafen von Eppstein-Königstein, von Solms-Lich, von Solms-Braunfels und die Landgrafen von Hessen. Alle vier Stadtherren hatten eine eigene Verwaltung und bildeten gemeinsam eine Gesamtverwaltung.

Als der letzte Angehörige der Familie Eppstein, Eberhard IV., 1535 starb, fiel die Erbschaft an den Grafen Botho von Stolberg, dessen Ehefrau die Schwester Eberhards war. Der Sohn Bothos, Graf Ludwig von Stolberg, führte 1536 die Reformation in Butzbach ein. Der Stolberger Anteil wurde 1590 an den Erzbischof von Mainz verkauft, der ihn 1595 an Hessen-Marburg verkaufte. Während des Dreißigjährigen Kriegs unterstand bis 1643 ganz Butzbach dem Landgrafen Philipp von Butzbach, einem Sohn des Landgrafen Georg I. von Hessen-Darmstadt. 1648 mußte Hessen das Solms-Braunfelsische Viertel an die rechtmäßigen Erben zurückgeben und erwarb erst 1741 durch Kauf den letzten Anteil, während alle übrigen Anteile schon vorher bei der Landgrafschaft verblieben.⁴

In der bürgerlichen Selbstverwaltung stand ein Rat der Stadt vor. Er bestand aus 14 Mitgliedern, von denen sieben, die "Schöffen" oder der "Ältere Rat", verschiedene Verwaltungsaufgaben hatten und das Gerichtswesen ausübten. Die "Ratmannen" oder die Mitglieder des "Jüngeren Rats" waren ausschließlich in der Verwaltung tätig. Beim Tod eines Mitglieds des Älteren Rats wurde ein neues Mitglied auf Lebenszeit dazugewählt. Voraussetzung war die vorherige Zugehörigkeit zum Jüngeren Rat. Schöffen und Ratmannen stammten aus dem Patriziat der Stadt. Am Martinitag, also dem 11. November, wählte der Gesamtrat aus der Gruppe der Schöffen den "Älteren Bürgermeister" und aus der Gruppe der Ratmannen den "Jüngeren Bürgermeister". Die Amtszeit betrug stets ein Jahr.⁵

Das Stadtgericht wurde aus dem von der Gesamtherrschaft bestimmten

- 1) Demandt, S. 509 ff.
- 2) Küther, Das Marienstift Lich, S. 37.
- 3) Hessisches Städtebuch, S. 312.
- 4) Horst, S. 99 f.; Hessisches Städtebuch, S. 78.
- 5) Horst, S. 69.

Zentgrafen als Vorsitzenden und den Schöffen gebildet. In schweren Fällen nahmen zusätzlich zu den sieben Gerichtsschöffen drei weitere Ratsschöffen teil. Der Zentgraf verkündete die Urteile im Namen der Gesamtherrschaft und überwachte deren Vollstreckung.¹

e) Die freie Reichsstadt Friedberg

In Friedberg führten Stadt und Burg nach wahrscheinlich ursprünglicher Einheit seit 1245 getrennte Verwaltungen. 1257 wurde die Stadt zur freien Reichsstadt erhoben. Von Kaiser Karl IV. wurde die Stadt verpfändet und kam in starke Abhängigkeit der Burg. Im 15. Jahrhundert mußte die Stadt Friedberg dem Burggrafen huldigen und jedem neuen Burggrafen die Huldigung erneuern.² Zwei Versuche der Friedberger Stadt, die Burg in ihrem Einfluß zurückzudrängen, scheiterten. Der Aufstand des Jahres 1525, bei dem zahlreiche Bürger der Stadt die Burg stürmen wollten, wurde niedergeschlagen. Da sich die Stadt auch im 17. Jahrhundert nicht ausreichend vom Reich geschützt fühlte, verhandelte sie mit Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt. Es kam zu keinem Vertrag zwischen Stadt und Landgrafen, aber das Bemühen der Stadt wurde bekannt. Kaiserliche Kommissionen untersuchten diese Angelegenheit, die 1656 mit einem Vergleich zwischen Stadt und Burg endete, der die weitere Abhängigkeit der Stadt von der Burg bekräftigte. Diese Situation führte erneut zu einer politischen Ohnmacht der Stadt.³

Die Stadt wurde vom Rat verwaltet, der aus "Schöffen" und "Ratsbürgern" bestand. "Ratsbürger" oder "Jüngere Herren" wählte der "volle" Rat aus der Bürgerschaft. Die Oberaufsicht der Verwaltung führten der Burggraf als Oberrichter und der Reichsamtmann. Ratsbeschlüsse faßten Burggraf, Bürgermeister und Rat.⁴ Neben dem Bürgermeister erschien in ähnlicher Funktion der hauptsächlich für die Steuereinnahmen zuständige Rentmeister.⁵

f) Die freie Reichsstadt Wetzlar

Die freie Reichsstadt Wetzlar wurde im Mittelalter oft durch die Grafen von Solms angegriffen und war in Gefahr, ihre Reichsfreiheit zu verlieren. Die Grafschaft Nassau-Weilburg besaß die Reichsvogtei, die Pfandschaft, Schutzrechte und das Burglehen seit dem Mittelalter. Diese Rechte wurden jedoch nicht zuungunsten Wetzlars ausgenutzt. Die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt versuchte wiederholt, den Anspruch auf Landesherrschaft gegenüber Wetzlar durchzusetzen. Seit 1693 hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Wetzlar, so daß seine Präsenz die Reichsunmittelbarkeit schützte.⁶

1) Horst, S. 75.

2) Seidenberger, S. 62 f.; Orth, S. 92.

3) Braun, S. 22; Friedberg in der Wetterau, Einleitung.

4) Hessisches Städtebuch, S. 164 f.

5) Pförtner Friedberg, S. 21 a, Z. 5; Mehlwieger Friedberg, S. 56 a, Z. 5; Zimmermann Friedberg, S. 68 a, Z. 7.

6) Schoenwerk/Flender, S. 242 f.; Hessisches Städtebuch, S. 245.

Die Verwaltung der Stadt oblag einem aus zwei Kammern bestehenden Gremium. Der Gesamtrat bestand aus 12 "Schöffen", die zugleich mit dem Reichsvogt und dem Probsteischultheißen das Gericht stellten, und aus 12 "Ratsherren". Der "ältere" Rat der Schöffen wurde aus der Gruppe der Patrizier gebildet. Ihm stand ein Bürgermeister vor.¹

Ein Bürgerausschuß, der "Neuner", "Elfer" oder "Zwölfer" genannt wurde, bildete in der frühen Neuzeit ein drittes Stadtorgan, das mit dem Gießener Gemeinen Rat vergleichbar ist.² Vermutlich hatte dieser Bürgerausschuß Kontrollfunktionen gegenüber Schöffen und Ratsherren.

3. Ergebnis

Obwohl die behandelten Städte zu unterschiedlichen Territorien gehörten, waren sie geschichtlich beeinflusst vom Katzenelnbogener Erbfolgekrieg und von der Reformation. Ihnen war die Ratsverfassung gemeinsam.

III. Die Quellen

Ordnungen für städtische Amtsträger und Gewerbetreibende sind im untersuchten Gebiet häufig. Sie regelten die Tätigkeit der Verpflichteten, wobei grundsätzlich jede Person unter den städtischen Amtsträgern und Gewerbetreibenden an eine Ordnung gebunden war.

Die Archive haben einen unterschiedlichen Bestand an solchen Ordnungen. Im Gießener Stadtarchiv gibt es insgesamt 74 Amts- und Gewerbeordnungen. Viele Ordnungen wurden ursprünglich in ein besonderes Stadtbuch geschrieben, wie in Gießen in das Ratsordnungsbuch 1542 - 1638 die Ordnungen für den Schulmeister 1543 (Schulordnung Gießen 1543) und aus späterer Zeit (Verbesserung der Schulordnung), für die Hebamme, für die Mehlwieger 1584 und 1669, für die Ratsschöffen 1660, 1697 und aus späterer Zeit (Schöffeneid Gießen, 2., 3., 4. Fassung), für den Kleinen Rat (Eid Kleiner Rat Gießen, 1. u. 2. Fassung), für die Schröter 1573 und 1612, für den Stadtknecht, für den Förster 1584, für die Bäcker 1543, für die handelnden Juden 1585, für die Müller 1556, 1559 und 1714 sowie für die Schäfer 1572. Die übrigen 54 Ordnungen sind nicht in größeren Bänden zu finden, sondern meist in einzelnen Faszikeln und Abschriften. Ausnahmen machen die Ordnungen der Gießener Bäcker von 1561, 1606 und 1669, die ins Bäckerordnungsbuch, und die "Weinschanksordnungen" (!) von 1567, 1568 und 1573, die in den Band der "Weinschanksprivilegien" (!) niedergeschrieben wurden. Das "Copirbuch" von Kraft enthält zwar einige Ordnungen, ist aber eine Abschrift von Einzelurkunden. Von den 74 Gießener Ordnungen sind 44 Amtsordnungen und 30 Gewerbeordnungen.

Im Grünberger Stadtarchiv befinden sich in Einzelfaszikeln elf Ordnungen, von denen sechs Amtsordnungen und fünf Gewerbeordnungen sind.

- 1) Bauhandwerker Wetzlar 1696, Z. 28; Hessisches Städtebuch, S. 245.
- 2) Clauß, S. 37 ff.

Unter diesen Ordnungen befinden sich auch die Mehlwiegerordnungen von Nidda und Butzbach, die dem Grünberger Rat übermittelt wurden.

In einem Konvolut des fürstlich-solmsischen Archivs Lich wurden Einzelurkunden von drei Amtsordnungen und drei Gewerbeordnungen gesammelt.

Neun Amtsordnungen sind für Friedberg nachweisbar.

Mit Ausnahme der beiden im Stadtarchiv Darmstadt befindlichen Scharfrichterordnungen gehören alle Amtsordnungen zum "Eidbuch Friedberg".

Die beiden Amtsordnungen des Butzbacher Pförtners und Stadtschreibers stammen aus zwei unterschiedlichen Bänden der Ratsprotokolle.

In dem Herborner Band "Instruction der sämtlichen Stadtbedinten (!)" befinden sich fünf Amtsordnungen.

Die Abschriften von Scotti und Ulmenstein enthalten drei Wetzlarer Amtsordnungen. Zehn Gewerbeordnungen von Wetzlar sind in Einzelurkunden im Stadtarchiv Wetzlar vorhanden.

Nur wenige Ordnungen liegen gedruckt vor. Es handelt sich in einem Fall um die Gießener Examinatorenordnung. Alle anderen Ordnungen wurden von Stumpf, Scotti und Ulmenstein gedruckt herausgegeben.

Die meisten Ordnungen sind handschriftlich überliefert. Mit Ausnahme der Abschriften von Kraft im "Copirbuch" haben alle Ordnungen unterschiedliche Schreiber. Deshalb ist es für den Bearbeiter schwierig, alle Handschriften zu lesen. Daneben bestehen Leseschwierigkeiten durch Wasserschäden, Schmutz, Risse, Streichungen im Text oder Überklebungen mit Pergament. Die schwierigste Quelle ist die mit Papier beklebte Gießener Müllerordnung von 1714, deren Bearbeitung und Abschrift nur durch verschiedenfarbige Lichtbestrahlungen und Durchleuchtungen möglich war.

IV. Die Ordnung in ihrer äußeren Erscheinung

1. Die Bezeichnung der Ordnung

Zahlreiche Ordnungen im untersuchten Bereich tragen die Bezeichnung "Ordnung". Diese ist die häufigste Quellenbezeichnung des vorliegenden Materials. Während 12 von insgesamt 64 Amtsordnungen die Überschrift "Ordnung" tragen, sind es im Gewerbebereich 17 von insgesamt 46.¹

-
- 1) **Amtsordnungen:** Schulordnung Gießen 1629, 1637; Spitalmeister Gießen 1580; Steinsetzer Gießen 1571, 1573; Verbesserung der Schulordnung Gießen; Lehrer Grünberg 1608; Mehlwieger Butzbach 1699; Mehlwieger Wetzlar 1644; Schulordnung Wetzlar 1722; Torwächter Wetzlar 1746; Weilburger, Kasseler Steinsetzer. **Gewerbeordnungen:** Bäcker Gießen 1543, 1600, 1606, 1608/09; Braumeister Gießen 1628, 1656; Fischer Gießen 1608/09; Fleischauger Gießen 1528; Schäfer Gießen 1581; Weinschenk Gießen

Ordnungen ohne diese Bezeichnung konnten dennoch den Begriff "Ordnung" im folgenden Text benutzen.

In elf Quellen wird der Begriff nicht in der Überschrift, sondern im Text benutzt.¹ Damit wird mehr als ein Drittel der untersuchten Vorschriften als "Ordnung" bezeichnet.

Die Begriffe "Ordnung" und "Polizei" wurden, wie die Gießener Judenordnung, die Teile einer Reichspolizeiordnung enthält, zeigt, im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit gleichgesetzt, wobei "Polizei" nicht als eine mit der Gefahrenabwehr, der präventiven und repressiven Tätigkeit betrauten Behörde, sondern zunächst als der Sicherheit und dem friedlichen Zusammenleben der Menschen dienenden öffentlichen Einrichtungen galt.² Unter den untersuchten Ordnungen wird nur die Gießener Judenordnung in einem Abschnitt als Polizeiordnung bezeichnet.³

Die Ordnungen der zünftigen Gewerbe führten zum Teil die Bezeichnung "Zunftbrief".⁴ Elf Zunftordnungen haben eine feste Bezeichnung.⁵

Die Ordnung der Gießener Braumeister von 1609 wurde "Braumeisters Verhalten" genannt.⁶

Ordnungen, die einen Eid vorsahen, bekamen häufig die Überschrift "Eid".⁷ Die Eide der Gießener Steinsetzer von 1559, der Waldförster von 1584, der Feldschützen von 1603 und der Braumeister von 1609 ge-

1568, 1573; Bäcker Grünberg 1670; Löber Grünberg 1665; Müller Grünberg 1584; Wollenweber Grünberg 1605; Fischer Wetzlar 1523; Bauhandwerk Wetzlar 1696.

- 1) Finanzordnung Gießen 1634, S. 2 b, Z. 1; Steinsetzereid 1559, Z. 1, 7; Waldförster Gießen 1584, S. 364 a, Z. 13; Feldschützen Gießen 1603, Z. 17; Braumeister Gießen 1609, S. 63 b, Z. 8; Metzger Gießen 1605, S. 1 a, Z. 11; Löber Gießen 1627, Z. 3; 1663, S. 1 a, Z. 10; Schuhmacher Gießen 1571, S. 381; Leineweber Gießen 1669, S. 4 b, Z. 4; Mehlwiegler Grünberg 1686, S. 2 a, Z. 9; Judenordnung Gießen 1585, S. 267 b, Z. 11-14.
- 2) v. Unruh, Polizei, S. 389 ff.; vgl. Judenordnung Gießen 1585, S. 267 b, Z. 11-14.
- 3) Judenordnung Gießen 1585, S. 267 b, Z. 11-14.
- 4) Z.B. Schreiner Gießen 1605; Metzger Gießen 1605.
- 5) Bäcker Gießen 1561; 1669; Schreiner Gießen 1605; Löber Gießen 1663; Schmiede Gießen 1627; Schuhmacher Gießen 1571; Leineweber Gießen 1669; Bäcker Grünberg 1670; Löber Grünberg 1665; Wollenweber Grünberg 1605; Schreiner Lich 1671.
- 6) Braumeister Gießen 1609.
- 7) Förster Gießen 1603; Hebamme Gießen; Mahl- und Fahrtknecht Gießen 1698; Mehlwiegler Gießen 1584; 1669; Schöffeneid Gießen 1628; 1660; 1697; Schröter Gießen 1612; Stadtsyndicus Gießen; Steinsetzereid Gießen 1559; Waldförster Gießen 1584; Totengräber Grünberg; Feldschützen Friedberg; Glöckner Friedberg; Mehlwiegler Friedberg; Pförtner Friedberg; Totengräber Friedberg; Turmhüter Friedberg; Zimmermann Friedberg; Pförtner Butzbach; Stadtschreiber Butzbach; Hebamme Herborn; Torhüter Herborn.

hören jedoch zu der Gruppe von Vorschriften, die die Bezeichnung "Ordnung" im folgenden Text tragen. Das lateinische Wort für Eid findet sich als "Juramentum Statt Physici".¹

Die Ordnung der Gießener Bürgermeister ist mit "Bürgermeister Erwehlung" bezeichnet.²

Die Ordnungsüberschrift "bestallung des Stadt-barbiere und Wundarztes" benutzt den Begriff "Bestallung" im heutigen Sinn und ist als Bestallungsordnung zu verstehen.³ Ob die "Bestellung eines Schulmeisters und Locaten" der "Bestallung" gleichstand oder nur der "Anstellung" entsprach, muß ungeklärt bleiben.⁴ Zu dem Bereich der Ordnungsbezeichnungen nach der Einräumung eines Dienstrechts gehört ebenso die "Annehmung".⁵ Schließlich muß die "Leihe" der Scharfrichter und ihre Entsprechung in den Gewerbeordnungen als "Belehnung" erwähnt werden.⁶

Die "Instruction" als Bezeichnungen für eine Ordnung geht stärker von der Verpflichtung des Amtsträgers aus.⁷

Neben den Abweichungen vom Begriff "Ordnung" ist die Gruppe von Überschriften anzuführen, die die Verpflichteten als Person nennen. Die Ordnung für die zum Kleinen Rat der Stadt Gießen gehörigen Märker und ihrer Wahl trägt die Bezeichnung "Märker".⁸ Einen Bezug zum Verpflichteten stellt das Wort "belangend" (betreffend) her. Eine Ordnung über die Waldnutzung der Schäfer trägt den Titel "Waltgabe. Die schefferr belangend".⁹ Gleichermaßen findet man "belangend" in der Gießener Judenordnung von 1585 in der Überschrift "Die Judden belangend".

Eine große Zahl der behandelten Vorschriften wird somit "Ordnungen" genannt. Diese rechtfertigen, alle übrigen Vorschriften mit dem Wissenschaftsbegriff "Ordnung" zu belegen, wie die inhaltliche Darstellung der Quellengattung beweisen soll.

2. Umfang und Gestaltung

Der Umfang ist bei Gewerbe- und Amtsordnungen vor allem durch die Bestimmungen über Organisation und Wettbewerb der Gewerbetreibenden

- 1) Stadtphysicus Gießen 1675.
- 2) Bürgermeisterwählung 1626.
- 3) Stadtbarbier Gießen 1635; Bestallung ebenso bei "Statknechtsamt annehmung vnd Bestallung", Stadtknecht Gießen 1574.
- 4) Schulordnung Gießen 1543.
- 5) Stadtknecht Gießen 1574.
- 6) Scharfrichter Lich 1711, nicht in Überschrift, sondern in S. 44 a, Z. 13; Bäcker Lich 1557, S. 1 a, Z. 7; Belehnungsurkunde für Seltersmühle und Rühlemühle in Gießen.
- 7) Examinator Gießen.
- 8) Märker Gießen 1628.
- 9) Schäfer Gießen 1572.

den unterschiedlich. Während Amtsordnungen durchschnittlich 800 bis 850 Wörter enthalten, umfassen die Gewerbeordnungen etwa 2.500 Wörter, also etwa die Hälfte der längsten Amtsordnung, der Gießener Finanzordnung von 1634 mit 4.560 Wörtern.¹ Die meisten Gewerbeordnungen wurden als Zunftbriefe ursprünglich auf ein großes Blatt geschrieben. Abschriften und einige Originale haben einen Umfang von mehreren Seiten. Amtsordnungen haben durchschnittlich vier bis fünf kleine Seiten, obwohl ihre Wortzahl deutlich geringer ist als die der Gewerbeordnungen.

Die vom Landesherrn oder seinen Beamten ausgestellten Ordnungen wurden in den meisten Fällen auf Pergament geschrieben. Gleiches gilt auch für die Zunftbriefe der Stadt Wetzlar. Das einzelne Blatt, auf das man die Ordnung schrieb, erreichte oft die Größe von 70 mal 90 cm.² Die Aussteller sind in den ersten beiden Zeilen genannt, wobei die erste Zeile größer ist als die zweite Zeile und diese wiederum größer ist als die nachfolgenden Zeilen. Die erste Zeile ist in den meisten Fällen mit Schmuckbuchstaben verziert, um die Bedeutung der Urkunde hervorzuheben. Ein Beispiel ist die Ordnung der Gießener Schmiede, die in der ersten Zeile Verzierungen beim Buchstaben "V" in "Von" und bei den beiden Buchstaben "G" bei "Georg" und "Grave" aufweist: "Von Gottes gnaden wir Georg Landgrave zü Hessen, Grave zu Catzenelnbogen, dietz".³

3. Die Eingangsformeln

Nahezu alle Ordnungen besitzen eine Eingangsformel. In den Zunftbriefen wird die Rechtsgewährung oder Verpflichtung durch den Landesherrn unter Aufführung seiner gesamten Titel und Familienzusammenhänge eingeleitet:

"Von Gottes gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schauenburg, Ysenburg und Büdingen ... von weiland dem Durchleuchtigsten fürsten, Herrn Philipsen den Eltern, Landgrafen zu Hessen, Unßerem gelibten Herrn Uhr Uhr Großvatter ..." ⁴ "Wir Hermann Adolph Moritz, Graf zu

- 1) Z.B. Gießener Amtsordnungen: Bürgermeistererwählung Gießen 1628: 190 Wörter; Eid Kleiner Rat Gießen 1603: 150 Wörter; Schulordnung Gießen 1543: 800 Wörter; Lehrerbestallung Gießen: 800 Wörter; Verbesserung der Schulordnung Gießen: 820 Wörter; Schulordnung Gießen 1629: 1200 Wörter; 1637: 1800 Wörter; Steinsetzer Gießen 1559: 900 Wörter; Stadtsyndicus Gießen: 270 Wörter; Stadtschreiber Gießen 1675: 1100 Wörter; Stadtphysicus Gießen: 280 Wörter; Stadtbarbier Gießen 1635: 600 Wörter. Gießener Gewerbeordnungen: Bäcker Gießen 1669: 1300 Wörter; Fischer Gießen 1608/09: 1100 Wörter; Löber Gießen 1627: 1100 Wörter; Schreiner Gießen 1605: 1400 Wörter; Judenordnung Gießen 1585: 3800 Wörter.
- 2) Z.B. Baugewerbe Wetzlar 1696.
- 3) Schmiede Gießen 1627, Z. 1.
- 4) Löber Grünberg 1665, S. 1 a, Z. 1-19.

Solms, Herr zu Münzenberg, Wildenfels vnd Sonnenwald ..."¹

Zunftordnungen, die vom Rat einer freien Reichsstadt erlassen wurden, nennen Bürgermeister und Rat. Gleich den Ordnungen eines Territorialherrn wird in den Ordnungen der freien Reichsstadt die Wendung "Bekennen vor Uns und Unsere Nachkommende, thun auch kundt gegen männiglich" benutzt.²

Oftmals wird dann im Anschluß auf das "Ansuchen der Zunft" verwiesen, das durch Gunstgewährung des Ausstellers zur Ausstellung der Ordnung führte: "als Uns die Meister des Beckerhandwercks zu Grünberg unterthänigst supplicirend haben vorbringen laßen und gebethen Ihren gemeinen Handwerck zum besten, nutzen und frommen der Ordnung und Zunfft des beckerhandwercks, Inmaßen sie dieselbige bey weyland dem Durchleuchtigsten fürsten ... unterthänigst erlangt, und ietzunder vorgelegt haben gnädiglich ernewern, bestätigen zu laßen, und vergönnen wollten; daß wir demnach, als der Landsfürst, aus vorbrachten auch andern beweglichen Ursachen gedachten Beckern, auf ihr unterthänigstes ansuchen, solche zunfft und ordnung gnädiglichen ernewert, confirmirt und zugelaßen haben, ernewern, confirmiren, geben und laßen ihnen hiermit und in krafft dieses brieffs Hierzu in allermaßen geschrieben stehet."³

Die Eingangsformeln der Ordnungen nichtzünftiger Gewerbe und der Scharfrichter als städtische Amtsträger stimmen mit den Eingangsformeln der Zunftbriefe überein, da sie ebenfalls vom Landesherrn oder von dem Rat der freien Reichsstadt stammen.

Soweit die Ordnungen auf landesherrliche Beamte zurückzuführen sind, bestehen zwei Möglichkeiten für Eingangsformeln. Die erste Alternative stellt den Beamten dar, indem er in der "Ich"-Form zu Beginn "Ich Rudolph Wilhelm Rawe (Rau von Holzhausen) Hauptmann" zusammen mit der Stadtoberkeit "vnd wir Burgermeister vnd Rath zu Gießen" genannt wird.⁴ Die zweite Alternative läßt den Beamten nicht als Aussteller, sondern als Veranlasser der Ordnung erkennen: "Nachdem eyn zeitlang bißhero sich vielfältigen gebrechen ereuget vnd augenscheinlich gespöret wirtt ... so gaben vff beuelch des Strengen, Edlen vnd Ehrenvesten Caspar Schutzpers, gntt. (genannt) Milchling, hauptman zu Gießen, Wirr Parherr, Burckman, Burgermeister vnd Rhat daselbsten die sachen mitt fleiß erwogenn, vnd zu besserer erhaltung gedachts Spitals dieße nachbeschribene Satzung vnd ordnungenn verfassett vnd vff gericht."⁵

Die meisten Ordnungen der städtischen Amtsträger beginnen mit Gelöbniß- oder Eidformeln. Diese Verpflichtungsformeln fehlen bei den

- 1) Schreiner Lich 1671, S. 1 a, Z. 1-4.
- 2) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 1-2.
- 3) Bäcker Grünberg 1670 (Bezug auf 1605), S. 1 a, Z. 4-20, S. 1 b, Z. 1.
- 4) Turmmann Gießen 1589, S. 2 a, Z. 1-3.
- 5) Spitalmeister Gießen 1580, S. 1 a, Z. 1-17.

Ordnungen der Lehrer, Pfarrer und der Examinatoren.¹ Mit Ausnahme der Gießener Schulordnung von 1629, in der Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt als Aussteller in der "Wir"-Form in der Einleitung genannt ist, fehlen in diesen Ordnungen Eingangsformeln.

Eine weitere Ordnung ohne Eingangsformel ist die Gießener Schäferordnung.²

4. Ausstellung der Ordnung

Die Ausstellung der Ordnung, d.h. die Anweisung, die Bestimmungen einzuhalten, war Voraussetzung für ihre Annahme durch die Verpflichteten. Zahlreiche Ordnungen enthalten Angaben über die Aussteller sowie die Art und Weise der Ausstellung.

a) Die Aussteller der Ordnung

Die Aussteller der Ordnungen mußten nicht deren Verfasser sein. Besonders bei Ordnungen landesherrlichen Ursprungs muß ausgeschlossen werden, daß der Aussteller, also der Landesherr selbst, die große Zahl von Zunftbriefen und von Leihebriefen städtischer Amtsträger für Adressaten in verschiedenen Städten verfaßte. Trotzdem bestimmte er die Inhalte.

Der Aussteller hatte stets das Recht auf Änderung oder Abschaffung der Ordnung, wie die häufig verwendete, bereits erwähnte Formel besagt.

Abgesehen von den freien Reichsstädten, in denen die Stadtobrigkeit als Landesobrigkeit galt und deren Aufgaben wahrnahm, war die Aufgabenteilung zwischen den Ausstellern von Ordnungen, nämlich dem Landesherrn, dem Beamten des Landesherrn und dem Rat der Stadt, durch den Landesherrn festgelegt. Die Stadt bekam vielfach Rechte vom Landesherrn übertragen, die ihr aber auch entzogen werden konnten.

Die meisten städtischen Ämter erhielten ihre Ordnungen vom Rat der Stadt, da der Landesherr dem städtischen Rat weitgehend die Verwaltung der Stadt ausdrücklich durch das Stadtrecht überließ.

Lehrerordnungen wurden von Bürgermeistern, Rat und Pfarrer ausgestellt.³ Die Gießener Schulordnung von 1629 wurde vom Landesherrn und die Gießener Schulordnung von 1637 wurde vom Rat und vom Gemeinen Rat erlassen und vom Landesherrn bestätigt. Die Unterschiede zwischen beiden Ordnungen sind unwesentlich.⁴

- 1) Schulordnung Gießen 1543; Lehrerbestallung Gießen; Verbesserung der Schulordnung Gießen; Schulordnung Gießen 1629; Schulordnung Gießen 1637; Lehrer Grünberg 1608; Pfarrer Grünberg 1618; Examinator Gießen.
- 2) Schäferordnung Gießen 1581.
- 3) Schulordnung Gießen 1543, S. 252 a, Z. 3; Verbesserung der Schulordnung Gießen, S. 271 a, Z. 2-3; Lehrerbestallung Gießen, S. 257.
- 4) Schulordnung Gießen 1629, S. 817; 1637, S. 938.

Vier verschiedene Aussteller hatte die Gießener Spitalordnung, die auf den Befehl des landesherrlichen Hauptmanns geschaffen wurde. Es handelt sich um den Pfarrer, die Burgmannen, den ersten Bürgermeister und den Rat.¹

Gießen genoß in der Eigenschaft als Festung für die militärische Sicherheit große Aufmerksamkeit der landesherrlichen Amtsträger, besonders der Haupt- und Amtmänner. Die Türmerordnungen sind deshalb nicht allein von Bürgermeister und Rat, sondern auch vom Hauptmann ausgestellt.²

Die Leihebriefe für die Scharfrichter stammen in den Flächenstaaten stets vom Landesherrn.³

Zunftbriefe wurden stets vom Landesherrn ausgestellt.⁴ Gleiches gilt für die Privilegien zur Berufsausübung der Müller, Weinschenken, Fischer und handelnden Juden. Diese Privilegien beruhen bezüglich der Müller und Fischer auf dem Wasserregal, bezüglich der Weinschenke und Bierbrauer auf dem Weinregal und bezüglich der handelnden Juden auf dem Aufnahmeamt des Landesherrn. Abweichend davon übertrug der hessische Landgraf der Stadt Gießen das Recht, eigene Ordnungen für Weinschenke und Bierbrauer zu erlassen.⁵ Die vom Gießener Rat erlassenen Müllerordnungen beruhen auf den landesherrlichen Müllerprivilegien und regelten nur die Benutzung städtischer Mühlen.⁶ Rein städtische Backgewohnheiten regelte die vom Gießener Rat erlassene Bäckerordnung von 1543.⁷

b) Die Schreiber der Ordnung

Von dem Willen der Aussteller waren die Schreiber der Ordnungen abhängig, die vermutlich als Verfasser die einzelnen Gestaltungswünsche notierten, mit archivierten älteren Ordnungen verglichen und die neuen Ordnungen aufsetzten. Dies verdeutlichen besonders die Zunftbriefe mit den langen Eingangsformeln und zum Teil zahlreichen Verweisen auf frühere Ordnungen. Die älteren Ordnungen wurden durch die neuen Ordnungen aufgehoben.⁸ Die landesherrlichen Ordnungen nennen regelmäßig den Kanzleischreiber, der vermutlich zugleich eine Tätigkeit als Archivar ausübte.⁹ In den Städten mußte der Stadtsyndicus diese Auf-

-
- 1) Spitalmeister Gießen 1580, S. 1 a, Z. 12-13.
 - 2) Turmmann Gießen 1589, S. 2 a, Z. 1-3; 1593, S. 1 a, Z. 1-3; 1596, S. 1 a, Z. 1-2.
 - 3) Scharfrichter Lich 1708, S. 42 a, Z. 1-5; 1711, S. 44 a, Z. 1-4; 1719, S. 47 a, Z. 1-3; Scharfrichter Gießen 1737, S. 2 a, Z. 1-7.
 - 4) Z.B. Leineweber Gießen 1669.
 - 5) Felschow, S. 36; Weinschanksprivilegien; Cohn, Einleitung, S. XVII f.
 - 6) Müller Gießen 1556, 1559, 1714; Belehnungsurkunden Rühle-Mühle, Selters-Mühle.
 - 7) Bäcker Gießen 1543.
 - 8) Z.B. Schreiner Gießen 1605, Z. 1-6.
 - 9) Z.B. "Johannes Pistorius Niddamus Cantzler", Metzger Gießen 1605, S. 4 b, Z. 14.

gaben übernehmen. Einfachere Schriften, wie zum Beispiel die frühen Ordnungen, setzte der Stadtschreiber auf.¹ Bezüglich der Entstehung der Ordnung im Zusammenhang mit dem Aufsetzen und Niederschreiben der endgültigen Fassung wird auf das Kapitel "Die Entstehung der Ordnung" verwiesen.

c) Siegel und Unterschrift des Ausstellers

Bestimmte, meist landesherrliche Ordnungen bekamen ihre Rechtsgültigkeit erst durch die Verbindung mit einem Siegel.² Meistens war das Siegel am Ende der Ordnung angebracht. Der Mitteilung des Rats von Butzbach an den Rat von Grünberg des Jahres 1766, die die im Jahre 1699 errichtete Mehlwiegerordnung enthält, ist das Siegel mit der Aufschrift "Butzbacher Stadtsiegel" und dem Wappen vorangestellt.³ Die einfachste Art der Besiegelung bestand in dem Auftragen von Wachs oder Siegellack auf das Dokument und dem Abstempeln, wie es beim Butzbacher Stadtsiegel gehandhabt wurde. Verbreiteter war es, den Siegellack mit einem viereckigen oder runden, am Rand blütenartig eingeschnittenen Papierstückchen zu bedecken und zusammen abzustempeln.⁴ Ordnungen, die aus einem Blatt bestanden, wurden am unteren Ende eingeknickt, während durch die aufeinanderliegenden Teile ein Band, ein Lederriemen oder eine Schnur gezogen wurde, deren beiden Enden mit einem Siegel verbunden wurden. Dieses Siegel war von einer hölzernen, gedrechselten Siegelkapsel umschlossen, für die oft auch ein Deckel bestand.⁵ Bei Ordnungen, die aus mehreren Blättern zu einem Heft gebunden wurden, ließ man das Band aus dem Falz nach unten hängen, an dessen Ende das Siegel in seiner Kapsel befestigt war.⁶ Ein mit einer Schnur verziertes Siegel, das mit einem am anderen Ende der Schnur befestigten Siegel verbunden ist, schmückt die letzte Seite des Zunftbriefes der Licher Schreiner, Schlosser und Glaser. Wie in allen Ordnungen wird die Besiegelung erwähnt: "Desen zu wahrer Vhrkundt stätter vndt erster bekräftigung haben wir vnser Gräffl.-Cantzley-Secret wissentlich vndt wohl bedächtlich hieran hencken vndt drucken lassen."⁷

In der Regel wurden vom Rat oder von Mitgliedern des Kleinen Rats der Stadt ausgestellte Ordnungsdokumente nicht besiegelt. Nur bei der Versendung der Ordnung konnte ein Siegel benutzt werden.⁸ Daß dies nicht immer üblich war, zeigt der Brief des Rats von Nidda an den Rat von Grünberg, der eine Mehlwiegerordnung enthielt.⁹

- 1) Stadtsyndicus Gießen, S. 1 b, Z. 7-12; Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1113 f.
- 2) Kittel, S. 122 f., 130 f.; Zunftbriefe; Finanzordnung Gießen 1634; Schulordnung Gießen 1629; Scharfrichter Gießen; Turmmann Gießen 1589; Scharfrichter Lich 1708; 1711; 1719.
- 3) Mehlwieger Butzbach 1699, S. 1 a.
- 4) Z. B. Turmmann Gießen 1589, S. 4 b.
- 5) Z.B. Schmiede Gießen 1627.
- 6) Z.B. Leineweber Gießen 1669.
- 7) Schreiner Lich 1671, S. 3 b, Z. 26-30, S. 4 a, Z. 1-2.
- 8) Mehlwieger Butzbach 1699.
- 9) Mehlwieger Nidda 1654.

Demgegenüber sind die Ordnungen des Landesherrn und seiner Beamten, soweit es sich nicht um Abschriften handelt, stets besiegelt.¹ Die Abschrift hatte vermutlich keine Rechtsgültigkeit und kein Siegel.

Zusätzlich konnte die Unterschrift des Ausstellers die Gültigkeit der Ordnung herbeiführen. Unterschriften des Ausstellers finden sich in allen Ordnungen, die mit Siegeln versehen sind. Darüber hinaus konnten auch unbesiegelte Ordnungen unterschrieben werden, wie bezüglich der Mehlwiegerordnung der Stadt Nidda festgestellt wurde. Ein anderes Beispiel einer Ordnung mit Unterschrift, aber ohne Siegel ist die Festungsordnung, also eine Ordnung für alle Bürger Gießens aus dem Jahr 1575.²

d) Die Unterschrift des Schreibers

Der Schreiber der Ordnung war berechtigt oder vielleicht sogar verpflichtet, seinen Namen unter die Ordnung zu setzen. Die landesherrlichen Zunftbriefe tragen oft den Namen des Kanzlers.³ Nur eine vom Landesherrn ausgestellte Ordnung für ein städtisches Amt nennt auch den Namen des Schreibers. Es handelt sich um die Gießener Scharfrichterordnung mit dem Schreiber Häuser.⁴

Von der Stadtobrigkeit erlassene Ordnungen enthalten selten die Unterschrift des Schreibers. Die Gießener Schulordnung von 1637 ist mit "Cunrady Mislerg Mintzenberg Solmejy" unterschrieben.⁵ Ein Kürzel des Schreibers beendet den "Waltfurster eid".⁶

In den landesherrlichen Ordnungen war die Unterschrift des Schreibers vermutlich von größerer Bedeutung als in den städtischen Ordnungen, da die Stadt meistens nur über einen Schreiber verfügte, während dem Landesherrn mehrere Schreiber zur Verfügung standen. Die Unterschrift diente wahrscheinlich dazu, den Schreiber für Fehler haftbar zu machen.

-
- 1) Z.B. Schmiede Gießen 1627 (Zunftbrief des Landesherrn); Scharfrichter Gießen 1637, Scharfrichter Lich 1708, S. 44 a (Amtsordnungen des Landesherrn); Turmmann Gießen 1589, S. 4 b; 1593, S. 3 b (Siegel entfernt) (Amtsordnungen des Hauptmanns).
 - 2) Festungsordnung Gießen 1575.
 - 3) Johann Heintzenberger: Schuhmacher Gießen 1571, S. 392. Johannes Pistorius: Metzger Gießen 1605, S. 4 b, Z. 14; Wollenweber, Grünberg 1605, S. 5, Z. 17. Anthonius Wolff: Löber Gießen 1627, Z. 38. Conrad Fabricius: Bäcker Gießen 1669, S. 42 a, Z. 11; Leineweber Gießen 1669, S. 4 b, Z. 14; Bäcker Grünberg. Johann Conrard Starckmann: Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 96.
 - 4) Scharfrichter Gießen 1737, S. 5 b, Z. 16.
 - 5) Schulordnung Gießen 1637, S. 940.
 - 6) Waldförster Gießen 1584, S. 364 a, Z. 24.

5. Die verpflichteten Personen in den städtischen Ordnungen

Die städtischen Ordnungen des Landesherrn, des Rats oder anderer Aussteller unterscheiden sich maßgeblich von anderen Ordnungen durch die Stellung der Verpflichteten. Alle Ordnungen gingen von dem Recht der Verpflichteten aus, sich in der Stadt oder in ihrer Nähe niederzulassen. Die meisten Stadtbewohner oder Anwohner hatten das Bürgerrecht. Als Bürger wurden ihnen andere Rechte und Pflichten als den Nichtbürgern eingeräumt. Bürger konnten ehrliche städtische Amtsträger oder Gewerbetreibende werden.¹ Die für diese Personengruppe geschaffenen Ordnungen setzten folglich, auch wenn eine solche Forderung nicht in den Ordnungen vermerkt ist, die Verpflichtung für Bürger, den Bürgereid, voraus.

Sowohl künftige Inhaber eines städtischen Amtes als auch Gewerbetreibende konnten ihre Rechte durch stärkere Verpflichtungen erweitern. Für die Ämter war dies durch besondere Gelöbnisse und durch genaue Befolgung der Anweisung des Vorgesetzten zu erreichen. Die Amtsträger erhielten dadurch ein gewisses Maß an Macht und Ansehen.

Die Gewerbetreibenden verstärkten ihre Rechte, indem sie sich zunächst dem Zwang einer Organisation unterordneten, um später von dieser Organisation in ihren Rechten vertreten zu werden.² Deutlich wird die Benachteiligung der zwar organisierten, aber nichtzünftigen Fischer oder Bierbrauer. In ihren Ordnungen ist das Maß der Beteiligung und Mitsprache gering.

Keine Bürger, und deshalb mit schwächeren Rechten ausgestattet, waren die Beisassen, die Schutzjuden und die abseits wohnenden Scharfrichter. Beisassen waren in erster Linie Handwerksgesellen, die sich nur vorübergehend in der Stadt aufhielten. In Gießen mußten sie einen ähnlichen Eid wie den Bürgereid leisten, ohne jedoch die gleichen Rechte wie die Bürger zu erlangen.³ Für sie konnten nur Berufsordnungen gelten, die stärker die obrigkeitliche Kontrolle und weniger die Rechte der Verpflichteten beachteten. Ein Beispiel hierfür ist die Schneidergesellenordnung der Stadt Wetzlar.⁴ Obwohl die Gesellenordnung wie andere Wetzlarer Ordnungen starke Beeinflussungen seitens des Rats vorsieht, wurden härtere Eingriffe in die innere Struktur der Gesellenvereinigung angedroht.

Die Schutzjuden behinderte man in der Gießener Ordnung von 1585 in ihren Kontakten zu den "ausländischen Juden" und beeinträchtigte damit ihren Handel. Die Mitwirkung der Juden als Verpflichtete an der Ordnung war ausgeschlossen.⁵

Scharfrichter wohnten meist abseits von der Mehrheit der Einwohner oder außerhalb der Stadt. Ihre allein vom Landesherrn erlassenen Ordnungen machen sie zur am meisten benachteiligten Gruppe unter den

- 1) Kroeschell, Bürger, S. 548 ff.
- 2) Z.B. Löber Grünberg 1665, S. 1 a, Z. 8-10.
- 3) Beisasseneid Gießen 1571.
- 4) Schneidergesellen Wetzlar 1697.
- 5) Judenordnung Gießen 1585, besonders S. 267 b, Z. 1-20.

Verpflichteten. Das Verbot jeglicher gesellschaftlicher Beziehung zu den Bürgern ist als folgenschwerste Herabsetzung anzusehen.¹ Die gleiche Zurückhaltung war bei dem Grünberger Totengräber geboten, obwohl die Gießener Totengräber zum Teil aus der Handwerkerschaft stammten.²

a) Die Bezeichnung der verpflichteten Personen

Die Eingangsformel bezog sich, soweit sie die Verpflichtung enthielt, stets auf den Verpflichteten. Der Verpflichtete konnte entweder in seiner Funktion durch ein Substantiv oder durch ein Pronomen genannt werden. Substantive, die die Verpflichteten bezeichnen, finden sich nur bei drei Beispielen. In der Gießener Stadtknechtordnung wird die vorzunehmende Verpflichtung mit dem Substantiv "Stadtknecht" in Beziehung gebracht: "Der statknecht soll ein eide zu got vnd seim heiligen thun."³ Damit gleicht diese Ordnung dem Friedberger Feldschützeneid, in dem es heißt: "Item die Schützen sollen geloben vndt schweren".⁴ Den Übergang zum Indefinitpronomen erkennt man in der Eingangsformel "Ein ieder Zimmerman, der zu der Statt Friedberg Werckmeister angenommen wirdt, soll geloben".⁵

Völlig ohne den Verpflichteten in einem Substantiv zu nennen, kommen die meisten Ordnungen aus. Trotzdem wurden Pronomen substantiviert. Die Verbindung zwischen Verpflichtetem und seiner Verpflichtung wurde eingeleitet durch die Wendung "Ein Jeder, der ... angenommen wird".⁶

Einfacher ist die Einleitung "Wer zu einem Glöckner in dießer des h. Reichs Stadt Friedberg angenommen wirdt", die neben dem Friedberger Glöcknereid in den Eiden der Friedberger Mehlwieger und Totengräber vorkommt.⁷

Die Erwähnung verpflichteter Personen und ihres Verpflichtungsakts mit Hilfe von Personalpronomen tritt am häufigsten auf. In Gießener und Grünberger Amtsordnungen wird die erste Person Singular achtmal zum Teil unter Nennung des Namens benutzt. "Ich Simon Nicolaus Orth von Giessen bekenne hiermit öffentlich und thun kund Männlichen ..."

-
- 1) Scharfrichter Friedberg 1701, S. 123 a, Z. 29-30; Akten Scharfrichter Friedberg, S. 3 a; Scharfrichter Lich 1719, S. 48 b, Z. 21.
 - 2) Totengräber Grünberg, 1. Fassung, S. 1 a, Z. 29-30; Stumpf, Bd. II, Nr. 1930, 2496, 3223 a, 3321.
 - 3) Stadtknecht Gießen, S. 258 a, Z. 3-4.
 - 4) Feldschützen Friedberg, S. 74 a, Z. 2.
 - 5) Zimmermann Friedberg, S. 68 a, Z. 2-3.
 - 6) Examinator Gießen, S. 1 a, Z. 4-5; Pförtner Friedberg, S. 21 a, Z. 2-3; Turmhüter Friedberg, S. 45 a, Z. 2-3.
 - 7) Glöckner Friedberg, S. 39 a, Z. 2-3; Mehlwieger Friedberg, S. 56 a, Z. 2-3; Totengräber Friedberg, S. 93 b, Z. 5-6.

lautet ein Beispiel einer Ich-Form, das in der Gießener Stadtschreiberbestallung enthalten ist.¹

Die zweite Person Singular als Pronomen "Ihr" kennt nur der Butzbacher Stadtschreibereid. Der Verpflichtete wird in der Ordnung mit "Ihr Martin Archa sollet geloben vnd schweren" angesprochen.² Im Gegensatz zum höflich gebrauchten singularischen "Ihr" ist die zweite Person Plural häufig anzutreffen. Das Pluralwort "Ihr" steht dem Personalpronomen in der zweiten Person Singular "Du" ohne Höflichkeitsform gleich. Die Eingangsformel "Ihr sollet geloben vnd schweren" macht das Personalpronomen "Ihr" zu einer oft benutzten Personennennung in den Ordnungen.³ Ohne diese Eingangsformel wurden die Gießener Bäcker in ihrer Ordnung von 1561 mit der zweiten Person Plural im Akkusativ "Euch" angedredet und verpflichtet.⁴

Das meistbenutzte Personalpronomen ist die dritte Person Singular Maskulinum "Er". Wie die zweite Person Plural ist "Er" häufig Bestandteil der Formel "geloben und schweren". Daneben leitet "Er" auch andere Verpflichtungsformeln ein.⁵

Die Verpflichteten werden in der Gießener Steinsetzerordnung von 1559 mit "Sie" bezeichnet.⁶

24 Ordnungen nennen den Verpflichteten, indem sie für seine Person ein Substantiv, ein Indefinitpronomen oder ein Personalpronomen in der dritten Person einsetzen. Dagegen stehen sieben Ordnungen mit der ersten und neun Ordnungen mit der zweiten Person. Obwohl die Ordnungen mit einem Substantiv, einem Indefinitpronomen oder einem in der dritten Person stehenden Personalpronomen unpersönlicher erscheinen, kann man davon ausgehen, daß die Verpflichtung von gleicher Bedeutung wie die Verpflichtung unter Benutzung der ersten und zweiten Person war. Die große Zahl von 24 Ordnungen schließt eine Herabstufung der Verpflichtungen als Ausnahme aus.

- 1) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1111; ähnlich: Steinsetzereid Gießen 1559, Z. 6; Stadtbarbier Gießen 1635, S. 903, 908; Förster Gießen 1603, Z. 11; Turmmann Gießen 1593, 1. Fassung, S. 2 b, Z. 10-15; Totengräber Grünberg, 1. Fassung, S. 1 a, Z. 2; 2. Fassung, S. 2 a, Z. 2.
- 2) Stadtschreiber Butzbach 1650, S. 11, Z. 14.
- 3) Schöffeneid Gießen 1628, S. 34 a, Z. 2; Stadtsyndicus Gießen, S. 1 a, Z. 2; Stadtphysicus Gießen, S. 79 a, Z. 2; Waldförster Gießen 1584, S. 364 a, Z. 2; Hebamme Gießen, S. 369 a, Z. 2; Torhüter Herborn, S. 71 b, Z. 2; Wagenmeister Herborn, 2. Fassung, S. 70 b, Z. 5; Hebamme Herborn, S. 91 a, Z. 1.
- 4) Bäcker Gießen 1561, S. 1 a, Z. 5.
- 5) Schulordnung Gießen 1543, S. 252 a, Z. 9-11; Lehrerbestallung Gießen, S. 257; Mehlwieger Gießen 1584, S. 364 a, Z. 2; 1669, S. 367 a, Z. 6; Turmmann Gießen 1589, S. 2 a, Z. 6; 1593, 1. Fassung, S. 1 a, Z. 1; 2. Fassung, S. 1 a, Z. 8-9; 1596, S. 1 a, Z. 10-11; Schröter Gießen 1612, S. 262 a, Z. 3; Pförtner Butzbach 1636, S. 188, Z. 13; Scharfrichter Friedberg 1696, S. 114 a, Z. 15; 1701, S. 120 a, Z. 24.
- 6) Steinsetzer Gießen 1559, S. 2 a, Z. 25.

6. Die Annahme der Ordnung

Ordnungen, denen die Unterschriften der Verpflichteten angehängt wurden, sind die Ordnungen des Stadtschreibers von 1675, des Stadtbarbiere von 1635 und 1661 und des Turmmanns von 1593 in der ersten Fassung.¹ Die Erklärung der feierlichen Unterschriftsleistung lautet in der Stadtbarbiereordnung von 1661: "dessen zu Wahrer Vhrkundt, hab ich diesen Revers mit selbst eygenen handen geschrieben vnd vnderscrieben vnd mit meinem gewonlich Ringkpfitschafft ... (?) Vnd bekräftiget, geben den 2. Januarii Ao. 1661. Georg Reinhart Langstorff.² Die Unterschrift in Verbindung mit dem Abdruck des Petschafts eines Siegelrings ist einzigartig unter den behandelten Ordnungen, obwohl sich im 15. und 16. Jahrhundert schon die Gewohnheit durchsetzte, daß neben dem Adel auch Untertanen mit Siegel und Unterschrift die Urkunden bestätigten. Diese Verbindung besteht teilweise bis in die neueste Zeit.³

Unterschriften der Verpflichteten waren in den Ordnungen selten. Es war üblicher, im Anhang an die Ordnungen oder davon unabhängig ein Verzeichnis anzulegen.⁴ Ordnungen mit Unterschriften sind stets individueller Natur. Der Verpflichtete wurde namentlich in der Ordnung genannt, so daß die Ordnung für ihn geschrieben wurde. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß jede Ordnung, die den Namen des Verpflichteten trägt, auch seine Unterschrift enthält. Landesherrliche, aber nicht von den Beamten des Landesherrn stammende Ordnungen verzichten auf die Unterschriftsleistung, wie die Scharfrichterordnungen zeigen. Auch in der Gießener Schulordnung von 1543, die Johannes Becius (Johannes Betz) aus Hersfeld verpflichtete, fehlt dessen Unterschrift.⁵ Gleiches gilt für die Gießener Steinsetzerordnung mit den Verpflichteten Zacharias Oppermann, Peter von Bussegk (Buseck), Jörge Junghens und Thonges von Atsbach (Atzbach).⁶

Es fällt auf, daß alle Ordnungen mit Unterschriften Gelöbnisse oder Eide enthalten. Andere Gelöbnisse und Eide wurden jedoch nicht unterschrieben.

-
- 1) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1122; Stadtbarbier Gießen 1635, S. 908 (in Abschrift ist die Leistung der Unterschrift nur erwähnt); Stadtbarbier Gießen 1661, S. 1069; Turmmann Gießen 1593, S. 2 b, Z. 24.
 - 2) Stadtbarbier Gießen 1661, S. 1069.
 - 3) Kittel, S. 130.
 - 4) Vgl. Totengräberregister Gießen 1718-1732; Hebammenexamen Gießen 1718; Amtsträgerverzeichnisse in Eidbuch Friedberg, S. 22 b, 40 a, 56 b, 68 b, 74 b, 94 a.
 - 5) Schulordnung Gießen 1543; Diehl, Lehrerbuch, S. 13.
 - 6) Steinsetzer Gießen 1559, S. 2 a, Z. 12-15.

7. Verhältnis von Abschriften zum Original

Zahlreiche Ordnungen sind nur als Abschriften erhalten.¹ Die handschriftlich kopierten Quellen in der dreibändigen Urkundensammlung von Kraft sind neben den Abschriften des Gießener Familienbuchs von Stumpf die jüngsten Abschriften der frühneuzeitlichen Ordnungen. Die beiden Herausgeber veränderten die Ordnungen inhaltlich nicht.

Abschriften der frühen Neuzeit hatten nicht den Zweck der Erhaltung der Quellen für die Stadtforschung. Sie waren Abschriften gültiger Ordnungen. Deshalb enthalten sie häufig Zusätze oder Kürzungen. Beispiele für Zusätze in Abschriften findet man in der Gießener Schäferordnung von 1581 und in der Butzbacher Mehlwiegerordnung von 1686 in der Erneuerung von 1699. Die Schäferordnung wurde 1764 übernommen und mit dem Zusatz "Schaff Ordnung und Satzung de anno 1581 von Herrn Hauptmann Milchling Seel. verordnet und von burgermeister und Rath damahls verkündigt" versehen.² Auf Bitten des Grünberger Rats ließ der Butzbacher Rat eine Abschrift seiner Mehlwiegerordnung fertigen und 1766 zustellen. Die Kopie enthält nur die Anrede und den Vermerk "Copia".³ Eine stark gekürzte Abschrift einer Ordnung betrifft die Steinsetzergebühren von Kassel und Weilburg. Sie beschränkt sich allein auf die Gebühren und gibt weitere Vorschriften der Ordnung nicht wieder.⁴

Weitere Ordnungen, die als Abschriften erkennbar sind, sind die Gießener Finanzordnung, die Stadtsyndicusordnung, die Stadtphysicusordnung, die Scharfrichterordnung, die Metzgerordnung von 1605 sowie die Grünberger Lehredienstordnung. Als Erkennungsmerkmale dieser Abschriften, die weder stark gekürzt sind noch Zusätze enthalten, dienen zwei Bestandteile, die alternativ oder gemeinsam vorliegen können. Der erste Bestandteil einer Abschrift ist der Vermerk "Abschrift", "Copia" oder "Pro Copia".⁵ Der zweite Bestandteil besteht in dem Anhang der Buchstaben "L.S." an die Abschrift der Ordnung. "L.S." bedeutet "Locus sigilli". Es handelt sich um die Stelle der Ordnung, an der das Siegel angebracht wurde. Da nur das Original ein Siegel trägt, ist der Vermerk "L.S." ein Zeichen, daß es sich um eine Abschrift handelt.⁶

-
- 1) Von 121 untersuchten Ordnungen sind 17 als Abschriften erhalten. Die älteste Abschrift stammt von 1605 (Metzger Gießen 1605).
 - 2) Schäfer Gießen 1581, S. 2 a, Z. 1-5.
 - 3) Mehlwieger Butzbach 1686, S. 1 a, Z. 1-6, S. 2 a, Z. 1.
 - 4) Weilburger, Kasseler Steinsetzerordnungen.
 - 5) Finanzordnung Gießen 1634, S. 2 a, Z. 1; Stadtsyndicus Gießen, S. 1 a, Z. 1; Stadtphysicus Gießen, S. 79 a, Z. 1; Scharfrichter Gießen 1737, S. 2 a, Z. 1; Metzger Gießen 1605, S. 1 a, Z. 1; Lehrer Grünberg 1608, S. 1 a, Z. 1.
 - 6) Schulordnung Gießen 1629, S. 828.

8. Beispiel einer Ordnung

Ein Beispiel soll eine Ordnung in ihrer Gesamtheit zeigen. Im folgenden Text wird die Ordnung des Friedberger Pförtners wiedergegeben.

- S. 21 a Pförtner aydt ahn
den Zollpforten
Ein Jeder so von den Herrn
Burgermeistern oder (überschrieben: und), der
- Z. 5 Statt Renthmeistern zu einem
Pfortner angenommen wirdt
der soll mit handt gebenden
trewen angeloben, vndt dar-
nach mit vfgereckten fin-
gern zu Gott vndt bey
- Z. 10 seinem heyligen wort schwehren
einem Erbahren Raht vndt ge-
meiner Statt trew, holdt,
vndt gehorsamb zu sein, Ihren
schaden Jederzeit zu tag vndt
- Z. 15 nacht trewlich warnen, vndt
selbst keinen thun, der
Pforten vndt Schlägen
- S. 21 b mit vf vndt zuschließen zum
trewlichsten warten (gestrichen: keinen
ohne vorwissen der Burger-
meister oder Rentmeister
- Z. 5 auf der Statmawern gehen
laßen) Auch ahn den zeunen
gräben oder garten (überschrieben: vor sich oder die seini-
gen) keinen
- Z. 10 schaden thun, noch zufügen,
sondern so andere schaden
thun wölten, denselben
- Z. 15 wehren, vndt zu Jeder-
zeit ein solches den Bur-
germeistern anzeigen,
keine nacht ohne wissen
- Z. 22 a deß herrn Rentmeisters
von der Pforten sein,
noch die offen laßen, die
- S. 22 a Schlüssel zu rechter Zeit bey-
den Burgermeistern, wie
er von denselben beschei-
den wirdt, holen, vndt
- Z. 5 widerumb trewlich liefern
vndt so mann Sturmet,
oder ein vfflauf wirdt
die Pforten zuschlagen
vndt ohne wissen vndt

- Z. 10 fernern bescheidt nit öffnen
 [ist es ein zollpfort setzen
 hinzu:] Auch trewlich mit
 innehm der zoll, mahl,
 (gestrichen: vndt) weg gelt (unles. überschrieben) zeichen
 vmb
- Z. 15 gehen, kein gelt von den
 Fuhrleuten vor zeichen ne-
- Z. 17 men, (Randergänzung: auch weib, kinder vndt gesindt,
 damit durch dieselbige nichtß veruntrewet werde,
 gleich er achtung geben) [oder zeichen holen
- Z. 18 sondern sich in dem allem
- S. 22 b wie einem frommen
 Bidermann geziemdb
 ohnverweißlich halten:]
 sonder alle gefehrte.
- Z. 5 Alß dann nach dem
 Er angelobt, wirdt Ihm
 der aydt gestattet,
 wie vorstehet.

Es folgt die Liste der Amtsträger mit ihrem Verpflichtungsdatum (vgl. Anhang).

9. Ergebnis

Mehr als ein Drittel der untersuchten Vorschriften wird als "Ordnung" bezeichnet. Amtsordnungen enthalten durchschnittlich 800 bis 850 Wörter, während Gewerbeordnungen ungefähr 2.500 Wörter umfassen. Die meisten Gewerbeordnungen wurden auf ein großes Blatt geschrieben. Nahezu alle Ordnungen besitzen eine Eingangsformel. Abschriften von Ordnungen enthalten zum Teil Abänderungen oder Zusätze. Die Verpflichteten wurden entweder namentlich oder durch den Gebrauch von Pronomen genannt. Die Aussteller der Ordnungen waren in der Regel bei Gewerben der Landesherr und bei städtischen Ämtern der Rat. Verfasser war meist ein Schreiber. Viele Ordnungen wurden vom Aussteller besiegelt und unterschrieben. Die Ordnungen wurden von den Verpflichteten zum Teil durch Unterschriften, Siegel, Gelöbnisse und Eide angenommen.

B Die städtischen Amtsträger

I. Der Begriff und die gesellschaftliche Stellung des städtischen Amtsträgers

1. Der Begriff

Gießener Ordnungen benutzen den Begriff "Amtsträger" für Personen, die in städtischen Diensten standen. "Amtsträger" im engeren Sinn werden in Gießen Mitglieder des Kleinen Rats, also Bürgermeister, Bauherren, Bedeherren, Rezeßherren, Weinherren, Beseher und Märker genannt.¹ Dagegen wird der Begriff "Amtsträger" nicht in Quellen außerhalb Gießens verwendet. Ein Grund für die Benutzung des Begriffs ausschließlich in Quellen der Stadt Gießen ist nicht zu ermitteln.

Da der Begriff jedoch auch im Sprachgebrauch der Nachbarstädte vorstellbar und in seiner Bedeutung zu erweitern ist, kann er auch für kommunale Funktionsträger in anderen Städten verwendet werden.

Amtsträger im weiteren Sinne sind alle übrigen Personen, die eine bestimmte Tätigkeit im Auftrag der städtischen Obrigkeit und nicht für Privatpersonen verrichteten und von der Obrigkeit bezahlt oder zur Annahme von Geldern ermächtigt wurden. Diesen Amtsträgern wurde ihr "Amt" übertragen, wie zum Beispiel das "Stadtknechtsamt" oder das "Syndicat-Ampt".² Amtsträger im weiteren Sinne wurden in ihrer gesamten Zahl in der "Dienerliste" der Bürgermeisterrechnungen mit ihrer Besoldung vermerkt. Unterschieden wurden geistliche und weltliche Diener oder Amtsträger. Neunzig Amtsträger nennt die Gießener Dienerliste von 1675.³

Der Begriff "Amtsträger" soll wegen der naheliegenden Übertragbarkeit auch auf Bedienstete anderer Städte deshalb für die vorliegende Untersuchung benutzt werden.

Von den "Amtsträgern" sind die landesherrlichen "Beamten" abzugrenzen, die unter diesem Begriff in den Quellen genannt werden. Es handelt sich hierbei um Haupt- oder Amtmann, Rentmeister und Schultheiß.⁴

-
- 1) Amtsträgerwahl Gießen 1689, S. 12 a, Z. 11.
 - 2) Stadtknecht Gießen, S. 258 a, Z. 1; Stadtsyndicus Gießen, S. 1 a, Z. 15.
 - 3) Stumpf, Bd. II, S. 22 f.
 - 4) Finanzordnung Gießen 1634, S. 6 a, Z. 24-26; Schmiede Gießen 1627, Z. 26-29; Metzger Gießen 1605, S. 4 a, Z. 4-14; Schuhmacher Gießen 1571, S. 388; Schreiner Gießen 1605, Z. 45-46; Löber Gießen 1627, Z. 29-30; Bäcker, Grünberg 1670, S. 3 a, Z. 19-21; Wollenweber Grünberg 1605, S. 3, Z. 14-23; Löber Grünberg 1665, S. 6 b, Z. 16-19; Schreiber Lich 1671, S. 3 b, Z. 13-20.

2. Die gesellschaftliche Stellung

Grundsätzlich waren die städtischen Amtsträger ehrlich. Eine Minderheit der Amtsträger wurde jedoch, wie die untersuchten Quellen zeigen, als "unehrlich" betrachtet. Der Begriff der Unehrlichkeit war im Mittelalter und in der frühen Neuzeit im Gegensatz zu heute nicht mit moralischer Schlechtigkeit gleichzusetzen.¹

Auch von "Unehrliehen" erwartete man Frömmigkeit und Redlichkeit, wie es die Scharfrichterordnung von Lich des Jahres 1708 ausdrückt.² Christlich, ehrbar und verhalten sollte der Totengräber in Grünberg sein, ehrbar, still, eingezogen und gottesfürchtig der Scharfrichter von Friedberg.³ Der Begriff der Unehrlichkeit brachte nicht nur ein Fehlen von Ehrenqualitäten, sondern auch von bestimmten Rechten, wie z.B. dem Bürgerrecht, zum Ausdruck. Betroffen waren Personen, die bescholten oder unfrei waren oder verachteten Minderheiten wie Juden, Türken, Heiden und Zigeunern angehörten.⁴ Dazu kam eine Gruppe, die für die damalige Zeit als notwendig angesehene, aber verachtete Tätigkeiten ausübte. Zu ihr gehörten die Scharfrichter, die auch zugleich Abdecker oder Wasenmeister waren, Amts- und Gerichtsdienere, Turm- und Feldhüter, Nachtwächter, Zöllner usw.⁵ Die Tätigkeiten der Unehrliehen umfaßten somit die Behandlung von Rechtsbrechern, die zu bestrafen oder abzuwehren waren, die Reinigung schmutziger Gegenstände und die Berührung von kranken oder toten Menschen und Tieren. In Gießen, Grünberg, Herborn, Wetzlar, Friedberg, Butzbach, Lich und Marburg sind solche unehrlichen Tätigkeiten nachzuweisen.⁶

Der Scharfrichter durfte keine anderen Menschen oder Waren anfassen.⁷ Die Licher Scharfrichterordnung 1719 schreibt vor, daß der Scharfrichter "anderer Leuthe gesellschaft sich enthalte".⁸ Der Rechtsgelehrte Adrian Beier berichtet 1702 in dem Kapitel "de conversatione carnificum periculosa", daß Ehrliche mit dem Scharfrichter keine Gesellschaft halten durften, und bestätigt die Licher Vorschrift dahingehend, daß auch in anderen Teilen Deutschlands diese Einschränkung galt. Er erläutert weiter die Probleme, die besonders für die Metzgerzünfte entstanden sind. Die Metzger verkauften Viehhäute ebenso wie

1) Marezoll, S. 291, 294 f.

2) Scharfrichter Lich 1708, S. 43 a, Z. 6.

3) Totengräber Grünberg, 1. Fassung, S. 16, Z. 5; Scharfrichter Friedberg 1701, S. 123 a, Z. 29-30.

4) Wissell, Bd. I, S. 68 f.

5) Wissell, Bd. I, S. 70.

6) Scharfrichter Gießen 1737; Feldschütze Gießen 1603; Examinator Gießen; Turmmann Gießen 1593, 1596; Stadtknecht Gießen 1574; Pestbalbierer Gießen 1612; Totengräber Grünberg, 1. und 2. Fassung; Wachtmeister Herborn 1705; Torhüter Herborn; Torwächter Wetzlar 1746; Scharfrichter Friedberg 1696, 1701; Pförtner Butzbach 1636; Scharfrichter Lich 1708, 1711, 1719; Akten Scharfrichter Marburg.

7) Scharfrichter Lich 1719, S. 58 b, Z. 15-22; S. 49 a, Z. 1-3.

8) Scharfrichter Lich 1719, S. 48 b, Z. 21.

der Scharfrichter in seiner Eigenschaft als Wasenmeister, so daß der häufige Kontakt unvermeidlich war.¹ Das gleiche galt für Gerber, die Häute aufkauften. Für sie sollte "alle schimpfliche Nachrede, auch was sonst zu Nachtheil und Verkleinerung gereichen möge, vermieden werden. Sollen derothalben die Meister des Gerberhandwercks mit dem Nachrichten oder Schinder, seines Leders halben keine Paschkalerey, Gastung oder heimliche pacta machen noch halten..."² Daß Handelskontakte unvermeidlich waren, zeigt die Löberordnung von Grünberg.³ Darüber hinaus wird jedoch berichtet, der Scharfrichter von Friedberg habe ein enges Verhältnis zu den Metzgern unterhalten. Sie hätten ihm geholfen, in Wetzlar einen Ochsen zu kaufen.⁴ Die Häute der toten Tiere durfte der Scharfrichter im Gegensatz zu den Metzgern und Löbern nur dann von den Kadavern lösen, wenn die Tiere "crepirt", also ohne Gewaltanwendung gestorben waren. Er hatte dann auch das Recht der Weiterverarbeitung, falls es sich um Hundefelle handelte. Tote Hunde waren bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts furchterregend. Auch das Töten eines Hundes zog einen Makel nach sich. Ein Zünftiger, der auch nur aus Versehen einen Hund tötete, mußte in Breslau die Zunft verlassen.⁵ In der Licher Scharfrichterordnung von 1719 mußte der Scharfrichter jährlich dem Amtmann und Rentmeister Handschuhe und Hundefelle entsprechend dem alten Herkommen übergeben.⁶ Er mußte zusätzlich noch die herrschaftlichen Hunde halten.⁷

Die Unehrlichkeit des Totengräbers beruhte auf seiner Berührung mit Toten und ihren Krankheiten. Der Grünberger Totengräber durfte nicht mit ehrlichen Bewohnern zusammenkommen, sondern mußte sich im Umgang auf seine Familie beschränken.⁸

Wächter, Feldschützen und Stadtknechte waren Personen, die sich durch die gelegentliche Ausübung des unmittelbaren Zwanges von anderen Menschen unterschieden. Beneke behauptet, sie seien als unehrlich betrachtet worden, weil sie der Obrigkeit gegenüber den freien Bürgern dienten. Die natürliche Abneigung freier Menschen gegen Zwangsmaßnahmen der Vollstrecker sei Ursache für die Ausgrenzung dieser "Unehrlichen" aus der Gesellschaft.⁹

Die genannten Ordnungen bestätigen zwar die festgelegte Unehrlichkeit. Dennoch konnte sie aufgehoben werden. Die Aufhebung der Anrühigkeit des Schinders geschah durch einen Akt der Ehrhaftmachung. Voraussetzung dafür war die Aufgabe des Gewerbes. War diese Bedingung vorhanden, bestand kein Hinderungsgrund mehr, den bisher Unehrlichen ehrhaft zu machen. Die Ehrhaftmachung konnte entweder vom Kaiser

-
- 1) Beier, De eo quod circa carnifices..., S. 69 f.
 - 2) Beier, De eo quod circa carnifices..., S. 71.
 - 3) Löber Grünberg 1665, S. 4 a, Z. 18-22.
 - 4) Scharfrichter-Brief Friedberg 1580, S. 14 b, Z. 13-15.
 - 5) Wissell, Bd. I, S. 106.
 - 6) Scharfrichter Lich 1719, S. 48 b, Z. 5-8.
 - 7) Scharfrichter Lich 1719, S. 48 b, Z. 9-14.
 - 8) Totengräber Grünberg, 1. Fassung, S. 1 a, Z. 29-30; Oppelt, S. 508.
 - 9) Beneke, S. 144.

selbst oder aus kaiserlicher Gewalt von der Landes- oder Ortsobrigkeit geschehen.¹ Zwei Beispiele der kaiserlichen Ehrhaftmachung finden sich in Gießen. Im Jahre 1702 beabsichtigte der Homberger Barbier Arnold Romeiser, der mit der Tochter des Gießener Scharfrichters Bast verheiratet war, in die Gießener Chirurgenzunft einzutreten. Mit Hinweis auf die Herkunft seiner Ehefrau verweigerte man ihm zunächst den Eintritt seitens der Zunft. Erst auf seine Bitte gegenüber Kaiser Leopold wurde die Familie Bast vom Kaiser ehrhaft gemacht. Die Begründung lautete, der Scharfrichter habe sich in seinem Amt fromm und unstrafbar verhalten, seine beiden Söhne seien "in studio medico" Doktoren geworden und Bast selbst habe mit der Erlaubnis des Landesherrn die Heilkunde praktiziert.² Die Söhne des Johannes Bast, Johannes Niclas und Johannes, wurden bereits durch ihr Studium ehrlich, da das Studieren auf einer vom Kaiser zugelassenen Universität den Stand verbessern konnte. Der zweite Sohn des Scharfrichters, Johannes, ist als Bischöflicher Hofmedicus zu Osnabrück und als "Hoch-Fürstl. Leib-Medicus" zu Münster und Paderborn bekannt geworden.³

Das Recht der Amtsträger konnte in einzelnen Fällen auch deren Angehörige betreffen. Vergünstigungen wirkten sich ebenso wie Pflichten auf diesen erweiterten Personenkreis aus. Dementsprechend war es in Gießen möglich, daß die Familienmitglieder des verstorbenen Scharfrichters Schwert an der Arbeit und damit an der Entlohnung beteiligt wurden: "übrigens ist Jacob Molter bey dieser belehnung noch weiter bedungen worden, daß Er 1) obgedachter Schwerdischer Wittib zu Gießen und ihrem lahmen Sohn den Waßen Unsers Amts Königsberg zwar abtreten, jedoch 2) vor den darauf gesetzten Jährlichen Zinß..."⁴ Auch der Bruder des Henkers Jacob Molter, Johann Martin Molter, wurde berücksichtigt.⁵ Den Kindern des Jacob Molter wurde zugebilligt, den Scharfrichterdienst auszuüben, "wenn sie sich darzu geschickt zeigen, oder die Tochter sich an tüchtige Meister verheyrathen, vor andern zu dieser Leyhe gelaßen werden."⁶ Die Kinder des für die Stadt Lich verpflichteten Scharfrichters Hans Georg Dähler konnten ebenfalls ihre Leihe für Lich erneuern lassen.⁷ Im Gegensatz dazu konnten die Wetzlarer Torwächter ihren Angehörigen keine Bevorzugung seitens der Obrigkeit verschaffen. Dies galt insbesondere dann, wenn Verwandte der Torwächter Gefangene waren, die bewacht werden sollten. Die Torwächter mußten sich in dieser Situation von anderen Torwächtern vertreten lassen.⁸ Für die Angehörigen der Licher Henker galt 1719 wie für den Verpflichteten selbst die Pflicht, sich nachbarlich und friedlich zu gebärden.⁹ Eine ähnliche Verpflichtung findet sich in der Gießener

1) Marezoll, S. 396 f.

2) Buchner, S. 31 ff.

3) Buchner, S. 150; Stumpf, Bd. II, S. 62.

4) Scharfrichter Gießen 1737, S. 4 b, Z. 6-10.

5) Scharfrichter Gießen 1737, S. 5 a, Z. 4-15.

6) Scharfrichter Gießen 1737, S. 5 b, Z. 3-7.

7) Scharfrichter Lich 1711, S. 44 a, Z. 19-20; S. 44 b, Z. 18-23.

8) Torwächter Wetzlar 1746, S. 162.

9) Scharfrichter Lich 1719, S. 48 b, Z. 17-18.

Stadtknechtordnung. Der Stadtknecht mußte gemäß der um 1580 entstandenen Ordnung "alle Rahtsheimlichkeit geschefft in vnd ausserhalb rathstagen vndd nicht vonn sich thun."¹ Die letzte Zeile dieser Vorschrift wurde mit "weder durch ihn oder seym gesyndt" überschrieben. Die Verwandten wurden, wenn auch nur diese Regelung betreffend, in die Ordnung eingebunden. Die Angehörigen des Grünberger Totengräbers mußten beachten, daß sie, während sie dem Verpflichteten halfen, die Leichen ehrlich ins Grab legten, nicht unvorsichtig oder ungestüm herunter ließen und nicht beraubten. An anderer Stelle war es dem Totengräber aufgegeben, selbst zu prüfen, ob die Angehörigen etwa zauberten, abergläubische Handlungen vornahmen, etwas Unchristliches taten oder einen Schaden verursachten.² Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Beteiligung der Angehörigen nur Ämter der "unehrlichen Berufe" betrafen. Die Angehörigen hatten jedoch stets nur einige Pflichten innerhalb der gesamten Ordnung zu berücksichtigen, während der Hauptverpflichtete die Verantwortung voll tragen mußte.

3. Ergebnis

Gießener Ordnungen benutzen den Begriff "Amtsträger" für Personen, die ein städtisches Amt ausüben. Der Begriff wird jedoch nicht außerhalb Gießens verwendet. Grundsätzlich waren alle Amtsträger ehrlich. Eine Minderheit galt als unehrlich und hatte deshalb ein geringeres gesellschaftliches Ansehen.

II. Die Tätigkeitsbereiche der Amtsträger

Die Amtsträger standen abgesehen von einer Hierarchie auch in einer sachlichen Beziehung zueinander. Hierbei entstanden Bereiche mit zum Teil zahlreichen Amtsträgern. Die größten sachlich gebildeten Bereiche waren die der Verwaltungsausführung und des Gesundheits- und Sozialwesens. Die einzelnen Amtsträger konnten mehreren Bereichen angehören. So war beispielsweise der Scharfrichter zugleich Amtsträger in der Justizausführung als auch in seiner Eigenschaft als Wasenmeister im Gesundheits- und Sozialwesen.

Verschiedene Amtsträger eines Bereichs mußten nicht denselben Vorgesetzten haben. Beispielsweise hatten im Bereich der Beurkundung durch Amtsträger die Stadtschreiber und Mehlwieger die Aufgabe, Beurkundungen vorzunehmen. Der Stadtschreiber unterstand in Gießen dem Bürgermeister, während der Mehlwieger dem Bauherrn verpflichtet war.³

Da die sachlichen Bereiche nicht so organisiert waren, wie sie vom Verfasser schematisiert sind, kann die ähnliche Tätigkeit der Amtsträger auf einem Bereich nicht bedeuten, daß alle Amtsträger eines Be-

1) Stadtknecht Gießen 1580, S. 258 a, Z. 8-10.

2) Totengräber Grünberg, 1. Fassung, S. 1 a, Z. 5-10, Z. 15-22.

3) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1116-1119; Mehlwieger Gießen 1667, S. 367 a, Z. 19; Stumpf, Bd. II, S. 8.

reichs miteinander in dienstlichem Kontakt standen. Zwar waren etwa Scharfrichter, Totengräber und Förster insgesamt dem Rat unterstellt, doch hatten sie keinen dienstlichen Kontakt zueinander, obwohl sie alle zu den Amtsträgern der Verwaltungs- und Justizausführung gehörten.

1. Die Amtsträger in der Stadtverfassung

Eine Gruppe von Amtsträgern, deren Mitglieder im Gegensatz zu anderen Amtsträgern nicht von der Stadtoberigkeit eingestellt wurden, sondern durch Wahl der Stadtoberigkeit zugehörten, war die Gruppe der gewählten Amtsträger. Unter diesen Amtsträgern waren die Mitglieder des Rats, des Kleinen Rats und des Gemeinen Rats. Die Aufgaben dieser Gremien lagen im weitesten Sinne in der Verwaltung.

Der Rat war das höchste städtische Organ in allen Städten der Region. Seine Mitgliederzahl war unterschiedlich. Er unterstand den landesherrlichen Beamten, wurde aber beim Tod eines seiner Mitglieder durch Zuwahl der übrigen Ratsmitglieder aus den Reihen der Mitglieder des Gemeinen Rats vervollständigt. Dieses Recht der Ratsmitglieder ist als wichtige Amtstätigkeit anzusehen. Ferner wählten die Ratsmitglieder aus ihren Reihen die Mitglieder des Kleinen Rats.

Wie im einzelnen darzustellen ist, oblag es den Ratsmitgliedern auch, aus ihren Reihen die Schöffen des Stadtgerichts zu wählen. Das Gericht war somit ein Teil des Rats. Weitere Tätigkeiten des Rats lagen in der Vertretung der Stadt nach außen, im Ausstellen von Ordnungen für bestimmte städtische Ämter und Gewerbe und in der Annahme von Amtsträgern.

Weitere Gebiete für Tätigkeiten der Ratsmitglieder bestanden in der Feld- und Waldwirtschaft, in der Verwaltung der Brauhäuser, im Bau- und Mühlenwesen und in der Aufnahme von Pfründnern ins Spital.¹

Der Gemeine Rat setzte sich mit Bittschriften an den Rat für die Rechte der Bürger ein. Er stellte aus seinen eigenen Reihen die Hälfte der Mitglieder des Kleinen Rats, die allerdings gegenüber den Mitgliedern des Kleinen Rats, die aus dem Rat stammten, an zweiter Stelle standen. Der Gemeine Rat übte ferner eine Kontrolltätigkeit gegenüber dem Rat aus.²

Der Kleine Rat bestand in Gießen aus jeweils 2 Bürgermeistern, Bedeherrn, Rezeßherren, Bauherren, Weinherren, Besehern und Märkern. Diese Ämter des Kleinen Rats findet man grundsätzlich in allen Städten des Untersuchungsgebietes. Ihre Zahl im Kleinen Rat schwankt allerdings von Stadt zu Stadt und ist auch im Laufe der Zeit unterschiedlich.³

1) Stumpf, Bd. II, S. 8.

2) Stumpf, Bd. II, S. 15.

3) Stumpf, Bd. II, S. 27 ff.; Welkoborsky, S. 283; Horst, S. 69; Gensicke, S. 19.

Die in Gießen für die Verwaltung des Walds zuständigen und aus den Reihen des Rats, des Gemeinen Rats und der Burgmannen gewählten drei Märker hatten gegenüber den anderen Mitgliedern des Kleinen Rats nur ein eingeschränktes Tätigkeitsfeld. Sie durften kein zweites Amt im Kleinen Rat ausüben.¹

2. Amtsträger in der Gerichtsbarkeit und Grenzentscheidung

Die wichtigsten Amtsträger in der städtischen Gerichtsbarkeit waren gewählte Amtsträger, die Schöffen. Das Gießener Stadtgericht wird erstmals 1307 erwähnt. Es bestand bis zum Jahre 1697, als es seine Zuständigkeit dem fürstlichen Amt abgeben mußte.² Die Dienstpflichten der Gerichtsschöffen blieben bis 1697 gleich. Es gibt keine Hinweise, daß sie durch die Stellung des Stadtgerichts als Oberhof geändert wurden, der in einer Notiz 1578 genannt wurde.³

Das Ende des Stadtgerichts im Jahre 1697 bedeutete für den Rat, daß eine Mitwirkung in der Rechtsprechung nicht mehr möglich und die Tätigkeit des Rats auf die Verwaltung der Stadt beschränkt war.⁴ Vor der Beendigung der Gerichtsbarkeit des Rats tagte das Stadtgericht, wie die Eintragungen in den Gerichtsbüchern bezeugen, häufig. Den Vorsitz führte ein Beamter des Landesherrn, also der Haupt- oder Amtmann, der Rentmeister oder der Schultheiß.⁵ Der Schöffeneid des Jahres 1628 verlangte von den Gerichtshöfen Bindung an "dießer Stadt gebrauch vnd gewohnheit, dem hohen vnd Nieddern".⁶

Aus den Gießener Gerichtsbüchern läßt sich nicht ermitteln, ob das Stadtgericht regelmäßig zu bestimmten Zeiten tagte. Es behandelte Fälle, die die Gerichtsprotokolle und die Ratsbescheide schildern. Sie betreffen größtenteils Beschwerden gegen Nachbarn wegen Übertretung der Bauvorschriften, Beleidigungsklagen und Erbauseinandersetzungen.⁷

Entscheidungsfunktion hatten auch die Gießener Steinsetzer, soweit ihre Tätigkeit in der Entscheidung von Grenzkonflikten lag. Sie waren keine gewählten Amtsträger, sondern wurden vom Rat eingesetzt. Die Ordnung der Steinsetzer wurde 1559 von Rentmeister, Bürgermeister und Rat beschlossen und in den Jahren 1573 und 1590 geändert. Trotzdem waren die Steinsetzer nicht weisungsgebunden, sondern entschieden unabhängig entsprechend den Vorschriften der Ordnung. Ihnen oblagen Entscheidungen bei "irring vnd zweydracht" um die Grenzziehung bei fehlenden Grenzsteinen.⁸ Die Steinsetzer konnten Geldbußen selbständig anordnen und gemäß Artikel 12 vom Feldschützen ins Rügbuch eintra-

-
- 1) Märkererwählung Gießen 1628, S. 12 a, Z. 2-8.
 - 2) Felschow, S. 48; Stumpf, Bd. II, S. 60 f.
 - 3) Gerichtskosten Oberhof Gießen, S. 261 b, Z. 1-4.
 - 4) Stumpf, Bd. II, S. 60.
 - 5) Schöffeneid Gießen 1628, S. 34 a, Z. 5-8.
 - 6) Schöffeneid Gießen 1628, S. 34 a, Z. 10-12.
 - 7) Stumpf, Bd. II, S. 60.
 - 8) Steinsetzer Gießen 1559, S. 2 b, Z. 1-38, S. 3 a, Z. 1-7, Z. 15-20.

gen lassen.¹ Schwere Bestrafungen wurden nach Feststellung der Steinsetzer von der Obrigkeit der Stadt verhängt, wenn der Täter einen Grenzstein umackerte oder ihn ausgrub.²

Damit entsprach das Gießener Steinsetzeramt auch dem Amt in entfernteren Städten. Das um 1530 in der südhessischen Stadt Bensheim geschaffene Steinsetzeramt wurde auf Lebenszeit verliehen. Die vier Steinsetzer hatten dort für die immerwährende und genaue Festlegung der Grenzen des Gemeindebesitzes, also der Wege, Bäche und Waldungen, zu sorgen. In Grenzstreitigkeiten hatten sie die Entscheidungsbefugnis.³

Eine wichtige Funktion im Gerichtswesen hatte der Schreiber inne, der zugleich Stadtschreiber war. Seine Tätigkeit im Gericht war im wesentlichen das Abfassen von Gerichtsprotokollen und Gerichtsbüchern, die die Urteilsverkündigungen enthielten.⁴ Ob er auch Ladungen verfaßte, die der Stadtknecht überbrachte, kann nur vermutet werden, läßt sich aber nicht beweisen.⁵

3. Amtsträger in der Verwaltung

Durch die Mitwirkung der Ratsschöffen im Stadtgericht Gießen war die Trennung zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung bis 1697 nur unvollkommen. Es lassen sich dennoch Bereiche erkennen, die nach heutiger Sicht eindeutig zur Verwaltung und nicht zur Gerichtsbarkeit gehören. Zu diesen Bereichen zählen die Beurkundung von städtischen Belangen, das Finanzwesen, die Überprüfung von Handelswaren und Produkten der Handwerker, das Gesundheits- und Sozialwesen sowie die Belange der Kirche und der Schule. Ebenfalls zur Verwaltung sind die Bereiche der Stadthandwerkschaft und der Verwaltungsvollstreckung, also der Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen mit Zwang, zuzuordnen.

Die einflußreichsten Amtsträger in der städtischen Verwaltung waren Mitglieder des Rats und des Kleinen Rats. Ihre Aufgaben in der Verwaltung waren unterschiedlich. Der Rat vertrat hauptsächlich die Stadt nach außen.⁶

Seine Macht, die Stadt nach außen zu vertreten, konnte nur durch die Vertreter des Landesherrn geschmälert werden. Der landesherrliche Hauptmann führte beispielsweise für Gießen Verhandlungen mit dem Rat von Wetzlar 1575 und traf die Übereinkunft, nach der Bürger von Gießen nach Wetzlar und Bürger von Wetzlar nach Gießen umsiedeln konnten.⁷ Der gleiche Hauptmann wird auch in einem Salzhandelsvertrag des Jahres 1586 als Vertreter Gießens genannt.⁸

- 1) Steinsetzer Gießen 1559, S. 3 b, Z. 32-36.
- 2) Steinsetzer Gießen 1559, S. 3 b, Z. 21-31.
- 3) Weyrauch, Steinsetzer.
- 4) Gerichtsbücher, Gerichtsprotokolle des Stadtarchivs Gießen.
- 5) Gerichtsprotokolle 1589, S. 1 a.
- 6) Mehlwieger Butzbach 1699; Mehlwieger Nidda 1654.
- 7) Ulmenstein, Bd. II, S. 60.
- 8) Ewige Location 1586, Bad Sooden-Allendorf.

Weitere Aufgaben des Rates bestanden in der Einstellung und Besoldung der untergeordneten, bestallten Amtsträger, in Anordnungen einschließlich der Abfassung von Ordnungen über Feld- und Waldnutzung, über Brauhäuser, Brot- und Fleischpreise, das Bau- und Mühlenwesen, den Weinschank, in der Aufnahme von Pfründen ins Spital und in der Behandlung von Anträgen auf Bedeerlaß.¹ Der Gießener Schöffeneid vom 19. April 1697 bestimmt für diese Aufgaben zusätzlich allgemeine Pflichten.² Der darauffolgende Schöffeneid ergänzt die Pflichten, indem er den Schöffen aufgibt, Schäden für die Stadt auch vorzubeugen.³

Allen Angehörigen des Kleinen Rats waren allgemeine Pflichten gemeinsam. Sie hatten dem Landesherrn, seinen Beamten und dem ersten Bürgermeister Gehorsam zu leisten, sich für das Wohl der Stadt einzusetzen, Geheimnisse zu wahren, den Ladungen zu Ratssitzungen zu folgen, dem Rat Auskunft zu geben, die Wahl zu ihrem Amt anzunehmen und sich nicht zu widersetzen, wenn sie für den Rat Dienstreisen zu unternehmen hatten.⁴

Die Aufgaben der Bürgermeister umfaßten in erster Linie die Finanzverwaltung.⁵ Daneben führten sie wahrscheinlich den Vorsitz im Stadgericht, vereidigten den übrigen Kleinen Rat und die neuen Bürger und konnten zusammen mit einem anderen Amtsträger des Kleinen Rats Stadtbedienstete einstellen.⁶

Die Bedeherrn waren für die Einnahmen der städtischen Vermögenssteuer zuständig.⁷ Eine reine Finanztätigkeit übten auch die Rezeßherren aus.⁸ Die Verwaltung der Ziegelhütte, der Brücken, Straßen und der Mühlen oblag dem Bauherrn. Er bezahlte daneben auch Handwerker und Fuhrleute.⁹ Die Weinherren kauften für die Stadt Wein zunächst im Beisein der Wirte, später ohne ihre Anwesenheit, auf und verkauften ihn diesen weiter.¹⁰ Die Märker verwalteten die Gießener Wälder. Ihnen unterstanden die Förster des Hangelstein, des Stolzenmorgen, des Stadtwaldes, der Höhe bei Linden, der Altenstruth und des Fernwaldes.¹¹ Seit 1593 bestand eine Ordnung für die Aufgaben der Märker, die jedoch verlorengegangen ist.¹²

- 1) Stumpf, Bd. II, S. 8.
- 2) Schöffeneid Gießen 1697.
- 3) Schöffeneid Gießen, 4. Fassung.
- 4) Eid Kleiner Rat Gießen.
- 5) Finanzordnung Gießen 1634, S. 4 b ff.
- 6) Stumpf, Bd. II, S. 25 ff.
- 7) Ratsbescheide 1593-1636/Besetzung der Ämter 1598-1822, S. 76 ff.; Erler, Bede, S. 346 ff.
- 8) Stumpf, Bd. II, S. 38.
- 9) Finanzordnung Gießen 1634, S. 8 a, Z. 22-23, S. 8 b, Z. 1-22, S. 9 a, Z. 5-17; Stumpf, Bd. II, S. 34.
- 10) Weinschank Gießen 1567, S. 3 a, Z. 3-7; 1573, S. 4 b, Z. 14-17; Finanzordnung Gießen 1634, S. 10 a, Z. 1-15.
- 11) Waldförster Gießen 1584, S. 364 a, Z. 24-25; Finanzordnung Gießen 1634, S. 5 b, Z. 13-15.
- 12) Ratsbescheide 1593-1636/Besetzung der Ämter 1598-1822, S. 4 a.

Andere Stadtverfassungen des Untersuchungsgebietes hatten, wie die Beschreibung der Geschichte der umliegenden Städte zeigt, ähnliche Organe für die Verwaltung der Stadt. Daraus ist zu schließen, daß die Verwaltung ähnlich wie in Gießen geführt wurde.

a) Das Beurkundungswesen

Eine wesentliche Tätigkeit städtischer Amtsträger bestand darin, Vorgänge in der Verwaltung zu vermerken. Die Gießener Finanzordnung schrieb dem Kleinen Rat zum Zweck von Einsparungen die Einrichtung eines Rezeßbuchs vor.¹ Ferner mußte ein "Inventarium über alle mobilia, vnd Sachen Gemeiner Stadt gehörig, auffgericht, vnd gehalten" werden.² Ausgaben mußten mit Urkunden belegt werden.³ Die Amtsträger des Kleinen Rats wurden bei der Beurkundung von dem bestellten Stadtschreiber entlastet. Er hatte Protokolle anzufertigen, die Schätzungen für Brot, Fleisch, Wein und Bier für das Bedamt und andere Amtsrechnungen zu erstellen und eine Stadtregistratur zu führen.⁴ Die richtige Ratsprotokollführung war die Hauptpflicht des Butzbacher Stadtschreibers.⁵ Besondere städtische Urkunden hatte der Stadtsyndicus anzufertigen. Er verfaßte Prozeßschriftstücke, die der Stadt zu ihrem Recht verhelfen sollten, und sonstige "Rechtsacta, Register, Mißiven (Sendschriften)".⁶ Für die Finanzpolitik des Landesherrn war die Einnahme von Akzisen, also Verbrauchsteuern, von großer Bedeutung. Er erhielt Akzisen nicht nur von Händlern und Handwerkern, sondern auch von den städtischen Brauhäusern und Mühlen. Um eine Kontrolle zu ermöglichen, wer im Brauhaus Bier braute, gab der Bürgermeister Loszettel an die Benutzer aus. Niemand durfte ohne Los brauen. Die Benutzer hatten hierfür die Akzisen zu entrichten, die dem Rentmeister übergeben wurden.⁷ Die Einnahme der Akzisen wurde beurkundet.⁸

Die städtischen Mehlwieger von Gießen mußten 1584 in der Mühle das Gewicht des lagernden Mehls notieren. Ferner mußten sie aufschreiben, wieviel Getreide in die Mühle zum Mahlen gebracht und welche Menge Mehl und Kleie hinausgetragen wurde.⁹ Nach der Mehlwiegerordnung von 1669 mußte der Mehlwieger ebenfalls das Gewicht aufschreiben.¹⁰ "Der bestellte und in Pflichten genomene Wieger" sollte in Butzbach "die Pfunden-Zahl in das darzu angerichtete Buch fleißig und treulich vermög seinen Pflichten ein- und ausschreiben".¹¹ In Herborn hatte der

- 1) Finanzordnung Gießen 1634, S. 3 a, Z. 9-11.
- 2) Finanzordnung Gießen 1634, S. 3 a, Z. 20-22.
- 3) Finanzordnung Gießen 1634, S. 3 b, Z. 2-5.
- 4) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1114-1116.
- 5) Stadtschreiber Butzbach 1650, S. 11, Z. 16-19.
- 6) Stadtsyndicus Gießen, S. 1 a, Z. 23, S. 1 b, Z. 7.
- 7) Braumeister Gießen 1628, S. 807 f.; Finanzordnung Gießen 1634, S. 5 a, Z. 1-18.
- 8) Finanzordnung Gießen 1634, S. 5 b, Z. 1-3.
- 9) Mehlwieger Gießen 1584, S. 364 a, Z. 4, 19.
- 10) Mehlwieger Gießen 1669, S. 367 a, Z. 7.
- 11) Mehlwieger Butzbach 1699, S. 2 b, Z. 22-27, S. 3 a, Z. 1-3.

Wagenmeister "alles wohl aufzuzeichnen", was gewogen wurde und wer wiegen ließ.¹

Die Beurkundung von Grundstücksgrenzen fiel in den Aufgabenbereich der Steinsetzer. Sie hatten hierfür die Grenzsteine zu setzen.² Vermutlich stellten sie den Eigentümern der Grundstücke Brief und Siegel aus, die als Beweisstücke galten, und fertigten Abschriften für den Rat.³

b) Das Finanzwesen

Die Darstellung der Maßnahmen gegen die Verschuldung der Stadt Gießen zeigte bereits die umfangreiche Finanzverwaltung auf. Die Finanzverwaltung war ein Teil der Aufgaben des Rats, insbesondere aber des Kleinen Rats. Der Rat konnte Gelder gegenüber Privatpersonen, aber auch gegenüber anderen Stadtorganen, wie dem Kleinen Rat oder dem Gemeinen Rat, bewilligen. Der Eid des Kleinen Rats zeigte die Abhängigkeit dieses Organs vom Rat. Der Rat bestimmte somit auch die Finanztätigkeit des Kleinen Rats.⁴ Der Rat hatte über seine Finanzen Rechnung vor den landesherrlichen Beamten abzulegen. Zweck der jährlichen "Abhörung" der Rechnungen war die korrekte Entrichtung der Steuern für den Landesherrn.⁵

Im Kleinen Rat wurden jeweils gesonderte Rechnungen in den verschiedenen Ämtern, also dem Bürgermeisteramt, dem Bedamt, dem Bauamt, dem Schätzeramt, dem Weinamt, dem Märkeramt und dem Rezeßamt, erstellt. Ein Auszug aus der Bürgermeisterrechnung von 1675 führt Einnahmen und Ausgaben an. Zu den Einnahmen zählten Pachteinnahmen aus städtischen Gütern, Zinsen, Braugelder, Wegegeld, Ohmgeld, d.h. eine Abgabe für Ein- und Ausfuhr von Waren, auf den Jahrmärkten, Bürgergeld, Geld aus den Ämtern, verkauftes Holz und Mastung, Extraordinarien, Standgeld der Jahrmärkte, verkaufte Früchte und anderes. Ausgaben betrafen "Ständiges Geld", Zinsen, Amtsbesoldungen, Soldaten- und Schützengeld, Zehrungen (Tagegelder), Bestallungsholz, Botenlohn, die Brauhäuser, Rechtsberatung, Aufforstungen und die Pflege der Bäche und Gräben, der Ausfall verschiedener Gelder und Schmalz für die Lichter.⁶ Die Gießener Finanzordnung zählt insbesondere zu den Bürgermeisterausgaben die regelmäßige finanzielle Unterstützung des Spitals: "Das Jenige, so von hauptman Milchling, vnd anderen gutherzigen Christen den armen verordnet ist."⁷

Bederechnungen wurden entsprechend den "alten Saal- vnd Stattbüchern" erstellt.⁸ Die Bedherren hatten wie die Bürgermeister den lan-

- 1) Mehlwieger Herborn 1705, S. 69 b, Z. 15-17.
- 2) Z.B. Steinsetzer Gießen 1559, S. 2 a, Z. 21-30.
- 3) Steinsetzer Gießen 1559, S. 4 b, Z. 14-19.
- 4) Eid Kleiner Rat Gießen, S. 254 a, Z. 21-27; Stumpf, Bd. II, S. 16.
- 5) Schöffeneid Gießen 1697, S. 278 b, Z. 11; Finanzordnung Gießen 1634, S. 2 b, Z. 6.
- 6) Stumpf, Bd. II, S. 25.
- 7) Finanzordnung Gießen 1634, S. 7 a, Z. 15-16.
- 8) Finanzordnung Gießen 1634, S. 8 a, Z. 4-5.

desherrlichen Beamten die Rechnungen vorzulegen.¹ Die Gießener Bede erstreckte sich in erster Linie auf die Vermögensteuer für Häuser und auf die Abgaben für Feuerschutz, Wache, Soldaten und die Pforten. Außerdem wurde Vieh besteuert.²

Die Einnahmen des Bauamts kamen aus der Ziegelhütte, aus den Mühlen und aus dem Fruchtverkauf.³ Die Ausgaben scheinen hauptsächlich dem Bau von Häusern gedient zu haben.⁴ Daneben mußten die Ziegelhütte, Brücken, Straßen und Mühlen unterhalten und die Löhne für Handwerker sowie Besoldungen für Amtsträger wie den Mehlwieger gezahlt werden.⁵ Ab 1669 wurde der Mehlwieger jedoch vom Bürgermeisteramt bezahlt.⁶

Die Einnahmen des Weinamts kamen von den Wein- und Fischverkäufen.⁷ Davon hatte der Weinmeister für den Weineinkauf einen bestimmten Betrag auszugeben. Ferner waren Akzisen und Ohmgeld für den Landesherrn abzurechnen. Ausgaben waren schließlich noch die beim Einkauf des Weins entstehenden Kosten für den Weinherrn. Der Stadtschreiber mußte alle Einnahmen und Ausgaben des Weinamts in ein besonders Buch eintragen.⁸

c) Die Warenaufsicht

Beseher und Schätzer gehörten, abgesehen von den Helfern der Amtsträger, die von der Zunft bestimmt wurden, zu den Amtsträgern des Kleinen Rats. Die Ämterlisten von Gießen, beginnend mit dem Jahr 1598, machen Angaben über Brot- und Fleischbeseher.⁹ Brotbeseher finden sich ebenso in Marburg ab 1545.¹⁰ In Butzbach gab es neben Brot- und Fleischbesehern sogar Fischbeseher.¹¹

In Gießen war nicht ausgeschlossen, daß die Brot- und Fleischbeseher selbst Bäcker oder Metzger waren. Diese Tatsache stand im Gegensatz zu einem Verbot in Frankfurt, nach dem die Beseher nicht aus dem Gewerbe stammen durften, das sie kontrollierten.¹²

Von 27 im Laufe der Zeit aus dem Rat gewählten Besehern waren in Gießen zehn Personen Bäcker oder Metzger.¹³ Vertreten waren auch

- 1) Finanzordnung Gießen 1634, S. 8 a, Z. 13.
- 2) Stumpf, Bd. II, S. 28.
- 3) Finanzordnung Gießen 1634, S. 8 a, Z. 22; S. 8 b, Z. 12; S. 9 a, Z. 5.
- 4) Finanzordnung Gießen 1634, S. 9 b, Z. 8-12.
- 5) Finanzordnung Gießen 1634, S. 8 b, Z. 20; Stumpf, Bd. II, S. 34.
- 6) Mehlwieger Gießen 1669, S. 267 b, Z. 17-21.
- 7) Finanzordnung Gießen 1634, S. 9 b, Z. 14-24.
- 8) Finanzordnung Gießen 1634, S. 9 b, Z. 23-24, S. 10 a, Z. 1-9.
- 9) Ratsbescheide 1593-1636/Besetzung der Ämter 1598-1822, S. 76 ff.
- 10) Bäcker Marburg 1545, 1557; Küch, Bd. I, S. 356, 418 f.
- 11) Horst, S. 82.
- 12) Walther, S. 145.
- 13) Stumpf, Bd. I, Nr. 982, 1022, Bd. II, S. 12 ff., Nr. 2939, 3130, 3229, 3257, Bd. III, Nr. 4048, 4064, 4071, 4605.

Wollenweber, Händler, Goldschmid, Wachtmeisterleutnant, Sattler, Kupferschmied, Pfennigmeister, Zollheber, Gastwirt, Schreiber, Hutmacher, Schneider, Schwarzfärber und Buchbinder.¹ Sechs der 24 aus dem Gemeinen Rat gewählten Beseher gehörten zu der Bäcker- oder Metzgerzunft.² Fuhrmann, Wollenweber, Tuchmacher, Goldschmied, Küfer, Weinschenken, Schreiner, Schlosser, Schuster, Praeceptor (Lehrer), Messerschmied, Schuhmacher, Löber und Drechsler stellten die übrigen aus dem Gemeinen Rat gewählten Beseher.³

4. Das Kirchen- und Schulwesen

Städtische Amtsträger waren in Gießen der Superintendent, der Stadtprediger, der Diakon, die drei Schulpraeceptoren, der Kastenknecht und der Opfermann.⁴ Obwohl der Schuldiener nicht wie die genannten Amtsträger von der Stadt, sondern von der Kirche bezahlt wurde, war er ebenfalls Stadtamtsträger und vom Rat abhängig.⁵ Die Lehrer standen dienstlich in Abhängigkeit von den Pfarrern oder Superintendenten.⁶ In vielen Fällen waren die Pfarrer zugleich auch Lehrer.⁷

Dennoch gab es Unterschiede zwischen Lehrern und Pfarrern, die hauptsächlich darin bestanden, daß die Pfarrer auf besondere Weise ernannt, ausgebildet und ordiniert wurden. Die Art der Pfarrerwahl war, wie schon die Kirchenordnung Philipps des Großmütigen vom 21. Oktober 1566 feststellte, örtlich verschieden. "An etlichen örtern seint Collatores oder Edelleut, oder sonst andere die man nennet Patronos der Kirchen, denselbigen leßt man noch die ehr bleiben, das sie eyne geschickte person dem superintendenten präsentiren, das er denselbigen anneme und ordinire, so fern er im examen zu solchem ampt tuchtig erfunden wird." In Berufung auf Kaiser Valentian war es ebenso zulässig, daß eine von Collatoren unabhängige Kirchengemeinde sich selbst den Prediger wählte.⁸

Die Aufgaben des Pfarrers bestanden nach der Grünberger Pfarrerordnung im Abhalten von Tauf- und Leichenpredigten, in regelmäßig mehrmals in der Woche stattfindenden Gottesdiensten, in Kranken-

-
- 1) Stumpf, Bd. I, Nr. 613, 720, 1297; Bd. II, S. 12 ff., Nr. 2622, 2852, 3098, 3250, 3253, Bd. III, Nr. 3602, 4118, 4133, 4210, 4546, 4657, 4675, 4960, 4962.
 - 2) Stumpf, Bd. II, S. 19 ff., Nr. 1931, 2032, 2554, 2819, Bd. III, Nr. 4077, 4166.
 - 3) Stumpf, Bd. I, Nr. 15, 230, 346, 461, 565, 785, 802 a, 886, 1114, Bd. II, S. 19 ff., Nr. 1918, 2143, 2465, 3139, Bd. III, Nr. 3745, 4256, 4402, 4575, 4928.
 - 4) Stumpf, Bd. II, S. 22.
 - 5) Gotteskastenbuch 1588, S. 43 a, Z. 1-4.
 - 6) Schulordnung Gießen 1543, S. 252 a, Z. 5-6; 1629, S. 819; Lehrerordnung Grünberg 1608, S. 1 a, Z. 7-8.
 - 7) Diehl, Bd. II, S. 13 ff.
 - 8) Kleinschmid, Bd. I, S. 238.

besuchen, in der Austeilung von Almosen und in der Einnahme von Kirchenbußen.¹ Eine weitere Aufgabe, die die Grünberger Pfarrerordnung nicht nennt, bestand in der Einsegnung der Eheleute.²

Nur auf den Unterricht beschränkt waren dagegen die Tätigkeiten der Lehrer. In Gießen befanden sich mehrere Schulen. Die Gießener Stadtschule wurde bereits im Gerichtsbuch von 1461 bis 1476 erwähnt. Im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts kamen die deutsche Schule für Knaben und die Mädchenschule hinzu. Um 1690 wurde eine Armenschule in Zusammenhang mit den "Gießischen Armenanstalten" genannt.³ Die Gießener Schulordnungen beziehen sich vermutlich alle auf die Stadtschule, die durch das Lehren "höherer Fächer" eine Vorstufe zum akademischen Pädagog bildete, das die Grundlage für die Gießener Universität abgab.⁴

Der Unterricht des Gießener Lehrers war von einer besonderen Berücksichtigung der Religion geprägt. Der Lehrer hatte nach der Ordnung von 1543 den Schülern Gesänge, Psalmen und das Vaterunser zu lehren.⁵ Jede Woche wurden den Schülern Teile der Bibel und Gebete gelehrt.⁶ Die Verbesserung der Schulordnung ergänzte den Religionsunterricht um den Katechismus von Martin Luther.⁷ Zweimal jährlich wurden Schalexamina abgehalten, in denen die Fortschritte der Schüler festgestellt wurden.⁸ Die Schulaufsicht lag ab 1629 in Gießen bei dem Superintendenten und dem Diakon. Sie mußten die Schule mindestens einmal wöchentlich besuchen.⁹ Die beiden Examina, die jährlich abgehalten wurden, sollten künftig auf Ostern und Michaelis fallen.¹⁰ Zu den zu lehrenden Fächern gehörten Musik, griechische Grammatik, Etymologie, Syntax, Deklinationen, Kleine Lektionen, Katechismus, Konjugationen und Gedichte.¹¹ Die Gießener Schulordnungen lassen naturwissenschaftlichen Unterricht vermissen. Trotzdem ist anzunehmen, daß auch Mathematik gelehrt wurde. Die Schulordnung des Landgrafen von Hessen-Kassel von 1618 sah für die vorletzte Klasse für die Nachmittagsstunden des Mittwochs und Samstags Arithmetik sowie des Donnerstags und Freitags "Analsi Logica" vor. Die Ähnlichkeit dieser Landesordnung mit der Gießener Schulordnung läßt den Schluß zu, daß Mathematik auch in Gießen in freien Übungsstunden unterrichtet wurde.¹²

-
- 1) Pfarrer Grünberg 1618, S. 1 a, Z. 6-7, Z. 14-23, S. 1 b, Z. 7-8, S. 3 b, Z. 15-16.
 - 2) Kleinschmid, Bd. I, S. 321 ff.
 - 3) Diehl, Bd. II, S. 9, 19, 23.
 - 4) Diehl, Bd. II, S. 10.
 - 5) Schulordnung Gießen 1543, S. 252 a, Z. 29-30.
 - 6) Schulordnung Gießen 1543, S. 252 b, Z. 1-6.
 - 7) Verbesserung der Schulordnung Gießen, S. 271 b, Z. 1-6.
 - 8) Verbesserung der Schulordnung Gießen, S. 271 b, Z. 17-19.
 - 9) Schulordnung Gießen 1629, S. 819 f.
 - 10) Schulordnung Gießen 1629, S. 821.
 - 11) Schulordnung Gießen 1629, S. 829-832.
 - 12) Kleinschmid, Bd. I, S. 598 f.

Praktischer orientiert war die Lehrerdienstordnung von Grünberg, die vorsah, daß Schüler, die Handwerker werden wollten, Unterricht im Rechnen und Schreiben erhalten sollten.¹ Die Schule wurde von "lateinischen" und "deutschen Schulmeistern" geführt. Für die Mädchen war eine Lehrerin im Amt.² Mädchen und Knaben durften nicht gemeinsam unterrichtet werden.³ Täglich eine Stunde mußte der Kaplan den Lehrern beim Unterricht helfen.⁴

5. Das Gesundheits- und Sozialwesen

Von der Vielfalt des Gesundheits- und Sozialwesens künden zahlreiche Ordnungen. Die Aufgaben der Amtsträger bewegten sich in den Bereichen der Krankheitsverhütung, der Krankheitsbehandlung und Geburtshilfe und der Armen- und Altenfürsorge.

Amtsträger, die Krankheiten verhüten sollten, waren Wasenmeister, Totengräber und Pestbalbierer. Da Wasenmeister meistens in einem großen Gebiet und nicht nur in einer Stadt ihre Tätigkeit ausübten, entstanden Konflikte, wenn das Gebiet nicht genau gegenüber anderen Wasenmeistern abgegrenzt war.⁵ In Gießen verhinderte man 1737 den Streit zwischen dem neuen Wasenmeister und der Witwe des alten Wasenmeisters durch die Festlegung des Rechts der "Schwerdischen Wittib" am Königsberger, Blankensteiner und Biedenkopfer Wasen in der Scharfrichterordnung.⁶ Die Aufgabe des Scharfrichters als Wasenmeister bestand in der Beseitigung toter Tierkörper, soweit die Tiere nicht zur Fleischgewinnung dienten, und im Töten kranker Tiere.⁷ Die Kadaver hatte er an geheimen Plätzen, "loca secreta" und "Winkel", zu vergraben.⁸

Die Hygienevorschriften des Grünberger Totengräbers beschränkten sich auf das Begraben von Toten, das Wiederzugraben nicht verwester Leichen, die ausgegraben wurden, und auf das Nichterneuern von Gräbern, um den Grad der Verwesung der Körper am sich vertiefenden Grab festzustellen.⁹ Zur Verhinderung von Infektionskrankheiten hatte der Totengräber das Grab tiefer als üblich auszuschachten. Man setzte für den Leichnam eines Erwachsenen zwei Ellen Tiefe fest.¹⁰

-
- 1) Lehrer Grünberg 1608, S. 1 b, Z. 7-9.
 - 2) Lehrer Grünberg 1608, S. 1 a, Z. 11, S. 1 b, Z. 4, Z. 10.
 - 3) Lehrer Grünberg 1608, S. 1 b, Z. 4-7.
 - 4) Lehrer Grünberg 1608, S. 1 a, Z. 14-15.
 - 5) Akten Scharfrichter Marburg, Faszikel II.
 - 6) Scharfrichter Gießen 1737, S. 4 b, Z. 15-20, S. 5 a, Z. 1-3.
 - 7) Scharfrichter Friedberg 1696, S. 114 b, Z. 9-28; 1701, S. 120 b, Z. 26-37, S. 121 a, Z. 1-31; Scharfrichter Lich 1708, S. 42 b, Z. 5-10; 1719, S. 48 a, Z. 6-13.
 - 8) Scharfrichter Friedberg 1696, S. 114 b, Z. 30-32, S. 115 a, Z. 1-6.
 - 9) Totengräber Grünberg, 2. Fassung, S. 2 a, Z. 5-6, Z. 18-21, S. 4 a, Z. 1-3; vgl. Gaedke, S. 107 ff.
 - 10) Totengräber Grünberg, S. 3 b, Z. 14-16; Randbemerkung, Z. 1-8; ähnlich: Totengräber Friedberg, S. 93 b, Z. 17-22.

Der Pestbalbierer war ein in der Ausbildung gegenüber den Medici, Physici und Barbieren weniger qualifizierter Heilkundiger. Er mußte versuchen, durch Aderlassen, Arzneien und andere Heilmethoden die Pestkranken zu heilen.¹ Vor den einreisenden Pestkranken sollte der Gießener Examinator, ein Torwächter, der Befragungen durchführte, schützen. Er hatte herauszufinden, um welche Person es sich bei dem Einreisenden handelte, woher er kam, ob es an diesem Ort innerhalb der letzten 40 Tage Pesterkrankungen gab und ob er auf der Reise in Kontakt zu Pestkranken geriet.²

Die Barbieri, Medici und Physici waren gelernte und zum Teil studierte Ärzte. Soweit diese Amtsträger zugleich Gewerbetreibende waren, konnten sie Zunftmitglieder sein. In Wetzlar gab es beispielsweise eine Chirurgenzunft.³ Ähnlich dem Pestbalbierer mußte der Gießener Barbier die "abschweliche Krankheit oder Seuche der Pestilenz" bekämpfen.⁴ Andere "böse Anstäckende Schwachheiten", die Gott "wider vnserer Kindische zuversicht" schickte, sollte der Stadtbarbier ebenso heilen.⁵ Neben der Heilung von Infektionskrankheiten sollte der Stadtphysicus alle anderen Krankheiten durch gute Medikamente beseitigen. Er hatte außerdem die Aufsicht über die Chirurgen.⁶

Die Geburtshilfe wurde grundsätzlich von der Hebamme geleistet. Die Gießener Hebammenordnung stammt aus der Zeit vor 1714. In Ausnahmesituationen, wenn auch die Zuziehung anderer Hebammen erfolglos geblieben war, konnten Doctores um Rat gefragt werden.⁷ Während des Geburtsvorganges hatte die Hebamme bestimmte Weisungen zu beachten. Sie durfte die Gebärende nicht unnötig zur raschen Austreibung anhalten, auch wenn die Geburt schon lange dauerte. Abtreibungen vorzunehmen, war der Hebamme verboten. Nach der Geburt des Kindes mußte sie besonders auf die Zunge und den Nabel achten.⁸ Schlechter Verhaltensweisen wie Fluchens, Schwörens, des Erzählens grober Zoten, leichtfertiger Reden, sich Betrunkens und abergläubischer Gesten hatte sich die Hebamme zu enthalten.⁹ Die Herborner Hebammenordnung unterscheidet sich nur unwesentlich von der Gießener Ordnung, obgleich sie klarer gegliedert ist und eindeutiger die Pflichten während des Geburtsvorganges aufzeigt. Wenn eine Hebamme zur Gebärenden gerufen wurde, mußte sie sich zuerst nach deren Befinden erkundigen und sie befragen.¹⁰ Wenn der Zeitpunkt der Geburt nahte, sollte sie "Solche in gehörigen Standt suchen zu bringen", also die Geburt einleiten, und den Arzt verständigen.¹¹ Während der Geburt sollte sie die Gebärende nicht

- 1) Pestbalbierer Gießen 1612.
- 2) Examinator Gießen, S. 1 a, Z. 20-32, S. 1 b, Z. 34, Z. 40-52.
- 3) Chirurgen Wetzlar 1737.
- 4) Stadtbarbier Gießen 1635, S. 903.
- 5) Stadtbarbier Gießen 1635, S. 905; ähnlich: Stadtbarbier Gießen 1661, S. 1065.
- 6) Stadtphysicus Gießen, S. 79 b, Z. 2-4.
- 7) Hebamme Gießen, S. 369 a, Z. 28.
- 8) Hebamme Gießen, S. 369 a, Z. 10-12, Z. 20-21.
- 9) Hebamme Gießen, S. 369 a, Z. 17-19, Z. 22-25.
- 10) Hebamme Herborn, S. 91 a, Z. 16-18.
- 11) Hebamme Herborn, S. 91 a, Z. 21-26.

zur schnelleren Austreibung nötigen. Ferner durfte sie keine treibenden Mittel verabreichen.¹ Die Gebärende war in die richtige Geburtslage zu bringen. Nach geglückter Geburt hatte die Hebamme das Kind zu lösen und die Nachgeburt zu "beferdern".² Weitere Aufgaben bestanden darin, das Kind zu reinigen, Arzt und Rat der Stadt zu verständigen sowie Mutter und Kind erneut zu versorgen.³ Abtreibungen waren wie in Gießen verboten.⁴ Beide Ordnungen ähneln dem Kapitel "Articuli, darauf die Hebammen oder Wehemütter beeidigt werden sollen" der Medicinal-Ordnung des Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel von 1616:

"So dann die Wehemutter zu einer Frauen gefordert wird, soll sie sich williglich einstellen, mit der gebährenden Frauen von der Zeit reden, wie lang sie sich schwanger befunden, wie lang sie die Bewegung geföhlet, und wann sie befindet, daß die Schmerzen mit der Zeit eintreffen, sich gegen den Flehmen scharff nach dem Rücken und Kreutz lencken, und so die Mutter unter sich gebe, auch andere Zeichen vorhanden, soll sie ihr mit tröstlichen Worten zusprechen, sie mit Speisen nicht überschütten, sondern mit gelindem Oel der Gebähr berühren und anstreichen, das Gemach, darin die Gebärende ist, nicht überhitzen ... Ferner soll die Wehemutter sich nicht unterstehen, die gebährende Frau vor der Zeit zu treiben. ..."

Der anschließende "Eyd der Hebammen" nennt die gleichen Pflichten und Verbote wie die Gießener Ordnung.⁵ Die wesentliche Übereinstimmung der drei Ordnungen beruht nur zu einem gewissen Teil auf medizinischen Erkenntnissen und Moralvorstellungen. Die Wortwahl und der thematische Aufbau der Ordnungen sind so ähnlich, daß zu schließen ist, daß die Ordnungen in einem Gebiet über die Territorialgrenzen hinweg voneinander abgeschrieben und nur leicht abgeändert wurden. Alle drei Ordnungen fordern Dienstbereitschaft, die Konsultation von Ärzten, die Anzeige von Dirnen, das Verbot von Abtreibungen, die Schwangere nicht anzutreiben, Verschwiegenheit und Mäßigkeit.

Nicht diesen überregionalen Charakter trägt die Gießener Spitalordnung. Sie ist überwiegend geprägt von gewachsenen und nicht übertragenen Rechtsgewohnheiten, die nur auf Gießen bezogen sind.

Das Gießener Spital entstand bereits im Mittelalter. Es war eine von mehreren sozialen Einrichtungen in Gießen, die in den Gotteskastenbüchern genannt werden.⁶ Nach den Gotteskastenbüchern fehlen regelmäßige Zuwendungen der Kirche an das Spital. Einzelne Zahlungen wurden als Darlehen und als Schenkung für die Hochzeit des Spitalmeisters bezeichnet.⁷ Die Finanzierung des Spitals war, da Zahlungen auch seitens des Rats ausblieben, auf Schenkungen, eigene Erträge und Aufnahmegebühren angewiesen. Hauptsächlich bekam es Güter von Personen, die

- 1) Hebamme Herborn, S. 91 b, Z. 1-3.
- 2) Hebamme Herborn, S. 91 b, Z. 5-14.
- 3) Hebamme Herborn, S. 91 b, Z. 15-26.
- 4) Hebamme Herborn, S. 92 a, Z. 9-15.
- 5) Kleinschmid, Bd. I, S. 575 f.
- 6) Gotteskastenbücher 1588 ff.
- 7) Gotteskastenbücher 1588, S. 43 b, Z. 3-6, S. 47 a, Z. 11-12.

selbst im Alter im Spital wohnen wollten und sich damit "einkauften". Um 1580 war die finanzielle Lage des Spitals so schlecht, daß der Gießener Hauptmann Caspar Schutzbar genannt Milchling befahl, eine Ordnung für das Spital zu errichten.¹ Wahrscheinlich ließ er eine Stiftung organisieren, denn sowohl die Spitalakten als auch die Gerichtsprotokolle vermerken Spenden. Der Ratsverwandte Heinrich Ebel schenkte dem Spital unter Berufung auf Caspar Schutzbar 200 Gulden.² Caspar Schutzbar selbst vermachte dem Spital etliche Güter. "Caspar Schutzper gñt Molchling heuptmann u. Agnes uxor haben erblich verkauffet." "Casparn Schutzper gñt. Milchling, hauptmann zu Giessen Agneß Schutzsperin (gñt) geborn von Waiblingen ... drey vrt. wisen ..."³

Die Motive für Caspar Schutzbars Maßnahme waren von seinem Bekenntnis zum Protestantismus geprägt. Seine Eltern traten zum Protestantismus über.⁴ Er kam mit 15 oder 16 Jahren, also um 1540, zum Deutschen Orden, der seit 1525 protestantisch war und dessen Hoch- und Deutschmeister zwischen 1529 und 1565 Wolfgang Schutzbar genannt Milchling, der Onkel Caspars war.⁵ In einem Streit zwischen dem Pfarrer von Großen-Buseck Michael Becker mit dem Rentmeister Conrad Breidenstein wurde Caspar Schutzbar als "Collator", als Person, die das Recht, einen Geistlichen zu bestellen, hat, im Jahre 1563 genannt.⁶ Nach dem Tod Philipps des Großmütigen ernannte ihn Ludwig der Ältere 1567 zum Rat und Diener von Haus aus.⁷ Ab 1569 war er bis zu seinem Tod 1588 Hauptmann von Gießen.⁸ Neben seinen Bestrebungen, das Gießener Spital zu fördern, schuf er für das Kirchspiel Kirchberg, zu dem Wieseck, Lollar, Staufenberg und Treis gehörten, eine Schulordnung und richtete eine Bibliothek "von allerhandt guten/nützlichen Büchern" im Wert von etlichen hundert Gulden ein. Dem "Gotteshauß zu Marburg in Weidenhausen" schenkte er fünfzig Gulden, und im Stiftungsbuch von Marburg sind Zinsauszahlungen an die Armen noch 1621 vermerkt. Den Gießener Armen soll er etwa tausend Gulden vererbt haben, die aber nicht in den Gotteskastenbüchern nachweisbar sind.⁹ Daß die Stiftungen des Hauptmanns lange Zeit bestanden, zeigt die Erwähnung Schutzbars in der Gießener Finanzordnung von 1634.¹⁰

Die Spitalordnung regelte die Vermögensverhältnisse des Spitals. Danach durften Pferde und Pferdegeschirre nicht verkauft werden. Ein bestimmtes "vorder Heuslin" mußte hingegen veräußert werden.¹¹ Der Spitalmeister sollte ein Übermaß an Kleidungserwerb vermeiden. Zu-

- 1) Spitalmeister Gießen 1580, S. 1 a, Z. 1-17.
- 2) Schenkung Ebel.
- 3) Gerichtsprotokoll Gießen 1587, S. 5 a, S. 18 a.
- 4) v. Buttler-Elbersberg, Tafel: Schutzbar.
- 5) Dieterich, S. 239, 398.
- 6) Franz, Bd. III, S. 332 f.
- 7) Gundlach, Bd. II, S. 246.
- 8) Dieterich, S. 241.
- 9) Dieterich, S. 244 f.; Schneider, Treis, S. 63, 110; Stiftungsbuch Marburg, S. 24 b ff.; Gotteskastenbücher bis 1588.
- 10) Finanzordnung Gießen 1634, S. 7 a, Z. 15-16.
- 11) Spitalmeister Gießen 1580, S. 1 b, Z. 1-5.

gleich waren Rechnungen zu erstellen über Vieh, Lebensmittel, Pferde als Arbeitstiere und Ackerertrag.¹ Kerbhölzer für die wöchentliche Abrechnung sollten bei den Schmieden, Metzgern und Bäckern gehalten werden.² Die "geordneten herrn", also die Spitalherren, die dem Pfarrer, den Burgmannen, dem Bürgermeister und dem Rat unterstanden, zeichneten zur Erntezeit die Fruchterträge nach Gebinden und Fuder auf. Nach dem Dreschen wurde das Korn erneut bestimmt und der Wert niedergeschrieben. Die Spitalherren sollten das gedroschene Getreide auf dem Speicherboden verwahren und den Schlüssel für den Raum behalten.³ Vor dem Mahlen mußte der Spitalmeister die Spitalherren ansprechen und mit ihnen zur Mühle gehen. Die Kosten wurden zur Wochenrechnung gezahlt.⁴ Der Spitalmeister mußte die Pachterträge des Spitals ausrechnen und einnehmen. Diese und andere Rechnungen wurden jährlich von Spitalherren überprüft.⁵

Nach der Pfarrerordnung von Grünberg mußten Pfarrer und Kaplan die Aufnahme von Personen in das Hospital und Siechenhaus bewilligen.⁶ Die Anwesenheit von Pfarrern bei der Einsetzung von Spitalherren, die den Spitalmeister kontrollieren sollten, und bei der Aufnahme von Armen, Alten und Kranken beruht auf der "Ordenung wilcher massen hinfür die Visitatores, Pfarher, vnd yre helffer Diacon, vnd alle Kirchendiener verordnet gehandthabt vnd im fal, so yrer einer oder mehr vntuglich, lessig ader vngeschickt befunden, abgesetzt werden sollen" des Jahres 1537. Danach hatten die Superintendenten die Aufsicht über die Spitäler.⁷

Nicht in allen Spitälern war die Kirche an der Aufsicht und der Verwaltung des Spitals beteiligt. Der "Spitale-schriber-eyt" für das Frankfurter Heilig-Geist-Spital von 1460 beinhaltet keine Zuständigkeit der Kirche.⁸ Trotzdem dürften die meisten deutschen Spitäler, die von den Bürgern organisiert und unterhalten wurden, wie in Gießen, weiterhin in Zusammenhang zur Kirche gestanden haben. Die nach der Zeit kirchlicher Trägerschaft einsetzende Kommunalisierung bedeutete keine Säkularisierung, da der Verbürgerlichungsprozeß ein rein administrativer Vorgang war.⁹ Als Arten der Spitäler bestanden die allgemeinen oder Hauptspitäler, die Fremden- und Pilgerspitäler, kleinere Armen- und Seelenhäuser, Leprosenspitäler, Blatter- oder Franzosenhäuser und Irrenhäuser.¹⁰ Bei dem Gießener Spital handelt es sich wahrscheinlich um ein allgemeines Spital, das nach dem Pfründsystem ökonomisch orientiert war. Wohlhabende alte Menschen konnten sich durch Abgabe von Pfründen einen Platz im Spital sichern. Die damit mitversorgten Armen

-
- 1) Spitalmeister Gießen 1580, S. 2 a, Z. 1-17.
 - 2) Spitalmeister Gießen 1580, S. 2 a, Z. 18-21, S. 2 b, Z. 1-5.
 - 3) Spitalmeister Gießen 1580, S. 2 b, Z. 6-15.
 - 4) Spitalmeister Gießen 1580, S. 3 a, Z. 1-7.
 - 5) Spitalmeister Gießen 1580, S. 3 b, Z. 7-16.
 - 6) Pfarrer Grünberg 1618, S. 4 a, Z. 1-3.
 - 7) Kleinschmid, Bd. I, S. 105.
 - 8) Frankfurter Amts- und Zunfturkunden, Teil II, S. 114 f.
 - 9) Reicke, S. 196, 198.
 - 10) Reicke, S. 293 ff.

und Kranken wurden meist von den Begüterten räumlich getrennt.¹ Diese Art der städtischen Spitäler war in Deutschland zahlreich.² Neben Schenkungen, die aus Bareinnahmen, Grund- und Hausbesitz und Naturalien bestanden, konnten Spitäler durch die Gewährung von Privilegien Abgaben an geistliche und weltliche Herren sparen. Eigene Geschäfte, die in Gießen als Pachtverträge und Verkäufe getätigt wurden, waren ebenso als Einnahmequelle verbreitet.³

Im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens hatte der Examinator oder Torwächter eine zweite Funktion, die in der Armenfürsorge lag. Zwar sorgten Stiftungen, die von der Kirche verwaltet wurden, für die einheimischen Armen, doch wurden die auswärtigen Armen, die in Gießen und in anderen Städten betteln wollten, meistens behindert.

Ihnen brachte man großes Mißtrauen entgegen. Die Bestimmungen der Reichspolizeiordnung von 1530 im Titel 34, die forderten, daß "auch die Obrigkeit Vorschung thue, dass eine jede Stadt und Kommune ihre Armen selbst ernähren und erhalten solle", wurden nicht erreicht. Gleiches geschah bei den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577.⁴

Der Gießener Examinator durfte "Bettler ... und Collectanten so nicht aus der Nachbarschaft seynd" nicht in die Stadt lassen.⁵ Umherziehende, bettelnde Juden mußten, gleichgültig ob sie einen Paß besaßen oder nicht, ausgewiesen werden. Es stand den in Gießen ansässigen Juden jedoch frei, aus der Stadt zu gehen und ihren Glaubensgenossen auswärts Almosen zu geben.⁶

Zwei Landesordnungen aus der Landgrafschaft Hessen-Kassel von 1582 und 1601 ließen sogar die Verfolgung von Bettlern zu, die entweder, falls sie in der Nähe eines Brands waren, als Verdächtige verhaftet oder wegen ihres Müßiggangs zur Arbeit gezwungen wurden.⁷

Im Gegensatz zur Examinatorordnung steht die Armenordnung für die Stadt Gießen von 1720. Sie ließ die Bettler in die Stadt, regelte aber die Art und Weise des Bettelns. Die Bettler durften die Stadt nicht durch das Selterstor, das Neuwegtor oder das Neustädter Tor betreten, sondern mußten sich am Walltor melden. Dort mußten sie ihre Personallisten angeben und den Paß vorlegen. Der Armenvogt hatte darauf eine Urkunde anzufertigen, in der das gespendete Geld eingetragen wurde. Eingelassen wurden nur diejenigen Personen, die für abgebrannte und baufällig gewordene Kirchen, für Pfarr- oder Schulhäuser und für abgebrannte Städte sammelten. Ferner "die/so um der Religion willen vertrieben/zur Evangelischen Religion getretten/oder noch tretten wollen (abgedanckte Officiers und Soldaten(arme Studiosi, arme Wittwen und Waysen/und getauffte Juden/wann sie nehmllich glaubhafte Patenten/

1) Reicke, S. 300.

2) Jetter, Grundzüge, S. 15; Jetter, Geschichte des Hospitals, S. 21.

3) v. Steynitz, S. 55 ff., S. 95 ff.

4) Kranken- und Armenpflege in Hessen, S. 24.

5) Examinator Gießen, S. 2 a, Z. 9-23.

6) Examinator Gießen, S. 2 b, Z. 12-20.

7) Kleinschmid, Bd. I, S. 454, 490.

Pässe/Abschiede oder Attestata" hatten, als Berechtigte.¹ Die Bettler durften nicht in der Stadt betteln, sondern bekamen einen Betrag vom Oberamt und vom Superintendenten oder, bei dessen Abwesenheit, von dem ältesten Stadtpfarrer übergeben.² Die in Gießen heimischen Armen durften von Montag bis Mittwoch von Haus zu Haus ziehen und mit einer verschlossenen Büchse Geld sammeln. Die gesammelten Beträge mußten in ein Buch eingetragen werden. Jeden Freitag mußte dem Superintendenten das gesammelte Geld vorgelegt werden, das mit den Eintragungen des Buches verglichen wurde. Zu diesen Geldern bekamen die Armen Beträge von Rat, Kirche und Universität, die über ein großes Vermögen verfügte.³ Bei Zuwiderhandlungen gegen das Betteln mußten die Torwächter die auswärtigen männlichen Armen zur Wache führen, wo sie bestraft wurden. Frauen und Kinder mußten im Spital bleiben. Wächter, die aus Unachtsamkeit auswärtige Bettler einließen, wurden zunächst an den Pranger gestellt, beim zweiten Verstoß "cassirt", d.h. entlassen.⁴

Der Versuch, fremde Bettler abzuweisen, um wenigstens die Armutproblematik in der eigenen Stadt zu steuern, verlief nicht sehr erfolgreich. Es muß jedoch festgestellt werden, daß die Armenordnung zwar das Problem nicht lösen, doch entschärfen konnten.⁵

6. Stadtsicherung, Verwaltungs- und Justizvollstreckung

Verwaltungsanordnungen der Stadtobrigkeit bedurften ihrer Durchsetzung seitens der untergeordneten Amtsträger. Hierbei waren Tätigkeiten, die von höher qualifizierten Amtsträgern ausgeübt werden konnten, nur in geringerem Maße von ständigen Weisungen abhängig, da diese Amtsträger, zu denen etwa der Stadtbarbier, die Hebamme, der Stadtschreiber oder der Stadtsyndicus gehörten, die Mehrzahl ihrer Aufgaben allein aufgrund der Ordnung und ohne besondere Weisung verrichten konnten. Anders verhielt es sich bei den weniger qualifizierten Amtsträgern. Sie waren ständig von Anordnungen des Rats oder des Kleinen Rats abhängig.

Nur mit Wissen und Bewilligung der Obrigkeit durfte der Gießener Examinator "andere Personen substituieren", d.h. sich von ihnen vertreten lassen.⁶ Über seinen Dienst mußte der Wetzlarische Stadttorwächter morgens und abends dem Bürgermeister und Stadthauptmann "geziemend rapportieren".⁷ Auf obrigkeitlichen Befehl hatte der Herborner Torwächter die Stadttore auf- und zuzuschließen und die Schlüssel abzuliefern.⁸

-
- 1) Armenordnung Gießen 1720, S. 4, 9.
 - 2) Armenordnung Gießen 1720, S. 4 f.
 - 3) Armenordnung Gießen 1720, S. 6; Bingsohn, S. 100.
 - 4) Armenordnung Gießen 1720, S. 8.
 - 5) Sachße/Tennstedt, S. 39.
 - 6) Examinator Gießen, S. 1 a, Z. 9-10; Stumpf, Bd. II, S. 47: "substituieren".
 - 7) Torwächter Wetzlar 1746, S. 160.
 - 8) Torhüter Herborn, S. 71 b, Z. 6-8.

Der Gießener Türmer war bei seinen Wachen gleichermaßen von den Weisungen der Obrigkeit abhängig. Er hatte daneben ohne besondere Weisungen die Tore zu öffnen und zu schließen, vor Feuer und anderen Katastrophen zu warnen und die Sturmglocken zu läuten.¹ Um 9, 12, 16 und 19 Uhr mußte er einen Psalm auf dem Turm blasen.² An bestimmten Festtagen spielte er nach dem Gottesdienst, so daß die Kirchenbesucher auf dem Heimweg noch feierliche Musik hören konnten.³

Vom "Stadt-Rath, oder von denen so nahmenß Ihre hochfürstlichen durchlaucht unsers gnädigsten fürsten und herrn und wegen der Stadt ihme zu befehlen haben" empfing der Herborner Wachtmeister seine Anweisungen.⁴ Sowohl gegenüber der Stadt- als auch der Landesobrigkeit war, wie der Wachtmeister in Herborn, der Gießener Stadtknecht weisungsabhängig. Er hatte Hauptmann, Rentmeister und Schultheiß in ihren Befehlen zu folgen.⁵ Bürgermeister und Rat einerseits und "Bethern, Bawhern, Weinmeistern, Brodt- vnd fleischbesehern, Märckern, Statschreybern" andererseits mußte er "in allen ihren emptern gehorsam erzeygenn".⁶ Befehle empfing der Gießener Förster im Jahre 1584 von Burgmannen, Bürgermeister und Rat. Das zwischen Burgmannen und Bürgermeister stehende Wort "scheffen" ist gestrichen. Es bezieht sich wahrscheinlich auf die aus Ratsmitgliedern bestehenden Gerichtsschöffen, die eventuell an der städtischen Verwaltung teilnahmen. Andere Möglichkeiten für die nachträgliche Streichung könnten in einem Irrtum, die Gerichtsschöffen trotz ihrer Unzuständigkeit hinzuzuwählen, in der erst späteren Unzuständigkeit der Gerichtsschöffen oder in der Bezeichnung der Ratsschöffen als "scheffen" liegen.⁷ Der für den Wald zuständige Märker fehlt an dieser Stelle. Die Försterordnung von 1603 ändert diese Tatsache nicht. Der Förster mußte sich nur dem Bürgermeister und dem Rat gehorsam erzeigen.⁸ Zu Gehorsam gegenüber Bürgermeister und Weinherrn war der Weinschröter in Gießen verpflichtet.⁹

Auf Ersuchen des Bürgermeisters und der Schöffen mußte der Friedberger Scharfrichter "Exekutionen, hohe und niedere Strafen" durchführen.¹⁰ Er war von der Beurteilung seiner Tätigkeit durch die Schöffen abhängig. Deshalb mußte er seine "Justificationen" gut versehen, damit die Schöffen "ein sattsambes Vergnügen ... darvon tragen mögen".¹¹

-
- 1) Turmmann Gießen 1589, S. 2 a, Z. 20-25, S. 2 b, Z. 2-3.
 - 2) Turmmann Gießen 1589, S. 3 a, Z. 8-15; 1593, 1. Fassung, S. 1 a, Z. 15-22; 1596, S. 2 a, Z. 1-9.
 - 3) Turmmann Gießen 1589, S. 3 b; 1593, 1. Fassung, S. 1 b, Z. 1-32; 2. Fassung, S. 2 a, Z. 22-29; S. 2 b; 1596, S. 2 a, Z. 10-22.
 - 4) Wachtmeister Herborn 1705, S. 69 a, Z. 2-5.
 - 5) Stadtknecht Gießen, S. 258 a, Z. 11-13.
 - 6) Stadtknecht Gießen, S. 258 a, Z. 5, Z. 14-17.
 - 7) Waldförster Gießen 1584, S. 364 a, Z. 4.
 - 8) Förster Gießen 1603, Z. 14.
 - 9) Schröter Gießen 1612, S. 262 a, Z. 26.
 - 10) Scharfrichter Friedberg 1696, S. 115 b, Z. 2-7.
 - 11) Scharfrichter Friedberg 1696, S. 114 a, Z. 16-32.

7. Die Amtsträger im Handwerksbereich

Stadthandwerker waren im Dienst der Stadt tätige und von ihr besoldete Handwerker. In Gießen sind nur die Schröter und Stadtbender in Ordnungen genannt.¹ Ihnen oblag die Aufgabe, Fässer mit einem "Schrotseil" in die Weinkeller und aus ihnen hinauszuziehen, d.h. zu "schroten".² Bender stellten die Fässer her. Beide unterstanden dem Weinherrn.

Wetzlar verfügte über einige Stadthandwerker. Das "Verzeichnis der Wetzlarischen Stadt-Beamten und Stadt-Diener" führt unter der Rubrik "Geschworne Stadt-Werkmeister" Amtsträger an, die im 18. Jahrhundert im Dienste der Stadt arbeiteten. Allen diesen Handwerkern war gemeinsam, daß sie für die Errichtung und Erhaltung von Bauwerken eingesetzt werden konnten. Es handelte sich bei ihnen um den "Stadtwerckzimmermeister", den "Stadtwerckmaurermeister", den "Stadtwercksteindeckermeister", den "Stadtwerckschreinermeister", den "Stadtwerckglasermeister" und den "Stadtwerckschlossermeister".³ Da von den Wetzlarer Stadthandwerkern keine Ordnung vorhanden ist und die Gießener Stadtschröterordnungen nur wenige Bestimmungen enthalten, kann nicht festgestellt werden, ob die Bezeichnung "Meister" dem zünftigen Meistertitel entspricht. Ferner können keine Aussagen über gewerbliche Nebentätigkeiten gemacht werden. Ebenso bleibt offen, ob die Stadthandwerker Mitglied einer Zunft werden konnten oder sein mußten.

Diese Fragen werden auch von der Ordnung des Friedberger Stadtzimmermanns nicht beantwortet. Der Stadtzimmermann hatte Mitarbeiter, die ihm unterstanden. Er allein wurde jedoch auf die Ordnung vereidigt.⁴ Es muß angezweifelt werden, ob diese Handwerker von ihm ausgebildet wurden. Vermutlich war sogar die Ausbildung von Lehrlingen durch im Dienst der Stadt stehende Handwerker verboten. Ein Beispiel für ein solches Verbot ist im "Roten Buch" der Stadt Konstanz zu finden.⁵

8. Streitigkeiten über die Zuständigkeit

Falls Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Amtsträgern zweier Orte auftraten, konnten sie dem Landesherrn vorgetragen werden. Ein Beispiel ist der Streit der Scharfrichter von Marburg und Biedenkopf. Beide Amtsträger sandten Bittschriften mit langen Darstellungen des Sachverhalts. Zeugen, wie der Scharfrichter von Kassel, gaben Stellungnahmen ab. Die Entscheidung fiel schließlich der Landesherr.⁶

-
- 1) Schröter Gießen 1573; 1612.
 - 2) Begriff "Schröter": Volckmann, S. 50.
 - 3) Verzeichnis Amtsträger Wetzlar, S. 48 a - 53 a.
 - 4) Zimmermann Friedberg, S. 68 a.
 - 5) Das Rote Buch, S. 121.
 - 6) Akten Scharfrichter Marburg, Fasz. 11.

Die erwähnten Scharfrichter hatten den gleichen Rang innerhalb der Hierarchie städtischer Amtsträger. Konflikte von Amtsträgern, bei denen Rangunterschiede bestanden, fielen wahrscheinlich in der Praxis stets zugunsten des Ranghöheren aus, doch muß ebenso von der Möglichkeit, den Rat oder den Landesherr anzurufen, ausgegangen werden. Konflikte zwischen Ratsmitgliedern schlichteten vermutlich Hauptmann, Amtmann, Rentmeister oder Schultheiß, die als Beamte des Landesherrn die Stadtorgane kontrollieren mußten und sogar eingreifen konnten.¹ Bestanden Streitigkeiten zwischen Amtsträgern und dem Rat, so konnte der Rat Weisungen erlassen oder die Ordnung ändern, wie zahlreiche Abänderungen von Ordnungen vermuten lassen. Wenn sich das Verhältnis nicht besserte, konnte der Rat den Amtsträger entlassen oder der Amtsträger konnte kündigen.²

9. Ergebnis

Amtsträger in der städtischen Verwaltung standen abgesehen von ihrer hierarchischen Abhängigkeit durch ihre Tätigkeit in einer sachlichen Beziehung zueinander. Obwohl sich die einzelnen Tätigkeitsbereiche überlagern konnten, bestanden grundsätzlich die Bereiche der die Stadtoberigkeit darstellenden gewählten Amtsträger, der Amtsträger in der Gerichtsbarkeit, der Amtsträger in der Verwaltung, zu der auch die Beurkundung und die Finanzverwaltung gehörten, der Beseher, der Amtsträger im Dienste der Kirche und Schule, der Amtsträger im Gesundheits- und Sozialwesen, der Amtsträger in der Justiz- und Verwaltungsausführung und der Stadthandwerker.

III. Die Annahme der Amtsträger

1. Die Annahme durch die Obrigkeit

Als Vorgesetzter waren in der Regel der Rat, in Ausnahmefällen aber auch der Landesherr oder seine Beamten, für die Einstellung der städtischen Amtsträger zuständig.³

Voraussetzung war zunächst, daß der Bewerber dem Rat, dem Landesherrn oder seinen Beamten bekannt sein mußte, um eine Entscheidung für oder gegen ihn zu fällen. Kennenlernen konnte ihn die Obrigkeit durch dessen Erscheinen oder durch ein Bewerbungsschreiben. Belege für solche Bewerbungsschreiben finden sich für Friedberg bereits im Jahre 1492.⁴

-
- 1) Amtsträger Gießen 1689, S. 12 a.
 - 2) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1119; Stadtbarbier Gießen 1635, S. 906; Bestallungsprotokolle der Mehlwieger, S. 268 a, Z. 6-12.
 - 3) Pförtner Friedberg, S. 21 a, Z. 3-5; Glöckner Friedberg, S. 39 a, Z. 4; Mehlwieger Friedberg, S. 56 a, Z. 4-5.
 - 4) Akten Scharfrichter Friedberg, S. 4 a, Z. 5-11.

Der Bewerber konnte ebenfalls durch eine Empfehlung der Obrigkeit bekannt werden. Ein solcher Fall wird in der Licher Scharfrichterordnung von 1708 erwähnt. Der Scharfrichter Hans Georg Fähler empfahl als Nachfolger Johann Henrich North.¹

Die Obrigkeit konnte den Bewerber ablehnen oder annehmen. Oft gab es viele Bewerber um ein Amt, so daß die Ablehnungen häufig waren.² Bei der Annahme des Bewerbers folgte ein Akt der Verpflichtung, der sich auf vier verschiedene Weisen in den Ordnungen darstellt. Es waren die Anerkennung der Ordnung durch eine Unterschrift, die Übergabe eines "Briefs", die Eintragung ins Register und das Gelöbnis. Es ist nicht feststellbar, ob diese Handlungen stets gemeinsam vorkamen oder ob auf eine Handlung verzichtet werden konnte.

Die erste dieser Handlungen war die Anerkennung der Ordnung durch eine Unterschrift. diese Form war bei dem Licher Scharfrichter ebenso gebräuchlich wie beim Gießener Wasenmeister.³

Stadtschreiber und Stadtbarbier von Gießen bekannten in einem "Brief" ihre Treue zur Stadt und zur Stadtobrigkeit. Bestimmungen der Ordnung wurden erneut durch die Unterschrift anerkannt.⁴

Die Eintragung in ein Register war für viele Verpflichtete üblich.⁵ Dagegen sieht nur eine Ordnung, die Schröterannahme, die Eintragung als verbindlich vor. Der Weinschröter mußte wegen seiner Besoldung in ein Weinregister eingetragen werden.⁶ Die Anerkennung des "Briefs" des Stadtschreibers und Stadtbarbiere erfolgte durch diese öffentlich. Zwar kann man vermuten, durch die Unterschrift allein sei die Anerkennung öffentlich vollzogen worden. Dagegen spricht die größere Wahrscheinlichkeit, daß eine Amtseinführung als feierliche Angelegenheit betrachtet wurde und die Amtsträger vor vielen Personen, also in der Öffentlichkeit, eingestellt wurden.⁷ Bei dieser Gelegenheit könnte auch eine Vereidigung des neuen Amtsträgers stattgefunden haben, wie sie in anderen Ordnungen vorgesehen ist.

Die Gießener Weinschröter, Grünberger Totengräber und Wetzlarer Mehlwieger leisteten Eide, die Ordnung zu beachten und zu halten.⁸

Eine besondere Annahme von Amtsträgern durch den Landesherrn war in drei Fällen nötig. Mitglieder des Rats und des Kleinen Rats mußten von landesherrlichen Beamten bestätigt und ihrem Beisein vereidigt

- 1) Scharfrichter Lich 1708, S: 42 a, Z. 6-15.
- 2) Akten Scharfrichter Friedberg, S. 13 (Jahre 1578-1584).
- 3) Salbuch Gießen 1628, S. 35 b; Scharfrichter Lich 1719, S. 49 a, Z. 13.
- 4) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1111; Stadtbarbier Gießen 1635, S. 903.
- 5) Z.B. Totengräberregister Gießen.
- 6) Schröter Gießen 1573, S. 261 a, Z. 26.
- 7) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1111; Stadtbarbier Gießen 1635, S. 903.
- 8) Schröter Gießen 1612, S. 262 a, Z. 3; Totengräber Grünberg, 1. Fassung, S. 1 a, Z. 2; Totengräber Grünberg, 2. Fassung, S. 2 a, Z. 2; Scotti, S. 2044.

werden.¹ Der Grund für diese besondere Annahme durch den Landesherrn bestand darin, daß die Landesherrschaft auf die städtische Verwaltung Einfluß nehmen und Widerstand aus der Stadt gegen seine Beamten vermeiden wollte.

Einflußnahme auf die militärische Sicherheit der "Festung Gießen" war das Ziel der drei Türmerordnungen des Hauptmanns Rudolf Wilhelm Rau von Holzhausen.²

Deshalb nahm der militärische Oberbefehlshaber des Amts Gießen, d.h. der Hauptmann, die Türmer an, um zu zeigen, daß ihre Tätigkeit für die Verteidigung wichtig war.

Obwohl die Gerichtsbarkeit, und besonders die Blutgerichtsbarkeit, schon früh den Städten übertragen wurde, wie im 14. Jahrhundert der Stadt Gießen vom Landgrafen, wurde der Scharfrichter stets vom Landesherrn angenommen.³ Als Gerichtsherrn des Territoriums stand dem Landesherrn neben der Kontrolle der Gerichte durch seine Beamte das Recht zu, die Urteile nach seinem Willen vollstrecken zu lassen. Dies bedeutete, daß er auch den Scharfrichter als städtischen Amtsträger annehmen durfte.⁴

2. Annahmeveraussetzungen

a) Die Ausbildung der Amtsträger als Annahmeveraussetzung

Die Ordnungen erwähnen zwar Prüfungen, nicht aber die vorangegangene Ausbildung der Amtsträger.

Vermutlich gab es jedoch ein Anlernen. Waren die Tätigkeiten oder Fähigkeiten nicht über längere Zeit zu erlernen, weil für das Amt eine geringe Qualifikation genügte, so verlangte man keine Lehre oder eine andere Ausbildung von dem Amtsträger. Praxis oder "Geschick", wie es von den Kindern des Gießener Scharfrichters gefordert wurde, reichten für die Annahme aus.⁵

Amtsträger, die qualifizierte Tätigkeiten in der Kirche, der Schule und im medizinischen Bereich ausübten, mußten über eine längere Zeit ihre Fähigkeiten erwerben.

Die von den Presbytern der Gemeinde in Hessen erwählten Prediger mußten "in der Schul zu Marburg" die Heilige Schrift studieren. Vermutlich war "die Schul" die Marburger Universität, die 1527 gegründet

-
- 1) Ratsbescheide 1593-1636/Besetzung der Ämter 1598-1822, S. 48 a; Bürgermeistererwählung Gießen 1628, S. 11 b, Z. 3-5; Amtsträger Gießen 1689, S. 12 a, Z. 17; Schöffenwahl Gießen 1628, S. 33 b, Z. 4-8; Marburgische Ratsordnung 1523, Kleinschmid, Bd. I, S. 38 f.
 - 2) Turmman Gießen 1589; 1593, 1. Fassung, 2. Fassung; 1596.
 - 3) Scharfrichter Gießen 1737; Akten Scharfrichter Marburg, Faszikel 2; Scharfrichter Lich 1708, 1711, 1719; Felschow, S. 48 ff.
 - 4) Conrad, S. 283 ff.
 - 5) Scharfrichter Gießen 1737, S. 5 b, Z. 3-4.

wurde.¹ Ab 1537 sollten die Lehrer bereits von den "Professores zu Marburg" ausgebildet werden, wie die "Ordnung wilcher massen hinfür die Visitatores, Pfarher, vnd yre helffer Diacon, vnd alle Kirchendiener verordnet gehandthabt, vnd im fal, so yrer einer oder mehr vntuglich, lessig ader vngeschickt befunden, abgesetzt werden sollen" bestimmte.²

Ärzte, also Barbieri, Medici und Chirugi sowie Apotheker und Hebammen bekamen im Jahre 1616 eine "Medicinal-Ordnung" im Territorium Hessen-Kassel. Die Medici studierten in einem "Collegium in Facultate Medica" der Universität Marburg.³ Dort wurden wöchentlich zweimal Vorlesungen in deutscher Sprache für die Chirugi, Wundärzte und Barbieri angeboten.⁴ Apotheker konnten wie die Chirurgen ausgebildet werden.⁵

Die Hebammen erhielten ihr Wissen von Wundärzten und Chirurgen.⁶

Im Gegensatz zur Ausbildung erwähnen die Ordnungen die nachfolgenden Prüfungen. Nur ein Beispiel einer Prüfung wird im Anhang an eine Ordnung genannt. Es betrifft die Prüfung einer Hebamme in Gießen. "Anne Elisabethe, Georg Henrich Meyers s. burgers v. Constablers nachgelaßene W. (Witib) zur Hebamme zue gehelffen (?), nach geschehener examination Von H. Statt Physico Dr. Anthoni, bestellt v. in Pflichten genommen worden."⁷ Der Prüfung wohnten Superintendent, Oberschultheiß und Bürgermeister bei. Der Stadtpfarrer kam verspätet hinzu.

Es ist wahrscheinlich, daß die Vertreter des Landesherrn, der Kirche und der Stadt gemeinsam mit dem Stadtphysicus eine Prüfungskommission bildeten. Der Stadtphysicus konnte dabei die medizinischen Pflichten der Hebamme abfragen, während die anderen Teilnehmer das Recht hatten, Fragen zur Religion und zur Organisation des Dienstes entsprechend dem Inhalt der Hebammenordnung zu stellen.⁸ Obwohl geschildert wird, der Stadtphysicus habe das Examen durchgeführt, wird die Annahme einer Prüfungskommission dadurch bekräftigt, daß die Hebammenordnung viele sittliche und religiöse Bestimmungen enthält, die der Bedeutung der Bestimmungen über die medizinische Versorgung gleichgestellt sind. Neben einer möglichen Mitwirkung bei der Befragung der Hebamme war die Teilnahme von obrigkeitlichen Vertretern zur Aufsicht notwendig.⁹

-
- 1) Kirchenordnung 1566, Kleinschmid, Bd. I, S. 238.
 - 2) Kleinschmid, Bd. I, S. 105.
 - 3) Kleinschmid, Bd. I, S. 565.
 - 4) Kleinschmid, Bd. I, S. 568.
 - 5) Kleinschmid, Bd. I, S. 569.
 - 6) Kleinschmid, Bd. I, S. 569.
 - 7) Hebammenexamen Gießen 1718, S. 385 a, Z. 14-25.
 - 8) Vgl. Hebamme Gießen.
 - 9) Medicinal-Ordnung v. 1616 (Hessen-Kassel); Kleinschmid, Bd. I, S. 504.

b) Das Bürgerrecht als Annahmeveraussetzung

Es muß als selbstverständlich erachtet werden, daß die gewählten Amtsträger, also die Mitglieder des Rats, des Sechzehner-Rats (Gemeiner Rat) und des Kleinen Rats, also des Sechser-, Siebener- oder später Vierer-Rats, Bürger der Stadt waren, in der sie das Amt innehatten. Für Gießen sind alle diese Nachweise von Stumpf erbracht worden.¹ Vermutlich hatten die unter diesen Wahlamtsträgern stehenden Amtsträger in der Mehrheit ebenfalls das Bürgerrecht. Besondere Treueverhältnisse setzten das Bürgerrecht voraus. Für das Stadtschreiberamt war es "bey hießiger Statt üblich vnd herkömmlich daß ein Stattschreiber allhier zugleich Bürger sein" sollte.² Augustinus Steiner, der 1635 in Gießen bestellte Barbier, war Bürger der Stadt.³ Seine Bestallung währte nur, solange er Bürger von Gießen blieb.⁴ Das Bürgerrecht erwarb der Bewerber um ein städtisches Amt in Gießen nach den Verfahren, die unter den Überschriften "So ein Außlendiger zum burger angenommen wirt" aus dem Jahre 1549 und "Belangende, die burgerschafft. So einer zum Burger angenommen wirt" festgelegt waren. Nach der Annahmeverordnung von 1549 mußte der Bewerber einen (durch spätere Hand überschrieben: anderthalb) Gulden als Bürgergeld bezahlen. Wie dieses Bürgergeld zwischen dem Bürgermeister und einer anderen Person oder einem Organ der Stadt geteilt wurde, läßt sich wegen der Textstreichungen aus späterer Zeit nicht genau ermitteln. Ferner mußten jedes Quartal Geschoß und Bede entrichtet werden.⁵ Ein Fremder, der keine Wohnung in Gießen besaß und nicht mit einer Gießenerin verheiratet war, mußte 1567 dem Bürgermeister und dem Rat zehn, später überschrieben 15, Gulden und einen ledernen Feuereimer geben. Er mußte außerdem, im Unterschied zu 1549, einen Bürgereid schwören.⁶

Die Ordnungen lassen die Frage offen, ob einem Unehrliehen das Bürgerrecht übertragen werden konnte. Stumpf behauptet, daß ein Scharfrichter nicht Bürgerrechte erwerben konnte.⁷ Dem steht der "Ratsvergleich wegen des neuen Scharfrichters de dato 11 ten October. 1655" von Friedberg entgegen. Diese Urkunde bezieht sich auf einen Vertrag der Stadt Friedberg mit dem Scharfrichter aus dem Jahre 1387, nach dem der neue Scharfrichter seine Pflichten entsprechend seinem Bürgereid zu erfüllen hatte.⁸ Trotzdem ist Stumpf bezüglich Gießen zuzustimmen, da die Gießener Bürgerliste, die bis zum Jahr 1696 geführt wurde, keine Eintragung eines Scharfrichters enthält.⁹

- 1) Stumpf, Bd. II, S. 11 ff., S. 19 ff.
- 2) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1121.
- 3) Stadtbarbier Gießen 1635, S. 904.
- 4) Stadtbarbier Gießen 1635, S. 905.
- 5) Bürgerannahme Gießen 1549, S. 255.
- 6) Bürgerannahme Gießen 1567, S. 360 a, Z. 1-2, Z. 17-33; S. 361 a, Z. 1-9.
- 7) Stumpf, Bd. II, S. 62.
- 8) Akten Scharfrichter Friedberg, S. 82 a, Z. 21-22.
- 9) Bürgerliste Gießen.

3. Ablehnung von Bewerbern

Die Ordnungen behandeln nicht den Fall der Ablehnung eines Bewerbers.

Dennoch gab es Bewerber, die abgelehnt wurden, wie die um das Scharfrichteramt der Stadt Friedberg in den Jahren 1578 bis 1587. Ein Beispiel ist Hieronymus Hirschfelt, der "wegen seins excessii nit angenommen" wurde.¹

Gruppen, die bei einer Bewerbung auch abgelehnt worden wären, könnten Juden, Zigeuner, Nichtseßhafte, Fremde, Arme und andersgläubige Christen gewesen sein. Selbst seßhafte, angesehene und reiche Juden hatten Schwierigkeiten, ein Amt zu bekommen, da sie einer anderen Religion angehörten. Der für die Annahme notwendige Diensteid hätte auf andere Weise geleistet werden müssen.² Ferner hatten die Juden nicht die Rechte, an der Organisation der Stadt teilzunehmen.³ Katholiken und Wiedertäufer wurden in Hessen verfolgt und hatten somit keine Möglichkeit zur Ausübung eines Amtes.⁴ Nichtseßhafte und Arme behandelte man als Außenseiter, die Unglück brachten.⁵ Die umherziehenden Zigeuner hatten die Städte aus dem gleichen Grund zu meiden.⁶

4. Ergebnis

Der Bewerber um ein Amt wandte sich in der Regel an den Rat, vereinzelt auch an den Landesherrn und seine Beamten. Zum Teil war eine Ausbildung Voraussetzung für die Übernahme eines städtischen Amtes. Besondere Treueverhältnisse erforderten das Bürgerrecht der Stadt. Ablehnungen sahen die Ordnungen zwar nicht vor, waren aber in der Praxis möglich.

IV. Die Organisation des Amtes

1. Das Amt als Haupt- oder Nebentätigkeit

Viele Amtsträger übten ihre Amtstätigkeit, also die Dienste für die Stadt, neben einem Gewerbe aus. Ein Beispiel hierfür sind die Gießener Ratsmitglieder, die Handwerker waren.⁷

Die Besoldungslisten der Jahre 1675 und 1780 zeigen, daß die städtischen Amtsträger der frühen Neuzeit zum Teil geringe finanzielle Zuwendungen seitens der städtischen Verwaltung erhielten. Ein Lebensun-

-
- 1) Akten Scharfrichter Friedberg, S. 13.
 - 2) Müller, Adolf, S. 41 f.
 - 3) Faust, S. 26.
 - 4) Heinemeyer, S. 76 ff.
 - 5) Kleinschmid, Bd. I, S. 454.
 - 6) Wissell, Bd. I, S. 69.
 - 7) Stumpf, Bd. II, S. 10 ff.

terhalt mit jährlichen Einkünften von beispielsweise zwei Gulden für den städtischen Gänsehirt, von vier Gulden für den Totengräber und von sechs Gulden für die drei Hebammen ist unter den damaligen Lebenshaltungskosten undenkbar.¹ Um beispielsweise ein ganztägiges Gänsehüten zu ermöglichen und dennoch finanziell abgesichert zu sein, hätte der Amtsträger zeitweise eine andere Tätigkeit ausüben müssen und Familienangehörigen die Amtsausübung überlassen müssen. Die Einbeziehung von Familienangehörigen ist für die Gießener Turmhüter und die Grünberger Totengräber belegt.² Zu der festen Besoldung kamen Verwaltungsgebühren, die erst 1655 für die Beamten der Regierung von Hessen-Kassel schriftlich in ihrer Höhe bestimmt wurden.³ Die Gebühren der genannten Amtsträger waren nur in wenigen Ordnungen bestimmt. Auch wenn sie in einigen Fällen hoch waren, war die Verrichtung von Tätigkeiten, die diese Gebühren einbrachten, selten. Die Einkünfte der Amtsträger blieben somit gering und machten die Amtsträger mit großer Wahrscheinlichkeit davon abhängig, ihr Amt nur als Nebentätigkeit aufzufassen. Die aus Handwerkerkreisen stammenden Ratsmitglieder bekamen zwar höhere Besoldungen als andere Amtsträger. Ihre Einkünfte dürften zum größten Teil aus ihrem Gewerbe gestammt haben. Daneben erhielten sie in Gießen im Jahre 1675 24 Gulden, also zwei Gulden pro Person als Schöffen.⁴

Zusätzlich übten sie meist im Wechsel ein weiteres Amt aus. Als Bürgermeister erhielten sie zu ihrer Schöffenbesoldung 38 Gulden, als Bedherr und Bauherr 16, als Weinmeister 18, als Schätzer 9 und als Märker 16 Gulden.⁵ Des weiteren konnten sie Sporteln oder Naturalien einnehmen, wie zum Beispiel für die Gewährung von Marktständen oder für den Verkauf von Bleimarken zum Bierbrauen.⁶ Sie betrieben ihre Amtstätigkeit neben einem anderen Beruf. Dennoch ist von einer Tendenz auszugehen, bestimmte Amtsträger mit einem Hauptamt auszustatten. In einem Schreiben des Butzbacher Rats an den Rat von Grünberg über die Butzbacher Mehliwiegerordnung wird erwähnt, es solle "dem Wieger Gelegenheit gegeben werden, daß er künftighin den gantzen Tag in der Waag seyn und bleiben könne".⁷ Vom Gießener Schreiber erwartete man eine ganztägige Arbeitsbereitschaft.⁸ Die Amtsträger wurden somit zunehmend von einer Nebentätigkeit zu einer Haupttätigkeit geführt, der später den Beamtenstand bildete.⁹

-
- 1) Stumpf, Bd. II, S. 23 f.; Koob, Münztafel; Koob, Preis- und Lohntabelle.
 - 2) Totengräber Grünberg, 1. Fassung, S. 1 a, Z. 5-10, Z. 15-22; Turmmann Gießen 1589, S. 2 a, Z. 6.
 - 3) Kleinschmid, Bd. II, S. 237 ff.
 - 4) Stumpf, Bd. II, S. 22.
 - 5) Stumpf, Bd. II, S. 22.
 - 6) Finanzordnung Gießen 1634, S. 5 a, Z. 19-23; S. 5 b, Z. 4-12; S. 6 b, Z. 19-21.
 - 7) Mehliwieger Butzbach 1699, S. 4 a, Z. 16-21.
 - 8) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1116.
 - 9) Erlr, Beamte, S. 339 ff.

2. Die Beschränkung der Erwerbstätigkeit für Amtsträger

Neben ihren Einkünften in der Haupttätigkeit bekamen die Ratsmitglieder, wie bereits geschildert wurde, ein Festgehalt, Sporteln und Naturalien. Darüber hinaus konnten sie bestimmte Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Um eine weitere Erwerbstätigkeit aus den Vorteilen der ihnen zustehenden Dienstleistungen zu verhindern, wurde für den Gießener Rat vom Landgrafen im Jahre 1634 bestimmt, die Ratsmitglieder dürften nicht mehr als die Menge Bier ohne Braugebühren brauen lassen, als sie für sich und ihre Familien benötigten. Was sie zusätzlich brauen lassen wollten, mußten sie bezahlen. Es war außerdem notwendig, sich mit den anderen Bürgern für die Reihenfolge der Braukunden auslosen zu lassen.¹

3. Die Gewerbetreibenden als Amtsträger im einzelnen

Die Doppeltätigkeit der Ratsmitglieder, einerseits auf dem Gebiet der städtischen Verwaltung, andererseits auf dem Gebiet des Gewerbes, war in allen deutschen Städten der frühen Neuzeit üblich. Die Ratsmitglieder der Organe der städtischen Selbstverwaltung waren überwiegend Patrizier.² In Gießen waren mehrheitlich die Handwerker im Rat vertreten.³ Zwischen 1575 und 1730 stellten die Bäcker den höchsten Anteil an den Stadtorganen Rat, Sechzehner oder Siebener Rat mit 24 Personen.⁴ Ihnen folgte die Kramer mit elf Personen.⁵ Weitere Gruppen Gewerbetreibender in den Organen waren die Weber, die von zehn Personen vertreten wurden,⁶ die der Weinschenken mit acht Personen,⁷ die der Metzger mit sieben Personen,⁸ die der Schmiede und Schreiber mit jeweils vier ihrer Kollegen,⁹ die der Schuhmacher mit drei Personen¹⁰ und die der Schneider und Bierbrauer mit je zwei Gewerbeangehörigen.¹¹ Nur ein Mitglied eines städtischen Organs kam von den Hutma-

-
- 1) Finanzordnung Gießen 1634, S. 5 a, Z. 1-7.
 - 2) Hattenhauer, S. 19.
 - 3) Stumpf, Bd. II, S. 10 ff.
 - 4) Stumpf, Bd. I, Nr. 982, 985, 1544; Bd. II, Nr. 2036, 2038, 2043, 2164, 2819, 2822, 2939, 2967, 3239, 3355, 3526; Bd. III, Nr. 3590, 3667, 3957, 4040, 4048, 4064, 4071, 4077, 4474, 4680.
 - 5) Stumpf, Bd. I, Nr. 475, 875; Bd. II, Nr. 2161, 2735; Bd. III, Nr. 3900, 3903, 3904, 4362, 4473, 4546, 4550.
 - 6) Stumpf, Bd. I, Nr. 453, 613, 960; Bd. II, Nr. 2016; Bd. III, Nr. 4397, 4401, 4981, 4982, 4985.
 - 7) Stumpf, Bd. I, Nr. 798, 802a, 808; Bd. II, Nr. 2727, 3253, 3257, 3262; Bd. III, Nr. 4461.
 - 8) Stumpf, Bd. I, Nr. 1019, 1021; Bd. II, Nr. 2253, 2254, 2554, 3130, 3365.
 - 9) Stumpf, Bd. I, Nr. 461; Bd. II, Nr. 1918, 2852, 3469; Bd. I, Nr. 1114; Bd. II, Nr. 2143; Bd. III, Nr. 3860, 4675.
 - 10) Stumpf, Bd. III, Nr. 4256, 4321, 4325.
 - 11) Stumpf, Bd. I, Nr. 1738; Bd. III, Nr. 4657; Bd. I, Nr. 957; Bd. III, Nr. 3680.

chern, Löbern, Seilern, Färbern und Buchbindern.¹

Nach der Bedeutung der Handwerksfamilien bestimmt sich auch deren zahlenmäßige Vertretung im Rat, im Gemeinen Rat und im Kleinen Rat. Danach waren bei den Bäckern vier Familien vertreten, die z.B. Philipp Conrad Feuerbach als Rats- und Gerichtsschöffen und Philipp Henrich Feuerbach als Ratsschöffen, Johann Balthasar Kempf als Ratsverwandten, Johannes Kempf als Sechzehner-Rat, Johannes Melchior Mohr als Sechzehner-Rat, Rudolf Mohr als Sechzehner-Rat, Henrich Schmidt als Sechzehner-Rat, Balzer Schmidt (1606-1680) als Ratsschöffe, Balzer Schmidt (1631-1702) als Ratsschöffen, Conradt Schmidt als Gerichtsschöffen und Heinrich Schmidt als Siebener-Rat stellten.² Zwei Familien der Kramer entsandten den Ratsschöffen Johann Melchior Schenck, den Sechzehner-Rat Johann Philipp Schenck (1655-1700), den Ratsschöffen Johann Philipp Schenck (1690-1750), die Ratsschöffen Johann Christoph Vertrieß und Johann Vertrieß.³ Georg Balthasar Stohr als Sechzehner-Rat, Johann Melchior Stohr als Sechzehner-Rat, Johann Conradt Wormßer als Ratsschöffe, Johann Wormßer als Ratsschöffe und Georg Wormser als Ratsmitglied kamen aus zwei Weberfamilien.⁴ Einflußreich war die Gastwirtsfamilie Ebel. Zahlreiche Dokumente im Gießener Stadtarchiv zeigen, welche Bedeutung ihr zukam.⁵ Ihr entstammten die Ratsschöffen Johannes (Zum Hirsch), Gerlach (Zum Helm) und Johann Jost Ebel (Zur güldenen Cron).⁶ Ebenfalls Weinschenken waren die Angehörigen der Familie Plock, der Rats- und Gerichtsschöffe Johann Conradt (Zum Wilden Mann) und der Sechzehner-Rat Johann Melchior.⁷ Das Schuhmachergewerbe übten der Sechzehner-Rat Balthasar Steckenroth und der Siebener-Rat Georg Hartmann Steckenroth aus.⁸ Aus der Familie Kröcker stammen die Metzger Georg Adam, Ratsschöffe, und Johann Conrad, Sechzehner-Rat.⁹ Der Vater von beiden Mitgliedern der städtischen Selbstverwaltungsorgane, Hans Kröcker, war einer von den beiden Metzgern, die als Feldmesser für die Stadt tätig waren.¹⁰ Ein Spitalmeister wurde von den Bäckern gestellt.¹¹ Jeweils ein Mann von den Schuhmachern, Webern und Kramern arbeiteten als Lehrer (Praeceptoren) an der Armenschule und in der Stadtschule.¹² Die Aufgaben des Mehlwiegers bzw. Fruchtmessers erfüllten ein Weber

- 1) Stumpf, Bd. III, Nr. 4575; Bd. II, Nr. 3629; Bd. II, Nr. 4690, 4962.
- 2) Stumpf, Bd. I, Nr. 982, 985; Bd. II, Nr. 2036, 2038, 2819, 2822; Bd. III, Nr. 4040, 4048, 4064, 4071, 4077.
- 3) Stumpf, Bd. III, Nr. 3900, 3903, 3904, 4546, 4550.
- 4) Stumpf, Bd. III, Nr. 4397, 4401, 4981, 4982, 4985.
- 5) Beispielsweise durch die Schenkung an das Spital. (Schenkung Ebel).
- 6) Stumpf, Bd. I, Nr. 798, 802 a, 808.
- 7) Stumpf, Bd. II, Nr. 3253, 3262.
- 8) Stumpf, Bd. III, Nr. 4321, 4325.
- 9) Stumpf, Bd. II, Nr. 2253, 2254.
- 10) Stumpf, Bd. II, Nr. 2251; Bd. III, Nr. 4606.
- 11) Stumpf, Bd. II, Nr. 2036.
- 12) Stumpf, Bd. I, Nr. 1540, 1647, 1856; Diehl, Hess. Lehrerbuch, S. 20, 24.

und ein Hutmacher.¹ Die Zahl der Gewerbetreibenden, die zusätzlich als Torwächter tätig waren, ist hoch. Unter den Schuhmachern gab es sieben Torwächter, Torschreiber oder Examinatoren. Von diesen zählten zwei zur Familie Völcker.² Schneider und Torschreiber in einer Person traten fünfmal auf.³ Die gleiche Zahl findet sich bei den Webern.⁴ Zwei Schmiede waren auch Torschreiber.⁵ Aus der Reihe der Weinschenke, Knopfmacher, Löber, Strumpfstricker und Bäcker kamen nur jeweils ein Torschreiber.⁶ Ein Beleg für eine gewerbliche Tätigkeit des Spitaldieners ist bei Johann Peter Schaffner (1657-1730) vorhanden. Er war laut Kirchenbucheintrag Schreiner.⁷

Ratsdiener oder Stadtknechte waren zwei Weber und je ein Bäcker, Hutmacher und Schreiner.⁸ Der Schreiner Johann Peter Schaffner (1632-1712), der als Ratsdiener arbeitete, war der Vater des genannten Hospitaldieners.⁹ Ein Weber war Armenvogt.¹⁰ Der Schmied Johann Hermann Kempf war zuletzt Feldschütz.¹¹

Gewerbetreibend konnten die Amtsträger auch dadurch sein, daß sie in ihrem Amt und als Amtsträger ein Gewerbe ausübten, wie dies beispielsweise der Tierhäute verkaufende Wasenmeister tat.¹² Neben ihrer Arbeit für die Stadt konnten die Gießener Stadtschreiber und Stadtbarbiere auch für die Bürger "umb eine ziembliche belohnung" arbeiten und von diesen damit unabhängig von der regelmäßigen Besoldung bezahlt werden.¹³

4. Zunftvertreter als Helfer der Amtsträger

Mitglieder einer Zunft konnten für die Stadt Funktionen ausüben, die im Bereich der Kontrolle ihres eigenen Gewerbes lagen. Diese Personen wurden von der Zunft gewählt und verrichteten oft mit Vertretern der Obrigkeit gemeinsam die ihnen obliegenden Aufgaben. Hierbei konnten die Zunftmitglieder als "Beseher" sowohl mit landesherrlichen Beamten als auch mit den "Besehern" des Kleinen Rats auftreten.¹⁴ Die zünfti-

- 1) Stumpf, Bd. I, Nr. 807; Bd. III, Nr. 4021.
- 2) Stumpf, Bd. I, Nr. 1091, 1653; Bd. II, Nr. 1913, 2760; Bd. III, Nr. 4257, 4624, 4639.
- 3) Stumpf, Bd. I, Nr. 699, 1696, 1804; Bd. II, Nr. 2684, 2993.
- 4) Stumpf, Bd. I, Nr. 1082, 1088, 1652; Bd. II, Nr. 2606, 3197; Bd. III, Nr. 4255.
- 5) Stumpf, Bd. I, Nr. 1087; Bd. II, Nr. 2284.
- 6) Stumpf, Bd. I, Nr. 820, 1451; Bd. II, Nr. 2506, 2517, 2607.
- 7) Stumpf, Bd. III, Nr. 3852.
- 8) Stumpf, Bd. I, Nr. 434, 1236; Bd. III, Nr. 3849, 4019, 4255.
- 9) Stumpf, Bd. III, Nr. 3849.
- 10) Stumpf, Bd. I, Nr. 1533.
- 11) Stumpf, Bd. II, Nr. 2037.
- 12) Löber Grünberg 1665, S. 4 b, Z. 7-11.
- 13) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1113; Stadtbarbier Gießen 1635, S. 905.
- 14) Bäcker Gießen 1669, S. 38 b, Z. 15-22, S. 39 a, Z. 1-11; Bäcker Gießen 1608, S. 52 a, Z. 1-8.

gen Beseher waren im Gegensatz zu den Besehern des Kleinen Rats keine städtischen Amtsträger. Sie erhielten keine Besoldung von der Stadt, bekamen aber von ihr das Recht, obrigkeitliche Maßnahmen vorzunehmen. Sie konnten mangelhafte Produkte beanstanden und sogar eine Pfändung veranlassen.¹

Da die zünftigen Beseher nicht den städtischen Amtsträgern in ihrer rechtlichen Stellung gleichstanden, aber ähnlich den Amtsträgern verfügen durften, sind sie nur als Helfer der Amtsträger zu bezeichnen.

Es ist nicht anzunehmen, die Helfer der städtischen Amtsträger hätten nicht in städtischen, sondern in landesherrlichen Diensten gestanden. Zwar konnte der Landesherr die Wahl von Besehern innerhalb der Zunft anordnen, aber er überließ im wesentlichen der Stadt das Recht, die Produkte der Handwerker zu kontrollieren. Selbst die Verbindung zwischen zünftigen Besehern und dem Schultheißen bedeutete keine Dienstabhängigkeit der Zünftigen vom Landesherrn, sondern ist mit der Abhängigkeit des Rats von den landesherrlichen Beamten zu vergleichen.² Vermutlich erhielten die Helfer direkte Weisungen vom Rat und von den Mitgliedern des Kleinen Rats.

5. Die Organisation der Amtsträger

Von den Ämtern findet man nur bezüglich der Selbstverwaltungsorgane der Städte Belege für eine Organisation zur Interessenvertretung. Der Rat oder der Gemeinde Rat sind u.a. als Organisation eigener Interessen anzusehen. In ihm konnten die Mitglieder sowohl die Belange der Stadt behandeln als auch eigenen Vorteilen nachgehen, wie die Finanzordnung für die Stadt Gießen von 1634 verdeutlicht. Die Ratsmitglieder nutzten insbesondere die Möglichkeit, Naturalien wie Wein, Bier und Holz unentgeltlich zu bekommen.³ Die unter dem Rat stehenden Amtsträger der Verwaltung, Verwaltungs- und Gerichtsvollstreckung, des Stadtschutzes, des Gesundheitswesens, der Kirche und Schule sowie die als Stadtamtsträger fungierenden Handwerker waren meist zahlenmäßig zu unbedeutend oder kamen nur selten zusammen, wie beispielsweise die Steinsetzer. Sie konnten somit keine Organisation bilden. Es muß zugleich vermutet werden, daß die Amtsträger auch bei einer größeren Anzahl nicht zur Vereinigung berechtigt gewesen wären.

Eine Organisation der städtischen Amtsträger unter dem Rat zur eigenen Interessenvertretung vor dem Aufkommen oder während des Bestehens des Absolutismus ist somit für den untersuchten Raum nicht gegeben.

-
- 1) Löber Gießen 1627, Z. 17; Wollenweber Grünberg 1605, S. 5, Z. 1.
 - 2) Bäcker Gießen 1608, S. 52 a, Z. 1-8.
 - 3) Finanzordnung Gießen 1634, S. 5 a, Z. 1-7, S. 5 b, Z. 13-19, S. 6 b, Z. 9-12, Z. 19-21, S. 7 a, Z. 15-21.

6. Die Hierarchie der Amtsträger

Unterschiedliche Abhängigkeiten der Amtsträger voneinander prägen das Bild der städtischen Verwaltung. Ausgehend von der frühneuzeitlichen Lage in Gießen läßt sich die Abhängigkeit des Rats von den landesherrlichen Beamten, nämlich von Haupt- oder Amtmann, Rentmeister und Schultheißen, feststellen. Bei den Wahlen der Ratsschöffen und der Mitglieder des Kleinen Rats, wie Bürgermeister oder Schätzer, mußten die landesherrlichen Beamten die Vorschläge für die Besetzung der Ämter gutheißen, um die Stadtpolitik zu beeinflussen.

Die Vereidigung erfolgte in ihrem Beisein. Gleiches galt für die Wahl und Vereidigung der Gerichtsschöffen. Die Beamten des Landesherrn konnten hierbei gemeinsam oder einzeln im Wechsel auftreten.¹ Die Beamten "hörten" ferner jährlich die Rechnungen des Rats "ab", um Mißbräuche in diesem Gremium zu vermeiden.² Der Rat stand seinerseits wiederum über abhängigen Amtsträgern. Er entsprach in Gießen den Räten anderer deutscher Städte, wie zum Beispiel Lübecks.³

Abweichungen von den Abhängigkeiten der unteren Amtsträger bestanden beim Stadtknecht, im Schulwesen und im Spital. Der Stadtknecht hatte sich dem landesherrlichen Hauptmann, Rentmeister und Schultheißen gehorsam zu erzeigen.⁴ Die Vielfalt der Vorgesetzten erklärt sich aus dem breiten Aufgabengebiet für die Verwaltungs- und Justizausführung. Bei den Lehrern von Gießen und Grünberg bestehen in jeder Ordnung neue Abhängigkeiten. Der Lehrer und Locat (Stellvertreter) wurde ab 1543 von Amtmann, Pfarrer, Bürgermeister und Rat eingestellt.⁵ Er war in Grünberg 1608 dem Superintendenten und Pastor und 1629 in Gießen dem Superintendenten und Diakon untergeordnet.⁶ Im späten 16. Jahrhundert mußte der Lehrer in Gießen Pfarrer und Kaplan um Rat fragen.⁷ Die geringe Abhängigkeit von kirchlichen Amtsträgern des 16. Jahrhunderts bestand im 17. Jahrhundert wegen der Zentralisierung der protestantischen Kirche nicht mehr. Die Verwaltung der Kirche bekam ähnliche Eigenschaften wie die Territorialverwaltung. Bereits unter Landgraf Philipp wurde "der evangelische Obrigkeitsstaat" (Heinemeyer) geschaffen.⁸ Unter dem stärker werdenden Absolutismus war die Abhängigkeit des Lehrers von der Kirche somit größer als im 16. Jahrhundert und eine Einstellung der Lehrer durch Amtmann und Rat nicht mehr möglich, da der Amtmann von landeskirchlichen Amtsträ-

- 1) Bürgermeisterwahl Gießen 1628, S. 11 b, Z. 2-3; Amtsträger Gießen 1689, S. 12 a, Z. 17; Schöffenwahl Gießen 1628, S. 33 b, Z. 3; Ratsbescheide 1593-1636/Besetzung der Ämter 1598-1822, S. 47 ff.
- 2) Z.B. Finanzordnung Gießen 1634, S. 2 b, Z. 17-21.
- 3) Ebel, Lübisches Recht, S. 236 f.
- 4) Stadtknecht Gießen 1574, S. 258 a, Z. 5, 11-16.
- 5) Schulordnung Gießen 1543, S. 252 a, Z. 5-6.
- 6) Lehrerordnung Grünberg 1608, S. 1 a, Z. 7-8; Schulordnung Gießen 1629, S. 819.
- 7) Verbesserung der Schulordnung Gießen, S. 271 a, Z. 15.
- 8) Heinemeyer, S. 74.

gern verdrängt wurde und der Rat der Stadt sein Mitwirkungsrecht weitgehend verlor.¹ Entsprechend der Spitalordnung ernannten auf Befehl des Hauptmannes Caspar Schutzbar der Pfarrer, die Burgmannen, Bürgermeister und Rat "Inspectores und Spitalsherrn", die das Spital kontrollieren sollten.² Die Anweisungen der Inspektoren und Spitalherren hatte der Spitalmeister zu befolgen.³ Unter dem Spitalmeister stand der Spitaldiener, auch Acker- oder Dienstknecht genannt.⁴ Während landesherrliche Beamte, Pfarrer und Stadtamtsträger als übergeordnete Personen des Lehrers im 16. Jahrhundert entsprachen, ist die Mitwirkung der Burgmannen ein Relikt aus dem späten Mittelalter, in dem das Spital bereits bestand.⁵ Inspektoren und Spitalherren waren zum Schutz des dem Spital überschriebenen Vermögens wichtig. Die Ratsprotokolle der Jahre nach 1580 zeigen, daß große Güter dem Spital geschenkt wurden. Die Personen, die ihre Güter abtraten, stammten zum Teil aus Gießen, aber auch von Herborn oder von Treis an der Lumda, wie der Hauptmann Caspar Schutzbar und seine Ehefrau Agnes von Waiblingen.⁶

7. Amtsträger auf Lebenszeit

Nicht feststellbar ist, ob alle städtischen Amtsträger grundsätzlich bis zum Ausscheiden aus dem Amt aus Altersgründen oder wegen Tods ihre Funktion behielten. Sicher ist, daß die Schöffen ihre Ratsmitgliedschaft bis zum Tod innehatten. Die Gießener Ämterlisten des ausgehenden 16. und des frühen 17. Jahrhunderts belegen ihre lebenslange Amtszeit.⁷ Dieses Recht ist jedoch in keiner die Ratsmitglieder betreffenden Ordnung verzeichnet.

Der Hessen-Darmstädtische Landesherr Ernst Ludwig "belehnte" 1737 den Gießener Scharfrichter "auf sein Lebenslang".⁸

Eine Einschränkung wurde nicht vorgenommen. In den meisten Ordnungen der städtischen Amtsträger besteht keine Zusicherung der lebenslangen Amtsinhaberschaft. Dagegen fehlt gleichermaßen eine Widerrufsklausel in allen Ordnungen mit Ausnahme der Ordnungen der Gießener Lehrer, Schreiber, Stadtbarbiere, Mehlwieger und Weinschröter.⁹ Gemäß

- 1) Die Bezahlung des Lehrers und die Unterhaltung der Schule blieb Aufgabe des Rats. Vgl. Dienerliste, Stumpf, Bd. II, S. 22; Finanzordnung Gießen 1634, S. 7 b, Z. 16-22.
- 2) Spitalordnung Gießen 1580, S. 1 a, Z. 10-20.
- 3) Spitalordnung Gießen 1580, S. 1 b, Z. 13-16.
- 4) Stumpf, Bd. III, Nr. 3849; Spitalordnung Gießen 1580, S. 2 a, Z. 15-16.
- 5) Stadtarchiv Gießen Nr. L 1315.
- 6) Gerichtsprotokolle 1578-79, S. 4 a; Gerichtsprotokolle 1587, S. 5 a, S. 18 a, S. 20 a.
- 7) Ratsbescheide 1593-1636/Besetzung der Ämter 1598-1822, S. 47.
- 8) Scharfrichter Gießen 1737, S. 2 b, Z. 5-10.
- 9) Vgl. Schulordnung Gießen 1543, S. 253 b, Z. 16 ff.; Stadtschreiberordnung Gießen 1675, S. 1119; Stadtbarbier Gießen 1635,

einigen Ordnungen für städtische Amtsträger ist folglich eine lebenslange Dienstzeit zwingend, während andere Amtsträger befristete Ämter ausübten.

8. Amtsträger auf Zeit

Im Gegensatz zu den städtischen Amtsträgern auf Lebenszeit bestand für die Amtsträger auf Zeit eine größere Abhängigkeit vom Rat der Stadt oder von der Landesobrigkeit. Die Folge dieser Abhängigkeit war zusätzlich der Zwang, den Erwartungen der Obrigkeit zu entsprechen, um ein weiteres Mal als Amtsträger in der gleichen oder einer ähnlichen Funktion arbeiten zu können. Das galt selbst für die aus dem Rat oder einem anderen Stadtorgan, wie in Gießen dem Sechzehner-Rat, gewählten Amtsträger Bürgermeister, Bauherr, Weinherr, Bedeherr oder Rezeßherr. Schmoller führt die kurze Amtszeit auf eine "enge zusammenwohnende Aristokratie" zurück, die "nicht einer Familie die Gewalt gönnt". Die Befristung mache zugleich den Träger des Amtes verantwortlich.¹ Die Amtsträger, die ein solches Amt innehatten, wurden regelmäßig ausgewechselt. Alle diese Ämter wurden in der Regel für ein Jahr besetzt. In Ausnahmefällen konnte ein Amtsträger ein Jahr länger im Amt bleiben.² Bei in der Rangfolge tiefer stehenden Amtsträgern sind, mit Ausnahme des Licher Scharfrichters, keine weiteren Amtsträger auf Zeit in den Ordnungen vorgesehen. Der Licher Scharfrichter mußte jährlich seine Leihe bestätigen lassen. Dabei mußte er zwölf Reichstaler entrichten.³ Eine Verlängerung lag damit in der Gunst des Landesherrn, in der Erfüllung der Dienstpflichten und in der Bezahlung des Betrages.

9. Amtsträger auf Probe

Ein Amt auf Probe ist nur in einer Gießener Ordnung erwähnt. Der in Gießen tätige Scharfrichter war Amtsträger auf Lebenszeit.⁴ Nach seinem Tod konnten die Kinder sein Amt in der gleichen Weise ausüben, "wann Sie sich dazu geschickt zeigen". Die Kinder des Scharfrichters mußten also beweisen, daß sie fähig waren zu töten, zu foltern oder abzudecken.⁵ Dies konnte nur innerhalb einer Probezeit geschehen. Ferner mußten sie das Amt innehaben, um die Tätigkeit zu verrichten. Da ein Amt auf Probe nur in einer Ordnung des gesamten Untersuchungsgebiets vorgesehen ist, muß man davon ausgehen, daß es sich um eine

S. 906; Mehlwiegier Gießen 1669, S. 267 b, Z. 24-27; S. 268 a, Z. 1-2; Schröter Gießen 1612, S. 262 a, Z. 29; S. 262 b, Z. 31-33.

- 1) Schmoller, S. 696.
- 2) Ratsbescheide 1593-1636/Besetzung der Ämter 1598-1822, S. 47 ff.; Finanzordnung Gießen 1634, S. 1 a f.
- 3) Scharfrichter Lich 1708, S. 43 b, Z. 21-22.
- 4) Scharfrichter Gießen 1737, S. 2 b, Z. 5-10.
- 5) Scharfrichter Gießen 1737, S. 5 b, Z. 3-4.

Ausnahme in der üblichen Praxis der Einstellung von Amtsträgern handelt.

10. Amtsträger mit Entlassungsvorbehalt

Entlassungsvorbehalte finden sich bezüglich der Beschäftigung der Amtsträger in einigen Ordnungen. Die Amtsträger gewissermaßen "auf Widerruf" waren den übrigen Amtsträgern gleichgestellt.

Dies galt jedoch nicht gegenüber Amtsträgern der städtischen Organe, wie Rat oder Sechzehner-Rat. Ein Widerrufsvorbehalt in der Ordnung der Gießener Weinschröter bestimmt die Entlassung des Amtsträgers bei Nichtbefolgung der Anweisungen des Bürgermeisters oder des Weinherrn oder bei Gebrauch von Widerworten. Außerdem konnte er entlassen werden, wenn er "in einig verschiedenen Punkten sich Unfleißig Und fharlessig erfunden" wurde.¹ Der Widerrufsvorbehalt in der Gießener Stadtbarbierordnung ist nicht auf einen Verstoß gegen die Ordnung gerichtet. Der Amtsträger konnte entlassen werden, wenn er nicht mehr von Bürgermeister und Rat "auß allerhandt vorfallenden bewegenden vrsachen" benötigt wurde.² Ebenso konnte es dem Stadtschreiber ergehen: "Wir behalten vns aber hiermit austrücklich bevor, daß wir Ihme, da wir seiner diensten vns nicht mehr bebrauchen wollen, zu beurlauben Macht haben."³ Die Lehrerordnung des Jahres 1543 macht deutlich, welche ungebundene Entscheidungsgewalt die Dienstherrn bei einer Entlassung ausübten. "Were es aber sach das pfarher Burgerm. vnd Rathe einen Schulmeister (überschrieben: vnd Locaten) zu Irem gefallen nach gelegenheit widder beurlauben wollen, sollen vnd wollen sie Ime ein Zethel Jars zuuor abkunden."⁴ Das Recht des Mehlwieggers im 17. Jahrhundert enthält einen Widerrufsvorbehalt bezüglich der Nichtbefolgung von Anweisungen der Vorgesetzten oder Widersetzlichkeiten wie beim Weinschröter. Es genügt für eine Entlassung aber auch keine willkürliche Entscheidung. Der Mehlwieger mußte eine Entlassung vermeiden, indem er sich an die Ordnung "treüwlich" hielt.⁵ Zwar ist eine Entlassung auch ohne die erwähnten Widerrufsvorbehalte denkbar, doch bedeutet ein solcher Vorbehalt im Vergleich zum Recht anderer Amtsträger eine größere Einschränkung.

11. Ergebnis

Die Amtsträger konnten teilweise ihr Amt neben einem Gewerbe ausüben. Die Erwerbstätigkeit konnte aber auch beschränkt werden. Besonders wichtig war die Hilfsfunktion von Zunftvertretern bei der Warenkontrolle. Die Amtsträger übten das Amt auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf aus.

- 1) Schröter Gießen 1612, S. 262 a, Z. 22-26; S. 262 b, Z. 31-33.
- 2) Stadtbarbier Gießen 1635, S. 905 f.
- 3) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1119.
- 4) Schulordnung Gießen 1543, S. 253 b, Z. 16-20.
- 5) Mehlwieger Gießen 1669, S. 267 b, Z. 22-26.

V. Die Pflichten der Amtsträger

1. Hauptpflichten der Amtsträger

a) Allgemeine Pflichten

Die Ordnungen setzen ein bestimmtes Verhalten bei den Verpflichteten voraus. Da die frühen Ordnungen stärker konkrete Pflichten festlegten, fehlen allgemeine Wendungen über Dienstpflichten. Sowohl in Lehneiden als auch in den Eiden der landesherrlichen Beamten wurden in Deutschland Formeln wie "holt, getrew und gewertig" in späterer Zeit gebraucht.

Nur elf Ordnungen von Gießen, Butzbach, Herborn, Lich und Friedberg benutzen derartige Wendungen. Die Betonung der Diensttreue ist in den meisten dieser Ordnungen von Bedeutung. Die Treue wird mit einer anderen Pflicht zu einem Begriffspaar zusammengesetzt, wobei entweder Treue mit Fleiß, mit Huld oder mit der Wendung "on gevehl" verbunden wird.

Die Kombination der Treue mit Fleiß erscheint im Gießener Schöffeneid von 1660 als "getreulich und mit fleiß", im Gießener Förstereid des späten 16. Jahrhunderts in "zu treuelicher, fleissiger verwarung" und in der Ordnung des Gießener Stadtsyndicus in "ganz getreulich zu dienen, und in solchem Euch fleißig ... zu verhalten".² Treue wird mit Huld in der Ordnung des Gießener Stadtbarbiers von 1635 als "treu vnd huld", beim Gießener Stadtphysicus in "trew und hold seyn", beim Gießener Stadtschreiber in "getrew vnd hold sein" und beim Gießener Stadtknecht in "treue vndt holt zu seyn" gepaart.³ Eine zweite Wendung dieser Thematik im Gießener Waldförstereid von 1584 ist "Trewlich vnd on gevehl".⁴ Der Friedberger Pförtner mußte "holdt vndt gehorsamb" sein.⁵

In Gießen mußten die Schöffen 1660 "Schaden und nachtheil verhüten und abwenden", die Stadtknechte "Schaden zu tag vndt nacht warnen" und in Butzbach die Pförtner "gantzer Stat nutzen vnd bestes schaffen, Schaden vndt verlust warnen".⁶ In gleicher Weise waren in anderen Teilen Deutschlands die Formeln "Nutzen und Frommen fördern, Schaden und Nachteil wenden" verbreitet. Außer in den erwähnten Eiden der städtischen Amtsträger findet man sie in den Rechtskreisen der Territorialbeamten und der Lehnsträger.⁷

- 1) Wyluda, S. 138.
- 2) Schöffeneid Gießen 1660; Stumpf, Bd. II, S. 67; Waldförster 1584, S. 364 a, Z. 6; Stadtsyndicus Gießen, S. 1 a, Z. 15-17.
- 3) Stadtbarbier Gießen 1635, S. 904; Stadtphysicus Gießen, S. 79 a, Z. 13-14; Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1117; Stadtknecht Gießen 1574, S. 258 a, Z. 6-7.
- 4) Waldförster Gießen 1584, S. 364 a, Z. 23.
- 5) Pförtner Friedberg, S. 21 a, Z. 13-14.
- 6) Schöffeneid Gießen 1660, Stumpf, Bd. II, S. 67; Stadtknecht Gießen 1574, S. 258 a, Z. 6-7; Pförtner eid Butzbach 1636, S. 188, Z. 15.
- 7) Wyluda, S. 140 ff.

Diese Vorschriften lassen erkennen, daß die Leistung der Amtstätigkeit Teil der allgemeinen Hauptpflichten war.

Vermutlich galten die Scharfrichter als zänkisch. Ihre Ordnungen verlangen deshalb friedfertiges und frommes Verhalten. Der Scharfrichter von Lich wurde aufgefordert, daß er "mit den unterthanen sich gutlich abfinde" und "nachbahrlich und friedlich lebe".¹ Es wurde weiter erwartet, er verhalte sich "from, redlich und wie es sich einem Wasenmeister gebühret".² Ähnlich ist auch die Bestimmung des Scharfrichters von Friedberg aus dem Jahre 1701, nach der er sich "Ehrbar, stille, eingezogen und Gottesfürchtig ... verhalten" solle.³

Die Pflicht zur Unparteilichkeit und Gleichbehandlung war ebenfalls Hauptpflicht. Der Gießener Stadtphysicus mußte "dem armen wie dem reichen tunlich dienen".⁴ Die Instruktion des Wachtmeisters in Herborn forderte, "daß er in bestellung der wacht keine partylichkeit gebrauche, oder einen vor dem anderen beschwere, sondern einen bürger wie den andern halte".⁵ Unparteiisch hatte auch der Friedberger Mehlwiegler zu sein.⁶

b) Die Gehorsamspflicht städtischer Amtsträger gegenüber den landesherrlichen Beamten

Die Abhängigkeit städtischen Amtsträger von den Beamten zeigt sich bereits bei der Wahl der Ratsmitglieder. Amtmann, Rentmeister oder Schultheiß waren, ohne daß feste Kompetenzgrenzen hierfür erkennbar sind, bei der Annahme und Vereidigung der neuen Ratsmitglieder anwesend.⁷ Zwar war es schon lange in Gießen Brauch, neu zu wählende Ratsmitglieder den Beamten vorzuschlagen und diesen von den Beamten die "confirmation drüber zu holen", doch setzten sich die Ratsmitglieder über diese Rechtsgewohnheit hinweg und bestimmten nach dem Tod des Bürgermeisters Georg Wormser im Jahre 1689 ohne Zuziehung der Beamten den Nachfolger Johannes Oßwald. Daraufhin wollte "Lieutenant von baumbach alß amtman solches nicht guttheißen" und machte die Erwählung rückgängig.⁸ Einen weiteren Fall von Abhängigkeit eines Amtsträgers gegenüber den Beamten enthält die Ordnung des Gießener Stadtknechts. Er mußte "dem renthmeyster unndt schultheißen (überschrieben: hauptman) ihrenn Ampten sich gehorsamlich vorzeygen, den stab auch vom renthmeyster entfangenn."⁹ Die Stadt Gießen in ihrer Eigenschaft als Festung war zudem noch besonderen Bedingungen unterworfen, die auch für die städtischen Amtsträger galten. Die

- 1) Scharfrichter Lich 1708, S. 42 b, Z. 3-4; 1719, S. 48 b, Z. 18-19.
- 2) Scharfrichter Lich 1711, S. 44 a, Z. 17-19.
- 3) Scharfrichter Friedberg 1701, S. 122 b, Z. 9-10.
- 4) Stadtphysicus Gießen, S. 79 a, Z. 18-19.
- 5) Wachtmeister Herborn, S. 68 a, Z. 17-20.
- 6) Mehlwiegler Friedberg, S. 56 a, Z. 16-17.
- 7) Ratsbescheide 1593-1626/Besetzung der Ämter 1598-1822, S. 48 a.
- 8) Salbuch Gießen 1628, S. 12 a.
- 9) Stadtknecht Gießen, S. 258 a, Z. 11-13.

Turmmannordnung wurde abweichend von der üblichen Ausstellung einer Ordnung für einen städtischen Amtsträger durch den Rat in den Jahren 1589, 1593 und 1596 von dem Hauptmann Rudolf Wilhelm Rau von Holzhausen verfaßt.¹ Die Festungsordnung des Hauptmanns Caspar Schutzbar genannt Milchling vom Jahre 1575 bestimmt eine regelmäßige Stadtwache, die die Bürger abwechselnd versehen mußten. Ausnahmen begünstigten eine kleine Anzahl der höheren städtischen Amtsträger.² Die aufgezeigte Abhängigkeit der städtischen Amtsträger von den landesherrlichen Beamten hatte in der Regel nur in den Städten eines Territoriums Gültigkeit. In den freien Reichsstädten wie Wetzlar oder Friedberg ist die Beeinflussung durch die Vertreter des Reichs in den Ordnungen nicht feststellbar. Es gab weder den Territorialherrn noch seine Beamten. Eine Abweichung von diesem Grundsatz stellt der Brief des Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt dar. Der Landgraf befiehlt darin dem Rat zu Wetzlar, Maßnahmen gegenüber der Metzgerzunft vorzunehmen. Obwohl Wetzlar nicht zu seinem Territorium gehörte, war die Stadt faktisch von ihm abhängig.³

2. Besondere Pflichten

a) Die Pflicht zur Wahrung und Verbreitung christlicher Gesinnung

aa) Lehrer

Die Reformation veränderte hauptsächlich das Schulwesen.⁴ Gießener und Wetzlarer Schulordnungen behandeln folglich stärker religiöse Pflichten der Lehrer. Die Lehrer mußten die Kinder hauptsächlich in religiösen Gegenständen unterrichten. Das Lehren von Psalmen, Gottesdienste und die Besprechung der Bibel waren Teile dieses Unterrichts.⁵ Bei Beerdigungen wirkte in Gießen stets ein Knabenchor der Stadtschule mit.⁶ Um den Unterschied zur katholischen Konfession zu verdeutlichen, wurde festgesetzt, die Lehre "des heiligen Catechismi, wie vom h. D. Luthero verfasst, soll wochentlich aller fleiß durch Contubernia zu halten, angewendet werden".⁷

Ziele des religiösen Unterrichts sollten Gottesfurcht und Andacht sein.⁸ Auch die Wetzlarer Schulordnung von 1722 nennt die Gottesfurcht als Erziehungsziel. Der Unterricht bestand unter anderem im Besuch des Gottesdienstes.⁹

- 1) Turmmann Gießen 1589, 1593 (1. Fassung), 1593 (2. Fassung), 1596.
- 2) Festungsordnung Gießen 1575.
- 3) Befehl des Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt an den Rat von Wetzlar 1722.
- 4) Beck, S. 99.
- 5) Schulordnung Gießen 1543, S. 252 a, Z. 22, 29, S. 252 b, Z. 4; Verbesserung der Schulordnung Gießen, S. 271 a, Z. 28.
- 6) Schulordnung Gießen 1629, S. 819.
- 7) Verbesserung der Schulordnung Gießen, S. 271 b, Z. 1-3.
- 8) Schulordnung Gießen 1543, S. 252 a, Z. 30; Gießischer Stadtbrauch, S. 25 ff.; Verbesserung der Schulordnung Gießen, S. 271 a, Z. 26.
- 9) Schulordnung Wetzlar 1722, S. 143, 146, 152.

bb) Stadtbarbier

Gottesfurcht und ein ehrbares Leben sowie Verantwortung "vor dem Angesicht Gottes" waren Voraussetzungen für die Ausübung des Stadtbarbieramtes.¹

cc) Hebamme

In Gießen wie in Herborn mußten sich die Hebammen christlich betragen.² Die Gießener Hebamme war daneben gezwungen, sich des Fluchens, Schwörens und grober Zoten zu enthalten und sich nicht des Aberglaubens zu bedienen. Sie durfte "nicht Saltz und brodt zu den Kindern legen, oder sonsten mit besonderen (?) (überschrieben: keinen abergläubischen) Ceremonien, verdächtigen gebährden und Worten die Kinder (überschrieben: nicht) bezeichnen, aufheben, niederlegen, beden (betten)."³

dd) Totengräber

Abergläubische Handlungen waren gleichermaßen in den beiden Grünberger Totengräberordnungen verboten. Der Totengräber schwor, keine "Zauberey oder abergläubisch Vornehmen, weder den Todten, noch Lebendigen gebräuchen noch etwas unchristliches, unehrbares und ungebührliches den Verstorbenen oder den Lebendigen zu nachthe(il?)... zu thun".⁴ Schlichter war der Eid in der zweiten Fassung der Ordnung, in der sich der Totengräber verpflichtet, "in allem dem geringsten Aberglauben oder Bößen und verbotten sündt dingen gar keinen Platz" zu geben.⁵ Der Schutz der Totenruhe war eine in der Religion begründete Aufgabe der Totengräber. Es war zu beachten, daß Gebeine und Gräber nicht beschädigt wurden.⁶

b) Die Pflicht zu mäßigem Lebenswandel

Es fällt auf, daß Gießen zwar in einigen Amtsordnungen das Betrinken verbot. Keine dieser Ordnungen betraf jedoch Ratsmitglieder oder höhere Amtsträger, die oftmals Vergütungen in Wein erhielten.⁷ Man erwartete deshalb nur von den niederen Amtsträgern "das unziemlich Vollsaufen mit übermäßiger viehischer Verschwendung", das im Sinne

- 1) Stadtbarbier Gießen 1661, S. 1065, 1066.
- 2) Hebamme Gießen, S. 369 b, Z. 1, Z. 6; Hebamme Herborn, S. 92 a, Z. 4.
- 3) Hebamme Gießen, S. 369 b, Z. 22-25. Von "nicht Saltz" bis zu unleserlichem Wort ist der Text gestrichen.
- 4) Totengräber Grünberg, 1. Fassung, S. 1 a, Z. 16-19.
- 5) Totengräber Grünberg, 2. Fassung, S. 3 b, Z. 17-20.
- 6) Totengräber Grünberg, 2. Fassung, S. 2 a, Z. 9-21, S. 2 b, Z. 1-20.
- 7) Finanzordnung Gießen 1634, S. 6 b, Z. 19-21.

der obengenannten Landesordnungen von 1543 und 1546 sowie der "Fürstlich-Heßischen Ungebotts-Ordnung von 1572 bzw. 1640 bestraft werden mußte.¹

Die Weinschröterannahme von 1573 verbot den Schröttern, mit den Fuhrleuten gemeinsam aus den Fässern zu trinken.² Der Schrötereid von 1612 bestimmte, der Schröter solle "sich des Volsauffens genzlich enthalten".³

Begründet wurde das Übel des "Vollsauffens" in der Gießener Stadtknechtsordnung: "vnnnd sonderlich, dieweyll alle laßter vnnnd nachlessigkeyt aus der trunckenheyt entspringen solle er sich vor allen dingen des gebrews (überschrieben: sauffens vnd des volsauffens sich enthalten) weiß vnd andere truncke messigen".⁴

Nicht nur das Trinken, sondern auch das unmäßige Essen verbot die Försterordnung der Zeit um 1580: "Ihr sollt vnd wollet auch die wirttsheußer in stat vnd dorffen Item das fressen vnd sauffen vermeiden."⁵

Selbst die Gießener Hebamme mußte des "Vollsauffen(s), es geschehe mit Brandenwein, rheinischen Wein oder starcken geträncken sich enthalten".⁶ Eine Entsprechung dafür enthält der Abschnitt "Articuli dar-auff die Hebammen oder Wehemütter beeidigt werden sollen" der Hessen-Kasselischen Medicinal-Ordnung von 1616, in dem gefordert wurde, die Hebammen sollten "sich nüchtern verhalten, vnd des Weins und alles andern starcken Geträncks mäßigen vnd äussern".⁷

Neben den erwähnten Gießener Ordnungen verbot die Wetzlarer Torwachenordnung von 1746 ebenfalls das Trinken. Die Torwächter hatten sich des "Brandewein=Sauffens" zu enthalten.⁸

Nicht nur in Gießen und Wetzlar gab es diese Amtspflichten. Nach der Reformation entstanden bereits Ordnungen, die ein gesittetes Leben forderten. Bereits 1543 und 1546 ließ Landgraf Philipp verkünden, daß sich seine Untertanen des "Vollsauffens" und des "vbermessig vnd vnordentlich zutrinckens" zu enthalten hätten. Das "Vollsauffen" sei eine "schendtliche sünde vnnnd groß Laster".⁹

-
- 1) Reidt, S. 58 f.
 - 2) Schröter Gießen 1573, S. 261 a, Z. 31-32.
 - 3) Schröter Gießen 1612, S. 262 a, Z. 21.
 - 4) Stadtknecht Gießen, S. 258 b, Z. 1-5.
 - 5) Waldförster Gießen 1584, S. 364 a, Z. 19-21.
 - 6) Hebamme Gießen, S. 369 a, Z. 18-19.
 - 7) Kleinschmid, Bd. I, S. 575.
 - 8) Torwächter Wetzlar 1746; Ulmenstein, S. 161.
 - 9) Kleinschmid, Bd. I, S. 128, 148.

c) Die Pflicht zur Unbestechlichkeit

Eine Aufforderung zur Unbestechlichkeit der Amtsträger ist darin zu sehen, daß sie ihren Dienst "getreulich" versahen oder "Schaden abwandten und der Stadt Nutzen und Frommen förderten", wie die Generalklauseln forderten. Dennoch bestanden einige Ordnungen ausdrücklich auf Unbestechlichkeit. Unbestechlichkeit wurde dann besonders vorausgesetzt, wenn eine Gleichbehandlung erzielt wurde.

Der Gießener Schöffeneid von 1660 schrieb den Verpflichteten vor, "keine gaabe, geschenke oder einigen nutzen durch euch selbst oder andere, wie daß menschen sinn vnd dencken möchte annehmen oder nehmen lassen".¹ Die Neutralität des Steinsetzers durfte nicht durch "gaben" gefährdet werden.² Nicht die Annahme von Bestechungsgeld, also die Annahme von Geld nach dem Willen des anderen, sondern die Erpressung, also die Forderung von Geld durch den Amtsträger, mit der Drohung oder Zufügung von Nachteilen wurde in der Wetzlarer Torwächterordnung verboten. Geschützte Personen waren fremde Fuhrleute und Arme.³ Die Torwächter konnten wahrscheinlich Bestechungsgelder annehmen, durften sie aber nicht mit Druckmitteln fordern.

Die Verpflichtung zur Unbestechlichkeit konnte dann wirkungslos sein, wenn die Verpflichteten besonders anfällig für Bestechungsgelder waren. Eine Personengruppe, auf die diese Eigenschaft nach Meinung der Verfasser der Wachtmeisterordnung von Herborn zutraf, war die der Alten, sehr Jungen und Armen. Alte Menschen konnten durch ihre herabgesetzte Leistungsfähigkeit nur geringere Einkünfte aus anderen Arbeiten erzielen. Sie hatten deshalb kein gesichertes Vermögen, wenn sie weder Grundstücke besaßen noch irgendwelche Zahlungen ihrer Angehörigen erhielten. Sehr junge Amtsträger wären gleichermaßen anfällig für Bestechungsgelder gewesen. Ihre Unerfahrenheit in anderen Berufen konnte ihnen dort kein hohes Einkommen sichern. Falls sie noch keinen Beruf erlernt oder ausgeübt hatten, war ihr Einkommen sogar noch schlechter. Die jungen Verpflichteten hätten außerdem ihre Möglichkeit, ein Handwerk zu erlernen und in eine Zunft einzutreten, verloren. Die Abhängigkeit von ihrem Amt wäre damit größer geworden und die Verlockung, das Amt zu mißbrauchen, hätte sich verstärkt. Vermutlich hatte der Rat von Herborn bereits solche Erfahrungen, da er in der Ordnung auf frühere Zeiten verweist und schreibt, daß die Wacht "nicht wie bißher die üble gewonheit gewese[n], mit alten unvermögenden Leuthen oder Jungen Knaben besetzt werde".⁴

Schmoller sieht den Hang zur Bestechlichkeit bei landesherrlichen Beamten im 15. Jahrhundert aufkommen. Er erklärt ihn aus dem starken Materialismus der Zeit und der geringen Ordnung des Dienstes.⁵

-
- 1) Schöffeneid Gießen 1660, S. 278 a, Z. 9-11.
 - 2) Steinsetzereid Gießen 1559, Z. 11.
 - 3) Torwächter Wetzlar 1746, Ulmenstein, S. 161.
 - 4) Wachtmeister Herborn 1705, S. 68 a, Z. 7-11.
 - 5) Schmoller, S. 699.

d) Die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses

Amtsträger, deren Tätigkeit durch ein besonderes Vertrauen zu Vorgesetzten, zu an Gerichtsverfahren beteiligten Bürgern oder zu anderen Menschen geprägt war, hatten Berufsgeheimnisse zu wahren.

Die Ordnungen wie die Gießener Stadtknechtsordnung behandelten schon im 16. Jahrhundert die Amtsverschwiegenheit. Es ist möglich, daß auch schon früher derartige Regelungen auftraten. Sie sind im Bereich um Gießen nicht nachweisbar.

Zur Sicherung der Rechtspflege mußten die Gerichtsschöffen schwören, daß sie "was im gericht und denselben Sachen gehandelt wirdt, denen Partheyen oder niemand eröffnen".¹ Im gleichen Zusammenhang durfte auch der Gießener Stadtschreiber "keinem theil, dem andern zum Nachtheil ohne gerichtlich erkändnuß etwas communiciren".² Ebenso waren andere Geheimnisse zu verschweigen. Vorstellbar könnten Informationen über die Ratspolitik, über Ratsmitglieder oder die Landesobrigkeit sein, die dem Stadtschreiber zugänglich waren und von ihm im Interesse der Stadt oder der betreffenden Personen verheimlicht werden mußten.

Bezeichnet werden solche Geheimnisse mit "alle gemeiner Statt heimlichkeiten, die haben Nahmen wie Sie wollen, Sie werden gleich jn vollen oder nicht vollen Rath geredet oder geschrieben, Sie befinden sich jn brieffen oder monumentis".³ Solche Geheimnisse durfte der Stadtschreiber "keinem Menschen, derselbe seye auch wer er wolle, vnd unter was Schein vnd gräteyt (?) daßelbe auch Immer beschehen solt oder könte, es werde denn befohlen zu offenbahren, entdecken vnd nachsagen", sondern er mußte sie "biß jn seinen todt verschwiegen, vnd in sein grab (Er seye gleich in seinen diensten oder nicht) mit sich nehmen".⁴

Ausgedehnt wurde diese Verpflichtung bei der Stadtknechtsbestallung auch auf dessen Angehörige: "Das er alle Rahtsheimlichkeit (überschrieben: So im zuwissen würden) geschefft in vnd ausserhalb rathstagen verschweigen, vnnndt nicht vonn sich thun soll (überschrieben: weder durch ihn oder seym gesyndt)".⁵

Zum Schutz der Interessen der Gebärenden und ihrer Familien war die Hebamme in Gießen gehalten, "alles in guter Verschwiegenheit, wie es bei der geburt hergegangen", zu bewahren.⁶ Nach der Hebammenordnung von Herborn sollte die Hebamme generell "verschwiegen sein".⁷

In Abschnitt 21 im Kapitel "De consiliariis magistratus" der "Politica" von Althusius wird die Verschwiegenheit als beste Hilfe für Verwaltungsangelegenheiten bezeichnet.⁸

- 1) Schöffeneid Gießen 1660, S. 278 a, Z. 12-13.
- 2) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1113.
- 3) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1117.
- 4) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1117.
- 5) Stadtknecht Gießen, S. 258 a, Z. 8-10.
- 6) Hebamme Gießen, S. 369 a, Z. 31-32.
- 7) Hebamme Herborn, S. 91 a, Z. 14-15.
- 8) Althusius, Kapitel XXVII, Abschnitt 21, S. 563.

e) Die Pflicht, sich am Ort aufzuhalten

Im Gegensatz zum Bürgerrecht setzt die Ortsgebundenheit nur eine körperliche Präsenz des Verpflichteten voraus. Die meisten Amtsträger durften sich nur in der Stadt, deren Rat sie unterstanden, aufhalten. Eine Ausnahme machten die Scharfrichter und Wasenmeister. Ihre Tätigkeit erstreckte sich meist auch auf die umliegenden Dörfer. Der Scharfrichter von Gießen hatte beispielsweise auch für die Dörfer Steinbach, Lollar, Heuchelheim, Großen-Linden und Hüttenberg seine Dienste zu verrichten.¹ Der für Lich und die angrenzenden Solmsischen Dörfer zuständige Scharfrichter mußte eine Wohnung in der Kurmainzischen Kellerei Rockenberg beziehen und dort erreichbar sein.² Die Ansicht von Wyluda, daß Lehens- oder Amtsträger durch die Ortsgebundenheit von dem Verlassen des Territoriums abgehalten werden sollten, wird zumindest durch die Scharfrichterordnung von Lich widerlegt, da der im Solmsen Territorium tätige Scharfrichter im Kurmainzer Territorium wohnte.³ Die Gründe für die Ortsgebundenheit sind vor allem auf praktische Gesichtspunkte zurückzuführen. Dazu gehörte zunächst die Notwendigkeit, den Verpflichteten oder seine Angehörigen jederzeit anzutreffen. Ein weiterer Gesichtspunkt waren die Pünktlichkeit und der schnelle Einsatz des Verpflichteten, den keine größeren Distanzen am Einsatz hindern sollten. Beide Gesichtspunkte waren bei den Scharfrichtern in ihrer Eigenschaft als Wasenmeister, aber auch bei dem Stadtbarbier oder bei der Hebamme von Bedeutung. Der Gießener Stadtbarbier sollte folglich "in vnser bestallung verbleiben".⁴ Die Herborner Hebamme war verpflichtet, sich "fleisig zu Haus" aufzuhalten.⁵ Zusätzlich sind zwei weitere Gesichtspunkte denkbar. Durch eine Ortsgebundenheit war es möglich, die dienstliche Tätigkeit und den Lebenswandel des Amtsträgers zu kontrollieren. Ferner konnten die Amtsträger gehindert werden, unerlaubte Tätigkeiten auszuüben. Diese beiden Gesichtspunkte trafen auf alle Amtsträger zu, könnten aber besonders bei dem Stadtschreiber Bedeutung gehabt haben. Er hätte sicherlich außerhalb der Stadt Arbeiten verrichten können, doch hinderte ihn daran die Bestimmung, nicht ohne Erlaubnis des Rats die Stadt zu verlassen.⁶

Die Ortsgebundenheit der Amtsträger wurde stets durchbrochen, wenn die Amtsträger für die Stadt- oder Landesobrigkeit außerhalb der Stadt tätig sein mußten. Beispiele hierfür finden sich nur in der Ordnung des Gießener Stadtschreibers von 1675. Bei Landtagen mußte er, "wofern Er darzugefordert, mitt den deputirten zu solchem verreißen, Ingleichem so bey Ihro fürstl. Gnad. selbstn oder dero nachgesetzten Regierungen, oder sonstn etwas münd= oder schriftlich auszubringen, soll er sich zu solchem allem willig erfinden laßen..."⁷ Die Dienstreisen wurden wie

- 1) Scharfrichter Gießen 1737, S. 2 b, Z. 10.
- 2) Scharfrichter Lich 1708, S. 42 b, Z. 1-2.
- 3) Wyluda, S. 88 f.
- 4) Stadtbarbier Gießen 1635, S. 905.
- 5) Hebamme Herborn, S. 91 a, Z. 5-10.
- 6) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1116.
- 7) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1114.

seine sonstige Tätigkeit vergütet. Vor allem stand dem Amtsträger Spesenersatz zu: "...wann Er von unß erschickt wirdt, allen Kosten vnd zehring absonderlich erstatten vnd schadtloos halten".¹

f) Die Anzeigepflicht

Bestimmte Vorgänge, die für die Stadt Bedeutung hatten, mußten von den städtischen Amtsträgern der Stadtobrigkeit mitgeteilt werden. Sowohl der Stadt oder dem Rat nützliche als auch schädliche Geschehnisse, die dem Gießener Stadtschreiber bekannt wurden, mußten von ihm der Stadtobrigkeit vorgetragen werden.² Gleichermäßen hatte der Gießener Stadtknecht "gemeiner stat Gießenn treue vndt holt zu seyn, ihren schaden zu tag vnd nacht warnen".³

Nur diese beiden Ordnungen bestimmen, daß alle wichtigen Informationen angezeigt werden müssen. Andere Ordnungen verlangen von den Amtsträgern nur Mitteilungen aus den bestimmten Geschäftsbereichen der Amtsträger. So hatte beispielsweise die Gießener Hebamme "jeden Bastard (überschrieben: uneheliche Geburt) gebührend der Obrigkeit so bald anzuzeigen".⁴ In Herborn war es Pflicht der Hebamme zu verhindern, daß "leichtfertige dirnen sich melden solten". Sie mußte diese Frauen "so gleich gehörigen orths anzeigen". Das "Melden" der Dirnen bezog sich auf deren Bitte um abtreibende Mittel und auf deren Anmeldung zur Abtreibung.⁵

Materielle Schäden sollten in den Ordnungen der Gießener Förster und Feldschützen vermieden werden. Im "Waltfurstereid" versprach der Amtsträger, Holzfrevler anzuzeigen.⁶ Schäden im Wald sollten auch nach dem Förstereid von 1603 der Obrigkeit vorgebracht werden. Der Schädiger wurde dabei der Obrigkeit bekanntgemacht, ohne auf die Herkunft der Person Rücksicht zu nehmen.⁷ Ohne Rücksicht auf Freundschaft oder andere persönliche Gefühle mußte der Gießener Feldschütz jedermann anzeigen, "wer wider diese ordenung im feldt des nacht sich vfhalten oder betretten laßen wirdt".⁸

Bei bestimmten Anlässen hatte auch der Grünberger Totengräber Anzeige zu erstatten. "Ich will in allem dem geringsten Aberglauben oder Bößen vnd verbotten sündt dingen gar keinen platz geben, auch kein einzig Grab jemanden zu gefallen oder zu dienst erfrischen auß was vorwand es auch geschehe, wann ich aber vernehme daß jemand dergleichen thue oder gethan habe, will ich solches an obgedachten Orten anzeigen."⁹ Unklar ist, weshalb das "Erfrischen", also das Erneuern ei-

- 1) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1119.
- 2) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1117.
- 3) Stadtknecht Gießen, S. 258 a, Z. 5-7.
- 4) Hebamme Gießen, S. 369 a, Z. 12-13.
- 5) Hebamme Herborn, S. 92 a, Z. 9-15.
- 6) Waldförster Gießen 1584, S. 364 a, Z. 11-15.
- 7) Förster Gießen 1693, Z. 16-19.
- 8) Feldschützen Gießen 1603, Z. 16-20.
- 9) Totengräber Grünberg, 2. Fassung, S. 3 b, Z. 17-20, S. 4 a, Z. 1-7.

nes Grabes, mit abergläubischen Handlungen gleichgesetzt wurde. Die Anzeige diente jedoch bei beiden verbotenen Handlungen dem Schutz des Grabs und der Totenruhe.

Die Ordnung der Wetzlarer Torwache sieht drei verschiedene Anzeigen vor. Zunächst waren "fremde verdächtige Leute" anzuzeigen. Daneben mußte die Torwache umherziehende "Betteljuden", die nicht als "Schutzjuden" Aufenthaltsrechte besaßen, den jüdischen Deputierten anzeigen. Betrunkene Wächter wurden schließlich selbst von dem Dienstvorgesetzten angezeigt.¹

Die Unterschiede zwischen den Anzeigen, die nur auf den Geschäftsbereich des Amtsträgers bezogen sind, und den Anzeigen ohne Begrenzung auf einen Geschäftsbereich bestehen darin, daß die auf alle wichtigen Geschehnisse gerichteten Anzeigen nur von Personen vorgebracht werden sollten, die ein besonders enges Dienstverhältnis zum Rat oder zu den Amtsträgern des Kleinen Rats hatten. Der tägliche Kontakt des Stadtschreibers und des Stadtknechts mit diesen Organen ließ beide erkennen, welche Informationen für die Stadtobrigkeit wichtig waren. Bei Amtsträgern wie Hebamme, Förster oder Feldschütz genügte es, nur Anzeigen aus deren Geschäftsbereich zu erhalten.

g) Die Pflicht zum Schutz des städtischen Eigentums

Die allgemein lautenden Pflichten, "treu und hold" zu sein oder "Nutzen und Frommen fördern, Schaden und Nachteil wenden", hatten besondere Bedeutung, wenn das städtische Eigentum in seinem Bestand geschützt werden sollte. Über diese Pflichten hinaus wurden in Einzelfällen Maßnahmen zum Schutz des städtischen Eigentums angeordnet.

Dem Friedberger Scharfrichter wurde aufgetragen, er solle "das alhieße Scharff Richtershauß, so viel möglich in dem jetzt befindlichen Stande erhalten, vnd ... nichts darinnen verderben vnd weder vor sich noch durch die Seinigen das geringste nicht ruiniren laßen".²

"Rechtsacta, Register, Mißiven und andere dem Rath zugehörige Sachen" sollte der Gießener Stadtsyndicus "so viel möglichen uff dem Rathhaus bleiben ... laßen, viel weniger auch anheim noch anderswo zu eigenen Nutz und Wohlfahrt nehmen noch wenden." Er mußte "der Statt ihre Jura wohl wahren" und durfte durch "Fahrlässigkeit selbige nicht verringern laßen".³

Im Gegensatz zu Maßnahmen, die Nutzung städtischen Eigentums weiterhin zu gewährleisten, standen solche Maßnahmen, die das städtische Eigentum vor Diebstahl schützen sollten. Die in der Mühle während des Mahlens anwesenden Mehlwieger hatten dafür Sorge zu tragen, daß nichts "entfremdet" wurde.⁴ Der Diebstahl könnte einerseits zum Schaden des Kunden gereicht haben, andererseits bestand in den zur Mühle

- 1) Torwächter Wetzlar 1746, S. 161.
- 2) Scharfrichter Friedberg 1696, S. 115 a, Z. 8-15, 1701, S. 121 b, Z. 4-13.
- 3) Stadtsyndicus Gießen, S. 1 a, Z. 23-27; S. 1 b, Z. 1-7.
- 4) Mehlwieger Gießen 1669, S. 367 a, Z. 18.

gehörigen Gerätschaften und in dem vom städtischen Bauamt eingelagerten Getreide die Möglichkeit, diese Gegenstände zu stehlen.

In seinem Eid verpflichtete sich der Weinschröter, keine Fässer heim zu tragen.¹ Die Fässer mit Wein waren städtisches Eigentum. Nur die Weinherren hatten das Recht, den Wein an die Wirte zu verkaufen.² Personen, die entgegen der Holzordnung im Wald Holz frevelten, mußte der Förster ohne Ansehen der Person anzeigen.³ Holzdiebstahl war auch von den Gießener Stadtknechten zu unterbinden. Holz, das vermutlich zu Heizzwecken ins Rathaus gebracht wurde, durfte nicht weggetragen werden. Der Stadtknecht durfte selbst das Holz nicht wegnehmen, noch durfte er zulassen, daß andere Personen das Holz entwendeten.⁴ Ferner war er verpflichtet, "das er nacht vnd tag im Rhathaus zum fleyßigst acht habe das nichts verendert, vereußert werde, es sey gleich was es wolle".⁵

h) Die Pflicht zur Sparsamkeit

Allgemeine Amtspflichten der Ratsschöffen hätten ausgereicht, im Sinne des Nutzens für die Stadt Gießen sparsam die Ämter zu führen. Trotzdem muß die Mißwirtschaft im 17. Jahrhundert seitens des Rats bemerkenswert gewesen sein. Da zusätzlich der Landesherr hohe Ausgaben für seine Hofhaltung hatte, verfügte er am 22. März 1634 in seiner Residenz in Gießen, daß die Stadtverwaltung auf bestimmten Bereichen Einsparungen vornehmen müsse.⁶ Bereits zwei Jahre später war die Stadt in der Lage, dem Landesherrn 2000 Gulden zu leihen, die er mit 100 Gulden zu verzinsen hatte.⁷ Die Maßnahmen, die die Finanzordnung vorsieht, betreffen verschiedene Geschäftsbereiche. Bei den Bürgermeistereinnahmen war zu beachten, daß die neuen Bürger in Anwesenheit des Rentmeisters angenommen wurden.⁸ Finanzielle Verluste der Stadt durch Vergünstigungen beim Bierbrauen sollten künftig vermieden werden.⁹ Die Ausgaben des Bürgermeisteramtes sollten korrekt registriert werden. Insbesondere sollten alle Amtsträger mit Namen in einer Liste aufgeführt und ihre jährliche Besoldung vermerkt werden.¹⁰ Das "Vertrinken" zu bestimmten Anlässen, wie beispielsweise der Annahme von Handwerkern, war nur noch auf bestimmte Mengen begrenzt.¹¹ Der Verbrauch von Laternenöl sollte von Capitain und Wachtmeister für die Nachtwachen bestätigt werden. Um geringere

-
- 1) Schröter Gießen 1612, S. 262 a, Z. 33.
 - 2) Weinschank Gießen 1567, S. 3 a, Z. 3-8.
 - 3) Waldförster Gießen 1584, S. 364 a, Z. 11-15.
 - 4) Stadtknecht Gießen, S. 258 b, Z. 11-15.
 - 5) Stadtknecht Gießen, S. 258 a, Z. 20-22.
 - 6) Finanzordnung Gießen 1634, S. 2 a - 3 b, Z. 1-5.
 - 7) Darlehensvertrag Landgraf Georgs mit Gießen 1636.
 - 8) Finanzordnung Gießen 1634, S. 4 b, Z. 7-14.
 - 9) Finanzordnung Gießen 1634, S. 5 a, Z. 1-23.
 - 10) Finanzordnung Gießen 1634, S. 5 b, Z. 21-25.
 - 11) Finanzordnung Gießen 1634, S. 6 a, Z. 8-26, S. 6 b, Z. 1-26, S. 7 a, Z. 1-21.

Ausgaben für Öl zu erzielen, sollte Öl von der Stadtverwaltung selbst erzeugt werden. Hierfür war jährlich eine angemessene Menge Samen einzukaufen.¹

"Weil auch fast jährlich bey der Schul viel an glaßerarbeit verrechnet, vnd darbey berichtet wirdt, daß die fenster durch Muthwilliger Jungen sehr pflegten ausgeworffen werden, so sollen künfftig höltzerne Laden vor die fenster gemacht, dieselbe, wan die Knaben aus der Schul gehen, Jedesmahl zugeschloßen, vnd also die verwüstung dardurch verhütet werde".²

Die Einnahmen des Bedamtes sollten durch genaue Buchführung bezüglich der neuen und der verstorbenen Bürger vergrößert werden.³ Zu den Einnahmen des Bauamtes zählten die Verkaufserlöse aus der Ziegelhütte, aus der Stadtmühle und von Bauholz, die hoch sein mußten und zu vermerken waren.⁴ Die Ausgabe des Bauamtes war ebenso zu vermerken. Dabei war zu berücksichtigen, "wohin die gebacken stein vnd ziegel, auch wie viel von iedem orth verwendet werden".⁵ Der Baumeister durfte keine Gebäude ohne Wissen und Zustimmung des Rates errichten lassen, die teurer als acht Gulden waren.⁶

Verkäufe von Wormser Fischen und Wein hatte das Weinamt zu tätigen. Der Fischverkauf mußte in einer besonderen Rubrik beurkundet werden. Steuern waren für den Landesherrn bei den Einnahmen aus dem Weinverkauf abzuziehen. Alle Einnahmen und Ausgaben mußten schließlich vermerkt werden.⁷

i) Die Pflicht, Zwangsmaßnahmen zu erlassen

Städtische Amtsträger konnten verpflichtet werden, durch die Anwendung unmittelbaren oder mittelbaren Zwangs auf andere Personen einzuwirken. Die vom Zwang betroffenen Personen mußten bei rechtmäßigem Gebrauch von Zwangsmaßnahmen gegen das Recht der Stadt oder des Landesherrn verstoßen haben. Es genügte jedoch häufig nur der Verdacht, es könnte sich bei den Personen um Rechtsbrecher handeln.⁸

Mittelbaren Zwang konnte der Grünberger Pfarrer gegenüber Personen anwenden, die entsprechend der Hessischen Kirchenordnung als Rechtsbrecher anzusehen waren.⁹ Die Grünberger Pfarrerordnung bezog sich auf die Kirchenordnung der vier Hessischen Landgrafen von 1573. Im Kapitel "Forma der offentlichen Poenitentz vnnnd Absolution einer Person, welche mit ihrem vnordentlichen Leben eine ganze Christliche

-
- 1) Finanzordnung Gießen 1634, S. 6 a, Z. 22-23, S. 7 b, Z. 1-15.
 - 2) Finanzordnung Gießen 1634, S. 7 b, Z. 16-22.
 - 3) Finanzordnung Gießen 1634, S. 8 a, Z. 3-15.
 - 4) Finanzordnung Gießen 1634, S. 8 b, Z. 1-22; S. 9 a, Z. 1-17.
 - 5) Finanzordnung Gießen 1634, S. 9 b, Z. 2-3.
 - 6) Finanzordnung Gießen 1634, S. 9 b, Z. 8-12.
 - 7) Finanzordnung Gießen 1634, S. 9 b, Z. 26-28, S. 10 a, Z. 1-9.
 - 8) Torwächter Wetzlar 1746, S. 160 f.
 - 9) Pfarrer Grünberg 1618, S. 4 a, Z. 8-14.

Gemeinde vererget hat", wird die Zuständigkeit von Kirchenstrafsachen den Pfarrern und Kirchsenioren übertragen. Fälle von Verletzungen des Kirchenrechts konnten entsprechend der "Fürstlich-Heßischen Ungebotts-Ordnung" des Jahres 1572 im Fernbleiben vom Gottesdienst, in abergläubischen Handlungen, in der Teilnahme an Sonntagstänzen, im "Vollsaufen", im Führen von heimlichen Verlöbnissen oder "Winkelehen", in Blutschande, im Ehebruch und Hurerei bestehen.¹ Der Pfarrer oder die Senioren konnten bei ihrem monatlichen Konvent Zwangsmaßnahmen wie Geldbußen oder Gefängnis beschließen.² Andere Zwangsmaßnahmen konnten auch in der Anordnung einer Eheschließung bestehen. Alle diese Zwänge waren mittelbarer Art. Die Stadt- oder Landesobrigkeit wurde um Hilfe ersucht. Ein solcher Fall wird im Trauungsbuch der Gießener Burgkirche geschildert. Auf Bitten der Kirche ordnete der Hessische Landgraf die Zwangskopulation des W.J. Nattermüller und der Maria E. Ort an, die im Beisein des landesherrlichen Oberamtsdieners am 27.4.1750 vollzogen wurde.³

Ein anderes Beispiel des mittelbaren Zwangs ist das Festsetzen von Zwangsgeldern durch die Steinsetzer.⁴ Vermutlich teilten die Steinsetzer bei einer Weigerung der Zahlung des Zwangsgeldes die betreffende Person dem Rat mit, der den Stadtknecht mit der Vollstreckung beauftragte.

Unmittelbarer Zwang wurde von Wächtern ausgeübt. In Wetzlar konnten Torwächter "Excedenten oder Nacht-Tumultuanten, oder sonst verdächtige Leute in Arrest nehmen". Fremde verdächtige Leute durften angehalten werden.⁵ Herborner Wächter durften Angehörige einer Kompanie abends nach neun Uhr aus den Wirts- und Bäckerhäusern treiben. Bei Widerstand durften sie Personen über Nacht in Haft nehmen.⁶ Zum Bereich des unmittelbaren Zwangs gehörte auch das Fernhalten Unbefugter von bestimmten Objekten. Die Wetzlarer Wächter mußten verhindern, daß andere Wächter, die keinen Wachdienst hatten, ihre Kollegen in den Wachstuben besuchten.⁷

j) Die Abgabepflicht zur Sicherung des Amtes

Die Amtsträger hatten zur Sicherung ihres übertragenen städtischen Amtes in der Regel keine Abgaben zu entrichten. Eine Ausnahme machte die Ordnung des Licher Scharfrichters, der jährlich zur "Konfirmation der Leihe" zwölf Reichstaler bzw. zehn Gulden abgeben mußte.⁸

- 1) Reidt, S. 59; Kleinschmid, Bd. I, S. 417.
- 2) Pfarrer Grünberg 1618, S. 4 a, Z. 8; Gießischer Stadtbrauch, S. 24.
- 3) Heiratsprotokolle 1700-1807, S. 97.
- 4) Steinsetzer Gießen 1559, S. 2 b, Z. 14-17, Z. 26, S. 3 a, Z. 7, Z. 12-14, Z. 15-20, S. 3 b, Z. 21-31.
- 5) Torwächter Wetzlar 1746, S. 160 f.
- 6) Wachtmeister Herborn 1705, S. 68 b, Z. 10-22.
- 7) Torwächter Wetzlar 1746, S. 163.
- 8) Scharfrichter Lich 1708, S. 43 b, Z. 21-22; 1719, S. 48 b, Z. 1-4.

Die Abgabe könnte einen ähnlichen Charakter wie die Gebühr zur Erlangung einer gewerblichen Konzession gehabt haben. Eine Weigerung, den Betrag zu entrichten, mußte den Verlust des Amtes zur Folge haben.

Eine weitere Abgabe konnte zusätzlich erhoben werden. Ein Beispiel für eine solche Verpflichtung ist die jährliche Abgabe von Handschuhen und Hundefellen an den Amtmann und Rentmeister in der Scharfrichterordnung von Lich.¹ Die Abgaben zur Sicherung des Amtes waren für die Obrigkeit, im vorliegenden Fall für den Solmsischen Landesherrn, eine zusätzliche Einnahmequelle, da bei den Ämtern der Städte keine "Halbierung" von Geldbußen zugunsten des Landesherrn wie bei den Zünften üblich war.²

3. Die Sanktionen der Dienstpflichtverletzung

a) Disziplinarmaßnahmen

Das heutige Disziplinarrecht ist ein Teil des Verwaltungsrechts, nicht des Strafrechts.³ Ihm steht das kriminelle Strafrecht gegenüber, das als Reaktionen nur Geld- und Freiheitsstrafen vorsieht.⁴ Diese Trennung zwischen den beiden Rechtsgebieten wurde erst in neuerer Zeit vollzogen. Bis in das 19. Jahrhundert war das Disziplinarrecht ein Teil des allgemeinen Kriminalstrafrechts.⁵ Trotzdem wurden, wie sich aus den Ordnungen entnehmen läßt, nicht alle Unrechtshandlungen mit Geld-, Arbeits-, Freiheits- oder Körperstrafen belegt. Es gab durchaus Reaktionen, die heutigen Disziplinarmaßnahmen ähnlich sind.

Die Kürzung der Bezüge wird in der Grünberger Lehrerdienstordnung erwähnt. Die Ordnung bestimmt, daß den Praeceptoren bei mangelndem Fleiß "von ihrer besoldung nach gelegenheit abgekürzet werde".⁶ Die Entfernung aus dem Dienst ist an zwei Stellen der Gießener Weinschröterordnung vorgesehen. Grund für diese Maßnahme war die Annahme von die Einzelvergütungen übersteigenden Geldbeträgen und "Unfleiß" oder "Fahrlässigkeit".⁷

Willoweit schreibt, die Amtsträger der frühen Neuzeit seien laufend überwacht worden, um Pflichtwidrigkeiten zu vermeiden.⁸ Die "Abhörung" der Rechnungen des Kleinen Rats durch die landesherrlichen Beamten in Gießen war eine solche Überwachung.⁹

- 1) Scharfrichter Lich 1719, S. 48 b, Z. 5-8.
- 2) Vgl. "Halbierung" von Zunftbußen, z.B. Schmiede Gießen 1627, Z. 26-29.
- 3) Lindgen, S. 2 f.; Bundesziplinarordnung. Kommentar, S. 53, 55, 61.
- 4) Schönke-Schröder-Stree, Vorbemerkungen 28 ff zu §§ 38 ff.
- 5) Stock, S. 42.
- 6) Lehrer Grünberg 1608, S. 1 b, Z. 1-3.
- 7) Schröter Gießen 1612, S. 262 b, Z. 23-25, Z. 31-33.
- 8) Willoweit, S. 354.
- 9) Finanzordnung Gießen 1634, S. 2 b, Z. 17-21.

b) Die Bestrafung von Amtsträgern

Schwere Verstöße gegen die Ordnung wurden mit Strafen belegt. Insgesamt vier Ordnungen drohten Strafen an, von denen nur zwei die Strafen konkretisierten. Allgemeine Strafandrohungen enthielten die Ordnung des Examinators von Gießen und die Ordnung des Butzbacher Mehlwiegens. Die Examinatorenordnung bezeichnet im Gegensatz zu den anderen Ordnungen nicht die Straftat. Sie beschränkt sich auf den Hinweis auf allgemeine Pflichten, die es "bey Vermeidung Herrschaftlicher und Verrichtung schwerer Andung und straff" einzuhalten galt.¹ Etwas genauer wird die Handlung des Butzbacher Mehlwiegens aufgezeigt. Sie besteht im mutwilligen Widersetzen gegen die Ordnung, Tätlichkeiten und ungeziemenden Worten.² Wenn sich die Gießener Stadtschröter und Stadtbender dem Bürgermeister und dem Weinhern widersetzten und ungebührliche Worte gebrauchten, wurden sie "mit dem thurn Vnd gefengnuß gestrafft".³ Vier Angaben über Straftaten und ihre Bestrafung allein beinhaltet die Wetzlarer Stadtwachenordnung von 1746. Die Disziplin der Wächter sollte in Artikel 10 erhalten werden. Danach war es Pflicht des Vorgesetzten, betrunkene Wächter in Arrest zu nehmen.⁴ Nach Artikel 13 durften Lohnwächter nur an den ihnen zugeteilten Tagen Wache halten. Verstöße wurden mit einer Geldbuße in Höhe eines Guldens belegt. Diebstahl und Unterschlagung wurden "exemplarischer Strafe unterworfen".⁵

c) Die Haftung gegenüber dem Rat

Die Verpflichtung, etwa der Gießener Förster oder der Grünberger Totengräber, keinen Schaden zu verursachen, konnte eine Schadensersatzpflicht zur Folge haben, wenn der Amtsträger einen Schaden tatsächlich verursacht hatte.⁶ Der Gießener Weinschröter hatte beim Ein- und Ausschroten von Wein und Bier in den städtischen Lagerräumen darauf zu achten, daß sowohl Fässer als auch Schrotseile und Leitern, die Eigentum der Stadt waren, nicht verlorengingen. Falls ein Gegenstand abhanden kam, mußte der Schröter ihn dem Rat ersetzen.⁷ Willoweit hält die Entwicklung zur Amtshaftung für naheliegend in einem um straffe Disziplin bemühten System des Dienstrechts.⁸ Die Tatsache, daß nur vier Ordnungen von Gießen und Grünberg den Amtsträger verpflichteten, Schäden zu vermeiden, und nur die Gießener Schröterordnung eine Haftung vorsah, läßt den Schluß zu, daß die von Willoweit beschriebene Entwicklung in der frühen Neuzeit im Gießener Bereich nicht zu finden ist.

- 1) Examinator Gießen, S. 1 a, Z. 5-6.
- 2) Mehlwieger Butzbach 1699, S. 4 b, Z. 13-20.
- 3) Schrötereid Gießen 1612, S. 262 a, Z. 26-29.
- 4) Torwächter Wetzlar 1746, S. 161.
- 5) Torwächter Wetzlar 1746, S. 162, 164.
- 6) Waldförster Gießen 1584, S. 364 a, Z. 15-16; Förster Gießen, 1603, Z. 21; Totengräber Grünberg, 2. Fassung, S. 2 a, Z. 10, 17.
- 7) Schröter Gießen 1612, S. 262 a, Z. 5-8.
- 8) Willoweit, S. 354.

4. Amtspflichten - durch Althusius beeinflusst?

Die räumliche Nähe der Stadt um Gießen zu Herborm läßt die Frage aufkommen, ob und inwieweit die Hohe Schule in Herborm und der an ihr wirkende Rechtsgelehrte Johannes Althusius einen Einfluß auf die in den Ordnungen der städtischen Amtsträger festgelegten Pflichten hatten. Die gleiche Frage ist ebenso gegenüber den Ordnungen der Stadt Herborm zu stellen.

Althusius, der um 1557 geboren wurde, wurde als erster Rechtslehrer an die reformierte Universität Herborm berufen, wo er 1588 ordentlicher Professor wurde. Sein 1603 erschienenes Hauptwerk "Politica methodice digesta et exemplis sacris et profanis illustrata" ist der erste deutsche Versuch einer Staats- und Gesellschaftslehre.¹

In der "Politica" nennt Althusius Kriterien für einen guten Amtsträger. Althusius verlangt "prudentia" (Klugheit), "utilitas" (Brauchbarkeit), "sapientia" (Weisheit), "pietas" (Pflichtgefühl), "integritas" (Redlichkeit), "experientia" (Erfahrenheit), "promptitudo" (Schnelligkeit), "eloquentia" (Beredsamkeit), "fides" (Treue), "taciturnitas" (Verschwiegenheit), "facilitas" (Gewandtheit) sowie "non cupidus et festinans, sed lentus" (nicht begierig und hastend, sondern bedächtig) zu sein.²

Die Ordnungen von Gießen und den benachbarten Städten beinhalten keine Bestimmungen über die persönliche Qualifikation des Amtsträgers, da die Stadtobrigkeit die Möglichkeit besaß, Bewerber um ein Amt anzunehmen oder abzulehnen. Praktischer war es folglich, in den Ordnungen nur Bestimmungen aufzunehmen, die sich auf die korrekte Dienstausbübung bezogen. Die von Althusius geforderten Kriterien bezüglich der Dienstausbübung finden sich in zahlreichen Ordnungen. Treue wird in der Wendung, der Amtsträger solle der Stadt und ihrer Obrigkeit "treu und hold" sein, verlangt.³ Die Verschwiegenheit war eine Pflicht, die sowohl von Althusius als auch von zahlreichen Ordnungen für die Amtsträger vorgesehen wurde.⁴ Das Verbot, begierig zu sein, wird in den Ordnungen in den Bestimmungen gegen das "Saufen" und gegen die Bestechlichkeit ausgesprochen.⁵

Aus der Übereinstimmung der geforderten Verhaltensweisen der Amtsträger ist nicht der Schluß zu ziehen, Althusius habe die Ordnungen beeinflusst. Bereits vor der Veröffentlichung der "Politica" 1603 waren Treue, Verschwiegenheit, Unbestechlichkeit und Mäßigkeit Amtspflichten. Treue und Mäßigkeit sind Pflichten, die 1584 dem Gießener Förster übertragen wurden.⁶ Das Gebot der Mäßigung traf die Gießener

- 1) Schubart-Fikentscher, Althusius, S. 142 f.
- 2) Althusius, Kapitel XXVII, Abschnitte 1, 4, 7, 8, 9, 13, 14, 15, 21, 22, 25, S. 538 ff.
- 3) Z.B. Stadtbarbier Gießen 1635, S. 904.
- 4) Z.B. Schöffeneid Gießen 1660, S. 278 a, Z. 12-13.
- 5) Z.B. Hebamme Gießen, S. 369 a, Z. 18-19; Schöffeneid Gießen 1660, S. 278 a, Z. 9-11.
- 6) Waldförster Gießen 1584, S. 364 a, Z. 6, 19-21, 23.

Steinsetzer im Jahre 1559.¹ Verschwiegenheit wurde vom Gießener Stadtknecht um 1580 gefordert.²

Formeln, die Treue zum Dienstherrn ansprechend, sind im Frankfurter "Spitale-schriber-eyt" von 1460 enthalten.³ Verschwiegen und unbestechlich mußten die Richter im Jahre 1500 nach der Hofgerichtsordnung und der Reformationsordnung des Hessischen Landgrafen Wilhelm II. sein.⁴

Eine stärkere Beachtung der persönlichen Qualifikation, wie sie Althusius wünschte, fehlt in den frühneuzeitlichen Ordnungen und in früheren Rechtsquellen. Die Amtsträger konnten nach freiem Belieben eingestellt werden, ohne daß Charakter und Fähigkeiten berücksichtigt werden mußten. Deshalb kritisiert Hunold noch 1716 die Amtsträger. Sie hätten keine Qualifikation und könnten folglich ihre Amtspflichten nicht erfüllen, sondern brächten "dahero die allgreulichsten und schädlichsten Mißgeburten der Gerechtigkeit auf die Welt".⁵

5. Ergebnis

Hauptpflichten waren die Tätigkeitspflicht, Fleiß, Treue, Schadensverhütung und Mehrung des Nutzens für die Stadt. Daneben mußten städtische Amtsträger gegenüber landesherrlichen Beamten gehorsam sein. Besondere Pflichten bestanden in der Berücksichtigung der Religion, d.h. in der Wahrung und Verbreitung des Protestantismus, im mäßigen Lebenswandel, in der Unbestechlichkeit, in der Geheimniswahrung, in der Ortsgebundenheit, im Anzeigen wichtiger Vorgänge, im Schutz städtischen Eigentums, soweit dies nicht von den Hauptpflichten erfaßt wurde, in der Sparsamkeit, in der Anwendung von Zwang gegenüber anderen Personen und in der Abgabe bestimmter Geldsummen zur Sicherung des eigenen Amtes. Dienstpflichtverletzungen wurden mit Disziplinarmaßnahmen, Strafen und Amtshaftung sanktioniert. Trotz der räumlichen Nähe des untersuchten Gebiets zur Hohen Schule in Herborn waren die Amtspflichten vermutlich nicht durch Althusius beeinflusst.

VI. Die Rechte der Amtsträger

1. Recht auf Entlohnung

Regelmäßige Bezüge bildeten die Grundlage für die Einkünfte der Amtsträger. Die daneben möglichen einmaligen Bezüge für bestimmte Dienste ergänzten die Einkünfte. Durch regelmäßige Einkünfte war der Amtsträger auch bei fehlender Möglichkeit, seinen Dienst zu verrichten, gesichert. Solche Situationen traten auf, wenn zeitweise kein Bedarf

- 1) Steinsetzereid Gießen 1559, Z. 11.
- 2) Stadtknecht Gießen, S. 258 a, Z. 8-10.
- 3) Bücher/Schmidt, S. 114 f.
- 4) Kleinschmid, Bd. I, S. 30, 35.
- 5) Hunold, S. 205.

für die Dienste bestand. Die Bürgermeisterrechnungen von 1675 und 1780 geben einen Überblick über die regelmäßigen Bezüge aller städtischen Amtsträger in Gießen.¹ Da die Gesamteinkünfte aber erst einen realistischen Eindruck von der finanziellen Lage des Amtsträgers und im Zusammenhang damit von seiner Rechtsstellung vermitteln können, sind sowohl die regelmäßigen als auch die einmaligen Bezüge darzustellen.

a) Einzelne Amtsträger

aa) Lehrer

Die Schulmeister bekamen nach der Schulordnung von 1542 in Gießen jährlich vierzig Gulden. Die unter ihnen tätigen "Locaten" hatten einen Anspruch auf zwanzig Gulden als regelmäßige Bezüge. Beide Amtsträger erhielten außerdem einen Teil des Schulgeldes, das für jeden Schüler vier Batzen betrug.² Die Verbesserung der Schulordnung stammt vermutlich aus dem Jahr 1572, da die Ordnung von 1543 spätere Eintragungen enthält, die mit "Sign. ao. 72 den 3t. Octob." datiert sind.³ Diese Ordnung bestimmt die Abgabe von Holzscheiten und Kerzen, die die Lehrer nur in der Schule, nicht aber außerhalb verbrauchen durften.⁴ Bemerkenswerte Einkommensveränderungen in der Schulordnung 1629 sind in allgemeinen Lohn- und Preissteigerungen begründet. Der Rektor der Schule, der in den Besoldungstabellen der Bürgermeisterrechnungen von 1675 und 1780 als "Praeceptor primus" bezeichnet ist, erhielt 115 Gulden, ein Achtel Korn sowie zwei Drittel Morgen Wiesen und ein Drittel Morgen Gärten zur Nutzung. Dem Zweiten Praeceptor standen 94 Gulden, ein Achtel Korn und die gleiche Nutzfläche zu. Der auch in der Kirche als Organist tätige Dritte Praeceptor bekam sogar hundert Gulden, zwei Achtel Korn, zwei Drittel Morgen Wiesen und ein Drittel Morgen Gärten zur Nutzung. Die zur Schulheizung nicht benötigten Scheite Holz, die die Kinder abzugeben hatten, durften sich die drei Praeceptores teilen.⁵ Zusätzlich hatten die Lehrer einen Anspruch auf sechs Klafter Holz pro Jahr, auf 25 Gulden aus dem Gotteskasten, der zum Superintendenten gehörte, und auf 15 Gulden aus dem Landkasten.⁶

-
- 1) Stumpf, Bd. II, S. 22 f.; zur Kaufkraft: ein Reichstaler = 1,5 Gulden = 3,3 Pfund = 18 Tornus = 42 Schillinge = 49,5 Albus. Beispiel: 1 Schwein kostete 1,25 Gulden (1520), 1 Malter Korn 20 Albus (1520), 2 Gulden (1648); 1 Bauarbeiter verdiente täglich 26 Albus (1651); Koob, Lohn- und Preistabelle.
 - 2) Schulordnung Gießen 1543, S. 252 b, Z. 16-38.
 - 3) Schulordnung Gießen 1543, S. 252 b, Z. 38-39.
 - 4) Verbesserung der Schulordnung Gießen, S. 271 b, Z. 23-37, S. 272 a, Z. 1-10.
 - 5) Schulordnung Gießen 1629, S. 822 f.
 - 6) Schulordnung Gießen 1629, S. 824.

bb) Stadtschreiber

Während vom Gießener Stadtschreiber im Jahre 1589 nur zu erfahren ist, daß ihm für zehn Zeilen ein Albus bezahlt wurde, wird in der Ordnung des Stadtschreibers von 1675 ausführlicher über dessen Einkommensverhältnisse geschrieben.¹ Die "ziembliche Belohnung" belief sich auf 24 Gulden, neun Albus vom Bürgermeisteramt, 36 Gulden, 17 Albus und vier Pfennige vom Beedamt, 20 Gulden, 18 Albus vom Weinamt, an Holzgeld drei Gulden und 12 Albus, sechs Achtel Bier und einen halben Morgen Wiesen zur Nutzung. Falls er "verschickt" wurde, bekam er die Kosten ersetzt.² Die Ordnung von 1675 steht im Widerspruch zu den Angaben der Bürgermeisterrechnung des gleichen Jahres. Danach erhielt der Stadtschreiber als bestbezahlter Amtsträger 107 Gulden und 22 Albus.³

cc) Stadtbarbier

Die Bezüge des Stadtbarbiers zeichnen sich durch stärkere Naturalienabgaben aus. An Geld wurden dem Barbier 20 Gulden, die zur Hälfte vom Bürgermeisteramt und vom Bedeamt stammten, gegeben, die um fünf Achtel Korn aus der Stadtwaage, um ein halbes Ohm Wein, ein Ohm Bier und einen Wagen Holz erhöht wurden.⁴

dd) Steinsetzer

Nach der Besoldungsliste von 1675 erhielten die Steinsetzer vier Gulden und 24 Albus pro Jahr, die sie sich teilen mußten.⁵ Der Ordnung von 1559 entsprechend bezogen sie neben regelmäßigen Einkünften auch Sporteln. Einen Batzen konnten sie für das Wiedereinsetzen eines ausgepflügten Grenzsteines, zwei Batzen für das Setzen eines Steines für Ausmärker und anderthalb Batzen bei der Schlichtung eines Streites zwischen Bürgern und Ausmärkern nehmen.⁶ Eine Entscheidung, die durch ein Versäumnis einer Partei zustande kam, mußte vom Abwesenden den Steinsetzern mit fünf Albus gebüßt werden.⁷ Die Gießener Steinsetzer hatten im Vergleich zu den Steinsetzern in Weilburg und Kassel niedrigere Sporteln. In Weilburg kostete es 15 Albus, einen Grenzstein zu setzen. In Kassel mußten zwar nur zwei Albus bezahlt werden, aber der Gang zum Grenzstein wurde zusätzlich berechnet.⁸

-
- 1) Gerichtsprotokolle 1589, S. 1 a.
 - 2) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1113, 1119.
 - 3) Stumpf, Bd. II, S. 22.
 - 4) Stadtbarbier Gießen 1635, S. 906.
 - 5) Stumpf, Bd. II, S. 23.
 - 6) Steinsetzer Gießen 1559, S. 3 a, Z. 1-20.
 - 7) Steinsetzer Gießen 1559, S. 4 b, Z. 1-8.
 - 8) Weilburger, Kasseler Steinsetzerordnungen, S. 9 a, Z. 3, 17.

ee) Mehlwieger

Der Wetzlarer Mehlwieger erhielt 1644 jährlich 30 Gulden und 22 Albus an regelmäßigen Bezügen. Daneben wurden ihm Schreibauslagen mit 23 Albus ersetzt.¹

ff) Totengräber

Ob der Grünberger Totengräber regelmäßige Bezüge ausgezahlt bekam, kann nicht festgestellt werden. Die erste Fassung der Totengräberordnung sieht eine Bezahlung von einzelnen Diensten vor. Für die Bestattung von Alten durfte er zehn Albus, von Jugendlichen siebeneinhalb Albus und von Kindern fünf Albus fordern. Den halben Lohn konnte er von Armen fordern.²

gg) Scharfrichter

Das Ansuchen des Friedberger Scharfrichters vom Jahr 1557 an den Rat der Stadt zeigte, daß regelmäßige Bezüge zu dieser Zeit noch nicht gezahlt wurden.³ Ab 1696 bezog der Scharfrichter vier Reichstaler pro Jahr.⁴ Als Wasenmeister durfte der Scharfrichter von Christen nur für das Abdecken von mageren Schweinen Geld verlangen. Alle anderen Tiere hatte er kostenlos fortzuschaffen. Juden mußten ihm für ein "französisch fallendes Rindvieh" einen Gulden zu 30 Albus, für an anderen Krankheiten verendete Rinder 15 Albus und für Kälber fünf Albus geben.⁵ Für die Tötungsarten Köpfen, Hängen und Radbrechen bekam er fünf Reichstaler. Für eine "Justification oder Ausstäupung" wurden ihm zwei Reichstaler, 13 Albus und vier Pfennige, für eine "Hinausführung ohne Stäupen" zwei Reichstaler gegeben. Der erste Grad der Tortur als "Terrification oder Daumenschraubenanlegung" mußte mit 22 Albus und vier Pfennigen, der zweite Grad, also das Anlegen von "Spanischen Stiefeln", "Zuschraubung" oder "Anklopfung", mit einem Reichstaler und 18 Albus und der dritte Grad, der "Aufzug" oder die "Leiter", mit drei Reichstalern bezahlt werden.⁶ Es ist zwar sicher, daß der Scharfrichter von Lich auch Einzelbezüge erhielt, doch sind sie in den Ordnungen nicht festgesetzt. Als regelmäßige Bezüge wurden ihm an Weihnachten zehn Gulden ausbezahlt, die jedoch für eine jährliche Abgabe für die Erneuerung der Leihe in Höhe von zehn Gulden aufgebraucht wurden.⁷

-
- 1) Scotti, S. 2044.
 - 2) Totengräber Grünberg, 1. Fassung, S. 3 b, Z. 1-13.
 - 3) Akten Scharfrichter Friedberg, S. 8 b, Z. 19-26.
 - 4) Scharfrichter Friedberg 1696, S. 115 a, Z. 25-29.
 - 5) Scharfrichter Friedberg 1696, S. 114 b, Z. 16-28; 1701; S. 120 b, Z. 37-38, S. 121 a, Z. 1-32.
 - 6) Scharfrichter Friedberg 1696, S. 115 b, Z. 4-20; 1701, S. 122 a, Z. 5-34, S. 122 b, Z. 1-5.
 - 7) Scharfrichter Lich 1719, S. 48 a, Z. 12-17. Der Betrag von acht Gulden ist im Text gestrichen und durch zehn ersetzt.

hh) Turmmann

Der Gießener Türmer wurde vom landesherrlichen Rentmeister und von Bürgermeister und Rat der Stadt bezahlt. Diese Art der Bezahlung deutet auf seine Doppeltätigkeit bezüglich der Stadtmusik und der Territorialverteidigung hin.¹

b) Verwaltungseinnahmen

Besondere Einzelbezüge stellten Verwaltungseinnahmen dar, die zwischen verschiedenen Amtsträgern geteilt werden mußten. Empfänger der Bezüge waren sowohl ehrliche als auch unehrliche Amtsträger. Die Gießener Finanzordnung von 1634 bestimmt, das Standgeld solle für die Gewerbetreibenden auf den Jahrmärkten "zwar von Burgermeistern, Stattschreiber, Marckmeister, vnd zween Stattdiener colligirt (eingesammelt), aber davon ferner nichts, alß iedes mahl dem burgermeister, Stattschreiber, vnd marckmeister ieden ein Maß, den beiden Knechten aber jedem ein halb Maß Wein vor ihr gebühr gegeben, vnd verrechnet werden."²

c) Die Höhe der Bezüge nach der Bedeutung der Arbeit

Die Einkommensverhältnisse der Amtsträger verdeutlichen höhere Bezahlung von angesehener Tätigkeit.

Die Amtsträger des Kleinen Rats, dem die Bürgermeister, Weinmeister, Bedeherren, Märker, Bauherren, Beseher und Rezeßherren angehörten, bekamen hohe Bezüge. Gleiches galt bei den Lehrern, Stadtschreibern und Stadtbarbieren. Unehrliehen Amtsträgern wurden dagegen keine hohen Bezüge bezahlt, weil deren Tätigkeit verachtet war. Die Unterschiede in der Vergütung sind nicht nur durch das Ansehen des Amtes geprägt worden, sondern auch durch das Ansehen der Amtstätigkeit. Verschiedene Tätigkeiten eines Amtsträgers konnten unterschiedlich bewertet und bezahlt werden.³ Die Bezüge des Scharfrichters von Friedberg zeigen, daß man sich bei der Festsetzung der Vergütung von Kriterien des Ansehens leiten ließ. Urteilsvollstreckungen hatten für die Aussteller der Ordnung, den Rat von Friedberg, in der Verwaltung höheres Ansehen als die Tätigkeit der Wasenmeisterei. Im einzelnen war der Rang der Tätigkeiten des Scharfrichters wie folgt:

Die wichtigsten Tätigkeiten bestanden im Hinrichten von Delinquenten, gefolgt von der "Ausstäupung" und dem "Hinausführen ohne Stäupen" als Vollstreckung eines Urteils. Zwar wurde die Folter des Verhørs im dritten Grad höher bezahlt als eine Urteilsvollstreckung, doch waren die Vergütungen für Folterungen niedriger als für Urteilsvollstreckungen.

-
- 1) Turmmann Gießen 1589, S. 4 a, Z. 1-13; 1593, 1. Fassung, S. 2 a, Z. 8-25; 2. Fassung, S. 3 a, Z. 11-27; 1596, S. 3 b, Z. 24-29; S. 4 a, Z. 1-6.
 - 2) Finanzordnung Gießen 1634, S. 3 b, Z. 4-9.
 - 3) Scharfrichter Friedberg 1696, S. 114 b - 115 b; 1701, S. 120 b - 122 b.

Die zu bezahlenden Abdeckungen übersteigen nur bezüglich der an ansteckender Krankheit verendeten Rinder vorzunehmenden Abdeckung die Vergütung für die Folter ersten Grades.¹

Die Schwere der Arbeit muß deshalb als Kriterium für eine höhere Bezahlung in den Friedberger Scharfrichterordnungen abgelehnt werden, da sich zeigt, daß die schwere Arbeit des Abtransports toter Tiere schlechter als die Tätigkeit für das Gericht bezahlt wurde.

Die Bezüge der Steinsetzer bestimmen sich dagegen nach anderen Kriterien. Grenzstreitigkeiten, die von den Steinsetzern durch die Festlegung der Grenze geschlichtet wurden, waren am höchsten von den Ausmärkern zu bezahlen. Streitigkeiten zwischen Ausmärkern und Bürgern wurden mit einem geringeren Betrag vergütet, der aber höher war als die Vergütung von Schlichtungshandlungen bei Streitigkeiten zwischen Bürgern. Das Wiedereinsetzen eines ausgepflügten Grenzsteines und das Neueinsetzen eines Grenzsteines vergütete man nur mit anderthalb und einem Batzen, also den geringsten Bezügen.² Hier ging es zunächst um die Bevorzugung der Bürger gegenüber den Ausmärkern und zweitrangig um die Schwere der Arbeit.

2. Dienste auch für andere Dienstherrn

Erlaubte Dienste für andere Dienstherrn waren für einige Amtsträger wirtschaftlich bedeutsam. Das Fehlen eines schriftlichen Verbots bedeutete jedoch nicht, daß es allen städtischen Amtsträgern freigestanden hätte, vorübergehend die Stadt zu verlassen und in anderen Städten oder Dörfern ein Amt auszuüben. Der Dienstherr wollte die Verwaltungstätigkeit am Ort nicht gefährden. Deshalb wurden oft Bestimmungen erlassen, die es verboten, in fremde Dienste zu treten.³ Der Unterschied zwischen dem praktizierten Verbot und dem Fehlen eines Verbots in den Ordnungen der städtischen Amtsträger könnte allerdings durch die Ortsgebundenheit vieler Amtsträger überbrückt worden sein. Eine Ausnahme in den Ordnungen fällt bezüglich der Scharfrichter auf. Der Scharfrichter durfte in Friedberg ohne Ersuchen von Bürgermeister und Schöffen keine Exekutionen sowohl hoher als auch niedriger Strafen durchführen.⁴ Er durfte sich auch nicht an anderen Orten "in pflichten nehmen noch sich obligat machen laßen".⁵ Nicht unter dieses Verbot fiel die Tätigkeit, die der Scharfrichter in seiner Eigenschaft als Wasenmeister verrichtete: "Was aber die Waasen vnd die Abdeckung in andern Herrschaften ahnlangt, solle Ihme deren sich mitt zugebrauchen, ohnbenommen sondern hiermitt zu gelaßen seyn."⁶ Die Trennung

- 1) Scharfrichter Friedberg 1696, S. 114 b ff.
- 2) Steinsetzer Gießen 1559, S. 2 a, Z. 27.
- 3) Wyluda, S. 88; Scharfrichter Gießen 1737, Friedberg 1696, 1701.
- 4) Scharfrichter Friedberg 1696, S. 114 b, Z. 2-8; 1701, S. 120 b, Z. 16-20.
- 5) Scharfrichter Friedberg 1696, S. 115 a, Z. 17-20; 1701, S. 121 b, Z. 15-19.
- 6) Scharfrichter Friedberg 1696, S. 115 a, Z. 21-24; 1701, S. 121 b, Z. 20-24.

zwischen den verschiedenen Tätigkeiten des Scharfrichters wurde in gleicher Weise in Gießen festgelegt. Die Freiheit, als Wasenmeister einen beliebigen Ort zu wählen, wurde jedoch dem Scharfrichter nicht zugestanden. Er durfte nur in Breidenbach bei Biedenkopf der Wasenmeisterei nachgehen, wenn die Witwe des Scharfrichters Schwerd nicht dieses Recht wahrnahm.¹ Ein Verstoß gegen das Verbot für Scharfrichter konnte dessen Kündigung zur Folge haben. In einem Brief an den Friedberger Rat von 1580 entschuldigte sich der dort tätige Scharfrichter wegen eines Aufenthalts in Wetzlar und seiner damit verbundenen Abwesenheit von Friedberg. Er gab an, er habe sich einen Ochsen in Wetzlar kaufen wollen. Keinesfalls habe er aber in Wetzlarer Dienste treten wollen. Mit dem Hinweis auf seine kranke Frau bat er, sein Amt behalten zu dürfen. Dieser Brief gibt darüber Auskunft, daß Verstöße gegen das Verbot, in fremde Dienste zu treten, bei den Scharfrichtern von der städtischen Obrigkeit vermutet wurden.² Ergänzend muß auf die Unehrllichkeit, das heißt die Rechtlosigkeit der Scharfrichter hingewiesen werden, die jede Tat oder jeden Verdacht verstärkte. Das Mißtrauen gegen den Scharfrichter könnte schließlich zu einem schriftlichen Verbot, fremde Dienste anzunehmen, geführt haben. Ein anderer Grund liegt in der besonderen Abhängigkeit einer Stadtverwaltung, einen Unehrllichen zur Vollstreckung von Gerichtsurteilen, also zur Pfändung, Züchtigung, Folterung und Tötung, zu beschäftigen. Ehrlichen Amtsträgern konnte ein einfaches, mündliches Verbot genügen, da sie jederzeit ersetzbar waren. Unehrlliche mußten dagegen angeworben werden, oder sie mußten durch den in andere Dienste tretenden Amtsträger als Nachfolger präsentiert werden, wie es 1560 in Friedberg gefordert wurde.³

3. Das Recht auf feste Dienstzeiten

Bestimmte Dienstzeiten sind in den Ordnungen nur selten nachweisbar. Ungenaue Bestimmungen, der Amtsträger müsse stets erreichbar sein, überwiegen. Der Gießener Stadtknecht, der vermutlich im Rathaus oder in der Nähe des Rauthauses wohnte, mußte bei Tag und Nacht achtgeben, daß nichts aus dem Rathaus entfernt würde.⁴ Hebamme und Stadtschreiber mußten sich zu Hause aufhalten, um gerufen werden zu können. Für den Stadtschreiber gab es feste Dienstzeiten während der Sitzungstage des Rats.⁵ Die Dienstzeit des Gießener Lehrers ergab sich aus dem Stundenplan, der 1629 zur Ordnung gehörte.⁶ Die Aufteilung des Dienstes zwischen dem Grünberger Pfarrer und dem Kaplan war Gegenstand eines Streits zwischen beiden Amtsträgern, die im Dienst

1) Scharfrichter Gießen 1737, S. 5 a, Z. 1-3.

2) Scharfrichter - Brief 1580.

3) Akten Scharfrichter Friedberg, S. 5 a, Z. 17-23.

4) Stadtknecht Gießen, S. 258 a, Z. 20-22.

5) Hebamme Gießen, S. 369 a, Z. 4-5; Hebamme Herborn, S. 91 a, Z. 5-10; Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1114, 1116.

6) Schulordnung Gießen 1629, S. 829 ff.

der Stadt standen, aber zugleich der Landeskirche unterstellt waren.¹ Im Vergleich zu 1618 wurde der Taufgottesdienst am Samstag abgeschafft. Predigten fanden nur noch am Sonntag, Mittwoch und Freitag statt.² Der für die Friedberger Stadtkirche zuständige Glöckner mußte an Sonn- und Feiertagen regelmäßig arbeiten.³ Am Vor- und Nachmittag hatte der Friedberger Mehlwieger "ohne verschub" seinen Dienst zu verrichten.⁴ Im Sommer war der Dienst des Friedberger Feldschützen täglich. Im Winter mußte er nur einmal pro Woche seinen Kontrollgang machen.⁵

4. Urlaub des Amtsträgers

Urlaub im heutigen Sinne, also eine begrenzte arbeitsfreie Zeit, wurde in den Ordnungen nur den Gießener Lehrern zugestanden.⁶ Nicht aus den Ordnungen zu entnehmen ist, ob der Urlaub wie die Arbeitszeit bezahlt wurde. Nach der Art und Weise der Besoldung kann man vermuten, daß der vom Rat der Stadt gezahlte Geldbetrag dem Lehrer belasten wurde, während die Abgaben der Schüler für die betreffende Zeit entfielen.⁷ Der Schulmeister konnte Urlaub gewährt bekommen, um "vff etlich tag auszubleiben", wenn er vorher Pfarrer und Bürgermeister über sein Vorhaben informierte und beide den Urlaub genehmigten.⁸ Die unter dem Schulmeister stehenden Lehrer mußten, bevor sie sich an Pfarrer, Bürgermeister und Rat wandten, die Genehmigung des Schulmeisters einholen.⁹ Grund für diese Verpflichtung könnte die Aufgabe des Schulmeisters gewesen sein, eine Vertretung für den abwesenden Lehrer einzuteilen, um dem verordneten Stundenplan gemäß Unterricht halten lassen zu können.¹⁰

5. Das Recht auf Fürsorge

Eine Fürsorgepflicht war dem Rat des städtischen Amtsträgers in den Ordnungen der frühen Neuzeit auferlegt.

Die Gießener Scharfrichter konnten für ihre Angehörigen zwei verschiedene Rechte in Anspruch nehmen, nämlich nach ihrem Tod für die von

-
- 1) Vgl. Stumpf, Bd. II, S. 22 f.; Kleinschmid, Bd. I, S. 230 ff.
 - 2) Pfarrer Grünberg 1618, S. 2 a, Z. 4-16.
 - 3) Glöckner Friedberg, S. 39 a, Z. 8-10.
 - 4) Mehlwieger Friedberg, S. 56 a, Z. 8-11.
 - 5) Feldschütz Friedberg, S. 74 a, Z. 3-4.
 - 6) Schulordnung Gießen 1543, S. 252 a, Z. 32-35.
 - 7) Vgl. Besoldungsliste bei Stumpf, Bd. II, S. 29 f.; Schulordnung Gießen 1543, S. 252 b, Z. 16-37; Verbesserung der Schulordnung Gießen, S. 271 b, Z. 23-33, S. 272 a, Z. 5-10.
 - 8) Schulordnung Gießen 1543, S. 252 a, Z. 32-35; Verbesserung der Schulordnung Gießen, S. 271 a, Z. 31-33.
 - 9) Verbesserung der Schulordnung, S. 271 a, Z. 33-34.
 - 10) Schulordnung Gießen 1629, S. 828 f.

ihnen hinterlassenen Angehörigen vom Rat finanzielle Unterstützung zu erbitten. Weiterhin konnten ihre Söhne selbst in Gießen Scharfrichter werden oder die Töchter konnten Scharfrichter heiraten, die bevorzugt in Gießen angenommen wurden.¹

Obwohl die Sorge um die Gesundheit des Amtsträgers für den Rat auch im Hinblick auf die Bevölkerung von Bedeutung gewesen sein mußte, finden sich in den Ordnungen keine Angaben über diese Angelegenheit. Eine Friedberger Ratsverfügung von 1563 bestimmt, daß der Scharfrichter wegen einer ansteckenden Krankheit seinen Dienst nicht ausüben dürfe, bis die Krankheit geheilt sei.² Diese Verfügung hatte sowohl den Grund, den Amtsträger genesen zu lassen, als auch, die Bevölkerung vor der Krankheit zu schützen. Der Scharfrichter durfte deshalb auch "ohn vorwissen des Burgermeisters nicht vßgehn". Die Gesundheitsfürsorge lag somit hauptsächlich im Bereich des Amtsträgers selbst und konnte auf Bitten des Amtsträgers oder seiner Angehörigen vom Rat mitgetragen werden.

Im Gegensatz dazu sorgte der Rat bei bestimmten Amtsträgern für eine Wohnung. Nicht immer war jedoch die Wohnung für den Amtsträger in der Nähe des Dienstortes. Der für die Stadt Lich und die umgebenden Dörfer verpflichtete Scharfrichter mußte sich in der von Lich etwa 15 km entfernten "Chur Mayntzischen Kellerey Rockenberg häufiglich niederlassen", um von der übrigen Bevölkerung getrennt zu wohnen.³ Der Scharfrichter von Friedberg lebte zwar in der Stadt Friedberg, mußte aber schon im späten Mittelalter von der übrigen christlichen Bevölkerung getrennt im Judenhaus wohnen.⁴

Dem Gießener Stadtschulmeister stellte man zwar keine Wohnung zur Verfügung, aber gewährte ihm 1543 zwei Gulden und 1629 zehn Gulden für die Wohnung.⁵

Der Gießener Spitalmeister und seine Ehefrau bekamen Kleidung von den Dienstherrn gestellt. Die Spitalordnung schränkte ein Übermaß an Kleidung ein und schrieb vor, der Spitalmeister solle seinen Bedarf anzeigen.⁶

Eine wesentliche Verpflichtung des Rats bestand schließlich darin, dem Amtsträger bei Mißständen Hilfe zu leisten: "Woferne auch ein oder der andere ins künftige billig mäßige Ursache zu klagen haben wird, der kann sich bei E.E. Rath anmelden, so soll er gehort werden, und ihme rechtliche Hülfe gedejen."⁷

- 1) Scharfrichter Gießen 1737, S. 4 b, Z. 9-20, S. 5 a, Z. 1-3, S. 5 b, Z. 1-10.
- 2) Akten Scharfrichter Friedberg, S. 9 a, Z. 14-20.
- 3) Scharfrichter Lich 1708, S. 42 b, Z. 1-2.
- 4) Akten Scharfrichter Friedberg, S. 3 b, Z. 8-12.
- 5) Lehrer Gießen 1543, S. 252 b, Z. 28-29; Schulordnung Gießen 1629, S. 823 a.
- 6) Spitalmeister Gießen 1580, S. 2 a, Z. 1-5.
- 7) Mehlwieger Butzbach 1699, S. 4 b, Z. 4-10.

6. Ergebnis

Die Amtsträger hatten ein Recht auf Entlohnung, deren Höhe nicht unbedingt nach der körperlichen Schwere, sondern eher nach dem Ansehen der Arbeit bemessen wurde. Neben Geldzahlungen und Naturalien konnten die Amtsträger zum Teil Verwaltungseinnahmen als eigene Bezüge erhalten. Dienste für andere Dienstherrn waren erschwert. Feste Dienstzeiten waren ein Recht, das nur selten gewährt wurde. Ebenso selten war der Urlaub für Amtsträger. Dem Rat war eine Fürsorgepflicht gegenüber ihm unterstellten Amtsträgern auferlegt.

VII. Die Beendigung der Amtstätigkeit

1. Die Entlassung

Nach Gefallen konnten der Rat oder der Landesherr den Amtsträger aus seinem Amt entlassen. Je nach Ansehen der Tätigkeit gab es gegenüber dem Amtsträger eine Entlassungsfrist, oder es wurde auf eine Frist verzichtet. Der in seiner Ordnung für schwere Tätigkeiten verpflichtete und mit vielen Zwängen belastete Weinschröter bekam keine Entlassungsfrist eingeräumt. Er konnte zu jeder Zeit sein Amt verlieren. Voraussetzung für eine fristlose Entlassung war jedoch, daß er sich gegen Bürgermeister und Weinherr widersetzte und "ungebührliche Worte" gebrauchte. Ein anderer Entlassungsgrund war die Annahme von Belohnungen, die nicht vom Dienstherrn stammten. Weiterhin konnte er wegen Unfleißes und Fahrlässigkeit entlassen werden.¹

Fristen wurden in zahlreichen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen für Gerichte und Gewerbeverträge festgesetzt.² Gießener Ordnungen für städtische Ämter gehen von Fristen von drei Monaten und einem Jahr für die Entlassung aus.

Bemerkenswert ist deshalb die Entlassungsfrist von drei Monaten für höherrangige städtische Amtsträger, die dem Entlassenen genug Zeit ließ, sich anderenorts um ein Amt zu bewerben. Die Entlassungsfrist von drei Monaten hatte bei Stadtschreiber, Stadtbarbier und Mehlwieger in Gießen Geltung. Ausdrücklich erklärte die Stadtschreiberordnung, daß der Amtsträger nach der Entlassung verpflichtet wäre, die verbleibenden drei Monate in seinem Amt zu arbeiten.³ Beim städtischen Schulmeister und "Locaten" mußte die Entlassungsfrist von einem Jahr ein-

- 1) Schrötereid Gießen 1612, S. 262 a, Z. 29; S. 262 b, Z. 23-25, Z. 31-33.
- 2) Gudian, S. 30, 128, 135 f., 172, 184, 196 f., 199 ff., 210, 257, 292 f., 296, 297 f., 302, 303 f., 321, 326, 327 f.; Ebel, Stadtrecht Goslar, 3, §§ 12, 41, 42, 48, 49, 80, 92, 112, 134, 138, 139, 158, 162, 166, 198, 203; Sachsenspiegel I, 38 § 2; Schreiner Lich 1671, S. 2 a, Z. 23-31; Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 61, 71, 74, 78, 84, 87.
- 3) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1119; Stadtbarbier Gießen 1635, S. 906; Mehlwieger Gießen 1669, S. 267 b, Z. 24-27; S. 268 a, Z. 1-2.

gehalten werden. Kündigungsrecht hatten Pfarrer, Bürgermeister und Rat der Stadt.¹ Gründe für die ausgedehnte Entlassungsfrist waren sicherlich die hohe Bedeutung des Lehrers, der dienstlich sowohl mit der städtischen Obrigkeit als auch mit der Kirche verbunden war, das festgelegte Schuljahr sowie das Streben nach guter Schulbildung der Bevölkerung, da ein häufiger Lehrerwechsel sich negativ auf die Schüler auswirken konnte.

Mit der Entlassung durch den Vorgesetzten konnte eine Zahlung für den gekündigten Amtsträger für die Zeit nach der Beendigung des Dienstes vorgesehen werden. Der Gießener Mehlwiegler erhielt im Falle der Kündigung ein Viertel seiner jährlichen Besoldung.²

Die willkürliche Entlassungspraxis hielt bis ins 18. Jahrhundert an. Deshalb äußerte Rönneberg Kritik unter Gesichtspunkten der Aufklärung an dieser zu seiner Zeit noch gültigen Entlassungspraxis. Es sei, schreibt er im Jahre 1799, nach dem Recht der Natur die willkürliche Entlassung eine Vergewaltigung, die nicht mit dem Gewohnheitsrecht einer Dienstentlassung gerechtfertigt werden könne.³ Wenn der Amtsträger das Vertrauen seines Vorgesetzten verloren habe, entstände für den Vorgesetzten damit kein Recht, den Amtsträger "mit den Seinigen, von Ehre und Wohlstand ins nur zu oft, in seinen Folgen, unabsehbare Elend" hinabzustürzen. Dem Amtsträger müsse somit eine lebenslange Tätigkeit garantiert werden.⁴

2. Das Kündigungsrecht der Amtsträger

Dem Entlassungsrecht der Obrigkeit stand ein Kündigungsrecht des Amtsträgers gegenüber. Für bestimmte Amtsträger galt die gleiche Frist wie für den Dienstherrn.⁵ Eine Weiterbezahlung der Besoldung bis zu einer bestimmten Zeit nach der Kündigung wurde in den Ordnungen bei einer Kündigung seitens des Amtsträgers nicht gewährt. Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit von der Besoldung war eine Kündigung durch den Dienstherrn wahrscheinlicher als eine Kündigung durch den Verpflichteten. Andererseits gab es auch für bestimmte Amtsträger gute Möglichkeiten, in einer anderen Stadt ein Amt zu erhalten. Ein Beispiel dafür sind die Lehrer, die nach der Reformation zahlreiche Schulen in ihrer näheren Umgebung vorfanden. Einige Gießener Lehrer wechselten mehrere Schulen, wie Johann Philipp Palthe, der in Schmalkalden, Gießen und Worms lehrte, oder Johann Eberhard Cron, der in Nidda, Grünberg und Gießen arbeitete.⁶

Eines besonderen Grundes für die Kündigung durch die Amtsträger bedurfte es nicht. Es genügte nur der Wille zur Beendigung des Dienstverhältnisses:

-
- 1) Schulordnung Gießen 1543, S. 253 b, Z. 16-20.
 - 2) Mehlwiegler Gießen 1669, S. 268 a, Z. 1-2.
 - 3) Rönneberg, S. 116.
 - 4) Rönneberg, S. 125.
 - 5) Z.B. Lehrer Gießen 1543, S. 253 b, Z. 20-27.
 - 6) Diehl, S. 14, 18.

"... so er nicht lenger zu bleiben gedächte, schuldikg sein soll, solchen seinen dienst vnd bestallung ein Viertel Jahr vorher vffzusagen vnd anzukündigen."¹

Das wird auch durch die Ordnung des Stadtschreibers belegt, die fast den gleichen Wortlaut bezüglich der Kündigung durch den Amtsträger wie die zitierte Stadtbarbiersordnung vorweist.² Im Anhang zu der Gießener Mehlwiegerordnung von 1669 sind zwei Protokolle über Kündigungen niedergeschrieben. 1673 hat danach der Mehlwieger Johann Jacob Schwannholz seinen vier Jahre währenden Dienst formlos "vffgesagt". Sein Nachfolger wurde am 23. März 1674 Johann Nicolaus Reuling, der etwa um 1700 "wegen ein und anderer beschuldigungen seine dienste quittiert und ufgekündiget" hat.³ In der Entscheidung war auch der Lehrer in Gießen frei. Seine Kündigung war hingegen schriftlich vorzubringen. Er hatte zudem eine Frist von einem Jahr einzuhalten, die der Frist der Kündigung durch den Dienstherrn entsprach und begründet wurde: "vnd herwidderumb, wo ein Scholmeister (überschrieben: vnd Locat) widder vrlaub begeren vnd haben wollen, sollen sie auch ein zethel Jars zuuor pfarhern, Burgerm. vnd Rathe antzeigen, sich zu rechter zeit (...) zuuerstehen, damit die bluende Jugent nit versaumpt werden moge."⁴

Der Zettel, der das Begehren um "vrlaub", also Dienstbeendigung, enthielt, könnte allerdings auch bei Amtsträgern, die Analphabeten waren, durch eine mündliche Erklärung zur Niederschrift ersetzt worden sein. Voraussetzung dafür kann nur eine Einschränkung im Kündigungsrecht gewesen sein, die eine formlose oder mündliche Kündigung verbot. In einem Friedberger Ratsprotokoll von 1494 wird vermerkt, der "zuchtiger" habe um Urlaub gebeten, um nach Büdingen überzusiedeln.⁵

3. Ergebnis

Nach Belieben konnten die Amtsträger entlassen werden. Je nach Ansehen gab es fristgerechte und fristlose Entlassungen. Entlassungsgründe finden sich in der Gießener Weinschröterordnung von 1612. Die Amtsträger konnten ihrerseits den Vertrag mit dem Rat kündigen.

-
- 1) Stadtbarbier Gießen 1635, S. 905.
 - 2) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1119.
 - 3) Bestallungsprotokolle der Mehlwieger, S. 268 a, Z. 6-12.
 - 4) Lehrer Gießen 1543, S. 253 b, Z. 20-27.
 - 5) Akten Scharfrichter Friedberg, S. 3 b, Z. 15-16; Urlaub = Abschied, Entlassung, Erlaubnis; Lexer, S. 260; Götze, S. 221.

VIII. Ergebnis: Die städtischen Ämter

Gießener Ordnungen benutzen den Begriff "Amtsträger" für Personen, die ein städtisches Amt ausüben. Der Begriff wird jedoch nicht außerhalb Gießens verwendet. Grundsätzlich waren alle Amtsträger ehrlich. Eine Minderheit galt als unehrlich und hatte deshalb ein geringeres gesellschaftliches Ansehen.

Amtsträger in der städtischen Verwaltung standen abgesehen von ihrer hierarchischen Abhängigkeit durch ihre Tätigkeit in einer sachlichen Beziehung zueinander. Obwohl sich die einzelnen Tätigkeitsbereiche überlagern konnten, bestanden grundsätzlich die Bereiche der die Stadtobrigkeit darstellenden gewählten Amtsträger, der Amtsträger in der Gerichtsbarkeit, der Amtsträger in der Verwaltung, zu der auch die Beurkundung und die Finanzverwaltung gehörte, der Beseher, der Amtsträger im Dienste der Kirche und Schule, der Amtsträger im Gesundheits- und Sozialwesen, der Amtsträger in der Justiz- und Verwaltungsausführung und der Stadthandwerker.

Der Bewerber um ein Amt wandte sich in der Regel an den Rat, vereinzelt auch an den Landesherrn und seine Beamten. Zum Teil war eine Ausbildung Voraussetzung für die Übernahme eines städtischen Amtes. Besondere Treueverhältnisse erforderten das Bürgerrecht der Stadt. Ablehnungen sahen die Ordnungen zwar nicht vor, waren aber in der Praxis möglich.

Die Amtsträger konnten teilweise ihr Amt neben einem Gewerbe ausüben. Die Erwerbstätigkeit konnte aber auch beschränkt werden. Besonders wichtig war die Hilfsfunktion von Zunftvertretern bei der Warenkontrolle. Die Amtsträger übten das Amt auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf aus.

Hauptpflichten waren die Tätigkeitspflicht, Fleiß, Treue, Schadensverhütung und Mehrung des Nutzens für die Stadt. Daneben mußten städtische Amtsträger gegenüber landesherrlichen Beamten gehorsam sein. Besondere Pflichten bestanden in der Berücksichtigung der Religion, d.h. in der Wahrung und Verbreitung des Protestantismus, im mäßigen Lebenswandel, in der Unbestechlichkeit, in der Geheimniswahrung, in der Ortsgebundenheit, im Anzeigen wichtiger Vorgänge, im Schutz städtischen Eigentums, soweit dies nicht von den Hauptpflichten erfaßt wurde, in der Sparsamkeit, in der Anwendung von Zwang gegenüber anderen Personen und in der Abgabe bestimmter Geldsummen zur Sicherung des eigenen Amtes. Dienstpflichtverletzungen wurden mit Disziplinarmaßnahmen, Strafen und Amtshaftung sanktioniert. Trotz der räumlichen Nähe des untersuchten Gebiets zur Hohen Schule in Herborn waren die Amtspflichten vermutlich nicht durch Althusius beeinflusst.

Die Amtsträger hatten ein Recht auf Entlohnung, deren Höhe nicht unbedingt nach der körperlichen Schwere, sondern eher nach dem Ansehen der Arbeit bemessen wurde. Neben Geldzahlungen und Naturalien konnten die Amtsträger zum Teil Verwaltungseinnahmen als eigene Bezüge erhalten. Dienste für andere Dienstherren waren erschwert. Feste Dienstzeiten waren ein Recht, das nur selten gewährt wurde. Ebenso

selten war der Urlaub für Amtsträger. Dem Rat war eine Fürsorgepflicht gegenüber ihm unterstellten Amtsträgern auferlegt.

Nach Belieben konnten die Amtsträger entlassen werden. Je nach Ansehen gab es fristgerechte und fristlose Entlassungen. Entlassungsgründe finden sich in der Gießener Weinschröterordnung von 1612. Die Amtsträger konnten ihrerseits den Vertrag mit dem Rat kündigen.

C. Die Gewerbe

I. Gewerbe und Zunft

1. Die verschiedenen Gewerbe

Der Begriff "Gewerbe" erscheint in keiner Ordnung.

Im Handwerk gab es in der Stadt Gießen im 16. und 17. Jahrhundert zwölf Handwerke, für die 23 Ordnungen erhalten sind. Es handelt sich um die Bierbrauer, die Metzger, die Bäcker, die Fischer, die Schreiner, die Löder, die Schneider, die Schmiede, die Wollenweber, die Leineweber, die Schuhmacher und die Müller. Neun dieser Handwerke wurden 1629 als Zunftberufe bezeichnet.¹ Fischer und Müller waren keine Zunftberufe. Im Gegensatz zu 1629 hatten die Leineweber 1669 eine Zunft.²

Innerhalb der Handwerke findet man verschiedene Arten. Eine Spezialisierung innerhalb des Bäckerhandwerks war schon im Spätmittelalter vorhanden. Die Unterscheidung zwischen Grob- und Feinbäckerei genügte in den Städten außerhalb des untersuchten Gebiets bald nicht mehr, so daß Bezeichnungen wie Mutzenbäcker, Lebkuchenbäcker, Zuckerbäcker und andere hinzutraten.³

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts kamen in Gießen auf fast 600 Bürger 20 Bäcker. In der Mitte des Jahrhunderts waren es 34 und um 1700 sogar 50.⁴ Man kann annehmen, daß im 16. Jahrhundert die Zahl der Gießener Bäcker zumindest so groß gewesen sein muß, daß eine Vielfalt der Tätigkeit, und damit die Benennung der Bäcker, vorhanden war. Trotzdem werden nur Weißbäcker und Ruckenbäcker (Roggenbäcker) erwähnt. Die Ruckenbäcker durften vermutlich wie in anderen Städten keine Feinbackwaren herstellen. Ansonsten schien ihre rechtliche Stellung gleich der der Weißbäcker gewesen zu sein.⁵ Um beide gleich zu repräsentieren, wurden aus den Gruppen Vertreter gewählt, die beide der Bäckerzunft vorstanden.⁶

In Grünberg bildeten die Weiß- und Roggenbäcker ebenfalls die Bäckerzunft. Außerdem waren Honigkuchenbäcker ansässig.⁷

Für die Gießener Leineweber und die Grünberger Wollenweber bestanden Ordnungen. Möglicherweise gab es in Grünberg neben den Wollenwebern auch Leineweber wie in Gießen. Ein Nachweis hierüber fehlt jedoch.⁸

1) Salbuch Gießen 1629, S. 36 b.

2) Leineweber Gießen 1669.

3) Volckmann, S. 18 ff.

4) Stumpf, Bd. II, S. 45.

5) Vgl. Bäcker Gießen 1561, S. 2 a, Z. 15-16.

6) Bäcker Gießen 1606, S. 12 b, Z. 6-7.

7) Bäcker Grünberg 1670, S. 1 b, Z. 14, 18.

8) Leineweber Gießen 1669; Wollenweber Gießen, Salbuch Gießen 1629, S. 36 b; Wollenweber Grünberg 1605.

Die Mitgliedschaft in der Gießener Schmiedezunft war Pflicht für alle Metallhandwerker. Darunter fielen Goldschmiede, Schlosser, Hufschmiede, Messerschmiede, Sattler, Kupferschmiede und Kannengießer.¹ Ebenso vielfältig war das Baugewerbe von Wetzlar, das als einheitliche Zunft bestand. Zu ihm gehörten Maurer, Steindecker, Zimmerleute, Wagner, Bender, Schreiner und Drechsler.² Neben den Löbern, also den Loh- oder Rotgerbern, gab es in Grünberg auch noch Weißgerber.³

2. Ehrliche und unehrliche Gewerbe

Gewerbetreibende Personen, d.h. die nicht von der Obrigkeit angestellt und bezahlt wurden und somit eine auf Dauer und Gewinnerzielung gerichtete selbständige Tätigkeit ausübten, konnten entweder der Gruppe der sogenannten "ehrlichen" oder der "unehrlichen" Gewerbe angehören. Dies entsprach der Ehrlichkeit bzw. Unehrlichkeit der Amtsträger. Ein unehrlicher Gewerbetreibender konnte keinesfalls ein ehrliches Gewerbe ergreifen. Desgleichen konnte ein ehrlicher Gewerbetreibender nur bei Verlust seiner Ehrlichkeit ein unehrliches Gewerbe ausüben. Von einem solchen Beispiel berichtet Georg Fröhlich. In Alsfeld trat 1682 eine männliche Person in die Häfnerzunft ein. Da sie zusätzlich Amtsdienner wurde, wurde sie aus der Zunft ausgeschlossen, da Amtsdienner als unehrlich galten.⁴

Deshalb verwundert es, bei einigen Handwerkern von Zunftgewerben in Gießen eine Zweittätigkeit in Form eines unehrlichen städtischen Amtes festzustellen. Zwei Maurer, ein Löber und ein Bäcker waren Totengräber.⁵

Traditionell als unehrliche Gewerbe sah man aus den unterschiedlichsten Gründen die der Weber, Müller, Schäfer und Fischer an. Webern und Müllern lastete man Unterschlagungen an. Aus diesem Grund wurden ihnen in Gießen und Grünberg strenge Kontrollen angesagt und eine Organisation ihres Gewerbes bis 1736 unterbunden.⁶

Bei den Müllern kam hinzu, daß sie auf dem Lande wie die Bauern fast ausnahmslos Hörige oder Zinsleute der Grundherren, der Kirchen und Klöster, in den Städten dem Rat oder anderen Herren, z.B. den sogenannten Mühlerben, zinspflichtig waren. Söhne von Webern konnten nur von einer Weberzunft aufgenommen werden, wie sie in der Leineweber- und Wollweberzunft in Gießen und in der Wollenweberzunft in Grünberg bestand. Diese Zünfte waren selbst in Verruf unter den übr-

-
- 1) Schmiede Gießen 1627, Z. 3.
 - 2) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 3.
 - 3) Löber Grünberg 1665, S. 1 a, Z. 8-10.
 - 4) Fröhlich, Georg, S. 67 f.
 - 5) Stumpf, Bd. II, Nr. 1930, 2496, 3223, 3321.
 - 6) Potthoff, S. 68; Wissell, Bd. I, S. 168, 232, Bd. III, S. 308; Kleinschmid, Bd. I, S. 530; Wollenweber Grünberg 1605, S. 4, Z. 16-24; Müller Gießen 1556, S. 324 a, Z. 40-41; Müller Grünberg 1584, S. 1 a, Z. 15-22.

gen Handwerkern.¹ Die Ehrlichkeit als Voraussetzung für den Zunfteintritt konnte hier keine Geltung haben. Schäfer galten als unehrlich, weil sie - ähnlich der Situation der Müller - ihre Tätigkeit ursprünglich als Unfreie ausübten.² Ab 1736 wurde den Gießener Schäfern die Möglichkeit eingeräumt, eine Zunft zu gründen, und sie bekamen vom Hessen-Darmstädtischen Landesherrn einen Zunftbrief ausgestellt.³ Es ist sicher, daß diese Zunft wie die Weberzünfte geringes Ansehen hatte. Weshalb die Fischer als unehrlich angesehen wurden, muß ungeklärt bleiben. Beispiele gibt es für diese Tatsache jedoch nur im süddeutschen Raum.⁴

Die Gießener Juden übten ein sehr beschränktes Geldgewerbe aus.⁵ Neben dem wegen der Sitte des Schächtens erlaubten Metzgergewerbe war ihnen kein weiteres Gewerbe gestattet. Sie waren den Unehrliehen gleichgestellt.⁶

3. Zunftmitgliedschaft als Voraussetzung zur Ausübung des Gewerbes

Die meisten Gewerbe waren ehrlich und bildeten eine Zunft, in der sie organisiert waren. Grundsätzlich wird in den Ordnungen davon ausgegangen, daß die Bäcker zünftig sein mußten. Dies deckt sich mit der Situation in ganz Deutschland.

Neben Zunftangehörigen traten aber auch die nichtzünftigen Hausbäcker auf, die nicht auf eigene Gefahr und Rechnung backten, sondern gegen Lohn ihr Gewerbe in den Bürgerhäusern betrieben. Diese Tätigkeit wurde im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit zur Pflicht für alle Bäcker. Aus der Gruppe der Haus- oder Lohnbäcker entstanden die Baubäcker, die ihre Erzeugnisse wie Roggen- oder Weizenbrot zum Markt bringen durften.⁷ Der Verkauf erfolgte auf den Scharnen, in Gießen und Umgebung Schirne genannt.⁸ Die Gießener Bäckerordnungen beantworten die Frage, ob ein Bäcker zwangsläufig Zunftmitglied sein mußte, im Wechsel der Zeiten unterschiedlich. 1543 wurden die Pflichten allen Bäckern übertragen, "sie seyen zunfftig oder nit".⁹ Der "Extract der Beckerzunft Protocoll de a^o 1627" besagt, daß "Winkelbäcker" und Bauern kein Brot auf den Wochenmärkten feilhaben durften.¹⁰ Im Jahre 1669 ordnete Landgraf Ludwig an, daß die Bäcker

-
- 1) Maurer, S. 99.
 - 2) Potthoff, S. 67.
 - 3) Zunftbrief Schäfer 1736.
 - 4) Wissell, Bd. I, S. 232.
 - 5) Judenordnung Gießen 1585, S. 267 a ff.; Bodenheimer, S. 29 f.
 - 6) Potthoff, S. 70.
 - 7) Bäcker Gießen 1561, S. 2 a, Z. 16, S. 2 b, Z. 1; Volckmann, S. 18.
 - 8) Volckmann, S. 18-22; Bäcker Gießen 1561, S. 2 a, Z. 13; 1606, S. 10 a, Z. 3; 1669, S. 38 b, Z. 20; Stadtarchiv Grünberg Abt. 23, Konv. 21, Fasz. 1 S. 1 b, Z. 15.
 - 9) Bäcker Gießen 1543, S. 256 a, Z. 8, 24.
 - 10) Bäckerzunft innere Angelegenheiten, S. 2 a.

nummehr Zunftmitglieder sein mußten: "Es soll niemand bey ihnen zu Giessen, Brod, weitzen Meel oder hafer Meel fail haben. Es soll auch niemand Süßbrod oder sauer backen, noch fail haben, Er sey dann in ihrer Zunfft, und übe und arbeite ihr handwerck, Inmaßen dieße Unse-re Verschreibung ausweißet, doch hierin aus genommen, alle freye Jahr--Märckt..."¹

In Grünberg durften nur Zunftmitglieder der Bäckerzunft die Produkte Weiß- und Roggenbrot herstellen und verkaufen.² Hier zeigt sich zwar ein Unterschied zu den Produkten der Gießener Bäcker, aber der Schutz der Zunftmitglieder wird ebenso zugesichert. Der Gegensatz zwischen den Gießener und den Grünberger Ordnungen liegt in der Bevorzugung der Gießener Bäcker bezüglich der geschützten Produkte. In Gießen war neben den üblichen Weizen- und Roggenbrot auch das Süßbrot und das Mehl geschützt. Vermutlich bevorzugte der Landesherr die politisch bedeutsamere Stadt Gießen, indem er ihrer Zunft größere Sicherheiten zubilligte. Wichtig dürfte auch die Stellung des Marktes gewesen sein. Die Gießener Bäcker könnten dort einige Vorrechte gehabt haben oder die Bedeutung des Marktes durch die besondere Qualität der Produkte gefördert haben. Der Landesherr ergriff zahlreiche Maßnahmen, um den Gießener Markt, und damit auch die heimischen Handwerker, gegen "Vormärkte" zu verteidigen.³ Ein weiterer Grund, strengere Maßstäbe für eine Berufsausübung anzulegen und die Zunft zu begünstigen, ist die rapide Zunahme der Bäcker in Gießen während des 17. Jahrhunderts.⁴ Eine Zunft konnte hierbei als Schranke wirksam sein und eine weitere Zunahme in Grenzen halten.

Die Gießener Metzger erscheinen noch stärker gegen nichtzünftige Konkurrenten abgesichert. Nur den zünftigen Handwerkern war es erlaubt, Fleisch zu kaufen, zu verkaufen, zu hauen. "Fleisch" ist hier als Frischfleisch zu betrachten, wie sich aus der Gegenüberstellung zum konservierten Fleisch entnehmen läßt. Die Metzger hatten wie die Bäcker Schirme, an denen sie ihr Fleisch verkauften. Aber auch der Verkauf von Frischfleisch auf den freien Märkten wurde nur den Zunftmitgliedern gestattet. Demgegenüber war der Verkauf von Dörrfleischresten durch andere Bürger an ihre Nachbarn erlaubt. Konserviertes "Grünfleisch" hingegen blieb im Verkauf nur den zünftigen Metzgern überlassen.⁵

Eine wie bei den Bäckern und Metzgern die Zunft begünstigende Regelung fehlt bei den Gießener Leinwebern 1669.⁶ Die Grünberger Wollenweberordnung von 1605 gewährte sowohl den zünftigen Grünberger Wollenwebern als auch den sonstigen Grünberger Bürgern das Recht, Tuche zu schneiden oder mit ihnen zu Markt zu stehen.⁷

- 1) Bäcker Gießen 1669, S. 38 a, Z. 15-22.
- 2) Bäcker Grünberg 1670, S. 1 b, Z. 14-18.
- 3) Knauß, Wieseck, S. 136 f.
- 4) Stumpf, Bd. II, S. 45.
- 5) Metzger Gießen 1605, S. 1 b, Z. 13-24.
- 6) Leinweber Gießen 1669.
- 7) Wollenweber Grünberg 1605, S. 4, Z. 2-6.

Die Löber erschienen den Webern vergleichbar. Während die Gießener Lohgerber nur als zünftige Handwerker Rauhfellwerk und Leder schneiden und verkaufen durften, wird den Grünberger Löbern keine solche Sicherheit gewährt. Bei den Ordnungen der Löber lassen sich Einschränkungen ihrer Rechte durch Kontrollen feststellen. Die Zunft mußte selbst diese Kontrollen durchführen und wurde mehr zu einem Instrument der Landesherrschaft als zu einer Interessenvertretung ihrer Mitglieder.¹

Von den Gießener Schneidern ist zwar keine Ordnung erhalten, aus der sich eine Regelung über die Zunftmitgliedschaft als Voraussetzung für die Berufsausübung entnehmen ließe, aber die Regelung läßt sich aus einer anderen Quelle ableiten. Der Brief des Schreibers Claudi Guyard aus Orleans vom Jahr 1609 an den Landgrafen zeigt, daß für die Gewerbeausübung der Schneider Voraussetzung war, Zunftmitglied zu sein. Die Gießener Schneider verweigerten Guyard die Aufnahme in die Zunft.²

Kein "ganz gemachtes Eisenwerk" sollte ohne Zunftmitgliedschaft bei den Gießener Schmieden verkauft werden.³ Noch weiter gefaßt war der Zunftbrief der Schreiner, Schlosser und Glaser von Lich, nach dem alle Tätigkeiten dieser Berufe nur bei einer Zunftmitgliedschaft erlaubt waren.⁴

Zusammenfassend läßt sich bei den erwähnten Ordnungen der Bäcker-, Metzger-, Weber-, Gerber-, Schneider-, Metallverarbeitungs- und Holzverarbeitungsgewerbe grundsätzlich eine Verbesserung der Rechte bei Zunftmitgliedschaft feststellen. Ausnahmen deuten nicht zwingend auf eine Gewerbefreiheit hin.

Im Gegensatz dazu stehen die Gewerbeordnungen für die Handwerke der Fischer, Bierbrauer und Müller, für die Weinschenke und für den Geldverleih der Juden. Sie setzen für die Gewerbeausübung keine Zunftmitgliedschaft voraus, da für dieses Gewerbe keine Zünfte bestanden. Es ist jedoch bei einzelnen Gewerben nicht davon auszugehen, daß für diese keine Tendenz bestand, sie in eine Zunft zu integrieren. Die vorher nichtzünftigen Schäfer übten beispielsweise 1736 in Gießen in einer eigenen Zunft ihr Gewerbe aus.⁵

II. Die Zunft

1. Die Zunft als besonderer Gewerbezusammenschluß

Zünfte entstanden im mittleren Hessen schon vor der Zeit der vorliegenden Zunftordnungen.

-
- 1) Löber Gießen 1627, Z. 10-11, Z. 17-19; Löber Grünberg 1665.
 - 2) Schneider Gießen 1609, S. 3.
 - 3) Schmiede Gießen 1627, Z. 8-9.
 - 4) Schreiner Lich 1671, S. 1 a, Z. 19-22.
 - 5) Zunftbrief Schäfer Gießen 1736.

Bereits 1460 wurde für die Gießener Wollenweberzunft eine Urkunde von Landgraf Heinrich III. ausgestellt.¹ Die Organisation sowie die Zunftgebräuche konnten somit aus früherer Zeit übernommen werden. Der in der frühen Neuzeit erkennbare Zwang der Landesherrschaft, daß Handwerker sich zu einer Zunft zusammenschließen mußten, bestand noch nicht im Mittelalter.

Von Below und Keutgen sehen die Entstehung der Zunft in der freien Einung.

Die Entstehung war danach nicht von einer Anordnung der Landesherrschaft, sondern von wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten abhängig gewesen.²

Zünfte konnten je nach Bedarf "heterogen" oder "homogen" sein. Schwächer besetzte Handwerkergruppen schlossen sich häufig zu einer "Mischzunft" zusammen. Hier galt eine gemeinsame Ordnung, die nur durch wenige Sonderbestimmungen für einzelne Handwerkergruppen durchbrochen wurde. Die "gemischten" oder "heterogenen" Zünfte hatten oftmals das Problem der Innenkonkurrenz; d.h. die Einzelgewerbe mußten sich innerhalb der Zunftordnung über die Abgrenzung zueinander einigen. Die "homogenen" Zünfte hingegen konnten diese Einigungen nicht innerhalb der Zunftordnung herbeiführen, sondern mußten sich an die Obrigkeit wenden.³ Ein Musterbeispiel für eine heterogene Zunft ist das der Baugewerbe Wetzlar von 1696. Sie umfaßte sieben verschiedene Gewerbe, die teilweise voneinander abgegrenzt wurden.⁴ In Gießen gab es Handwerkerzusammenschlüsse bei den Schreibern, Bindern und Glasern mit einer Zunftordnung 1605 und in Lich bei Schreibern, Schlossern und Glasern, wobei auch die Uhrmacher berücksichtigt wurden.⁵ In zwei Fällen bei den Gießener Zünften ist es unsicher, ob eine homogene oder heterogene Zunft gegeben ist: bei den Bäckern und Schmieden.

Die Bäckerzunft bestand aus den beiden Gruppen der Weiß- und der Roggenbäcker.⁶ Die beiden Gruppen stammen einerseits aus einem Gewerbe, andererseits sind ihre Aufgaen unterschiedlich und ihre Zunftvertretung gesondert.⁷ Zur Zunft der Schmiede gehörten die Gold-, Huf-, Messer-, Kupferschmiede, Schlosser, Sattler und Kannenschmiede, so daß die gleiche Feststellung wie bei den Bäckern getroffen werden kann.⁸ Bei einer Erhöhung der Zahl eines Einzelgewerbes innerhalb einer heterogenen Zunft konnte das Einzelgewerbe beim Landesherrn um die Gewährung eines eigenen Zunftbriefs bitten. Ein solcher Fall

1) Felschow, S. 9.

2) v. Below, S. 307 ff.; Keutgen, S. 151 ff., 307 ff.; Mone, S. 30 ff.; Potthoff, S. 43; Maurer, S. 69; Wissell, Bd. I, S. 38.

3) Ennen, S. 29 f.

4) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 3, 69, 76, 80, 81, 89.

5) Schreiner Gießen 1605; Schreiner Lich 1671.

6) Bäcker Gießen 1561, S. 2 a, Z. 15-16.

7) Bäcker Gießen 1606, S. 12 b, Z. 6-7.

8) Schmiede Gießen 1627.

wird von den Sattlern, Weißgerbern und Secklern berichtet, die zur Löberzunft in Grünberg gehörten:¹ "...obgleich die Sattler, Weißgerber und Seckler hiervor eine Zunft mit Ihnen gehabt, jedoch dieweil bemelte drey Handwerck hernach selbstn starck geworden, und deßwegen eine eigene Zunft begehrt, dießelbige Ihnen auch bewilliget worden, So seyen Sie auch darmit zufrieden." Im anderen Fall konnten die Handwerker einer Zunft zugeordnet werden, wenn sie zahlenmäßig klein waren und bisher keiner Zunft angehörten. Die in Gießen nichtzünftigen und durch besondere obrigkeitliche Ordnungen gebundenen Braumeister sollten gezwungen werden, in die Bender-, also Faßbinderzunft einzutreten. Ihr Nachsuchen, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen, richtete sich an den Landesherrn.²

2. Die Zunftorganisation

Die Organe der Zunft hatten die Aufgabe, die Zunft nach außen zu vertreten oder innerhalb der Zunft zu handeln.

In Gießen wurden die Repräsentanten der Zunft, die sogenannten Kerzenmeister, von der Zunft gewählt. Dadurch konnten diese Zünfte größere Unabhängigkeit gegenüber dem Stadtregent erwerbten und eine Einmischung durch Bürgermeister und Rat in Zunftangelegenheiten über den von ihnen ernannten Kerzenmeister ausschließen.

Eine Gießener Bäckerordnung bestimmte, daß die versammelten Zunftgenossen "alle Jar neue Kertzenmeister kißen" mußten, "vff das nitt die beschwerlichkeit allein vff ein oder zwei geredt sonder das ein Jder nicht möcht mit zwey Jarn bennidt were sonder ein Jder die pürde mit helffs dragen".³

Die Zunftorgane waren in ihrer Zusammensetzung durch die Wahlen Veränderungen unterworfen. Dadurch konnte sich weder eine "Zunftoberschicht" bilden noch wurden Mitglieder durch dauernde Tätigkeit belastet.

a) Der Begriff und die Aufgaben des Kerzenmeisters

aa) Der Begriff des Kerzenmeisters

Kerzenmeister oder Zunftmeister standen fast jeder Zunft vor. Der Begriff Kerzenmeister stammt aus vorreformatorischer Zeit. Der Kerzenmeister hatte der Kirche verfallene Strafkerzen abzuliefern.⁴

Die Aufgaben der Kerzenmeister der Bäckerzunft bestanden darin, daß sie der Zunft vorstanden und den Zunftgenossen Anordnungen zum Bak-

1) Löber Grünberg 1665, S. 1 a, Z. 8-10.

2) Nachsuchen Braumeister Gießen.

3) Bäcker Gießen 1561, S. 3 b, Z. 3-6.

4) Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 5, S. 617.

ken oder Nichtbacken und Anordnungen für Zunfttreffen geben konnten.¹ Bei einer ungerechtfertigten Erlaubniserteilung gegenüber Zunftgenossen mußten sie selbst haften.² Auf eine selbständige Zunftverwaltung deuten die Tatsachen hin, daß die Zunftmeister zur Entgegennahme des Zunftgeldes berechtigt waren.³ Bei Verstößen gegen ihre Anweisungen verhängten die Kerzenmeister eine Buße und nahmen das Bußgeld ein. Über die Finanzen hatten sie vor der Wahl ihres Nachfolgers Rechnung zu legen.⁴ Als Schlichter von zunftinternen Streitigkeiten stand den Zunftrepräsentanten erhebliche Macht zu. Ihnen wurden die Konflikte angezeigt. Zur Hilfe bei Entscheidungen wählten die beiden Zunftmeister vier Zunftgenossen aus, die mit einem Gulden entschädigt wurden.⁵

Zunftmeister werden auch bei der Zunft der Schreiner, Bänder und Glaser in Gießen genannt. Sie sollten der Zunft "vns trewlichst ihres besten Vermögens vorstehen, item was sie vor Güter, Gebot vnd Verbot hindereinander setzen".⁶ Dagegen geht der Zunftbrief für die Schuhmacher Gießens von 1571 nur davon aus, daß die Zunftmeister der Zunft vorstanden. Wie bei den Bäckern waren zwei Zunftmeister zu Handlungen verpflichtet. Sie sollten "ausrichten", d.h. die Zunftpolitik nach innen und außen bestimmen.⁷

Die Pflichten der Kerzenmeister sind in der Ordnung der Baugewerbe Wetzlars konkreter gefaßt. Durch Unterstützung zweier weiterer gewählter Meister sollten die Zunftmeister prüfen, ob das Zunftrecht eingehalten wurde. Ferner oblag es ihnen, am Michaelistag, wenn der Zunftbeitrag erhoben wurde, Rechnung abzulegen. Die Rechnung beschränkte sich nicht nur auf die Geldbeträge, wie Zunftbeitrag, Eintrittsabgaben und Strafen, sondern wurde auf das gesamte Eigentum erweitert.⁸

Dem Landesherrn und der Zunft gegenüber zu geloben, die Produkte zu besehen, zu besiegeln und zu ordnen, war die Pflicht der Wollenweber in Grünberg.⁹ Es ist bezeichnend, daß anstelle obrigkeitlich bestellter Amtsträger die Zunftrepräsentanten selbst die Kontrolle durchführten. Noch rigider sind die Löberordnungen von Gießen und Grünberg, in denen kein Kerzenmeister zur Repräsentation und Interessenvertretung der Zunft vorgesehen ist. Sie setzen nur einen gewählten Beseher voraus, der das Leder auf dem Markt überprüfen sollte.¹⁰

-
- 1) Bäcker Gießen 1561, S. 1 b, Z. 21-22; S. 3 a, Z. 1-18.
 - 2) Bäcker Gießen 1561, S. 3 a, Z. 11-14.
 - 3) Bäcker Gießen 1561, S. 3 b, Z. 11-14.
 - 4) Bäcker Gießen 1606, S. 12 b, Z. 13-14.
 - 5) Bäcker Gießen 1561, S. 1 b, Z. 8-17.
 - 6) Schreiner Gießen 1605, Z. 26-28.
 - 7) Schuhmacher Gießen 1571, S. 282.
 - 8) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 28-31.
 - 9) Wollenweber Grünberg 1605, S. 4, Z. 16-19.
 - 10) Löber Gießen 1627, Z. 16-17; 1663, S. 2 a, Z. 33-34, S. 2 b, Z. 1-3; Löber Grünberg 1665, S. 2 b, Z. 10-13.

bb) Wahl des Kerzenmeisters

In den meisten Fällen wurden die Kerzenmeister von den Zunftversammlungen jährlich an einem bestimmten Tag gewählt. Bei Zünften, die verschiedene Gewerbe oder innerhalb eines Gewerbes verschiedene Ausrichtungen repräsentierten, konnten mehrere Kerzenmeister benannt werden. In der Zunft der Gießener Bäcker wurden zwei Kerzenmeister je aus der Gruppe der Weißbäcker und aus der Gruppe der Roggenbäcker gewählt.¹ Während die Wahl im 16. Jahrhundert noch am Heiligen-Drei-Königstag (6.1.) abgehalten wurde, fand sie Anfang des 17. Jahrhunderts am Neujahrstag (1.1.) statt.²

Die drei Handwerke der Zunft der Schreiner, Bender und Glaser in Gießen trafen sich zur Kerzenmeisterwahl ebenfalls am Neujahrstag. Sie wählten ihren Zunftmeister bei Erinnerung ihres Innungsbriefs.³ Zwei Meister wurden in der Schuhmacherzunft jährlich zu Kerzenmeistern gewählt, und es wurde bestimmt: "Die zwene, die man also Jahrs setzett, oder Keusett, sollen sich darwider nichtt scherrenn, so dick sie das thetten, sollen sie das verbüessen, mit Einem gulden."⁴ Zwei Kerzenmeister standen der Zunft der Grünberger Wollenweber vor. Sie durften sich nicht ihrer Wahl widersetzen.⁵

Ganz anders erfolgte die Wahl der Zunftmeister in Wetzlar. Hier wählte der Rat der Stadt die Kerzenmeister.⁶ Der Bürgermeister allein wählte den Kerzenmeister nach der Zunftordnung der Maurer, Zimmerleute, Wagner, Bender, Schreiner, Steindecker und Drechsler. Diese Zunft durfte nur zwei Zunftmeister jährlich an einem bestimmten Tag präsentieren, die dann der Bürgermeister erwählte oder eventuell ablehnte. Eine Ablehnung ist nicht nachweisbar.

Wer ein Jahr in dieser Zunft Kerzenmeister war, mußte im nächsten Jahr aussetzen und stand somit bei der Erwählung nicht zur Verfügung.⁷ Eine freie Wahl des Kerzenmeisters und des übrigen Vorstands, der allerdings mehr zum Zweck der Aufsicht über die Mitglieder bestand, fand bei der Gesellenvereinigung der Wetzlarer Schneider statt.⁸

Die Wahl des Zunftvorstands durch eine städtische oder landesherrliche Obrigkeit ist nur in Wetzlar feststellbar. Zwar wollte die Nassauische Regierung in Dillenburg die Zunftmeister einer Herborner Zunft in einem Fall ernennen, aber dieses Vorhaben wurde nicht realisiert. Nach dem 25. Artikel des ursprünglichen Textes der Leinweberordnung vom 25. August 1683 sollte der Oberschultheiß die beiden Zunftmeister

- 1) Bäcker Gießen 1606, S. 12 b, Z. 9-13.
- 2) Bäcker Gießen 1561, S. 3 b, Z. 1-6; 1606, S. 11 a, Z. 25-28.
- 3) Schreiner Gießen 1605, Z. 26-28.
- 4) Schuhmacher Gießen 1571, S. 382.
- 5) Wollenweber Grünberg 1605, S. 4, Z. 15-24.
- 6) Beispielsweise Bäcker Wetzlar 1604, S. 5 a, Z. 15-20.
- 7) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 28-29.
- 8) Schneidergesellen Wetzlar 1697, S. 1 b, Z. 5-23.

wählen. Auf Ersuchen der Zunft wurde der Artikel abgeändert und die Wahl ausschließlich von Zunftmitgliedern vorgenommen. Alle übrigen Zunftordnungen in Herborn gehen ebenso von zwei innerhalb der Zunft gewählten Kerzenmeistern aus.¹ Da die Herborner Zünfte jährlich gleich den genannten Zünften von Gießen und Grünberg selbst die Kerzenmeister wählten und dies auch bei den Butzbacher Zünften üblich war, ist zu prüfen, weshalb die Wetzlarer Zünfte dieses Recht vorenthalten bekamen.² Ein Anhaltspunkt könnte sich aus der Wetzlarer Verfassungskrise des Jahres 1373 ergeben. Die Zünfte hatten vor diesem Zeitpunkt erreicht, daß einige ihrer Mitglieder Rentmeister wurden, die dann die Zahlung der Leibrentenschulden einstellten. Die Stadt wurde dadurch finanziell geschädigt. Der Konflikt zwischen den regierenden Schöffenfamilien und den Zünften verschärfte sich in kurzer Zeit, so daß die Zünfte einen bewaffneten Umsturz begannen. Die Schöffen wurden vertrieben, und die Zünfte errichteten eine eigene Herrschaft. Graf Johann von Solms verbündete sich 1375 mit den Schöffen und beseitigte die Zunftherrschaft. Die Anführer des Umsturzes wurden enthauptet oder ertränkt.³

Die Wetzlarer Zünfte wurden gewiß in der Folgezeit in ihren Rechten beschnitten. Die Ernennung der Zunftmeister könnte somit im Zusammenhang mit der Wetzlarer Verfassungskrise stehen.

Die neben der Wetzlarer Ernennung durch den Rat in den anderen Territorien und Städten im Gießener Raum übliche Wahl des Zunftvorstands wird im allgemeinen nicht näher im Modus dargestellt. Es sind keine Angaben vorhanden, die darauf schließen lassen, es habe ein nach Alter oder Prestige abgestuftes Wahlrecht gegeben, oder andeuten, man habe eine offene oder geheime Wahl durchgeführt. Vermutlich dürfte die Wahl nach einer Aussprache offen getroffen worden sein. Kauß stellt fest, in Grünberg habe die Stimmenmehrheit die Wahl entschieden. Er erwähnte zudem, daß ein Widersetzen gegen die Wahl nicht nur durch die obengenannte Regelung ausgeschlossen war, sondern auch ein Loskauf von der Verpflichtung der Übernahme der Funktion des Kerzenmeisters durch das Zunftrecht unterbunden wurde.⁴

Die Wahl zeigt in diesem Fall, daß sie nicht immer freiwillig vom Gewählten angenommen wurde. Der vereinzelte Widerstand gegen eine Kerzenmeisterwahl soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Kerzenmeister durch die Wahl Macht erhielten. Sie vertraten die Zunft gegenüber der Stadtobrigkeit und dem Landesherrn. Denkbar war durchaus der Aufstieg vom nur auf ein Jahr gewählten Kerzenmeister, der sich die nötigen Verbindungen zum Rat verschaffte, zum Mitglied eines städtischen Gremiums, z.B. zum Rat.

Die eidliche Bindung an die Obrigkeit konnte den Kerzenmeistern ein höheres Ansehen gebracht haben. In Fulda mußten die neugewählten Kerzenmeister einen Eid auf den Fürststab leisten.⁵ Ob es in der

- 1) v. Domarus, S. 78 f.
- 2) v. Domarus, S. 79; Johann, S. 6.
- 3) Schoenwerk/Flender, S. 162 ff.
- 4) Kauß, S. 51 f.
- 5) Hohmann, S. 36.

näheren Umgebung Gießens auch zu einer solchen Vereidigung kam, ist nicht festzustellen.

b) Beigeordnete Meister

Neben dem Kerzenmeister werden in zwei Ordnungen von Gießen und Wetzlar noch andere Meister erwähnt, die ihm beigeordnet waren. Vier Meister sollten im Konfliktfall innerhalb der Gießener Bäckerzunft mit den beiden Kerzenmeistern gemeinsam einen Schlichtungsausschuß bilden. Sie wurden bei dieser Tätigkeit mit einem Gulden entlohnt.¹ Kauß nennt diese beigeordneten Meister "Geschworene". Er geht freilich von beigeordneten Meistern aus, die im 18. Jahrhundert einen Schwur gegenüber der Landesherrschaft geleistet haben und mehr der Qualitätskontrolle von Backwaren als der zunftinternen Konfliktlösung dienten.² Einen Beweis für die Tätigkeit der "Geschworenen" innerhalb eines Schlichtungsausschusses kann man bei den Grünberger Bäckern nicht finden. Fröhlich verneint die Existenz beigeordneter Meister zur Schlichtung von Streitigkeiten bei den Alsfelder Zünften.³ Die Bäcker Gießens sind deshalb im hessisch-darmstädtischen Territorium des Gießener Raums das einzige Handwerk mit einem derartigen Gremium zur Schlichtung.

Beigeordnete Meister sieht auch die Ordnung der Bauhandwerker Wetzlar 1696 vor. Neben den beiden nicht gewählten, sondern von der Stadtobrigkeit eingesetzten Zunftmeistern standen zwei weitere Meister, die von der Zunft gewählt wurden. Sie hatten Sorge dafür zu tragen, daß die Ordnung eingehalten wurde. Dieses Organ beigeordneter Meister hatte damit ein weites Tätigkeitsfeld, das im Aufgabenbereich eines anderen Organs beigeordneter Meister, des Sechs-Männer-Gremiums, endete. Die sechs Männer wurden als Geschworene vereidigt.⁴ Aus jedem Handwerk sollte je ein Mann für das Sechs-Männer-Gremium gewählt werden. Dieses Gremium hatte vermutlich die gleichen Aufgaben wie die beiden Meister der Gießener Bäckerzunft. In anderen Städten Süddeutschlands war das Gremium in unterschiedlicher Besetzung ebenfalls bekannt. So berichtet Schmoller von vier Geschworenen, den "Fünfmänn" und einem späteren Neunergremium zur Schlichtung von Streitigkeiten.⁵ Aus der Ähnlichkeit des Wortes "Fünfmänn" mit der Wetzlarer Bezeichnung "Sechs Männer" und der Tatsache, daß die sechs Männer Geschworene waren, läßt sich schließen, daß die sechs Männer den Schlichtungsausschuß mit den Zunftmeistern bildeten. Eine zweite Aufgabe könnte in der Abnahme von Zunftprüfungen gelegen haben, da die Ordnung vorschreibt, die Gesellen müßten bei der Losprechung den sechs Männern einen Reichsthaler zur Ergötzlichkeit geben.⁶ Daß die Wetzlarer Bauhandwerkerzunft durch zwei Organe bei-

- 1) Bäcker Gießen 1561, S. 1 b, Z. 14-17.
- 2) Kauß, S. 53 f.
- 3) Fröhlich, Georg, S. 35.
- 4) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 28-34.
- 5) Schmoller, S. 8, 145.
- 6) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 21.

geordneter Meister einen viel komplizierteren Aufbau aufwies als die Gießener Bäckerzunft, erklärt sich aus der Vielzahl der Gewerbe in der Wetzlarer Zunft. Zum Zusammenhalten dieser schwierig aufgebauten Zunft benötigte man ein zahlenmäßig kleines Gremium frei gewählter beigeordneter Meister, die nicht die Zunft wie die Kerzenmeister nach außen vertraten, sondern im Inneren die Beachtung der Ordnung überprüften. Zur Vertretung fast eines jeden Handwerks benötigte man die sechs Männer, die den Schlichtungsausschuß bildeten.

c) Baumeister

Einen sogenannten "Baumeister" gab es nur in der Butzbacher Wollenweberzunft. Er war an die Weisungen des Zunftmeisters gebunden. Er hatte dafür zu sorgen, daß die Gebäude der Zunft und die Mühlen instandgehalten wurden. Seine Mittel bekam er vom Kerzenmeister aus den Abgaben der Mitglieder, dem sogenannten Baugeld. Durch Wahl der Mitglieder wurde der Baumeister ein Jahr verpflichtet, seine Aufgaben wahrzunehmen.¹

d) Der Zunftknecht

In Gießener und Grünberger Ordnungen wird ein Zunftknecht erwähnt. Er wurde in der Gießener Bäckerzunft von den Kerzenmeistern zu den Bäckern geschickt, um diese zu den Zunfttreffen zu laden oder mitzuteilen, daß ein Zunftmitglied gestorben war.² Er unterstand somit nur den Kerzenmeistern. Die Ordnungen der Bäcker und Löber in Grünberg setzen fest, daß jeder Zunftneuling so lange Zunftknecht sein mußte, bis er durch einen anderen neueintretenden Meister ersetzt wurde.³

Die Funktion des "Stubenmeisters" wird in der Wetzlarer Ordnung der Maurer, Zimmerleute, Wagner, Bender, Schreiner, Steindecker und Drechsler erwähnt. Der Stubenmeister wurde jährlich von der Zunftversammlung gewählt.⁴ Die Aufgaben des Stubenmeisters werden in der Ordnung nicht dargestellt. Es ist jedoch zu vermuten, daß der Begriff "Stubenmeister" mit "Stubenknecht" gleichzusetzen ist. Die "Ordnung und Reformation guter Policey", ein Reichsgesetz des Jahres 1548, beschreibt die Tätigkeit des Stubenknechts. Er war für fremde Handwerksgesellen zuständig, die einen Dienst oder Meister beehrten. Wie noch im Abschnitt über die geschenkten Handwerke dargestellt wird, bestand eine Schenke oder Stube, in der die fremden Gesellen einquartiert werden konnten. Die Bezeichnung Stubenmeister oder Stubenknecht leitet sich daraus ab. Mit Sicherheit mußte der Stubenmeister oder Stubenknecht fremden Gesellen die Stube anbieten, deren Beschaffenheit überprüfen und in Ordnung halten. Das Reichsgesetz von 1548 setzt Zunftknecht mit Stubenknecht gleich.⁵ Ob die Gießener und Wetzlarer

1) Otto, S. 100.

2) Bäcker Gießen 1561, S. 1 b, Z. 21-22; 1606, S. 12 b, Z. 31-33.

3) Bäcker Grünberg 1670, S. 3 a, Z. 11-14; Löber Grünberg 1665, S. 1 b, Z. 20-22; Kauß, S. 48.

4) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 29.

5) Wissell, Bd. III, S. 35 f.

Zunftknechte beim Ausscheiden aus ihrer Tätigkeit vom Nachfolger ein Ablösegeld ausbezahlt bekamen, wie dies von Grünberg berichtet wird, läßt sich anhand der Ordnungen nicht feststellen.¹

e) Die Zunftversammlung

Die Zunftversammlung hatte die Aufgabe, Zunftangelegenheiten zu besprechen und die übrigen Organe der Zunft zu wählen.²

3. Voraussetzungen der Zunftmitgliedschaft

a) Christliche Geburt

Viele Ordnungen verlangen für einen Zunfttritt eine christliche Herkunft. Eine Ausnahme machen alle Gießener Bäckerordnungen.

Die Ordnung der Bäcker von Grünberg von 1670 fordert im Gegensatz zu den Ordnungen der Gießener Bäcker, nur derjenige dürfe eintreten, der "von frommen Leuthen geboren" sei.³ Auch die Gießener Leineweberordnung geht von Bewerbern aus, die "von frommen, unverleümden Eheleuten geboren" sind.⁴ Die Abstammung von frommen, also christlichen Eltern muß hierbei als bedeutsam angesehen werden. Nicht nur das Bekenntnis des Bewerbers selbst war maßgebend, sondern auch das Bekenntnis seiner Eltern. Ein sich zum Christentum bekennder Jude hätte nach den genannten Ordnungen keine Möglichkeit zum Zunfttritt erhalten.

Nur "vor sich selbst fromm (oder fromb)" mußten dagegen die Eintretenden nach den Ordnungen der Gießener Zünfte der Schreiner, Bender und Glaser, der Schmiede und der Löber sein.⁵ Es ist deshalb naheliegender anzunehmen, die Zünfte hätten mit dieser Regelung christlichen Nachkommen von Nichtchristen das Recht eingeräumt, in die Zünfte einzutreten. Für diese These spricht auch das Werben des hessischen Landgrafen gegenüber den Juden um Übertritt zum Christentum.⁶ Im Gegensatz zum Judenhaß Martin Luthers versuchte Landgraf Philipp unter dem Einfluß des Straßburger Reformators Martin Butzer zunächst die Juden zu bekehren. Diese Politik wurde auch auf die Wiedertäufer ausgeweitet.⁷ Die Zunftordnungen konnten dementsprechend die geplante Politik unterstützen. Vergleicht man aber die Ordnungen aus dem frühen 17. Jahrhundert mit den Ordnungen des späten 17. Jahrhunderts,

1) Vgl. Kauß, S. 55.

2) Bäcker Gießen 1551, S. 1 b, Z. 14-17, S. 3 b, Z. 1-6; 1606, S. 11 a, Z. 25-28; Otto, S. 100; Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 29.

3) Bäcker Grünberg 1670, S. 1 b, Z. 5.

4) Leineweber Gießen 1669, S. 1 b, Z. 3-9.

5) Schreiner Gießen 1605, Z. 7; Schmiede Gießen 1627, Z. 6; Löber Gießen 1627, Z. 8-9.

6) Vgl. Judenordnung 1539, Kleinschmid, Bd. I, S. 120.

7) Bodenheimer, S. 34 f.; Demandt, S. 228, 230 f.

so stellt man fest, daß es in den späteren Urkunden eine Tendenz zur Juden- und Sektenfeindlichkeit gab. Die Forderung, von christlichen Eltern abzustammen, schränkte somit bestehende Erleichterungen zum Zunfteintritt ein.

Die im protestantischen Raum um Gießen vorhandenen Zunfturkunden erwähnten die katholische Konfession nicht. Sie standen damit im Gegensatz zu Ordnungen wie der Leineweberordnung von Fulda aus dem 16. Jahrhundert, nach der nur solche Leineweber zur Zunft zugelassen seien, die zur "uralten, wahren, katholischen Religion" gehörten.¹ Man kann deshalb vermuten, daß katholische Bewerber von Zunftordnungen protestantischer Territorien gleichermaßen abgelehnt wurden.

b) Freie Geburt

Eine freie Geburt verlangt ausdrücklich die Ordnung der Wetzlarer Maurer, Wagner, Bender, Schreiner, Steindecker und Drechsler. Der Bewerber mußte mit einem beglaubigten Schein oder einer Legitimation nachweisen, "daß Er Niemandt mit Leibeigenschaft verbunden, oder verherret" war.² Hörigkeit wurde zur Unehrllichkeit gezählt.³

Kämpfer, Spielleute, Uneheliche, Diebe und Räuber gehörten ursprünglich zu den Unfreien. Die Wetzlarer Ordnung geht jedoch nicht von der gesamten Rechtlosigkeit des Unfreien aus, sondern beschränkt sie ausschließlich auf die Abhängigkeit zu einem Herrn. Hierbei sollte sicherlich dem Grundsatz "Stadtluft macht frei" bei entlaufenen Knechten entgegengehandelt werden. Im hohen Mittelalter wurde ein Unfreier dann frei, wenn der Herr des Unfreien seine Ansprüche verschwie.⁴ Potthoff weist die Forderung nach freier Abstammung nur dem 13. und 14. Jahrhundert zu.⁵ Die Wetzlarer Ordnung zeigt, daß diese Forderung noch am Ende des 17. Jahrhunderts ihre Gültigkeit besaß.

c) Ehrliche Geburt

Verschiedene Ordnungen setzen bei den Zunftbewerbern eine ehrliche Herkunft voraus.⁶ Die Abschnitte über Unehrlliche in den städtischen Gewerben zeigen, daß bestimmte Gewerbe als unehrlich galten. Auch beim Fehlen von Bestimmungen in den Ordnungen über Unehrlliche, die in die Zunft eintreten wollen, kann davon ausgegangen werden, die Unehrllichen seien stets abgewiesen worden. Die Aufnahme eines Unehrllichen hätte der gesamten Zunft Schande gebracht.⁷

1) Hohmann, S. 26.

2) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 10-11.

3) Sachsenspiegel, Art. 38, § 1, S. 67, entspricht Schwabenspiegel, Art. 38.

4) Mitteis-Lieberich, Rechtsgeschichte, § 29 II 3, S. 169, § 30 I 2, S. 172 f.

5) Potthoff, S. 67.

6) Z.B. Schreiner Lich 1671, S. 1 a, Z. 28, S. 3 b, Z. 7-12.

7) Fröhlich, Georg, S. 68.

Die Schuhmacherordnung und die Löberordnung Gießen verlangen vom Zunftbewerber, er müsse "ehrlich" geboren sein.¹ Nach der Ordnung der Schreiner, Schlosser und Glaser Lich mußte er ein "Ehrlicher Mensch" sein und von ehrlichen untadeligen Eltern abstammen.² Der Bewerber müsse "ein recht Ehr Kind sein", schreibt die Löberordnung von Grünberg vor.³ Nach der Gießener Schmiedeordnung hatte er "echt und recht geboren" zu sein.⁴

Alle genannten Ordnungen beinhalten die gleiche Forderung nach Ehrlichkeit des Bewerbers, aber auch ausgedehnt nach der der Eltern. Nur wenn die Eltern ehrlich waren, bestand die Möglichkeit, in die Zunft einzutreten. Falls der Sohn unehrlicher Eltern als ehrlicher, also eventuell als ehrlich gemachter, Bewerber in die Zunft eintreten wollte, blieb ihm der Eintritt verwehrt. Diese Regelung sollte verhindern, daß Abkömmlinge Unehrllicher aus einem fremden Territorium zuwandern und in die städtische Zunft aufgenommen werden konnten. Gerade die ehrlich gemachten Handwerker wären damit gänzlich vom Makel ihrer Herkunft befreit gewesen. Die Befreiung von einem solchen Makel konnte aber nur vom Landesherrn der aufzunehmenden Zunft vollzogen oder angeordnet werden.

Beispiele hierfür gibt Stumpf für den Raum Gießen. Er führt aus, daß Zunftbewerber ihr Eintrittsrecht verlieren konnten, wenn der Vater ihrer Ehefrau als unehrlich galt.⁵

Erst der Reichsabschied von 1731 hob Unehrllichkeitsbeschränkungen auf. Es gelang trotzdem nur sehr langsam, Kindern von Unehrllichen und Unehrllichen selbst, die nun als ehrlich galten, das Recht zu verschaffen, in eine Zunft einzutreten, da der Widerstand der Zünfte groß war.⁶

Unehrllichkeit durch eigene Lebensführung war neben den erwähnten Beispielen möglich. Die Grünberger Löberordnung bestimmt, der Zunftbewerber müsse "seine Ehre wohlverwahrt" haben.⁷

d) Eheliche Geburt

Voraussetzung für den Zunfteintritt war grundsätzlich die eheliche Geburt. Ausnahmen finden sich nur vereinzelt. Für die Zünfte der Gießener Schmiede, der Schreiner, Bender und Glaser und der Grünberger Wollenweber wurde gefordert, die Zunftbewerber sollten "Ehelich geboren" sein.⁸ Den Beweis für seine eheliche Geburt hatte der Bewerber zu erbringen. Die Ordnung der Schreiner, Schlosser und Glaser Lich ver-

- 1) Schuhmacher Gießen 1571, S. 381; Löber Gießen 1627, Z. 8.
- 2) Schreiner Lich 1671, S. 1 a, Z. 28, S. 3 b, Z. 7-12.
- 3) Löber Grünberg 1665, S. 1 b, Z. 13.
- 4) Schmiede Gießen 1627, Z. 6.
- 5) Stumpf, Bd. II, S. 64.
- 6) Fröhlich, Georg, S. 70.
- 7) Löber Grünberg 1665, S. 1 b, Z. 14.
- 8) Schmiede, Gießen 1627, Z. 6; Schreiner Gießen 1605, Z. 7; Wollenweber Grünberg 1605, S. 2, Z. 20.

langte, der Handwerker müsse "seinen Ehelichen Geburts- und Lehrbrief" vorzeigen.¹ Gleiches gilt für das Wetzlarer Baugewerbe. Der Bewerber mußte "seinen beglaubigten Schein Ehelicher Geburth" vorlegen.² "So soll niemants In diß Hantwerck vfgnommen werden, er sy dan ehelich geborn, vnd sin gepurt, wo von noetten, ehe vnd zuoor, glaubwirdig bewiset" werden. Diese Vorschrift des Jahres 1525 setzte der Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg für die Herborner Wollenweber fest.³ Nicht nur die eheliche Geburt allein konnte Voraussetzung für den Eintritt sein. Ein Hindernis bestand, wenn die Eltern des Bewerbers zwar in ehelicher Gemeinschaft lebten, aber in schlechtem Ruf standen. Der Gießener Leineweberordnung entsprechend mußten die Eltern "unverleümde Eheleute" sein.⁴ Der schlechte Leumund der Eltern oder der Ehefrau konnte die Handwerksehre mindern und sogar den Handwerker gänzlich unehrlich werden lassen. Die Mutter oder Ehefrau mußte beispielsweise "mit fliegendem Haar" als Zeichen der Jungfräulichkeit getraut worden sein. Bei Ehebruch seitens der Frau verlor der Bewerber ebenfalls seinen guten Ruf.⁵ Liberaler, aber dennoch in sich völlig widersprüchlich, ist die Ordnung der Gießener Metzger von 1605. In ihr wird zunächst festgelegt, der in die Brüderschaft Kommende müsse "von Vatter vnd Mutter ehlich geboren" sein.⁶ Anschließend hieß es aber, "sie sollen vnd mögen auch Bastardt, die nicht ehelich geboren sindt, in ihre Bruderschaft nehmen".⁷ Die Aufnahme Nichteelicher wird 1731 im Reichsabschied durch die Aufhebung des Unterschieds zwischen Ehelichen und Nichteelichen ermöglicht.⁸ Die Vorschrift der Gießener Metzger ist somit eine frühe Forderung nach Gleichbehandlung Nichteelicher. Als eine völlige Gleichberechtigung ist sie dennoch nicht anzusehen, denn es sollten "dieselben keinen zu Meistern Ihres Handtwercks Kiesen noch setzen".⁹ Das Prädikat des Satzes deutet darauf hin, daß es sich bei den "Meistern des Handtwercks" um den gewählten Kerzenmeister und nicht um einen gewöhnlichen Meister handelte. Durch Erlaubnis des Landesherrn von Nassau-Dillenburg konnten Nichteeliche in die Herborner Wollenweberzunft eintreten. Eine Beschränkung bei Zunftmeisterwahlen wird nicht in der Ordnung der Wollenweber beschrieben. Der Nichteeliche hatte für den Eintritt nach dem Befehl des Landesherrn gegenüber der Zunft das doppelte Eintrittsgeld zu zahlen.¹⁰

-
- 1) Schreiner Lich 1761, S. 1 a, Z. 29.
 - 2) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 10.
 - 3) Rühle v. Lilienstern, S. 81.
 - 4) Leineweber Gießen 1669, S. 1 a, Z. 3-9.
 - 5) Wissell, Bd. I, S. 254 ff.
 - 6) Metzger Gießen 1605, S. 1 b, Z. 3.
 - 7) Metzger Gießen 1605, S. 1 b, Z. 26, S. 2 a, Z. 1-2.
 - 8) Wissell, Bd. III, S. 122.
 - 9) Metzger Gießen 1605, S. 2 a, Z. 2-3.
 - 10) Rühle v. Lilienstern, S. 81.

e) Bürgerrecht

Wichtig für die wirtschaftliche Sicherheit der Zunftgenossen war die Auflage, der Bewerber müsse eingessener Bürger von Gießen sein oder von Stund an werden. "Inwohner, so nur accolae, nit Bürger sint und Handwerksgesellen", wie sie im Beisasseneid genannt werden, hatten somit wegen ihres fehlenden Bürgerrechts keine Möglichkeit, in die Zunft aufgenommen zu werden.¹ Die meisten Ordnungen verlangten vom Bewerber, er müsse entweder bereits Bürger der Stadt sein, in der die Zunft beheimatet war, oder "von stund an werden".² Daß man für den Eintritt schon eingessener Bürger sein müsse, bestimmt die Ordnung der Gießener Zunft der Schreiner, Bender und Glaser.³ Wesentlich günstiger wirkte sich die Forderung aus, das neue Zunftmitglied müsse mit dem Zunfteintritt Bürger der Stadt werden, wie sie in der Ordnung der Schreiner, Schlosser und Glaser von Lich zu finden ist.⁴

Wissell nennt als Grund für die Forderung, der Bewerber für einen Zunfteintritt müsse das Bürgerrecht haben, daß die städtischen Handwerker freie Handwerker waren. Als Freie waren sie ehrlich. Handwerker, die vom Land kamen, seien nicht als Freie erkennbar gewesen und hätten als unehrlich gegolten.⁵

Ein weiterer Grund könnte darin liegen, daß von Bürgern eine größere Loyalität gegenüber Stadt- und Landesobrigkeit erwartet wurde. Beisassen, die zwar in der Stadt lebten und dort arbeiteten, wurden in Gießen für weniger friedlich als Bürger gehalten.⁶

Bürger der Stadt hatten zudem die vom Landesherrn gewünschte Religion und waren deshalb von den Zünften, zumindest in Hessen-Kassel, zu "recipiren".⁷

f) Erlerntes Handwerk

Um in die Zunft aufgenommen zu werden, mußte der Bewerber sein Handwerk den Bestimmungen entsprechend erlernt haben. Er mußte sein Handwerk "wohl können" und diese Fähigkeit unter Beweis stellen.⁸ Eine ausreichende Lehre war die erste Voraussetzung dafür. Das Bauge-

- 1) Beisasseneid Gießen, Stumpf, Bd. II, S. 68; Bäcker Gießen, S. 11 b, Z. 24.
- 2) Bäcker Grünberg 1670, S. 1 b, Z. 3-4; Metzger Gießen 1605, S. 1 b, Z. 4; Wollenweber Grünberg 1605, S. 2, Z. 19-20; Schmiede Gießen 1627, Z. 6; Löber Gießen 1627, Z. 8; Löber Grünberg 1665, S. 1 b, Z. 10-12; ähnlich auch Schuhmacher Gießen 1571, S. 381: "ein Ingeseßener bürger zu den Giessen Oder soll zustundt bürger werden".
- 3) Schreiner Gießen 1605, Z. 7.
- 4) Schreiner Lich 1671, S. 1 a, Z. 30.
- 5) Wissell, Bd. I, S. 167 f.
- 6) Beisasseneid Gießen 1571.
- 7) Kleinschmid, Bd. I, S. 494.
- 8) Löber Gießen 1627, Z. 8.

werbe in Wetzlar setzte für den Zunfteintritt voraus, der Handwerker müsse ein halbes Jahr in Wetzlar gearbeitet und seine Lehre beendet haben.¹ Um eintreten und Meister werden zu können, mußte man bei der Zunft der Schreiner, Schlosser und Glaser in Lich zwei Jahre bei einem Licher Meister gearbeitet haben.² Um die vorgeschriebene Lehre zu beweisen, mußte der Lehrbrief vorgezeigt werden.³ Grünberger Löber mußten "auch zu schöpfung beßeren Wißenschafft in sachen des Löwer oder Gerben und das Löwerhandwerck betreffend, zwey Jahr vorhero gewandert sein".⁴ Die Wetzlarer Chirurgenzunft bestand auf einem Examen rigorosum, das die Ausbildung abschloß und damit die Voraussetzung für einen Zunfteintritt darstellte.⁵

g) Eintrittsbeitrag

Die letzte Voraussetzung für den Zunfteintritt bestand darin, daß das neue Zunftmitglied für die Aufnahme einen Beitrag in einer bestimmten Geldsumme und in Wein leistete. Das Eintrittsgeld für die Gießener Bäckerzunft betrug Anfang des 17. Jahrhunderts einen Gulden.⁶ Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden für den Eintritt vier Gulden hessischer Währung für die Zunft und der gleiche Betrag für den Landesherrn verlangt. Ein Ortsgulden, also ein viertel Gulden, war zusätzlich für die Armenkasse bestimmt. Mit vier Vierteln Wein für das Handwerk konnte der Bewerber seine Verpflichtungen für den Eintritt schließlich abgelden.⁷ Ersatzweise konnte statt des Weins auch Geld, und zwar pro Maß 10 Albus, bezahlt werden.⁸ Die Halbierung des Eintrittsbeitrags zugunsten der Landesobrigkeit und der Zunft wiederholt sich in fast allen Ordnungen. Desgleichen findet man in den Ordnungen Weinabgaben für Zunft und einen bestimmten Betrag für die Armenkasse.

Abweichungen vom üblichen Eintrittsgeld gab es zunächst bei den Lehrlingen oder Lehrknechten. Der Grund für diese Bestimmungen lag darin, daß die Lehrlingen keine größeren finanziellen Mittel aufbringen konnten, da ihre Entlohnung zu gering war. Beim Eintritt in die Gießener Bäckerzunft zahlte ein Lehrknecht nur einen Ortsgulden für die Armen und gab zwei Viertel Wein der Zunft. Im 16. Jahrhundert schuldete ein Lehrlinge neben dem Lehrgeld für den Meister in Höhe von sechs Gulden für das Handwerk fünf Viertel Wein und einen Ortsgulden für die Armenkasse.⁹ Er lernte bei diesem Meister lediglich zwei Jahre.¹⁰ Billiger konnte er im 17. Jahrhundert eintreten, als er nur vier Viertel Wein geben mußte.¹¹

- 1) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 13.
- 2) Schreiner Lich 1671, S. 1 a, Z. 23-27.
- 3) Schreiner Lich 1671, S. 1 a, Z. 29-30.
- 4) Löber Grünberg 1665, S. 1 b, Z. 14-18.
- 5) Chirurgen Wetzlar 1737, S. 3 a, Z. 14-18.
- 6) Bäcker Gießen 1606, S. 11 b, Z. 24.
- 7) Bäcker Gießen 1669, S. 37 b, Z. 11-22, S. 12 a, Z. 1-2, Z. 9-11.
- 8) Protokollbuch der Bäckerzunft S. 64 (1975).
- 9) Bäcker Gießen 1669, S. 38 a, Z. 6-8.
- 10) Bäcker Gießen 1561, S. 1 a, Z. 14-17.
- 11) Bäcker Gießen 1669, S. 38 a, Z. 12-14.

Tabelle:

Zunft	Eintritts-	davon für Zunft	davon für Landesherrn	Weinab- gabe	Armenkasse
Bäcker Gießen 1606	1 Gulden	1/2 Gulden	1/2 Gulden		
Bäcker Gießen 1669	4 Gulden	2 Gulden	2 Gulden	4 Viertel	
Bäcker Grünberg 1670	10 Gulden	5 Gulden	5 Gulden	2 Viertel	1 Ortsgulden
Metzger Gießen 1605	8 Reichs- taler	4 Reichs- taler	4 Reichs- taler	2 Viertel	1 Ortsgulden
Schuhmacher Gießen 1571	8 Reichs- taler	4 Reichs- taler	4 Reichs- taler	4 Viertel	1 Ortsgulden
Schreiner Gießen 1605	8 Gulden Frankfurter Währung	4 Gulden	4 Gulden	2 Viertel	1/2 Gulden
Schmiede Gießen 1627	8 Gulden Batzen	4 Gulden Batzen	4 Gulden Batzen	4 Viertel	1/2 Gulden
Löber Gießen 1627	6 Gulden	3 Gulden	3 Gulden	2 Viertel	1 Ortsgulden
Löber Grünberg 1665 ¹	6 Gulden	3 Gulden	3 Gulden	3 Viertel	1 Ortsgulden
Leineweber Gie- ßen 1669 ²	14 Gulden	8 Gulden	6 Gulden	--	1/2 Gulden
Wollenweber Grün- berg 1605 ³	6 Gulden	3 Gulden	3 Gulden	4 Halbe	--
Baugewerbe Wetz- lar 1696 ⁴	20 Gulden Wetzlarer Währung	20 Gulden	--		--

- 1) Bäcker Grünberg 1670, S. 1 b, Z. 10-13; Metzger Gießen 1605, S. 1 b, Z. 5-11; Schuhmacher Gießen 1571, S. 382; Schreiner Gießen 1605, Z. 8; Schmiede Gießen 1627, Z. 7-8; Löber Gießen 1627, Z. 9-10; Löber Grünberg 1665, S. 1 b, Z. 23-24, S. 2 a, Z. 1-2.
- 2) Leineweber Gießen 1669, S. 1 b, Z. 10-15.
- 3) Wollenweber Grünberg 1605, S. 2, Z. 21-24.
- 4) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 17.

Die Grünberger Bäckerzunft nahm an Eintrittsgeld zwei Gulden ein, die je zur Hälfte für den Landesherrn und die Zunft bestimmt waren. Ferner war ein Ortsgulden für die Armen zu entrichten.¹ Die Zunft der Gießener Löber gestattete dem Lehrjungen den Eintritt für 18 Tornus dem Landesherrn und den gleichen Betrag der Zunft sowie zwei Vierteln Wein für die Meister.² Komplizierter war der Eintritt des Lehrjungen in die Grünberger Kupferschmiedezunft. Fünf Gulden zu 30 Albus hatte er der Zunft, einen Gulden dem Landesherrn und einen Reichstaler dem Rentmeister als "Einschenkgeld" zu geben. Daneben schenkte er den Meistern der Zunft zwei Viertel Wein aus.³

Eintrittsgeld war bei den Schreibern von Gießen und Lich als Lehrgeld vorgesehen. In Gießen trat der Lehrjunge in die Zunft ein, nachdem er eineinhalb "Lehergülden", zwei Viertel Wein den Meistern und einen halben Gulden den Armen gegeben hatte.⁴ Zwanzig Reichstaler Lehrgeld waren das Eintrittsgeld in Lich und verschafften dem Lehrjungen das Recht, drei Jahre dort zu lernen und zu arbeiten. Falls er nicht über den Betrag verfügte, mußte er vier Jahre bei seinem Meister bleiben.⁵

Der Eintritt des Lehrlings wurde allgemein "Aufdingung" genannt. Der Begriff der Aufdingung ist bereits im Augsburger Stadtbuch von 1276 zu finden.⁶ Die Wetzlarer Bauhandwerkerordnung benutzt das Wort ebenfalls für den Eintritt des Lehrjungen.⁷

Meistersöhne gehörten zu den Bewerbern, denen beim Eintritt Erleichterungen zugebilligt wurden. Den Vorschriften der Gießener Bäcker entsprechend hatte ein Meistersohn neben dem Lehrgeld für seinen Meister in Höhe von drei Gulden im Jahre 1561 nur zwei Viertel Wein zu geben. Seine Lehre dauerte ein Jahr.⁸ Er konnte am Ende des 17. Jahrhunderts auch durch eine Entscheidung der Zunftgenossen anstelle von Wein Geld bezahlen. Bei Eintrittskosten von 16 Maß Wein wurden pro Maß zehn Albus festgesetzt.⁹ Die Eintrittsverpflichtung für einen Meistersohn belief sich für den Eintritt selbst und für die Lehre bei den Grünberger Kupferschmiedern auf zwei Viertel Wein zum Zeitpunkt des Eintritts und auf ein Viertel Wein bei der Beendigung der Lehre.¹⁰ Nur ein Viertel Wein war beim Eintritt des Meistersohns in der Gießener Leineweberzunft zu entrichten.¹¹ Die Weinabgabe von zwei Vierteln galt in der Zunft der Gießener Schreiner, Bender und Glaser.¹²

Ausschließlich von Geldbeträgen gehen die Ordnungen der Bauhandwerker Wetzlar und der Löber Gießen aus. Vier Gulden Eintrittsbeitrag

- 1) Bäcker Grünberg 1670, S. 2 b, Z. 1-5.
- 2) Löber Gießen 1627, Z. 15-16.
- 3) Kupferschmiede Grünberg 1657, S. 3, Z. 1-9.
- 4) Schreiner Gießen 1605, Z. 11-13.
- 5) Schreiner Lich 1671, S. 2 a, Z. 23-31.
- 6) Grimm, Wörterbuch, Bd. I, S. 633.
- 7) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 22.
- 8) Bäcker Gießen 1561, S. 1 a, Z. 26-29.
- 9) Protokollbuch der Bäckerzunft, S. 56 (1675).
- 10) Kupferschmiede Grünberg 1657, S. 2, Z. 7-14.
- 11) Leineweber Gießen 1669, S. 1 b, Z. 15-16.
- 12) Schreiner Gießen 1605, Z. 10.

verschafften dem Meistersohn und seiner Ehefrau das Eintrittsrecht für die Wetzlarer Zunft der Maurer, Zimmerer, Wagner, Bender, Schreiner, Steindecker, Drechsler. Ausschließlich der Bewerber konnte in der Gießener Löberzunft für einen Ortsgulden in die Armenkasse eintreten.¹ Dem Meistersohn wurde in der Gießener Schmiedezunft ein kostenloser Eintritt geboten.² Nur bei der Eheschließung mit einer zünftigen Frau der Gießener und Grünberger Bäcker konnte dem nichtzünftigen Meistersohn, der sich bewarb, ein kostenloser Eintritt gewährt werden.³ In Herborn wurde zum Teil in den Ordnungen von Eintrittskosten abgesehen, wenn der Meistersohn eine zünftige Frau heiratete. Daß dies jedoch nicht in jeder Herborner Ordnung vorgesehen wurde, zeigt die Wollenweberordnung, die von Domarus anführt.⁴

Auf kostenlosen Eintritt konnte, wie erwähnt, der Bewerber für die Gießener und Grünberger Bäckerzunft hoffen, wenn er ein Meistersohn war.⁵ Bewerber, die nicht Meistersöhne waren, mußten in den meisten Fällen den halben Zunftbeitragsbeitrag leisten. Die andere Hälfte wurde ihm durch die Mitgliedschaft der Ehefrau zugestanden. Die Witwe eines Gießener Bäckers verschaffte ihrem neuen Ehegatten, der sich um die Zunftmitgliedschaft bewarb, das Recht, nur den halben Eintrittsbeitrag zu bezahlen. Der gleiche Betrag galt für den Ehemann einer Gießener Bäckermeisterstochter.⁶ Die Teilung des Eintrittsbeitrages, bei der der sich bewerbende Ehemann nur die Hälfte des Eintrittsbeitrages zahlte und die andere Hälfte dadurch anerkannt wurde, daß seine Ehefrau Zunftmitglied war, setzt sich auch in den Ordnungen der Gießener Metzger, der Gießener Schuhmacher, der Gießener Schreiner, der Gießener Schmiede, der Gießener Löber von 1627 und 1663, der Grünberger Bäcker, der Grünberger Wollenweber und der Grünberger Löber fort.⁷

Eine Ausnahme macht die Ordnung der Maurer, Zimmerleute, Wagner, Bender, Schreiner, Steindecker und Drechsler von Wetzlar. Nach ihren Regelungen war der Eintrittsbeitrag für den Ehemann der Tochter eines Zünftigen auf vier Gulden und für den Ehemann einer zünftigen Witwe auf zehn Gulden festgesetzt.⁸ In Herborn waren die Erwerber der Zunftmitgliedschaft ebenso begünstigt, wenn sie eine Frau heirateten, die zu einer zünftigen Handwerksfamilie gehörte. Die Ordnung der Wollenweber von 1783 hielt an dieser Tradition noch fest: "Ein meister-

- 1) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 15; Löber Gießen 1627, Z. 13.
- 2) Schmiede Gießen 1627, Z. 21-22.
- 3) Bäcker Gießen 1669, S. 40 a, Z. 3-6; Bäcker Grünberg 1670, S. 2 b, Z. 15-18.
- 4) v. Domarus, S. 78.
- 5) Bäcker Gießen 1669, S. 40 a, Z. 3-6; Bäcker Grünberg 1670, S. 2 b, Z. 15-18.
- 6) Bäcker Gießen 1669, S. 40 a, Z. 7-17.
- 7) Metzger Gießen 1605, S. 3 b, Z. 18-22; Schuhmacher Gießen 1571, S. 387-388; Schreiner Gießen 1605, Z. 11; Schmiede Gießen 1627, Z. 22-24; Löber Gießen 1627, Z. 13-15, Löber Gießen 1663, S. 2 a, Z. 27-32; Löber Grünberg 1665, S. 2 a, Z. 3-18.
- 8) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 16, 18.

gesell, so keines meisters sohn, jedoch ein inländer ist und eines meisters tochter oder wittib heurathet, zahlt an das handwerk zehn floren und an unsere rentnerei sechs floren. Wenn er aber keines meisters tochter oder wittib, sondern eine nicht zunftgenossene heurathet, so zahlt er zwölf gulden an die zunft und sechs gulden an unsere kasse. Wohergegen, wenn er auch kein inländer ist, derselbe im ersteren falle, statt sechzehn, zwanzig und im letzteren falle, statt achtzehn, zwanzig und vier floren nach obiger proportion zahlt."¹

h) Erwerben oder Behalten der Zunftmitgliedschaft für Angehörige

Die Grünberger Löberordnung sieht den Zunfteintritt auch für die Ehefrau vor. Bei der Heirat eines Zunftmitglieds bekam der Ehemann für seine Ehefrau die Zunftrechte und mußte folglich Abgaben leisten: "Item nehme Eines Meisters Sohn Ein Ehrlich weibe, der soll geben zwey viertel weins, Unß oder Unßern Erben an Gelt Eine und dem Handwerck die andere Helffte."² Auch bei der Zunft der Wetzlarer Bauhandwerker galt der Eintritt des neuen Zunftmitglieds ebenso für dessen Ehefrau. Es entstanden für beide Ehegatten keine weiteren Kosten. Wenn der Ehemann starb, behielt sie ihre Zunftrechte, insbesondere das Recht, Gesellen weiter zu beschäftigen, Lehrjungen durfte sie nur behalten, wenn diese die Hälfte ihrer Lehrzeit überschritten hatten. Die Einstellung neuer Lehrjungen war jedoch nicht gestattet. Hatte sie Lehrjungen, die noch nicht die Hälfte der Lehrzeit erreicht hatten, mußte sie die Lehrlinge zu einem anderen Lehrmeister schicken.³

4. Die Pflichten der Zunftmitglieder

a) Die Pflicht zum Gemeinsinn

aa) Zunfttreffen

Die Pflichten der Zunftmitglieder setzten eine aktive Teilnahme am Zunftgeschehen voraus. Daß diese Tätigkeit nicht unbedingt freiwillig war, zeigt sich beispielsweise in den Zwangsmaßnahmen durch die Zunftrepräsentanten der Gießener Bäcker besonders dann, wenn es um die Anwesenheit bei Zunfttreffen ging. Außer den vom Kerzenmeister beurlaubten Mitgliedern hatten alle bei Bußandrohung von einem Albus im Jahre 1561 und zwei Albus im Jahre 1606 anwesend zu sein.⁴ Die Ordnung von 1561 sieht zudem noch für acht Tage das Verbot der Ausübung des Handwerks vor. Entschuldigt waren die Bäcker in solchen Fällen nur, wenn sie für "Herren" tätig waren oder aus "leups nott" nicht in der Lage waren zu kommen. Wenn durch die Kerzenmeister eine Ladung, für die man zur Entschädigung einen Schilling bot, den Zunftgenossen zugestellt wurde, und sie dieser Ladung nicht folgten,

1) v. Domarus, S. 78.

2) Löber Grünberg 1665, S. 2 a, Z. 18-21.

3) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 14, 18-19.

4) Bäcker Gießen 1561, S. 1 b, Z. 21-30; 1606, S. 9 b, Z. 16-23.

mußte die Übertretung 1561 mit vier Maß Wein gebüßt werden.¹ Wer beim jährlichen Wahltreffen fehlte, mußte vier Albus geben. Für Ausnahmen galt auch hier: "welcher Villaub (!) begeret, der selbe soll eß mit zween alb. verrichten, eß seien dan Hern geschafft oder leibschwachheit vor handten."²

Bei den Bauhandwerkern in Wetzlar bestand ebenfalls die Möglichkeit, sich beurlauben zu lassen, wenn es sich um ein Herrngebot oder ein Begräbnis handelte. Beide Ereignisse mußten "über Nacht", also überraschend, eintreten. Ansonsten galt die Anwesenheitspflicht. Wer das Treffen versäumte, wurde bußfällig.³ Die gleiche Regelung sieht die Ordnung der Schreiner, Schlosser und Glaser in Lich vor.⁴ Die Mitglieder mußten außerdem dem Treffen bis zur Beendigung beiwohnen und durften nicht vorher aufstehen.⁵

Im Gegensatz zu den Gießener Bäckern waren die Handwerker der Zunft der Schreiner, Schlosser und Glaser von Lich befugt, ein Zunfttreffen einzuberufen, wenn sie dazu ermächtigt waren. Der Zunftmeister war demnach nicht der einzige Berechtigte. Es liegt nahe, daß eine Berechtigung, Ladungen auszusprechen, der Zunftversammlung zustand.⁶ In der Ordnung der Bäcker von Wetzlar des Jahres 1604 werden als Berechtigte nur die Kerzenmeister, Bürgermeister und Rat genannt.⁷

Die Frage, ob die Mitglieder ein Zunfttreffen beantragen oder gar erzwingen konnten, wird in der Ordnung der Schreiner, Schlosser und Glaser Lich beantwortet. Sobald ein Zunftgenosse etwas vorzubringen hatte, mußte der Kerzenmeister ein Gebot machen, d.h. eine Ladung zu einem Zunfttreffen aussprechen.⁸ Eine gleiche Verfahrensweise beschreibt Kauß.⁹ Die Bäcker von Grünberg schränkten das Recht dahingehend ein, daß nur die Meister ein Zunfttreffen verlangen konnten, die das sogenannte Gebotsgeld am Anfang eines jeden Jahres bezahlt hatten.

bb) Beiträge

Zur finanziellen Aufrechterhaltung der Zunft gehörten regelmäßige Beitragszahlungen. Jeder zünftige Gießener Bäcker mußte am Tag der Kerzenmeisterwahl seine Beiträge bezahlen. In der Mitte des 16. Jahrhunderts betrug das Zunftgeld sieben Pfennige, Anfang des 17. Jahrhunderts zwölf Pfennige, obwohl sonstige Gebühren gleich bleiben sollten.¹⁰

- 1) Bäcker Gießen 1561, S. 2 b, Z. 15-18.
- 2) Bäcker Gießen 1606, S. 12 b, Z. 15-20.
- 3) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 42-43.
- 4) Schreiner Lich 1671, S. 3 a, Z. 1-4.
- 5) Schreiner Lich 1671, S. 3 a, Z. 9-13.
- 6) Schreiner Lich 1671, S. 2 b, Z. 28-31.
- 7) Bäcker Wetzlar 1604, S. 5 a, Z. 9-14.
- 8) Schreiner Lich 1671, S. 3 a, Z. 5-8.
- 9) Kauß, S. 48.
- 10) Bäcker, Gießen 1561, S. 3 b, Z. 11-14; 1606, S. 9 a, Z. 8-15, S. 11 a, Z. 29-34.

Kauß stellt fest, daß jedes Jahr ein Gebot, d.h. ein Zunfttreffen, abgehalten wurde, bei dem der Beitrag, das Gebotsgeld, bezahlt werden mußte. Im 16. Jahrhundert wurden bei den Grünberger Bäckern vier Kopfstücke erhoben.¹ "Das sogenannte Englisch", also eine Münzeinheit im Werte eines Drittel Tornus, war der jährliche Beitrag der Wetzlarer Baugewerbezunfte. Als bindend wurde das jährliche Englisch angesehen. Wer nicht das geforderte Geld bezahlte, verlor die Mitgliedsrechte in der Zunft.² Neben den Gebühren für das Aufdingen und das Lossprechen, den Ablösgeldern der Zunftknechte und Kerzenmeister, den Loskaufgeldern von den Lehrjahren und den Abgabestrafen ist das Gebotsgeld die wichtigste Einnahme der Zunft gewesen. Die Butzbacher Wolleweber hatten bereits im Mittelalter diese regelmäßige Abgabe unter der Bezeichnung "Kerzgeld". Sie wurde auch nach der Reformation beibehalten.³

cc) Zunftfeste

Der gesellige "Zunftschmaus" war eine Mitgliederpflicht. Es deutet vieles darauf hin, daß er eine feste, regelmäßige Erscheinung bei der Zunft war. Ob jedoch jedes Zunfttreffen in dieser Art gestaltet oder zumindest beendet wurde, ist nicht zu ermitteln. Diese Einrichtung wurde so stark wahrgenommen, daß die Gießener Bäckerordnung von 1669 die Ausgaben hierfür zu begrenzen suchte. Besonders auffällig ist das Wort "vertrinken" im Text. Nimmt man zur Kenntnis, daß in der Zeit von 1561 bis 1606 viele Abgaben in Wein zu entrichten waren, so gelangt man schnell zu der Überzeugung, daß viele Zunfttreffen als Gelage endeten. Landgraf Ludwig VI. von Hessen befahl, die Weinabgaben künftig einzustellen: "Alle und jede hierinnen nicht specialiter und nahmbhafft nachgegebene lieferunge Weins oder des werths dafür, Item Mahlzeiten und zunftschmäuße, worzu die Lehr Jung, Junge Meister und Zunftsengenossen bißhero angehalten und dardurch sehr beschweret worden, sollen biß auff Unsere anderwertige Verordnung allerdings abgestellt sein."⁴ Er bezog sich hierbei in der Ordnung der Löber auf sein Edikt vom 19. April 1661. Der Grund für diese Einschränkung lag darin, daß die Zünfte anscheinend ihre Feste so ausgiebig gefeiert haben, daß sie ihre wirtschaftliche Basis gefährdeten. Deshalb appellierte der Landesherr, abweichend von seinem sonstigen Befehlston, an die Vernunft der Zunftmitglieder, auch an schlechte Zeiten zu denken und den "armen Zunftsbrüdern oder schwestern, so mit langwühriger schwachheit heimbesucht, oder sonst nicht arbeiten können, davon zu hülf und steuer" zu kommen.⁵

Verbotenes Zechen wird in der Leineweberordnung Gießen des Jahres 1669 erwähnt. Verboten war das Zechen, wenn es außerhalb regulärer Zunfttreffen stattfand. Dieses Zechen wurde gänzlich verboten.⁶ Pro

- 1) Protokollbuch der Bäckerzunft 1620-1858, S. 56 a.
- 2) Bäcker Gießen 1551, S. 257 a, Z. 7-8.
- 3) Metzger Gießen 1528, S. 2 a, Z. 3-8; 1605, S. 1 a, Z. 8-9.
- 4) Bäcker Gießen 1669, S. 41 a, Z. 2-10; Löber Gießen 1663, S. 3 b, Z. 9-15.
- 5) Bäcker Gießen 1669, S. 40 b, Z. 17-21.
- 6) Leineweber Gießen 1669, S. 4 a, Z. 7-11.

Jahr durfte nur eine begrenzte Geldsumme vertrunken werden. Dabei fällt auf, daß die Geldbeträge unabhängig von der Zeit, von den Gewerben und den Orten unterschiedlich sind. Die Grünberger Löber durften jedes Jahr sechs Gulden für ihren Zunftschaus ausgeben.¹ Die Gießener Löberzunft hatte 1627 fünf Gulden zur Verfügung, 1663 nur drei Gulden.² Vier Gulden waren den Bäckern von Gießen und Grünberg zu vertrinken gestattet.³ Der gleiche Betrag galt für die Gießener Schuhmacher und die Grünberger Wollenweber.⁴ Metzger, Leineweber und Schmiede von Gießen durften nur drei Gulden beim Zunfttreffen vertrinken.⁵ Der Unterschied in der Höhe der zu vertrinken gestatteten Geldbeträge könnte sich aus der wirtschaftlichen Situation der betreffenden Zünfte ergeben. Eine reiche Zunft dürfte durch hohe Festaussgaben weniger geschädigt worden sein als eine arme. Weniger wahrscheinlich ist eine Erwägung des Landesherrn, bestimmte Zünfte hätten eine besonders hohe Ersparnis für die Armen, so daß man diesen einen größeren Betrag für Feste zubilligen müsse. Die Zunftfinanzen betrafen den Landesherrn nur, wenn er von der Zunft Geld erhielt. Sonstige finanzielle Angelegenheiten der Zunft blieben Bestandteil ihrer inneren Verwaltung. Auch die Annahme, die Mitgliederzahl wäre für den Betrag entscheidend gewesen, ist falsch, da beispielsweise die Bäcker in Gießen die größte Zunft stellten, die aber nicht die reichste Zunft gewesen sein muß.

Der Mißbrauch des Trinkens könnte bei den Zünften mit kleinen Beträgen von drei Gulden von Bedeutung sein. Es ist denkbar, daß in den Zünften der Metzger, Leineweber und Schmiede trotz obrigkeitlicher Mahnungen im Übermaß getrunken wurde, so daß das Höchstmaß herabgesetzt wurde. Die Schlußfolgerung, übermäßiges Trinken schädige die eigene wirtschaftliche Situation, führt wieder zur Bestätigung der Annahme, nur reiche Zünfte hätten sich eine höhere Ausgabe leisten können.

Stumpf stellt das frühneuzeitliche "Saufen" nicht als wirtschaftlich bedeutsame Erscheinung dar. Seine Darstellungen der Quellen beziehen sich auf das 17. und 18. Jahrhundert in Gießen. Danach wurden "Saufen", Würfelspiel, Kegeln, Tanz und "Üppigkeiten" als gleich verwerflich angesehen, vor allem wenn diese Lustbarkeiten am Sonntag wahrgenommen wurden.⁶ Im Hessen-Marburgischen und Hessen-Darmstädtischen Bereich, denen Gießen zeitweilig angehörte, wurden im 16. und 17. Jahrhundert keine Landesausschreibungen gegen diese Erscheinungen veröffentlicht. Vor der Teilung der Landgrafschaft, während der Herrschaft Philipps des Großmütigen, wurden Landesordnungen erlassen, die

- 1) Löber Grünberg 1665, S. 7 a, Z. 1-18.
- 2) Löber Gießen 1627, Z. 32; S. 3 b, Z. 1-15.
- 3) Bäcker Gießen 1669, S. 41 a, Z. 2-10; Bäcker Grünberg 1670, S. 3 b, Z. 6-19.
- 4) Schuhmacher Gießen 1571, S. 389; Wollenweber Grünberg 1605, S. 6, Z. 1-10.
- 5) Metzger Gießen 1605, S. 4 a, Z. 15-19; Leineweber Gießen 1669, S. 3 b, Z. 25; Schmiede Gießen 1627, Z. 29-30.
- 6) Stumpf, Bd. III, S. 30.

sich mit dem "Vollsaufen" befassen. Die "Reformation in Policey und Kirchen-Sachen" von 1543 bezeichnete das "Vollsaufen" als "schendliche Sünde".¹ Strafen in Höhe von einem Gulden sehen die "Wirthe und Gasthalter-Ordnung" von 1543 und von vier Wochen Turm das "Ausschreiben der fürstlichen Statthalter wider das Vollsaufen" von 1546 vor.² Die landesherrlichen Verbote von derartigen Zunftfesten sind somit nur bis zur Teilung der Landgrafschaft aus religiösen Gründen gegeben. Bereits ab 1571 begrenzt der Landesherr ausschließlich die Ausgabe aus wirtschaftlichen oder wohlfahrtsstaatlichen Gründen.³

dd) Armenfürsorge

Unter allen Verpflichtungen der Zunftmitglieder gewann die der Armenfürsorge gegenüber jenen Mitgliedern, die durch Alter und Krankheit nicht mehr in der Lage waren zu arbeiten, an Bedeutung. Allein elf Ordnungen von Gießen, Grünberg und Wetzlar behandeln diese Angelegenheit. In den Ordnungen des Hessen-Marburgischen und später der Hessen-Darmstädtischen Landgrafen für die Zünfte bestimmter Städte wiederholt sich die erwähnte Aufforderung zur Rücksichtnahme gegenüber den Armen in der Zunft im gleichen Wortlaut: "das übrige aber soll man verwahrlichen, hinhalten, sich desselbigen in zufallenden nöthen, gemeiner zunfft zum besten haben zugebrauchen, und sonderlichen armen zunfftbrüdern oder Schwestern, so mit langwühriger Schwachheit heimbgesucht, oder sonst alters halber nicht arbeiten können, darvon zu hülf kommen (auch: zu hülf und steuer kommen)."⁴ Die Baugewerbezunft Wetzlar war auch aufgefordert, nicht das eingenommene Geld gleich zu verzehren, "sondern so viel wie möglich zur Zunfft vorfallenden nöthigen Außgaben gespart und aufbehalten werden".⁵ Nicht ausdrücklich werden hier die Armen erwähnt, aber durch die Ähnlichkeit zu den Gießener, Grünberger und Alsfelder Ordnungen läßt sich auf die Armenfürsorge schließen. Eine wichtige Rechtszusicherung gegenüber armen Zunftmitgliedern enthält die Grünberger Bäckerordnung von 1670: "So auch ihrer einer oder mehr jetz und in ihrer Zunfft ist, oder hernach darin kommen wird, armuthshalben nicht gebacken könnte, oder sonst nicht backen wolte, der soll gleichwohl der Zunfft und Brüderschaft binnen einem Jahr nit verworffen sein."⁶ Armut war somit kein Grund, die Zunft sofort verlassen zu müssen. Spenden für die Armen in einen Gotteskasten sieht die Leineweberordnung Gießen 1669 vor.⁷

- 1) Kleinschmid, Bd. I, S. 128.
- 2) Kleinschmid, Bd. I, S. 132, 148.
- 3) Schuhmacher Gießen 1571, S. 389.
- 4) Bäcker Gießen 1669, S. 40 b, Z. 17-21; Metzger Gießen 1605, S. 4 a, Z. 20-25; Schuhmacher Gießen 1571, S. 390; Schreiner Gießen 1605, Z. 49-50; Schmiede Gießen 1627, Z. 30-33; Löber Gießen 1627, Z. 33; Wollenweber Grünberg 1605, S. 6, Z. 5-10; Löber Grünberg 1665, S. 7 a, Z. 4-9; Fröhlich, Georg, S. 70 (Alsfeld).
- 5) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 47.
- 6) Bäcker Grünberg 1670, S. 2 a, Z. 15-19.
- 7) Leineweber Gießen 1669, S. 1 b, Z. 14.

Kirchen, Bruderschaften und Stiftungen bekamen verschiedene Beträge von Bürgern und Vereinigungen geschenkt. Ausgaben konnten auch an soziale Einrichtungen getätigt werden. Ob die Zunft durch die Kirche allein die armen Zunftmitglieder oder auch andere Arme unterstützte, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Die Spenden des Gotteskastens flossen teilweise in das Spital, mit der sich die Zunft Rechte ihrer Genossen "einkaufte". Es kann vermutet werden, die Zunft habe auch andere soziale Aufgaben für die Armen und Alten wahrgenommen, da die ersparten Gelder für die Armenhilfe in der Zunft gespart wurden. Die Zunft hätte danach einen Versicherungscharakter gehabt. Dem widerspricht Wissell. Er argumentiert, den Gepflogenheiten der alten Zeit entsprechend habe es von der Zunft eine Unterstützung nur auf Darlehensbasis gegeben.¹ Müller bestätigt Wissell nur darin, daß er aufzeigt, die Bauhandwerker hätten im Falle der Verwundung eine Unterstützung aus der Gesellenkasse erhalten. Nach Wiederherstellung der Gesundheit hätte das Geld wieder zurückbezahlt werden müssen.² Der Versicherungsgedanke wäre nur insofern in Erscheinung getreten, als es sich um die Gewährung von Geldbeträgen für Kranke oder Beerdigungen handelte.³ Eine Darlehensgewährung durch die Zunft, erst recht aber die Darlehensrückzahlung des Darlehensnehmers, erscheint unrealistisch, wenn der Darlehensnehmer verarmt ist und folglich nichts zurückzahlen kann. Gerade deshalb ist das gesparte Zunftgeld für die Armenfürsorge als eine Form von Versicherung zu bezeichnen. Das ausführend stellt Fröhlich fest, dem einzelnen Meister sei es so möglich gewesen, in Ruhe zu arbeiten, da er wußte, daß - wenn das Unglück über ihn hereinbrach - ihm die Zunft einen sicheren Rückhalt gewährleistete.⁴ Neben Sparsamkeit und Gotteskastenspenden der Zunft zugunsten der Armen war es üblich, beim Zunfteintritt einen Ortsgulden, also einen viertel Gulden, oder sogar einen halben Gulden zu bezahlen. Alle diese Beträge wurden in den gemeinen Kasten, also wieder in die Gemeindegemeindekasse, gegeben.⁵ Nicht die Zunft spendete direkt in den Gotteskasten, sondern das neue Mitglied über die Zunft.

ee) Beerdigungswesen

Bei Beerdigungen eines verstorbenen Zunftgenossen hatten die Mitglieder eine festgelegte Funktion. Für diese Funktion war die Organisationstätigkeit aller Mitglieder erforderlich. Teilnahme an der Beerdigung war Zwang und die Aufgabe der Teilnehmer war festgelegt. Keine Ordnung in Gießen oder der Umgebung erwähnt eine Weigerung, den

-
- 1) Mone, Bd. XV, S. 25, 31; Wissell, Bd. II, S. 451.
 - 2) Müller, Horst, S. 78.
 - 3) Müller, Horst, S. 79.
 - 4) Fröhlich, Georg, S. 70.
 - 5) Bäcker Gießen 1669, S. 37 b, Z. 11-22; Bäcker Grünberg, S. 1 b, Z. 10-19; Metzger Gießen 1605, S. 1 b, Z. 5-11; Schuhmacher Gießen 1571, S. 382; Schreiner Gießen 1605, Z. 8; Schmiede Gießen 1627, Z. 7-8; Löber Gießen 1627, Z. 9-10; Löber Grünberg 1665, S. 1 b, Z. 23.

Sarg während einer Trauerfeier zu tragen. Es ist trotzdem als Einzelfall vorstellbar, daß eine Weigerung des Sargtragens und des Abseilens des Sargs in das Grab stattgefunden hat. Die Berührung mit Toten oder mit Gegenständen des Totengräbers, etwa den Seilen, muß dem Berührenden einen Makel eingebracht haben, wie dies auch von den Scharfrichtern und Schindern bekannt ist.¹

Daß es bei der Berührung des Sargs und der Seile ebenfalls zu diesen Problemen, etwa eines Zunftausschlusses, kommen konnte, läßt sich nicht feststellen. Für diese Annahme spricht jedoch der Zwang zur Teilnahme selbst und der kollektive Vollzug der Beerdigung. Der Weigerung des Sargtragens wäre hiermit eine Verpflichtung entgegengetreten. Das gemeinsame Sargtragen konnte zudem dem einzelnen Zunftmitglied den psychischen Druck nehmen. Wie bei den Amtsträgern gezeigt wurde, mußte die gemeinsame Berührung "unehrlicher Gegenstände" unter Zwang nicht den Makel der Unehrllichkeit auf die Zunft übertragen.² Da die einzelne Zunft auch nicht isoliert das Beerdigungswesen pflegte, sondern alle Zünfte diese Sitte hatten, dürfte eine Weigerung des Sargtragens nicht so naheliegend gewesen sein wie bei der erzwungenen Berührung von Gegenständen des Henkers oder Wasenmeisters.

Die Gießener Bäckerordnung von 1606 schildert zusammenhängend den Ablauf der Tätigkeiten der Zunftmitglieder vor und während einer Beerdigung. Der Zunftknecht informierte die einzelnen zünftigen Bäcker im Falle des Todes eines Mitglieds, seiner Frau oder seines Kindes. Falls die Angehörigen darauf bestanden, die Zunftmitglieder sollten ihren verstorbenen Genossen begleiten, durften diese sich nicht weigern. Es wurde festgelegt, daß sich der Trauerzug der Zunft nicht auf der Straße, sondern im Haus des Zunftmeisters bilden sollte. Man einigte sich hierbei auch, wer den Sarg zu tragen hatte.³

In der Zunftstube versammelte sich die Schuhmacherzunft von Alsfeld. Die sechs jüngsten Meister mußten die Leiche zu Grabe tragen.⁴ Wie in Alsfeld hatten die sechs oder acht jüngsten Meister des Baugewerbes in Wetzlar den Sarg zu tragen und die Glocke zu läuten. Sie mußten in "geziemender Kleidung" ihren Dienst versehen.⁵ Für die Beerdigung durch die Zunft mußten Gebühren entrichtet werden. Für ein ehemaliges Mitglied war ein Reichstaler zu bezahlen. Die Teilnahme an der Beerdigung nichtzünftiger Verstorbener kostete zwei Rheinische Gulden.⁶ Die Unterscheidung zwischen zünftigen und nichtzünftigen Toten sollte wiederum in Zusammenhang mit der Bedeutung der unehrlichen Personen gesehen werden. Bei Unehrllichen war es trotz der niedrigen sozialen Stellung möglich, Ansehen zu erwerben und sogar im Falle des Todes einen großen Leichenzug mit Beteiligung der Zünfte zu bekommen, wie es von der Beerdigung des Scharfrichters Nord 1775 berichtet

- 1) Wissell, Bd. I, S. 193.
- 2) Wissell, Bd. I, S. 194 ff.
- 3) Bäcker Gießen 1606, S. 12 b, Z. 21-34, S. 13 a, Z. 1-3.
- 4) Fröhlich, Georg, S. 67.
- 5) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 44.
- 6) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 46.

wird.¹ Damit die Zünfte an der Leichenfeier teilnahmen, konnten die Angehörigen oder, da diese meist finanziell dazu nicht in der Lage waren, die Stadtoberkeit Geld für die Teilnahme der Zunft bieten. Die Stadtoberkeit konnte dazu noch einen Befehl erlassen. Neben Unehrliehen, die Bedeutung in der Stadt erlangt hatten, wären in gleicher Weise Ratsmitglieder und eventuell Adlige interessiert gewesen, gegen Bezahlung die Teilnahme an der Beerdigung eines Angehörigen zu verlangen.

Als einzige Entschuldigung für ein Fernbleiben von der Beerdigung galt die Teilnahme an einem anderen Begräbnis oder ein Herrngeschäft.² Der Ablauf der Beerdigungstätigkeiten der Zunft fügte sich in den Ablauf der gesamten Beerdigung ein und war nur in der Vorbereitung, wie etwa der Sammlung im Haus des Kerzenmeisters, von kirchlichen Regeln ausgenommen und auf die Zunft beschränkt.³

ff) Geschenktes Handwerk

Der Begriff der "geschenkten Handwercker" findet sich nur in der Ordnung der Schreiner, Schlosser und Glaser von Lich des Jahres 1671. Danach sollen die Meister dieser Zunft die "geschenkten Handwerker haben". Den Gesellen sollte die "Schenk" gehalten werden, ohne daß anderen Meistern Kosten und Belastung entstehen sollten.⁴ Innerhalb des Handwerks war es Brauch, den wandernden Gesellen auf Kosten der Meister ein freies Nachtlager zur Verfügung zu stellen und ihnen Verpflegung zu gewähren. Der Beschenkte mußte innerhalb dreier Tage weiterziehen. Der Begriff der Schenk oder des Geschenks stammt von der Schenke, in der die Gesellen trinken konnten. Das geschenkte Handwerk unterhielt diese Einrichtung des Geschenks und verschaffte dem wandernden Gesellen gewissermaßen den Rechtsanspruch auf Geschenk, während das ungeschenkte Handwerk zwar das Geschenk gewährte, nicht aber von einem festgesetzten Anspruch ausging. Nicht gleichzusetzen mit Bettelei war demnach die Forderung der Gesellen nach dem Geschenk. Um das Recht, ein Geschenk zu gewähren, verwirklichen zu können, mußten die Handwerker eine freie Schenke unterhalten. Dazu war die Zustimmung der städtischen Obrigkeit erforderlich.⁵ Als geschenktes Handwerk nennt die Ordnung nur die Handwerke der Glaser und Uhrmacher. Obwohl die Uhrmacher sonst nicht als Zunftangehörige genannt werden, dürften diese als Untergruppe des Schlosserhandwerks zu verstehen sein. Weshalb die übrigen Schlosser und die Schreiner nicht als geschenkte Handwerker bezeichnet werden, ist nicht eindeutig zu klären. Der erste Grund hierfür könnte sein, daß diese beiden Handwerksbereiche weniger angesehen waren und deshalb innerhalb der gleichen Zunft als minderwertig galten. Eine solche Möglichkeit wird durch den Reichsabschied von 1731 bestätigt, der die ge-

- 1) Stumpf, Bd. II, S. 65.
- 2) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 44.
- 3) Vgl. Kleinschmid, Bd. I, S. 332 ff., 411 ff.
- 4) Schreiner Lich 1671, S. 3 a, Z. 14-18.
- 5) Wissell, Bd. I, S. 326 ff.; Johann, S. 8.

nannten Unterschiede beschreibt und für künftige Zeiten abschafft.¹ Der zweite Grund, die Schlosser und Schreiner nicht zu nennen, könnte darin liegen, daß sie zwar geschenkte Handwerke waren, aber als solche im Gegensatz zu den Glasern und Uhrmachern keine Konflikte in dieser Angelegenheit hatten. Die Ordnung hätte in diesem Fall die Funktion, neben allgemeinen Fragen über Zunftorganisation eines längeren Zeitraums auch ad hoc-Fragen zu lösen. Diese Alternative erscheint näherliegend, da das Geschenk zwar verbreitet und auch in der Gießener Umgebung sicherlich Brauch war, aber keinen Anlaß zu Konflikten bot, so daß die Ordnungen, mit Ausnahme der erwähnten Ordnung von Lich, nicht dieses Thema behandeln mußten.

b) Die Pflicht zur guten Ausbildung

aa) Die Lehre

Die Beachtung der zunftinternen Regeln spielte vor allem in der Berufsausbildung eine Rolle. Ein Meister hatte zu beachten, daß er seinem Lehrlingen eine gute und ausreichend lange Lehre bot.

Falls er Lehrlingen und Knechte schlecht ausbildete, mußte er der Zunft einen Geldbetrag bezahlen.²

Die Gießener Schmiedeordnung setzt als Ausbildungszeit fest, das Handwerk soll erlernt sein.³ Die Lehrzeit betrug in der Regel bei den Leinwebern und bei den Bauhandwerkern, also Schreibern, Schlossern, Schmieden, Glasern, Drechslern, Maurern, Steindeckern etc., drei Jahre.⁴ Eine Abweichung findet man nur bei den Gießener Schreibern, Bändern und Glasern, die nur eine Lehre von zwei Jahren boten.⁵ In anderen Bereichen Deutschlands gingen die Zünfte ebenfalls von zwei Jahren Lehre als Mindestzeit aus, wie Beispiele in Nürnberg zeigen.⁶

Im Interesse der Bäckerzunft konnte der Lehrmeister dem Sohn eines Meisters eine kostenlose Lehre gewähren.⁷

In der Zunft der Schreiner, Schlosser und Glaser von Lich mußte der Lehrlinge einen Bürgen stellen, der mit drei Reichstalern haftete.⁸

Die Ordnung der gleichen Zunft verlangt eine 14tägige Probezeit und vier Jahre Arbeit bei dem Lehrmeister, wenn der Lehrlinge nicht in der Lage war, das Lehrgeld zu bezahlen.⁹ Alle drei genannten Forde-

1) Wissell, Bd. III, S. 120.

2) Bäcker Gießen 1561, S. 1 a, Z. 17-30.

3) Schmiede Gießen 1605, Z. 15-16.

4) Kupferschmiede Grünberg 1657, S. 2, Z. 11; Schreiner Lich 1671, S. 2 a, Z. 29-31; Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 23; Leinweber Gießen 1669, S. 2 a, Z. 3-4.

5) Schreiner Gießen 1605, Z. 15-16.

6) Stockbauer, S. 19.

7) Bäcker Gießen 1561, S. 1 a, Z. 17-30.

8) Schreiner Lich 1671, S. 2 a, Z. 32-35.

9) Schreiner Lich 1671, S. 2 a, Z. 23-31.

rungen dieser Zunft sollten das Gegenteil zur Vergünstigung durch die Gießener Bäckerzunft bewirken. Probezeit, Bürgen und längere Arbeitszeit schützten die Zunft und den Lehrmeister vor Schädigungen durch den Auszubildenden.

In der Wetzlarer Zunftordnung der Bauhandwerker wird die Lehre verkürzt, wenn der Lehrjunge zwei Jahre in der Fremde gelernt hat.¹ Die Zünfte bestanden häufig auf dem Nachweis einer Wanderschaft, da sie "zu schöpfung beßeren Wißenschaft" diene.² Der Zunfteintritt des Gießener Bäckers Wallenfels wurde 1650 wegen ungenügender Ausbildung abgelehnt. Er wollte wegen der Eingehung eines Verlöbnisses nicht auf Wanderschaft gehen. Die Bäckerzunft erwartete jedoch eine dreijährige Wanderschaft.³

Die Lehre endete mit der "Lossprechung", auf die noch eingegangen werden soll.

Die Anzahl der Lehrjungen und Gesellen war in einigen Berufen beschränkt.⁴ Der Lehrmeister durfte nur diese Zahl einstellen oder beschäftigen. Der Grund für diese Maßnahme könnte an erster Stelle in der Gewährleistung einer guten Ausbildung zu finden sein. Als weitere Gründe kommen die wirtschaftliche Schädigung der Konkurrenten und die Bereicherung des Lehrmeisters in Betracht. Die Ordnung der Bauhandwerkerzunft in Wetzlar erwähnt solche Beschränkungen. Zunächst werden die Maurer und Zimmerleute berechtigt, unbeschränkt nach Belieben Auszubildende einzustellen. "Stehet einem Meister dießes Handwercks frey, so viel Gesellen, alß Er nöthig, und zu beforderung der Arbeit dienlich hatt, anzunehmen."⁵ "Soll einem jeden Meister dießer Handwerk erlaubt seyn, so viel Gesellen, alß Er nöthig achtet, anzunehmen."⁶

Die in der Ordnung folgenden Gewerbe haben jedoch Begrenzungen. Die Bender durften nur einen Gesellen und einen Lehrjungen oder zwei Gesellen einstellen.⁷ Bei den Schreibern geht die Ordnung von zwei Gesellen und einem Lehrjungen aus.⁸ Nur ein Lehrjunge war den Steindeckern erlaubt.⁹ Die meisten Beschäftigten billigte man den Drechslern zu. Sie durften drei Gesellen und einen Lehrjungen annehmen.⁹ Die Lehrmeister unter den Grünberger Löbern mußten sich mit einem Lehrjungen begnügen. Der Meister mußte für ihn 18 Tornus an den Landesherrn und 18 Tornus sowie zwei Viertel Wein an die Zunft entrichten.

-
- 1) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 23.
 - 2) Löber Grünberg 1665, S. 1 b, Z. 14-18.
 - 3) Bäckerzunft äußere Angelegenheiten, S. 13.
 - 4) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 74, 78, 83, 86; Löber Grünberg 1665, S. 2 a, Z. 22-24, S. 2 b, Z. 1-2.
 - 5) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 62.
 - 6) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 68.
 - 7) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 74.
 - 8) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 78.
 - 9) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 83.
 - 10) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 86.

Einen weiteren Ortsgulden zahlte er für die Armenkasse.¹ Nach der Lehre durfte der Lehrmeister drei Jahre lang keinen Lehrjungen einstellen.²

Den Lehrjungen war es verboten, verfrüht ihre Lehre abzubrechen und einen anderen Meister zu suchen. Sollte ein Lehrjunge oder Geselle innerhalb der ersten vierzehn Tage seinen Meister verlassen haben, so verwirkte er das Recht, Lohn zu empfangen.³ An dieser Stelle sei auf das gegenteilig wirkende Recht des Meisters nochmals hingewiesen, der den Lehrjungen oder Gesellen vierzehn Tage zur Probe behalten sollte.⁴ Der Reichsabschied von 1731 forderte eine Kündigungsfrist von acht Tagen.⁵ Er hob obengenannte Fristen jedoch nicht auf. Das Recht der Lehrmeister auf längere Beschäftigung blieb damit unangetastet.

Eine festgelegte Entlohnung der Auszubildenden bestimmt nur die Ordnung des Baugewerbes in Wetzlar. Es ist auffällig, daß sie nur drei Handwerksberufe mit gewissen Löhnen benennt. Diese sind bezeichnenderweise die Maurer, die Zimmerleute und die Steindecker als Handwerksberufe, die für die Errichtung eines Rohbaus zuständig sind. Als Erklärung ist anzuführen, daß die am Rohbau beschäftigten Handwerker größeren körperlichen Belastungen ausgesetzt waren. Horst Müller führt an, sie seien stärker unfallgefährdet gewesen und somit durch eine Mindestentlohnung auch als Lehrlinge und Gesellen größerem Maße abgesichert worden als die anderen Handwerker.⁶ Der Lohn für die Lehrjungen der Maurer und Zimmerleute betrug vier Reichstaler, für die Lehrjungen der Steindecker vier Gulden im Jahr.⁷

Die Beendigung der Lehre erfolgte nicht mit einer Prüfung, sondern nur mit der "Lossprechung", die lediglich eine Entpflichtungsform darstellte.⁸ Nach der Beendigung der Lehre wurde der Lehrjunge in der Regel ausgesprochen, d.h. aus der Zunft entlassen, und bekam seinen Lehrbrief ausgehändigt.⁹ Die Ordnung der Schreiner, Schlosser und Glaser Lich beschreibt den Vorgang: "Wann Ein Jung seine Lehrjahr außgestanden, so soll Ihn der Meister bey der Zunfft wiederum frey, ledig vndt loß sagen, vndt Derselbe der Zunfft ein viertell wein geben, auch ein Lehr Meister dem Jungen, so doch vff seinen Costen einen Lehrbrieff machen, vndt der Zunfft Einn siegell darunder drucken lassen, auch der Jung der Zunfft Ein halb viertell siegell geltt erlegen."¹⁰ Bei der Lossprechung von Wetzlarer Meistersöhnen, die damit ihre Lehre beendeten, hatten diese einen Reichstaler den sechs Männern, also den beisit-

-
- 1) Löber Grünberg 1665, S. 2 a, Z. 22-24; S. 2 b, Z. 1-2.
 - 2) Löber Grünberg 1665, S. 2 b, Z. 4-10.
 - 3) Baugewerbe Wetzlar 1696, Maurer, Z. 61; Zimmerer, Z. 65, Wagner, Z. 71, Bender, Z. 74, Schreiner, Z. 78, Steindecker, Z. 84, Drechsler, Z. 87.
 - 4) Schreiner Lich 1671, S. 2 a, Z. 23-31.
 - 5) Reichsabschied, Kapitel II, Wissell, Bd. III, S. 113.
 - 6) Vgl. Müller, Horst, S. 78.
 - 7) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 59, 64, 83.
 - 8) Schmieder, S. 124.
 - 9) Hamm, S. 274; Stockbauer, S. 25.
 - 10) Schreiner Lich 1671, S. 2 b, Z. 1-8.

zenden Meistern, "zur Ergötzlichkeit" zu geben. Lehrjungen, die nicht Söhne von Meistern waren, mußten der gesamten Zunft zwei Reichstaler bezahlen.¹ Für die Ausstellung des Lehrbriefs mußten die Lehrjungen einen Reichstaler entrichten. Außerdem wurde über ihre Führung ein Protokoll angefertigt.²

bb) Die Gesellenzeit

Nur die Schneidergesellenartikel von Wetzlar aus dem Jahr 1697 beschreiben das Recht der Gesellen.

Sie befassen sich aber nur mit ihrer Arbeit und ihrem Verhältnis zur Zunft, so daß keine Angaben über die weitere Ausbildung der Gesellen zu machen sind.

cc) Die Ernennung zum Meister

Für die Gesellen bestand die Möglichkeit, Meister zu werden. Voraussetzung dafür war zunächst der Geburtsbrief, das Führungszeugnis und der Lehrbrief. Eine Gesellenprüfung war nicht üblich, da die eigentliche Prüfung in der Meisterprüfung bestand.⁴ Hierbei mußte der Kandidat ein Meisterstück anfertigen. Die Gesellen der Gießener Schreiner, Bänder und Glaser mußten "einen neuen beschlossenen Fluegeltisch nach seiner Art vnd Proporz verfertigen vnd außmachen, also das die Zörge mit artigem erhobenem Laubwerck verschnitten vnd die Fluegell mit Laubboßenn vnd seinen Farben artig eingelegt, auch das Corpus nach dem Maaß vnd Außtheillunge recht gemacht seye. Zum andern sollen die Banderknechte ein Ohmigfaß, item ein wasserstande vnd einen langen Bathzuber samder Huelfe vnd zu thun einiges Meisters also machen vnd verfertigen, daß sie ihre rechte Maßreytte vnd Formb habenn. Vnd welcher also inn dießen vorgemeltten Stücken sein Meisterschafft beweisen hette, derselb soll vor der gemeinen Zunft vor einen Meister vnd sonsten nicht angenommen und zugelassen werdenn. Zum Dritten sollen die Glaßener auch ihr Meisterstück machen, ehe vndd zuvor sie inn die Zunft vfgenommen, alß nemlich ein Scheiben Glaßfenster mit den Ramen vnd mit vier Thueren eingelegt, das ein jede in ein jedes Loch deßelbigen Fensters gerecht seye, vnd die Harnafen oder drey Ecken einß weit wie die ander mit Zihnde verlottet seyen."⁵ Das Meisterstück mußte bei der Präsentation von Zunftmeistern begutachtet und "vor düchtig erkannt" werden.⁶

Die Außerkraftsetzung der Vorschriften über das Meisterstück konnte nur mit Zustimmung des Landesherrn erfolgen. Ein Beispiel hierfür ist der Streit des Claudi Guyard mit den Gießener Schneidern. Im Jahre 1609 wandte sich der Schneider Claudi Guyard an den Landgrafen Lud-

1) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 21, 22.

2) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 25.

3) Müller, Host, S. 36, 40.

4) Müller, Host, S. 36, 40.

5) Schreiner Gießen 1605, Z. 17-23.

6) Schreiner Gießen 1605, Z. 23.

wig V. von Hessen Darmstadt, da ihm der Eintritt als Ausländer verwehrt wurde. Zwar argumentierten die Gießener Schneider, er könne nicht in der deutschen Art die Kleider nähen ("... mais les maistres tailleurs ni mi veulent receuoir, si ji ni fay mon chef d'oeuvri a l'Allemandi, pourci qu'ils seauent bien qui ji ne travaille qu'a la francoise et a l'Italienni." - "...aber die Schneidermeister wollen mich nicht aufnehmen, wenn ich nicht meine Meister auf deutsche Art mache, da sie wohl wissen, daß ich nur auf französische oder italienische Art arbeite.", aber es dürfte ihnen in erster Linie darum gegangen sein, den aus Orleans stammenden Schneider aus Konkurrenzgründen nicht in Gießen Schneider werden zu lassen. Mit Hilfe des landesherrlichen Rechts versuchten sie, ihn aus der Gruppe der Bewerber auszuschließen. Durch das landesherrliche Privileg wurde die Bestimmung, der Eintretende müsse das "deutsche Meisterstück" erwerben, umgangen.¹

Nach der Annahme des Meisterstücks wurde der Kandidat zum Meister ernannt. Er hatte dafür Gebühren zu entrichten. Bei der Ernennung zum Meister gab es unterschiedliche Regelungen. Ein Meistersohn mußte in der Gießener Bäckerzunft bei der Ernennung zum Meister zwei Viertel Wein darreichen.² Die gleiche Menge Wein, dazu aber noch ein Paar Handschuhe für jeden Meister und einen Reichstaler mußte der Meistersohn in der Grünberger Kupferschmiedezunft geben.³ Für acht Gulden Frankfurter Währung wurde ein neuer Meister, der keinen Meister als Vater hatte, zur Zunft der Schreiner, Bender und Glaser in Gießen zugelassen.⁴ In der Gießener Bäckerzunft hatte 1606 ein neuer Meister, der nicht Meistersohn war, einen Taler zu bezahlen.⁵ Vier Viertel Wein waren es neben einem Ortsgulden für die Armenkasse im Jahre 1669.⁶ Ab 1657 waren für einen neuen Meister der Kupferschmiede Grünberg drei Reichstaler für den Zunftbrief, der ihn als Meister ausweisen sollte, sowie zwei Viertel Wein und schließlich dreißig Gulden, halb der Zunft und halb dem Landesherrn, aufzubringen.⁷

Die Ernennung zum Meister eines zünftigen Gewerbes steht im Gegensatz zu der Bezeichnung Meister bei nichtzünftigen Berufen wie dem der (in Gießen nicht zünftigen) Braumeister, Müllermeister und Wasenmeister.

Das Wort "Meister" bedeutet hierbei "Handwerkslehrer", der berechtigt ist, Lehrlinge auszubilden, oder eine Person, die eine Tätigkeit beherrscht.⁸

Der Schutz des Meistergrads dürfte sich folglich nur aus der Erklärung ergeben haben, ob der Meister der eines zünftigen Gewerbes gewesen ist und ob er berechtigt war, Lehrlinge auszubilden. Diese Möglichkeit

- 1) Schneider Gießen 1609, S. 3, Z. 14-16, S. 4 f.
- 2) Bäcker Gießen 1561, S. 3 b, Z. 9-12.
- 3) Kupferschmiede Grünberg 1657, S. 5, Z. 4-10.
- 4) Schreiner Gießen 1605, Z. 24.
- 5) Bäcker Gießen 1606, S. 9 a, Z. 12-15.
- 6) Bäcker Gießen 1669, S. 38 a, Z. 3-5.
- 7) Kupferschmiede Grünberg, S. 5, Z. 12-17.
- 8) Wahrig, S. 2400 f.

war den sogenannten "Freimeistern" verwehrt, die zwar ihr Gewerbe ausüben konnten, aber alle übrigen Rechte zünftiger Meister missen mußten.¹

c) Die Pflicht zur Zunftdisziplin

Pflichten, die die Zunftdisziplin betreffen, werden bezüglich der Organisation der Zunft und des Wettbewerbs in den Ordnungen dargestellt. Andere Pflichten zur Zunftdisziplin betrafen das "Gebot", das Tragen von Degen und den Schutz von Geheimnissen.

aa) Einhalten des "Gebots"

Im Unterschied zur bloßen Anwesenheit war die Ladung zum Treffen, das "Gebot", besonders geschützt. Wer dem Gebot durch den Kerzenmeister nicht Folge leistete, wurde bestraft. Eine unterschiedliche Bestrafung fand dahingehend statt, daß der Abwesende beim Nichterscheinen bei Begräbnissen mehr und bei einfachen Zunfttreffen weniger als bei der Kerzenmeisterwahl zu zahlen hatte.² Bindende Ladungen für Zunfttreffen konnten Bürgermeister und Rat der Stadt Wetzlar aussprechen.³ Das Gebot wird auch in der Ordnung für die Schreiner, Schlosser und Glaser der Stadt Lich erwähnt. Andere Zunftmitglieder als Teilnehmer des Treffens zu beschimpfen und ihnen gegenüber unduldsam zu sein, konnte die gewünschte Teilnahme aller Zunftangehörigen künftig erschweren und war folglich unter Strafe gestellt.⁴ Bei den Grünberger Bäckern war jeder Meister berechtigt, ein Gebot zu beantragen. Häufig sind Zunfttreffen wahrscheinlich nicht verlangt worden, da der Kerzenmeister als Autorität steuernd eingreifen konnte und durch Erhebung des Gebotsgeldes den Antragsteller in seinem Verlangen behindern konnte.⁵

Die Irreführung eines Zunftgenossen bei der Ladung zu einem Treffen, die zu seinem Nichterscheinen führte, wurde mit einer Weinstrafe belegt. 1606 drohte bei einer schweren Irreführung sogar die Bestrafung durch die Obrigkeit.⁶ Die Irreführung bei der Ladung zum Zunfttreffen fiel in der Ordnung der Schreiner, Schlosser und Glaser von Lich unter die Verletzung der allgemeinen Bestimmung, ein Zunftgenosse solle den anderen nicht Lügen strafen.⁷

-
- 1) Ennen, S. 96 f.
 - 2) Bäcker Gießen 1561, S. 1 b, Z. 21-25; 1606, S. 6 b, Z. 6-34.
 - 3) Bäcker Wetzlar 1604, S. 5 a, Z. 9-14.
 - 4) Schreiner Lich 1671, S. 2 b, Z. 15-23.
 - 5) Kauß, S. 48.
 - 6) Bäcker Gießen 1561, S. 2 b, Z. 10-14; 1606, S. 10 b, Z. 8-15.
 - 7) Schreiner Lich 1671, S. 2 b, Z. 15-23.

bb) Verbot des Tragens von Degen

Den Gießener Bäckern wurde aufgegeben, das Tragen von "Langen Messern", also Degen oder Schwertern, zu unterlassen.¹ Die beiden Ordnungen, die diese Vorschrift enthalten, erläutern nicht, ob die Degen als unerlaubte Prestigeobjekte oder als Waffen angesehen wurden. Wissell führt aus, die wandernden Gesellen hätten sich gegen Angreifer und wilde Tiere verteidigt. Auch sei das Fechten unter ihnen beliebt gewesen. Sie hätten es als ehrenvoll erachtet, ein Schwert zu tragen.² Beier ergänzt, die Gesellen seien oft in Schlägereien mit blutigem Ausgang verwickelt gewesen.³ Eine "Lanwerordnung" (Löber) des Jahres 1502 von Speyer verordnet eine Strafe demjenigen, "welcher ein Messer oder Degen in Zornweise zuckt".⁴ Als Prestigeobjekte wurden die Schlagwaffen nicht nur innerhalb der Handwerkerschaft, sondern auch im Adel betrachtet. Kaiserin Maria Theresia soll es ungehörig gefunden haben, daß Handwerksgesellen einen Degen trugen.⁵

Die "Langen Messer" wurden somit wegen ihres Waffencharakters und wegen des Verbots, Degen als Prestigeobjekte des Adels zu tragen, für die Handwerker verboten. Dieser Brauch scheint jedoch im Untersuchungsgebiet abgenommen zu haben, da nach 1606 keine Ordnung mehr die "Langen Messer" erwähnt.

cc) Geheimnisse

Die Behandlung geheimer Informationen wird in der Wetzlarer Baugewerbeordnung dargestellt. "Wann ein Zeitlicher Zunfftmeister einem Zünfftigen mit Wincken, Wortten oder andern Zeichen ein nöthiges Stillschweigen auflegen, derselbe aber solches in den Wind schlagen, und darauf nicht gehorchen würde: so soll Er fünff Schilling ohnnachlässig E.E. Zunft zur Straaff geben."⁶ Zunftgeheimnisse konnte der Zunftmeister demnach spontan und formlos benennen und schützen. Verstöße bestrafte in der Wetzlarer Ordnung nur die Zunft.

Eine unterschiedliche Praxis bei der Bestrafung von Geheimnispreisgabe findet sich in den Gießener Bäckerordnungen. 1561 belegte man dieses Handeln mit einer Weinstrafe. Ab 1606 mußte der Täter mit einer Strafe durch die Obrigkeit rechnen, wenn er zum dritten Mal Geheimnisse der Zunft verriet.⁷ Die beiden Ordnungen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts wurden mit Zustimmung des Landesherrn und seiner Bediensteten verabschiedet. Geheimnisse der Zunft wurden ausdrücklich geschützt. Der Schutz vertraulicher Angelegenheiten wurde in der Folgezeit offensichtlich überall mißbraucht. Keine weitere Ordnung der Bäckerzunft Gießen enthält eine vergleichbare Klausel. Eine eindeutige

- 1) Bäcker Gießen 1561, S. 2 b, Z. 19-21; 1606, S. 10 b, Z. 25-27.
- 2) Wissell, Bd. I, S. 478 ff., Bd. III, S. 27, 30.
- 3) Beier, *De instrumentis...*, S. 215.
- 4) Bayerisches Handwerk, S. 74.
- 5) Wissell, Bd. III, S. 30.
- 6) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 41
- 7) Bäcker Gießen 1561, S. 2 b, Z. 22-26; 1606, S. 10 b, Z. 16-25.

Ab Abschaffung findet sich in keiner Ordnung der Umgebung von Gießen. Der Reichsabschied von 1731 änderte die Rechtslage. Verschwiegenheit galt nun als strafbar. Im zehnten Kapitel des Reichsabschieds heißt es: "Da auch bey einigen Zünfften und Aemtern die böse Gewonheit eingeschlichen, und die angehenden Meister dahin beeydigt werden wollen, daß sie der Zünfften Heimlichkeiten verschweigen und niemand entdecken sollen; so seynd sie von solchem Eyd hiemit völlig loszusprechen und ihnen dergleichen geheime Verbindung inskünfftige bey scharffer Straffe von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzusehen."¹

Die Gießener Bäckerzunft kannte die Anzeigepflicht von Verstößen gegen die Ordnung. Was an Zunftangelegenheiten zu rügen war, hatten die Zunftmitglieder innerhalb eines Jahres vorzubringen und die Konflikte verspätet auszutragen.² Die Ordnung der Schreiner, Schlosser und Glaser von Lich verbot außerdem das Nichtaufdecken von rügewürdigen Tatsachen. "Wann Einer etwas vff den andern wüste, vndt solches nicht anzeiget, hernacher aber an den tag käme, daß der selbe solches verschwiegen hette, soll mit dem verbrechen gestrafft werden."³

d) Mitwirkung der Zunft in der städtischen Verwaltung

Im Gegensatz zu den Zünften der freien Reichsstädte Frankfurt und Wetzlar gab es für die Gießener Zünfte Mitwirkungsrecht an der Verwaltung ihrer Stadt.⁴ In Herborn bildete sich im Jahre 1637 ein Ausschuß der Zünfte, um die Stadtpolitik mitzubestimmen. Der Rat der Stadt erkannte ihn unter dem Vorbehalt an, daß der Ausschuß ohne Kosten der Stadtobrigkeit gehalten würde, er sich bei Einberufung einer Sitzung gehorsam zeigen werde und bei geheimen Sachen neben dem Rat Schweigen wahren solle. Dieser Ausschuß wurde von dem Schultheißen als Vertreter des nassauischen Landesherrn vereidigt. Neben dieser Beteiligung errangen die Zünfte das Recht, daß der eine Bürgermeister aus ihren Reihen gewählt wurde.⁵ Erst 1779 wurde den Zünften Gießens das Recht zugebilligt, einen Unterbürgermeister zu bestimmen.⁶ Trotzdem waren die Rechte der Zünfte in der Verwaltung der Stadt gesichert. Bereits im späten Mittelalter waren vier der 101 nachzuweisenden Schöffen eindeutig als Handwerker einzuordnen. Zwanzig Schöffen trugen einen Handwerksnamen.⁷ Zunftmeister gehörten dem Sechzehner- oder dem Schöffenrat an.⁸ In Butzbach mußten die Zünfte bei der Feuerlöschung und der Stadtverteidigung teilnehmen.⁹ Es kann vorausgesetzt werden, daß die Gießener

- 1) Reichsabschied, Kapitel X, Wissell, Bd. III, S. 122.
- 2) Bäcker Gießen 1606, S. 11 b, Z. 29-34, S. 12 a, Z. 1-8.
- 3) Schreiner Lich 1671, S. 2 b, Z. 24-28.
- 4) Walther, S. 161, 164; Stumpf, Bd. II, S. 44; Metzger Gießen 1605, S. 2 b, Z. 2.
- 5) Huth, S. 284 f.
- 6) Stumpf, Bd. II, S. 51.
- 7) Felschow, S. 70.
- 8) Stumpf, Bd. II, S. 44.
- 9) Johann, S. 6.

Zünfte sowohl bei der Feuerbekämpfung als auch im Militärwesen eine Rolle spielten.¹ Über die Mitwirkung der Zünfte in der städtischen Verwaltung anderer Orte der untersuchten Region sagen Literatur und Quellen nichts aus.

e) Die Pflicht zur Treuebekundung gegenüber dem Landesherrn

aa) Die Annahme der Ordnung

Zur Pflicht der Treuebekundung der Zunftgenossen gegenüber dem Landesherrn gehörte es, der Zunft ein dem Landesherrn genehmes Recht zu schaffen. Alle Angelegenheiten sollten in der Zunft selbständig geregelt werden. Dieses Recht gab der Zunft den eigentlichen Inhalt.² Doch nicht nur im eigenen Gestalten des Rechts, sondern auch bei der Übernahme obrigkeitlichen Rechts, der Annahme der Ordnung, hatte die Zunft ihre Aufgabe. Das Recht der Zunft, das vom Rat der Stadt oder vom Landesherrn kam, wurde verkündet und angenommen. Die Annahme erstreckte sich auf zwei Bereiche, die Beratung über die Ordnung mit dem zur Entscheidung Befugten und das tatsächliche, wahrscheinlich feierliche Entgegennehmen der Ordnung. Beide Bereiche waren zeitlich und inhaltlich getrennt. Es konnte sogar auf die Beratung vor der Abfassung der Ordnung verzichtet werden. Bei den Gießener Bäckern erfolgte die Annahme der Ordnung zunächst durch den Amtmann, den Rentmeister und den Schultheiß als landesherrliche Vertreter sowie durch den Bürgermeister und den Rat der Stadt Gießen. Später wurde die Bäckerzunft an der Annahme der Ordnung beteiligt und als Vertreter des Handwerks neben den Vertretern der Stadt, Bürgermeister und Rat, und dem Vertreter des Landesherrn, dem Bürgermeister, erwähnt.³ Nach ausdrücklicher Erwähnung der besonderen Gunst gegenüber der Zunft oder der Beratschlagung, wie es im Bäckerhandwerk gehalten werden mußte, ergingen 1561 und 1606 die Ordnungen des Fürsten und seiner Amtsleute Hauptmann, Rentmeister und Schultheiß als Bewilligung dessen, was die Zunft vorgeschlagen hatte.⁴ Dieser verbindliche Ton fehlt völlig im späten 17. Jahrhundert. Hier diktiert der Landesherr die Ordnung. Die Bäcker bringen "underthänigste supplicierend" vor, was sie wünschen, und ihr Ansuchen wird "gnädlich erneuert, confirmiert, zugelassen".⁵ Die Art und Weise der Annahme der Ordnung mußte bei diesem Diktat nicht besonders beschrieben werden. Es genügte der Zunft, in ihrem Protokollbuch am 10.5.1669 den Erhalt des Zunftbriefes zu bestätigen und den Landesherrn zu loben.⁶ Dies stand im krassen Gegensatz zu früheren Rechtsgewohnheiten, nach denen die Zunftmit-

1) Beyhoff, Teil II, S. 1 ff.; Festungsordnung Gießen.

2) Wissell, Bd. I, S. 45.

3) Bäcker Gießen 1543, S. 255 b, Z. 2-5; 1551, S. 257 b, Z. 2-5.

4) Bäcker Gießen 1561, S. 1 a, Z. 1-7; 1606, S. 9 a, Z. 4-7: "Beradtschlagen vndt beschlossen mit vorwiessen vnd Bewielung des hern haupttmanß, Rendmeisters, Vndt schultheißen alhier zu Gießen."

5) Bäcker Gießen 1669, S. 37 b, Z. 6-8.

6) Kauß, S. 48 f., 55.

gliedert die Ordnung besprechen und billigen durften.¹ Die Ordnungen der Gießener Metzger waren ebenfalls einer Änderung bezüglich der Annahme unterworfen. Während ihre Fleischhauerordnung von 1528 durch Statthalter und Räte des Landesherrn in Marburg nach Beratung mit dem Gießener Bürgermeister und Rat auf der einen Seite und der Metzgerzunft auf der anderen erlassen wurde, konnten die Metzger 1605 ihre Bitten nur "supplicierend" vorbringen, die der Landesherr in Darmstadt nach Gutdünken erfüllte.² Die Entwicklung der Ordnungen beider Zünfte in Gießen verrät besonders bei dem Beteiligungsrecht der betroffenen Handwerker bzw. ihrer Zunft den sich durchsetzenden Absolutismus im Territorium.

bb) Gelöbnis

Zwei Bäckerordnungen erwähnen ein Gelöbnis auf die Ordnung.³ Zur Pflicht der Zunftgenossen gehörte es, sich mit einem Gelöbnis an die Ordnung zu binden. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Ordnung akzeptiert und respektiert wurde. Das Gelöbnis hatte daneben auch seine Verbindlichkeit durch die religiöse Bedeutung. Sowohl durch die hohe Stellung der Religion im Leben der frühneuzeitlichen Menschen als auch durch die Religiosität der Zunftmitglieder wurde ein Gelöbnis höher eingestuft als eine andere Bindung. Die Zünfte waren in vielen Fällen als religiöse Bruderschaften im Mittelalter entstanden und behielten religiöse Traditionen bis ins 16. und 17. Jahrhundert bei.⁴ Das Gelöbnis wurde somit wegen seiner religiösen Bedeutung und seiner Beziehung zur Zunftlehre für die Organisationstätigkeit als wichtig angesehen.

f) Die Wettbewerbspflichten

Zahlreiche Bestimmungen zur Steuerung des Wettbewerbs finden sich in nahezu allen Ordnungen. Die Politik des Landesherrn hatte das Ziel, gleiche und gerechte Voraussetzungen für die Gewerbetreibenden zu schaffen. Produktion, Verkauf und die Sicherung der einheimischen Gewerbetreibenden standen im Vordergrund. Die meisten Regelungen wurden für zünftige Gewerbetreibende erlassen.

aa) Ausschließlicher Verkauf eigener Produkte

Die Gießener Bäcker durften ausschließlich Brot aus eigener Herstellung verkaufen. Es wurde sogar betont, das Brot müsse im eigenen Haus gebacken sein. Ausnahmen gab es nur bei Mangel oder wenn der Ofen defekt war. Dieses Gebot dürfte sicherlich den Sinn gehabt haben, die Zahl der Bäcker klein zu halten.⁵ Auch dürfe dadurch vermie-

- 1) Bäcker Gießen 1551, S. 257 a, Z. 7-8.
- 2) Otto, S. 100.
- 3) Bäcker Gießen 1561, S. 3 b, Z. 18-22; 1606, S. 11 a, Z. 34-36.
- 4) Wissell, Bd. I, S. 38 ff., Bd. II, S. 149 ff.; Potthoff, S. 76; Gerber, S. 184 f.
- 5) Bäcker Gießen 1561, S. 1 b, Z. 4-7; 1606, S. 9 a, Z. 16-25.

den worden sein, daß die Bäcker Waren von den Konkurrenten aufkauften, um sie später bei Nahrungsmittelknappheit zu verkaufen und damit höhere Gewinne zu erzielen. Aufkaufsverbote waren in den mittelalterlichen Städten üblich. Sie fanden ihre Grenze darin, daß die Ware dann aufgekauft und wieder verkauft werden durfte, wenn sie zunächst der Allgemeinheit für eine gewisse Zeit angeboten worden war.¹ Künstliche Preissteigerungen konnten damit vermieden werden, da es besonders bei Backwaren und anderen Lebensmitteln schwer war, sie zu erhalten.

bb) Verbot des heimlichen Verkaufs

Aus Wettbewerbsgründen war der heimliche Verkauf untersagt. Dieses Verbot findet sich jedoch nur in der Gießener Metzgerordnung von 1605. Eine weitere Einschränkung des Verbots besteht darin, daß nur eine Ware vom Verbot des heimlichen Verkaufs betroffen war. "Es soll auch Keiner Keinen Hamel heimlich im Felde oder in dem Hus verkaufen."² Es ist zu vermuten, daß die Hammel nicht den übrigen Schlachttieren gleichstanden, sondern als Ware der jüdischen Metzger eine große Bedeutung besaßen. Der heimliche Verkauf sollte die jüdischen Metzger schützen, wie auch diese die Metzgerzunft nicht beeinträchtigen durften.³ Von einem Verstoß gegen diese Regelung und der Bestrafung wird in der Rechnung des Oberamts 1568 berichtet. Drei Gulden Strafe hatte "Rinnhannes zu Gießen" zu bezahlen, "dergestalt, daß er wider der Fleischhauer Zunftbrif und seine eigene Zusag mit Hämeln gehandelt".⁴

cc) Produktionsverbot zu bestimmten Zeiten

In Gießen bestand im Jahre 1561 für die Bäcker zum Schutz des Sonntags ein Backverbot von Samstag ab 17.00 h bis Sonntag um 16.00 h. Ausnahmen wurden zur Zeit der freien Märkte gestattet. Falls die Kerzenmeister zu verbotener Zeit zu backen erlaubten, mußten diese und nicht der gegen das Verbot handelnde Bäcker die Strafe zahlen.⁵

dd) Produktionsgebot

Der Zunftmeister der Gießener Bäckerzunft konnte gebieten, Backwaren herzustellen. Es wurde in Notzeiten ausgesprochen. Ein solches Gebot findet sich nur in den Gießener Bäckerordnungen. Die Zunftmeister bzw. Kerzenmeister trafen die Anordnung mit Billigung des Landesherrn und seiner Amtsträger. Wer nicht dem Backgebot Folge leistete, wurde durch einen anderen Bäcker abgelöst, damit die Stadt und die Zunft von Schaden verschont blieben.⁶ Der Kerzenmeister ordnete außerdem für die beiden Frankfurter Messen an, daß vier oder fünf Meister "vff

1) Ennen, S. 44.

2) Metzger Gießen 1605, S. 2 b, Z. 14-16.

3) Cohn, S. 35 ff.

4) Stumpf, Bd. II, S. 43.

5) Bäcker Gießen 1561, S. 3 a, Z. 1-14.

6) Bäcker Gießen 1561, S. 3 a, Z. 11-19.

der Schern backen" sollten.¹ Die Weisung des Zunftvorstandes, auf den Schirnen der Frankfurter Messen zu backen, diente sicherlich nicht nur dazu, neue Absatzmärkte für die Gießener Bäcker zu erschließen, sondern auch deren über die Landesgrenze reichende Bedeutung hervorzuheben. Gerade die unfreiwillige Tätigkeit außerhalb Gießens bestärkt diese Vermutung, daß das Gebot nicht in erster Linie wirtschaftlichen Interessen diene, jedoch der Zunft und der städtischen und territorialen Obrigkeit Prestige brachten.

gg) Solidarität zwischen Konkurrenten

Innerhalb des Wettbewerbsrechts hatte das Gemeinschaftsgefühl großes Gewicht. Solidarisches Verhalten war vorgeschrieben, solange der Konkurrent nicht anzuzeigen war.² Die Meister durften keine Gesellen, die bei anderen Meistern arbeiteten, abwerben.³ Die Ordnungen der Wollen- und Leineweber Herborn von 1525 und 1683 verboten das Abspensigmachen der Gesellen bei Strafe.⁴ Das gleiche galt auch in den meisten Städten des Reiches.⁵ Die finanzielle Absicherung des Konkurrenten ist als Akt der gewerblichen Solidarität anzusehen. Wenn ein Kunde bei einem Bäcker backen lassen wollte, war der Bäcker verpflichtet nachzuforschen, ob der Kunde den vorher besuchten Bäcker bezahlte.⁶ Ausnahmen waren 1606 nur bei "erheblichen Ursachen" gestattet.

In verschiedenen Gewerben waren Behinderungen der anderen Gewerbetreibenden untersagt.⁷ Die Gießener Bäckerordnungen versuchten auch, den Streit um die Schirne zu schlichten. Keiner durfte sich vor die Schirne der anderen Bäcker stellen. Anfang des 17. Jahrhunderts schuf man eine Losordnung, nach der die Reihenfolge der Schirne festgelegt wurde. Jährlich wurde danach gelost. Falls ein vorderer Stand frei wurde, konnten die Verkäufer am Ende nach vorne kommen.⁸ Zank sollte ebenfalls vermieden werden, indem die Ordnungen verboten, den Konkurrenten zu schmähen oder zu stören.⁹ Die Marburger Bäcker und Metzger durften weder den Konkurrenten schmähen noch die eigenen Waren durch Rufe anpreisen.¹⁰ Die Löber Grünbergs durften kein gestohlenes oder geraubtes Gut wissentlich kaufen.¹¹ Die Hehlerei wurde

- 1) Bäcker Gießen 1606, S. 11 a, Z. 12-24.
- 2) Vgl. Bäcker Gießen 1606, S. 11 b, Z. 29-34, S. 12 a, Z. 1-8; Schreiner Lich 1671, S. 2 b, Z. 24-28.
- 3) Bäcker Marburg 1550, Küch, Bd. I, S. 386; Leineweber Gießen 1669, S. 2 b, Z. 21-26.
- 4) v. Domarus, S. 84.
- 5) Ennen, S. 36.
- 6) Bäcker Gießen 1561, S. 2 b, Z. 1-8; 1606, S. 10 a, Z. 11-18.
- 7) Schreiner Lich 1671, S. 3 a, Z. 26-31; Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 39-40; Leineweber Gießen 1669, S. 2 b, Z. 1-8.
- 8) Bäcker Gießen 1561, S. 2 a, Z. 12-14; 1606, S. 10 a, Z. 1-4; S. 12 a, Z. 9-34.
- 9) Bäcker Gießen 1561, S. 2 a, Z. 25-30; 1606, S. 10 a, Z. 5-10.
- 10) Küch, Bd. I, S. 386.
- 11) Löber Grünberg 1665, S. 6 a, Z. 22-24.

jedoch wie andere Übertretungen bezüglich des fairen Wettbewerbs bestraft.

g) Pflichten zum Schutz der Kunden

aa) Pflichten gegenüber Adligen und landesherrlichen Amtsträgern

Die zünftigen Handwerker mußten von Leibeigenschaft frei sein.¹ Trotzdem waren sie verpflichtet, Adligen auf deren Wunsch etwas zu verkaufen oder anzufertigen. Ein solches "Herrngeschäft" befreite die Zunftmitglieder sogar von den strengen Zunftverpflichtungen.² Die Versorgung der Adligen als Kunden der Handwerker hatte folglich Vorrang vor anderen Geschäften. Die Zünftigen konnten sich gegenüber dem Kerzenmeister dadurch von Zunftverpflichtungen freimachen, daß sie ein Herrngeschäft verrichteten.³

bb) Pflichten gegenüber Untertanen

Soweit es sich bei den Kunden um Untertanen handelte, galten andere Regeln. Hier war zwar im wesentlichen eine Gleichordnung zwischen Handwerkern und Kunden vorhanden, aber die Kunden mußten in ihren Rechten geschützt werden. Während beim Lohnbacken im eigenen Backofen des Bäckers die Rechte des Kunden zwischen den Jahren 1551 und 1561 in Gießen geschmälert wurden, blieben die übrigen Rechte der Kunden bestehen, oder sie wurden sogar erweitert. Das Lohnbacken allgemein war festen Regeln unterworfen, um die Verbraucher von Willkür der Bäcker freizuhalten oder gar eine Schädigung zu verhindern. Die Bürger sollten, bevor sie den Bäcker mit der Zubereitung des Teigs und dem Backen beauftragten, das Korn selbst in der Mühle mahlen lassen, wobei das Korn zuerst gewogen werden sollte. Nach dem Mahlen wurden Mehl und Kleie erneut gewogen.⁴ Das Wiegen des Kornes und des Mehls besorgte der städtische Mehliwieger, der auch auf eine Ordnung verpflichtet war. Die Ordnung der Bäcker von 1606 bestimmte, daß sogar der vom Bäcker zubereitete Sauerteig vor dem Backen gewogen werden sollte. Nach Feststellung des Gewichts von Korn, Mehl oder Teig konnte das Gewicht des Brotes oder der anderen Backwaren bestimmt werden. Nach Frankfurter oder Marburger Brauch sollten in Gießen entsprechend der Probe von einem Pfund Mehl eineinhalb Pfund Brot gemacht werden.⁵ Daß nicht die Kunden, sondern der Bäcker selbst in der Mühle mahlen sollte, um die Qualität des Mehls zu steigern, schrieb die Ordnung von 1608/09 vor. Somit steht fest, daß nicht nur die Vermeidung von Hungersnot, sondern auch das Streben der Menschen nach Genuß berücksichtigt wurde. Die Kunden durften zudem

- 1) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 9.
- 2) Bäcker Gießen 1606, S. 12 b, Z. 19-20; Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 44.
- 3) Bäcker Gießen 1606, S. 12 b, Z. 19-20.
- 4) Bäcker Gießen 1543, S. 255 b, Z. 15-24.
- 5) Bäcker Gießen 1543, S. 256 a, Z. 8; 1606, S. 10 b, Z. 1-11.

noch beim Mahlen in der Mühle zusehen und wurden nicht vom Müller gehindert.¹ Das Lohnbacken hatte, wie auch der Verkauf eigenen Gebäcks, feste Sätze. 1606 sollten für ein Achtel Mehl zwei Albus bezahlt werden.² Das Mischen der Zutaten und das Kneten des Teigs erfolgte durch den Bäcker, falls der Kunde dies wünschte.³ Nur der Backprobe entsprechend durften die Marburger Bäcker als Hausbäcker arbeiten.⁴ Die Gleichsetzung der nichtadligen Schöffen, also Untertanen, mit den adligen "Herren" findet sich in der Ordnung der Marburger Schuhmacher dahingehend, daß die Schöffen bevorzugt gegenüber anderen Kunden der Schuhmacher behandelt wurden. Ein "Herrngeschäft" im Sinne der Gießener Bäckerordnung von 1606 oder der Baugewerbeordnung von Wetzlar kann die Tätigkeit der Schuhmacher jedoch nicht gewesen sein, da die Schöffen nicht zeitlich bevorzugt wurden, sondern nur das Recht eingeräumt bekamen, aus ihrem eigenen Leder Schuhe machen zu lassen.⁵

aaa) Vertragstreue des Handwerks

Die Vertragstreue war ein wesentliches Element im Recht der Gewerbetreibenden. Falls ein Gießener Bäcker eine Leistung versprochen hatte und sein Versprechen nicht erfüllte, wurde er bußfällig.⁶ Der Wortlaut der Vorschrift in der Gießener Bäckerordnung stimmt mit dem der Grünberger Bäckerordnung und der Gießener Leineweberordnung überein. "Wann ein becker (ein Handwecksman und nahmentlich Ein Leinweber) etwas in gewisser Zeit Unßern Unterthanen und Angehörigen zu backen und zu machen verspricht, welches dann auff begehren, ein jeder thun soll, solchem seinem versprechen aber ohne vorgefallenen erweißlichen ohn hintertreiblichen gewalt und hindernußen nicht nachkombt, alßdann soll der Meister jedesmahls umb Einen gülden, halb Uns und halb dem Handwerck gestrafft werden."⁷ Die Willenserklärung des Handwerkers war dann bindend für einen Vertrag, wenn sie mit einem Versprechen bekräftigt wurde. Diese Tatsache zeigt, daß der Konsens der Vertragspartner für die Gültigkeit des Vertrags Voraussetzung war. Die Anerkennung des Konsensualvertrags durch den Usus modernus des römischen Rechts wäre in diesem Bereich vollzogen.⁸ Nach dem Usus modernus wäre für den Schuldvertrag Angebot und Annahme Grundlage gewesen.⁹ Das Versprechen ist an dieser Stelle nicht nur als einseitiges Versprechen zu verstehen, das entsprechend der Lehre von Hugo Grotius bindend gewesen wäre.¹⁰ Auch unabhängig von einer naturrechtlichen

- 1) Bäcker Gießen 1608/09, S. 52 a, Z. 23-25, S. 52 b, Z. 1-5.
- 2) Bäcker Gießen 1606, S. 10 a, Z. 23-26.
- 3) Bäcker Gießen 1606, S. 10 a, Z. 28-30.
- 4) Bäcker Marburg 1557, Küch Bd. I, S. 419.
- 5) Schuhmacher Marburg 1548, Küch, Bd. I, S. 381.
- 6) Bäcker Gießen 1669, S. 41 a, Z. 10-22.
- 7) Bäcker Grünberg 1670, S. 4 a, Z. 17-21, S. 4 b, Z. 1-4; Leineweber Gießen 1669, S. 4 a, Z. 16-22.
- 8) Wieacker, S. 242.
- 9) Wesenberg, S. 113.
- 10) Wieacker, S. 294 f.

Beeinflussung könnte sich die Bindung an den Vertrag aufgrund eines Versprechens von der christlichen Ethik herleiten lassen.¹

Das Problem der Unmöglichkeit der Leistung wird in den Gießener und Grünberger Bäckerordnungen sowie in der Gießener Leineweberordnung erwähnt. "Ohnhintertreibliche gewalt" und Hindernisse sind zunächst objektive Unmöglichkeiten, obwohl Hindernisse auch als subjektive Unmöglichkeiten, als Unvermögen im Sinne des § 275 II BGB, verstanden werden können. Ein Unvermögen ist gegeben, wenn die Leistung vom Schuldner erbracht werden könnte, er aber durch rechtliche oder tatsächliche Gründe zur Leistung außerstande ist.² Es ist darum denkbar, daß "Hindernisse" ein Unvermögen beinhalten.

Im Gegensatz zu den Vorschriften der Gießener und Grünberger Bäcker über den Schadensersatz wird für die obrigkeitlichen Maßnahmen kein Kläger vorausgesetzt. Vermutlich kam die Maßnahme durch eine Anzeige zustande. Die Strafe für den nichtleistenden Vertragspartner bedeutete für den Gläubiger im Gegensatz zum Geschädigten im Schadensersatzrecht keine Ausgleichszahlungen.³

Beim Verderben von Mehl oder Brot durch die Bäcker in Gießen entstand für diese eine Schadensersatzpflicht.⁴ Das gleiche hatte auch bei den Grünberger Bäckern Gültigkeit. Falls sie "ihres unfleißes halber sein guth mehl oder brod" verdarben, mußten sie "dem Kläger den billigen wehrt dafür bezahlen".⁵ Schadensersatz leisteten sie folglich, wenn sie den Schaden durch ihre mangelnde Bemühung verursacht hatten. Das Verhalten des Schädigers mußte für den Verletzungserfolg ursächlich sein. Verursachung und Verschulden wurden jedoch in den Worten "ihres unfleißes halber" nicht getrennt. Diese Vermischung entspricht dem rezipierten römischen Recht vor seiner modernen Praxis, dem "Usus modernus pandectarum".⁶

bbb) Qualität des Werks

Die Güte des Produkts wird in den Ordnungen für die Handwerker häufig erwähnt und als wichtig erachtet. Dem Kunden wurden nicht nur nützliche und taugliche Waren, sondern auch Waren von gesteigertem Wert zugebilligt. Da Beseher die Waren kontrollierten, konnte die Einhaltung der Vorschriften über die Qualität überwacht werden. Der die Vorschriften erlassende Landesherr konnte die in seinem Territorium hergestellten Güter mit den Gütern der umliegenden Territorien konkurrieren und sie möglicherweise exportieren lassen. Eine Wertsteigerung lag somit im Interesse der Wirtschaftspolitik des Landesherrn ebenso wie in der Zufriedenstellung des Kunden.

- 1) Wieacker, S. 260 f.
- 2) Palandt-Heinrichs, § 275 Anm. 2.
- 3) Vgl. Bäcker Gießen 1669, S. 41 a, Z. 10-22; Bäcker Grünberg 1670, S. 4 a, Z. 6-13.
- 4) Bäcker Gießen 1669, S. 41 a, Z. 10-22.
- 5) Bäcker Grünberg 1670, S. 4 a, Z. 6-13.
- 6) Wesenberg, S. 117.

Die Nahrungsmittelherstellung war besonders von Qualitätsvorschriften beeinflusst. Hier sind zunächst die Gießener Bäcker zu nennen. Ihr Brot mußte vorschriftsmäßig hergestellt werden. Das Mehl mußte nach der Gattung des Brotes getrennt in Beuteln aufbewahrt werden. Bei der Zubereitung war zu beachten, daß die Bäcker "forterß die teige wohl arbeiten das waitzen od. rocken brod jedes nach seiner art mit allent fleiß auch gewicht ungfelscht und verwassert wohl aufbacken und fein gewicht geben".¹ Für den Kunden waren neben der Arbeitsleistung und der Qualität der Produkte die Preise von Bedeutung. Besonders in Notzeiten wuchs deren Bedeutung zusätzlich, so daß man die Bezahlung in Geld festlegte und die Vergütung durch Naturalien, hier Brot, untersagte.²

Die Gießener Metzger mußten insbesondere gutes Kalbfleisch anbieten. "Item es sollen sich die Metzger beveilssigen gutte Kelber vnd sonderlich die vierthab wochen zum wenigsten vnd darunter nicht allt sein inzukauffen, vnd je besser solch Kalbfleisch ist, je höher es auch von den Schetzherrn gewürdigt werden soll. Da Sie aber vndichtige Kelber So vnter Vierthab wochen alt weren kauffen vnd zur Schirn bringen würden, deren einß Sechs vnd zwantzick Pfundt im gewicht nicht erreichen möchte, So soll derjenige, so ein Kalb vnter vierthab wochen allt kauffen würde, Einen gulden halb vns vnd halb dem Handtwercken zur straff erlegen, vnd darzu das Fleisch ins Gotteshauß gegeben werden."³

Die Qualität der Tuche bestimmte sich in den Ordnungen der Gießener Leineweber und der Grünberger Wollenweber nach Fadenzahl und Farbe. Die Leineweber mußten sechzig Fäden pro "Gebänd" und zwanzig "Gebände" für ein vier Ellen langes Tuch vorweisen können.⁴ Die Qualität Gießener Tuche war über die nähere Umgebung Gießens hinaus bekannt. Jedoch war die Leistungsfähigkeit der Weber gegenüber ihren Marburger Kollegen geringer. Gießener Tuche wurden in Frankfurt bereits 1414 und in Augsburg 1473 verkauft.⁵ Den Grünberger Wollenwebern war es verboten, sogenannte Teufelsfarben zu verwenden, da diese anscheinend abfärbten.⁶ Nach dem Dreißigjährigen Krieg beherrschten die nicht-deutschen Weber den Markt. Deshalb sollte Qualität die einheimischen Weber stärken.⁷ "Ledder, in der güthigkeit wie man es zu Franckfurt bekomt", mußten die Grünberger Löber bereiten.⁸

ccc) Feile Preise

Die Politik des Landesherrn war besonders von dem Streben nach festen Preisen geprägt. Das Ziel der Gewerbepolitik war der feile Preis für

- 1) Bäcker Gießen 1608/09, S. 51 b, Z. 20-25.
- 2) Bäcker Gießen 1543, S. 256 a, Z. 12-16.
- 3) Metzger Gießen 1605, S. 3 a, Z. 14-26, S. 3 b, Z. 1-2.
- 4) Leineweber Gießen 1669, S. 3 a, Z. 23-37, S. 3 b, Z. 1-2.
- 5) Felschow, S. 88.
- 6) Wollenweber Grünberg 1605, S. 3, Z. 8.
- 7) Steck, S. 55.
- 8) Löber Grünberg 1665, S. 3 a, Z. 1-5.

jeden Untertan.¹ Um die Preise feil zu halten und sie festzulegen, beschränkte man die Vielfalt der Produkte für Jahrhunderte. Eine Neuerung oder Änderung der Produkte war erschwert.

Feste Preise von Waren sind in den Gießener Bäckerordnungen von 1606 und 1669 verzeichnet. Roggenbrote wurden 1606 von drei auf vier Pfennige angehoben, Weißbrote auf zwei.² Hier muß von einem Laib im Gewicht von einem Pfund und 22 Lot (ca. 800 g) ausgegangen werden.³ Die Backprodukte der Jahre 1666 bis 1670 entsprechen, soweit es sich um Brot und Taigscher handelt, der Ordnung von 1669. Nicht berücksichtigt sind in der Ordnung die Getreidepreise, die Wecken, die Butterbretzeln und die großen Taigscher für sechs Pfennige. Nach dem Backprobenbuch war ein Achtel Korn für fünf Kopfstücke zu erwerben. Die gleiche Menge Weizen kostete sieben Kopfstücke. Die Backwaren sind bei einer Entsprechung der Währung von einem Albus zu acht Pfennigen und des Gewichts von einem Pfund zu 32 Lot wie folgt: Brot vom Gewicht von 22 Lot kostete zwei Pfennige. Bei diesem Gewicht bekam der Kunde reines Weizen- oder Mischbrot. Reines Weizen- oder Roggenbrot hatte beim Gewicht von einem Pfund 12 Lot vier Pfennige zu kosten. Die Ein- bzw. Zweialbusbrote waren Roggenbrote zu zwei Pfund 24 Lot oder fünf Pfund 16 Lot. Wecken kosteten zwei bis acht Pfennige und wogen 14 Lot bis ein Pfund 24 Lot. Butterbretzeln hatten Preise von einem oder zwei Albus und waren 29 1/2 Lot oder ein Pfund 27 Lot schwer. Taigscher erstand der Kunde für drei Pfennige mit einem Gewicht von 28 1/2 Lot oder für sechs Pfennige bei einem Pfund 25 Lot.⁴ Festgelegte Preise und festgelegte Gewichte entsprechend der Backprobe verpflichteten die Bäcker. Verstöße gegen diese Bindung konnten zur Beschlagnahmung des Gebäcks durch die Brotbeseher führen. Die Backwaren wurden dabei zerteilt und den Armen geschenkt. Insofern handelt es sich bei dieser Regelung auch um eine Begünstigung der Untertanen, obwohl diese nicht als Kunden berücksichtigt sind.⁵

An Preisbindungen hatten sich auch die Wetzlarer Bäcker zu halten. Zwar sind keine Vorschriften über den feilen Preis aus dem 17. Jahrhundert auffindbar, doch geben die Bäckerordnungen von 1520 und 1523 Auskünfte über Getreidepreis und Gewicht der Backwaren bezüglich ihres Preises.⁶

Allgemeiner gefaßt sind Ordnungen, die nur vorschreiben, es müsse ein feiler Preis für die zu verkaufenden Produkte genommen werden. Einen "ziemblichen pfennig" sollten die Grünberger Wollenweber von den Armen für Futtertuch fordern.⁷ Weißes Leder sollten die Grünberger Löber zum billigsten Frankfurter Preis anbieten.⁸ Ebenfalls an Frank-

- 1) Bäcker Gießen 1600, S. 37 a, Z. 19-22.
- 2) Bäcker Gießen 1606, S. 9 b, Z. 24-32.
- 3) Backprobenbuch, S. 15.
- 4) Backprobenbuch, S. 118-119; "Taigscher", "Deigscher", vgl. S. 149.
- 5) Bäcker Gießen 1608/09, S. 52 a, Z. 17-20; 1669, S. 39 a, Z. 11-14.
- 6) Bäcker Wetzlar 1520, 1523, S. 137 b, S. 138 a.
- 7) Wollenweber Grünberg 1605, S. 3, Z. 14-15.
- 8) Löber Grünberg 1665, S. 3 a, Z. 4-6.

furter Preisen orientiert waren die Preise der Wetzlarer Apotheker. Sie mußten der Frankfurter Taxordnung entsprechen.¹ Eine allgemeine Vorschrift über den feilen Preis findet sich schließlich in der Gießener Schmiedeordnung. Den Schmieden wurde aufgetragen, "Vnsere vnterthane daselbst mit ihrer arbeit notturfftiglich vmb einen zimlichen pfennig versorgen, vnd nicht vertheuren". Die Sattler durften zwar die Preise anheben, mußten sich jedoch an die Preise der Marburger Sattler halten.²

ddd) Schutz vor Übervorteilung

Die Kunden der Gießener Bäcker wurden gegen Betrug und Vorteil geschützt. Entsprechende Handlungen wurden mit harten Strafen belegt.³

5. Die Rechte der zünftigen Gewerbetreibenden

Aus verschiedenen Pflichten der Zunftmitglieder, die Pflichten gegenüber der Organisation waren, entstanden im Bedarfsfall Rechte. Dazu gehörten die Rechte, an Zunftfesten teilzunehmen, Armenfürsorge zu empfangen, im Todesfall eine "zünftige Beerdigung" von den verbleibenden Zunftmitgliedern zelebriert zu bekommen und als wandernder Lehrling oder Geselle das "Geschenk", also Kost und Unterkunft, in der Zunfttherberge zu erhalten. Daneben gab es Rechte, die über die genannten, aus den Organisationspflichten stammenden Rechte hinausgingen. Es handelt sich jedoch hierbei ausschließlich um Rechte von bestimmten Berufsgruppen, die andere Gruppen, d.h. Zünfte, nicht betrafen.

a) Individualrecht der Bäcker bezüglich des Lohnbackens

Im Mittelalter und der frühen Neuzeit war es üblich, daß die Bäcker nicht nur fertige Backwaren verkauften, sondern auch im Auftrag von Kunden Gebäck zubereiteten. Die erste Möglichkeit der Zubereitung war passiver Natur. Die Kunden brachten den fertigen Teig zum Bäcker, der ihn zunächst wog und dann in seinem Ofen backte und erneut wog.⁴ Die zweite Möglichkeit bestand im Zubereiten und Backen in den Bürgerhäusern. Diese Bäcker wurden Hausbäcker genannt. Die Baubäcker durften als Hausbäcker sogar die Produkte auf dem Markt verkaufen.⁵

Im 16. Jahrhundert erfuhr das Lohnbacken eine Wende von der Pflicht des Hausbackens zur freien Entscheidung. Die Ordnungen von 1543 und 1551 verpflichteten den Bäcker zum Lohnbacken im eigenen Haus. Eine Weigerung des Hausbackens war dem Bäcker nicht gestattet. Ab 1561

- 1) Apotheker Wetzlar 1664, S. 1 a, Z. 24-25.
- 2) Schmiede Gießen 1627, S. 14-15.
- 3) Bäcker Gießen 1608/09, S. 53 b, Z. 1-9.
- 4) Bäcker Gießen 1543, S. 255 b, Z. 11-18.
- 5) Bäcker Gießen 1561, S. 2 a, Z. 15-24; 1606, S. 10 b, Z. 1-4; Bäcker Marburg 1545, Küch, Bd. I, S. 357; Volckmann, S. 18 f.

billigte man ihm das Recht zu, nach Belieben fremden Teig in seinem eigenen Haus zu backen.¹ Um den Bäcker dann zu entlasten, wenn er für mehrere Personen backen sollte, setzte man 1543 fest, seine Kunden sollten den Teig zu ihm bringen. Er konnte sich damit der Aufforderung, bei ihnen zu Hause zu backen, erfolgreich widersetzen.² Trotzdem ist eine Tendenz dahingehend, daß man ihm völlige Freiheit beim Lohnbacken zumindest ab 1561 ließ, nicht erkennbar. Der Kunde konnte bei einer Weigerung des Lohnbackens allgemein Klage erheben. Die Rechte beim Lohnbacken scheinen im übrigen gleich den Rechten gewesen zu sein, eigenes Brot auf den Schirnen zu verkaufen. Die Preise richteten sich nach den Backproben, und die Stadtobergkeit versuchte, die Bäcker beim Lohnbacken zu kontrollieren. Das entsprach der Regelung in Marburg, die 1545 in Kraft trat.³ Durch diese Kontrolle konnte ein Mißbrauch, der auf den Schirnen leichter entdeckt werden konnte, auch im Bereich des Lohnbackens vermieden werden.

b) Vorzugsrecht bei Kauf von Waren

Das Recht, als Einzelperson beim Kauf bevorzugt zu werden, wurde nur ausnahmsweise eingeräumt. Zunächst sollte in der Regel jeder das gleiche Recht, eine bestimmte Sache zu kaufen, ausüben können.⁴ Bestimmte Berufsgruppen bekamen jedoch ein Vorrecht, das sich in einem Vorkaufsrecht oder in dem Recht, beim Kauf anwesend zu sein, zeigte. Die Schuhmacher von Gießen konnten von den Löbern fordern, daß ihnen zuerst Leder und Häute angeboten würden.⁵ Die Löber von Grünberg wiederum durften als erste Käufer Felle erwerben. Die Metzger und Wasenmeister mußten ihnen anzeigen, ob sie Felle hatten.⁶ Ein solches Vorkaufsrecht der Löber gegenüber den Metzgern und Wasenmeistern oder der Schuhmacher gegenüber den Löbern bestand offenbar auch in entfernteren Regionen, da die Freiburger Zunftordnungen der Gerber und Schuhmacher ebenfalls davon ausgingen.⁷

c) Rechte gegenüber auswärtigen Handwerkern

Prinzipiell durften nur die Handwerker des Orts, an dem die Produkte verkauft wurden, ihre Waren anbieten. Ausnahmen konnten jedoch Fremden gewährt werden. Sicherlich wurde die berufliche Freiheit und Sicherheit der Gießener Bäcker dadurch erschüttert, daß an beiden Markttagen Brote und Wecken entsprechend der vom Landesherrn geschaffenen Marktordnung an einem bestimmten Ort von auswärtigen Bäckern feilgehalten wurden.⁸

-
- 1) Bäcker Gießen 1543, S. 256 a, Z. 27; 1551, S. 257 a, Z. 10-23; 1561, S. 2 a, Z. 15-24.
 - 2) Bäcker Gießen 1543, S. 256 a, Z. 28, S. 256 b, Z. 1-4.
 - 3) Bäcker Marburg 1545, Küch, Bd. I, S. 357.
 - 4) Ennen, S. 44.
 - 5) Schuhmacher Gießen 1571, S. 384 f.
 - 6) Löber Grünberg 1665, S. 4 a, Z. 14-24.
 - 7) Hinderschiedt, S. 62.
 - 8) Bäcker Gießen 1608/09, S. 53 a, Z. 5-9.

Den auswärtigen Bäckern eine solche Gunst zukommen zu lassen, darf nicht als Freundlichkeit ihnen gegenüber bewertet werden, sondern ist als Disziplinierungsmaßnahme gegenüber den heimischen Bäckern zu verstehen. Die Gießener Bäcker wurden durch Brotverkäufe vom Lande beeinträchtigt.¹ In Butzbach räumte der Rat außerhalb bestimmter Marktstage Fremden das Recht ein, dort ihre Waren zu verkaufen. Von den Butzbacher Bäckern, wie auch von anderen Handwerkern, ist deshalb zu lesen, daß sie nach der Rechtsgewährung gegenüber den Auswärtigen versprochen, die Stadt künftig ausreichend mit Backwaren zu versorgen.² Die Wetzlarer Bäcker kannten eine zeitliche Begrenzung für den Verkauf durch ihre auswärtigen Konkurrenten.³

Ausschließlich heimischen Wollenwebern war der Verkauf ihrer Erzeugnisse in Grünberg gestattet.⁴ Die Löber Grünbergs waren ebenso gegen Konkurrenten gesichert. Namentlich Auswärtigen und Juden wurde der Verkauf von Fellen verboten.⁵ Bei den Kunden gab es verständlicherweise andere Bestimmungen. "Und do also ein Ausländer weniger oder mehr alß dreißig Heute oder Fell kaufft, und ein Einwohner Unßers Fürstenthumbs und Lande, Löber oder Weißgerber Handwerks, ein theil von solchen im Lande erkaufften Häuten oder Fellen begehrt, So soll Ihme daßelbig vom Kauffer und zwar in dem Werth, wie er dieselbe erkaufft hat, und was Sie Ihn mit den Unkosten selbst kosten, zugelaßen und verstattet werden."⁶

Um lästige Konkurrenz für ihre Gewerbe fernzuhalten, schufen die Städte Bannmeilen, die von der Landesobrigkeit üblicherweise bestätigt wurden. Daß dies in Gießen bezüglich des Wiesecker Vormarkts nur schleppend vonstatten ging, zeigt die Auseinandersetzung der Stadt Gießen mit dem Dorf Wieseck von 1710.⁷ Eine Parallele in der Einschränkung der Auswärtigen findet sich in der Krämerzunftordnung des Jahres 1541 aus der Stadt Freiburg. Den "frömbden auslendigen" war nur bei besonderer ratsobrigkeitlicher Bewilligung gestattet, ihre Waren zu verkaufen. Ausnahmen fanden sie bei den beiden freien Jahrmärkten.⁸ Dies entspricht der Vorschrift der Gießener Bäcker von 1669, nach der die Auswärtigen nur auf den freien Jahrmärkten verkaufen durften.⁹

6. Die Streitigkeiten der Zunft

Streitigkeiten zwischen Zunftmitgliedern untereinander oder mit Kunden wurden in vielen Ordnungen berücksichtigt.

-
- 1) Bäckerzunft äußere Angelegenheiten, S. 32.
 - 2) Resolution Butzbach 1661, S. 472.
 - 3) Bäcker Wetzlar 1604, S. 7 a, Z. 11-16.
 - 4) Wollenweber Grünberg 1605, S. 4, Z. 2-9.
 - 5) Löber Grünberg 1665, S. 5 b, Z. 10-24.
 - 6) Löber Grünberg 1665, S. 4 b, Z. 22-24, S. 5 a, Z. 1-6.
 - 7) Ennen, S. 99; Knauf, Wieseck, S. 136 f.; Hinderschiedt, S. 63.
 - 8) Hartfelder, S. 42 f.
 - 9) Bäcker Gießen 1669, S. 38 a, Z. 15-21.

Einige Ordnungen der Gießener Bäcker beinhalteten ausführliche Bestimmungen über Konflikte innerhalb und außerhalb der Zunft sowie deren Lösung. Das Verfahren der Konfliktlösung bestand gemäß der Wetzlarer Baugewerbeordnung von 1696 zunächst in einer Untersuchung.¹ Erst danach konnte eine Einigung herbeigeführt oder eine Sanktion verhängt werden.

Die Maßnahmen wurden bei den Gießener Bäckern vom Kerzenmeister und den beigeordneten Meistern ergriffen. Diese stellten somit ein Ordnungsorgan der Zunft. Einige Bearbeiter von Quellen der Oberhessischen Zunftgeschichte nennen dieses Organ "Zunftgericht".²

Der Begriff wird auch bezüglich dieses Organs oder der Zunftversammlung für andere deutsche Regionen benutzt. Irreführend könnte der Begriff dann sein, wenn darunter eine obrigkeitlich handelnde Entscheidungsstelle verstanden wird. Es handelte sich um ein Verbandsgericht.

Hauptmann beschreibt den Umfang der Befugnisse dieses Organs als gering.

Die Bruderschaften in Regensburg seien nur dort befugt gewesen, die Angelegenheit zu entscheiden, "wo die Handlung zimlich und klain" war.³ In Straßburg und Frankfurt bezog sich die Aufgabe des sogenannten Zunftgerichts nur auf gewerbliche Dinge bzw. auf Pflichtverletzungen gegenüber der Zunft.⁴ Hinderschiedt bestreitet demgegenüber in seiner Arbeit über die Freiburger Zünfte eine feste Eingrenzung der Befugnisse des Organs. Er führt Beispiele an, in denen die Zunft auch Gewalttätigkeiten bestrafte.⁵ Der Verfasser behauptet, die Zuständigkeit des Organs habe in dem Versuch gelegen, die streitenden Parteien zu versöhnen und die Gegensätze auf gütliche Art zu beseitigen. Nur wenn keine Einigung zustande gekommen sei, wäre der Fall an das Ratsgericht verwiesen worden. Es sei von einer eigentlichen Rechtsprechung mit verbindlichem Urteil für beide Seiten keine Rede gewesen. Das "Zunftgericht" habe ausschließlich den Charakter einer juristischen Vorinstanz getragen.⁶ Indem die Obrigkeit diese Befugnisse den Zunftmeistern delegiert habe, sei sie von der Aburteilung von Baugellsachen verschont geblieben.⁷

Staudinger trennt die Aufgaben des Ordnungsorgans in eine "Strafgerichtsbarkeit" und eine "Zivilgerichtsbarkeit". Die sogenannte Zivilgerichtsbarkeit sei meist auf Vergleiche beschränkt gewesen. Die "Zunftgerichtsbarkeit" habe sich ausschließlich darauf erstreckt, Macht zur Rechtsprechung ohne Mitwirkung der Behörden zu haben. Der Rat sei nur "Berufungsinstanz" gewesen.⁸

- 1) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 48-49.
- 2) v. Domarus, S. 84; Fröhlich, Georg, S. 35 ff.; Kauß, S. 49.
- 3) Hauptmann, S. 31.
- 4) Walther, S. 145, 159.
- 5) Hinderschiedt, S. 49.
- 6) Hinderschiedt, S. 51.
- 7) Hinderschiedt, S. 48.
- 8) Staudinger, S. 151, 154; ebenso Heitz, S. 24.

Die Unverbindlichkeit der Entscheidungen des erwähnten Zunftorgans und sein enger Aufgabenbereich lassen die Bezeichnung "Zunftgericht" nicht zu. Selbst bei einer "Verurteilung" konnte der Betroffene von der Zunft allein nicht belastet werden, sondern die Zunft mußte bei der Obrigkeit um Vollstreckung ansuchen. Die von Staudinger bezeichnete "Berufungsinstanz" war somit tatsächlich die erste gerichtliche Stelle für die Konfliktgegner. Selbst die in den Löberzunftordnungen von Gießen und Grünberg vorgesehene Pfändung, bei der die landesherrlichen Amtsträger Hilfe leisten sollten, war keine stets zu gewährende "Amtshilfe", sondern allein eine obrigkeitliche Entscheidung, die folglich auch gegen die Zunft gerichtet sein konnte.¹

a) Arten von Streitigkeiten

aa) Zunftinterne Streitigkeiten

aaa) Streitigkeiten zwischen Zunftmitgliedern vor Zunftorganen

In der Gießener Bäckerzunft wurden Streitigkeiten unter Zunftmitgliedern dem Kerzenmeister vorgetragen, der vier weitere Meister zur Schlichtungsverhandlung zuzog. Jede Partei hatte 1561 einen Gulden an die vier Meister zu zahlen. Derjenige, welcher im Streit unterlag, mußte die Kosten des Gegners tragen. 1606 mußten beide Parteien je einen halben Gulden bezahlen. Der Unterlegene hatte den halben Gulden des Gegners zu ersetzen und für weitere Kosten aufzukommen. In beiden Regelungen sah man eine gütliche Verhandlung und Einigung vor.² Vor 1606 scheinen Konflikte um die Reihenfolge der Schirne häufig gewesen zu sein, so daß man dieses Problem innerhalb einer Schirnordnung durch Losentscheid regelte.³

bbb) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Zunft

Die Obrigkeit hatte eine größere Autorität in der Bewältigung von Differenzen und Konflikten als die Zunft. Zunftgenossen, die sich an die Obrigkeit wandten, stellten für die Zunft deshalb eine größere Belastung dar als Streitende, die ihren Konflikt innerhalb der Zunft austrugen. Falls sich die Zunftmitglieder an die Obrigkeit wenden wollten, waren sie entsprechend ihrer Stellung in der Zunft unterschiedlich zu behandeln. Trotzdem galt regelmäßig, daß der vor der Obrigkeit um Recht Ansuchende durch Zahlungen an die Zunft von seinem Vorhaben abzubringen war. Einfache Zunftmitglieder der Gießener Bäckerzunft, die keine Meister waren, sollten bei diesem Anlaß der Zunft einen Gulden geben. Stellte sich heraus, daß das Handwerk im Unrecht war, mußte dem Zunftgenossen der Gulden zurückerstattet werden. Bekam die Zunft das Recht zugesprochen, mußte der Unterlegene zwei Viertel Wein bezahlen.⁴

- 1) Vgl. Löber Gießen 1627, Z. 18; Löber Grünberg 1665, S. 6 a, Z. 20-21.
- 2) Bäcker Gießen 1561, S. 1 b, Z. 8-20; 1606, S. 9 b, Z. 1-15.
- 3) Bäcker Gießen 1606, S. 12 a, Z. 9-21.
- 4) Bäcker Gießen 1561, S. 4 a, Z. 23-29.

Ein Meister, der im Zank mit der Gießener Bäckerzunft die Obrigkeit anrief, sollte dieser auch zuerst einen Gulden geben, der ihm bei seinem Obsiegen zurückgegeben wurde. Wenn er Unrecht hatte, mußte er einen halben Gulden an den Landesherrn und die gleiche Summe an die Zunft zahlen.¹ Der Streit zwischen zwei Meistern der Bäckerzunft Gießen vor der Obrigkeit war nicht behindert. Ohne vorher der Zunft etwas zu bezahlen, konnten sie die Obrigkeit anrufen. War eine Partei im Unrecht, so wurde diese halb zugunsten des Landesherrn und halb der Zunft mit Geldstrafe belegt.²

bb) Streitigkeiten der Zunftgenossen mit Kunden

Da bei den Gießener Bäckern die Backwaren von Besehern kontrolliert wurden, dürften Konflikte hier seltener gewesen sein.

Häufiger scheinen Streitigkeiten zwischen Kunden und Bäckern über die Art und Weise des Lohnbackens gewesen zu sein. Die Kunden konnten direkt gegen die Zunft klagen, wenn ein Bäcker sich weigerte, bei den Kunden zu Hause zu backen. Der Bäcker mußte der Zunft in diesem Fall zwei Pfund bezahlen.³ Ob Kunden aus gleichem Grund auch gegen den einzelnen Bäcker klagen konnten, wird nicht erwähnt. Vermutlich dürfte es für den betreffenden Bäcker ein größeres Druckmittel gewesen sein, wenn die Zunft verklagt wurde und diese dann im Wiederholungsfall mit härteren Zwangsmaßnahmen gegen ihn reagierte, als wenn er von einem Gericht zu einer bestimmten Strafe verurteilt worden wäre.

Die Zunft konnte also in dieser Angelegenheit disziplinierend wirken. Im anderen Fall konnte die Zunft die Bestrafung eines einzelnen Bäckers durch eine Bestrafung der Zunft auffangen, falls der einzelne Bäcker im Sinne der Zunft gegen den Kunden handelte. Ein solcher Fall ist aus den Bäckerurkunden nicht zu belegen.

b) "Zunftstrafen"

Wie der Begriff des "Zunftgerichts" ist auch der Begriff der "Zunftstrafe" zu relativieren. Die mangelnde Verbindlichkeit der Entscheidung eines Zunftordnungsorgans konnte isoliert von der Befürwortung der Entscheidung durch die Obrigkeit keine Strafgewalt seitens der Zunft herbeiführen. Zudem muß der Begriff der "Strafe" vom heutigen Strafbegriff getrennt werden, nach dem der eingeschränkte Sinn der Strafe nur bei kriminellen Unrechtshandlungen zur Geltung kommt, während Bagatelldelikte nicht mehr mit Strafen sanktioniert werden.

Außerdem könnte die Bestrafung durch die Zunft nur begrenzt obrigkeitlichen Charakter getragen haben und allenfalls mit heutigen nicht-strafrechtlichen Deliktsreaktionen, wie Disziplinarstrafen im Beamtenrecht, Reaktionen der Ehrengerichtsbarkeit und Verbandsstrafen, zu vergleichen sein.

-
- 1) Bäcker Gießen 1561, S. 4 a, Z. 13-21.
 - 2) Bäcker Gießen 1606, S. 11 b, Z. 7-16.
 - 3) Bäcker Gießen 1561, S. 4 a, Z. 1-6.

Die Bestrafung durch die Zunft könnte danach nur begrenzt obrigkeitlichen Charakter getragen haben und eventuell mit heutigen nichtstrafrechtlichen Deliktsreaktionen, wie etwa Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes, Disziplinarstrafen des Beamtenrechts oder Reaktionen der Ehrengerichtbarkeit, zu vergleichen sein. Ebenso lassen sich Vergleiche zu Verwaltungs- und Ordnungsstrafen oder Betriebsstrafen anstellen.¹

Beispiele einer obrigkeitlichen Bestrafung finden sich bei wenigen Unrechtshandlungen in den Zunftordnungen. Hierunter fallen das Gewerbeausübungsverbot, die Konfiskation und die Freiheitsstrafe. Die Bestrafung konnte zwar mit Hilfe der Zunft, etwa durch ihre Anzeige, aber nicht durch die Zunft allein durchgeführt werden. Die Zunft und ihre Organe waren auch im Zunftstrafrecht begrenzt ermächtigte Vollstrecker der landesherrlichen Politik.

Ursprünglich keinen obrigkeitlichen Charakter tragen die Weinstrafen, an denen in den Gießener Bäckerordnungen im Gegensatz zu den Geldstrafen der Landesherr nicht beteiligt wurde. Die Weinstrafen kamen der Zunft zugute und hatten weniger einen bestrafenden als disziplinierenden Charakter. Da die Weinstrafen in den Bäckerordnungen von 1608/09 und 1669 verschwunden sind, ist darauf zu schließen, der Landesherr wollte ausschließlich eine obrigkeitlich kontrollierte und vollstreckte Bestrafung durchsetzen. Dies wird dadurch bestätigt, daß der Landesherr zwar in der Leineweberordnung von 1669 eine Weinabgabestrafe vorsah, aber die Abgabe zwischen Zunft und Amtsdienere teilen ließ.² Die landesherrlichen Ordnungen näherten sich in ihren Strafvorstellungen somit dem heutigen Modus der Bestrafung durch den Staat.

Auffallend ist bei der Betrachtung der Häufigkeit von Strafandrohungen in den Ordnungen, daß die Gießener Bäckerordnungen zahlreiche Strafbestimmungen beinhalten, während die Bäckerordnungen anderer Orte oder die Ordnungen der übrigen Zünfte nur selten Strafen vorsehen. Eine Erklärung könnte sich aus den häufigen Mißbräuchen ergeben, die besonders bei den Gießener Bäckern aufgetreten sein könnten. Zwar ist es denkbar, daß auch die nichtzünftigen Müller zu solchen Mißbräuchen neigten, doch war eine Strafandrohung nicht wirksam, da diese ständig von einem Mehliwäger kontrolliert wurden, während die Brotbeseher seltener zu den Bäckern kamen, und den Müllern durch Beendigung der Belehnung der Mühlen das Gewerbe verboten werden konnte.

aa) Einzelne Strafen

aaa) Abgabestrafen

Die Arten der Bestrafung sind unterschiedlich. Es ist allgemein das Vorherrschen der Geld- und Weinstrafen als Abgabestrafen festzustellen. Geldstrafen gab es bei den Gießener Bäckern etwa doppelt so viele

1) Vgl. Schönke-Schröder-Stree, Vorbemerkung §§ 38 ff., Rd.Nr. 34 ff.

2) Leineweber Gießen 1669, S. 2 a, Z. 13-14.

wie Weinstrafen. Nach Münzeinheiten geordnet sollen die Verstöße gegen die Ordnung und ihre Geldstrafen zunächst dargestellt werden.

Tabelle:1

Verstoß gegen Vorschriften über das Hausbacken	1 Reichstaler ²
Schwere Verstöße gegen die Zunft	5 Gulden ³
Einstellung schlecht Ausgebildeter/ Schlechte Lehre	3 Gulden ⁴
Nicht eigenes Brot verkauft	1 Gulden
Konflikte verursacht	1 Gulden
Verstöße gegen Preisvorschriften	1 Gulden
Verstöße gegen das Backverbot	1 Gulden
Nicht geprüft, ob Baugast vorigen Bäcker bezahlte	1 Gulden
Nicht Sauerteig gewogen (1606)	1 Gulden ⁵
Weigerung des Hausbackens	2 Pfund
Rügenverschleppung	2 Pfund
Mißachtung von Zunftnormen	2 Pfund
Verstöße gegen die Schirnormung	1 bzw. 2 Pfund ⁶
Nicht Sauerteig gewogen (1608/09)	1 Tornus ⁷
"Ungerechtes Brot" gebacken	3 Schillinge ⁸
Fernbleiben beim Begräbnis	6 Albus
Nichterscheinen bei der Kerzenmeisterwahl	4 Albus
Fernbleiben bei Zunfttreffen	2 Albus ⁹

-
- 1) Ausgehend von 1 Reichstaler = 1,5 Gulden = 3,3 Pfund = 18 Tornus = 42 Schillinge = 49,5 Albus.
 - 2) Bäcker Gießen 1608/09, S. 52 b, Z. 7-24.
 - 3) Bäcker Gießen 1561, S. 2 b, Z. 33-35.
 - 4) Bäcker Gießen 1561, S. 1 a, Z. 17-25.
 - 5) Bäcker Gießen 1561, S. 1 b, Z. 4-7, Z. 8-20, S. 2 a, Z. 15-22, S. 3 a, Z. 1-14, S. 4 a, Z. 13-21; 1606, S. 9 a, Z. 16-25, S. 10 a, Z. 11-22, S. 10 b, Z. 1-7.
 - 6) Bäcker Gießen 1561, S. 4 a, Z. 1-5; 1606, S. 11 b, Z. 1-6, Z. 29-34, S. 12 a, Z. 1-8, Z. 9-21, Z. 22-34; 1669, S. 39 b, Z. 4-16.
 - 7) Bäcker Gießen 1608/09, S. 53 a, Z. 1-4.
 - 8) Bäcker Gießen 1669, S. 39 a, Z. 11-22, S. 39 b, Z. 1-3.
 - 9) Bäcker Gießen 1561, S. 1 b, Z. 21-25; 1606, S. 6 b, Z. 6-34.

Geldstrafen konnten geteilt werden, wobei bei solchen geteilten Geldstrafen die Abgabe stets halbiert wurde. Der Landesherr bekam ohne Ausnahme einen Anteil. In fast allen anderen Fällen wurde die andere Hälfte der Zunft zugesprochen. Nur eine Möglichkeit bestand bei Strafen der Gießener Bäcker für den Rat der Stadt, eine Hälfte der Abgabe zu bekommen. Wenn der Bäcker das nicht im eigenen Ofen gebakene Brot verkaufte, mußte er einen Gulden an den Landesherrn und die Zunft bezahlen.¹ Geldstrafen mit Teilung finden sich in der gleichen Ordnung von 1561 bei der Weigerung, die Zunftstrafe im Konfliktfall zu zahlen, und beim Verstoß gegen die Backlohnvorschriften.² Auch 1606 wurde die Geldstrafe bei unterlassenem Wiegen des Sauerteigs, bei schwerer Irreführung der Ladung durch den Kerzenmeister und bei einer dreimaligen Geheimnispreisgabe geteilt.³ Eine Verschiebung des Anteils erfolgte 1669. Ungerechtes Gebäck wurde mit einer Geldstrafe sanktioniert, wobei der Betrag nun nicht mehr zwischen Zunft und Landesherrn, sondern zwischen dem Rat der Stadt Gießen und dem Landesherrn geteilt wurde. Der Grund für diese Verschiebung dürfte in der finanziellen Misere der Stadt zu suchen sein.⁴ Eine weitere Teilung der Strafe von zwei Pfund im Jahre 1669 war vorgesehen, wenn die Bäcker ihre Ordnung mißachteten.⁵

Bei der Betrachtung der Verbreitung der Strafen in den Ordnungen fällt auf, daß die Ordnung des Jahres 1561 die meisten Strafandrohungen beinhaltet. Die Ordnung des Jahres 1669 dagegen ist im äußeren Erscheinungsbild strenger, hat aber nur sehr wenige Strafandrohungen. Trotzdem darf nicht der Schluß gezogen werden, daß die Ordnung von 1669 wirklich nur äußerlich streng wäre, während in der Wirklichkeit nur eine geringe Verbindlichkeit bestand. Dem steht entgegen, daß die Ordnung trotz der Ausführlichkeit nicht von Strafe absieht.

Abgabestrafen in Wein kommen bei den Gießener Bäckerordnungen 1561 häufig vor. Die Ordnung von 1606 beinhaltet nur noch vier. Danach gibt es zumindest in den Ordnungen keine Weinstrafen mehr. In nahezu allen Fällen wird der beste, also teuerste Wein verlangt. Die Flüssigkeitsmaße für den Wein waren Viertel und Maß. In Vierteln gerechnet waren die Weinstrafen angesetzt für die unterlassene Kontrolle, ob der Baugast den vorigen Bäcker bezahlte (drei Viertel), für Geheimnisverrat (drei Viertel), für die Verursachung einer Klage gegen die Zunft (zwei Viertel), für Neuerung oder Veränderung des Gebäcks (zwei Viertel) und für die Schirnbeeinträchtigung (ein Viertel). Halbviertelstrafen gab es für die Schmähung des Konkurrenten, für die Irreführung bei einer Ladung durch den Kerzenmeister und für das Tragen von Degen beim Zunftrittreffen. Vier Maß mußte derjenige abgeben, der bei der Ladung durch den Kerzenmeister falsche Angaben machte, und auch wenn der Kerzenmeister für dieses Zunftrittreffen einen Schilling bot. Ein Maß galt

-
- 1) Bäcker Gießen 1561, S. 1 b, Z. 4-7.
 - 2) Bäcker Gießen 1561, S. 1 b, Z. 8-20, S. 2 a, Z. 15-23.
 - 3) Bäcker Gießen 1606, S. 10 b, Z. 1-7, Z. 8-15, Z. 16-25.
 - 4) Bäcker Gießen 1669, S. 39 a, Z. 11-20.
 - 5) Bäcker Gießen 1669, S. 39 b, Z. 12-22.

bei Geheimnisverrat. Diese Strafe erfuhr eine Veränderung zwischen 1561 und 1606.¹

Eine geteilte Weinstrafe sieht die Leineweberordnung von Gießen vor. "soll keines Meisters Knecht in seines Meisters Hauß Tuch vor sich zu machen macht haben, denn wer solches gestattet, der soll mit Einem Viertel Wein halb dem Handwerck und halb dem Ambtsdiener verfallen sein."² Ob eine Weinstrafe entsprechend dem Eintrittsbeitrag in Wein auch durch Geldzahlung abzugelten war, kann nicht festgestellt werden.³

bbb) Gewerbeausübungsverbot

aaaa) Befristetes Gewerbeausübungsverbot

Die Gießener Bäckerordnungen beinhalten zwei Arten des zeitlich begrenzten Gewerbeausübungsverbots. Acht Tage Backverbot wurden verhängt, wenn man sich in Gießen der durch den Kerzenmeister befohlenen Anwesenheitspflicht bei Bäckerzunfttreffen widersetzte. Zwei Monate Backverbot folgten bei unbestimmten schweren Verstößen gegen die Zunftordnung.⁴ Bei einem kurz bemessenen Betätigungsverbot handelte es sich um eine Maßnahme, die Besserung des Schuldigen zu erzwingen. Wenn der unter dem Verbot stehende Handwerker sich in dieser Zeit nicht besserte, waren die Zunftrechte sicher nicht zeitlebens nur suspendiert.⁵ Übliche Fristen in anderen Regionen waren vierzehn Tage, vierzig Tage, ein Monat, drei Monate, ein halbes Jahr, ein Jahr, Jahr und Tag und fünf Jahre.⁶

bbbb) Unbefristetes Gewerbeausübungsverbot

Die härteste bestimmte Strafe, die von der Zunft ausgesprochen werden konnte, war das Zunft- oder Gewerbeverbot ohne zeitliche Begrenzung. Gründe für eine derartige Bestrafung waren bei den Gießener Bäckern die Backpflichtsverweigerung sowie Betrug und Vorteil.⁷ Bereits 1543 wurden Verstöße gegen die gesamte Bäckerordnung ohne nähere Bestimmung der Handlungen gleichfalls mit einem unbefristeten, d.h. lebenslangen Gewerbeausübungsverbot belegt.⁸

Das Gewerbeausübungsverbot hatte Wirkung auf die berufliche Stellung der Ehefrau. Da das Gesinde des Handwerkers keine selbständige Ge-

- 1) Bäcker Gießen 1561, S. 2 a, Z. 11, Z. 12-14, Z. 25-30, S. 2 b, Z. 1-8, Z. 10-14, Z. 15-18, Z. 19-21, Z. 22-26, S. 4 a, Z. 1-5; 1606, S. 10 a, Z. 5-10, S. 10 b, Z. 8-15, Z. 16-25, Z. 25-27.
- 2) Leineweber Gießen 1669, S. 2 a, Z. 12-15.
- 3) Vgl. Protokollbuch der Bäckerzunft, S. 64.
- 4) Bäcker Gießen 1561, S. 1 b, Z. 21-25.
- 5) Lange, S. 83.
- 6) Lange, S. 87.
- 7) Bäcker Gießen 1561, S. 3 b, Z. 20-21; 1608/09, S. 53 b, Z. 4-9.
- 8) Bäcker Gießen 1543, S. 256 b, Z. 15-21.

werberechtigung besaß, traf sie das Verbot ebenso wie die Gesellen. Falls das Verbot gegen einen Meister verhängt wurde, verlor er neben seinem Gewerbe auch den Meistertitel. Ein alleiniger Verlust des Meisterrechts kam nur sehr selten vor und ist durch die drei erwähnten Ordnungen der Gießener Bäcker nicht zu belegen.¹ Der örtliche Geltungsbereich der Maßnahme umfaßte ursprünglich nur den Ort der Zunft, da das Recht einer Stadt nicht in die andere Stadt wirken konnte. Trotzdem konnte sich der Ausgeschlossene nicht einfach in die andere Stadt begeben, um das Gewerbe erneut aufzunehmen. Er benötigte hierfür das Bürgerrecht, das Grundlage für den Zunft Eintritt war. Lange führt ergänzend aus, bei den verschiedenen Zünften sei die Rechtsüberzeugung einheitlich gewesen. Ein Meister, der vor seiner Zunft unehrlich geworden war, sei auch in einer anderen Stadt als unehrlich angesehen worden und habe keinen Zugang zur dortigen Zunft erlangt. Um eine Kontrolle über das Vorleben des Bewerbers zu haben, sei es seit ältesten Zeiten üblich gewesen, von dem Fremden Bescheinigungen, "Briefe", zu fordern.² Die Zünfte verschiedener Städte schlossen gegen Ausgang des Mittelalters Verträge, in denen sie sich verpflichteten, die aus anderen Städten mit Gewerbeverbot belegten Personen ihrerseits nicht aufzunehmen.³

ccc) Konfiskation

Ausschließlich Ordnungen der Lebensmittelhersteller, nämlich der Bäcker und Metzger, sahen die Konfiskation der Erzeugnisse und ihre Zuführung gegenüber sozialen Einrichtungen vor.

Nicht dem Backprobenbuch entsprechendes Gebäck, "ungerechtes Gebäck", wurde den Gießener Bäckern abgenommen, von den Besehern zerschnitten und an die Armen verteilt.⁴ Diese Praxis ist noch 1679 üblich gewesen, wie der "Gehorsame Bericht" beschreibt.⁵ Die "Armen" lebten vermutlich im Spital oder wurden vom Spital unterstützt. Die Gießener Metzgerordnung erwähnt, daß den Metzgern zur Strafe ihr Fleisch abgenommen und dem "Gotteshauß" übergeben wurde. Mit "Gotteshauß" waren sicherlich nicht die zahlreichen bestimmten kirchlichen Organisationen zugeordneten Stiftungen gemeint. Die Benutzung des Singulars läßt darauf schließen, daß nur ein "Gotteshaus" bestand. In Gießen existierte ein von Kirche und Stadt unterstütztes Spital, das möglicherweise als "Gotteshaus" bezeichnet wurde.⁶

Anders geartet war die Konfiskation von Produktionsmitteln, die in der näheren Umgebung Gießens nicht belegt, aber vermutet werden kann.

- 1) Lange, S. 80, 82.
- 2) Lange, S. 84 f.; vgl. Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 10; Schreiner Lich 1671, S. 1 a, Z. 29.
- 3) Lange, S. 86.
- 4) Bäcker Gießen 1608/09, S. 52 a, Z. 9-22; 1669, S. 39 a, Z. 11-22.
- 5) Gehorsamer Bericht 1679, S. 35 a, Z. 15-18.
- 6) Metzger Gießen 1605, S. 3 b, Z. 1-2.

Die Nähe zur Stadt Alsfeld läßt diese Vermutung zu. Dort wurde ein nichtzünftiger Handwerker mit einer Geldstrafe belegt, während der Amtsdieners neben der Ware auch sein Handwerkszeug beschlagnahmte. Die Mitglieder der Leineweberzunft waren unter Androhung der Konfiskation des Webstuhls an die Ordnung gebunden.¹

ddd) Verbot der Mühlen für Bäcker

Hart dürfte sich die Maßnahme ausgewirkt haben, den Zugang zu den Mühlen zu verbieten.² Sie wurde angeordnet, wenn die Bäcker gegen ihre eigenen Normen mehrmals verstießen. Das Bauamt kontrollierte in Gießen die städtischen Mühlen, deren Müller durch den Landesherrn belehnt waren.³ Die betroffenen Bäcker konnten das eigene Getreide nicht mehr mahlen lassen und mußten somit höhere Ausgaben für das Mehl hinnehmen.

eee) Freiheitsstrafen

Ausschließlich die Leineweberordnung von 1669 bestimmt für die Gießener Zunftgenossen, die Benutzung von Schmähworten und Verleumdungen sei mit Gefängnis zu bestrafen. Die Strafe wurde von der Obrigkeit ausgesprochen und vollstreckt.⁴

fff) Unbestimmte Strafen

Unbestimmte Strafen trafen die Gießener Bäcker bei fahrlässigem, mutwilligem und säumigem Verhalten, bei Irreführung bezüglich der Ladung zum Zunfttreffen, bei Geheimnisoffenbarung, Rügenverschleppung ins folgende Jahr und bei Mißachtung der Vorratsanordnung.⁵ Ein weiteres Beispiel betrifft die allgemeinen Pflichten beim Lohnbacken. Die Bäcker mußten die Pflichten "bey vermeidung willkürlicher bestraffung" beachten.⁶ Andere Gewerbeordnungen beinhalten keine unbestimmten Strafen.

bb) Kombinierte Strafen

Zwei unterschiedliche Strafen konnten gewissermaßen verbunden werden. Bei besonderen Verstößen gegen die Ordnung, die sich gegen die Zunftorganisation und gegen das Zunftinteresse richteten, wurden zwei Strafen ausgesprochen. Bei "ungerechtem Gebäck" der Gießener Bäcker wurde festgelegt, daß es zerschnitten und verteilt wurde. Zusätzlich bekam der Bäcker in der Gießener Ordnung von 1608/09 eine andere

- 1) Fröhlich, Georg, S. 37.
- 2) Bäcker Gießen 1669, S. 39 b, Z. 17-22, S. 40 a, Z. 1-2.
- 3) Vgl. Belehnungsurkunden Seltersmühle, Rühlemühle.
- 4) Leineweber Gießen 1669, S. 2 b, Z. 1-8.
- 5) Bäcker Gießen 1600, S. 37 a, Z. 24-27; 1606, S. 10 b, Z. 8-25, S. 12 a, Z. 1-8; 1608/09, S. 53 a, Z. 10-18; 1669, S. 41 a, Z. 10-22.
- 6) Bäcker Gießen 1669, S. 41 a, Z. 10-22.

Strafe. Die Gießener Bäckerordnung von 1669 bestimmte die Verteilung und die Abgabe von drei Schillingen.¹ Der Verstoß gegen eigene Beschlüsse wurde mit zwei Pfund und dem Verbot der Mühlen belegt.² Schwere Verstöße gegen Zunftnormen hatten zur Folge, daß neben fünf Gulden Abgabestrafe zwei Monate Gewerbeausübungsverbot drohten.³ Unter den kombinierten Strafen der Gießener Bäckerordnungen gab es zwei Tatbestände, die als Abgabestrafe eine Weinstrafe vorsahen. Obwohl die meisten Weinstrafen im Jahre 1561 angedroht und nur vier 1606 vorgesehen wurden, gibt es keine kombinierte Strafe aus dem Jahre 1561, der als Abgabestrafe eine Weinstrafe zugrunde liegt. Beide Weinstrafen, verbunden mit einer zweiten Strafe, stammen von 1606. Bei der Irreführung bezüglich einer Ladung durch den Zunftmeister hatte der Täter ein halbes Viertel Wein zu entrichten und wurde möglicherweise zusätzlich von der Obrigkeit in unbestimmter Weise bestraft.⁴ Das gleiche galt bei Geheimnisverrat. Hier wurde ein Maß Wein gegeben und der Täter wie im vorhergehenden Fall von der Obrigkeit bestraft.⁵

cc) Absehen von Strafe

Das Absehen von Strafe wurde in bestimmten Einzelfällen festgelegt, wobei auch eine solche Maßnahme nur in den Gießener Bäckerordnungen zu finden ist. Unter Nichtbeachtung der Gießener Bäckerordnungen von 1543 und 1600 ist festzustellen, daß die Ordnung von 1669 keine Ausnahmen und Entschuldigungen duldet. Die Ordnungen von 1543 und 1600 stehen zudem in der Nähe der Ordnungen von 1561 und 1606, die beide ein Absehen von Bestrafung ermöglichen. 1561 wurde als Entschuldigung akzeptiert, daß fremdes Brot verkauft wurde, wenn der eigene Ofen funktionsunfähig war oder Mangel bestand, und daß man sich der Anwesenheitspflicht bei Zunfttreffen entzog, wenn man ein Herrngeschäft erledigte, krank oder bei der Ladung nicht zu Hause war: "Es were dan sach das Im sein obhen (Ofen) zubrochen wer ..., der soll Erlegen (eine Geldstrafe) wie obstehet Es sey dan hern nott (später Herrngeschäft) oder leups nott ..." ⁶

1606 wurde der Bäcker bestraft, der einen Backgast aufnahm, ohne nachzuforschen, ob der Kunde den vorigen Bäcker bezahlte. Ausnahmen gab es nur bei "erheblichen Ursachen".⁷ Falls der Bäcker für den Kunden Teig in dessen Haus zubereiten sollte und sich weigerte, konnte er als Gründe nur das "Herrngeschäft" oder "Schwachheit" angeben.⁸ Das Fernbleiben von der Leichenfeier für einen verstorbenen Zunftgenossen konnte durch ein vorheriges Urlaubsgesuch beim Zunftmeister und durch

- 1) Bäcker Gießen 1608/09, S. 52 a, Z. 9-22; 1669, S. 39 a, Z. 11-22, S. 39 b, Z. 1-3.
- 2) Bäcker Gießen 1669, S. 39 b, Z. 17-22, S. 40 a, Z. 1-2.
- 3) Bäcker Gießen 1561, S. 2 b, Z. 33-35.
- 4) Bäcker Gießen 1606, S. 10 b, Z. 8-15.
- 5) Bäcker Gießen 1606, S. 10 b, Z. 16-25.
- 6) Bäcker Gießen 1561, S. 1 b, Z. 4-7, Z. 21-30.
- 7) Bäcker Gießen 1606, S. 10 a, Z. 11-22.
- 8) Bäcker Gießen 1606, S. 11 b, Z. 1-6.

die Zahlung eines Schillings straflos bleiben.¹ 1608/09 konnte der Bäcker das Hausbacken verweigern, wenn er gerade beim Einsäuern des Teigs war oder das Mehl mengte.² Das Absehen von Strafe wurde in den genannten Ordnungen vor 1669 als festgelegtes Recht angesehen. Jedoch erst 1669 läßt das Absehen von Strafe von Fürstenwillkür abhängig werden. Der vorher Berechtigte mußte somit um die Gnade des Landesherrn bitten.

7. Der Einfluß des Landesherrn

Zunftbriefe wurden stets vom Landesherrn ausgestellt. Die Vielzahl dieser Zunftbriefe deutet auf das Bestreben hin, die Landesherrschaft zu festigen und die politischen Vorstellungen des Landesherrn durchzusetzen. Das landesherrliche Wirken beschränkte sich nicht nur auf die Verabschiedung der Zunftbriefe, sondern erstreckte sich ebenso auf die Qualitätskontrolle, auf die Einführung fester Gewichte, auf Hygienemaßnahmen und auf Notanordnungen. Der Landesherr schränkte die Zahl der Produkte ein, um Kunden und Handwerk zu sichern. Seine Stellung als Landesherr des Territoriums wurde durch die Einsetzung, Bindung und Außerkraftsetzung der Ordnung hervorgehoben. Durch das Gewerbe erlangte er finanzielle Vorteile, die er als Steuern, Zunftbeiträge und Strafen zugeführt bekam.

a) Kontrolle durch landesherrliche, städtische und zünftige Funktionsträger

Die erwähnte Verstärkung der Macht des Landesherrn durch Nutzung der Zunft als Instrument kommt in den Hessen-Darmstädtischen und Marburger Ordnungen des 17. Jahrhunderts deutlich zum Ausdruck. Nicht nur im Interesse der Bäcker, sondern auch zur Kontrolle ließ er die Gießener Bäcker nur bei Zunftmitgliedschaft backen und Mehl verkaufen.³ Landesherrliche und städtische Funktionsträger hatten zudem zu prüfen, ob sich die Bäcker an die Ordnungen hielten. In der Ordnung von 1608/09 fand die Kontrolle durch den Schultheiß und zwei ehrbare Personen statt. Diese hatten darauf zu achten, ob das Brot das richtige Gewicht hatte und ob die Herstellung korrekt war. Ihre Tätigkeit lag im Wiegen und Besichtigen des Brotes oder zuweilen im Zusehen bei der Brotbereitung.⁴ Später bestand das Kontrollgremium aus zwei Rats- und zwei Zunftmitgliedern, die jeden Samstag das Brot in den Schirnen und Fenstern prüften. Das Gremium kümmerte sich um das Gewicht, die damit zusammenhängenden Proben und den Fruchtkauf.⁵ Falls Rat und Zunft sich der Säumnis schuldig machten, mußten sie mit der Strafe des Landesherrn rechnen.⁶ Die Einrichtung der Beseher oder Be-

- 1) Bäcker Gießen 1606, S. 12 b, Z. 21-34.
- 2) Bäcker Gießen 1608/09, S. 52 b, Z. 7-24.
- 3) Bäcker Gießen 1669, S. 38 a, Z. 15-21.
- 4) Bäcker Gießen 1608/09, S. 52 a, Z. 1-8.
- 5) Bäcker Gießen 1669, S. 38 b, Z. 15-22, S. 39 a, Z. 1-11.
- 6) Bäcker Gießen 1669, S. 39 a, Z. 11-22, S. 39 b, Z. 1-3.

seheherren gab es in Marburg bereits im Jahre 1557. Die dortigen Beseher konnten sogar Scheltworte rügen und somit stärker disziplinierend eingreifen als die Gießener Beseher. "Wo auch martmeister und die besehehern in irem umbange des broitweigens von denen beeckern oder iren weibern und gesinde mit unzüchtigen worten angriffen und übergeben wurden, dieselbigen person und die ausgossen wort sollen martmeister und besehehern rügen."¹

Die Einigung über die Produkte zwischen Bäckern, Marktmeister und Beseher in Marburg wurde in der dortigen Bäckerordnung von 1545 vorgesehen.² Die Gießener Metzger selbst brachten 1605 ihre Fleischerzeugnisse zu den Besehern.³ Die Beseher waren in diesem Fall nur in einer passiven Funktion.

Bezüglich der Wahl zum Beseher heißt es in der Löberordnung Gießen von 1627, der Landesherr habe den Löbern "auch die gnad gethan, das Sie jedes Jahr zween Meister mögen kießen, dieselbe sollen ... das Leder besehen".⁴

Die Zeiten der Kontrolle sind unterschiedlich. Im Gegensatz zu 1605 mußten 1528 die Gießener Metzger jederzeit mit einer Kontrolle rechnen.⁵ Alle 14 Tage kamen die Beseher zu Grünberger Bäckern.⁶ Die Beseher der Gießener Löber übten ihre Tätigkeit jeden Dienstag aus.⁷ Sowohl bei den Gießener Löbern des Jahres 1627 als auch bei den Grünberger Wollenwebern konnten die Beseher beanstandete Waren mit Hilfe der landesherrlichen Beamten pfänden.⁸ In Alsfeld sind ab 1697 besondere Amtsträger zur Überwachung nachweisbar.⁹ Vermutlich mußten die Kontrolleure nicht zwingend dem Gewerbe angehören, da auch die Frankfurter Brotbeseher bewußt nicht aus der Bäckerzunft stammen sollten.¹⁰

b) Notmaßnahmen in der Produktion

Einen Notartikel enthält die Gießener Bäckerordnung des Jahres 1561, nachdem für einen, drei oder vier Monate Maßnahmen "in geschwinden gefeherlichen Zeitten" ergriffen werden sollten. Da der Artikel keine konkreten Maßnahmen bezeichnet, muß er in Verbindung zu vorhergehenden Artikeln gesehen werden, die Backverbot, Backgebot und das nach mißachtetem Backgebot Gewerbeverbot behandeln. Der Notartikel

-
- 1) Bäcker Marburg 1557, Küch, Bd. I, S. 418 f.
 - 2) Bäcker Marburg 1545, Küch, Bd. I, S. 356.
 - 3) Metzger Gießen 1605, S. 2 a, Z. 4-26, S. 2 b, Z. 1-13.
 - 4) Löber Gießen 1627, S. 16-17; gleicher Wortlaut: Löber Grünberg 1665, S. 2 b, Z. 10-14.
 - 5) Metzger Gießen 1528, S. 2 a, Z. 13-17.
 - 6) Bäcker Grünberg 1670, S. 2 b, Z. 18-21, S. 3 a, Z. 1-7.
 - 7) Löber Gießen 1627, Z. 17; 1663, S. 2 a, Z. 33-34, S. 2 b, Z. 1-3.
 - 8) Löber Gießen 1627, Z. 17; Wollenweber Grünberg 1605, S. 5, Z. 1.
 - 9) Fröhlich, Georg, S. 22.
 - 10) Walther, S. 145.

hatte dann keine Bestandskraft mehr, "so bald die zeit sich verlaufen" hatte.¹ Aus den Quellen läßt sich nicht entnehmen, ob es eine formelle Erklärung des Notstands durch den Landesherrn oder seine Beamten gab und diese an die Bäcker durch die Kerzenmeister weiter mitgeteilt wurde. Gemeinnutz konnte in weniger unruhigen Zeiten dennoch seinen hohen Stellenwert behalten. Das zeigen die Gießener Bäckerordnungen von 1600 und 1608/09, die den Begriff "Gemeinnutz" beinhalten und inhaltlich voranstellen. Es wird - im Gegensatz zu rein kundenorientierten Vorschriften - im Interesse aller Menschen eine Norm geschaffen, die auch für andere Gewerbe beispielhaft ist. Tatsächlich stehen alle Menschen in ihren Bedürfnissen nach Nahrung auf gleicher Ebene. Brot hat den Zweck, "daß es zu deß mensch, armen vndt Reicher, frembter vnd heimischer leibes nahrung dinen möge". Die Bäcker hatten das Ziel dadurch zu erreichen, daß sie fleißig, reinlich und getreulich arbeiteten. Ihr Produkt mußte gerechtes Brot sein, das durch feilen Kauf zu erwerben war. Vor allem sollte Mangel vermieden werden.² Der Mangel konnte durch Vorrathaltung einer größeren Menge Mehls oder Getreides vermieden werden. Jeder Bäcker mußte nach seinem Vermögen etliche Malter Mehl horten und bei Strafan drohung diese Pflicht erfüllen. Diese Regelung galt nur für die Bäcker, die das Recht hatten, an den Brotschirnen zu backen. Jährlich sollte über diesen Vorrat gewacht werden. Die Ordnung gibt nicht Auskunft, wer die Kontrolle ausübte. Wahrscheinlich hatten aber die Brotbeseher die Pflicht, auch Vorräte zu besehen.³

Abel zeigt auf, daß um 1600 die Weizenpreise in Deutschland rapide anstiegen.⁴ Die Ursache lag in Mißernten, die nur in kleineren Bezirken auftraten. Wegen des zeitraubenden und schwierigen Transports war eine Preisregulierung durch Handel mit Überschußgebieten nur in geringem Umfang möglich. Getreidemangel zog Preissteigerungen auch in anderen Bereichen nach sich.⁵ Die bei den Bäckern durchzuführenden Maßnahmen waren somit notwendig für ein politisches Gesamtkonzept, das durch die Maßnahmen gegenüber anderen Gewerben ergänzt wurde.

Die Grünberger Wollenweber mußten immer in der Lage sein, ausreichend viele Futtertuche den Armen verkaufen zu können.⁶ Eine Strafe drohte den Grünberger Löbern, die nur handeln und nicht produzieren wollten: "... zumal auch die Löber so allein Parthieren und nicht arbeiten wollen, zur Lederbereitung dem publico zum besten, und damit im Land kein mangel an Ledder seye, angehalten, und da Sie deßen sich waigerten, oder deme also nicht nachkähmen, würcklich darumb gestrafft werden."⁷

Da die Nöte, wie Abel feststellt, in ganz Europa auftraten, wurden

- 1) Bäcker Gießen 1561, S. 3 a, Z. 24-29.
- 2) Bäcker Gießen 1600, S. 37 a, Z. 1-12; 1608/09, S. 51 b, Z. 1-16.
- 3) Bäcker Gießen 1608/09, S. 53 a, Z. 10-18.
- 4) Abel, S. 7.
- 5) Fröhlich, Sigrid, S. 58.
- 6) Wollenweber Grünberg 1605, S. 3, Z. 13-14.
- 7) Löber Grünberg 1665, S. 4 a, Z. 4-9.

Maßnahmen gegen die Knappheit an Nahrung und Kleidung ebenfalls in anderen Gebieten des Reiches getroffen. Mit der Begründung für die immerwährend gute Produktion an Backwerk in den Bäckerordnungen Gießens von 1600 und 1608/09 ist die Ausdrucksweise der Berner Bäckerordnung von 1465 verwandt, derzufolge die "Pfister" (Bäcker, lat. *pistor*) jederzeit altes und neues Brot zum Verkaufe aufzulegen hätten, damit "rich und arm, frömbd und kund, söllich brot umb ir gelt by ine in der obern und undern schal (Brotstand) finden mögend".¹

c) Beschränkung der Produkte

Einige Ordnungen erwähnen eine stark begrenzte Stückzahl von angebotenen Produkten der Handwerker. Vermutlich zur Vermeidung von Mangel oder zur Unterscheidung gegenüber dem Gebäck der Adligen könnten die Vorschriften über die Beschränkung der Produkte geschaffen worden sein. Danach war es den Gießener Bäckern nur erlaubt, bestimmte Arten von Gebäck herzustellen. Die Ordnung von 1561 nennt einige Sorten: Brot (Ringbrot, Rundbrot, Langbrot), "Deiger" und "Lalge (?)". Deiger, Deitscher oder Deigscher wurden in Oberhessen längliche, kuchenartige Brötchen aus gemischtem Mehl oder Aftermehl genannt.² Andere Teigwaren, die außerhalb dieser Ordnung hergestellt werden durften, waren Wecken und Butterbretzeln.³ Eine Neuerung oder Veränderung der Teigwaren "in seiner Form oder gestalt" durfte nicht herbeigeführt werden. Ausnahmen wurden nur an "Weuhnachten vnd die fasten vnd sandt nicklus tag" gewährt.⁴ Ein Wandel muß jedoch im späten 17. Jahrhundert stattgefunden haben. Bereits zehn Jahre nach der Ordnung von 1669 wird in einem "Gehorsamen Bericht" festgestellt: "Die fremde Honig Kuchen betreffend, da ist der Beckerzunfft offft: vnd vielmahls gesagt vnd vferlegt worden, sich zu befleißigen, daß Sie desgleichen doch alhier auch machen, vnd wan also nicht nötig haben mochte, von fremds etwas zu erkauffen".⁵ Das Bestreben, feinere Backwaren anzubieten, könnte auf die Bedeutung der Universität zurückzuführen sein.

Die Beschränkungen der Produktzahl bei den Erzeugnissen der Schreiner und Schmiede sind im Gegensatz zu den Beschränkungen der Produktzahl bei Bäckern und Fischern sowohl davon geprägt, Mangel zu vermeiden, als auch im Wettbewerb nicht den Konkurrenten zu schädigen. Die Gießener Schmiede durften an Eisenwerk nur Nägel, Sensen, Sicheln, Gabeln, Schippen und Spaten herstellen.⁶ Die zur Gruppe der Schmiede und zur Zunft der Schreiner, Schlosser und Glaser gehörigen Schlosser von Lich hatten "macht, Eißenwahr wie es dann in allen benachbarten orthen bräuchlich ist, feil zu haben".⁷ Die Wetzlarer Schreiner durften

1) Meier, S. 55.

2) Creelius, S. 258.

3) Vgl. Backprobenbuch.

4) Bäcker Gießen 1561, S. 2 a, Z. 1-10.

5) Gehorsamer Bericht 1679, S. 35 a, Z. 24-25, S. 35 b, Z. 1-4.

6) Schmiede Gießen 1627, Z. 10-11.

7) Schreiner Lich 1671, S. 2 b, Z. 9-11.

zwar drechseln, aber den Drechslern keine Konkurrenz machen. "Ist unter den Schreibern und Dröchlern verabschiedet, daß die Schreiner Macht haben, zu dröchseln (1.) was zu einer Bettlade gehörig, (2.) Einen Schranck sambt Säulen und Kugeln, (3.) In die Tisch Stollen und Kugeln, (4.) an die Seßeln alles Zugehör; Hingegen ist denen Dröchslern auch erlaubt, von seiner Handt einen Seßel zu machen und zu dröhen. (2.) Einen Kamm= und Kleyer Banck sambt den Knöpff zu machen und zu dröchseln: Ingleichem auch (3.) Eine Wiege sambt aller zugehör zu verfertigen."¹ Die Beschränkung beim Schmiedegewerbe führte Hauptmann ebenfalls auf Konkurrenz zurück.² Daraus ist zu schließen, daß auch die übrigen Gewerbe, solange sie keine Lebensmittel produzierten, den Beschränkungen aus Wettbewerbsgründen unterworfen waren.

Ein Recht der Obrigkeit, in den Ablauf gewerblichen Handelns einzugreifen, wurde über alle Absprachen innerhalb des Gewerbes gestellt. Besonders wichtig war der landesherrliche Eingriff dann, wenn die Gewerbetreibenden nicht nur durch Konkurrenten anderer Gewerbe beeinträchtigt, sondern auch geschädigt wurden. Eine solche Schädigung zeigt sich bei den Handwerkern in der Produktion gewerbefremder Gegenstände. Die erwähnte Aufgabenteilung zwischen den Wetzlarer Schreibern und Drechslern war durch die Ähnlichkeit der Tätigkeit leicht herbeizuführen, weil gerade durch die Ähnlichkeit der Tätigkeit das zwangsläufige Übergreifen in den fremden Bereich zu einer Schädigung führte. Die gleiche Wetzlarer Baugewerbeordnung führt Verbote auf, die darauf schließen lassen, daß bestimmte Handwerkergruppen die typischen Tätigkeiten anderer Handwerkergruppen ausübten und somit eine schwere Schädigung hervorriefen. Folglich sollten diese Beeinträchtigungen unterbleiben. Die Treppen waren von Zimmerleuten und nicht von Schreibern zu fertigen, die Krämer durften nicht typische Bänderwaren verkaufen und den Drechslern war es nicht erlaubt, mit dem Hobel zu arbeiten.³ Die Gießener Glaser wurden in der Ordnung der Schreiner, Bänder und Glaser vor den Krämern geschützt: "Item es soll kein Crämmer oder jemens anderß zu Giessen gezogene Bleye oder Glaß auß geschneiden scheiben Glaß feill habenn, er sey denn in dieser Zunfft, da auch Glaß gehn Gießen feill kehme."⁴ Eingriffe in die Arbeit der Schlosser war den Licher Schmieden untersagt. "Es wird auch keinem Schmitt gestattet Einige Schloßer Arbeit zu machen, insonderheit thür vndt thor zu beschlagen."⁵ Die in den Apotheken gebräuchlichen Medikamente, Materialien, Gewürze und Brantwein durfte außer den Apothekern niemand in Wetzlar feilhaben. Als mögliche Konkurrenten wären die Krämer in Betracht gekommen.⁶ Die Wetzlarer Perückenmacher waren in ihrem Gewerbe vor den Barbieren geschützt. Barbieri durften keine Perücken nähen.⁷

- 1) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 80-81.
- 2) Hauptmann, S. 33.
- 3) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 56, 69, 76, 89.
- 4) Schreiner Gießen 1605, Z. 35-36.
- 5) Schreiner Lich 1671, S. 2 b, Z. 12-14.
- 6) Apotheker Wetzlar 1664, S. 1 b, Z. 3-10.
- 7) Perückenmacher Wetzlar 1739, S. 9 b, Z. 12-19.

d) Die landesherrliche und stadtobrigkeitliche Einsetzung der Ordnung

Nicht nur in der Kontrolle der Waren und des Handwerks, im Gebieten oder Verboten der Produktion oder im Festsetzen von Gewichten und Sorten zeigte der Landesherr seine Macht, sondern auch bei der Einsetzung der Ordnung, ihrer Veränderung oder Abschaffung. Bäckerordnungen der Jahre 1543 und 1551 beschreiben, daß ihre Annahme durch Zunft, Stadtobrigkeit und Vertreter des Landesherrn erfolgte. 1543 waren Amtmann, Rentmeister und Schultheiß, 1551 nur der Rentmeister anwesend.¹

Wie in den meisten Zunftordnungen hatte der Landesherr das Recht, "dieße zunft und Brüderschafft zu jeder zeit zu kürtzen, zu längern, bey- und abzuthun ein theyl oder zumahl die zu höhen oder zu mindern nach Unserm willen und wohlgefallen, Alles ohne gefährde". Das Recht zu ändern beinhaltete auch, eigene Rechtsvorschriften außer Kraft zu setzen, so daß die Bedeutung der Ordnungen für Untertanen, hier vor allem die Zunftmitglieder, und Landesherrn unterschiedlich zu bewerten waren. Der Landesherr bestätigte somit nicht nur die ihm von der Zunft vorgelegten Ordnungen, sondern schuf eigene Rechtsnormen. Er konnte das Recht auch in seinem Namen und in dem seiner Nachkommen ändern, wie es beispielsweise im Zunftbrief der Gießener Schmiede ausgedrückt wird.² Daß die Nachkommen nicht zwingend leibliche Nachkommen, sondern Amtsnachfolger waren, zeigt die Baugewerbeordnung der Reichsstadt Wetzlar, in der es heißt: "jedoch behalten Wir Unß sowohl, alß auch Unsern Nachkommenden außtrücklich bevor, dieße Handwercks-Ordnung nach gelegenheit der Zeiten und Läuften, und sonderlich da sie etwa mißbraucht werden solte oder möchte, zu ändern ..." ³ Beier zitiert in seiner Arbeit "De collegiis opificium" fast wörtlich den landesherrlichen Änderungsvorbehalt.⁴ Daraus und aus der Tatsache, daß sowohl die Solms-Licher Schreinerordnung und die Ordnung des Baugewerbes in der Freien Reichsstadt Wetzlar mit den Ordnungen der Landgrafschaft im Änderungsvermerk übereinstimmen, ist zu schließen, daß es sich hierbei um eine im gesamten Reich gängige und vom Territorium unabhängige Formulierung handelte.

e) Die Außerkraftsetzung der Ordnung als Gnadenerweis

Ein Untertan konnte die Ordnung dadurch übergehen, daß er entgegen einer Vorschrift handelte und sich vorher an den Landesherrn um Genehmigung wandte. Das beweist der Brief des Johann Caspar Wallenfels

- 1) Bäcker Gießen 1543, S. 255 b, Z. 3; 1551, S. 257 a, Z. 3.
- 2) Bäcker Gießen 1669, S. 42 a, Z. 1-5; Bäcker Grünberg 1670, S. 4 b, Z. 15-21; Metzger Gießen 1605, S. 4 b, Z. 4-8; Wollenweber Grünberg 1605, S. 6, Z. 11-13; Schreiner Gießen 1605, Z. 51-52; Schmiede Gießen 1627, Z. 33-34; Löber Gießen 1627, Z. 34-36; Schreiner Lich 1671, S. 3 b, Z. 21-25.
- 3) Baugewerbe Wetzlar 1696, Z. 91-93.
- 4) Beier, De collegiis opificium, S. 68.

vom Jahr 1650 an die Vertreter des Landesherrn, Hauptmann, Amtmann und Rentmeister. Er beabsichtigte, in die Bäckerzunft einzutreten, ohne drei Jahre auf Wanderschaft zu gehen. Dabei berief er sich auf seinen verstorbenen Vater, der vermutlich Bäckerzunftangehöriger war, und auf sein Verlöbniß, das er kürzlich vorher eingegangen war.¹

Claudi Guyard aus Orleans, der beehrte, in die Gießener Schneiderzunft aufgenommen zu werden, bekam den Eintritt von der Zunft verweigert, weil er nicht in der deutschen Art arbeitete. Die Zunft verlangte Brief und Siegel nach der alten Ordnung. Zwischenzeitlich hatten auch die "Jungen", d.h. Lehrjungen und Gesellen, beim Landgrafen "intercediert". Den Jungen des Handwerks wurde in einer vermutlich von einem gelehrten Juristen verfaßten Antwort beschieden, es sei "itzo ein ander zeit und gelegenheit". Der ältere Zunftbrief sei somit in der Frage des Meisterstücks in deutscher Art aufgehoben.²

f) Gewerbe und Besteuerung

In der frühen Neuzeit waren Steuern von großer Wichtigkeit für den Rat der Stadt und den Landesherrn. Die Taxordnungen des hessischen Landgrafen sind hauptsächlich auf die Verbrauchsteuer, die Akzise, aufgebaut.³ Solche Steuern werden zwar im Band "Bäckerzunft äußere Angelegenheiten 1606-1860", nicht aber in den Bäckerordnungen erwähnt. Eine Befreiung von der Verbrauchsteuer findet sich hingegen in der Wetzlarer Apothekenordnung auf Medikamente, Gewürze und Branntwein.⁴

g) Abgaben der Zunftentnahmen an den Landesherrn

Ein wichtiges in den Ordnungen erwähntes Recht des Landesherrn bestand in der Halbierung der Abgaben, soweit die Abgaben Sanktionen für Verstöße gegen die Ordnung waren. Der Landesherr teilte in der Regel mit der Zunft, in einem Fall auch mit dem Gießener Rat, die Geldstrafen, die ihm als eine gute Einnahmequelle für seine Verwaltung neben den Steuern dienten. Die Zunftmeister hatten die Abgaben an den Landesherrn mit dessen Beamten abzurechnen. Die in Gießen, Grünberg und sogar im Solmscher Lich verbreitete Formulierung für diese Abrechnung war, die Zünftigen sollten "ein iedes Jahrs, was sie an bußen vnd zunftgelt eingenommen, auch wohr Sie dießelbe verwendet haben, vnsern Beampten daselbsten an vnser statt clare Richtige rechnung thun, damit nit allein vns auch vnser antheil vor solchen bußen vnd zunftgeld eingebracht, sondern auch sonst wir vernehmen möchten, ob auch die hierin benante bußen laut dieser vnser ordnung etwas

- 1) Bäckerzunft innere Angelegenheiten, S. 13 a, b.
- 2) Schneider Gießen 1609, S. 3-4.
- 3) Kleinschmid, Bd. I, S. 578 ff., 611 ff., Bd. II, S. 88 ff., 118 ff., 190 ff.
- 4) Apotheker Wetzlar 1664, S. 1 a, Z. 3-5, 24-25.

erhaben, vnd vns auch dem handwerck zu guttem behalten, vnd verrechnet werden mögen".¹

h) Feste Gewichte

Im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit waren die Gewichte von Ort zu Ort abweichend. Vereinheitlichungen wurden aus verschiedenen Motiven vorgenommen. Die Qualität fand die größte Berücksichtigung.² Wahrscheinlich aus Qualitätserwägungen und zur Verbesserung des Handels verordnete der Hessen-Darmstädtische Landesherr 1608/09 feste Gewichte.³ Daß hingegen im Jahre 1641 nur eine Vereinheitlichung in Gießen vollzogen wurde, zeigt die Ordnung der Stadt Großen-Linden, nach der die dortigen Weißbäcker "uff das gießer Gewicht backen" sollten.⁴

i) Hygiene

Auf landesherrlichen Befehl mußten die Handwerker Bestimmungen beachten, die Sauberkeit schaffen oder erhalten sollten. Sie betrafen nur die Bäcker. Die Bäckerordnungen von 1600 und 1608/09 beinhalten beide die Generalklausel guter Handwerkspflichten, nach der "die becker ihrem Handwerck fleißig, reinlich und getreulich verstehn" sollten.⁵ Reinlichkeit diente der Gesundheit der Menschen, die an anderer Stelle beider Ordnungen erwähnt wird.⁶

8. Ergebnis: Zunft

Die Zunft war eine Vereinigung von Gewerbetreibenden. In der Regel war nur ein Gewerbe in der Zunft vertreten. Es gab jedoch auch sogenannte Mischzünfte, die aus verschiedenen Gewerben bestanden. Zünfte hatten stets Organe, d.h. Kerzenmeister, beigeordnete Meister, Baumeister und Zunfteknecht. Für die Zunftmitgliedschaft waren die christliche, die freie, ehrliche und eheliche Geburt sowie das Bürgerrecht der betreffenden Stadt und das erlernte Handwerk notwendig. Beim Eintritt wurde ein Beitrag entrichtet. Angehörige konnten die Zunftmitgliedschaft erwerben oder behalten.

Die Zunftmitglieder waren verpflichtet, die Zunftordnung anzunehmen, ein Gelöbniß abzulegen, bei Zunfttreffen zu erscheinen, regelmäßige

- 1) Schmiede Gießen 1627, Z. 26-29; Metzger Gießen 1605, S. 4 a, Z. 4-14; Schuhmacher Gießen 1571, S. 388; Schreiner Gießen 1605, Z. 45-46; Löber Gießen 1627, Z. 29-30; Bäcker Grünberg 1670, S. 3 a, Z. 19-21; Wollenweber Grünberg 1605, S. 3, Z. 14-23; Löber Grünberg 1665, S. 6 b, Z. 16-19; Schreiner Lich 1671, S. 3 b, Z. 13-20.
- 2) Ennen, S. 64.
- 3) Bäcker Gießen 1608/09, S. 52 a, Z. 9-22.
- 4) Schulte, S. 119.
- 5) Bäcker Gießen 1600, S. 37 a, Z. 3-4; 1608/09, S. 51 b, Z. 3-4.
- 6) Bäcker Gießen 1600, S. 37 a, Z. 12; 1608/09, S. 51 b, Z. 8.

Beiträge zu entrichten, an Zunftfesten teilzunehmen, Armenfürsorge zu treiben, an der Beerdigung verstorbener Genossen teilzunehmen, wandernden Handwerkern das "Geschenk" zu gewähren und in der städtischen Verwaltung mitzuarbeiten.

Darüber hinaus mußten sie Pflichten zum Nutzen und Schutz der Zunft wahrnehmen, wie Geboteseinhaltung, Unterlassen des Tragens von Degen, Geheimniswahrung, eine erfolgreiche Lehre zu gewähren, und die Beförderung zum Meister zu ermöglichen. Die Zunft mußte ein tadelloses Ansehen besitzen.

Die Pflichten bezüglich des Wettbewerbs waren der ausschließliche Verkauf eigener Produkte, das Verbot des heimlichen Verkaufs, die Einhaltung von Produktionsverbot und Produktionsgebot und die Wahrung der Solidarität zwischen den Konkurrenten.

Pflichten zum Schutz des Kunden waren bezüglich der Adligen und landesherrlichen Beamten weit gefaßt. Die Pflichten gegen Untertanen umfaßten hauptsächlich die Vertragstreue, die Qualitätsbeachtung und die Berücksichtigung feiler Preise.

Neben den aus den Organisationspflichten resultierenden Rechten gab es Individualrechte der Bäcker bezüglich des Lohnbackens, Vorzugsrechte beim Kauf und die Einschränkung der Rechte Auswärtiger.

Streitigkeiten der Zunftmitglieder untereinander wurden in der Regel von Zunftorganen, ausnahmsweise vor der Obrigkeit behandelt. Falls Streitigkeiten mit Kunden auftraten, konnten diese gegen die Zunft klagen. Die Zunft konnte gegen ihre Mitglieder Strafen verhängen, die hauptsächlich Abgabestrafen waren.

Weitere Strafen waren das Gewerbeausübungsverbot, die Konfiskation, das Verbot der Mühlen für Bäcker und Freiheitsstrafen. Strafen konnten auch unbestimmt sein oder kombiniert werden. In bestimmten Fällen konnte von einer Bestrafung abgesehen werden.

Das Gewerberecht der Ordnungen war hauptsächlich vom Landesherrn geprägt. Dieser konnte durch seine Beamten oder mittels städtischer oder zünftiger Vertreter das Gewerbe kontrollieren. Zugleich konnte er Maßnahmen für die Produktion und für die Beschaffenheit der Produkte anordnen. Er verfügte die Erstellung neuer Gewerbeordnungen für Zünfte, wie deren Außerkraftsetzung als Gnadenerweis in einzelnen Fällen. Er ließ daneben Steuern und Zunfteinnahmen, die ihm teilweise zuflossen, abrechnen. Im Zuge einer Vereinheitlichung des Rechts innerhalb des Territoriums ließ er auch feste Gewichte einführen. Zum Schutz der Bevölkerung erließ er Vorschriften über die Hygiene.

III. Das nichtzünftige Gewerbe

1. Das Fehlen einer zunftähnlichen Organisation

Die nichtzünftigen Gewerbe, d.h. die handelnden Juden, Weinschenke, Bierbrauer, Fischer und Müller, verfügten nicht über eine zunftähnliche Organisation. Trotzdem scheinen diese Gewerbe zum Teil vereint aufgetreten zu sein. Ein Beispiel ist die gemeinsame Anrufung des Rats seitens aller Grünberger Müller im Jahre 1584.¹

2. Die Pflichten

a) Wettbewerb

aa) Arbeitszeit

Die Gießener Braumeisterordnungen der Zeit um 1600 und 1608 verlangen von den Feuerschürern, daß das Feuer um 11 oder 12 Uhr morgens entfacht werden soll.² Die Fischer von Gießen durften nur mittwochs und freitags fangen und verkaufen.³ Eine Ausnahme war ihnen nur gestattet, wenn es sich um Privatwasser und um abgegrenzte gemeine Wasser handelte, die nur mit Haken und Angel befischt wurden.⁴ Die Länge der Arbeitstage dürfte, ohne daß dafür Hinweise in den Ordnungen vorhanden sind, je nach der Jahreszeit 12 - 15 Stunden betragen haben.⁵

Durch diese Arbeitszeitbestimmungen konnte eine Übervorteilung der Konkurrenten ausgeschlossen werden. Ennen behauptet zu Recht, der längere Einsatz der genehmigten Arbeitskräfte hätte wie eine Vergrößerung ihrer Zahl gewirkt.⁶

bb) Verkauf nur an bestimmten Stellen

Den Fischern war es nur erlaubt, ihren Fang auf dem Markt zu verkaufen. Der Handel in den Wirtshäusern war untersagt.⁷ Zu den Wettbewerbsrichtlinien gehörte die Beschränkung des Verkaufs auf bestimmte Stellen. Dadurch waren die Konkurrenten gleichberechtigt.

Auch die Braumeister in Gießen hatten bestimmte Verkaufsorte, an die die Bierträger gebunden waren. In der Ordnung werden die Ringmauer, Markt, Walltor, Neustadt, Selterstor genannt.⁸ Die Verkaufsmöglichkeit

- 1) Müller Grünberg 1584, S. 1 a, Z. 1-3.
- 2) Braumeister Gießen 1600, S. 24 a, Z. 29-30; S. 24 b, Z. 1-7; 1609, S. 61 a, Z. 19-24.
- 3) Fischer Gießen 1608/09, S. 53 b, Z. 11-15.
- 4) Fischer Gießen 1608/09, S. 54 a, Z. 1-9.
- 5) Ennen, S. 36 ff.
- 6) Ennen, S. 36.
- 7) Fischer Gießen 1608/09, S. 56 b, Z. 5-17.
- 8) Braumeister Gießen 1609, S. 62 b, Z. 25, S. 63 a, Z. 1-19.

ten waren gegenüber den anderen Nahrungsmittelherstellern erweitert, jedoch fand auch hier der Verkauf in der Öffentlichkeit statt, um Handlungen zuungunsten der Konkurrenten und Kunden zu verhindern.

Auf den Bächen und Teichen hatten die Gießener Fischer freie Durchfahrt für fremde Boote zu gewährleisten und durften keinen Schaden zufügen.¹ An den gemeinen Wassern durften sie nicht in Gesellschaft fischen. Der Fang mit bestimmten Vorrichtungen (Crüttem und Ritschard) war vor Jacobi nicht erlaubt.² Zur Vermeidung einer Schädigung von Anlagen mußten die Fischer entsprechende Maßnahmen treffen.³ Nur Krebse, die größer als eine Fingerlänge waren, durften gefangen werden.⁴ Eine "Verödung" sollte damit ausgeschlossen werden. Aus dem gleichen Grund hatten die Fischer den Fang mit Flachs- und Hanfreusen zu unterlassen.⁵ Eine inhaltlich sehr ähnliche Regelung stammt ebenfalls von den vier hessischen Landgrafen, den Söhnen Philipps des Großmütigen. Sie ist im Jahre 1581 verfaßt worden. Ihr Ziel ist im Gegensatz zur Ordnung von 1608 oder 1609 stärker der Schutz der Wassertiere als des Wettbewerbs.⁶

cc) Sicherheitsleistungen

Die Weinschanksordnungen der Jahre 1567 und 1568 sehen vor, daß jeder Schankwirt eine bestimmte Summe sparen sollte, um seine Verbindlichkeiten für Löhne seiner Gehilfen, der vom städtischen Weinamt abhängigen Weinschröter und der Bender und seiner anderen Handelspartner begleichen zu können. Die Verbindlichkeiten umfaßten außerdem die Kosten für die entsprechenden Fuder Wein. Vermutlich beziehen sich die Angaben über den Zeitraum der Sicherheitsleistung auf den vorhergehenden Abschnitt, in dem eine vierteljährliche Abrechnung mit den Weinherren genannt wird. Die Ordnung von 1567 setzt als Sicherheitsleistung dreihundert Gulden fest. Das Wort "dreyhundert" ist mit "400" überschrieben. Vierhundert Gulden mußte der Wirt im folgenden Jahr 1568 zurücklegen.⁷

b) Pflichten zum Schutz des Kunden

Wie beim zünftigen Gewerbe sahen die Ordnungen nichtzünftiger Gewerbe Pflichten vor, die Kunden zu schützen.

aa) Qualität

Eine Qualitätsvorschrift gegenüber den Gießener Fischern forderte, sie sollten die Fische in Fässern frisch halten.⁸

- 1) Fischer Gießen 1608/09, S. 54 b, Z. 7-21.
- 2) Fischer Gießen 1608/09, S. 54 a, Z. 10-15.
- 3) Fischer Gießen 1608/09, S. 55 b, Z. 3-11.
- 4) Fischer Gießen 1608/09, S. 56 a, Z. 8-13.
- 5) Fischer Gießen 1608/09, S. 56 a, Z. 17-23.
- 6) Kleinschmid, Bd. I, S. 176 f.
- 7) Weinschank Gießen 1567, S. 3 b, Z. 7-13; 1568, S. 4 a, Z. 11.
- 8) Fischer Gießen 1608/09, S. 57 a, Z. 1-4.

Drei Kriterien waren bei der Güte des Bieres zu berücksichtigen. Die Zutaten mußten zunächst gut sein. Malz und Hopfen mußten "tuglich" sein. "im fall sich untugliche befind wirdt dieselbe Breurer abschaffen und andere zulaßen." Neben der Qualität der Zutaten war ihre richtige Menge für die Qualität von weiterer Bedeutung. Von zwölf Achtel Malz und einer unbestimmten, aber als "gnugsam" bezeichneten Menge Hopfen sollten 36 Ohm Bier gebraut werden. Das Biermaß durfte nicht überschritten werden, damit das Bier nicht zu dünn wurde. Schließlich mußten die Brauer in der richtigen Weise maischen.¹

bb) Gleichbehandlung der Kunden

Die Gleichbehandlung aller Kunden dürfte, wie das Beispiel der Behandlung Adliger und landesherrlicher Amtsträger bei den zünftigen Bäckern zeigt, auch bei den nichtzünftigen Gewerbetreibenden nicht voll realisiert worden sein. Dennoch war man in den Brauordnungen bemüht, die Untertanen als Kunden gleich zu behandeln.

Um eine Bevorzugung der Kunden zu vermeiden, wurde bei den Braumeistern nach Loszetteln verfahren, die den Kunden vom Bürgermeister gegeben wurden.²

cc) Feile Preise

Die Landespolitik, feile Preise zu garantieren, führte auch zu Verpflichtungen der Nichtzünftigen. Aufschlußreich und für Vergleiche geeignet sind die Preise für Fischereierzeugnisse in den Ordnungen der Fischer Gießens und Wetzlars. Ausgehend von beiden Ordnungen läßt sich ein Vergleich zumindest bei vier Fischarten vornehmen und in bezug zu den Fischordnungen der Jahre 1558 und 1581 sowie den Taxordnungen der Jahre 1622 und 1653 der Landgrafen von Hessen bzw. Hessen-Marburg und Hessen-Kassel setzen. (Tabelle S. 167)

Gießener Bierträger hatten festgelegte Getränkepreise, die aber örtlich unterschieden wurden. Um den Markt herum kostete ein Ohm Bier 12 Albus, weiter entlang der Ringmauer bis an die drei Brücken 14 Albus und in der Neustadt bis zu den entferntesten Häusern der Wolpert Lober, Thönges und Caspar Otting sowie an der "wollpfordten" (Walltor) 22 1/2 Albus oder fünf Pfennige. Weiter abseits mußten sogar sechs Pfennige entrichtet und zweimal ein Essen gereicht werden.³

-
- 1) Braumeister 1600, S. 22 a, Z. 24-30, S. 23 b, Z. 1-18, S. 24 a, Z. 1-9; 1609, S. 59 b, Z. 16-23, S. 60 a, Z. 1-20, S. 60 b, Z. 10-20.
 - 2) Braumeister Gießen 1600, S. 23 b, Z. 19-22; 1608/09, S. 60 a, Z. 21-24; Finanzordnung Gießen 1634, S. 5 a, Z. 1-7.
 - 3) Braumeister Gießen 1609, S. 63 a, Z. 1-19.

Tabelle: Fischpreise¹

	Wetzl.FischO 1523	Hess.FischO 1558	Hess.-Marb. FischO 1581	Gieß.FischO 1608/09	Hess.-Kassel TaxO 1622	Hess.-Kassel TaxO 1653
1 Pfd. Hecht	14 Frankf. Heller	12 Frankf. Pfennige	2 Frankf. Pfennige	18 Kreuzer	3 Albus	3 - 3 1/2 Albus
1 Pfd. Barben	6 Frankf. Heller	10 Heller	10 Heller	2 Albus	1 Albus 6 Heller	12 Pfennige
1 Pfd. Back- u. Bratfisch	4 Frankf. Heller	18 Heller	18 Heller	10 Kreuzer	1 Albus 6 Heller	12 Pfennige
1 Maß Grundeln	6 Frankf. Heller	5 Albus	4 Albus	9 Albus	10-12 Albus	15-18 Albus

3. Die Rechte nichtzünftiger Gewerbetreibender

Die einzigen in der Ordnung erwähnten Rechte der Nichtzünftigen betrifft die Bierbrauer, Weinschenke und Fischer.

Ein Kunde oder ein Außenstehender, der nicht an der Produktion beteiligt war, durfte bei einigen Ordnungen sich nicht am Ort der Produktion aufhalten. Dies galt jedoch nur bei den Bierbauern. In anderen Ordnungen erscheinen Außenstehende durchaus an der Produktionsstätte. Ein Beispiel hierfür sind die Kunden der Müller, die in der Mühle mahlen durften.² Die Ordnungen der Bierbrauer verboten dies: "Welcher nicht brauret oder nichts im brawhaus zu schaffen hatt, demselben nicht hinnein laßen, trincken oder sonst etwas heraus zu tragen."³ "Wer im brawhauß nichts zu schaffen, soll nicht geduldet werden, sondern sollen die brawmeister und Knechte solche abschaffen."⁴ Wie eine Bäckerei oder eine Mühle war das Brauhaus für den fremden Besucher technisch kompliziert und störungsanfällig. Der Grund, weshalb gerade im Brauhaus der Zutritt für Unbefugte verboten war, ist unter anderem aus der Gefahr für den Außenstehenden zu erklären. Das Verbot, trinken zu lassen und den Aufenthalt zu gewähren, läßt darauf schließen, daß angetrunkene Besucher sich und andere durch Unachtsamkeit beispielsweise gegenüber der heißen Braupfanne gefährden konnten.

- 1) Fischer Gießen 1608/09, S. 56 b, Z. 18-25; Fischer Wetzlar 1523, S. 7 a, Z. 11-28; Kleinschmid, Bd. I, S. 177, S. 450 f., S. 619, Bd. II, S. 194.
- 2) Bäcker Gießen 1543, S. 255 b, Z. 15-24.
- 3) Braumeister Gießen 1600, S. 24 a, Z. 10-13; 1608/09, S. 60 b, Z. 21-25.
- 4) Braumeister Gießen 1628, S. 810.

Weniger die Kunden, sondern besonders die Handwerker selbst sollten vor Vermögensschäden, die durch rechtswidrige Handlungen verursacht wurden, geschützt werden. Mögliche Täter wären sowohl Kunden als auch Brauknechte, Feuerschürer und Bierträger gewesen. Aber auch die Braumeister hätten wie im Fall der Bäcker den Kunden schädigen können: "sollen sie mit allem fleiß zu sehen undt guth acht geben, das weder an holz, malz: hopfen, bier oder etwaz und im geringsten nichts veruntrauret werde, nach (!) einiger schade geschehe, sie selbst auch keine untreun haben, nach (!) schad thun." Falls eine Schädigung durch andere eintreten sollte, war es den Bierbauern verboten, die Angelegenheit "gefährlich zu verschweigen".¹ Die Ordnung von 1628 verbot kein Verschweigen, sondern nur die Schädigungshandlung selbst.²

Die Gießener Weinschenke durften beim Weinkauf anwesend sein. Die Anwesenheit beim Kauf erscheint selbstverständlich. Daß dies nur ein obrigkeitliches Entgegenkommen war, beweisen die Ordnungen des Weinschanks. Während nämlich 1567 die Weinherren, also die Ratsamtsträger, zur Überwachung des Weinkaufs und Ausschanks im Beisein der Schenke den Wein einkauften, wurde der Kauf ohne die Schenke ab 1573 getätigt.³

Im Gegensatz zu den Wetzlarer Fischern waren die Gießener Fischer vor auswärtiger Konkurrenz geschützt.⁴

4. Die Streitigkeiten der Nichtzünftigen

Bezeichnend ist für die Ordnungen nichtzünftiger Gewerbe, daß keine Aussagen über Konflikte und deren Lösung gemacht werden. Diese Tatsache zeigt, daß diese Gewerbe stärker von obrigkeitlichen Entscheidungen abhängig waren als die Zunftgewerbe.

5. Der Einfluß des Landesherrn

a) Bindung nichtzünftiger Gewerbetreibender an Ordnung

Während in der Zunft jährlich eine Versammlung abgehalten wurde, bei der die Mitglieder durch ein Gelöbnis an die Ordnung gebunden und damit zur Treue gegenüber der Obrigkeit verpflichtet wurden, ist bei den in Gießen nichtzünftigen Fischern nichts von einer jährlichen Versammlung in Erfahrung zu bringen. Trotzdem wurden sie an die Ordnung durch einen Eid gebunden. Der Eid hatte jedoch eine so große Bedeutung, daß er nur auf einen Teil der Ordnung Anwendung fand,

- 1) Braumeister Gießen 1600, S. 23 b, Z. 23-30; 1609, S. 60 b, Z. 1-9.
- 2) Braumeister Gießen 1628, S. 810.
- 3) Weinschanksordnung Gießen 1567, S. 3 a, Z. 3-5; 1573, S. 4 a, Z. 14-15.
- 4) Fischer Wetzlar 1523, S. 7 b, Z. 2-3; Fischer Gießen 1608/09, S. 55 b, Z. 12-15.

während die übrigen Vorschriften zwar bindend waren, aber nicht mit einem so starken psychischen Zwang gepaart wurden.¹ Die Bindung an die nicht zu beeidigenden Abschnitte der Ordnung konnte durch Androhung von Strafen erfolgen.² Es ist wahrscheinlich, daß die anderen nichtzünftigen Gewerbe in ähnlicher Form an ihre Ordnungen gebunden wurden, auch wenn die Bindung nicht in den Ordnungen vermerkt wurde. Die Bindung von jüdischen Gewerbetreibenden an die Ordnung erfolgte vermutlich auch durch eine Beeidigung. Die Form des sogenannten "Judeneids" wich von den übrigen Eiden ab.³

b) Die besonderen Rechte der "Schutzjuden"

Die Gruppe der Juden wurde bezüglich des Geldverleihs oder des Verkaufs von Häuten genannt.⁴ Unterscheidungen innerhalb der Juden wurden nicht getroffen. Die Ordnungen gehen davon aus, daß die Juden als Wucherer oder unliebsame Konkurrenten der Gewerbetreibenden in Erscheinung treten. Juden übten in Deutschland in der Regel nur die Tätigkeiten des Handels aus. Eine größere Anzahl gehörte jedoch zu den Betteljuden, die rechtlich gegenüber den handelnden Juden benachteiligt waren.⁵ Die in der antisemitischen Schrift Adolf Müllers benutzten Quellen des deutschen Reichs und der Landgrafschaft Hessen zeigen in erster Linie die Angst der Regierenden vor angeblicher Unehrllichkeit und jüdischer Religionsverbreitung.⁶ Aus diesem Grund wurde die Aufnahme von Juden in den Territorien erschwert. In Hessen nahm der Landgraf das Recht der Schutzerteilung für sich allein in Anspruch. Der jüdische Bittsteller mußte nachweisen, daß er Bedingungen erfüllt hatte. Wurde das Gesuch als begründet angesehen, so wurde ein Schutzbrief für ihn, seine Familie und sein Gesinde ausgestellt. Bei jedem Regierungswechsel waren die Schutzbriefe zu erneuern.⁷ Auch die Ritter in den Territorien übten teilweise das Aufnahmerecht aus. Bodenheimer nennt als Beispiele die Schencken von Rülfenrod und Kestrich und die von Hermannstein, die Seitenlinien der Schencken zu Schweinsberg waren, die Ganerben von Buseck, die Herren von Nord-eck zu Rabenau, von Seebach, von Wolf, von Nagel, von Dieden, von Nöding und von Breidenbach.⁸ Die auf diese Weise ernannten Schutzjuden konnten sich in den Gebieten aufhalten und ihrem Gewerbe nachgehen. Voraussetzung für ihre Rechte war die Zahlung von Schutzgeld.⁹

- 1) Fischer Gießen 1608/09, S. 56 b, Z. 5-12; vgl. Bäcker Gießen 1561, S. 3 b, Z. 18-22; 1606, S. 11 a, Z. 34-36.
- 2) Fischer Gießen 1608/09, S. 55 b, Z. 7, S. 56 a, Z. 7, 13, S. 56 b, Z. 17.
- 3) Müller, Adolf, S. 41; Erbacher Landrecht, S. 141.
- 4) Judenordnung Gießen 1585; Löberordnung Grünberg 1665, S. 3 b, Z. 23.
- 5) Faust, S. 27; Cohn, S. 6.
- 6) Müller, Adolf, S. 28 ff.
- 7) Cohn, Einleitung, S. XVII f.
- 8) Bodenheimer, S. 5 f.
- 9) Bodenheimer, S. 15.

Eine gewisse Organisation wurde auch den Juden zugebilligt. Den Rabbinern stand eine beschränkte Gerichtsbarkeit zu. Im 18. Jahrhundert trafen sich die hessischen Juden alle drei Jahre zu einem "Judenlandtag" in dem Dorf Wieseck bei Gießen.¹

c) Das besondere Privileg der Weinschenke, Bierbrauer, Fischer und Müller

Neben den zünftigen Handwerkern und den Handel treibenden Juden hatten auch diejenigen Gewerbetreibenden einen landesherrlichen Schutz oder ein Privileg, die nicht zünftig waren. In Gießen gehörten zu dieser Gruppe die Weinschenke, Bierbrauer, Fischer und Müller. Die Weinschenke wurden zwar in ihrem beruflichen Handeln in Gießen vom Rat einerseits durch dessen Weinschanksordnungen, andererseits durch die direkte Beeinflussung beim Kauf des Weins und bei der Kontrolle durch den Baumeister beeinflußt, der Landesherr vergab jedoch an die Städte Weinschanksprivilegien. Die Gießener Weinschanksprivilegien ermächtigten den Rat zum Kauf und Verkauf des Weins sowie zur Kontrolle.²

Die Gießener Bierbrauerordnungen geben nur Auskunft über ein städtisches Brauhaus.³ Ergänzend dazu zeigt die Finanzordnung des Landesherrn für den Rat von Gießen, daß die Bierbrauer zwar vom Rat kontrolliert wurden, aber zusätzlich eine Kontrolle durch den Rentmeister des Landesherrn stattfand.⁴ Der siebte Titel der "Policey- und Landordnung vom Jahr 1622" enthält einen Hinweis auf ein landesherrliches Privileg bezüglich des Bierbrauens. Danach wird den Städten im Territorium "aus sonderbarer Begnadigung" das Recht verliehen, Bier zu brauen.⁵

Die in Gießen nichtzünftigen Fischer bekamen ihre Fischerordnung 1608 oder 1609 vom Landesherrn verliehen. Daraus folgt zwingend noch keine privilegierte Behandlung gegenüber solchen Personen, die keine Ordnung durch den Landesherrn verliehen bekamen. Die abweichende Behandlung im Vergleich mit den zünftigen Handwerkern lag darin, daß die Fischer ein ursprünglich vom König auf die Territorialfürsten übergegangenes Recht der Fischerei nutzen durften.⁶ Der Landesherr konnte somit auch über die Fischerei in den Gemeindebächen und Gemeindeteichen bestimmen und seine Amtsträger kontrollieren lassen.⁷ Das Recht, Mühlen zu belehnen, stand ebenfalls dem Landesherrn zu, da das Wasserrecht ein landesherrliches Regal war.⁸ Zeugnis davon geben die Beleh-

- 1) Bodenheimer, S. 27 f.
- 2) Weinschanksprivilegien; Weinschank Gießen 1567, S. 3 a, Z. 3-5, S. 3 b, Z. 14-17.
- 3) Braumeister Gießen 1600, S. 24 a, Z. 10-13; 1609, S. 60 b, Z. 21-25; 1628, S. 810, 811.
- 4) Finanzordnung Gießen 1634, S. 5 a, Z. 1-18.
- 5) Kleinschmid, Bd. I, S. 647.
- 6) Felschow, S. 36.
- 7) Kleinschmid, Bd. I, S. 449, 451; Fischerordnung Gießen 1608/09, S. 54 a, Z. 10-15.
- 8) Zimmer, S. 435.

nungsurkunden für die Rühle- und die Seltersmühle.¹ Beide beinhalten ähnliche Vorschriften wie die Gießener Müllerordnungen von 1556, 1559 und 1714. Der Unterschied zu den Ordnungen besteht in der Gewährleistung der Nutzungsrechte an der Mühle und der Gewerbeausübung des Müllers. Seine Belehnung dauerte drei Jahre und konnte verlängert werden. Der Müller wurde vom städtischen Baumeister kontrolliert. Durch seine Annahme war er der Obrigkeit persönlich in gleichem Maße verbunden wie ein Amtsträger der Stadt oder der Zunft. Die Macht war im Verhältnis zu diesen aber geringer.² Ordnungen städtischer Amtsträger ähnlich waren auch die Bestimmungen über die Wohnung, die dem Müller zur Verfügung gestellt wurde, und über zusätzliche Einkommensquellen wie Holzgaben und Schweinemast.³ Durch die persönliche Stellung gegenüber der Obrigkeit benötigten die als unehrlich geltenden Müller keine zunftähnliche Hierarchie zur Vertretung ihrer Interessen. Die Grünberger Müllerordnung von 1584 zeigt jedoch, daß die Müller durchaus über eine Organisation verfügten.⁴ Obwohl der städtische Baumeister die Aufgabe hatte, die Müller zu kontrollieren, könnte es den landesherrlichen Amtsträgern obliegen haben, Beschwerden und Veränderungen im Mühlenwesen wie auch die Belehnung von Mühlen zu behandeln. Die Mühlen-Ordnung für das Territorium des Landgrafen von Hessen-Kassel nennt für diese Aufgaben die Kammermeister und Obervögte.⁵ Vermutlich haben entsprechende Funktionsträger im Hessen-Marburgischen und Hessen-Darmstädtischen Territorium das Mühlenwesen verwaltet.

d) Die Kontrolle durch landesherrliche, städtische und zünftige Funktionsträger

Es ist zu vermuten, daß die Funktionsträger, die als Nahrungsmittelbeseher bei den Zunftgewerben Kontrollen durchführten, auch bei den Bierbrauern auftraten. Hierfür kommen neben den landesherrlichen Beamten auch Mitglieder des Kleinen Rats und der Bäckerzunft in Frage. Belege hierfür fehlen. Sicher ist jedoch, daß die "Schätzer" der Bierbrauer neben dem Bier auch die Gerste zu schätzen hatten.⁶

e) Beschränkung der Produkte

Die Fischer hatten als Nahrungsmittelproduzenten bezüglich der Produktzahl ähnliche landesherrliche Bestimmungen zu beachten wie die zünftigen Bäcker. Ausschließlich Speisefische durften die Fischer von Wetzlar verkaufen.⁷ Als solche wurden Wassertiere wie Hechte, Karp-

- 1) Belehnungsurkunde Rühle-Mühle, Selters-Mühle.
- 2) Müller Gießen 1556, S. 324 a, Z. 4-5, Z. 40-41; Finanzordnung Gießen 1634, S. 8 b, Z. 11-22, S. 9 a, Z. 1-12.
- 3) Müller Gießen 1556, S. 324 a, Z. 33, S. 324 b, Z. 1-8; 1714, S. 290 b, Z. 27.
- 4) Müller Grünberg 1584, S. 1 a, Z. 1-3.
- 5) Kleinschmid, Bd. I, S. 530.
- 6) Braumeister Gießen 1628, S. 809.
- 7) Fischer Wetzlar 1523, S. 7 b, Z. 25.

fen, Bersen, Barben, Grundeln, Aale und sogar Krebse bezeichnet.¹ Hier sollte vermutlich vermieden werden, daß lebendige Fische aus den "Gemeinen Wassern" in Privatgewässer gelangten.

f) Notmaßnahmen in der Produktion

Gießener Weinschanksordnungen forderten, die Schenke müßten einen größeren Vorrat für Notzeiten halten, und bestimmten die Menge des Weins und des Geldes, um Wein kaufen zu können. 1567 wurden drei Fuder Wein und hundert Gulden vorgesehen. Fünfeinhalb Fuder Wein und zweihundert Gulden waren es ab 1568 und ergänzend hieß es ab 1573, die Schenke sollten sich bei Mangel gegenseitig helfen.²

g) Gewerbe und Besteuerung

Steuern erhielt der Landesherr nicht nur durch das zünftige Gewerbe. Eine Benutzungssteuer wurde beim Bierbrauen im städtischen Brauhaus in Gießen erhoben. Von dieser Steuer konnten verschiedene Personen, wie die höchsten Offiziere, die Beamten der Regierung, die Professoren der Universität, die Pädagoglehrer, die Pfarrer, der Stadtbaumeister und der Stadtwachtmeister, befreit werden.³ Um eine Besteuerung durchzuführen, aber auch um eine gerechte Behandlung der Braukunden zu gewährleisten, gaben die Bürgermeister Loszettel für das Brauhaus aus. Die Bierbrauer durften keine Kunden versorgen, die nicht über Loszettel verfügten.⁴ Die Braumeister mußten stets das Ende des Brauvorgangs dem Rentmeister mitteilen, damit er die Steuer berechnen konnte. Falls die Braumeister dem nicht Folge leisteten, mußten sie die empfindliche Strafe von 50 Reichstalern hinnehmen.⁵

h) Hygiene

Die in den Zunftordnungen der Bäcker durch Sauberkeit zu schützende Gesundheit der Menschen ist auch in der Ordnung der nichtzünftigen Braumeister von 1628 anzunehmen. Nach ihr mußten die Brauknechte "alle woch die brauwpfann ..." auswaschen, "daß kein vnrrath darin bleiben vnd anhencke". Ferner sollten "die brauwknechte alle Sonnabend die brauwhäuser reinigen, vnd solchen kummer (Abfall) vor die Statt hinauß tragen".⁶

1) Fischer Wetzlar 1523, S. 7 a, Z. 11, 14, 15, 25, 27.

2) Weinschank Gießen 1567, S. 3 a, Z. 19-20; 1568, S. 4 a, Z. 3-5; 1573, S. 4 a, Z. 21-25

3) Stumpf, Bd. II, S. 45.

4) Braumeister Gießen 1600, S. 23 b, Z. 19-22.

5) Finanzordnung Gießen 1634, S. 5 a, Z. 16-18.

6) Braumeister Gießen 1628, S. 810 f.

6. Ergebnis: Nichtzünftige Gewerbe

Nichtzünftige Gewerbetreibende besaßen keine Organisation, konnten aber zum Teil vereint auftreten. Zu ihren Pflichten gehörten bezüglich des Wettbewerbs die Einhaltung der Arbeitszeit, der Verkauf nur an bestimmten Stellen und bei den Weinschenken die Zahlung einer Sicherheitsleistung. Pflichten zum Schutz der Kunden waren die Beachtung von Qualitätsvorschriften, die Gleichbehandlung der Kunden und die Einhaltung feiler Preise.

Rechte der Nichtzünftigen wurden selten in den Ordnungen gewährt. Zu ihnen gehörten das Fernhalten Unbefugter vom Brauvorgang durch die Bierbrauer, die Anwesenheit der Weinschenke beim Weinkauf und der Schutz Gießener Fischer vor der auswärtigen Konkurrenz.

Streitigkeiten der nichtzünftigen Gewerbe wurden in ihren Ordnungen nicht behandelt.

Der Landesherr hatte auch auf die nichtzünftigen Gewerbe großen Einfluß. Sie wurden auf besondere Weise an die Ordnung gebunden. Schutzjuden waren besonderen Bedingungen unterworfen. Auch Weinschenke, Bierbrauer, Fischer und Müller hatten vom Landesherrn besonders für ihr Gewerbe berechtigt zu sein.

Die Nichtzünftigen wurden wie die Zünftigen im Sinne des Landesherrn kontrolliert. Die Fischer mußten die beschränkte Produktzahl einhalten. Mängeln mußten die Weinschenke vorbeugen.

Der Landesherr bekam Steuern aus dem Brauhaus. Er erließ zudem Maßnahmen für eine hygienische Produktion.

D. Die rechtliche Bedeutung der Ordnung für städtische Ämter und Gewerbe

I. Die Abgrenzung der untersuchten Ordnungen von anderen Vorschriften

1. Der örtliche Geltungsbereich der Ordnungen

Bei den untersuchten Ordnungen handelte es sich um auf jeweils eine Stadt begrenzte Ordnungen. Diese stammten zum Teil vom Rat der Stadt, zum anderen Teil waren sie landesherrlicher Herkunft. Beide Arten betrafen den Verpflichtetenkreis nur einer bestimmten Stadt. Darunter fielen Zunftordnungen, stadtbezogene Gewerbeordnungen und Stadtamtsordnungen. Ferner gab es die in der vorliegenden Untersuchung nicht behandelten Bürgerordnungen, Beisassenordnungen und Feuerordnungen.

Im Gegensatz hierzu richteten sich Landesordnungen an einen über eine einzelne Stadt hinausreichenden Adressatenkreis. Sie besaßen Gültigkeit für das ganze Territorium oder einen großen Teil des Territoriums wie etwa das "Oberfürstentum" in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt. Die Ordnungen sollten nicht nur jeden Betroffenen einer Stadt, sondern mehrerer Städte und sogar Dörfer erreichen. Ein Beispiel dafür ist die Wollkaufsordnung Philipps des Großmütigen von 1545. Der Aussteller nennt darin die Adressaten "Wir Philipps, von Gottes gnaden, (...), Fugen hiemit vnsern Statthaltern, Oberrn vnd andern Amptleuthe, Renthmeistern, Kellern, Schultheißen, vnd andern Beuelhabern, sampt Burgermeistern, Rethen vnd vnderthanen vnserer Furstenthumb vnd Lande, auch sonst menniglichen, der in vnsern Landen wöllen kauffen vnd verkauffen wil ..."1

Aussteller von landesherrlichen Ordnungen für eine Stadt waren der Landesherr oder seine Beamten.² Neue Landesordnungen setzten wahrscheinlich ältere Stadtordnungen außer Kraft, da sie neues Recht für einen bestimmten Bereich schufen, falls sich nicht die Vorschriften ergänzten.³

Landesordnungen bestanden wie die Stadtordnungen stets aus mehreren Bestimmungen.

Auch Landgebote hatten einen über eine einzelne Stadt hinausreichenden Adressatenkreis. Sie traten als Ergänzung zum Rechts- und Normenbestand des alten Land-, Stadt- oder Hofrechts. Ihre Hauptaufgabe bestand darin, das geschriebene Recht und das Gewohnheitsrecht zu konkretisieren.⁴

1) Kleinschmid, Bd. I, S. 144.

2) Landesordnung durch Beamte erlassen: Münz-Edict 1513, Kleinschmid, Bd. I, S. 37 f.

3) Beispiele der Ergänzung von Stadtordnung und Landesordnung sind die Stadtordnungen Müller Gießen 1556, Belehnungsurkunden für Rühle- und Seltersmühle und die Landesordnung "Mühlenordnung" von 1615, Kleinschmid, Bd. I, S. 530 ff.

4) Schlosser, S. 24 f.

2. Der sachliche Inhalt der untersuchten Ordnungen

Eine große Zahl der Ordnungen wird in der Überschrift oder im folgenden Text als "Ordnung" bezeichnet.¹ Der Begriff "Ordnung" war somit für eine bestimmte Quellengattung gebräuchlich. Er stammt ursprünglich von dem lateinischen Wort "ordo", das in der althochdeutschen Sprache in dem Wort "ordinunga" bzw. "ordenunga" für die Handlung des Ordnen und das Geordnete übernommen wurde. Im Mittelalter bekam der Begriff zusätzlich die Bedeutung der Ordnung im formellen Sinn, d.h. der "Ordnung" genannten Urkunde, wobei nicht strikt zwischen Ordnung im formellen und materiellen Sinn unterschieden wurde.²

Alle untersuchten Ordnungen sind von anderen Rechtsquellen dadurch abzugrenzen, daß diese Rechtsquellen nicht wie die Ordnungen aus mehreren Bestimmungen bestanden und zusätzlich Personen oder Personengruppen verpflichteten.

Einzelne Verpflichtungsakte, wie die bloße Annahme eines Amtsträgers ohne vorausgegangene umfassende Darstellung seiner Rechte und Pflichten, werden folglich auch nicht "Ordnung" genannt. Ein Beispiel hierfür ist die Annahme der städtischen Totengräber in Gießen, für die - im Gegensatz zu Grünberg oder Friedberg - keine Ordnung bestand.³

Andere Einzelentscheidungen, wie die des Gießener Rats über die Kosten des Oberhofs, wurden ebenfalls nicht als "Ordnung" bezeichnet.⁴

Zusammenfassende Darstellungen mehrerer Bestimmungen, denen der inhaltliche Zusammenhang fehlt, sind in den Quellen nicht unter dem

- 1) Überschrift mit "Ordnung":
Schulordnung Gießen 1629, 1637; Spitalmeister Gießen 1580; Steinssetzer Gießen 1571, 1573; Verbesserung der Schulordnung Gießen; Lehrer Grünberg 1608; Mehlwieger Butzbach 1699; Mehlwieger Wetzlar 1644; Schulordnung Wetzlar 1722; Torwächter Wetzlar 1746; Weilburger, Kasseler Steinssetzer; Bäcker Gießen 1543, 1600, 1606, 1608/09; Braumeister Gießen 1628, 1656; Fischer Gießen 1608/09; Fleischhauer Gießen 1528; Schäfer Gießen 1581; Weinschenk Gießen 1573; Bäcker Grünberg 1670; Löber Grünberg 1665; Müller Grünberg 1584; Wollenweber Grünberg 1605; Fischer Wetzlar 1523; Bauhandwerk Wetzlar 1696. "Ordnung" im folgenden Text: Finanzordnung Gießen 1634, S. 2 b, Z. 1; Steinssetzereid Gießen 1559, Z. 1, 7; Waldförster Gießen 1584, S. 364 a, Z. 13; Feldschützen Gießen 1603, Z. 17; Braumeister Gießen 1609, S. 636, Z. 8; Metzger Gießen 1605, S. 1 a, Z. 11; Löber Gießen 1627, Z. 3, 1663, S. 1 a, Z. 10; Schuhmacher Gießen 1571, S. 381; Leinweber Gießen 1669, S. 4 b, Z. 4; Mehlwieger Grünberg 1686, S. 2 a, Z. 9; Judenordnung Gießen 1585, S. 267 b, Z. 11-14.
- 2) Grimm, Bd. VII, S. 1330; Fleckenstein, S. 1291 ff.; v. Unruh, Po-lizei, S. 389 ff.
- 3) Totengräberregister Gießen 1718-1732; Totengräber Grünberg; Totengräber Friedberg.
- 4) Gerichtskosten Oberhof Gießen.

Begriff "Ordnung" verzeichnet. Ein Beispiel hierfür ist die Marburger Ratsentscheidung über den Wollkauf und die Judenaufnahme.¹

Die ausdrückliche Verpflichtung bestimmter Personen oder Personengruppen ist in reinen Preis- oder sonstigen Kostenbestimmungen nicht feststellbar. Für sie wird der Begriff "Ordnung" nicht benutzt.²

Neben den beschriebenen Unterschieden zwischen den untersuchten Ordnungen und Nichtordnungen bestanden auch Unterschiede zu anderen Ordnungen.

Nur durch den Adressatenkreis sind die untersuchten Ordnungen von anderen Ordnungen, wie z.B. Bürger- oder Beisassenordnungen, zu unterscheiden.³

Zycha und Schmelzeisen sehen folglich zu Recht alle von ihnen dargestellten Ordnungen, trotz der oben genannten Unterschiede, in einem Zusammenhang.⁴

3. Die Art der Überlieferung der untersuchten Ordnungen

Die stets schriftlich überlieferten Ordnungen sind vom mündlich übertragenen Recht abzugrenzen.

Anhand der Gießener Weinschröterordnungen von 1573 und 1612 lassen sich die Entwicklungen vom mündlich überlieferten Recht zu einer umfassenden schriftlichen Ordnung nachvollziehen. Aus einer reinen Bestattungsniederschrift des Jahres 1573 entstand eine Ordnung durch Anfügung einiger bis dahin mündlich überlieferter Bestimmungen, die wegen der fehlenden Schriftlichkeit noch keine Ordnung darstellten.⁵ Der Schrötereid von 1612 vervollständigte das Recht des städtischen Schröters.⁶

Das Fehlen einer schriftlichen Ordnung zeigt sich in den aus der Unsicherheit des mündlich übertragenen Rechts resultierenden Streitigkeiten des Grünberger Pfarrers mit dem Kaplan über den Pfarrdienst und in der bis dahin herrschenden "Unordnung" im Schulwesen. Diese beiden sich aus der Abwesenheit einer Ordnung ergebenden Mängel wurden in Grünberg durch Ordnungen bekämpft.⁷

Die notwendige Eigenschaft der Ordnung, schriftlich abgefaßt zu sein, stellte einen Vorteil dar. Eine mündlich festgelegte Regelung hätte dagegen zur Folge, daß Teile der Regelung von den Beteiligten vergessen worden wären. Die Eindeutigkeit der Regelung wurde durch die Schriftlichkeit gewährleistet.

1) Küch, Bd. I, S. 324.

2) Gerichtskosten Oberhof Gießen; "Apothekertax", Kleinschmid, Bd. I, S. 576 ff.

3) Bürgerannahme Gießen 1567; Beisasseneid Gießen 1571.

4) Zycha, S. 136 ff.; Schmelzeisen, S. 21 ff.

5) Schröter Gießen 1573, S. 261 a, Z. 25-39.

6) Schröter Gießen 1612.

7) Pfarrer Grünberg 1618, S. 1 a, Z. 1-5; Lehrer Grünberg 1608, S. 1 a, Z. 5-9.

Dementsprechend war die schriftliche Ordnung von dem Verpflichteten ebenso wie den Ausstellern oder anderen Personen inhaltlich überprüfbar und als Beweis geeignet. In dieser Funktion tauchen ab dem 16. Jahrhundert vermehrt Ordnungen auf, da eine allgemeine Tendenz zur Verrechtlichung bestand.

4. Ergebnis

Die vorliegenden Ordnungen sind erstens von Landesordnungen dadurch abzugrenzen, daß Landesordnungen Gültigkeit für das Territorium oder einen Teil davon besaßen, während Ordnungen für eine Stadt nur in dieser gültig waren.

Die untersuchten Ordnungen sind zweitens von anderen Rechtsquellen, d.h. Nichtordnungen, dadurch abzugrenzen, daß sie aus mehreren schriftlich niedergelegten Bestimmungen bestanden und Personen oder Personengruppen verpflichteten. Drittens ergibt sich ein Unterschied der untersuchten Ordnungen zu anderen Ordnungen aus dem Gegenstand der Regelung.

II. Zweck der Schaffung von Ordnungen

1. Bindung an die Landesherrschaft

Der vom Landesherrn abhängige Rat schuf für seine Amtsträger Ordnungen, die zum Gehorsam gegenüber der Landesherrschaft verpflichteten. Zweck der Ordnungen war somit die Zentralisierung, wobei auch die Landesobrigkeit gegenüber der Stadtoibrigkeit gestärkt werden sollte. Verdeutlicht wird diese Feststellung durch eine naussaisische Ordnung, die verlangte, daß "dem Stadtschultheißen schuldigen Gehorsam zu erweisen" sei. Als Beamter des Landesherrn war der Schultheiß von Bürgermeister, Gerichtsschöffen, Bürgerschaft und Beisassen "schuldigermaßen gebühlich zu ehren, respectiren". "Seinen Amptsgebotten, Verbotten, Verordnungen undt Bestellungen Gehorsam" zu leisten, war ihre Pflicht.¹ In Gießen sind ähnliche Formulierungen im Recht des Stadtknechts und der Mitglieder des Kleinen Rats feststellbar.²

2. Vereinheitlichung und Vereinfachung

Das Recht der städtischen Amtsträger und der Gewerbetreibenden sollte im Territorium vereinheitlicht werden. Dies gelang stets in den Ordnungen, die der Landesherr ausstellte. Für die Daseinsfürsorge war eine bessere und genauere Festlegung für Anweisungen ermöglicht. Nicht zu unterschätzen ist hierbei die Verein-

1) Rühle von Lilienstern, Bd. I, S. 190.

2) Stadtknecht Gießen, S. 258 a, Z. 11; Eid Kleiner Rat 1603, S. 277 a, Z. 20-21.

heitlichung von Normen, etwa bei Maßen, Gewichten und Qualitätsbestimmungen. Die Ordnungen waren wegen ihrer Zweckmäßigkeit gut geeignet, Maßnahmen für die Daseinssicherung vorzusehen. Entsprechend den Bäcker- oder Löberordnungen konnten beispielsweise Mängel in der Versorgung vermieden werden. Ordnungen wie die Examinatorordnung, die Türmerordnung oder die Wachtmeisterordnung konnten die städtische Sicherheit auch in Notzeiten aufrechterhalten.

Durch die genaue Festlegung von Ge- und Verboten wurde die Verwaltung entlastet.

Gewerbeordnungen schützten den Wettbewerb und die Kundenrechte.

Bedeutsam ist schließlich der Erziehungszweck der Ordnung. Die Verpflichteten sollten die Anweisungen korrekt befolgen. Regelungen der Ordnungen zeigen das Bemühen, religiöse Vorstellungen zu verbreiten. Amts- und Gewerbeordnungen beinhalten Verbote des unmäßigen Lebens, insbesondere des "Saufens".

3. Ergebnis

Die Ordnungen verpflichteten die Amtsträger zum Gehorsam gegenüber der Landesherrschaft. Sie vereinheitlichten und vereinfachten häufig das Recht auf Landesebene.

III. Personenbezogene und personenunabhängige Ordnungen

1. Personenbezogene Ordnungen

Amtsträger und Gewerbetreibende wurden auf die Ordnung verpflichtet. In der Regel waren die Ordnungen nicht auf die verpflichtete Person abgestimmt, enthielten also nicht den Namen des Verpflichteten, sondern waren nur abstrakt bestimmt.

Gewerbeordnungen waren meist personenunabhängig. Von den Amtsordnungen erscheinen nur wenige personenabhängig. Der Verpflichtete wird eingangs namentlich erwähnt. Oftmals wiederholt sich die Namensnennung in einem Eid und einer Unterschrift am Ende der Ordnung. In der Anfangsnennung wird der Verpflichtete in Beziehung zu seiner Annahme und seiner Verpflichtung gesetzt.

Der persönliche Verpflichtungsakt geht über die einfache Annahme der Ordnung durch den Verpflichteten hinaus, da der Verpflichtete jede einzelne Bestimmung der Ordnung einzuhalten versprechen mußte. Einige Beispiele belegen dies: Der Gießener "Schulmeister vnd Locat" Johannes Becius von Hersfeld wurde "zu der stat schulmeister vnd diener vff vnd angenommen vff nachfolgende articulos, die sie ime furgehalten, vnd er ime die also stehe vnd fest zuhalten, vnd dem nachzukommen zugesagt hat".¹ Ähnliche persönliche Verpflichtungsformen finden sich in der

1) Schulordnung Gießen 1543, S. 252 a, Z. 7-11.

Gießener Schröterannahme von 1573, im Gießener Mehlwiegereid von 1669 und in der Ordnung des Gießener Stadtbarbiere von 1661.¹

Deutlicher wird die Anerkennung der Einzelbestimmungen in der Gießener Stadtschreiberordnung, die der Gießener Stadtbarbierordnung von 1635 darin ähnelt: "Ich Simon Nicolaus Orth von Giessen bekenne hiermit öffentlich vnd thue kund Männiglichen mitt dießem brieff, (...), Meine ... (?) herrn mich zu ihrem Stattschreiber bestellet vf vnd angenommen jnhalts meines bestallungsbrieffs von worten zu wortten alßo lautendt."²

Andere personenbezogene Ordnungen sind die der Gießener Turmhüter und der Gießener, Licher und Friedberger Scharfrichter.³

Im Gewerbe hatten nur die Gießener Müllerordnungen personenbezogenen Charakter.⁴

Die personenbezogene Ordnung hatte neben der besonderen Verpflichtungsweise den Vorteil der frühzeitigen Beendigung der Wirksamkeit und der Neufassung bei der Verpflichtung eines neuen Bewerbers.

2. Personenunabhängige Ordnungen

Der Grund für das Ausstellen von Ordnungen mit personenunabhängigem Charakter lag in der mehrmaligen Verwendbarkeit. Der personenunabhängige Charakter ist nicht dadurch gegeben, daß alle Ordnungen Gruppen als Verpflichtete vorsehen. Diese Ordnungen gehen ebenso von Einzelpersonen aus, die aber nicht namentlich genannt werden.

Die überwiegende Mehrheit von Ordnungen personenunabhängiger Art gegenüber den personenbezogenen Ordnungen zeigt die gängige Praxis sowohl die Ausstellung der Ordnungen zu vereinfachen als auch den Verpflichtungsakt zu verkürzen. Weshalb bestimmten Personen gegenüber die besondere Verpflichtungsform der personenbezogenen Ordnung gewählt wurde, vermag auch ein Vergleich des Ausstellungsdatums und der Funktionen der Verpflichteten nicht zu beantworten.

Diese Ordnungsform wurde häufig mit einem Verpflichtetenverzeichnis verbunden, soweit die Verpflichteten Amtsträger waren.⁵ In den zünfti-

- 1) Schröter Gießen 1573, S. 261 a, Z. 24-26; Mehlwieger Gießen 1669, S. 367 a, Z. 1-5; Stadtbarbier Gießen 1661, S. 1063.
- 2) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1111; Stadtbarbier Gießen 1635, S. 903.
- 3) Turmmann Gießen 1589, S. 2 a, Z. 5-10; 1593, 2. Fassung, S. 1 a, Z. 5-10; 1596, S. 1 a, Z. 4-8 (einer der beiden Namen gestrichen); Scharfrichter Gießen 1737, S. 2 a, Z. 15-20, S. 2 b, Z. 6-13; Scharfrichter Lich 1708, S. 42 a, Z. 6; 1711, S. 44 a, Z. 5; 1719, S. 47 a, Z. 4; Scharfrichter Friedberg 1696, S. 114a, Z. 7, 1701, S. 120 a, Z. 13.
- 4) Müller Gießen 1556, S. 324 a, Z. 4.
- 5) Z.B. Amtsträgerverzeichnisse in Eidbuch Friedberg, S. 23 b, 40 a, 56 b, 68 b, 74 b, 94 a; Hebammenexamen Gießen 1718.

gen Gewerben legte man unabhängig von den Zunftstatuten ein Mitgliederverzeichnis in einem besonderen Buch an.¹

3. Ergebnis

Personenbezogene Ordnungen, d.h. vor allem mit der Namensnennung des Verpflichteten, sind selten. Die häufigeren personenunabhängigen Ordnungen waren vereinfacht und ihr Verpflichtungsakt wurde verkürzt.

IV. Die Gültigkeitsdauer der Ordnung

1. Langwährende Gültigkeit von Ordnungen

Der Unterschied zur bloßen mündlichen Anweisung, die schnell rückgängig gemacht werden konnte, bestand für die Ordnung in der längeren Wirkung. Die Zunftbriefe zeigen beispielsweise, wie lange der vorher gültige Zunftbrief in Kraft war.² Die Gültigkeit konnte sich auf mehrere Generationen erstrecken, wie etwa die der Grünberger Löberordnung auf die Zeit Philipps des Großmütigen (gestorben 1567) bis zum Jahr 1665, der Regierungszeit Ludwigs VI. von Hessen-Darmstadt.

Auf lange Zeit ausgerichtete Ordnungen mußten dennoch nicht die nach der Ausstellung nähere Zukunft außer acht lassen. Unter diesem Aspekt fallen besonders zwei Gießener Ordnungen auf. Die Ordnung für den Spitalmeister bestimmte dessen Geschäftsführung bezüglich der ständigen Einnahmen und Ausgaben. Einer Ausnahmeregelung zufolge hatte er Sofortmaßnahmen durchzuführen: "Erstlichen sollen noch zur zeit perde vnd geschier bey dem Spital behalten vnd nitt vereussertt noch verkaufft werden. Das vorder heuslin aber soll verkaufft werden."³ Zur dauerhaften Führung von Rechnungsbüchern verpflichtete die vom Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt gegenüber dem Kleinen Rat von Gießen erlassene Finanzordnung des Jahres 1634. Regelungen mit Sofortwirkung betrafen die Nutzung eines "Schitges Triesch" genannten Geländes und den Schutz der Schulfenster vor den Steinen der Schüler.⁴ Im Gegensatz zu allen anderen Ordnungen wurde im übrigen nicht von einer langen, aber befristeten Gültigkeit ausgegangen, sondern vom Aussteller gefordert, die Amtsträger hätten "sich so lang keine fürstl. änderung vorgehet Ewiglich darnach (...) zu richten", d.h. die Ordnungen waren grundsätzlich unbefristet.⁵

-
- 1) Z.B. Protokollbuch der Bäckerzunft Gießen; Niederschriften über innere Angelegenheiten der Bäckerzunft Gießen; Jungenbuch der Hutmacher; Jungenbuch der Sattlerzunft.
 - 2) Z.B. Löber Grünberg 1665, S. 1 a, Z. 16-24.
 - 3) Spitalmeister Gießen 1580, S. 1 b, Z. 1-5.
 - 4) Finanzordnung Gießen 1634, S. 4 b, Z. 21, S. 7 b, Z. 16-22.
 - 5) Finanzordnung Gießen 1634, S. 10 a, Z. 25-26.

2. Kurze Gültigkeit von Ordnungen

Zeitliche Grenzen werden in den personenbezogenen Ordnungen gesetzt. Die Gültigkeit der Ordnung endete beim Tod oder bei der Entlassung des Verpflichteten. Die Dauer von mehreren Generationen, wie am Beispiel einer personenunabhängigen Ordnung aufgezeigt wurde, war in diesem Fall ausgeschlossen.

Die personenbezogenen Ordnungen waren voraussichtlich die einzigen Ordnungen, bei denen eine frühzeitige Beendigung der Gültigkeit absehbar und beabsichtigt war. Ordnungen mit tatsächlich kurzer Geltungsdauer, für die sicherlich eine lange Zeit vorgesehen wurde, sind häufig. Sie sind daran zu erkennen, daß ihnen eine oder mehrere Ordnungen in kurzem Zeitabstand folgten. Unter den Amtsordnungen sind neben den Ordnungen der Gießener Förster, Feldschützen und Weinschröter sowie der Grünberger Totengräber vor allem die Ordnungen der Gießener Schöffen, Lehrer und Steinsetzer zu nennen.² Die Schöffeneide wurden in einem Jahrhundert viermal abgefaßt. Die Ordnungen von 1628 und 1660 sind selbst im Wortlaut sehr ähnlich und deuten auf keine nennenswerte Veränderung hin.³ Die Ordnung von 1697 weicht jedoch stark von den beiden vorangegangenen Ordnungen ab. Das aus Ratsmitgliedern bestehende Gerichtsschöffengremium wurde aufgelöst, weil die Aufgaben künftig vom fürstlichen Amt wahrgenommen werden sollten. Die Schöffen hatten deshalb nur noch als Ratsschöffen Verwaltungsaufgaben.³ Nur leichte Änderungen wurden dagegen in dem folgenden Schöffeneid vorgenommen, der auf das frühe 18. Jahrhundert festzulegen ist.⁴

Etwa fünfzig Jahre nach der ersten Fassung des Eids des Gießener Kleinen Rats entstand dagegen der Eid von 1603, der nur sprachlich abweicht.⁵ Kleinere Mängel in der Tätigkeit der Lehrer sowie ihrer Versorgung veranlaßten den Rat, den Landesherrn und die Kirche, die Ordnungen zwischen 1543 und 1637 viermal zu ändern.⁶ Die Schule stand im Mittelpunkt der Politik der Landgrafschaft Hessen seit Philipp dem Großmütigen. Folglich wurden die Schulen gefördert und das Schulwesen verbessert.

In ähnlich kurzem Abstand wie die Gießener Schulordnung von 1543 zur "Verbesserung der Schulordnung", die um 1570 geschrieben wurde, standen die Steinsetzerordnungen von 1559 und 1571 sowie 1573 zueinander. Nach dem Vortrag der Steinsetzer vom 20. April 1592 erließ

-
- 1) Vgl. Waldförster Gießen 1584, Förster Gießen 1603, Feldschütz Gießen 1603; Schröterannahme Gießen 1573; Schröter Gießen 1612; Totengräber Grünberg, 1. und 2. Fassung.
 - 2) Schöffeneid Gießen 1628, 1660.
 - 3) Schöffeneid Gießen 1697, S. 278 (a) a, b, 278 a, b.
 - 4) Schöffeneid Gießen, 4. Fassung.
 - 5) Eid Kleiner Rat Gießen, 1. Fassung; 1603.
 - 6) Schulordnung Gießen 1543; Lehrerbestallung Gießen; Verbesserung der Schulordnung Gießen; Schulordnung Gießen 1629; Schulordnung Gießen 1637.

der Rat erneut eine Ordnung. Alle nach 1559 ausgestellten Ordnungen beruhen zwar auf der Ordnung von 1559, heben aber einige Bestimmungen auf. Daher kann die Steinsetzerordnung von 1559 nur eingeschränkt als kurzzeitige Ordnung angesehen werden.¹

Damit vergleichbar sind die Gewerbeordnungen des Weinschanks. Die Weinschanksordnung von 1567 wurde nur in wenigen Bestimmungen 1568 und 1573 abgeändert und blieb im Kern erhalten.²

Die Weinschanksordnungen unterscheiden sich darin von anderen kurzzeitig gültigen Gewerbeordnungen der Bierbrauer, Bäcker und Müller. In diesen Ordnungen treten starke Veränderungen in kurzer Zeitfolge auf. Jede Ordnung ist in ihrer Gesamtheit völlig unabhängig von den vorangegangenen Ordnungen. Der Grund liegt in den neuen Einkaufsrechten.³

3. Ergebnis

Die Gültigkeit von Ordnungen konnte sich auf mehrere Generationen erstrecken. Sie waren grundsätzlich unbefristet. Den personenbezogenen Ordnungen waren jedoch Fristen gesetzt. "Verbesserungen" von Ordnungen verkürzten die Gültigkeit der vorangegangenen Ordnungen.

V. Die Entstehung der Ordnung

Die Existenz von Mißständen führte nicht unmittelbar zur Ordnung für Gewerbe und städtische Ämter. Da die Ordnung meist umfassend das Recht der Verpflichteten darstellte, war es schwierig, sie abzufassen. Verschiedene Interessen mußten hierbei berücksichtigt werden, so daß nicht nur die Interessen des Ausstellers und des Verpflichteten, sondern auch Dritter geprüft werden mußten.

Die Ordnung konnte somit unter Mitwirkung unterschiedlicher Personen entstehen. Diese Mitwirkung konnte Einflüsse auf die Ordnung zur Folge haben, die für eine bestimmte Art der Ordnung typisch ist. Ein Beispiel hierfür ist das Recht der Zunftmitglieder in den Zunftordnungen.

In ihrer Entstehung konnte die Ordnung weiteren Einflüssen unterworfen sein. Eine Änderung in der Politik der Landesherrschaft konnte die Entstehung der Ordnung überhaupt ermöglichen oder verhindern bzw. auf ihren Inhalt Einfluß nehmen. Andere zeitliche Einflüsse, die zum Teil ihren Ursprung in der Philosophie oder Religion haben, wirkten in gleicher Weise.

Die Ordnungen konnten außerdem durch regionale oder territoriale Beziehungen beeinflusst werden.

- 1) Steinsetzer Gießen 1559; Steinsetzereid Gießen 1559; Steinsetzer Gießen 1571; 1573; Vortrag der Steinsetzer Gießen 1592; Steinsetzer Gießen 1592.
- 2) Weinschank Gießen 1567; 1568; 1573.
- 3) Braumeister Gießen 1600, 1608, 1628, 1656; Bäcker Gießen 1543, 1561, 1600, 1606, 1608, 1669; Müller Gießen 1556, 1559.

In der allgemeinen Tendenz der frühen Neuzeit zur Schriftlichkeit und zur Fixierung des Rechts konnten diese möglichen Einflüsse auf unterschiedliche Weise zahlreiche Ordnungen geprägt haben.

1. Anfragen der Stadtoberigkeit bei auswärtigen Städten

Städte der frühen Neuzeit hielten Verbindungen zu anderen Städten. Es liegt nahe, daß sie zunächst Kontakte innerhalb des gleichen Territoriums hatten. Durch günstige Verkehrswege, Handel und die Beziehungen der Zünfte war auch eine Beziehung zwischen den Städten unterschiedlicher Territorien möglich. Daneben konnten die Vertreter der Stadt, also die Organe der städtischen Selbstverwaltung, mit den Beamten des Landesherrn Verbindungen zu anderen Städten herstellen. Zwischen Gießen und Wetzlar bestanden beispielsweise seit 1575 so enge Beziehungen, daß Bürger von Wetzlar nach Gießen und Bürger von Gießen nach Wetzlar übersiedeln und das Bürgerrecht erwerben konnten. Diese Möglichkeit bestand vorher nicht.¹

Die regionale Nähe der Städte zueinander scheint sogar bedeutungsvoller als die territoriale Zugehörigkeit gewesen zu sein. Der Rat einer Stadt konnte ohne Hinzuziehung der landesherrlichen Beamten mit dem Rat einer anderen Stadt in Verbindung treten. Hierbei kam es zu gegenseitigen Anfragen über das Recht des andern, besonders bezüglich der Ordnungen. Die Abschriften des Gießener Rats oder Kleinen Rats von Steinsetzerordnungen der Territorialhauptstädte Kassel und Weilburg geben Zeugnis davon, daß eine politisch, kulturell und wirtschaftlich wichtige Stadt mit ebenso bedeutsamen oder bedeutsameren Städten in Beziehung treten konnte.² Die nähere Umgebung bevorzugte der Rat von Grünberg, der beim Rat der Städte Nidda und Butzbach nach dort üblichen Ordnungen anfragte. Beide Anfragen beziehen sich auf die Ordnungen für die Mehlwieger. 1654 wandte sich der Grünberger Rat zunächst an Nidda und im Jahre 1699 an Butzbach, um über beide Städte Mitteilungen zu erhalten.³ Obwohl solche Anfragen verhältnismäßig selten waren, dürften sie für das Entstehen der Ordnungen dennoch bedeutsam gewesen sein.

2. Entstehung der Ordnungen durch Stadtrechtsfamilien

Die beschriebenen Ratsbeziehungen könnten auch durch alte Stadtrechtsfamilien entstanden sein. In der Stadtgründungszeit kann es eventuell zu Übernahmen der Ratsordnungen gekommen sein. Andere Stadtamtsordnungen entstanden erst in späterer Zeit. In der im Spätmittelalter bereits hochentwickelten Stadtverwaltung der Freien Reichsstadt Frankfurt gab es für besonders einflußreiche und qualifizierte Amtsträger Ordnungen.⁴

1) Ulmenstein, Bd. II, S. 60.

2) Weilburger, Kasseler Steinsetzerordnungen.

3) Mehlwieger Nidda 1654; Mehlwieger Butzbach 1699.

4) Bücher/Schmidt, Teil II.

Städte der Region erhielten erste Stadtamtsordnungen im 16. Jahrhundert. Bei den Zunftordnungen könnte eine Orientierung gegenüber der "Mutterstadt" in der Zeit der Übernahme des Stadtrechts möglich gewesen sein. Da frühe Zunftordnungen fehlen, läßt sich der Beweis hierüber nicht erbringen.

Anfragen der Stadtorgane bei anderen Städten könnten jedoch aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Stadtrechtsfamilie gestellt worden sein. Die Städte, die das Frankfurter Recht erwarben, waren im Jahre 1321 Butzbach, 1297 Weilburg und 1180 mit einer Erneuerung 1352 Wetzlar.¹ Lich erhielt sein Stadtrecht, das dem Recht freier Reichsstädte entsprach, im Jahre 1300.² Ob damit die geschilderten Ratsbeziehungen zwischen Gießen und Weilburg, Gießen und Kassel, Grünberg und Nidda sowie Grünberg und Butzbach durch eine nach Frankfurt orientierte Stadtrechtsfamilie zustande kamen, läßt sich nicht nachweisen, da die Herkunft der Stadtrechte von Gießen, Grünberg, Kassel und Nidda nach dem neuesten Forschungsstand ungeklärt ist.³

3. Gravamina und Memoriale

Direkten Einfluß auf die auszustellenden Ordnungen nahmen die Schreiben der Verpflichteten an den Aussteller. Da zugleich aber die meisten Amtsträger und Gewerbetreibenden von einer größeren Mitwirkung bei der Ausarbeitung einer Ordnung ausgeschlossen waren, sind die Schreiben der Zünfte an den Aussteller der Ordnung von besonderer Wichtigkeit und zeigen auch die größeren Handlungsfreiheiten der in der Zunft vereinigten Gewerbetreibenden. Einige dieser Schreiben werden "Gravamina" genannt. Ein Gravamen ist ein Beschwerdeschreiben, das besonders im 17. Jahrhundert als typisch für das komplizierter werdende Gewerberecht in Gießen anzusehen ist. Einige Beispiele Gießener Gravamina zeigen hauptsächlich Wettbewerbsprobleme der Zünfte.

Ein aus den Jahren 1679 oder 1680 stammendes Gravamen aller Gießener Zünfte, das der landesherrliche Rentmeister in Gießen zum Zweck der Ausstellung neuer Zunftbriefe anregte, macht große soziale Veränderung in der Stadt für gewerbliche Mißstände verantwortlich. "Juden, Gänglern, vndt Außländischen, wie auch Soldaten, Bauren vndt bey-sassen" seien die Eingriffe in die bestehenden Rechte der Zünfte anzulasten. Die Zünfte fordern im Gravamen stärkere Rechte für sich in den künftigen Ordnungen.⁴ Der Grund für die Einschaltung der Obrigkeit lag darin, daß Außenstehende nicht durch das Verbandsrecht zu erfassen waren.

Die Beschwerdeschreiben der Leineweber vom 22. Mai 1679 und der Schneider vom 24. Mai 1679 könnten möglicherweise Anlaß für die Aufforderung des Rentmeister zur Abfassung eines gemeinsamen Gra-

1) Uhlhorn/Hebel, S. 104, 129, 130.

2) Uhlhorn/Hebel, S. 116.

3) Vgl. Uhlhorn/Hebel, S. 100 ff.

4) Gravamina aller Gießener Zünfte 1679/80, S. 2 a, Z. 15-17, S. 2 b, Z. 5-22.

vamen aller Zünfte gewesen sein. Die Leineweber klagten über die fremden Weber vom Land, während die Schneider die Eingriffe der Soldatenschneider und der Universitätsschneider, die die Studenten versorgten, anprangerten.¹ Da die erwähnte Beschwerde der Gießener Bäcker 1679 vermutlich als schriftliches Gravamen abgefaßt war, und zusätzlich Gravamina der Gießener Metzger des gleichen Jahres vorliegen, wird die Annahme über den Zusammenhang zwischen den Gravamina der einzelnen Zünfte und der Aufforderung des Gießener Rentmeister, ein Gesamtgravamen einzureichen, bekräftigt.² Die Gravamina der Gießener Metzger schildern, daß Nichtzünftige Vieh schlachteten. Insbesondere Juden hätten viele Rinder für die eigene Schlachtung gekauft, aber davon sehr viel Fleisch an die christliche Bevölkerung verkauft. Die Vetzberger Juden hätten Fleisch zudem in die um Gießen liegenden Dörfer zum Verkauf getragen.³

Erinnerungsschreiben an den Aussteller der Ordnung werden in den Urkunden des 17. Jahrhunderts "Memorial" genannt. Memoriale mußten nicht zwangsläufig Erinnerungsschreiben der Untertanen an die Obrigkeit sein. Teile der Gießener Finanzordnung von 1634 werden als "Memoriale" bezeichnet.⁴ Ein späteres Memorial aus dem 18. Jahrhundert, mit dem sich die Zunft der Bender, Glaser und Dreher der Stadt Gießen an den Landesherrn wandte, wird zugleich "Bericht" genannt. Der Landesherr wird auf § 10 der Zunftordnung aufmerksam gemacht, nach dem auf den Dörfern die in der Zunft stehenden Bender nicht zu Braumeistern angenommen werden können, obwohl ein solcher Fall in Steinbach vorgekommen sein soll.⁵ Gravamina und Memoriale konnten über eine Stadt hinaus von einem Gewerbe oder mehreren Gewerben abgefaßt werden. Ein Beispiel hierfür ist das Schreiben von 34 Kesslermeistern der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt an die Regierung des Landesherrn.⁶

4. Entwürfe der Zunftbriefe

Zunftbriefe als eine eigene Art von Gewerbeordnungen geben zum Teil Auskunft über ihre Entstehung. Fast alle Zunftbriefe sind auf ein Ansuchen der Zunft zurückzuführen, in dem die Wünsche bezüglich der Zunftordnung niedergeschrieben und an den Landesherrn gerichtet wurden.⁷ Da die Selbstorganisation der Zunft zunächst von höherem Rang

- 1) Gravamina der Leineweberzunft Gießen 1679, S. 1 a, Z. 5; Gravamina der Schneiderzunft Gießen, S. 11 a, Z. 17-18.
- 2) Zunftpolizei, Zunftwesen 1574-1852, S. 32 a.
- 3) Gravamina der Metzgerzunft Gießen 1679, S. 1 a, Z. 7-31, S. 1 b, Z. 1-6.
- 4) Finanzordnung Gießen 1634, S. 3 a, Z. 6.
- 5) Memoriale der Bender-, Glaser- und Dreherzunft Gießen 1746.
- 6) Schreiben Kessler 1606.
- 7) Z.B. Bäcker Gießen 1561, S. 1 a, Z. 1-7; 1606, S. 9 a, Z. 4-7; 1669, S. 37 b, Z. 6-8; Metzger Gießen 1528, S. 2 a, Z. 3-8; 1605, S. 1 a, Z. 8-9.

als die Führung durch den Landesherrn seit dem 17. Jahrhundert war, stammte vermutlich der Inhalt einer Zunftordnung gänzlich von der Zunft.¹ Die Zunft reichte danach einen fertigen Entwurf für eine Zunftordnung beim Landesherrn ein, der ihn nach seiner Vorstellung möglicherweise abändern ließ oder in der vorliegenden Fassung genehmigte. Diese Vermutung wird durch Wissell bestätigt.² Bei einer Erneuerung einer bestehenden Ordnung beantragte die Zunft die nochmalige Genehmigung durch den Landesherrn.³ Erst durch die Genehmigung erhielt die Ordnung Rechtsgültigkeit. Die Entwürfe konnten sich nach benachbarten Städten richten. Eine größere regionale als auch territoriale Beeinflussung läßt sich bei den landesherrlichen Zunftbriefen nicht beweisen, kann jedoch vermutet werden.

5. Wanderung und Bundesbriefe als Faktoren einer Standardisierung

Die Existenz der geschenkten Handwerke bezeugt ebenso wie die Pflicht der Lehrlinge und Gesellen, auf Wanderschaft zu gehen, die gute Übertragungsmöglichkeit von Zunftrechten.⁴ Ordnungen konnten auf diese Weise einander angepaßt und sogar vereinheitlicht werden. Die Tatsache eines fast immer gleichen Aufbaus der Zunft und ihrer Gebräuche beweist diese Annahme.

Bundesbriefe sind schriftliche Vereinbarungen über Zunftangelegenheiten, wie Lehre, Prüfung, Wettbewerb und ähnliches, zwischen Zünften verschiedener Städte, die dem gleichen Gewerbe vorstanden.⁵ Die Entfernung zwischen den einzelnen Städten war zum Teil so groß, daß man bezweifeln kann, daß eine Stadtrechtsfamilie stets Grundlage für die Teilnahme an der Abfassung eines Bundesbriefs gewesen ist.⁶ Trotzdem kann die Möglichkeit eines Zusammenhangs des Bundesbriefs mit einer Stadtrechtsfamilie nicht ausgeschlossen werden, soweit einzelne Bundesbriefe aus dem 14. Jahrhundert stammen, in dem eine Übernahme des Stadtrechts vollzogen wurde oder abgeschlossen war und die Orte in der Nachbarschaft gelegen waren.

Ein Bundesbrief von 1473 beteiligt Friedberger Holzschuhmacher.⁷ Weitere Städte in der Nähe Gießens können nicht in Zusammenhang mit der Teilnahme an der Abfassung eines Bundesbriefs gebracht werden.

1) Vgl. Wissell, Bd. I, S. 45.

2) Wissell, Bd. I, S. 45 ff.

3) Z.B. Löber Grünberg 1665, S. 1 a, Z. 13-20.

4) Schreiner Lich 1671, S. 3 a, Z. 14-18; Löber Grünberg 1665, S. 1 b, Z. 14-18.

5) Wissell, Bd. II, S. 59 ff.; Conrad, Bd. I, S. 210.

6) Wie etwa der Sattlerbundesbrief zwischen Städten Weißenburg, Landau, Speyer, Zabern, Zweibrücken, Heidelberg, Neustadt a.d.H., Kreuznach, Alzey, Kaiserslautern, Bensheim, Bruchsal, Worms, Oppenheim, Mainz und Bingen vom 16.10.1439, Bücher/Schmidt, Teil I, Bd. II, S. 382 ff.

7) Bücher/Schmidt, Teil I, Bd. II, S. 397 ff.

Trotzdem können Einflüsse von an Bundesbriefen beteiligten Zünften die Zünfte von Gießen und den benachbarten Städten zu einer Standardisierung der dort gültigen Zunftordnungen geführt haben.

6. Regionale Einflüsse

Bezüglich der Anfragen der Stadtobrigkeit bei anderen Städten und deren Rechten wurde nachgewiesen, daß bei der Abfassung einer Ordnung die regionalen Einflüsse größer als die auf das Territorium beschränkten Einflüsse waren. Die Übereinstimmung des Hebammendeids in der Medizinalordnung des Landgrafen Moritz von Hessen-Kassel mit dem Gießener und dem Herborner Hebammeneid belegt diese Tatsache ebenso. Ordnungen der Hebammen aus entfernteren Städten wichen stark von den Ordnungen der Hebammen der untersuchten Gebiete ab.¹

Große Übereinstimmung herrscht bei den Mehlwiegerordnungen vor, die teilweise durch die obengenannten Anfragen beeinflusst wurden. Neben den Ratsanfragen sind jedoch auch ähnliche Marktrechte und direkte Straßenverbindungen als regionale Einflußfaktoren in Betracht zu ziehen.

In den Gewerbeordnungen orientierte sich der Aussteller an den bedeutendsten Märkten der näheren Umgebung. Für die Städte im mittleren Hessen war die Freie Reichsstadt Frankfurt wegen ihres bedeutenden Handels von großer Wichtigkeit. Deshalb wurden die Qualitätsbestimmungen bezüglich der Waren an der Frankfurter Norm gemessen. Beispiele hierfür findet man bei den Gießener Bäckern und den Grünberger Löbern.²

Zur Qualität der Ware gehörte nicht nur die Beschaffenheit, sondern auch das richtige Gewicht zum angegebenen Preis. Es ist zu vermuten, daß die einzelnen Städte sich vor einer territorialen Vereinheitlichung der Gewichte nach den Gewichten der Nachbarorte orientierten.

Obwohl Belege in den Ordnungen für regionale Einflüsse bei der Errichtung eines Mehrkammersystems in der städtischen Verwaltung fehlen, läßt sich bei allen untersuchten Städten ein solches System unabhängig vom Territorium feststellen. Dem Rat, der sein Recht in der Regel durch ein landesherrliches Privileg oder bei Reichsstädten durch eine Ermächtigung des Kaisers bezog, wurde von der Bürgerschaft ein Stadtorgan zur Seite gestellt, dessen Mitglieder nicht aus dem Patriziat stammten. Die regionale Beeinflussung fand danach auf Bürgerebene und nicht auf der Ebene der städtischen Obrigkeit statt.

Regionale Einflüsse stellen somit wichtige Faktoren im Entstehen einer Ordnung dar. Die durch Handel, Verkehrswege und sogar kriegerische Auseinandersetzungen entstandenen Überprüfungsmöglichkeiten gegenüber fremden Rechten mußten trotzdem den in der Stadt herrschenden Rechtsentwicklungen nicht zwangsläufig entgegenwirken.

- 1) Kleinschmid, Bd. I, S. 575 f.; Hebamme Gießen; Hebamme Herborn; Ketsch, S. 260 ff.
- 2) Bäcker Gießen 1606, S. 11 a, Z. 12-24; Löber Grünberg 1665, S. 3 a, Z. 1-5.

7. Zeitliche Einflüsse

Strömungen einer bestimmten Zeit beeinflussen stets das Recht. Die frühneuzeitlichen Ordnungen unterlagen diesen Einflüssen zunächst durch die Einführung der Reformation in der Landgrafschaft Hessen, in Nassau, Solms und den Freien Reichsstädten Friedberg und Wetzlar in den Bereichen der Kirche und der Schule. Die Ordnung des Grünberger Pfarrers sowie die Schulordnungen von Gießen, Grünberg und Wetzlar bezeugen das Bestreben der Territorialherren, die religiösen Vorstellungen zu verändern.

Daneben wird bei der Betrachtung der Ordnungen in ihrer Gesamtheit die Tendenz der Landesherrn deutlich, alle Bereiche des Gewerbes zu erfassen. Diese Tendenz ist nicht nur auf die religiösen Vorstellungen der Herrscher zurückzuführen, sondern wird im 17. Jahrhundert vom Absolutismus geprägt, wobei die hohe Zahl der im 17. Jahrhundert ausgestellten Ordnungen, mit Ausnahme der Schulordnungen, die Religion kaum berücksichtigen.

Vom Absolutismus geprägt ist auch die zunehmende Entmachtung des Gießener Rats auf dem Gebiet der Rechtsprechung, die ab 1697 nicht mehr vom Rat ausgeübt wird.

8. Ergebnis

Die Ordnungen richteten sich nach Vorbildern oder anderen Einflüssen in der näheren, vereinzelt auch weiteren Umgebung. Die Stadtobrigkeit konnte sich in Rechtsfragen bezüglich fremder Ordnungen an andere Stadtobrigkeiten wenden. Die Entstehung von Ordnungen aufgrund von Stadtrechtsfamilien läßt sich nicht nachweisen, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Beschwerden an den Aussteller von Ordnungen waren vermutlich wichtige Faktoren bei der Entstehung der Ordnung. Zunftordnungen wurden von der Zunft entworfen und dem Landesherrn als Aussteller zur Genehmigung vorgelegt. Standardisiert waren die Zunftordnungen durch Kontakte der Zünfte verschiedener Städte zueinander und durch die Wanderung der Lehrlinge und Gesellen. Eine Standardisierung durch Bundesbriefe ist im untersuchten Gebiet nur bezüglich der Friedberger Holzschuhmacher nachweisbar.

VI. Gelöbnis und Eid

Die Annahme der Ordnungen für Gewerbetreibende und städtische Amtsträger erfolgte durch bestimmte Verpflichtungshandlungen. Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen, ob alle Annahmen von Ordnungen ein feierliches Versprechen, die Ordnung zu beachten, beinhalteten. Eine große Anzahl von Ordnungen sieht jedoch die Annahme mit einem Versprechen vor.

Ordnungen, die solche Versprechen vorsehen, basieren auf Gelöbnissen und Eiden. Seit dem hohen Mittelalter bedeutet das Wort "Gelöbnis"

entweder "Zustimmung", "Gutheißung" oder "Versprechen", "Verpflichtung". Die herrschende Lehre bejaht den Zusammenhang des Gelöbnisses im Sinne des Versprechens mit dem altfränkischen Treugelöbniß, der *fides facta*. Seit dem 13. Jahrhundert gehörten Gelöbnisse zu den alltäglichen Rechtsgeschäften. Gelöbnisse als feierliche Versprechen waren rechtliche Erscheinungen, die Verpflichtungen verschiedener Art enthalten konnten. Zum äußeren Begleitwerk gehört es, daß der Gelobende die Hand reichte, die Beteiligten die Hände aneinander, der Gelobende die Hand erhob und zugleich den Zeigefinger oder zwei Finger ausstreckte. Die Folgen der Nichterfüllung eines Gelöbnisses oder des Bruchs von Gelöbnisses waren verschieden. Oftmals kam es ausschließlich zu einer Leistungs- oder Schadensersatzklage. Nach dem Sachsenspiegel wurde der Bruch gelobter Klagegewere hingegen mit Handverlust oder halbem Wergeld gebüßt. Eine Rechtlosigkeit ergab sich dennoch nicht daraus. Beim Bruch eines Treugelöbnisses verlor der Gelobende Ehre und Recht.¹

Eide kommen bei den meisten Naturvölkern vor. Sie sind immer rituell gebunden. Nach dem Glauben der Schwörenden oder der Personen, die den Eid fordern, setzt der Eid unberechenbare magische oder göttliche Kräfte in Bewegung.² Nach Otto von Gierke ist der Eid ein religiös geheiligtes Treugelübde, das zu der Verpfändung der Treue die Verpfändung des durch die Gunst der Gottheit bedingten Heils, nach christlicher Auffassung des Seelenheils, hinzufügte.³

Auf den frühesten Kulturstufen belegten die Völker Eidverletzungen nicht mit weltlichen Strafen. Mit der Abnahme der Religiosität griff die weltliche Macht mit Strafen ein. Die Eidverletzung wurde zunächst als Religionsdelikt bestraft, von dem später nur die falsche Aussage und die Pflichtverletzung übrig blieben.⁴

Der assertorische Eid betrifft hauptsächlich als Gerichtseid in der Regel die Richtigkeit behaupteter und bereits eingetretener Tatsachen. Das eigene Verhalten des Schwörenden in der Zukunft wird vom promissorischen Eid betroffen. Unter diese Eidform fallen alle Versprechenseide wie Herrschereide, Wahlkapitulationen, völkerrechtliche Verträge, Gefolgschaftseide, Fahneneide, Lehnseide, Bürgereide und Amtseide.⁵

1) Buchda, Gelöbniß, S. 1490 ff.

2) Erler, Eid, S. 862.

3) v. Gierke, Schuld und Haftung, S. 192 ff., 237 ff.

4) Friesenhahn, S. 135.

5) Erler, Eid, S. 861 f.; Lasch, S. 8 ff.

1. Eid und Ordnung

a) Ordnung ohne Eid

Obwohl die Zahl der Ordnungen, die mit einem Eid verbunden waren oder aus einem Eid bestanden, groß war, übersteigt die Zahl der Ordnungen ohne Eid die der Ordnungen mit Eid. Mit Ausnahme der Gießener Müllerordnung von 1714 sind alle Gewerbeordnungen frei von Eidformeln. Wie erwähnt wurde, konnte eine Vereidigung auf die Ordnung durchaus stattfinden, ohne daß eine Eidformel niedergeschrieben werden mußte.

Die Wahlordnungen für die Amtsträger des Gießener Rats und des Kleinen Rats haben keine Eidformel, weil es sich bei diesen Ordnungen nur um eine Verpflichtung zur Einhaltung von Verfahrensregeln handelt. Das Fehlen eines Eids in der Finanzordnung für den Gießener Kleinen Rat beruht auf der Vereidigung der Amtsträger nach ihrer Wahl und auf dem Befehlscharakter der Ordnung des Landesherrn.¹

Wahrscheinlich hielt man eine Eidformel in den Ordnungen der Gießener Lehrer für unnötig. Die Grünberger Lehrerordnung hatte ebenfalls ohne einen Eid Gültigkeit.² Die als Ordnung schriftlich festgelegte Einnigung des Grünberger Pfarrers mit dem Kaplan enthielt keinen Eid, da man vermutlich die Priester durch ihre Ordination als gebunden ansah und somit keinen Eid benötigte. Ferner könnte das Ansehen der Geistlichen maßgeblich für den Verzicht auf einen Eid gewesen sein.³

Unehrlliche Amtsträger konnten, wie beispielsweise die Grünberger Totengräberordnungen beweisen, eine Ordnung mit Eid erhalten. Keine Vereidigung erfolgte entsprechend den Ordnungen der Scharfrichter von Gießen, Friedberg und Lich.⁴

Ohne Eide bestanden die Ordnungen der Gießener Examinatoren und der Wetzlarer Torwächter.⁵ Wie ausgeführt wurde, konnten sogar Angehörige von Zunftberufen Torwächter in Gießen werden. Obwohl die Tätigkeit des Torwächters oder Examinators als unehrlich galt, gab es vermutlich ausreichend viele Bewerber um dieses Amt, damit ein Abberufen des Amtsträgers gewährleistet werden konnte. Der Amtsträger wurde im Falle eines Verstoßes gegen die Ordnung nur abberufen und nicht als Meineidiger bestraft. Der gleiche Grund bestand vermutlich auch für den Verzicht auf einen Eid in den Ordnungen des Gießener

- 1) Bürgermeistererwahlung Gießen 1628; Amtsträger Gießen 1689; Märkererwahlung Gießen 1628; Schöffenerwahlung Gießen 1628; Finanzordnung Gießen 1634.
- 2) Schulordnung Gießen 1543; Lehrerbestallung Gießen; Verbesserung der Schulordnung Gießen; Schulordnung Gießen 1629; Schulordnung Gießen 1637; Lehrer Grünberg 1608.
- 3) Pfarrer Grünberg 1618.
- 4) Scharfrichter Gießen 1737; Scharfrichter Friedberg 1696, 1701; Scharfrichter Lich 1708, 1711, 1719.
- 5) Examinator Gießen; Torwächter Wetzlar 1746.

Türmers der Jahre 1689 und 1696.¹ Es kann jedoch auch dagegegehalten werden, es könne von beiden Ordnungen eine zweite Fassung bestanden haben, die einen Eid enthielt, wie dies bei der Turmmannordnung von 1693 der Fall ist.

Ob die möglichen Gründe für das Fehlen von Eiden bezüglich der Wächter und Türmer auch auf die Scharfrichter zutreffen, die etwa beim Foltern von Beschuldigten diese in Übertretung der Ordnung stärker schädigen oder töten konnten und damit meineidig geworden wären, kann nicht geklärt werden.

b) Eid als Ordnung

Im Gegensatz zu der Trennung von Ordnung und Eid stehen zahlreiche Ordnungen, die als Eid abgefaßt sind. Der Eid enthält somit nicht nur allgemeine Pflichten und das Versprechen, die vorgenannte Ordnung zu halten, sondern alle Regelungen der Ordnung. Fast alle diese Ordnungen betreffen die städtischen Ämter. Nur eine Ordnung ist eine Gewerbeordnung. Viele dieser Eide setzen ein besonderes Treuebekenntnis voraus.

Der Eid des Kleinen Rats der Stadt Gießen ist in sieben Abschnitte gegliedert, die die Pflichten der Amtsträger bestimmen.² Ein Treuebekenntnis fehlt.

Der Schöffeneid von 1628 wird eingeleitet durch das Treuebekenntnis "Ihr soltt geloben und schweren daß ihr wollet vnsers gn.f. vnd herrn, Stadtgericht alhir getrewlichen vnd mit vleis obsein".³ Die übrigen Pflichten schließen sich dem Treuebekenntnis des Eids an. Der gleiche Aufbau ist auch in Schöffeneiden von 1660 und in der vierten Fassung des Schöffeneids zu finden.⁴ Der Schöffeneid von 1697 weicht davon ab. Er verzichtet auf ein Treuebekenntnis und regelt die Pflichten der Amtsträger von Anfang an.⁵

In den Ordnungen für die untergeordneten Amtsträger werden nur zweimal Treuebekenntnisse den übrigen Regelungen des Eids vorangestellt. Es handelt sich um das "Juramentum Statt Physici" und "Eines Statt Syndici Eydt". Übereinstimmend lauten die Treueformeln "Ihr sollet geloben und schweren, daß Ihr dem durchlechtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Ludwigen, Landgraffen zu Heßen (...) und dann Sr. Hochfürstlichen Durchlt. nachgesetzten fürstl. Regierung alhier, und Dero fürstl. Oberampt, wie auch Bürgermeister und Rath und gemeiner Statt Gießen wollet trew und hold seyn".⁶

-
- 1) Turmmann Gießen 1689, 1696.
 - 2) Eid Kleiner Rat Gießen.
 - 3) Schöffeneid Gießen 1628, S. 34 a, Z. 1-4; "gn.f." = gnädigen Fürsten.
 - 4) Schöffeneid Gießen 1660; Schöffeneid Gießen, 4. Fassung.
 - 5) Schöffeneid Gießen 1697.
 - 6) Stadtsyndicus Gießen, S. 1 a, Z. 1-12; Stadtphysicus Gießen, S. 79 a, Z. 1-14.

Die anderen Gießener Amtseide fordern nur die Erfüllung der Amtspflichten und beinhalten keinen Treueschwur.¹

Das Prinzip der Gießener Eide ist in den beiden Totengräbereiden von Grünberg vorhanden. Unter Verzicht eines Treuebekenntnisses sind die Dienstpflichten der Eidformel angehängt.²

Die Butzbacher und Friedberger Eide teilen sich in Ordnungen mit und ohne Treueschwur. Während der Butzbacher Stadtschreibereid, der Friedberger Glöcknereid, der Friedberger Mehliwiegereid und der Friedberger Feldschützenscheid keine besonderen Treuezusicherungen vorsehen, werden Landes- und Stadtobrigkeit in anderen Ordnungen dieser Städte bezüglich des Treueeids erwähnt.³ Zum Nutzen des Landesherrn und der Stadt sollte der Butzbacher Pförtner seinem Eid gemäß handeln.⁴ Bürgermeister, Rentmeister, Rat und der Gemeinde galt die Treue der Friedberger Pförtner, Turmhüter, Stadthandwerker und Totengräber.⁵

Ausschließlich ohne Treuezusicherung wurden die Eide der Amtsträger von Herborn abgefaßt.

Die einzige Gewerbeordnung, die als Eid abgefaßt ist, ist die Gießener Müllerordnung von 1714. Sie verlangt die Treue gegenüber der Bürgerschaft.⁶

Es zeigt sich, daß sowohl hohe als auch niedere städtische Amtsträger und Gewerbetreibende eine Ordnung in Eidform mit einem Treuebekenntnis bekommen konnten. Gleichermaßen konnte ein Treuebekenntnis fehlen, ohne daß feste Regeln dafür erkennbar sind.

Die Ordnung als Eid hatte den Vorzug der Einheit beider Elemente. Der Ordnung mußte nicht ein Eid angefügt werden, der das Verpflichtungsverfahren kompliziert hätte. Die Gegenüberstellung der zahlreichen Ordnungen, die als Eid abgefaßt wurden, mit den wenigen Ordnungen, die mit einem isolierten Eid verbunden wurden, macht die Bevorzugung der Ordnung als Eid durch die Aussteller der Ordnung deutlich.

c) Die Verbindung von Eid und Ordnung

Eine Vereidigung von Gewerbetreibenden und Amtsträgern konnte in der Weise erfolgen, daß die Ordnung verkündet und der Eid von dem Verpflichteten verlangt wurde. Die Ordnung war somit inhaltlich verschieden gegenüber dem Eid. Falls eine Gesamtordnung die Ordnung im en-

- 1) Mehliwieger Gießen 1584, 1669; Waldförster Gießen 1584; Feldschützen Gießen 1603; Förster Gießen 1603; Schröter Gießen 1612.
- 2) Totengräber Grünberg, 1. Fassung, 2. Fassung.
- 3) Stadtschreiber Butzbach 1650; Glöckner Friedberg; Mehliwieger Friedberg; Feldschützen Friedberg.
- 4) Pförtner Butzbach 1636, S. 188, Z. 13-14.
- 5) Pförtner Friedberg, S. 21 a, Z. 12-13; Turmhüter Friedberg, S. 45 a, Z. 10; Zimmermann Friedberg, S. 68 a, Z. 7; Totengräber Friedberg, S. 93 b, Z. 8-9.
- 6) Müller Gießen 1714, S. 290 a, Z. 6.

geren Sinne, d.h. die Zusammenstellung der Bestimmungen mit einem Eid in Verbindung brachte, enthielt der Eid in der Regel nur die Bekräftigung, die Bestimmungen zu beachten, ohne neue Bestimmungen zu ergänzen.

Ausnahmen findet man in den Gießener Steinsetzerordnungen, deren angefügter Eid allgemeine Pflichten vorsieht. Die Steinsetzer sollten ihren Pflichten danach "mit allem vleis zum truwlichsten nachkommen" und ohne "freundschaft, feindschaft, haß, neidt, gunst, gaben" den Dienst verrichten.¹ Die Steinsetzerordnung von 1559 und ihre Änderungen der Jahre 1571 und 1573 geben konkrete Dienstpflichten wie die Schlichtung von Grenzstreitigkeiten und das Steinsetzen an.²

Der Gießener Stadtschreiber schwor entsprechend dem der Ordnung angefügten Eid, "allen obermelter vnd beschriebenen Puncten treulich vnd sonder einige geführte gemes zu leben vnd nachzukommen".³ Der 1635 angenommene Stadtbarbier von Gießen, Augustinus Steinrucker, schwor, daß er "alles daß jenige, so in vorgeschriebenem bestallungs brief, (...) geschrieben Stehet, treulich, Statt vnd fest halten wolle, vnnnd mitt allem fleiß Nachkommen" werde.⁴

Ähnliche allgemeine Pflichten wurden im Eid der Stadtbarbiersordnung von 1661 festgelegt. Die in der Ordnung ausgeführten Aufgaben schwor der Stadtbarbier wahrzunehmen "Vnd ohnverbrüchlich zu halten, willig Vnd trewlich zu dienen Vnd alles daß jenige zu leisten, Vnd zu Verrichten, was einem trewen diener pflichten halben zu verrichten obliegt".⁵

Abweichend von den anderen Türmerordnungen der Stadt Gießen ist die erste Fassung der Turmmannordnung von 1593 mit einem Eid verbunden. Hermann Gortler, "Posaunn vndt Zincken Bleßer", schwor, "drewlich, Stette vnd vest haltenn (...) vnd mit allem vleiß nach kommenn" zu wollen.⁶

Alle diese Eide beziehen sich ausdrücklich auf die vorangestellte Ordnung. Das gleiche galt auch für die Zunftordnungen. Am Neujahrstag mußten beispielsweise die Gießener Bäcker regelmäßig einen Eid auf die Zunftordnung leisten.⁷ Es handelte sich wahrscheinlich um einen verbandsinternen Eid. Belege für eine Vereidigung auf die Ordnung fehlen in anderen Zunftordnungen, doch kann vermutet werden, daß dieser Brauch auch in den übrigen Zünften vorhanden war. Der Unterschied zu den genannten Ordnungen der Amtsträger liegt darin, daß die Zunftordnungen nicht den Eidinhalt schriftlich wiedergeben.

-
- 1) Steinsetzereid Gießen 1559, S. 13 b, Z. 9-11.
 - 2) Steinsetzer Gießen 1559, 1571, 1573.
 - 3) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 120.
 - 4) Stadtbarbier Gießen 1635, S. 908.
 - 5) Stadtbarbier Gießen 1661, S. 1069.
 - 6) Turmmann Gießen 1593, 1. Fassung, S. 2 b, Z. 10-15.
 - 7) Bäcker Gießen 1561, S. 3 b, Z. 18-22; 1606, S. 11 a, Z. 34-36.

2. Gelöbnisformeln

Das Gelöbnis als feierliches Versprechen, die Ordnung halten zu wollen, zeigt sich in zwei Formeln. Die erste Formel heißt "gereden vnd versprechen" und ist ein Wortpaar. Die Gießener Turmmannordnung von 1593 in der ersten Fassung und die Gießener Stadtbarbiereordnung von 1635 benutzen übereinstimmend dieses Wortpaar.¹ "Gereden" ist vom Wortstamm "reden" abzuleiten. "Reden" bedeutete "Versprechen".² "Gereden" muß als "zusagen", "versprechen", "geloben" verstanden werden.³ Das Wortpaar "gereden vnd versprechen" konnte somit auf ein Verb, nämlich "geloben" oder "versprechen" reduziert werden, ohne den Sinn zu verändern.

Als erste Stufe über dem mündlichen Gelöbnis versteht von Schmidt genannt Phiseldeck das Handgelöbnis: "In allen Fällen, wobey eine Angelobung derjenigen Rechtschaffenheit und Treue Statt findet, welche ohnehin bey dem versprechenden Subjecte aus guten Gründen vorausgesetzt wird, dürfte nach gehöriger Verständigung der zu beobachtenden Pflichten ein simples Handgelöbnis hinlänglich seyn."⁴

Im Wimpfener Recht des 16. Jahrhunderts wurde die "Handangelobung" als dritter und vierter Grad der Versicherung im Unterschied zu von Schmidt genannt Phiseldeck bezeichnet.⁵

Eine Gelöbnisformel, die ein Handgelöbnis erwähnt, findet sich in der Gießener Stadtbarbiereordnung von 1661. Hier hat der neubestallte Barbier "mit handtgegebener trewe angelobet".⁶

"Mit hand gelöbnuß an aidstatt" wurde 1705 der Herborner Wachtmeister verpflichtet.⁷ Über dem Handgelöbnis und der schriftlichen Versicherung steht in der Bedeutung des Versprechens nach Ansicht von Schmidts genannt Phiseldeck das "Handgelöbnis an Eides Statt".⁸ Diese Verpflichtungsform ist diejenige, die dem Eid am nächsten steht. Das Handgelöbnis konnte dennoch unabhängig vom Eid vollzogen werden. Im Deutschen Rechtswörterbuch wird das Handgelöbnis als schwächer als der Eid, ihm aber am nächsten bezeichnet.⁹ Wie der Bruch der gelobten Einhaltung der Ordnung sanktioniert wurde, ist nicht zu ermitteln. Es ist jedoch davon auszugehen, daß das falsche uneidliche Gelöbnis nicht mit der gleichen Härte verfolgt wurde wie der Meineid.

-
- 1) Turmmann Gießen 1593, 1. Fassung, S. 2 b, Z. 11; Stadtbarbier Gießen 1635, S. 908.
 - 2) Lexer, S. 165; Gudian, Ingelheimer Recht, S. 17; Grimm, Bd. 5, S. 3617, Bd. 14, S. 473.
 - 3) Lexer, S. 63; Götze, S. 102; Becker, Taschenwörterbuch, S. 40.
 - 4) v. Schmidt genannt Phiseldeck, S. 66.
 - 5) v. der Nahmer, Bd. II, S. 1146.
 - 6) Stadtbarbier Gießen 1661, S. 1068.
 - 7) Wachtmeister Herborn 1705, S. 68 a, Z. 3-4.
 - 8) v. Schmidt genannt Phiseldeck, S. 67.
 - 9) Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. V, S. 54 f.

3. Eidformeln

Dem Gelöbniß entsprechend war auch der Eid in der Regel an feste Formeln gebunden. Die religiöse Bedeutung des Eids wurde dadurch meistens zum Ausdruck gebracht, daß man Gott anrief und ihn in Schlußformeln um Hilfe bat. Eid und Gelöbniß konnten in einer Formel verbunden werden, ohne daß das Gelöbniß Teil des Eids wurde.

a) Die Anrufung im Eid

Der promissorische Eid unterscheidet sich vom einfachen Gelöbniß durch die Anrufung einer höheren Macht, die bereits, ohne dies besonders ausdrücken zu müssen, in dem Schwur, also der Eideshandlung, liegt. Ohne die höhere Macht, im christlichen Bereich im allgemeinen Gott, zu nennen, kommen die meisten Ordnungen aus, die mit Eiden verbunden sind.¹ Die Anrufung Gottes im Eid geschieht in vier ähnlichen Versionen.

In zwei Versionen richtet sich der Eid ausschließlich an Gott. Der Friedberger Mehlwiegereid bestimmt, der angenommene Mehlwieger solle "zu Gott ein aydt schwehren".²

Die Größe Gottes wird erweitert zu "Gott, der Allmächtige" in der Gießener Stadtschreiberordnung von 1675.³ Die Hebammenordnungen von Gießen und Herborn, die Herborner Torhüterordnung und die Gießener Totengräberordnungen beinhalten den "Eid zu Gott, dem Allmächtigen".⁴

Dem Wort Gottes galten zwei Eide städtischer Amtsträger. Der Gießener städtische Weinschröter sollte "zu Gott vnd seinem h(eiligen) Evangelium schweren".⁵ "Zu Gott vnd dem heiligen Euangelio" schwor ebenfalls der Butzbacher Stadtschreiber.⁶

Einen Eid "zu Gott und seinem heiligen Wort" leisteten der Gießener

- 1) Schöffeneid Gießen 1628, S. 34 a, Z. 2; Steinsetzereid Gießen 1559, S. 13 b, Z. 6; Stadtsyndicus Gießen, S. 1 a, Z. 1-2; Stadtphysicus Gießen, S. 79 a, Z. 2; Mehlwieger Gießen 1584, S. 364 a, Z. 2; Mehlwieger Gießen 1669, S. 367 a, Z. 6; Waldförster Gießen 1584, S. 364 a, Z. 2; Feldschützen Gießen 1603, Z. 4; Förster Gießen 1603, Z. 11; Feldschützen Friedberg, S. 74 a, Z. 2; Pförtner Butzbach 1636, S. 188, Z. 13; Mehlwieger Herborn 1705, 1. Fassung, S. 69 b, Z. 4-5; 2. Fassung, S. 70 b, Z. 4.
- 2) Mehlwieger Friedberg, S. 56 a, Z. 6-7.
- 3) Stadtschreiber Gießen 1675, S. 1120.
- 4) Hebamme Gießen, S. 369 a, Z. 2; Hebamme Herborn, S. 91 a, Z. 3; Torhüter Herborn, S. 71 b, Z. 2-3; Totengräber Grünberg, 1. Fassung, S. 1 a, Z. 2; 2. Fassung, S. 2 a, Z. 2.
- 5) Schrötereid Gießen 1612, S. 262 a, Z. 3-4.
- 6) Stadtschreiber Butzbach 1650, S. 11, Z. 14-15.

Stadtknecht sowie die Friedberger Pfürtner, Glöckner, Turmhüter, Stadthandwerker und Totengräber.¹

b) Der "Leibliche Eid"

Der Begriff des leiblichen Eids erscheint in einem Gießener Urkundenbuch etwa um das Jahr 1550. Die dort niedergeschriebene Ordnung des Kleinen Rats sieht einen Eid bei der Wahl in dieses Organ vor. "So hie ein burger In Rathe erwelet oder gekoren vnd darzu angenömen wirt, Sol diese hiernachbeschriebene articulos: welche Ime vorgeleßen werden (gestrichen: "sollen"), stete vnd fest, auch den alß trewlich nachzukomen mit hantgebenden treuwen angeloben, vnd zu Got vnd seinem heyiligen wort einenn leiblichen eydt mit vffgerekten fingern thun."² Diese Quelle schildert einen "leiblichen eydt mit vffgerekten fingern", dem ein Handgelöbniß "mit hantgebenden treuwen angeloben" vorausgeht. Die Trennung zwischen Handgelöbniß und leiblichem Eid verdeutlicht auch den Unterschied beider Handlungen. Während der Händedruck nur ein feierliches Versprechen darstellt, ist das Versprechen durch das Aufsagen von Eidformeln und das Heben der Schwurhand eine Steigerung des Eids. Die hier aufgezeigte Steigerung des Eids ist nicht als Ausnahme, sondern als eher übliche Form anzusehen. Erler bezeichnet den Eid als ethnologisches Urphänomen, das immer rituell gebunden sei.³

Die Unterscheidung zwischen Handgelöbniß und leiblichem Eid nimmt auch der Aussteller der Ordnungen im Herborner Stadtbuch "Instruction der sämtlichen Stadtbedinten" vor, indem er in der Wachtmeisterordnung von 1705 ein "hand gelöbnuß an aidsstatt" fordert, während er in der Wagenmeisterordnung des gleichen Jahres vom Mehlwieger einen leiblichen Eid verlangt.⁴ Der stärker zur Gerechtigkeit verpflichtete Mehlwieger hatte im Gegensatz zum Wachtmeister einen leiblichen Eid abzulegen, der ihn von Betrug und Unterschlagung abhalten sollte.

Eine Gewerbeordnung, die eine Verpflichtung mittels eines leiblichen Eids bestimmt, ist die Ordnung der Gießener Müller und Mühlenknechte von 1714.⁵ Gleich dem Herborner Mehlwieger war die Steigerung des Eids zur Vermeidung von Vermögensschädigungen vorgesehen, da sowohl die Kunden als auch die Stadt Gießen als Eigentümerin der Mühle in der Ordnung geschützt werden sollten.

- 1) Stadtknecht Gießen, S. 258 a, Z. 3-4; Pfürtner Friedberg, S. 21 a, Z. 10-11; Glöckner Friedberg, S. 39 a, Z. 5-6; Turmhüter Friedberg, S. 45 a, Z. 7-8; Zimmermann Friedberg, S. 68 a, Z. 4-5; Totengräber Friedberg, S. 93 b, Z. 8.
- 2) Eid Kleiner Rat Gießen, S. 254 a, Z. 2-10.
- 3) Erler, Eid, S. 861.
- 4) Wachtmeister Herborn 1705, S. 68 a, Z. 3-4; Mehlwieger Herborn 1705, 1. Fassung, S. 69 b, Z. 4.
- 5) Müller Gießen 1714, S. 290 a, Z. 4.

c) Die Bedeutung der Schwurfinger

Neue Angehörige des Kleinen Rats von Gießen mußten "einenn leiblichen eydt mit vffgereeckte Fingern thun".¹ Die Eide der Gießener Schröter sowie der Friedberger Pförtner, Turmhüter, Zimmermänner und Totengräber wurden ebenfalls "mit Ufgeregkten fingern" abgelegt.² Eine süddeutsche Beschreibung des Eids, die im Staatsarchiv Darmstadt liegt, mit der Erklärung der Bedeutung der Schwurfinger aus dem 16. Jahrhundert lautet: "Ein Jglich mensch das ein Eidt schweren will, sol vfheben drei finger, der erst ist der daum, ist zuersth den Got der vatter, bei dem andern Got der Son, bei dem dritten Got der heilig Geist, die ander zween finger In der rechten handt, neiget man undersich, der erste bedeut die Christliche Seele, weil sie verborgen ist vnder der Menschheit vnd der funfte klein finger, bedeut den Leib, dieweil er klein ist zu schetzen gegen der seelen, vnd bei der handt wirt bedeut, ein einiger schopffer der Menschen vnd alles, was vf erden ist."³

Ein Eidbruch bringe, weil man gegen die in den drei aufgereeckten Fingern symbolisierte Dreieinigkeit gehandelt hat, einen Fluch des Leibes, des Lebens und der Seele mit sich. Die Dreieinigkeit komme dem Menschen auch nicht zu Hilfe, wenn "sich leib vnd seel von einander scheiden". Die Beschreibung des Eids schließt mit dem Appell, der Mensch möge bedenken, "wie ein grausam vrtheil, du vber dich selbst sprichts".⁴ Die erwähnte Beschreibung stammt vermutlich aus Südhessen, ist aber nicht eindeutig zu lokalisieren. Ein im Wortlaut fast identischer Text stammt aus der schweizerischen Stadt Mellingen.⁵ Schmidt zitiert zwei Weilburger Eidformeln, die ebenfalls die Bindung an die Dreieinigkeit zum Thema haben, nicht aber die Dreieinigkeit im Fingersymbol sehen.⁶ Übereinstimmend mit der Bedeutung der Schwurhand in der Beschreibung des Eids ist bereits in der christlichen Frühzeit die Darstellung der Hand in der Sakralkunst die Andeutung der Gegenwart Gottes, da Gott Vater in ganzer Person darzustellen als unehrerbietig galt.⁷

Die Hand als Symbol Gottes ist von dem Handsymbol der Lehens- und Diensttreue zu unterscheiden.⁸ Das Hand-in-Hand-Legen im Zeitpunkt der Vereidigung muß als Treugelöbniß, das mit dem Eid verbunden ist, angesehen werden, während das Aufrecken der Schwurfinger als Bestandteil des Eids zu verstehen ist. Der leibliche Eid vereingt Gelöbniß und Eid.

-
- 1) Eid Kleiner Rat Gießen, S. 254 a, Z. 9-10.
 - 2) Schröter Gießen 1612, S. 262 a, Z. 3; Pförtner Friedberg, S. 21 a, Z. 9; Turmhüter Friedberg, S. 45 a, Z. 5-6; Zimmermann Friedberg, S. 68 a, Z. 5; Totengräber Friedberg, S. 93 b, Z. 7-8.
 - 3) Beschreibung des Eids, S. 1 a, Z. 3-13.
 - 4) Beschreibung des Eids, S. 2 b.
 - 5) v. Künßberg, Lesestücke, S. 16 f.
 - 6) Schmidt, Fritz, Eidformeln, S. 10 f.
 - 7) Lipffert, S. 126; v. Amira, S. 228; v. Künßberg, Schwurgebärde, S. 15 ff.
 - 8) v. Amira, S. 239 ff.

d) **Schlußformeln bei Eiden**

Zur nochmaligen Bekräftigung enden einige Eide mit bestimmten Formeln. Die Friedberger Amtseide sowie die Eide des Butzbacher Stadtschreibers und des Herborner Torhüters benutzen die Schlußformel "Ohne Gefehrde".¹ Die Formel "ohne alle Gefehrde" fehlte ursprünglich im Friedberger Feldschützeneid und wurde von späterer Hand als "sonders alle gefehrde" ergänzt. Dies zeigt die große Bedeutung der Formel.

Bereits in den Lehneiden der Karolingerzeit, in denen man "consilium atque auxilium" versprach, fügte man "absque fraude et male ingenio" hinzu. In späterer Zeit betonte man die aus der Treue erwachsenden Handlungspflichten stärker und verdrängte die Unterlassungspflichten. Man hielt es daher für nötig, mit den Worten "an geverde" an sie zu erinnern.² Fuhr legt dar, die Aufnahme der Formel in mittelalterliche Verträge habe die Haftung der Vertragspartner dahingehend erweitert, daß diese aufgrund der Formel auch für Handlungen haften mußten, die zwar nicht gegen den Vertragstext, aber gegen den Zweck des Vertrages verstießen.³ Die Formel ist in allen Fällen wörtlich mit "ohne Gefährdung" zu übersetzen. Sie ist nicht direkt objektbezogen. Die ohne Gefährde handelnde Person bezweckte sowohl die Vermeidung der Gefährdung anderer als auch die seiner selbst.⁴

Oftmals mit der Formel "ohne Gefehrde" ist die Formel "so wahr mir Gott helfe" verbunden. Die noch heute in Eiden gebräuchliche Schlußformel findet man in Gießen in der vierten Fassung des Schöffeneids.⁵ Niedere Amtsträger, nämlich die Friedberger Mehlwieger und Totengräber sowie die Herborner Torhüter, benutzten diese Schlußformel ebenso.⁶ Die Formel entstand wie die bereits erörterte Schlußformel im Mittelalter. Gewöhnliche Eidesformel wurde sie seit dem Reichsabchied von 1555.⁷

e) **Die Verbindung von Gelöbnis und Eid**

Promissorische Eide beinhalten stets das Gelöbnis, in bestimmter Weise zu handeln, und erhöhen das Versprechen durch die Anrufung einer hö-

- 1) Pfürtner Friedberg, S. 22 b, Z. 4; Glöckner Friedberg, S. 40 a, Z. 4; Turmhüter Friedberg, S. 46 a, Z. 18; Zimmermann Friedberg, S. 68 b, Z. 6; Feldschütz Friedberg, S. 74 b, Z. 9; Totengräber Friedberg, S. 93 b, Z. 28; Stadtschreiber Butzbach 1650, S. 11, Z. 28; Torhüter Herborn, S. 71 b, Z. 27.
- 2) Wyluda, S. 152 f.
- 3) Fuhr, S. 113 ff.
- 4) Gudian, Zur rechtlichen Bedeutung der Formel "ane geverde", S. 335.
- 5) Schöffeneid Gießen, 4. Fassung, S. 277 c, Z. 26.
- 6) Mehlwieger Friedberg, S. 56 b, Z. 10-11; Totengräber Friedberg, S. 93 b, Z. 27; Torhüter Herborn, S. 71 b, Z. 28-29.
- 7) Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. IV, S. 1009; Kornblum, Eid, S. 865.

heren Macht. Beide Arten des Versprechens, das Gelöbnis und der Eid, konnten jedoch miteinander verbunden werden, indem das Gelöbnis gleichwertig neben dem Eid stand. Das Gelöbnis wurde damit durch die Verbindung mit dem Eid nicht in diesen integriert. Um den Unterschied zwischen beiden Versprechensleistungen hervorzuheben, wurden Gelöbnis und Eid zeitlich unterschiedlich abgehalten, ohne jedoch einen rechtlichen Verzicht auf einen der beiden Bestandteile zu ermöglichen.

Die Gießener Stadtbarbiereordnung von 1661 beschreibt den Vorgang der Versprechensabgabe. Zuerst mußte der Verpflichtete ein Handgelöbnis auf seine Ordnung ablegen ("mit handtgegebener trewe angelobet") und darauf "bei einem würcklichen geleiteten Eyd" die Einhaltung erneut versprechen.¹ Zeitliche Trennungen, die nicht die Verbindung von Gelöbnis und Eid als Gesamtversprechen beeinträchtigten, wurden in Friedberger Amtsverpflichtungen vorgenommen. Der Pförtner mußte zuerst "mit handt gebenden trewen angeloben, vndt darnach mit vfgereckten fingern zu Gott vndt seinem heyligen Wort schweren".² Die gleiche Formel und somit das gleiche Verfahren wird in den Ordnungen der Turmhüter, Zimmerleute und Totengräber vorgeschrieben.³ Abweichend von den erwähnten Formeln, aber das gleiche Verfahren schildernd, heißt es im Friedberger Mehlwiegereid, der Verpflichtete solle "den Burgermeistern vndt Renthmeistern angeloben vndt zu Gott ein aydt schweren".⁴ Die zeitliche Differenz zwischen Gelöbnis und Vereidigung wird hier nicht deutlich, doch kann aus dem Zusammenhang mit den voran- und nachgestellten Ordnungen geschlossen werden, daß eine zeitliche Differenz bestand. Die Doppelung von Gelöbnis und Eid sollte die Verpflichtung gegenüber Menschen und Gott unterstreichen.

f) Die Formel "geloben und schwören"

Da man bei einer Nennung von Gelöbnis und Vereidigung innerhalb einer Formel von einer Zeitdifferenz ausgehen kann, muß diese Regel auch bei der Formel "geloben und schwören" Gültigkeit besitzen. Personen, die gelobten und schworen, leisteten somit zwei Versprechen.

Die Einleitung der Versprechen wurde in Gießen als Formel "geloben und schweren" oder "geloben vnd schwären" in den Ordnungen der Schöffen, des Stadtsyndicus, des Mehlwiegereid, der Hebamme, des Försters und des Feldschützen den Bestimmungen vorangestellt.⁵

-
- 1) Stadtbarbier Gießen 1661, S. 1068.
 - 2) Pförtner Friedberg, S. 21 a, Z. 7-11.
 - 3) Turmhüter Friedberg, S. 45 a, Z. 4-7; Zimmermann Friedberg, S. 68 a, S. 4-5; Totengräber Friedberg, S. 93 b, Z. 6-7.
 - 4) Mehlwieger Friedberg, S. 56 a, Z. 4-7.
 - 5) Schöffeneid Gießen 1628, S. 34 a, Z. 2; 1660, S. 278 a, Z. 2; 1697, S. 278 b, Z. 3; Schöffeneid Gießen, 4. Fassung, S. 277 c, Z. 2; Stadtsyndicus Gießen, S. 1 a, Z. 2; Mehlwieger Gießen 1584, S. 364 a, Z. 2; 1669, S. 367 a, Z. 6; Hebamme Gießen, S. 369 a, Z. 2; Waldförster Gießen 1584, S. 364 a, Z. 2; Feldschützen Gießen 1603, Z. 4; Förster Gießen 1603, Z. 11.

In Butzbach wurde die Formel in den Ordnungen des Stadtschreibers und des Pförtners benutzt.¹ Sie ist ebenso in dem Friedberger Feldschützeneid und Herborner Torhütereid zu finden.²

Im Gegensatz zu allen sonstigen Ordnungen mit der erörterten Formel wird im Hebammeneid von Gießen die Formel zu "Ihr sollet zu Gott dem Allmächtigen geloben vnd schweren" erweitert. Das Gelöbniß stellt damit nicht nur ein Versprechen gegenüber dem Dienstherrn dar, sondern bezieht Gott mit ein. Es wird dadurch zu einem Eid erhöht, da das Gelöbniß sowohl dahingehend zu verstehen ist, daß die Verpflichteten Gott die Einhaltung der Ordnung versprochen als auch im Beisein Gottes das Versprechen ablegten.

4. Der Judeneid

In der Gießener Judenordnung von 1585 fehlt ein Eid, die Ordnung zu halten. Da die Juden zwar persönlich verpflichtet, die Amtsträger aber stärker zur Überwachung der Verbote angewiesen wurden, war ein Eid unangebracht. Bei einer persönlichen Verpflichtung allein hätten die Juden eventuell einen Eid ablegen müssen, der von den christlichen Eidbräuchen abwich. Doch auch eine Vereidigung auf die Ordnung könnte überflüssig gewesen sein, da man davon ausgehen kann, daß die Juden beim Empfang ihres Judenschutzbriefes einen Eid ablegten. Dieser würde dem von Müller zitierten Judeneid entsprechen.³

5. Die Entsprechung der gelöbniß- und eidfreien Ordnung gegenüber Gelöbniß und Eid

Das Fehlen von festen Regeln über den Gebrauch von Gelöbnissen und Eiden führt zu der Frage, ob Ordnungen ohne Gelöbnisse und Eide den Ordnungen mit diesen Verpflichtungsformen gleichstanden.

Trotz eines Fehlens der Gelöbnisse und Eide in den Ordnungen könnten solche Gelöbnisse und Eide von den Verpflichteten abverlangt worden sein. Die Ordnung ohne schriftlich gefordertes Versprechen hätte damit einer Gelöbniß- oder Eidordnung entsprochen.

Eine weitere mögliche Entsprechung könnte sich aus der Annahme der Ordnung ergeben, deren Erklärung dem Gelöbniß oder dem Eid gleichgesetzt werden konnten. Sollte für diese Hypothese ein Beweis außerhalb der untersuchten Region gefunden werden, dürfte sicher sein, daß die schriftlich erklärte Annahme der mündlichen Erklärung gegenüber den höheren Stellenwert hatte.

-
- 1) Stadtschreiber Butzbach 1650, S. 11, Z. 14; Pförtner Butzbach 1636, S. 188, Z. 13.
 - 2) Feldschützen Friedberg, S. 74 a, Z. 2; Torhüter Herborn, S. 71 b, Z. 2.
 - 3) Müller, Adolf, S. 41 f.; Cohn, Einleitung, S. XVII ff.; Erbacher Landrecht, S. 141.

Auf Verpflichtete, die weder ein Gelöbniß noch einen Eid leisteten, könnte ein höherer Druck seitens der rechtsverleihenden Person ausgeübt worden sein. Im Gewerbebereich war es beispielsweise möglich, bei Verstößen gegen die Ordnung Zunftstrafen zu erlassen oder bei Schutzjuden ihren Schutzbrief zu entziehen und sie des Landes zu verweisen. Amtsträger konnten ebenfalls direkt von ihrem Dienstherrn oder von Vorgesetzten zur Einhaltung der Ordnung gezwungen worden sein. Die ständige Kontrolle und Steuerung der Betroffenen hätte ein besonderes Versprechen ihrerseits überflüssig gemacht. Schließlich ist bei fast allen Verpflichteten zu bemerken, daß sie bereits ein Treuegelöbniß gegenüber Landes- oder Stadtoberkeit als Bürgereid, Beisasseneid oder Versprechen bei Aushändigung des Judenschutzbriefes ablegten. Eine erneute Aufforderung zu einem Gelöbniß könnte für überflüssig gehalten worden sein.¹

6. Ergebnis

Die Anerkennung der Ordnung durch den Amtsträger setzte häufig einen Verpflichtungsakt voraus, der in einem Gelöbniß oder einem Eid bestand. Das Gelöbniß ist ein feierliches Versprechen, während der promissorische Eid zugleich eine höhere Gewalt anruft. Folglich muß unterschieden werden zwischen Ordnungen ohne Eid, Ordnungen, die als Eid abgefaßt waren, und Verbindungen von Ordnung und Eid. Gelöbnisse und Eide waren an feste Formeln gebunden. Der leibliche Eid setzte das Aufrecken der gespreizten Daumen, Zeigefinger und Mittelfinger voraus, während das Handgelöbniß einen Händedruck vorsah. Gelöbniß und promissorischer Eid konnten als zwei Akte unterschiedlicher Qualität verbunden werden. Die Formel "geloben und schwören" zeigt die Unterschiedlichkeit dieser Akte. Juden hatten einen abweichenden Eid zu schwören. Gelöbniß- und eidfreie Ordnungen könnten Ordnungen mit Gelöbnissen und Eiden darin gleichgestellt gewesen sein, daß sie bei den Verpflichteten bereits Gelöbnisse und Eide innerhalb der Annahme als Untertanen oder Stadtbewohner, wie Bürgereide, Beisasseneide und Versprechen bei der Aushändigung des Judenschutzbriefes voraussetzten.

VII. Unterschiede zwischen Gewerbeordnung und Amtsordnung

Die Unterschiede zwischen den Ordnungen für Gewerbe und städtische Ämter liegen zunächst in ihrem Umfang. Während die Amtsordnungen relativ kurz abgefaßt sind, haben die Gewerbeordnungen eine wesentlich größere Wortzahl.

Auch inhaltlich, d.h. in der Darstellung des Rechts der Verpflichteten, bestehen große Unterschiede. Zwar ist den Ordnungen für städtische Ämter und Gewerbe gemeinsam, daß sie Bestimmungen für Verpflichtete zum Zweck ihrer beruflichen Tätigkeit enthalten, doch sind sie von der Unselbständigkeit der Amtsträger bzw. der Selbständigkeit der Gewerbetreibenden geprägt.

1) Stumpf, Bd. II, S. 67 f.; Cohn, Einleitung, S. XVII ff.

Die Unselbständigkeit der Amtsträger wird deutlich in dem starren, hierarchischen System der städtischen Verwaltung. In dieser Hierarchie empfing der Amtsträger von seinen Vorgesetzten Weisungen, die er zu befolgen hatte. Selbst der Rat der Stadt war von Weisungen der landesherrlichen Beamten abhängig. Die Amtspflichten umfaßten folglich auch die Treue gegenüber dem Dienstvorgesetzten. Der Amtsträger erhielt für seine Dienste regelmäßige feste Bezüge.

Dem entgegengesetzt waren die Gewerbetreibenden selbständig und unabhängig einer Hierarchie. Die Produktionsgebote oder -verbote durch den Zunftmeister sind als Ausnahmen zu betrachten, so daß der Zunftvorstand nicht als "Vorgesetzter" anzusehen ist und die Weisungen sehr beschränkt waren. Die Gewerbetreibenden arbeiteten für Gewinn. Sie erhielten keine regelmäßigen festen Bezüge.

Um ihre Interessen zu vertreten, konnten sich die Amtsträger nur an den Vorgesetzten wenden. Eine Organisation zur Interessenvertretung bestand nicht. Dagegen hatten die Gewerbetreibenden, soweit sie einem Zunftgewerbe angehörten, die Möglichkeit, ihre Interessen in der Zunft und mittels der Zunft wahrzunehmen.

Die Amtsträger hatten untereinander durch ihre Stellung in der Verwaltungshierarchie keinen Wettbewerb und damit auch keinen wettbewerblichen Schutz. Die selbständigen Gewerbetreibenden waren in ein Wettbewerbsverhältnis eingebunden. Deshalb war es Pflicht der Gewerbetreibenden, den Konkurrenten zu respektieren und seine Schädigung zu vermeiden.

In der Behandlung von Personen, die nicht beruflich in einem Verhältnis zu den Verpflichteten standen, wie die Verwaltung in Anspruch nehmende Bürger oder die Kunden der Gewerbetreibenden, bestanden Ähnlichkeiten in den Ordnungen städtischer Amtsträger und Gewerbetreibender dahingehend, daß diese Personen nicht durch die Verpflichteten geschädigt werden durften. Die Amtsträger mußten unparteiisch sein und durften keine Bestechungsgelder annehmen oder fordern. Die Gewerbetreibenden durften die Kunden nicht übervorteilen.

Die Verpflichtungshandlung mit dem Gelöbnis auf die Ordnung unterschied sich bei Amtsträgern und Gewerbetreibenden. Während die Amtsträger nur einmal, nämlich im Zeitpunkt der Einstellung, ein Gelöbnis ablegten, wiederholte sich das Gelöbnis bei den zünftigen Gewerbetreibenden jährlich.¹

Die Verpflichtungsformel für diese Ordnungen ist Bestandteil vieler Amtsordnungen. Nur zwei Gewerbeordnungen gehen von bestimmten Verpflichtungsformeln aus.²

Grundsätzlich waren die Ordnungen städtischer Ämter und Gewerbe unterschiedlich; Gewerbe und Amt bildeten keine Einheit. Eine Ausnahme

- 1) Bäcker Gießen 1606, S. 11 a, Z. 34-36: "soll zu Iden Neuwen Jarstag (...) ahn geloben sich deß furstlichen Zunfftbrieffs vnnnd dießer Ordnung alendt halben zuuerhalten".
- 2) Vgl. Bäcker Gießen 1561, Z. 1 a, Z. 5; Müller Gießen 1556, S. 324 a, Z. 4.

stellt die Ordnung des Wetzlarer Apothekers dar. Er wurde im Jahre 1664 als Stadtmedicus und Stadtphysicus berechtigt, mit seinem Bruder eine Apotheke zu errichten und damit als Gewerbetreibender besonderer Art tätig zu sein. Seine gewerbliche Tätigkeit stand im Zusammenhang mit dem Amt durch die in beiden Arbeitsgebieten praktizierte Gesundheitsfürsorge.¹

Einen Unterschied in der Behandlung "Unehrllicher" zeigen die Ordnungen darin, daß die "unehrlichen Amtsträger" in der städtischen Verwaltung arbeiten durften. "Unehrlliche", die Gewerbetreibende waren, mußten ein besonders landesherrliches Privileg besitzen und durften keinen Zunftberuf ergreifen.

VIII. Ergebnis: Die rechtliche Bedeutung der Ordnung für städtische Amtsträger und Gewerbetreibende

Die vorliegenden Ordnungen sind erstens von Landesordnungen dadurch abzugrenzen, daß Landesordnungen Gültigkeit für das Territorium oder einen Teil davon besaßen, während Ordnungen für eine Stadt nur in dieser gültig waren.

Die untersuchten Ordnungen sind zweitens von anderen Rechtsquellen, d.h. Nichtordnungen, dadurch abzugrenzen, daß sie aus mehreren schriftlich niedergelegten Bestimmungen bestanden und Personen oder Personengruppen verpflichteten. Drittens ergibt sich ein Unterschied der untersuchten Ordnungen zu anderen Ordnungen aus dem Gegenstand der Regelung.

Die Ordnungen verpflichteten die Amtsträger zum Gehorsam gegenüber der Landesherrschaft. Sie vereinheitlichten und vereinfachten häufig das Recht auf Landesebene.

Ordnungen mit personenbezogenem Charakter, d.h. vor allem mit der Namensnennung des Verpflichteten, sind selten. Die häufigeren personenunabhängigen Ordnungen waren vereinfacht und ihr Verpflichtungsakt wurde verkürzt.

Die Gültigkeit von Ordnungen konnte sich auf mehrere Generationen erstrecken. Sie war grundsätzlich unbefristet. Den personenbezogenen Ordnungen waren jedoch Fristen gesetzt. "Verbesserungen" von Ordnungen verkürzten die Gültigkeit von vorangegangenen Ordnungen.

Die Ordnungen richteten sich nach Vorbildern oder anderen Einflüssen in der näheren, vereinzelt auch weiteren Umgebung. Die Stadtbürgerschaft konnte sich in Rechtsfragen bezüglich fremder Ordnungen an andere Stadtbürgerschaften wenden. Die Entstehung von Ordnungen aufgrund von Stadtrechtsfamilien läßt sich nicht nachweisen, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Beschwerden an den Aussteller von Ordnungen waren vermutlich wichtige Faktoren bei der Entstehung der Ordnung. Zunftordnungen wurden von der Zunft entworfen und dem Landesherrn

1) Apotheker Wetzlar 1664, S. 1 a, Z. 4-21.

als Aussteller zur Genehmigung vorgelegt. Standardisiert waren die Zunftordnungen durch Kontakte der Zünfte verschiedener Städte zueinander und durch die Wanderung der Lehrlinge und Gesellen. Eine Standardisierung durch Bundesbriefe ist im untersuchten Gebiet nur bezüglich der Friedberger Holzschuhmacher nachweisbar.

Die Anerkennung der Ordnung durch den Amtsträger setzte häufig einen Verpflichtungsakt voraus, der in einem Gelöbniß oder einem Eid bestand. Das Gelöbniß ist ein feierliches Versprechen, während der promissorische Eid zugleich eine höhere Gewalt anruft. Es muß unterschieden werden zwischen Ordnungen ohne Eid, Ordnungen, die als Eid abgefaßt waren und Verbindungen von Ordnung und Eid. Gelöbniße und Eide waren an feste Formeln gebunden. Der leibliche Eid setzte das Aufrecken der gespreizten Daumen, Zeigefinger und Mittelfinger voraus, während das Handgelöbniß einen Händedruck vorsah. Gelöbniß und promissorischer Eid konnten als zwei Akte unterschiedlicher Qualität verbunden werden. Die Formel "geloben und schwören" zeigt die Unterschiedlichkeit dieser Akte. Juden hatten einen abweichenden Eid zu schwören. Gelöbniß- und eidfreie Ordnungen könnten Ordnungen mit Gelöbnißen und Eiden darin gleichgestellt gewesen sein, daß sie bei den Verpflichteten bereits Gelöbniße und Eide innerhalb der Annahme als Untertanen oder Stadtbewohner, wie Bürgereide, Beisasseneide und Versprechen bei der Aushändigung des Judenschutzbrieves voraussetzten.

Die Unterschiede zwischen Amts- und Gewerbeordnungen liegen im größeren Umfang der Gewerbeordnungen, in der Berücksichtigung der Unselbständigkeit der Amtsträger und ihrer Hierarchie sowie in den Wettbewerbs- und Kundenschutzregelungen für die Gewerbe.

E. Zusammenfassung

Mehr als ein Drittel der untersuchten Vorschriften wird als "Ordnung" bezeichnet. Amtsordnungen enthalten durchschnittlich 800 bis 850 Wörter, während Gewerbeordnungen ungefähr 2.500 Wörter umfassen. Die meisten Gewerbeordnungen wurden auf ein großes Blatt geschrieben. Nahezu alle Ordnungen besitzen eine Eingangsformel. Abschriften von Ordnungen enthalten zum Teil Abänderungen oder Zusätze. Die Verpflichteten wurden entweder namentlich oder durch Gebrauch von Pronomen genannt. Die Aussteller der Ordnungen waren in der Regel bei Gewerben der Landesherr und bei städtischen Ämtern der Rat. Verfasser war meist ein Schreiber. Viele Ordnungen wurden vom Aussteller besiegelt und unterschrieben. Die Ordnungen wurden von den Verpflichteten zum Teil durch Unterschriften, Siegel, Gelöbnisse und Eide angenommen.

Gießener Ordnungen benutzen den Begriff "Amtsträger" für Personen, die ein städtisches Amt ausüben. Der Begriff wird jedoch nicht außerhalb Gießens verwendet. Grundsätzlich waren alle Amtsträger ehrlich. Eine Minderheit galt als unehrlich und hatte deshalb ein geringeres gesellschaftliches Ansehen.

Amtsträger in der städtischen Verwaltung standen abgesehen von ihrer hierarchischen Abhängigkeit durch ihre Tätigkeit in einer sachlichen Beziehung zueinander. Obwohl sich die einzelnen Tätigkeitsbereiche überlagern konnten, bestanden grundsätzlich die Bereiche der die Stadtobrigkeit darstellenden gewählten Amtsträger, der Amtsträger in der Gerichtsbarkeit, der Amtsträger in der Verwaltung, zu der auch die Beurkundung und die Finanzverwaltung gehörte, der Beseher, der Amtsträger im Dienste der Kirche und Schule, der Amtsträger im Gesundheits- und Sozialwesen, der Amtsträger in der Justiz- und Verwaltungsausführung und der Stadthandwerker.

Der Bewerber um ein Amt wandte sich in der Regel an den Rat, vereinzelt auch an den Landesherrn und seine Beamten. Zum Teil war eine Ausbildung Voraussetzung für die Übernahme eines städtischen Amts. Besondere Treueverhältnisse erforderten das Bürgerrecht der Stadt. Ablehnungen sahen die Ordnungen zwar nicht vor, waren aber in der Praxis möglich.

Die Amtsträger konnten teilweise ihr Amt neben einem Gewerbe ausüben. Die Erwerbstätigkeit konnte aber auch beschränkt werden. Besonders wichtig war die Hilfsfunktion von Zunftvertretern bei der Warenkontrolle. Die Amtsträger übten das Amt auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf aus.

Hauptpflichten waren die Tätigkeitspflicht, Fleiß, Treue, Schadensverhütung und Mehrung des Nutzens für die Stadt. Daneben mußten städtische Amtsträger gegenüber landesherrlichen Beamten gehorsam sein. Besondere Pflichten bestanden in der Berücksichtigung der Religion, d.h. in der Wahrung und Verbreitung des Protestantismus, im mäßigen Lebenswandel, in der Unbestechlichkeit, in der Geheimniswahrung, in der Ortsgebundenheit, im Anzeigen wichtiger Vorgänge, im Schutz städtischen Eigentums, soweit dies nicht von den Hauptpflichten erfaßt

wurde, in der Sparsamkeit, in der Anwendung von Zwang gegenüber anderen Personen und in der Abgabe bestimmter Geldsummen zur Sicherung des eigenen Amtes. Dienstpflichtverletzungen wurden mit Disziplinarmaßnahmen, Strafen und Amtshaftung sanktioniert. Trotz der räumlichen Nähe des untersuchten Gebiets zur Hohen Schule in Herborn waren die Amtspflichten vermutlich nicht durch Althusius beeinflusst.

Die Amtsträger hatten ein Recht auf Entlohnung, deren Höhe nicht unbedingt nach der Schwere, sondern eher nach dem Ansehen der Arbeit bemessen wurde. Neben Geldzahlungen und Naturalien konnten die Amtsträger zum Teil Verwaltungseinnahmen als eigene Bezüge erhalten. Dienste für andere Dienstherren waren erschwert. Feste Dienstzeiten waren ein Recht, das nur selten gewährt wurde. Ebenso selten war der Urlaub für Amtsträger. Dem Rat war eine Fürsorgepflicht gegenüber ihm unterstellten Amtsträgern auferlegt.

Nach Belieben konnten die Amtsträger entlassen werden. Je nach Ansehen gab es fristgerechte und fristlose Entlassungen. Entlassungsgründe finden sich in der Gießener Weinschröterordnung von 1612. Die Amtsträger konnten ihrerseits den Vertrag mit dem Rat kündigen.

Die Zunft war eine Vereinigung von Gewerbetreibenden. In der Regel war nur ein Gewerbe in der Zunft vertreten. Es gab jedoch auch sogenannte Mischzünfte, die aus verschiedenen Gewerben bestanden. Zünfte hatten stets Organe, d.h. Kerzenmeister, beigeordnete Meister, Baumeister und Zunftknecht. Für die Zunftmitgliedschaft waren die christliche, die freie, ehrliche und eheliche Geburt sowie das Bürgerrecht der betreffenden Stadt und das erlernte Handwerk notwendig. Beim Eintritt wurde ein Beitrag entrichtet. Angehörige konnten die Zunftmitgliedschaft erwerben oder behalten.

Die Zunftmitglieder waren verpflichtet, die Zunftordnung anzunehmen, ein Gelöbnis abzulegen, bei Zunfttreffen zu erscheinen, regelmäßige Beiträge zu entrichten, an Zunftfesten teilzunehmen, Armenfürsorge zu treiben, an der Beerdigung verstorbener Genossen teilzunehmen, wandernden Handwerkern das "Geschenk" zu gewähren und in der städtischen Verwaltung mitzuarbeiten.

Darüber hinaus mußten sie Pflichten zum Nutzen und Schutz der Zunft wahrnehmen, wie Gebotseinhaltung, Unterlassen des Tragens von Degen, Geheimniswahrung, eine erfolgreiche Lehre zu gewähren und die Beförderung zum Meister zu ermöglichen. Die Zunft mußte ein tadelloses Ansehen besitzen.

Die Pflichten bezüglich des Wettbewerbs waren der ausschließliche Verkauf eigener Produkte, das Verbot des heimlichen Verkaufs, die Einhaltung von Produktionsverbot und Produktionsgebot und die Wahrung der Solidarität zwischen den Konkurrenten.

Pflichten zum Schutz des Kunden waren bezüglich der Adligen und landesherrlichen Beamten weit gefaßt. Die Pflichten gegen Untertanen umfaßten hauptsächlich die Vertragstreue, die Qualitätsbeachtung und die Berücksichtigung feiler Preise.

Neben den aus den Organisationspflichten resultierenden Rechten gab es Individualrechte der Bäcker bezüglich des Lohnbackens, Vorzugsrechte beim Kauf und die Einschränkung der Rechte Auswärtiger.

Streitigkeiten der Zunftmitglieder untereinander wurden in der Regel von Zunftorganen, ausnahmsweise vor der Obrigkeit behandelt. Falls Streitigkeiten mit Kunden auftraten, konnten diese gegen die Zunft klagen. Die Zunft konnte gegen ihre Mitglieder Strafen verhängen, die hauptsächlich Abgabestrafen waren.

Weitere Strafen waren das Gewerbeausübungsverbot, die Konfiskation, das Verbot der Mühlen für Bäcker und Freiheitsstrafen. Strafen konnten auch unbestimmt sein oder kombiniert werden. In bestimmten Fällen konnte von einer Bestrafung abgesehen werden.

Das Gewerbeamt der Ordnungen war hauptsächlich vom Landesherrn geprägt. Dieser konnte durch seine Beamten oder mittels städtischer oder zünftiger Vertreter das Gewerbe kontrollieren. Zugleich konnte er Maßnahmen für die Produktion und für die Beschaffenheit der Produkte anordnen. Er verfügte die Erstellung neuer Gewerbeordnungen für Zünfte, wie deren Außerkraftsetzung als Gnadenerweis in einzelnen Fällen. Er ließ daneben Steuern und Zunftentnahmen, die ihm teilweise zuflossen, abrechnen. Im Zuge einer Vereinheitlichung des Rechts innerhalb des Territoriums ließ er auch feste Gewichte einführen. Zum Schutz der Bevölkerung erließ er Vorschriften über die Hygiene.

Nichtzünftige Gewerbetreibende besaßen keine Organisation, konnten aber zum Teil vereint auftreten. Zu ihren Pflichten gehörten bezüglich des Wettbewerbs die Einhaltung der Arbeitszeit, der Verkauf nur an bestimmten Stellen und bei den Weinschenken die Zahlung einer Sicherheitsleistung. Pflichten zum Schutz der Kunden waren die Beachtung von Qualitätsvorschriften, die Gleichbehandlung der Kunden und die Einhaltung feiler Preise.

Rechte der Nichtzünftigen wurden selten in den Ordnungen gewährt. Zu ihnen gehörten das Fernhalten Unbefugter vom Brauvorgang durch die Bierbrauer, die Anwesenheit der Weinschenke beim Weinkauf und der Schutz Gießener Fischer vor der auswärtigen Konkurrenz.

Streitigkeiten der nichtzünftigen Gewerbe wurden in ihren Ordnungen nicht behandelt.

Der Landesherr hatte auch auf die nichtzünftigen Gewerbe großen Einfluß. Sie wurden auf besondere Weise an die Ordnung gebunden. Schutzjuden waren besonderen Bedingungen unterworfen. Auch Weinschenke, Bierbrauer, Fischer und Müller hatten vom Landesherrn besonders für ihr Gewerbe berechtigt zu sein.

Die Nichtzünftigen wurden wie die Zünftigen im Sinne des Landesherrn kontrolliert. Die Fischer mußten die beschränkte Produktzahl einhalten. Mängeln mußten die Weinschenke vorbeugen.

Der Landesherr bekam Steuern aus dem Brauhaus. Er erließ zudem Maßnahmen für eine hygienische Produktion.

Die vorliegenden Ordnungen sind erstens von Landesordnungen dadurch abzugrenzen, daß Landesordnungen Gültigkeit für das Territorium oder

einen Teil davon besaßen, während Ordnungen für eine Stadt nur in dieser gültig waren.

Die untersuchten Ordnungen sind zweitens von anderen Rechtsquellen, d.h. Nichtordnungen, dadurch abzugrenzen, daß sie aus mehreren schriftlich niedergelegten Bestimmungen bestanden und Personen oder Personengruppen verpflichteten. Drittens ergibt sich ein Unterschied der untersuchten Ordnungen zu anderen Ordnungen aus dem Gegenstand der Regelung.

Die Ordnungen verpflichteten die Amtsträger gegenüber der Landesherrschaft. Sie vereinheitlichten und vereinfachten häufig das Recht auf Landesebene.

Ordnungen mit personenbezogenem Charakter, d.h. vor allem mit der Namensnennung des Verpflichteten, sind selten. Die häufigeren personenunabhängigen Ordnungen waren vereinfacht und ihr Verpflichtungsakt wurde verkürzt.

Die Gültigkeit von Ordnungen konnte sich auf mehrere Generationen erstrecken. Sie war grundsätzlich unbefristet. Den personenbezogenen Ordnungen waren jedoch Fristen gesetzt. "Verbesserungen" von Ordnungen verkürzten die Gültigkeit von vorangegangenen Ordnungen.

Die Ordnungen richteten sich nach Vorbildern oder anderen Einflüssen in der näheren, vereinzelt auch weiteren Umgebung. Die Stadtobrigkeit konnte sich in Rechtsfragen bezüglich fremder Ordnungen an andere Stadtobrigkeiten wenden. Die Entstehung von Ordnungen aufgrund von Stadtrechtsfamilien läßt sich nicht nachweisen, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Beschwerden an den Aussteller von Ordnungen waren vermutlich wichtige Faktoren bei der Entstehung der Ordnung. Zunftordnungen wurden von der Zunft entworfen und dem Landesherrn als Aussteller zur Genehmigung vorgelegt. Standardisiert waren die Zunftordnungen durch Kontakte der Zünfte verschiedener Städte zueinander und durch die Wanderung der Lehrlinge und Gesellen. Eine Standardisierung durch Bundesbriefe ist im untersuchten Gebiet nur bezüglich der Friedberger Holzschuhmacher nachweisbar.

Die Anerkennung der Ordnung durch den Amtsträger setzte häufig einen Verpflichtungsakt voraus, der in einem Gelöbnis oder einem Eid bestand. Das Gelöbnis ist ein feierliches Versprechen, während der promissorische Eid zugleich eine höhere Gewalt anruft. Es muß unterschieden werden zwischen Ordnungen ohne Eid, Ordnungen, die als Eid abgefaßt waren, und Verbindungen von Ordnung und Eid. Gelöbnisse und Eide waren an feste Formeln gebunden. Der leibliche Eid setzte das Aufrecken der gespreizten Daumen, Zeigefinger und Mittelfinger voraus, während das Handgelöbnis einen Händedruck vorsah. Gelöbnis und promissorischer Eid konnten als zwei Akte unterschiedlichere Qualität verbunden werden. Die Formel "geloben und schwören" zeigt die Unterschiedlichkeit dieser Akte. Juden hatten einen abweichenden Eid zu schwören. Gelöbnis- und eidfreie Ordnungen könnten Ordnungen mit Gelöbnissen und Eiden darin gleichgestellt gewesen sein, daß sie bei den Verpflichteten bereits Gelöbnisse und Eide innerhalb der Annahme als Untertanen oder Stadtbewohner, wie Bürgereide, Beisasseneide und Versprechen bei der Aushändigung des Judenschutzbrieves voraussetzten.

Die Unterschiede zwischen Amts- und Gewerbeordnungen liegen im größeren Umfang der Gewerbeordnungen, in der Berücksichtigung der Unselbständigkeit der Amtsträger und ihrer Hierarchie sowie in den Wettbewerbs- und Kundenschutzregelungen für die Gewerbe.

Die hier durch räumlich begrenzte Untersuchung ermittelten Ergebnisse sollten möglichst bald durch gleichartige Untersuchungen anderer Gebiete ergänzt werden.

F. Anhang

Faksimile einer Ordnung
Pfortner aydt ahn den Zollpforten, S. 21 a

x Pfortner aydt ahn
den Zollpforten

Ein Jeder so den vgen faren
Burgamristen ^{und} oder vgen
Stadt Amtmristen zu ninnen
Zpforten angenommen, ist
Jaw soll mit fands gebanden
trauen anguloben, stude vax
nach mit vffgarnschten fin
gen, zu Bode vnde drij
farnen Freylich, vnde pferden
sinem kuban Raß stude ge
mainer Stadt traue, Jold
stude gesontamb zu sin, farn
faden Zidenzeit zu tag stude
nach trawlich wannen, stude
selbst kainen thun, vax
Zpforten stude vfflagen

S. 21 b

mit der hiesigen Zupflanzung zum
 bewilligen und an demselben
 " ohne Hinzutritt der Bürger
 meist der Kantonsrat
 auf die Hälfte mehr oder weniger
 des ursprünglichen Wertes
 zu erhöhen oder gar zu
 verkaufen, noch zu pachten,
 sondern so andere Stellen
 zu erhalten, denselben
 zu verkaufen, und zu jedem
 Zeit ein solches den Bürgern
 zu ermöglichen anzugehen,
 - keine Sache ohne Wissen
 des großen Kantonsrats
 von dem Effekten sind
 noch die offenen Läden, die

aus dem
 gestrichen
 überlassen

S. 22a

Schlüssel zu nachdem Zeit ~~der~~
 von Biringhamischen, wie
 er von demselben Bessien
 von Rhinde, Golan, und
 Rhindernimb bewußt liessen
 und so man Dürrenst,
 oder ein Pfand wunde
 via Effekten Züfleagen,
 und ohne Wissen und
 fannnen Bessien nit öfne

NB. ~~ist es ein Zollesort fater~~
~~tenge.~~ ~~Ein~~ ~~schänlich~~ mit
 innem der Zoll maß,
 und ~~das~~ ~~galt~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~und~~
 geseh, kein gelt von der
 Substanz der Züfgen na
 maß ~~oder~~ ~~Züfgen~~ ~~solan~~
 sondern ~~ist~~ in dem allem

^{hinder}
 Fand wird ~~thun~~
 gesind, damit die
 schliche nicht ~~thun~~
 könt ~~was~~ ~~ist~~ ~~ist~~
 ist ~~ist~~ ~~ist~~ ~~ist~~

S. 22 b

Ich in dem frommen
 Biedermann ganz und
 ohne weislich fallen,
 sondern alle geschehen.
 Als dann nach dem
 Ex angelegt, wird die
 von nicht geschehen,
 die vorüber:

Diese Bergpredigt hat Jahr fünf. In 1. Tag
 January an 1642 Lorenz Mayers pfarrer
 an Mainz, Jörg Weigand pfarrer an Wehr, und
 Augustin Goltz pfarrer an Nienburg vor der Reichs-
 lid erfuhr.

Anno 1643. am 2. 6. January haben Lorenz Mayers
 pfarrer an Almsheim, Lorenz Weigand pfarrer
 an Wehr, und Augustin Goltz pfarrer an Nienburg,
 die das hier vorüber.

Anno 1644. In 1. January, haben die drei obgenannte Pfarrer
 die sich vorüber.

Anno 1645. In 1. January, haben die drei obgenannte Pfarrer
 die sich vorüber.

Literaturverzeichnis

Quellen:

Erläuterung: Die nach Orten geordneten Quellen sind meist ungedruckt. Gedruckte Quellen werden mit (G) bezeichnet.

Die zur Quellengattung der Ordnung gehörenden Texte tragen das Kennzeichen (O).

Gedruckte und ungedruckte Quellenbände sind mit einem (B) versehen.

Vom Verfasser mit einem Titel versehene Quellen stehen in Anführungszeichen.

Butzbach:

Butzbacher Ratsprotokolle (B)

Stadtarchiv Butzbach Abt. XV_{2b}

Mitteilung des Rats von Butzbach an den Rat von Grünberg über die in Butzbach übliche Wiegeordnung 1699

zitiert: Mehlwieger Butzbach 1699

Stadtarchiv Grünberg Abt. 23, Konv. 5, Fasz. 1

Pförtnerleid Butzbach 1636 (O)

zitiert: Pförtner Butzbach 1636

Stadtarchiv Butzbach Abt. XV₁, Konv. 2, S. 188

Resolution der Schmiede, Blaufärber, Bender, Bäcker von Butzbach 1661

zitiert: Resolution Butzbach 1661

Stadtarchiv Butzbach Abt. XV_{2b}, Konv. 4, S. 472 f.

Stadtschreibereid Butzbach 1650 (O)

zitiert: Stadtschreiber Butzbach 1650

Stadtarchiv Butzbach Abt. XV_{2b}, Konv. 3, S. 11

Erbach:

Landrecht oder die eigenthümlichen bürgerlichen Rechte und Sitten der Graffschaft Erbach und Herrschaft Breuberg im Odenwald, hg. v. F.K.H. Beck/Ch. Lauteren (G, B)

zitiert: Erbacher Landrecht

Darmstadt 1824

Friedberg:

Akten der Burg und Stadt Friedberg über den Dienst des Scharfrichters und Wasenmeisters zu Friedberg 1492 - 1756

zitiert: Akten Scharfrichter Friedberg

Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 9, Konv. 57, Fasz. 1

Brief des Scharfrichters an den Rat von Friedberg 1580

zitiert: Scharfrichter-Brief 1580

Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 9, Konv. 57, Fasz. 1, S. 14 a ff.

Eid-Buch Friedberg (B)

Stadtarchiv Friedberg Nr. Schr. 1-59

Feldschützeneid Friedberg (vor 1620) (O)

zitiert: Feldschützen Friedberg

Stadtarchiv Friedberg Nr. Schr. 1-59, S. 74 a f.

Glöcknereid Friedberg (vor 1676) (O)

zitiert: Glöckner Friedberg

Stadtarchiv Friedberg Nr. Schr. 1-59, S. 39 a ff.

Mehlwiegereid Friedberg (vor 1660) (O)

zitiert: Mehlwieger Friedberg

Stadtarchiv Friedberg Nr. Schr. 1-59, S. 56 a f.

Pförtnerleid Friedberg (vor 1642) (O)

zitiert: Pförtner Friedberg

Stadtarchiv Friedberg Nr. Schr. 1-59, S. 21 a ff.

Scharfrichterordnung Friedberg 1696 (O)

zitiert: Scharfrichter Friedberg 1696

Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 9, Konv. 57, Fasz. 1, S. 114 a ff.

Scharfrichterordnung Friedberg 1701 (O)

zitiert: Scharfrichter Friedberg 1701

Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 9, Konv. 57, Fasz. 1, S. 120 a ff.

Totengräbereid Friedberg (vor 1666) (O)

zitiert: Totengräber Friedberg

Stadtarchiv Friedberg Nr. Schr. 1-59, S. 93 b

Turmhütereid Friedberg (vor 1642) (O)

zitiert: Turmhüter Friedberg

Stadtarchiv Friedberg Nr. Schr. 1-59, S. 45 a ff.

Zimmermannseid Friedberg (vor 1639) (O)

zitiert: Zimmermann Friedberg

Stadtarchiv Friedberg Nr. Schr. 1-59, S. 68 a f.

Gießen:

Amtsträgerwahl Gießen 1689 (O)

zitiert: Amtsträger Gießen 1689

Stadtarchiv Gießen Nr. 1914, S. 12 a

Armenordnung in der Stadt und Vestung Giessen 1720 (O, G)

zitiert: Armenordnung Gießen 1720

Darmstadt 1720

Bäckerordnung Gießen 1543 (O)

zitiert: Bäcker Gießen 1543

Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 255 b ff.

Bäckerordnung 1561 (O)

zitiert: Bäcker Gießen 1561

Stadtarchiv Gießen Nr. 2984, S. 1 a ff.

Bäckerordnung ca. 1600 (O)

zitiert: Bäcker Gießen 1600

Staatsarchiv Darmstadt Abt. 13, Konv. 5, Fasz. 1 b, S. 37 a

- Bäckerordnung 1606 (O)
 zitiert: Bäcker Gießen 1606
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2984, S. 9 a ff.
- Bäckerordnung 1608 oder 1609 (O)
 zitiert: Bäcker Gießen 1608/09
 Staatsarchiv Darmstadt Abt. 13, Konv. 5, Fasz. 1 b, S. 51 b ff.
- Bäckerordnung 1669 (O)
 zitiert: Bäcker Gießen 1669
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2984, S. 37 a ff.
- Bäckerordnungsbuch (B)
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2984
- Bäckerzunft äußere Angelegenheiten 1606 - 1860 (B)
 zitiert: Bäckerzunft äußere Angelegenheiten
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2987
- Bäckerzunft innere Angelegenheiten 1556 - 1858 (B)
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2985
- Beisasseneid Gießen 1571 (O)
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 361 a;
 veröffentlicht bei Stumpf, Bd. II, S. 68 f.
- Belangende, die burgerschaft. So einer zum burger angenommen wirt.
 (O) zitiert: Bürgerannahme Gießen 1567
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 360 a - 361 a;
 S. 360 a veröffentlicht bei Stumpf, Bd. II, S. 67
- Belehnungsurkunde der Rühle-Mühle Gießen 1662
 Stadtarchiv Gießen Nr. 1905
- Belehnungsurkunde der Selters-Mühle Gießen 1662
 Stadtarchiv Gießen Nr. 1905
- Bestellung des Stadt-barbiere und Wundarztes Gießen 1635 (O)
 zitiert: Stadtbarbier Gießen 1635
 Stadtarchiv Gießen Nr. 1907 b - II₁, S. 903 ff.
- Bestellungsprotokolle der Mehlwieger
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 368 a
- Bestellung eines Schulmeisters und Locaten Gießen 1543 (O)
 zitiert: Schulordnung Gießen 1543
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 252 a ff.
- Braumeisterordnung Gießen ca. 1600 (O)
 zitiert: Braumeister Gießen 1600
 Staatsarchiv Darmstadt Abt. 13, Konv. 5, Fasz. 1 b, S. 23 a ff.
- Braumeisterordnung Gießen 1609 (O)
 zitiert: Braumeister Gießen 1609
 Staatsarchiv Darmstadt Abt. 13, Konv. 5, Fasz. 1 b, S. 59 b ff.
- Braumeisterordnung Gießen 1628 (O)
 zitiert: Braumeister Gießen 1628
 Stadtarchiv Gießen Nr. 1907 b - II₁, S. 807 ff.

Brief des Claudi Guyard an Landgraf wegen Aufnahme in die Schneiderzunft Gießen und die Antwort der Darmstädtischen Regierung 1609
zitiert: Schneider Gießen 1609

Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 10, Konv. 123, Fasz. 17, S. 3 ff.

Bürgerliste Gießen

Stadtarchiv Gießen Nr. 1908

Bürgermeistererwählung Gießen 1628 (O)

Stadtarchiv Gießen Nr. 1914, S. 11 a

Darlehensvertrag des Landgrafen Georg mit Gießen 1636

Stadtarchiv Gießen Nr. 1905

Feldschützeneid Gießen 1603 (O)

zitiert: Feldschützen Gießen 1603

Stadtarchiv Gießen Nr. L 1129-6

Festungsordnung Gießen 1575; auf Befehl Caspar Schutzbars genannt Milchling, Hauptmann von Gießen (O)

Stadtarchiv Gießen Nr. L 110

Finanzordnung des Landgrafen Georg für Stadtämter (Bürgermeister, Bedeamt, Bauamt, Rezeßamt, Weinamt) 1634 (O)

zitiert: Finanzordnung Gießen 1634

Stadtarchiv Gießen Nr. L 1148-XV, 2 a

Staatsarchiv Darmstadt Abt. 13, Konv. 5, Fasz. 1 c

Fischerordnung Gießen 1608 oder 1609 (O)

zitiert: Fischer Gießen 1608/09

Staatsarchiv Darmstadt, Abt. 13, Konv. 5, Fasz. 1 b, S. 53 b ff.

Fleischhauerordnung Gießen 1528 (O)

zitiert: Metzger Gießen 1528

Staatsarchiv Darmstadt Abt. 13, Konv. 5, Fasz. 1 b, S. 2 a

Förstereid Gießen 1603 (O)

zitiert: Förster Gießen 1603

Stadtarchiv Gießen Nr. 1129-12

"Gehorsamer Bericht" der Gießener Bäckerzunft 1679

zitiert: Gehorsamer Bericht

Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 10, Konv. 123, Fasz. 11, S. 35 a

Gemeindegebote 1642 - 1778 (B)

Stadtarchiv Gießen Nr. 2832

Gerichtsprotokolle 1578 - 79

Stadtarchiv Gießen (ohne Reg.-Nr.)

Gerichtsprotokolle 1587

Stadtarchiv Gießen (ohne Reg.-Nr.)

Gerichtsprotokolle 1589

Stadtarchiv Gießen (ohne Reg.-Nr.)

Gerichtsprotokolle 1594

Stadtarchiv Gießen (ohne Reg.-Nr.)

Gießer Stadtbrauch (G)

Universitätsbibliothek Gießen Adrian 1020^a

Gotteskastenbücher 1588, 1595, 1596, 1599, 1600, 1605, 1608
Stadtarchiv Gießen Nr. 3127 a-g

Gravamina aller Gießener Zünfte 1679/80

Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 10, Konv. 123, Fasz. 11, S. 2

Gravamina der Leineweberzunft Gießen 1679

Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 10, Konv. 123, Fasz. 11, S. 5

Gravamina der Metzgerzunft Gießen 1679

Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 10, Konv. 123, Fasz. 13

Gravamina der Schneiderzunft Gießen 1679

Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 10, Konv. 123, Fasz. 11, S. 11.

Jungenbuch der Hutmacher 1680 - 1794 (B)

Stadtarchiv Gießen Nr. 2977

Jungenbuch der Sattlerzunft und anderer Zünfte 1594 - 1680 (B)

Stadtarchiv Gießen Nr. 2976

Hebammeneid Gießen (zwischen 1687 und 1718) (O)

zitiert: Hebamme Gießen

Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 369 a ff.

(Eid ohne Anhang veröffentlicht bei Stumpf, Bd. II, S. 70)

Hebammenexamen Gießen 1718

Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 385 a

Heiratsprotokolle 1700 - 1807 (B)

(Kirchenbuch der Burgkirche)

Archiv der Evang. Kirchengemeinden Gießen Nr. 57

Instruction: Wornach sich die Examinatores an denen hiesigen Stadt-Thoren zu richten, Gießen, 18. Jh. (O, G)

zitiert: Examinator Gießen

Universitätsbibliothek Gießen Nr. M 26169

Judden belangend, Die (O)

zitiert: Judenordnung Gießen 1585

Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 267 a ff.

Juramentum Statt Physici, Gießen, vermutl. spätes 17. Jh. (O)

zitiert: Stadtphysicus Gießen

Staatsarchiv Darmstadt Abt. 13, Konv. 5, Fasz. 1 b

Lehrerbestallung Gießen, spätes 16. Jh. (O)

Stadtarchiv Gießen Nr. 1907 - II, S. 257

Leineweberzunftbrief Gießen 1669 (O)

zitiert: Leineweber Gießen 1669

Stadtarchiv Gießen Nr. 1905

Löberzunftbrief Gießen 1627 (O)

zitiert: Löber Gießen 1627

Stadtarchiv Gießen Nr. 1904

- Mahl- und Fahrtknechtsordnung Gießen 1698 (O)
Stadtarchiv Gießen Nr. L 1129-13
- Märkererwählung Gießen 1628 (O)
Stadtarchiv Gießen Nr. 1914, S. 12 a
- Mehlweigers Eidt 1584 (O)
zitiert: Mehlwieger Gießen 1584
Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 364 a
- Mehlweigers Aydt zu Gießen (O)
zitiert: Mehlwieger Gießen 1669
Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 367 a ff.
- Memoriale der Bender-, Glaser- und Drechslerzunft Gießen 1746
Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 10, Konv. 124, Fasz. 12
- Metzgerordnung Gießen 1605 (O)
zitiert: Metzger Gießen 1605
Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 10, Konv. 123, Fasz. 13, S. 1 a ff.
- Müllerordnung Gießen 1556 (O)
zitiert: Müller Gießen 1556
Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 324 a f.
- Müllerordnung Gießen 1559 (O)
zitiert: Müller Gießen 1559
Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 325 a
- Müllerordnung Gießen 1714 (O)
zitiert: Müller Gießen 1714
Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 290 a ff.
- Nachsuchen der Braumeister Gießen, nicht in die Benderzunft eintreten zu müssen
zitiert: Nachsuchen Braumeister Gießen
Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 10, Konv. 124, Fasz. 12
- Ordnungen der Stadt Gießen 1528 - 1719
Staatsarchiv Darmstadt Abt. 13, Konv. 5, Fasz. 1 b
- Pestbalbiererordnung Gießen 1612 (O)
zitiert: Pestbalbierer Gießen 1612
Stumpf, Bd. II, S. 46
- Protokoll über die Aufnahme der Bäckerordnung Gießen 1551
zitiert: Bäcker Gießen 1551
Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 257 a
- Protokollbuch der Bäckerzunft 1620 - 1858 (B)
Stadtarchiv Gießen Nr. 2982
- Ratsbescheide 1593 - 1636/Besetzung der Ämter 1598 - 1822 (B)
Stadtarchiv Gießen Nr. 2829
- Ratsordnungen 1542 - 1638 (B)
Stadtarchiv Gießen Nr. 2814

- Salbuch Gießen 1628 (B)
Stadtarchiv Gießen Nr. 1914
- Salbuch Gießen 1629 (B)
Stadtarchiv Gießen Nr. 1915
- Schäferordnung Gießen 1581 (O)
zitiert: Schäfer Gießen 1581
Stadtarchiv Gießen Nr. L 1398
- Scharfrichterordnung Gießen 1737 (O)
zitiert: Scharfrichter Gießen 1737
Stadtarchiv Gießen Nr. 1362 II-XY, 3, S. 2 a ff.
- Schenkung des Ratsverwandten Heinrich Ebel an das Spital
Stadtarchiv Gießen Nr. L 1315-10
- Schöffeneid Gießen 1628, 1. Fassung (O)
Stadtarchiv Gießen Nr. 1914, S. 34 a
- Schöffeneid Gießen 1660, 2. Fassung (O)
Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 278 a;
veröffentlicht bei Stumpf, Bd. II, S. 67
- Schöffeneid Gießen 1697, 3. Fassung (O)
Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 278 b;
veröffentlicht bei Stumpf, Bd. II, S. 68
- Schöffeneid Gießen, ohne Jahr, 4. Fassung (O)
Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 277 c (!)
veröffentlicht bei Stumpf, Bd. II, S. 68
- Schöffenerwählung Gießen 1628 (O)
Stadtarchiv Gießen Nr. 1914, S. 33 b
- "Schreiben von 34 Hessischen Keßlermeistern an den Landgrafen 1606"
zitiert: Schreiben Keßler 1606
Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 10, Konv. 123, Fasz. 4
- Schröterannahme Gießen 1573 (O)
zitiert: Schröter Gießen 1573
Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 261 a
- Schrötereid Gießen 1612 (O)
zitiert: Schröter Gießen 1612
Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 262 a ff.
- Schuhmacherzunftbrief Gießen 1571 (O)
zitiert: Schuhmacher Gießen 1571
Stadtarchiv Gießen Nr. 1907 b - II₁, S. 379 ff.
- Schulordnung Gießen 1629 (O)
Stadtarchiv Gießen Nr. 1907 b - II₁, S. 817 ff.
- Schulordnung Gießen 1637 (O)
Stadtarchiv Gießen Nr. 1907 c - II₂, S. 921 ff.
- Sechser- und Siebenereid Gießen 1603 (O)
zitiert: Eid Kleiner Rat Gießen 1603
Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 277 a ff.

- So ein Außlender zum burger angenommen wirt (O)
 zitiert: Bürgerannahme Gießen 1549
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 255 a
- Spitalordnung (Spitalmeisterordnung) Gießen 1580 (O)
 zitiert: Spitalmeister Gießen 1580
 Stadtarchiv Gießen Nr. L 1315-9
- Stadtbarbierbestallung Gießen 1661 (O)
 zitiert: Stadtbarbier Gießen 1661
 Stadtarchiv Gießen Nr. 1907 c - II₂, S. 1063 ff.
- Stadtknechtsordnung Gießen, um 1580 (O)
 zitiert: Stadtknecht Gießen
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 258 a
- Stadtschreiberbestallung Gießen 1675 (O)
 Stadtarchiv Gießen Nr. 1907 c - II₂, S. 1111 ff.
- Stattsyndici Eydt, Eines, Gießen 17. Jh. (O)
 zitiert: Stattsyndicus Gießen
 Staatsarchiv Darmstadt Abt. 13, Konv. 5, Fasz. 1 b
- Steinsetzereid Gießen 1559 (O)
 Stadtarchiv Gießen Nr. L 1411 c - XXI
- Steinsetzerordnung 1559 (O)
 zitiert: Steinsetzer Gießen 1559
 Stadtarchiv Gießen Nr. L 1411 c - XXI
- Steinsetzerordnung 1571 (O)
 zitiert: Steinsetzer Gießen 1571
 Stadtarchiv Gießen Nr. L 1411 c - XXI
- Steinsetzerordnung 1573 (O)
 zitiert: Steinsetzer Gießen 1573
 Stadtarchiv Gießen Nr. L 1411 c - XXI
- Steinsetzerordnung 1592 (O)
 zitiert: Steinsetzer Gießen 1592
 Stadtarchiv Gießen Nr. L 1411 c - XXI
- Totengräberregister Gießen 1718 - 1732
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 385 b
- Turmmannordnung Gießen 1589 (O)
 zitiert: Turmmann Gießen 1589
 Stadtarchiv Gießen Nr. L 1362
- Turmmannordnung Gießen 1593 (1. Fassung) (O)
 zitiert: Turmmann Gießen 1593, 1. Fassung
 Stadtarchiv Gießen Nr. L 1362
- Turmmannordnung Gießen 1593 (2. Fassung) (O)
 zitiert: Turmmann Gießen 1593, 2. Fassung
 Stadtarchiv Gießen Nr. L 1362
- Turmmannordnung Gießen 1596 (O)
 zitiert: Turmmann Gießen 1596
 Stadtarchiv Gießen Nr. L 1362

Verbesserung der Schulordnung Gießen, spätes 16. Jh. (O)
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 271 a ff.

"Vermerk über die Gerichtskosten des Oberhofs Gießen 1578"
 zitiert: Gerichtskosten Oberhof Gießen
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 261 b

Vierer-, Sechser-, Siebenereid Gießen, ca. 1550 (O)
 zitiert: Eid Kleiner Rat Gießen, 1. Fassung;
 Stumpf, Bd. II, S. 69

Vortrag der Steinsetzer Gießen 1592
 Stadtarchiv Gießen Nr. L 1129-1

Waldförstereid, Feldschützeneid Gießen 1584 (O)
 zitiert: Waldförster Gießen 1584
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 364 a

Waltgabe. Die schefferr belangend (O)
 zitiert: Schäfer Gießen 1572
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 261 a

Weinschanksordnung Gießen 1567 (!) (O)
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2804, S. 3 a ff.

Weinschanksordnung Gießen 1568 (!) (O)
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2804, S. 4 b

Weinschanksordnung Gießen 1573 (!) (O)
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2804, S. 4 b

Weinschanksprivilegien (!) (B)
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2804

Zunftbrief der Goldschmiede, Schlosser, Hufschmiede, Messerschmiede,
 Sattler, Kupferschmiede, Kannengießer Gießen 1627 (O)
 zitiert: Schmiede Gießen 1627
 Stadtarchiv Gießen Nr. 1904

Zunftbrief der Schäfer Gießen 1736 (O)
 Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 10, Konv. 123, Fasz. 9

Zunftbrief der Schreiner, Bender und Glaser Gießen 1605 (O)
 zitiert: Schreiner Gießen 1605
 Stadtarchiv Gießen Nr. 1904

Zunftpolizei, Zunftwesen 1574 - 1852 (B)
 Stadtarchiv Gießen Nr. 2989

Grünberg:

Bäckerordnung Grünberg 1670 (O)
 zitiert: Bäcker Grünberg 1670
 Stadtarchiv Grünberg Abt. 23, Konv. 21, Fasz. 2

Kupferschmiedeordnung Grünberg 1651 (O)
 zitiert: Kupferschmiede Grünberg 1651
 Stadtarchiv Grünberg Abt. 23, Konv. 16, Fasz. 39

- Lehrerordnung Grünberg 1608 (O)
 zitiert: Lehrer Grünberg 1608
 Stadtarchiv Grünberg Abt. 14, Konv. 1, Fasz. 10
- Löberordnung Grünberg 1665 (O)
 zitiert: Löber Grünberg 1665
 Stadtarchiv Grünberg Abt. 23, Konv. 18, Fasz. 10
- Müllerordnung Grünberg 1584 (O)
 zitiert: Müller Grünberg 1584
 Stadtarchiv Grünberg Abt. 23, Konv. 18, Fasz. 8
- Totengräbereid Grünberg (1. Fassung), 17. Jh. (O)
 zitiert: Totengräber Grünberg, 1. Fassung
 Stadtarchiv Grünberg Abt. 17, Konv. 5, Fasz. 28, S. 1 a f.
- Totengräbereid Grünberg (2. Fassung), 17. Jh. (O)
 zitiert: Totengräber Grünberg, 2. Fassung
 Stadtarchiv Grünberg Abt. 17, Konv. 5, Fasz. 28, S. 2 a ff.
- Vergleich zwischen Grünberger Stadtpfarrer und Kaplan 1618 (O)
 zitiert: Pfarrer Grünberg 1618
 Stadtarchiv Grünberg Abt. 12, Konv. 2, Fasz. 2
- Wollenweberordnung Grünberg 1605 (O)
 zitiert: Wollenweber Grünberg 1605
 Stadtarchiv Grünberg Abt. 23, Konv. 17, Fasz. 8
- Herborn:
- Hebammeneid Herborn, frühes 18. Jh. (O)
 zitiert: Hebamme Herborn
 Stadtarchiv Herborn Nr. 201, S. 91 a ff.
- Instruction der sämtlichen Stadtbedinten (B)
 Stadtarchiv Herborn Nr. 201
- Instruktion des Wachtmeisters Herborn 1705 (O)
 zitiert: Wachtmeister Herborn 1705
 Stadtarchiv Herborn Nr. 201, S. 68 ff.
- Torhütereid Herborn, frühes 18. Jh. (O)
 zitiert: Torhüter Herborn
 Stadtarchiv Herborn Nr. 201, S. 71 b
- Wagenmeister-Instruktion Herborn 1705 (O)
 zitiert: Mehlwieger Herborn 1705, 1. Fassung
 Stadtarchiv Herborn Nr. 201, S. 69 b f.
- Wagenmeister-Instruktion Herborn, 2. Fassung (O)
 zitiert: Mehlwieger Herborn, 2. Fassung
 Stadtarchiv Herborn Nr. 201, S. 70 b f.

Hessen:

Kleinschmid, Christoph Ludwig (Hg.): Sammlung fürstlicher Hessischer Landesordnungen und Ausschreibungen (G, B)

Kassel	Bd. I	1767
	Bd. II	1770

Salzhandelsvertrag "Ewige Location" zwischen Landgraf Wilhelm und der Pfännerschaft 1586

zitiert: Ewige Location 1586, Bad Sooden-Allendorf
Exponat des Salz museums Bad Sooden-Allendorf

Konstanz:

Das Rote Buch. Konstanzer Stadtrechtsquellen, Bd. I (Hg. Otto Feger) (G, B)

Konstanz 1949

Lich:

Metzgerordnung Lich (ohne Jahr) (O)

zitiert: Metzger Lich

Fürstlich Solmsisches Archiv Lich Abt. II, Konv. 243, Fasz. 20, S. 1 a

Ordnung für Bäcker, Metzger, Weinschenk Lich 1557 (O)

zitiert: Bäcker Lich 1557

Fürstlich-Solmsisches Archiv Lich Abt. II, Konv. 243, Fasz. 12

Scharfrichter Lich 1708 (O)

Fürstlich-Solmsisches Archiv Lich

Abt. II, Konv. 243, Fasz. 1, S. 42 a ff.

Scharfrichter Lich 1711 (O)

Fürstlich-Solmsisches Archiv Lich

Abt. II, Konv. 243, Fasz. 1, S. 44 a ff.

Scharfrichter Lich 1719 (O)

Fürstlich-Solmsisches Archiv Lich

Abt. II, Konv. 243, Fasz. 1, S. 47 a ff.

Zunftbrief für Schreiner, Schlosser und Glaser Lich 1671 (O)

zitiert: Schreiner Lich 1671

Fürstlich-Solmsisches Archiv Lich Abt. II, Konv. 243, Fasz. 13

Marburg:

Akten des Scharfrichters Marburg 1576 ff.

Staatsarchiv Marburg Nr. 19 b - 46

Stiftungsbuch Marburg 1621 (B)

Staatsarchiv Marburg Abt. 330 A II, 32 - 1590

Nassau:

Rühle von Lilienstern, August Friedemann:

Corpus Constitutionum Nassovicarum = das ist; Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Ausschreiben (G, B)

Dillenburg 1796

Nidda:

"Mitteilung des Rats von Nidda an den Rat von Grünberg über die in Nidda übliche Wiegeordnung 1654" (O)

zitiert: Mehlwieger Nidda 1654

Stadtarchiv Grünberg Abt. 23, Konv. 18, Fasz. 1

Sachsen:

Sachsenspiegel, Bd. I, hg. v. Karl August Eckhardt (G)

3. Aufl. Göttingen - Berlin - Frankfurt 1973

Schwaben:

Der Schwabenspiegel (oder Schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch)

Nach einer Handschrift vom Jahr 1287 (G)

Ed. Friedrich Leonhard Anton Frhr. v. Lassberg 1840

Neudruck Aalen 1972

Weilburg:

"Auszüge der Weilburger und Kasseler Steinsetzerordnungen",
vermutlich um 1600 (O)

zitiert: Weilburger, Kasseler Steinsetzerordnungen

Stadtarchiv Gießen Nr. 1411 c - XXI

Wetzlar:

Annehmung eines Apothekers Wetzlar 1664 (O)

zitiert: Apotheker Wetzlar 1664

Historisches Archiv Wetzlar Abt. XI (Krämer)

Bäckerordnung Wetzlar 1520 (O)

zitiert: Bäcker Wetzlar 1520

Historisches Archiv Wetzlar Nr. IV a 1, S. 137 b

Bäckerordnung Wetzlar 1523 (O)

zitiert: Bäcker Wetzlar 1523

Historisches Archiv Wetzlar Nr. IV a 1, S. 138 a

Bäckerordnung Wetzlar 1604 (O)

zitiert: Bäcker Wetzlar 1604

Historisches Archiv Wetzlar Abt. XI

Befehl des Landgrafen Ludwig v. Hessen-Darmstadt an den Rat von Wetzlar 1722

Historisches Archiv Wetzlar Abt. XI (Metzger)

Chirurgenzunftordnung Wetzlar 1737 (O)

zitiert: Chirurgen Wetzlar 1737

Historisches Archiv Wetzlar Abt. XI

Fischerordnung Wetzlar 1523 (O)

zitiert: Fischer Wetzlar 1523

Historisches Archiv Wetzlar Nr. IV a 1, S. 7 a f.

Mehlwiegerordnung Wetzlar 1644 (O, G)
Scotti, S. 2044

Perückenmacherordnung Wetzlar 1739 (O)
zitiert: Perückenmacher Wetzlar 1739
Historisches Archiv Wetzlar Abt. XI

Schneidergesellenartikel Wetzlar 1697 (O)
zitiert: Schneidergesellen Wetzlar 1697
Historisches Archiv Wetzlar Abt. XI

Schuhmacherordnung Wetzlar, 16. Jh. (O)
zitiert: Schuhmacher Wetzlar
Historisches Archiv Wetzlar Nr. IV a 1, S. 138 b

Schulordnung Wetzlar 1722 (O, G)
Ulmenstein, Bd. III, S. 142 ff.

Scotti, Johann Joseph: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den vormaligen wied-neuwiedischen, wied-runkel'schen, saynaltenkirchen'schen, sayn-hachenburgischen, solms-braunfels'schen, solms-hohensolms-resp. lich'schen, nassau-usingen'schen, nassau-weilburg'schen, herzoglich nassauischen und wetzlar'schen (...) nunmehr königlich preussischen-landes-gebieten, über gegenstände der Landeshoheit, verfassung, verwaltung und rechtspflege ergangen sind. ... (G,B) Düsseldorf 1836

Torwachenordnung Wetzlar 1746 (O, G)
zitiert: Torwächter Wetzlar 1746
Ulmenstein, Bd. III, S. 160 ff.

von Ulmenstein, Friedrich Wilhelm: Geschichte und topographische Beschreibung der Stadt Wetzlar (G, B)
Bd. III, Wetzlar 1810

Verzeichnis der Wetzlarischen Stadt-Beamten und Stadt-Diener, 18. Jahrhundert (B)
zitiert: Verzeichnis Amtsträger Wetzlar
Stadtarchiv Wetzlar Nr. IV a 4

Wetzlarer Statutenbuch (B)
Historisches Archiv Wetzlar Nr. IV a 1

Zunftbrief der Maurer, Zimmerleute, Wagner, Bender, Steindecker, Drechsler, Schreiner Wetzlar 1696 (O)
zitiert: Baugewerbe Wetzlar 1696
Historisches Archiv Wetzlar Abt. XI

ohne Ortsangabe:

"Die Bedeutung des Eids mit der Erklärung der Bedeutung der Schwurfinger und die Folgen des Meineids", 16. Jh.
Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 9, Konv. 57, Fasz. 27

Literatur:

Abel, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert. 1935.

3. Aufl. Hamburg - Berlin 1978

Agena, Carl-August: Der Amtmann im 17. und 18. Jahrhundert. - Ein Beitrag zur Geschichte des Richter- und Beamtentums -
Diss.jur. Göttingen 1972

Althusius, Johannes: Politica

Neudruck d. 3. Auflage von 1614, Aalen 1961

Amira, Karl von: Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels.

In: Abhandlungen der Philosophischen-Philologischen Klasse der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften, hg. v. der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München
Bd. 23 (1905), S. 161 ff.

Bayrisches Handwerk in seinen alten Zunftordnungen.

Mitget. u. erl. von Otto Hartig u.a.; hg. von Wilhelm Zils
München 1927

Beck, Kurt: Der Bruderzwist im Hause Hessen.

In: Die Geschichte Hessens, hg. v. Uwe Schulz, 1983, S. 95 ff.

Becker, Emil: Die alte Herborner "Freiheit" und Stadtordnung von 1511.

In: Heimatblätter zur Pflege und Förderung des Heimatgedankens
Dillenburg, Nr. 20 (1952), S. 11

Becker, Martin: Taschenwörterbuch des Heimatforschers.

Darmstadt 1936

Beier, Adrian: De Collegiis Opificum. Vom Handwercks-Zünffte Wesen.
Jena 1688

Beier, Adrian: De eo quod Carnifices et Excoriatores iustum est. Von Scharfrichtern und Schindern.

Jena 1702

Below, Georg von: Territorium und Stadt.

München - Leipzig 1900

Beneke, Otto: Von unehrlichen Leuten.

2. Aufl, Hamburg 1889

Beyhoff, Fritz: Stadt und Festung Gießens im 30jährigen Krieg.

In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Bd. 22, (1915),
S. 3 ff., Bd. 23 (1920), S. 1 ff.

Bingsohn, Wilhelm: Lokale und regionale Kapitalbeziehung im 17. und 18. Jahrhundert. Die Universität als Kreditanstalt.

In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Bd. 68 (1983), S. 95 ff.

Bodenheimer, Rosy: Beitrag zur Geschichte der Juden in Oberhessen von ihrer frühesten Erwähnung bis zur Emanzipation.
Diss.phil. Gießen 1931

Braun, Wilhelm Hans: Auf den Spuren der Geschichte.
Kreisteil Friedberg. In: Der Wetteraukreis, hg. v. Bund-Werbung GmbH, 1974, S. 21 ff.

Buchda, Gerhard: Gelöbnis. Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 1971, S. 1490-1494

Buchner, Otto: Aus Gießener Vergangenheit - Kulturhistorische Bilder aus verschiedenen Jahrhunderten. Gießen 1885

Bundesdisziplinarordnung. Kommentar.
Begründet von Kurt Behnke. Bearbeitet von E.W.Amelung, H.Arndt, G. Hardraht, H.-U.Lange, E.Leußner.
2. Aufl., Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1970

Buttlar-Elberberg, Rudolf von: Stammbuch der althessischen Ritterschaft, enthaltend die Stammtafeln der im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen ansässigen, zur Althessischen Ritterschaft gehörigen Geschlechter. Wolfhagen 1888

Christliche Heßische Leichenpredigten, Teil II. hg. v. Cunrad Dietrich. zitiert: Dieterich.
Marburg 1605 - 1610

Clauß, Friedrich: Wetzlarer Richter-, Schöffen- und Ratsfamilien im 12. und 14. Jahrhundert.
In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Bd. 35 (1938), S. 11 ff.

Cohn, Abraham: Beiträge zur Geschichte der Juden in Hessen-Kassel im 17. und 18. Jahrhundert.
Diss.phil. Marburg 1933

Conrad, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I,
2. Aufl., Karlsruhe 1962, Bd. II, Karlsruhe 1966

Crecelius, Wilhelm: Oberhessisches Wörterbuch.
Darmstadt 1890

Demandt, Karl: Geschichte des Landes Hessen.
Nachdruck der 2. Aufl. 1972, Kassel 1980

Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. I ff., hg. v. Akademie der Wissenschaften zu Berlin
Weimar 1912 ff.

Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. I
hg. v. Kurt G.A. Jeserich, Hans Pohl, Georg-Christoph von Unruh
Stuttgart 1983

Dieffenbach, Ferdinand: Das Großherzogthum Hessen in Vergangenheit und Gegenwart.
2. Aufl., Darmstadt 1883

Dilcher, Gerhard: Eid.

In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 1971, S. 866-870

Domarus, Max von: Die Herborner Zünfte und ihre Verfassungen.

In: Nassauische Annalen, Bd. 32 (1901), S. 60 ff.

Ebel, Karl: Aus der Geschichte von Grünberg in Oberhessen.

In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Band 24 (1922), S. 1 ff.

Ebel, Wilhelm: Das Statrecht von Goslar.

zitiert: Ebel, Stadtrecht Goslar, Göttingen 1968

Ebel, Wilhelm: Der Bürgereid.

Weimar 1958

Ebel, Wilhelm: Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland.

2. Aufl., Göttingen 1958

Ebel, Wilhelm: Lübisches Recht, Bd. I,

Lübeck 1971

Ennen, Reinald: Zünfte und Wettbewerb.

Köln - Wien 1971

Erler, Adalbert: Beamte.

Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 1971, S. 339 ff.

Erler, Adalbert: Bede.

Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, 1971, S. 346-348

Erler, Adalbert: Kirchenrecht.

5. Aufl., München - Berlin 1983

Everling, Friedrich: Der Preußische Beamteneid.

Berlin 1915

Felschow, Eva-Marie: Handwerker und Schöffen in Gießen im späten Mittelalter.

In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Gießen, Bd. 68 (1983), S. 1 ff.

Fleckenstein, Joseph: Ordo.

Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, 1984, S. 1291 ff.

Frankfurter Amts- und Zunfturkunden bis zum Jahr 1612.

hg. v. Karl Bücher/Benno Schmidt, Erster Teil, Bd. II, Zweiter Teil; Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt a.M.; zitiert: Bücher/Schmidt Frankfurt 1914, 1915

Franz, Günter/Franz, Eckhard: Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte, Bd. III.

Marburg 1955

- Friedberg in der Wetterau.
hg. v. Stadt Friedberg, Friedberg, 1964
- Friesenhahn, Ernst: Der politische Eid.
Bonn 1928
- Fröhlich, Georg: Das Zunftwesen in Alsfeld bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.
Diss.so. Frankfurt 1935
- Fröhlich, Sigrid: Die soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden.
Berlin 1976
- Fuhr, Ludwig: Zur Entstehung und rechtlichen Bedeutung der mittelalterlichen Formel "ane argeliste unde geverde".
Diss.jur. Frankfurt 1962
- Funk, Kurt: Grünberg.
Frankfurt 1975
- Gaedke, Jürgen: Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts.
3. Aufl., Köln - Berlin - Bonn - München 1971
- Gensicke, Hellmuth: Herborn im Wandel der Zeiten.
In: 1050 Jahre Herborn, hg. v. Geschichtsverein Herborn 1975, S. 11
- Gerber, William: Die Bauzünfte im alten Hamburg.
Hamburg 1933
- Die Geschichte Hessens.
Hg.: Uwe Schulz, Stuttgart 1983
- Gierke, Otto von: Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht, insbesondere die Form der Schuld- und Haftungsgeschäfte. 1910.
Neudruck Aalen 1969
- Götze, Alfred: Frühneuhochdeutsches Glossar.
7. Aufl., Berlin 1967
- Grimm, Jakob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Bd. 1 ff.
Leipzig 1854 ff.
- Grünberg. Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunderten.
Bearbeitet von Waldemar Küther.
hg. v. Magistrat der Stadt Grünberg, Grünberg 1972
- Gudian, Gunter: Ingelheimer Recht im 15. Jahrhundert.
Aalen 1968
- Gudian, Gunter: Zur rechtlichen Bedeutung der Formel "ane geverde" im Spätmittelalter.
In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 82 (1965), S. 333 ff.
- Gundlach, Franz: Die hessischen Zentralbehörden von 1247-1604. Bd. II.
Marburg 1932

Haberer, Günter: Verwaltungsvorschriften in den älteren Rechten süd-hessischer Landstädte. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung der Stadtrechte von Zwingenberg, Bensheim und Gernsheim.
Diss.jur. Frankfurt 1981

Hamm, Ernst: Die deutsche Stadt im Mittelalter.
Stuttgart 1935

Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I ff.
Hg.: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann, Berlin 1971 ff.

Hartfelder, Karl: Die alten Zunftordnungen der Stadt Freiburg i.Br.,
Bd. I, Freiburg i. Br. 1879

Hattenhauer, Hans: Geschichte des deutschen Beamtentums.
Köln - Berlin - Bonn - München 1980

Hauptmann, Elmar: Metallhandwerkerzünfte in der Reichsstadt Regens-
burg.
Diss.jur. Erlangen 1952

Heinemeyer, Walther: Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen -
politischer Führer der Reformation.
In: Die Geschichte Hessens (Hg.: Uwe Schulz), S. 72 ff.

Heitz, Friedrich Carl: Das Zunftwesen in Straßburg.
Straßburg 1856

Hessisches Lehrerbuch
Teil II. Oberfürstentum Hessen.
Hg.: Wilhelm Diehl
zitiert: Diehl
Darmstadt 1940

Hessisches Städtebuch
Hg.: Erich Keyer, Stuttgart 1957

Hinderschiedt, Gustav: Die Freiburger Zunftordnungen des 15. und 16.
Jh. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte Freiburgs
im Breisgau.
Diss.phil. Freiburg 1953

Hohmann, Joseph: Das Zunftwesen der Stadt Fulda von seinen Anfängen
bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.
Diss.phil. Münster 1909

Horst, Ludwig: Zur Geschichte Butzbachs.
Butzbach 1971

Hunold, G.S. (Vornamen nicht zu ermitteln): Der alte und der neue
Amtmann.
Leipzig - Halle 1716

Huth, Eugen: Das Verhältnis des Herborner Rats zu den dortigen Zünf-
ten und die Stellung beider gegenüber ihrem Landesherrn im 17. und
18. Jahrhundert.
In: Herborner Geschichtsblätter, Bd. 7 (1910), Nr. 6 ff.

1050 Jahre Herborn.

Hg.: Geschichtsverein Herborn, Herborn 1975

Jetter, Dieter: Geschichte des Hospital, Bd. I.
Wiesbaden 1966

Jetter, Dieter: Grundzüge der Hospitalgeschichte.
Darmstadt 1973

Johann, Elisabeth: Handwerk in Butzbach.

Hg.: Magistrat der Stadt Butzbach, Butzbach 1983

Katalog der fürstlich Stolberg'schen Leichenpredigten-Sammlung, Bd. IV, 1. Teil, hg. v. Werner Konstantin von Answaldt, Leipzig 1932

Kaufmann, Ekkehard: Amtsrecht.

In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 156 f.

Kauß, Ernst: Die Grünberger Bäckerzunft vom 16./19. Jahrhundert.

In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Bd. 29 (1930), S. 36 ff.

Ketsch, Peter: Frauen im Mittelalter, Bd. I, Düsseldorf 1983

Keutgen, Friedrich: Ämter und Zünfte. 1903.

Neudruck, Aalen 1965

Kienast, Walther: Untertaneneid und Treuvorbehalt in Frankreich und England. Studien zur vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Weimar 1952

Kittel, Erich: Siegel.

Braunschweig 1970.

Knauß, Erwin: Die Entwicklung Gießens von seinen Anfängen bis zum Ausgang des 30jährigen Krieges.

In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Bd. 51 (1966), S. 18 ff.

Knauß, Erwin: Die Geschichte des Landkreises Gießen.

In: Der Landkreis Gießen, S. 60 ff.

Knauß, Erwin: Zwischen Kirche und Pforte. 1200 Jahre Wieseck.

zitiert: Knauß, Wieseck
Gießen-Wieseck 1975

Kobler, Michael: Hand.

In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 1927 f.

Köbler, Gerhard: Juristisches Wörterbuch.

3. Aufl., München 1983

Koob, Ferdinand: Münztafel.

Darmstadt (ohne Jahr)

Koob, Ferdinand: Preis- und Lohntabelle zusammengestellt an Hand von Belegen aus dem Gebiet der Provinz Starkenburg und der Stadt Mainz.

Darmstadt (ohne Jahr)

Kornblum, Udo: Eid.

In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 863 ff.

- Kranken- und Armenpflege in Hessen. Katalog zur Ausstellung der Hessischen Staatsarchive zum Hestentag 1980.
(Bearbeiter: Werner Moritz), Marburg 1980
- Kroeschell, Karl: Amt.
In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 150 ff.
- Kroeschell, Karl: Amtmann.
In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 155 ff.
- Kroeschell, Karl: Bürger.
In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 543 ff.
- Küch, Friedrich: Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg, Bd. I, Marburg 1918
- Künßberg, Eberhard Frhr. von: Lesestücke rechtlicher Volkskunde.
Halle 1956
- Künßberg, Eberhard Frhr. von: Rechtliche Volkskunde.
Halle 1936
- Künßberg, Eberhard Frhr. von: Schwurgebärde und Schwurfingerdeutung.
Freiburg 1941
- Küther, Waldemar: Das Marienstift Lich im Mittelalter. Lich 1977
- Küther, Waldemar: Von der Stadtgründung bis zur Reformation.
In: Grünberg. Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunderten, S. 27 ff.
- Landkreis Gießen, Der.
Hg.: Konrad Theiss/Hans Schleuning, Stuttgart-Aalen 1976
- Lange, Heinrich: Das Verbot der Berufsausübung im Mittelalter.
Weimar 1940
- Lasch, Richard: Der Eid. Seine Entstehung und Beziehung zu Glaube und Brauch der Naturvölker.
Stuttgart 1908
- Lentze, Hans: Der Kaiser und die Zunftverfassung. 1933.
Neudruck Aalen 1964
- Lexer, Matthias: Mittelhochdeutsches Wörterbuch.
36. Aufl., Stuttgart 1981
- Lieberwirth, Rolf: Amtsvergehen (Amtsverbrechen).
Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 157 f.
- Liermann, Hans: Beamtenethos - geschichtlich gesehen.
In: Zeitschrift für Beamtenrecht 1960, S. 241 ff.
- Lindgen, Erich: Handbuch des Disziplinarrechts, Bd. I,
Berlin 1966
- Lipffert, Klementine: Symbol-Fibel.
6. Aufl., Kassel 1976
- Marezoll, Theodor: Über die bürgerliche Ehre, ihre gänzliche Entziehung und teilweise Schmälerung. Eine historisch-dogmatische Abhandlung.
Gießen 1824

Martin, Thomas: Die wachsende zentralörtliche Bedeutung von Gießen im Spiegel seiner mittelalterlichen Urkunden.

In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Gießen, Bd. 64 (1979), S. 50 ff.

Maurer, Ernst: Zunft und Handwerker der alten Zeit.
Nürnberg 1940

Meier, Albert: Das Bäckerhandwerk im alten Bern (14. - 18. Jahrh.).
Diss.pol. Bern 1939

Mitteis, Heinrich/Lieberich, Heinz: Deutsche Rechtsgeschichte.
17. Aufl., München 1985

Mone, Franz Joseph: Zunftorganisation vom 13. - 16. Jahrhundert in der Schweiz, Baden, Elsaß, Bayern und Hessen.

In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 15 (1863), S. 1 ff., S. 277 ff.; Bd. 16 (1864), S. 151 ff., S. 327 ff.

Moraw, Peter: 375 Jahre Universität Gießen - Kontinuität im Wandel.
In: Gießener Universitätsblätter 16 (1983) Heft I, S. 7 ff.

Müller, Adolf: Zur Geschichte der Judenfrage in den rechtsrheinischen Besitzungen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt im 16., 17. und 18. Jahrhundert.

zitiert: Müller, Adolf
Leipzig - Frankfurt 1937

Müller, Horst: Die Ordnungen des Bauhandwerks nach den oberrheinischen Stadtrechten.

zitiert: Müller, Horst
Diss.jur. Heidelberg 1969

Nahmer, Wilhelm von der: Handbuch des rheinischen Particularrechts, Bd. II, Frankfurt 1831

Nies-Haspe, Rudolf: Eine Dillenburger Bürgerordnung aus dem 15. Jahrhundert.

In: Heimatblätter zur Pflege und Förderung des Heimatgedankens. Beilage zur Dillzeitung (Dillenburg) Nr. 2 (1929)

Oppelt, Wolfgang: Über die Unehrlichkeit des Scharfrichters.
Diss.phil. Würzburg 1976

Otto, Eduard: Das Butzbacher Wollenwebergewerbe im 14., 15. und 16. Jahrhundert.

In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Bd. 10 (1901), S. 86 ff.

Potthoff, Ossip Demetrius: Kulturgeschichte des deutschen Handwerks.
Hamburg 1938

Palandt, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch (Bearb. Peter Bassenge, Uwe Diederichsen, Wolfgang Edenhofer, Helmut Heinrichs, Andreas Heldrich, Theodor Keidel, Hans Putzo, Heinz Thomas)

44. Aufl., München 1985

Reformation der Kirchen Hessens von 1526.

Hg.: Heinrich Hermelink, Marburg 1926

Reicke, Siegfried: Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, Bd. I, 1932. Nachdruck Amsterdam 1961

Reidt, Konrad: Eine alte Gerichtsordnung für das Amt Gießen.

In: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger) 1929, Nr. 15, S. 58 f.

Rohr, Julius Bernhard von: Nöthiger und nützlicher Vorrath. Von allerhand auserlesenen Contracten, Verträgen, Recessen. Bestallungen, Instructionen, Reversen, Instrumenten, Ordnungen und anderen dergleichen Concepten.

Leipzig 1719

Rönneberg, Jakob Fr.: Über Dienstentlassung und Dienstaufkündigung. Berlin 1799

Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland.

Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1980

Scheerbarth, Hans Walter/Höffken, Heinz: Beamtenrecht.

3. Aufl., Siegburg 1979

Scheyhing, Robert: Eide, Amtsgewalt und Bannleihe - Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter.

Köln - Graz 1960

Schlosser, Hans: Rechtsgewalt und Rechtsbildung im ausgehenden Mittelalter.

In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 100 (1983), S. 9 ff.

Schmelzeisen, Gustav Klemens: Polizeiordnungen und Privatrecht.

Münster - Köln 1955

Schmidt, Fritz Ad.: Eidformeln dreier Jahrhunderte (aus dem Weilburger Stadtarchiv).

In: Heimatland (Weilburg) 1 Nr. 2 (1920), S. 9 ff.

Schmidt genannt Phiseldeck, Justus von: Über den Eid.

Helmstedt 1798

Schmoller, Gustav: Der deutsche Beamtenstaat vom 16.-18. Jahrhundert.

In: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Bd. 18 (1894), S. 695 ff.

Schmoller, Gustav: Die Straßburger Tucher- und Weberzunft.

Straßburg 1879

Schneider, Ernst: Treis.

Treis 1977

Schoenwerk, August/Flender, Herbert: Geschichte von Stadt und Kreis Wetzlar.

2. Aufl., Wetzlar 1975

Schönke-Schröder: Strafgesetzbuch. Kommentar.

22. Aufl., München 1985

- Schubart-Fikentscher, Gertrud: Althusius.
Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 142 ff.
- Schulte, Otto: Die Ordnung der Stadt Großen-Linden v. J. 1641.
In: Hess. Blätter f. Volkskunde 13 (1934), S. 116 ff.
- Seidenberger, Johann: Heimatkunde von Friedberg und der Wetterau und ihre Verwertung im Geschichtsunterricht.
Friedberg 1905
- Staudinger, Wolfram: Die Kramerinnung von Regensburg.
Diss.jur. München 1952
- Steck, Friedrich: Das Münchner Loder- und Tuchmachergewerbe bis zum 18. Jahrhundert.
Diss.phil. München 1940
- Steitz, Heinrich: Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Bd. I - V.
Marburg 1961 ff.
- Steynitz, Jesko von: Mittelalterliche Hospitäler der Orden und Städte als Einrichtung der sozialen Sicherung.
Berlin 1970
- Stock, Ulrich: Entwicklung und Wesen der Amtsverbrechen.
Leipzig 1932
- Stockbauer, Jakob: Nürnbergisches Handwerksrecht des XVI. Jahrhunderts. Schilderungen aus dem Nürnberger Gewerbeleben.
Nürnberg 1879
- Strunk, Peter: Beamtenrecht.
2. Aufl., Köln - Berlin - Bonn - München 1983
- Stumpf, Otto: Das Gießener Familienbuch, Bd. I - III.
Gießen 1974
- Uhlhorn, Friedrich/Hebel, Hans-Peter: Zur Karte Stadtrechtsfamilien im hessischen Atlas.
In: Hess. Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 10 (1960), S. 97 ff.
- Unruh, Georg-Christoph von: Polizei, Polizeiwissenschaft und Kameralistik.
In: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. I, S. 388 ff.
- Volckmann, Erwin: Alte Gewerbe und Gewerbe-gassen.
Würzburg 1921
- Wahrig, Gerhard: Deutsches Wörterbuch. 1968.
Neudruck München 1980
- Walther, Raimund: Die Stellung der Obrigkeit zu den Zünften in den deutschen Städten des Mittelalters. Dargestellt am Beispiel von Straßburg und Frankfurt. Eine verbandssoziologische Untersuchung.
Diss.jur. Marburg 1944
- Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen.
Hg.: Hermann Oesterwitz, Gießen 1907

- Welkoborsky, Gerhard: Der Grünberger Amtsbrauch von 1572.
In: Grünberg. Geschichte und Gesicht einer Stadt in 8 Jahrhunderten.
S. 282 ff.
- Wesenberg, Gerhard: Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen
der europäischen Rechtsentwicklung.
4. Aufl., Lahr 1985
- Wetteraukreis, Der
Hg.: Bund-Werbung GmbH, Frankfurt 1976
- Weyrauch, Wilhelm: Das Amt der Steinsetzer in Bensheim.
Geschichtsblätter Kreis Bergstraße, Bd. 20 (1988)
- Wieacker, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit.
2. Aufl., Göttingen 1967
- Wiesmann, Richard: Treueid und Treupflicht der Untertanen im deut-
schen Staatsrecht.
Marburg 1911
- Wille, Jakob: Philipp der Großmütige von Hessen und die Restitution
Ulrichs von Württemberg 1526-1535.
Tübingen 1882
- Willoweit, Dietmar: Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes.
In: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. I, S. 346 ff.
- Winters, Fritz: Abriß der Geschichte des Beamtentums.
2. Aufl., Mannheim - Berlin - Leipzig 1929
- Wissell, Rudolf: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, Bd. I-III.
2. Aufl., Berlin 1971, 1974, 1981
- Wolf, Armin: Gesetzgebung und Stadtverfassung. Typologie und Begriffs-
sprache mittelalterlicher städtischer Gesetze am Beispiel Frankfurt am
Main.
Frankfurt 1968
- Wyluda, Erich: Lehnrecht und Beamtentum.
Berlin 1969
- Zedler, Johann Heinrich: Großes Universal-Lexikon, Bd. I.
Halle - Leipzig 1733
- Zimmer, Erhard: Das Müllerwesen in Grünberg.
In: Grünberg. Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunder-
ten, S. 434 ff.
- Zycha, Adolf: Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit.
2. Aufl., Marburg 1949

EXKURSIONEN UND VORTRÄGE
DES OBERHESSISCHEN GESCHICHTSVEREINS

IM BERICHTSJAHR

1986/87

von

Hans Szczech

Wie im vergangenen Jahre erscheint es auch für das Berichtsjahr 1986/87 angebracht, den neuen Tätigkeitsbericht für 1986/87 (Band 72 unserer "Mitteilungen") einzuleiten mit einem Rückblick auf die Jahreshauptversammlung, die wie immer Ende April 1986 stattfand. Nach der Erledigung der notwendigen Regularien, die zügig behandelt werden konnten, da keine Wahlen anstanden, begann gegen 21.00 Uhr Hans **Szczzech**, der 2. Vorsitzende, mit seinem Vortrag über die im mittelhessischen Raum besonders eng und überzeugend gegebenen Zusammenhänge zwischen den historischen Abläufen und den sie jeweils demonstrierenden Kunstdenkmälern. An ausgesuchten Dias arbeitete er vor allem die geistes- und kulturgeschichtlichen Hintergründe heraus, die auf der Kaiser- und Reichsidee basieren und als das Erbe antiken, griechisch-römischen Gedankengutes vorgestellt werden konnten. Seine kontinuierliche Weiterentwicklung habe Karl der Große bewußt gepflegt, und diesem Vorbild folgend, sei sie von den Karolingern bis zu den Stauern bis in die Mitte des 13. Jh. als die gestaltende Kraft nicht nur der Reichsgeschichte, sondern auch der Kunst der Romanik empfunden worden. Den im 8. Jh. einsetzenden Prozeß hätten die während des 8. Jh. gegründeten Benediktinerklöster im heute hessischen Raum gefördert, von denen vornehmlich Lorsch, Fulda und Hersfeld über die Grenzen unserer Region hinaus nicht nur landes- und reichsgeschichtlichen, sondern europäischen Rang erlangt und dazu beigetragen hätten, die Verbreitung des Ansehens des Reiches auf abendländischer Ebene wesentlich zu fördern. In den Jahrhunderten seit der Missionierung der hessischen Kernlande unter dem Angelsachsen Bonifatius und seinen Schülern hätten sie bis in das 13. Jh. hinein und teilweise sogar darüber hinaus ihre ausstrahlende Kraft bewahren können. Erst mit dem Aufkommen neuer politischer und gesellschaftlicher, aber auch religiöser Strukturen, die das Landesfürstentum und die Städte hätten aufblühen lassen, habe nicht nur die Kaiseridee zunehmend ihre Bedeutung verloren, sondern sei auch die Romanik als ihr künstlerischer Rahmen, den die Gotik abgelöst habe, durch einen neuen Stil ersetzt worden. Neue Frömmigkeits- und damit neue Ausdrucksformen seien entwickelt worden, die die Kunstlandschaft auch in Hessen allmählich verändert hätten. Während bis dahin die Kloster- und Stiftskirchen die Architektur fast ausschließlich bestimmt hätten, habe das Neue der Gotik ein Raumgefühl wachsen lassen, für das in Hessen besonders die Marburger Elisabethenkirche als Grablege der hessisch-thüringischen Landgräfin und heiligen Elisabeth erbaut, vorbildlich geworden sei. An die Stelle der romanischen Basilika, der Gottesburg, sei nunmehr die hohe gotische, in mystisches Dunkel gehüllte Halle als Stätte der Verehrung und Anbetung getreten. Diesen Wandel konnte Szczzech mit zahlreichen Dias von dafür exemplarisch stehenden Sakralbauten nicht nur sichtbar machen, sondern auch davon überzeugen, wie das Mittelalter seit der 2. Hälfte des 13. Jh. sich schließlich im ausgehenden 15. Jh. für das neue Selbstverständnis der Renaissance öffnete. Sie konnte sich in Hessen, kaum begonnen, auch schon unterbrochen durch die hier sich besonders auswirkende Reformation, nicht so durchsetzen wie in anderen deutschen Landschaften. Ein ähnliches Schicksal bei der Entfaltung eines Kunst- und Lebensstils wurde auch gegen Ende des 17. Jh. und während des gesamten 18. Jh. dem Barock zuteil. Für die verhältnismäßig wenigen

Zeugnisse seines überschwenglichen Lebensgefühls und seiner darin lebenden Menschen, z.B. in Fulda oder auch in unserem Wetterau-Kloster Arnsburg sowie in den von beiden beeinflussten barocken Kirchen, entstanden in Hessen kaum sakrale und profane Bauten, die den Vergleich mit etwa dem süddeutschen Barock aufnehmen können. Doch was Hessen aus dieser Zeit besitzt, erwies sich zum Schluß des Vortrags ebenbürtig seinem Erbe aus den vorausgegangenen Stilepochen. Die Kunstdenkmäler Hessens, vorgestellt vor einem reichsgeschichtlichen Hintergrund, wurden an diesem Abend auch in der Absicht gezeigt und erläutert, daß der Vortrag verstanden werden sollte als eine Zusammenfassung dessen, was wir seit vielen Jahren auf unseren Exkursionen "in situ" zu zeigen bemüht sind. Dementsprechend waren das Echo und der Dank der 60 anwesenden Mitglieder des Vereins.

Auch im Jahre 1986 begannen wir nur wenige Tage nach der Jahreshauptversammlung, bereits am 3. Mai, mit der ersten Studienfahrt unseres Sommerprogramms durch die nördliche Wetterau in das Grabungsgelände der Burg Arnsburg, auf das im vorausgegangenen Winterhalbjahr am 23.1.1986 Dr. Herrmann vom Hessischen Landesamt für Denkmalpflege (vgl. den Jahresbericht im Band 71) mit einem Vortrag vorbereitet hatte.

Diese und die folgenden Exkursionen des Sommers standen wieder unter der Leitung und wurden geführt von Hans **Szczecz**, dem 2. Vorsitzenden des Vereins, während die Vorträge wie immer von Erwin **Knauf**, dem 1. Vorsitzenden, initiiert und geleitet wurden.

Entsprechend unserer Konzeption, Besichtigungen grundsätzlich im historischen Kontext durchzuführen, hielten wir vor dem nach wie vor ungewöhnlichen Ostteil der Grüninger Kirche, deren apsidaler, nördlicher romanischer Chor des wohl noch 12. Jh. mit dem südlichen, spätgotischen, polygonalen Chor des 15. Jh. nicht nur die lange Baugeschichte der Anlage sichtbar macht, sondern auch die Geschichte des Platzes, auf dem vielleicht das nördlichste Limes-Kastell, mit Sicherheit aber eine jüngst untersuchte, mittelalterliche Burg gestanden hat. Die während des kurzen Halts dazu von Szczecz vorgetragene, nicht durchsichtig unproblematische Geschichte der Siedlung Grüningen diente zugleich auch der Vorbereitung auf das "Hainfeld" bei Arnsburg, auf dem im 11. Jh. in unmittelbarer Nähe des zum Teil noch sichtbaren Limes-Kastells Altenburg die Herren von Arnsburg-Hagen die Burg erbauten, die durch die jüngsten Ausgrabungen, die nunmehr abgeschlossen sind, unzweifelhaft lokalisiert werden konnte. Diese Burg wurde aufgelassen, als die Nachkommen der Gründergeneration in der 2. Hälfte des 12. Jh. den Münzenberg bezogen, den sie im Tausch erworben hatten. Dort entwickelten sie, nunmehr sich "von Münzenberg" nennend, jenes Ministerialengeschlecht, das unter dem Staufer Friedrich I., genannt Barbarossa, dessen Wetteraupolitik entscheidend mittrug. Von einem der bedeutendsten Vertreter der Familie, dem Reichskämmerer Kuno von Münzenberg, wurde 1174 im damals bereits fertigen Palas der Burg das Zisterzienserkloster Arnsburg gestiftet, mit dessen Bau im Wettertal allerdings erst gegen 1200 begonnen wurde, wie die Stilelemente der

Klosterkirche, mit der man nach der Ordensgewohnheit begann, beweisen.

Die ergrabenen Fundamente der Arnsburg, die ursprünglich sich um einen mächtigen, quadratischen Wohnturm gruppiert und jüngere Erweiterungen erfahren hat, haben kontroverse Deutungen verursacht, die sowohl im Gelände vorgetragen wurden, wie auch in dem oben erwähnten Vortragsbericht behandelt worden sind. In dem Areal des späteren Mittelalters befand sich die Kirche einer durch Jahrhunderte hindurch gepflegten Kreuzwallfahrt, die erst im 30jährigen Krieg in das Kloster im Wettertal aus Sicherheitsgründen verlegt wurde. Diese Wallfahrt ist auf jeden Fall sehr viel älter als die gegen 1400 belegte Weihe der spätgotischen Wallfahrtskirche und anderer Funde, die einer genaueren Datierung noch bedürfen.

Nach der Erörterung der sehr komplexen Geschichte Arnsburgs und in Verbindung damit der Arnsburg besichtigten wir zum Abschluß des Nachmittags die Kirche des Städtchens Münzenberg, die vom Baugeschichtlichen her ebenso viele Veränderungen seit der Romanik bis in die nachreformatorische Zeit erfahren hat wie die wechselvolle Geschichte der Burg Münzenberg, deren Ruine nach Süden hin die mächtige Kulisse der kleinen Stadt und ihrer Kirche bildet. An ihr ist der Einfluß der Zisterzienser von Arnsburg unverkennbar, die dem Bau stilistische Kostbarkeiten hinterlassen haben, die ihn bis heute zu einem der reizvollsten und beachtenswertesten Sakraldenkmäler der gesamten Region machen. Architekturteile und Reste der Innenausstattung lassen trotz der späteren und üblichen Verstümmelungen ahnen, wie reich der Bau sich präsentiert haben mag, ehe er einer neuen kultischen Bestimmung angepaßt und damit seines Besitzes beraubt wurde.

In einer knappen, aber das Wesentliche berührenden Zusammenfassung konnte zum Abschluß erneut nicht nur die Wetterau als Kulturlandschaft besonderer Prägung vorgewiesen, sondern auch die Synthese von Geschichte und Kunst gezeigt werden, die den Wert solcher Exkursionen auch zu "kleinen" Zielen im heimatlichen Raum ausmachen.

Ihn in größerem Rahmen und jenseits des hessischen, aber ihm verwandten Territoriums erkennen zu lassen, war das Thema der Ganztagsfahrt am 8. Juni, die mit der Besichtigung von Wertheim am Main begann und im Zisterzienserkloster Bronnbach im Taubergrund ihren Höhepunkt erfuhr.

Vor der Burg Wertheim, die wegen dringender Sicherungsarbeiten uns verschlossen blieb, konnte lediglich die Geschichte der Grafen von Wertheim vorgetragen und ihre mächtige, aus mainischem Buntsandstein erbaute Burganlage mehr erahnt als erkannt werden. Auch der sich anschließende Besuch der spätgotischen Stadtkirche, deren Chor nicht zu ihrem Vorteil durch zahlreiche Epitaphe der Renaissance und des frühen Barocks überfüllt, seine Raumwirkung verliert, ließ nur das Gefühl nachempfinden, das spätgotischen Kirchenhallen eigen ist. Da sie in der Reformationszeit ihres sicher einst reichen Inventars restlos beraubt wurde, kontrastiert sie geradezu zu der gut erhaltenen Bürgerstadt mit ihren Fachwerk- und Steinbauten. Dennoch war es sicher ein Erlebnis, eine städtische Siedlung des 15. und 16. Jh. kennengelernt zu haben, die sich durch ihre günstige Verkehrslage an der Wende zur Neuzeit ei-

nen beachtlichen wirtschaftlichen Wohlstand erwarb, der sich an der Mündung der Tauber in den Main hatte entfalten können. Tauberaufwärts führen wir nach der Mittagspause nach Bronnbach, einer der frühen Niederlassungen der Zisterzienser auf deutschem Boden, die 1803 säkularisiert, nicht dem Abbruch verfiel wie unser heimatliches Arnburg, sondern sich ihren mittelalterlichen und barocken Baubestand und vor allem die im Stil des 18. Jh. reich ausgestattete Kirche unversehrt erhalten konnte. In ihr vereinigen sich trotz der vielen Jahrhunderte, die ihr Gesicht geformt haben, strenge, aber monumentale Romanik auf ihrem Höhepunkt während der Stauferzeit mit der repräsentativen Ausstattung des Barocks dennoch zu einer Harmonie, die überzeugt und nicht verletzt, da sie die Einheit des Kultischen und Religiösen in ihrer Aussage demonstriert. Diese verlor sie zwar an der Schwelle zum 19. Jh., nicht aber verlor die Kirche ihre Funktion als katholischer Kultraum. Als wir das Kloster verließen, konnten wir uns vorstellen, wie unser 1802 geräumtes Arnburg ausgesehen hatte, bevor es zu Beginn des 19. Jh. von seinen neuen Besitzern auf Abbruch versteigert wurde. Im konfessionsbedingten Gegensatz zu ihnen blieb Bronnbach der Klosterarchitektur erhalten und zeigt uns unverändert den inneren Klausurbezirk, der sowohl, was die Bausubstanz gegen 1200 und des 13. Jh. betrifft wie auch die Konventsbauten des ausgehenden 18. Jh. und die prunkvollen Barockaltäre, die der Kirche bis heute ein letztes festliches Gepränge verleihen, mit dem die wohl glänzendste Epoche der europäischen Kunstgeschichte endgültig untergegangen ist. In dem zwar einer gründlichen Renovierung bedürftigen "Fürsten"- oder "Josefssaal" konnte in einer abschließenden Zusammenfassung der Leiter der Exkursion die Vergangenheit der Zisterzienserabtei Bronnbach nicht nur als Zeugnis der Ordensgeschichte und des abendländischen Klosterbaus vorstellen, sondern auch als ein Dokument für das, was das 19. Jh. bewahrt oder für immer aus Unverstand oder mangelndem Geschichts-, Kult- und Kulturverständnis vertan hat.

Bis in die Anfänge des Mittelalters zurück und in die Zeit seiner letzten Blüte führte die Ganztagesexkursion am 24. August, am Reichsstift Wetter vorbei durch das Wertschafttal nach Frankenberg. Bereits unterwegs begann Szczech mit der historischen Einstimmung. In Münchenhausen, unterhalb des Christenbergs, erläuterte er den bedeutenden Anteil der Region für das Werden des mittelalterlichen Reiches, den sie seit den Sachsenkriegen Karls des Großen in zunehmendem Maße gewann und die in den folgenden Jahrhunderten zur Herausbildung eines hessischen Territoriums wesentlich beitrug. Eine führende Rolle kommt in diesem Prozeß der Stadt Frankenberg zu, deren Geschichte während der Durchfahrt als Vorbereitung auf das waldeckische Korbach beleuchtet werden konnte, in dem sich besonders in der Sakralarchitektur die enge Beziehung zum niedersächsischen Kulturraum und seiner Kunstlandschaft überzeugend erhalten hat. Seine großen Pfarrkirchen, St. Kilian in der Altstadt und St. Nicolai in der Neustadt, sind dafür unübersehbare Zeugen. Beide Kirchen, vornehmlich St. Kilian in der Nähe des steinernen Rathauses mit seinem Roland, überraschen durch die spätgotischen Hallenbauten und die farbenprächtigen Hochaltäre, die den Bildersturm der Reformationszeit überstanden haben. Mit ihnen und ande-

rem Inventar des späten Mittelalters lassen sie sowohl den Reichtum der Handels- und Hansestadt Korbach wie auch den Kunstsinn der Bürger an der Schwelle zur Neuzeit erkennen. Sie haben sich mit diesen Kirchenbauten und ihrer Ausstattung ein Denkmal ihres Selbstbewußtseins und ihrer religiösen Empfindungen gesetzt, die allenthalben an der Wende zum 16. Jh. festzustellen sind, als sich das neue Lebensgefühl der Renaissance bemerkbar machte, bevor es auch in der Kunst seinen Niederschlag erfuhr. In leuchtenden Farben und figurenreich repräsentieren die Korbacher Altäre wie eine Zusammenfassung kultischer Funktionen und künstlerischer Ausdruckskraft eine Entwicklung der Glaubensaussage, die wenige Jahre später in der Reformation weitgehend ein Ende fand und nach den Glaubenskriegen des 16. und des 17. Jh. kaum noch im protestantischen Raum eine Neubelebung erhielt. Unter diesem Aspekt von Szczech interpretiert und mit ihm betrachtet, wurde das heute zum Land Hessen gehörige Korbach nicht nur zu einem Bindeglied zwischen der zum Mittelrhein hin orientierten Landgrafschaft Hessen und der niedersächsisch-westfälischen Kunstlandschaft, sondern auch zu einem eindrucksvollen Zeugnis der Kräfte, die heute das kulturelle Gesicht eines mehr politisch und wirtschaftlich strukturierten Gebietes ausmachen.

Ihren würdigen Abschluß fand die Studienfahrt am Nachmittag in der kleinen Kirche des Städtchens Waldeck, das in seinem gotischen Hallenbau einen Schreinaltar aus der Zeit um 1480 besitzt, dessen eingehende Betrachtung sich als sehr geeignet erwies, nicht nur die Eindrücke des Tages zusammenzufassen, sondern auch die Geschichte des Altars im Mittelalter vorzutragen. Gerade die sehr bewegten Figuren des Mittelschreins des Waldecker Altars, der eine Marienkrönung zeigt, können als Beweis dafür genommen werden, welche künstlerischen Schätze da und dort noch vorhanden sind und wieviel davon der Bildersturm des 16. und 17. Jh. und sogar noch das 20. zerstört haben. So durfte auch diese Fahrt nicht nur als eine Begegnung mit dem Erhaltenen, sondern auch als eine Besinnung auf Vorgänge verstanden werden, die wir heute gerne missen möchten und die immer wieder ins Bewußtsein zu heben zu den Aufgaben eines Geschichtsvereins gehört, der nicht nur die Denkmalpflege zu unterstützen hat, sondern auch an der Herausbildung eines neuen Geschichts- und Kunstbewußtseins interessiert sein muß.

Die Einbeziehung allgemeineschichtlicher Vorgänge und ihrer Folgen im komplexen Bereich dessen, was im weitesten Sinne zum Begriff "Politik" gehört, bildete die Einführung in das Thema der 2-Tagefahrt am 13. und 14. September nach Göttingen, Northeim und Duderstadt in dem der Bundesrepublik verbliebenen Teil des Eichsfeldes.

Der erste Tag galt der Besichtigung Göttingens, die Szczech auf die ihrer gottesdienstlichen Bestimmung erhaltenen Kirchen konzentrierte. Die lange Anfahrt berührte in Grone, heute Göttingen eingemeindet, die Geschichte der Pfalz Grona, in der 1024 Kaiser Heinrich II. starb. Mit diesem Ereignis erlosch der Glanz eines Platzes, an den heute kaum mehr als ein Gedanke erinnert. Wie immer wurde diese Zeit auch benutzt, umfassend auf das vorzubereiten, was Göttingen unverändert besitzt, und seine Einbindung in die Reichsgeschichte des Mittelalters

und die Landesgeschichte erkennen zu lassen, die sich seit dem 16. Jh. herausbildete und die Stadt schließlich zu einer der bedeutendsten Universitäten des Reiches erhob. Da die Stadt weitgehend von Kriegszerstörungen verschont blieb, war es reizvoll, durch die alten Straßen zu wandeln, sich an den Zeilen der Fachwerkhäuser zu erfreuen und die Kirchen als die natürlichen Mittelpunkte der Stadt und ihrer Entwicklung zu sehen und zu würdigen.

Die Besichtigungen begannen wir vor der zweitürmigen Johanniskirche, die mit ihrem mächtigen Westbau, nicht weit vom Rathaus, den Stadtkern beherrscht. Leider blieb uns wegen der laufenden Renovierungsarbeiten das Innere verschlossen, doch ließ sich der Bau von außen her so weit in seinen Phasen erkennen, daß man, besonders in den unteren Turmteilen, die romanische Vorläuferkirche zu sehen glaubt, die allerdings nach 1300 durch einen Neubau ersetzt wurde, jedoch wohl bewußt den westfälisch beeinflussten Architekturstil weitergeführt hat, obwohl er der Hochgotik andernorts längst fremd geworden war.

Von der Johanniskirche war es nicht weit zur Jakobikirche der Altstadt, die eine ähnliche Baugeschichte hat wie St. Johannis. Ihr Wahrzeichen ist der hohe Westturm des 15. Jh. mit seinen in der Renaissance veränderten Obergeschossen. Wie in allen Göttinger Kirchen ist das Innere als 3schiffige Halle gestaltet, deren Raumgefühl dem Geist und der Intention der Gotik und ihren Menschen entspricht und in dem sich ein Bauwillen dokumentiert, den in dieser Form nur eine reiche, aber auch fromme Bürger- und Hansestadt im 14. Jh. gestalten konnte. Ihrem Selbstverständnis und Selbstbewußtsein ist auch der mächtige Flügelaltar von 1402 zu verdanken, der mit seinen gemalten und geschnitzten Teilen der aufwendigste der Stadt ist. Wenn der Wandelaltar voll geöffnet ist, was einst nur an den Hochfesten des Kirchenjahres geschah, erinnert diese Konstruktion bei der Betrachtung an die des Isenheimer Altars in Colmar, der - über 100 Jahre jünger - von der gleichen Konzeption getragen ist. In einem Altarwerk wird die gesamte Heilsgeschichte oder doch ein wesentlicher Teil dargestellt. Das war auch die Absicht des Göttinger Meisters, der mit seinem Werk den Menschen seiner Zeit in einem großartigen Programm zeigen wollte und auch gezeigt hat, woran sie sich halten konnten. Das Mittelfeld des Schreins zeigt den erhöhten Christus, der seine Mutter krönt, und weist die Menschen des Mittelalters darauf hin, daß in Maria vorweggenommen ist, was jeder nach seinem Tode erwarten darf. Diese Heilsgewißheit des Jenseits wird durch den Goldhintergrund farblich dargeboten, denn er befreite den schauenden Beter von aller Gebundenheit an die Wirklichkeit des Diesseits und war geeignet, jenes mystische Raumerlebnis zu schaffen, das jede gotische Kirche bilden will. Vom Westen her in sie eintretend, wird der Besucher von St. Johannis auch heute noch eingefangen von der Wirkung des Raumes und angezogen von der Lichtfülle gleißenden Goldes, die den Hohen Chor beherrscht und selbst in unserer unruhigen Zeit immer noch geeignet erscheint, eine Kirche nicht als ein Schauhaus, sondern als ein Bethaus zu nehmen.

Solche Gedanken als etwas Bleibendes zu vermitteln, war die Absicht der ausführlichen Interpretation, die wie immer mehr auf das Ganze als auf Details zielte und sich in gleicher Weise bei dem Besuch der Kirche St. Marien in der Neustadt wiederholte. Im späten 13. Jh. erstmals

genannt, gelangt sie in den Besitz des Deutschen Ritterordens, der hier von Anfang an nur Pfarrseelsorge betrieben zu haben scheint. Der massive, gedrungene Westturm, der einst gleichzeitig als Torturm in die Neustadt diente, ist ebenso charakteristisch für den Bau wie das ungewöhnlich hohe Dach des Langhauses und der um 1500 neu errichtete schlanke Chor. Auch in St. Marien wird der Blick auf den Wandelaltar gelenkt, der trotz späterer Verstümmelungen immer noch etwas von seiner ursprünglichen Monumentalität besitzt, die einst das Miteinander von Schnitzwerk und bemalten Flügeln verlieh. Diese wurden nach Einführung der Reformation an den Chorwänden als Bilder aufgehängt. Die zentrale Figur des Mittelschreins, eine Madonna auf der Mondsichel, eine während der gesamten Gotik beliebte Darstellungsweise der Mutter mit dem Kinde, wurde aus dem Schrein herausgenommen und durch einen Kruzifixus ersetzt, eine Maßnahme, die im Sinne der Reformation sinnvoll erscheint, aber das Anliegen des Altars veränderte, wie er im Geist der Zeit um 1500 konzipiert war. Ohne daß man eine feste Datierung bieten kann, lassen sich bei den bemalten Teilen verwandte Züge zu den Holzschnitten Dürers erkennen, und bei den Schnitzfiguren sind Vergleiche mit den großen Holzbildnern von der Schwelle zur Neuzeit ebenfalls angebracht. Diese Vergleiche lassen bereits das Neue erkennen, das Lebensgefühl und den Stil der Renaissance, in der sich ein bis dahin unbekanntes Welt- und Menschenbild zu entwickeln und in der Kunst zu gestalten beginnt. Als wir die 3schiffige, basilikal anmutende Kirche verließen, in der die Seitenschiffe auffallend niedriger sind als das Mittelschiff, wurde von den Kirchen der Stadt der Mittag eingeläutet. Das verstärkte zweifellos das Gefühl, in eindrucksvoller Weise ein noch lebendiges Zeugnis des Mittelalters nachempfunden zu haben, das oft zu leichtfertig als "finster" bezeichnet wird und an diesem Vormittag vom Gegenteil hatte überzeugen können.

Die Stunde nach der Mittagspause wurde zu einer Betrachtung des gotischen Rathauses benutzt, das in der 2. Hälfte des 14. Jh. begonnen, zu Anfang des 15. die vorgesetzte Laube erhielt und mit seiner malerischen Bausubstanz als Profanbau das zuvor Gesehene und Gehörte weiterführte.

Zum Abschluß dieses ersten Tages besuchte man die Albanikirche des schon im Mittelalter in die Stadt Göttingen einbezogenen Dorfes "Güttingi", das dem Gemeinwesen den Namen gab. Der auffallend schlichte Außenbau wirkt altertümlich, obwohl er im 14. Jh. begonnen, sogar erst im 15. vollendet wurde. 1499 wurde der große Hochaltar in der Kirche, die gedrückt und fast düster wirkt, aufgestellt. Erhalten sind nur die bemalten Flügel, die man jedoch in der Gegenwart so geschickt zusammenfügte, daß man den Mittelschrein mit Szenen aus dem Marienleben nicht zu vermissen braucht. Daher läßt der so verstümmelte Torso nur noch vermuten, wie schiffs- und chorbeherrschend dieses Altarwerk einst gewesen sein muß. Die heute als Retabel zusammengesetzten Flügel zeigen die Enthauptung des Kirchenpatrons Alban, was vielleicht auf frühe Beziehungen zu Mainz hinweist, sowie Bilder der Jugendzeit Christi und aus dem Marienleben, Themen, die seit dem 14. Jh. beliebt sind in der Tafelmalerei.

Mit einer kritischen Stellungnahme zu dem Versuch, das vor der Zerstörung, übrigens erst des 19. (!) Jh., Gerettete auf eine moderne Weise wieder in die Nähe seiner ursprünglichen kultischen Funktion zu rücken, wurde der 1. Tag dieser Studienfahrt beendet und nach der Übernachtung in Seesen am Sonntagvormittag in dem kleinen Northeim fortgesetzt, das sich kaum verändert, sein mit reichem Fachwerk gesäumtes Straßenbild erhalten durfte und mit diesem Rahmen eine würdige Kulisse schuf für seine an der höchsten Stelle über der Stadt errichtete St. Sixti-Kirche.

Nach einem durch notwendige Erläuterungen mehrmals unterbrochenen Gang durch die alten Straßenzeilen begannen wir mit der eingehenden Betrachtung des Äußeren der spätgotischen Pfarrkirche, deren reiche Innenausstattung sich wegen des Gottesdienstes nur gerade vom Westeingang her ein wenig überblicken ließ. Im Gegensatz zu den Göttinger Kirchen hat sich in Northeim mehr erhalten, was für die Einzelinterpretation zweifellos ergiebig gewesen wäre, aber durch die Behinderung vielleicht auch deutlich machte, daß eine Kirche kein Museum mit geordneten Öffnungszeiten ist. Deshalb verließen wir dennoch Northeim mit dem Eindruck, daß sich in ihm bereits abrundete, was tags zuvor in Göttingen ausführlich hatte vorgestellt werden können.

Leider blieb uns aber auch, offenbar wegen einer größeren Innenrestauration, die Propsteikirche St. Cyriax in Duderstadt verschlossen. Nicht aber entzog sich uns das ungemein reiche Stadtbild des Hauptplatzes der "Goldenen Mark", die als "Fürstentum Eichsfeld" bis 1802 zu Mainz gehörte und deshalb katholisch blieb. In die wechselvolle Geschichte hatte Szczech während der Anfahrt von Northeim her so eingeführt, daß man die Fahrt, vorbei an St. Servatius, der "Unter"-Kirche, durch die "Markt"-Straße hin zur "Ober"-Kirche St. Cyriax wie einen Bilderatlas zur Geschichte der Stadt und ihrer Bürger geradezu genüßlich betrachten konnte. Das Erhaltene und das gepflegte Äußere des Mainzischen Amts- und Behördensitzes erfährt einen dominierenden Höhepunkt im Rathaus, das sichtbar bis heute in seinem Äußeren trotz des Stilgemisches Harmonie zeigt und die Strenge niedersächsischen Fachwerks mit der Leichtigkeit des hessisch-fränkischen so glücklich verbindet, daß man sich kaum eine malerischere Komposition vorstellen kann. Der noch erkennbare Kernbau des 13. Jh. empfing im 15. Jh. den Anbau der Fachwerkteile und bis ins 18. Jh. hinein Ergänzungen, die den heutigen Außenbau zu einem Bilderbuch der deutschen Stilgeschichte für 6 Jahrhunderte machen.

Auf der höchsten Stelle der Stadt erhebt sich nur - sie baulich beherrschend - die 2türmige Westfassade von St. Cyriax, an die sich ein steiles Satteldach anschließt, das die drei Langhausschiffe überdeckt und ohne Querhaus im Osten sichtbar abgesetzt, sich vom mehrjochigen Chorbau abhebt. Die zum Teil reiche Gliederung der Außenwände ließ bei dem Rundgang um die Kirche ahnen, welcher Reichtum der spätgotischen Formen und der durch keinen Bildersturm je veränderten Ausstattung sich bei einer Innenbesichtigung dargeboten hätte, da die Kirche Kostbarkeiten mehrerer Jahrhunderte zu bieten hat. Sie reichen von Altären und Statuen der Gotik bis zur Orgel des 18. Jh. und zeigen wie die gesamte Stadt, daß sie und ihre Denkmäler der mitteldeutschen Kulturlandschaft mehr verbunden sind als der niedersächsischen, zu der

sie räumlich gehören. Duderstadt offenbart sich als ein Hort mainzisch-mittelrheinischer Kultur und Kunst und zeigt, wie sehr kulturelle Strukturen politische und Landschaftsgrenzen überschreiten, ja geradezu unwirksam machen können.

Eine Zusammenfassung des Themas und des Inhalts der beiden Tage bot sich wie von selbst vor dem Tympanonportal des Westwerks der Propsteikirche an, von dem der Blick zur Servatiuskirche im Westen der Marktstraße schweift. Die Fahrt hatte selten wie eine andere zuvor in besonderer Weise deutlich gemacht, wie Geschichte und Kunst, Politik und Religiosität, Kirche und Welt, Kunst und Wirtschaft, Empfundenes und die Wirklichkeit im Letzten dennoch eine Einheit bilden und es unserer Generation vorbehalten blieb, diese Einheit auseinanderfallen zu lassen und an die Stelle von Idealen Ideologien zu setzen, die nachdenklich stimmen und Zweifel an ihrem Wert rechtfertigen.

Die letzte Halbtagesexkursion des Jahres am 11. Oktober 1986 hatte zum Ziel das kleine Vogelsbergstädtchen Homberg an der Ohm mit seiner ebenso reizvollen wie bau- und stilgeschichtlich interessanten Kirche, die zu den beachtenswertesten Anlagen des nördlichen Oberhessens gehört. Als Bau zweifellos beeinflusst von dem nahen Amöneburg und dadurch von Mainz, überrascht die Kirche im Inneren durch das ungebrochene Ineinandergreifen romanischer Spätformen in die Gotik. Auch an diesem Tag bot die in vieler Hinsicht abwechslungsreiche Anfahrt über Großen-Buseck und Beuern, durch Geilshausen und Odenhausen im Lumdatal und über Rüdtingshausen, Deckenbach, Gontershausen, vorbei an der stimmungsvollen Kirche des mittelalterlichen Dekanats Ober-Ofleiden Zeit und Gelegenheit, in die Geschichte der Landschaft einzuführen, die bis in die Reformationszeit kirchlich nach Mainz orientiert war und rechtlich von seinem Stefansstift abhing. Die ältere Mutterkirche des Gebietes ist Ober-Ofleiden, von dem erst 1328 die neu errichtete Pfarrei Homberg gelöst wurde, das dann allerdings schnell, nachdem es 1274 hessisch geworden war, einen wirtschaftlichen und damit auch in seiner Kirche bis heute sichtbaren künstlerischen Aufschwung nahm. Seine Marienkirche spiegelt die Stadtgeschichte eindrucksvoll wider, die seit 1274 von nun an die Geschichte Hessens teilte, nach dem Tode Philipps des Großmütigen bis 1604 die von Hessen-Marburg und nach dem Aussterben dieser Linie die von Hessen-Darmstadt.

Die Kirche dürfte ursprünglich eine 3schiffige, romanische Pfeilerbasilika gewesen sein, deren Außenmauern heute noch sichtbar sind. Ihr wurde ein frühgotischer Glockenturm im Westen vorgesetzt und im Osten in der späten Gotik um 1400 der Hohe Chor, offenbar nach Alsfelder Vorbild, während erst in der zweiten Hälfte des 15. Jh. das romanische Langhaus zu einer spätgotischen Stufenhalle verändert wurde. Zahlreiche Stilelemente des Inneren und geringe Spuren der alten Ausstattung schaffen nach vorbildlicher Renovierung in der jüngsten Zeit einen Raumeindruck, der nicht nur den Reiz der Kirche erhöht, sondern auch sichtbar macht, wieviel selbst in Oberhessen, das seit dem 16. Jh. arm an sakralen Kunstwerken geworden ist, da und dort dennoch erhalten blieb, wenn man sich bemüht, sie aufzuspüren.

Auch andere anziehende Aus- und Einblicke vermögen jeden Besucher des hoch über dem Ohmtal gelegenen Städtchens anzuziehen, das 1234 erstmalig als "urbs" (= Stadt) erwähnt wird. Sie gehen neben den zahl-

reichen, zur 750-Jahrfeier der Stadt freigelegten Fachwerkhäusern insbesondere von der 1565 über der steilen Straße erbauten Friedhofskapelle aus, einem teils massiven, teils in Fachwerk errichteten Bau, sowie dem ebenfalls ansprechend und stilgerecht erbauten Rathaus. Es wurde als stattlicher Fachwerkbau nach dem Stadtbrand von 1539 über einer Vorläuferanlage errichtet und setzte in der beginnenden Neuzeit die Tradition des Städtchens würdig fort.

Eine Zusammenfassung aller Exkursionen des Jahres 1986, den Szczech in der Kirche, von ihr ausgehend, gab, zeigte überzeugend, daß der komplexe Begriff Geschichte, Kunst und Kultur immer wieder dazu beizutragen vermag, die Vergangenheit in der Gegenwart zu einem Besitz zu machen, den zu pflegen sich lohnt und der zugleich als Verpflichtung für die Zukunft zu verstehen ist, eine Zielsetzung, die die Existenz von Geschichtsvereinen nach wie vor rechtfertigt.

Diesem Auftrag kamen auch trotz der Unterschiedlichkeit der Themen die Vorträge des Winterhalbjahres 1986/87 nach. Wenig später, bereits am 23. Oktober, konnte Erwin Knauß, der 1. Vorsitzende des Vereins, 38 Mitglieder und Freunde zum ersten Vortrag begrüßen und damit die stattliche Reihe von 9 Veranstaltungen eröffnen, die für den Winter 1986/87 auf dem Programm stand.

Als Redner hatte er Georg **Zimmermann**, Baudirektor a.D., aus Darmstadt gewinnen können, der über "Denkmalpflege und Denkmalschutz im Großherzogtum Hessen" sprach. Gerade diesem Thema, das heute erneut akut ist, hätte man deshalb einen größeren Interessentenkreis gewünscht, denn die Pflege und der Schutz historischer Denkmäler können nur gewinnen, wenn man weiß, wie er sich aus bescheidenen Anfängen im Großherzogtum Hessen entwickelte, das 1918 im Volksstaat Hessen seine Fortsetzung fand, bis das Land durch die NS-Neuordnung auf eine andere Basis der Verwaltung gestellt wurde.

Die Anfänge der Denkmalpflege, so führte Zimmermann aus, gehen auf den Großherzog Ludwig I. zurück, der 1818 eine Verordnung zum Schutz historischer Bauwerke erlassen habe und damit unter den Fürsten des Deutschen Bundes zum "Vorreiter" einer Bewegung geworden sei, die sich nur sehr zögernd durchgesetzt habe, trotz des Zeitgeistes, der in der Reaktion auf Napoleon an sich aufgeschlossen war für alles, was man damals für "deutsch" hielt. Doch sei vieles zu emotional bedingt gewesen, so daß es an den Fachleuten gefehlt habe, die in einer wirksamen Weise die Aufgaben einer gezielten Denkmalpflege hätten wahrnehmen können. Einen solchen Kenner der Materie habe das Großherzogtum Hessen, so der hessische Referent, in dem Oberbaurat Georg Moller besessen, dem wir Hessen übrigens den sogenannten "Moller"-Stil verdanken. Er habe nicht nur das Bauwesen im Lande vorangetrieben, er habe auch mit denkmalpflegerischem Weitblick u.a. den Abbruch der weltberühmten Lorscher "Torhalle", die als "Königshalle" heute mit Recht eine europäische Kostbarkeit ist, verhindert und sich überhaupt, dem Zeitgeist entsprechend, mehr für die Erhaltung mittelalterlicher Bauwerke eingesetzt als für die der Renaissance oder gar des Barocks. Immerhin kam schon 1823 ein hessisch-darmstädtisches "Regulativ" heraus zur Förderung von Schutzmaßnahmen für im Sinne der Zeit erhaltungswürdiger Denkmäler, die Moller bereits 1815 in ei-

nem "Denkmalbuch" zusammengestellt hatte. Aber erst mit der um die Mitte des 19. Jh. erschienenen Dokumentation "Merkwürdigkeiten des Landes" wurde wenigstens eine Meldepflicht vorgesehener Veränderungen historischer Objekte verfügt. Doch konnte es - nach unseren Erfahrungen - nur bei Empfehlungen bleiben, da die Mittel zu einer wirksamen Hilfe fehlten, die auch das erste hessische Denkmalpflegegesetz von 1902 nicht brachte. Trotz des persönlichen Einsatzes von Männern wie von Ritgen, von Biegeleben und später von Heinrich Walbe, die die Nachfolge Möllers übernahmen, blieb es auch noch im 20. Jh. privater Initiative, also der Kirche, den Kommunen und den Eigentümern, aber auch sich zuständig fühlenden Vereinen, überlassen, das Erbe zu schützen und zu sanieren. So ist es z.B. dem Oberhessischen Geschichtsverein zu verdanken, daß das Alsfelder Rathaus nicht dem Abbruch verfiel. Ohne den Einsatz dieser "Privaten" wäre vieles der Spitzhacke zum Opfer gefallen wie etwa auch das Gießener "Zeughaus", die Ruine des Gleibergs und die reichen Architekturschätze Büdingens.

Uns, die wir selbst über viele Jahre mit der Denkmalpflege unmittelbar zu tun hatten, drängt es, an dieser Stelle hinzuzufügen, daß auch der Volksstaat Hessen im Ganzen jedoch bei der Theorie blieb und erst unsere Gegenwart beträchtliche Mittel alljährlich bereitstellt, um zu retten, was nicht verlorengehen darf, obwohl nicht übersehen werden kann, daß die öffentlichen Gelder kaum mehr sind als der "Tropfen auf den heißen Stein".

Um so mehr gebührt dem Referenten des Abends Dank, daß er nicht nur informativ berichtete, sondern unserer Gegenwart den Gedanken stärkte, daß Geschichtsbewußtsein und Denkmalpflege zusammengehören, indem diese jenes voraussetzt. Ein nur auch objektbezogenes Geschichtsbewußtsein vermag die Kenntnisse zu vermitteln, wenn die Denkmalpflege konkretisieren, was ihre Aufgabe ist, und beides die Verantwortlichen überzeugen soll.

Nur 14 Tage später, am 6. November, hörten wir in einer Gemeinschaftsveranstaltung mit der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Arno **Lustiger** von der jüdischen Gemeinde in Frankfurt. Lustiger, der zu den wenigen Überlebenden gehört, die das Grauen von Auschwitz überstanden haben, trug Fakten zu einem Phänomen vor, das bei uns weitgehend unbeachtet blieb, wenn nicht sogar weitgehend unbekannt ist und immer wieder die Frage aufkommen läßt, warum sich die Juden nicht gewehrt und fast widerstandslos in ihr Schicksal ergeben haben.

Dem entgegen konnte man an diesem Abend hören, daß es schon Widerstand gegeben habe, ehe bei uns die planmäßigen Vernichtungsaktionen eingesetzt hätten. Es mußte mit Staunen zur Kenntnis genommen werden, daß schon während des spanischen Bürgerkriegs der 30er Jahre rein deutsch-jüdische Einheiten gegen das Franco-Regime gekämpft hätten, eine Tatsache, die auch von deutschen Juden nicht genügend zu einer Zeit gewürdigt worden sei, die zum Teil in den Anfängen noch geneigt gewesen seien, auf Vernunft und Einsicht zu bauen, Widerstand in die Nähe der Kollaboration zu bringen oder sich gar in ihren nationalen Gefühlen als Deutsche verletzt zu fühlen. Lustiger machte für solche verhängnisvollen Irrtümer die äußerst schwierige

Quellenlage für die notwendige Aufhellung des jüdischen Beitrags zum Widerstand verantwortlich, da beweiskräftiges Material in alle Welt zerstreut, kaum zu sammeln sei und also nicht herangezogen werden könne. Dennoch hätten die Juden, so der Referent, schon früh selbst den bewaffneten Kampf gegen die Unmenschlichkeit des NS-Regimes aufgenommen und sich dazu in Widerstandsgruppen organisiert. So habe es bei den Berliner Siemenswerken eine Gruppe "Herbert Baum" gegeben, und ähnliches sei für Dresden, München und Wuppertal nachweisbar. Jugendzusammenschlüsse, von zionistischen Ideen geleitet, hätten ihre Aktivitäten sogar in den Konzentrationslagern fortgesetzt, und erschütternd mußte es auf die 56 Anwesenden wirken zu hören, welche Hoffnungen die Juden auf die Hilfsbereitschaft der Roten Armee gesetzt hätten, die sie letztlich ebenso enttäuschen mußte wie das gelegentlich zutage tretende menschliche Verhalten deutscher Soldaten zu Beginn des Rußlandfeldzuges.

Obwohl Lustiger sachlich und geradezu kühl berichtete, waren Vorwürfe wie etwa gegen die christlichen Kirchen nicht zu überhören, die sich, besonders die evangelische, mindestens zunächst mit den braunen Machthabern arrangiert hätten. Die innere Bewegung, die während des Vortrags verständlicherweise den Redner zunehmend ergriff, machte es den Anwesenden nicht leicht, den Überblick zu behalten, denn die Fülle des Materials ergriff sichtbar den Redner und überwältigte spürbar im Laufe des Vortrags auch die Zuhörer, die von den Aufständen in den über 30 Ghettos und Lagern, so bei Radom, in Treblinka, in Warschau und in Sobibor, ebenso hörten wie von dem selbstlosen Einsatz jüdischer Frauen und Mädchen, aber auch von den aktiven Kontakten zu den Regierungen und Truppen der Alliierten. Besonders erschütternd aber mußte man das Eingeständnis Lustigers hinnehmen, indem er nicht nur von Juden zu berichten wußte, die bis zuletzt an ein Überleben aus dem Inferno geglaubt, sondern ihre Sache sogar verraten hätten oder in der törichten und verhängnisvollen Annahme verharrten, ihre seit Generationen erfolgte Integration in Deutschland könne sie am Leben erhalten. Scharf wandte sich Lustiger zum Schluß gegen die Juden, die alle den Holocaust Überlebenden Kollaborateure nennen und nicht erkennen wollten, daß eine solche Einschätzung bereits neue Judenprogrome nicht ausschließe.

Als der Gast aus Frankfurt seinen Vortrag, der sich zu einem Bekenntnis gesteigert hatte, beendete, war nicht nur seine eigene Erregung erkennbar, sondern auch die Betroffenheit seiner Zuhörer spürbar, die ihren Dank nicht besser als durch Schweigen hätten ausdrücken können und den Netanya-Saal des Alten Schlosses in dem Bewußtsein verließen, daß sie Zeugen von Ereignissen geworden waren, die immer noch Gegenwart sind und noch lange nicht Geschichte.

Nur eine Woche später, nämlich schon am 13. November, sprach Landrat a.D. Georg **Kratz**, heute Mainz, über "50 Jahre Autobahnbau unter besonderer Berücksichtigung des Landes Hessen", das nur 25 Interessenten anlockte. An sich liegen der Beginn des Autobahnbaus im ehemaligen Deutschen Reich und die vorausgehenden Planungen weit mehr als ein halbes Jahrhundert zurück und sind somit zu einem Ereignis geworden, dem man nicht verweigern kann, unter historischen Ge-

sichtspunkten betrachtet zu werden.

Georg Kratz hat sich nicht nur mit der Materie beschäftigt, er bringt auch die Erfahrung ein, besonders den Autobahnbau in Oberhessen gründlich zu kennen, da er in den entscheidenden Jahren als Bürgermeister von Alsfeld und anschließend als Landrat des Kreises Alsfeld von Amts wegen die Schwierigkeiten erfuhr, die in Hessen verhältnismäßig spät Pläne zum Bau von Autobahnen erstellen ließen. So erfuhr man an diesem Abend sowohl, daß schon vor dem 1. Weltkrieg der Gedanke auftauchte, Nur-Autostraßen zu bauen, wie auch die Tatsache, daß Adenauer 1932 das Teilstück Bonn - Köln in seiner Eigenschaft als Oberbürgermeister von Köln einweihen konnte und für diese erste deutsche Autobahn wohl als Vorläufer und Beispiel die Autobahn von Mailand nach Varese gelten darf. In Deutschland folgten alsbald die Bahnen Mannheim - Heidelberg und Halle - Leipzig sowie die Realisierung kreuzungsfreier anderer Autostraßen. In Hessen sei es zunächst bei Planungen geblieben, die auch dadurch erschwert wurden, so Kratz, daß als erste Projektoren Eisenbahn-Fachleute aufgetreten seien, die sich für gradlinige Streckenführungen stark gemacht hätten. Um so dankbarer müsse man sein, daß die Autobahn Gießen - Alsfeld sich vorbildlich der Landschaft angepaßt habe und heute geradezu noch als ideales Muster für Autobahnen gelte.

In einem Exkurs zur Geschichte der Autobahnen erfuhr man außerdem, daß lange vor Hitler Pläne vorlagen, wie man den Staat in die Finanzierung einschalten könne, wie denn überhaupt die Meinung aufgegeben werden müsse, daß der Autobahn-Bau ein Teil der Kriegsvorbereitungen sei, eine Auffassung, die sich immer noch hartnäckig halte und offenbar nur schwer auszurotten sei. Ihr komme natürlich entgegen, daß am 1. Juli 1933 das Staatsunternehmen "Reichsautobahn" gegründet wurde und Hitler von nun an eifrig bemüht war, "erste Spatenstiche" zu leisten wie z.B. im September 1933 bereits für das Teilstück Lorsch - Heidelberg und aus der Eröffnung der Verbindung Frankfurt - Darmstadt einen "Staatsakt" zu machen.

Die mit verdientem Beifall aufgenommenen Ausführungen des Referenten verursachten zahlreiche Fragen, die von ihm ebenso sachkundig wie auch zeitkritisch beantwortet wurden, indem er etwa u.a. zu bedenken gab, daß die Einlösung der zur Finanzierung des Autobahnbaus ausgesetzten Wechsel wahrscheinlich auch ohne den 2. Weltkrieg und seine Folgen zum Zusammenbruch der deutschen Währung geführt hätten.

Zur letzten Veranstaltung des Jahres 1986, am 10. Dezember, hatten sich 64 Mitglieder und Freunde der "Postkutsche" eingefunden, die den Referenten des Abends, den früheren Direktor des Bundespostmuseums in Frankfurt, Gottfried **North**, einen geborenen Gießener und heute hier wieder wohnhaft sowie Mitglied unseres Vereins, hören wollten. Sie wurden durch seinen Vortrag "Die Postkutsche - ein Verkehrsmittel in den Jahrhunderten vor der Motorisierung" nicht enttäuscht. 22 Jahre an der Spitze der über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus bedeutenden Frankfurter Sammlung, dazu der persönliche Humor Norths, ließen den Abend zu einer lebendigen Begegnung mit dem Komplex der Verkehrsgeschichte werden.

North fing seinen Beitrag zur Verkehrsgeschichte bei den Römern an und führte sie herauf bis in unsere Gegenwart. So konnte man an diesem Abend erfahren, daß nicht etwa die Eisenbahn die Postkutsche verdrängt habe, sondern und das sogar zögernd erst die Motorisierung der Pferde-Post. So habe sich etwa zwischen Ulrichstein und Mücke bei uns im Vogelsberg, abseits der Eisenbahn, dieses Verkehrsmittel bis in die Zeit nach dem 1. Weltkrieg erhalten können.

In dem übersichtlich und epochal gegliederten Vortrag hörte man des weiteren, daß das ausgeklügelte Post- und Verkehrssystem der augusteischen Zeit nach dem Abzug der Römer, bei uns also um 250 n. Chr., jahrhundertlang während des gesamten Mittelalters in dieser Höhe nicht mehr erreicht worden sei. Eine Änderung zum Besseren habe sich erst 1489 angebahnt, als Franz von Taxis für Kaiser Maximilian eine schnelle Postlinie zwischen Innsbruck und Mecheln im heutigen Belgien aufgebaut und das Haus Taxis an der Schwelle zur Neuzeit mit der Basis Frankfurt, der damaligen Handels- und Geldmetropole des Reiches, die Voraussetzungen für ein entwicklungsfähiges Verkehrswesen geschaffen habe. Der 30jährige Krieg habe zwar zunächst hemmend gewirkt, dann aber hätten sich nach 1648 auch regionalstaatliche Postverwaltungen herausgebildet. Die Beförderung von Reisenden sei jedoch erst ab 1695 verbessert worden. Dennoch sei auch weiterhin das Reisen mit der Postkutsche nicht nur beschwerlich, sondern auch gefährlich geblieben bis in die Zeit nach den napoleonischen Kriegen. Eine spürbare Veränderung habe allmählich das 19. Jh. gebraucht, in dem die deutschen Postverwaltungen im Zuge allgemeiner Verbesserungen das Reisen Zug um Zug bequemer gemacht hätten. Damals erst sei das Zeitalter der Postkutschenromantik der viel besungenen "guten alten Zeit" angebrochen, die selbst längere Fahrten die Benutzer, vor allem wenn sie begütert gewesen seien, ohne Schaden überstehen ließ.

Am Rande der von Anfang bis Ende spannenden Ausführungen, die mit mancherlei Situationsmalereien und Stimmungsbildern geschmückt waren und die treffend farbenreich Wirklichkeit und Romantik mischten, war es North gelungen, Geschichte und Erinnerungen zu verbinden und so vorzutragen, daß die dankbaren Zuhörer, die reichen Beifall spendeten, Zeugen einer Vergangenheit wurden, die außerhalb dessen vergegenwärtigt werden konnte, was bei anderen Themen nur zu oft belastet ist durch Ereignisse, die leicht auf eine innere Distanz gehen lassen, weil sie persönliche Entscheidungen verlangen und Betroffenheit hinterlassen.

Am 22. Januar 1987 konnte vor 62 Interessenten die Vortragsarbeit wieder aufgenommen werden. Trotz des schlechten Wetters, das in den Januartagen herrschte, hatten sie sich eingefunden, um Archivdirektor Dr. **Wolff**, Marburg, zu dem Thema "Hugenotten in Hessen - Heimatlosigkeit oder Integration?" sprechen zu hören und sich über die Hintergründe informieren zu lassen, die vom 16. bis zum 18. Jh. eine kleine Völkerwanderung verursacht hatten. Einen Höhepunkt erreichte sie zweifellos nach 1685, als Ludwig der XIV. in Frankreich das Edikt von Nantes aufhob, das 1598 verkündet, den Protetanten Glaubensfreiheit verkündet hatte.

In einem Pressebericht, der 2 Tage später als Besprechung erschien, wurde als Überschrift "Existenzsicherung stand im Vordergrund" ge-

wählt und als Untertitel "Kaum Kulturaustausch", Formulierungen, die die Intention dieses Vortrags unterstreichen, indem sie nicht nur die religiöse Situation dieser Glaubensflüchtlinge unterstreichen, sondern auch zu Fragen Stellung nehmen, die ihr Verhältnis zur staatlichen, gesellschaftlichen und sozialen Umwelt betrafen und ihre Integration in die neue Heimat sowie die Bindungen an die alte erkennbar machen. Ihre Ansiedlung in den hessischen Landgrafenschaften scheint von den Landesherrn nämlich nicht nur aus religiöser Toleranz betrieben worden zu sein, zumal diese solche Andersgläubigen gegenüber oft vermissen ließen, sondern auch aus kommerziellen Überlegungen und Absichten heraus, indem sie sich von den Franzosen eine günstige Einwirkung auf ihre Wirtschaft versprochen. Die Privilegierung der Hugenotten brachte aber nicht nur die erwarteten Vorteile, sie erregte auch Spannungen, da die Flüchtlinge sich selbst eher absonderten, als daß man sich ihrer Integrierung in die bestehenden gesellschaftlichen Gegebenheiten widersetzt hätte. Auch ihre Herkunft, ob aus Städten oder Dörfern, brachte Probleme mit sich. Diese hatten größere Eingliederungsschwierigkeiten als jene. Allen gemeinsam geblieben sei jedoch lange die Sprache im Gottesdienst und Unterricht, da sie natürlich ihre Pfarrer und Lehrer mitbrachten. Dennoch habe recht bald ein echtes Zusammengehörigkeitsbewußtsein mit der alten Heimat nicht mehr bestehen können. Früh bereits sei das Gefühl, Franzosen zu sein, der nüchternen Einschätzung, Bürger in einer neuen Heimat werden zu müssen, gewichen, zumal Frankreich für sie in der Erinnerung das Land der Unfreiheit und der Unterdrückung geworden sei. Vollends sei es während des Siebenjährigen Krieges und in der napoleonischen Zeit den Nachkommen der Hugenotten so fremd geworden, daß man vielerorts sogar angefangen habe, die angestammte französische Muttersprache aufzugeben. Auch die Landesherrn, die sie mit großen Erwartungen einstmals aufgenommen hätten, seien über den erhofften, aber nicht erfolgten wirtschaftlichen Aufschwung oft sichtlich enttäuscht gewesen, allerdings auch nicht ohne ihre Schuld, indem sie die Einwanderer nicht gerade an den günstigsten Plätzen angesiedelt und Handel und Wandel nicht intensiv genug gefördert hätten. Erst allmählich sei es den Réfugiés, so Wolff, durch ihr hohes religiöses Ethos und ihre Arbeitsmoral gelungen, ihren sozialen Status zielstrebig zu verbessern und ihrerseits die Einheimischen schließlich sogar daran teilhaben zu lassen. Durch zähen Fleiß und die in vielen Jahren sich vollziehende Integration hätten sie im Laufe des 19. Jh. die Gleichstellung mit den Altbürgern erreicht, wenn auch um den Preis des gesellschaftlichen und kulturellen Aufgehens in der neuen Heimat.

Der für diesen Vortrag verdiente Beifall war nicht nur ein Zeichen des Dankes für den Marburger Gast, er war auch der Ausdruck einer mit verständlichem Recht empfundenen inneren Bewegung, die Menschen in einer Zeit nicht zurückdrängen können, die wie keine andere zuvor in der deutschen Geschichte Flüchtlingsschicksal und Heimatlosigkeit, wenn auch aus anderen Gründen, so unmittelbar erleben mußte und in der ähnlich wie vor 250 und mehr Jahren nach einem schmerzhaften Prozeß die Integration abgeschlossen sein dürfte.

Zu dem Februarvortrag am 19. hatten sich 125 Mitglieder und eine große Anzahl von Gästen eingefunden, die den Vortrag von Dr. Dieter **Grossmann**, ebenfalls aus Marburg, hören wollten, der mit Lichtbildern über "Hessische Dorfkirchen aus dem Marburger und Gießener Raum vom 13. bis zum 19. Jh." sprechen wollte. Herr Grossmann ist am Herderinstitut in Marburg tätig und Mitarbeiter des Staatsarchivs Marburg. Die überraschend große Zahl der Erschienenen konnte nach dem Thema erwarten, Dorfkirchen im Bild zu betrachten, die nicht nur abseits der Durchgangsstraßen liegen, sondern auch nie Stätten oder Zeugen religiöser oder geistesgeschichtlicher Ereignisse gewesen sind, von denen man reden müßte. Ein großer Teil der behandelten Objekte war allerdings denen unserer Mitglieder bekannt, die seit vielen Jahren namentlich unsere Halbtagesexkursionen mitfahren, auf denen wir auch Kleines sehenswert zu machen pflegen.

Die von Grossmann vorgestellten Kirchen zeigten sich in ihrer Bescheidenheit sowohl als Zeugen der bäuerlichen Kultur Oberhessens, sie sagen auch einiges über den nüchtern-praktischen Sinn ihrer Erbauer und Benutzer aus, die nur in sehr seltenen Fällen das ererbte Kultur- und Kunstgut ihrer katholischen, mittelalterlichen Vergangenheit gepflegt haben und wohl auch pflegen durften, was durch das Wenige bewiesen wird, das sich aus der Sakralarchitektur oder von Ausstattungsstücken erhalten hat, von den Dörfern abgesehen, die dem katholischen Kultus erhalten blieben.

Die bewußt dem Thema entsprechend durchgezogene Beschränkung auf Dorfkirchen und im wesentlichen nur auf die, die im 16. Jh. verändert oder in der Barockzeit gebaut wurden, ließ den Referenten nur das am Rande zeigen und besprechen, was in sein Thema paßte und eher nur als Einleitung ihm geeignet erschien, denn was bis heute im Marburger Land oder im obehessischen Katzenberg erhalten ist oder dort im 18. Jh. über älteren Vorläuferbauten in beachtlicher Zahl und zumeist in stattlicher Aufmachung neu errichtet wurde, hätte zweifellos den Rahmen festlicher abgesteckt. Wenn das wohl kaum an den Abend vermißt wurde, weil man bei Dorfkirchen unserer Heimat an fast ausschließlich evangelische denkt, wäre es dem Thema angemessen gewesen, den Marburger Raum auf diese Weise abzurunden. Immerhin konnte man an dem Abend erfahren, daß der mittelalterliche Kirchenbau sich die Einheit des Äußeren und gelegentlich auch des Inneren durch die Einheitlichkeit des Kultes bewahrt habe, so der Referent, so daß während der Stilepochen der Romanik und der Gotik kaum Veränderungen der Kirchenräume und ihrer Funktionen festzustellen seien. Erst die Auswirkungen der Reformation und ein neuer Glaubenseifer hätten den Kirchenbau in unseren oberhessischen Dörfern vor neue Aufgaben gestellt und ihm eine andere kultbedingte Ausstattung zugewiesen. Die ab 1527 daraus resultierenden Neuschöpfungen oder Umbauten hätten sich besonders nach 1606, als die Landgrafenschaft Hessen-Marburg zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel nach Erlöschen des regierenden Hauses aufgeteilt wurde, vor notwendige Veränderungen gestellt gesehen, da Luthertum und Calvinismus nicht nur im Politischen, sondern auch im Kirchenbau scharfe Grenzen gezogen hätten.

Im weiteren Verlauf des über eine und eine halbe Stunde dauernden Vortrags war der Referent darum bemüht, sowohl Kirchen des Gießener Umlandes zu zeigen und auf die Besonderheiten der Fachwerkkirchen, die typisch sind für die Vogelsberglandschaft, einzugehen, wie auch den Einfluß des Klassizismus an wenigen Beispielen nachzuweisen. Eine große Anzahl der Dias, die gezeigt wurden, war der eingehenden Beschreibung der Füllbretter der Emporenbrüstungen gewidmet, auf denen sich feste Themenkreise und bis zu Einzelheiten gleiche Darstellungsweisen feststellen lassen, so daß der Gedanke einer einheitlichen Herkunft oder Werkstatt nicht von der Hand zu weisen ist. Ähnliche Übereinstimmungen zeigen auch die zahlreichen Orgelprospekte, die man an diesem Abend zu betrachten hatte und Grossmann über sein Thema hinaus als Sachkenner auswies. Beides, die Emporen und die Orgeln, wurden in einer solchen Fülle dargeboten, daß beides getrennt, als abendfüllendes Thema behandelt werden sollte, da die dörfliche Handwerkerkunst und Malerei, wie sie an diesem Abend vorgeführt wurden, zeigen, wie sehr sie es verdienen, nicht nur untersucht zu werden, sondern auch in ihrer Eigenständigkeit hohen Eigenwert besitzen, der eine gesonderte Behandlung durchaus verträgt. Das erscheint um so notwendiger, da unsere oberhessischen evangelischen Dorfkirchen im Gegensatz zu den katholischen meist verschlossen und nur mit Umständen zugänglich sind, obwohl sie durchaus einen eigenen Stellenwert in kunstgeschichtlicher und kunsthandwerklicher Betrachtung besitzen. Der ausgedehnte Vortrag mit dem ungewöhnlich reichen Bildmaterial erhielt anhaltenden Beifall, erlaubte aber danach nicht mehr die üblichen Fragen, die sowieso kaum über die Beantwortung von Einzelfragen an Details Interessierter hinausgeführt hätten.

Eine große Hörerzahl sah auch am 5. März, nämlich 96, der Marburger Emeritus Professor Dr. Walter **Heinemeyer**, der Vorsitzende der Historischen Kommission für Hessen, vor sich, der anlässlich des 40jährigen Bestehens des Bundeslandes Hessen als Mitarbeiter und Herausgeber des Jubiläumsbandes "Das Werden Hessens" bei uns über "Hessen - "Ein Kernland des Reiches"" sprach. Herr Heinemeyer ist bei uns so wenig ein Unbekannter, wie die Geschichte Hessens aus unterschiedlicher Sicht wiederholt in den vergangenen Jahren abgehandelt worden ist, ein Thema, das um so mehr Bedeutung verdient, als der Begriff "Hessen" sich im Laufe von über 1000 Jahren gewandelt hat.

Der langjährige Vorsitzende des Gesamtverbandes der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, der in dieser Eigenschaft 1978 zum 100jährigen Bestehen des Oberhessischen Geschichtsvereins Grußworte gesprochen hatte, darf als einer der besten Kenner der Geschichte Hessens gelten, wenn er sich auch auf das Hochmittelalter und die Reformationszeit spezialisiert hat, für welche Epochen von ihm zahlreiche Publikationen vorliegen.

Es hätte also kein Berufenerer über 1200 Jahre hessischer Geschichte referieren können, die um 738 beginnend, jahrhundertlang nicht als das Territorium zu verstehen ist, das es schließlich 1945 durch den Willen der amerikanischen Besatzungsmacht geworden ist. Aber unverändert, wenn auch um ein Vielfaches größer als zur Zeit seiner Anfänge, so Heinemeyer, sei Hessen seit eh und je ein Land der Mitte geblieben

und habe trotz seiner eigenen wechselvollen Geschichte immer wieder eine Vermittlerrolle spielen müssen und oft auch erfolgreich gespielt. Im Mittelpunkt auch europäischer Machtinteressen und der Gegensätze, durch Politik und die Religion in gleicher Weise ausgelöst, könne in vielem die hessische Geschichte exemplarisch genommen werden. Das gelte sowohl für die des Alten Reiches, wie auch zwingt sie dazu wegen der Vielzahl ihrer Phasen und Etappen, in diesem Vortrag nur an besonderen Ereignissen und markanten Punkten dargestellt zu werden.

Dazu gehörten Hinweise zu dem Weiterleben der Chatten in Hessen in ihrem Kernland an der Eder, der Schwalm und der unteren Fulda ebenso wie die Klostergründungen des 8. Jh. in Fulda, Hersfeld und Lorsch, aber auch die kleineren Klöster in Amöneburg und Fritzlar. Besondere Bedeutung aber für die Zeit der Karolinger komme den Pfalzen von Ingelheim, Trebur und Frankfurt zu, denen sich ab dem 11. Jh., besonders aber in der Zeit der Staufer, weitere hinzugesellt hätten. Gerade sie und die Städte hätten als Markt- und Messeorte Hessen sich als ein klassisches Verbindungsland zwischen Nord und Süd und Ost und West entfalten lassen. Hand in Hand damit habe sich die Struktur des mittelalterlichen Reiches verändert. An die Stelle der kaiserlichen Macht sei im Laufe des 13. Jh. das Landesfürstentum getreten, das dort, wo heute Hessen ist, in einzelnen Landgrafenschaften mehr und mehr an Einfluß gewonnen hätte. In unserem Gebiet waren es die Grafen von Nassau, Ziegenhain, Katzenelnbogen und Thüringen, aber auch die Kurfürsten von Mainz, die in den folgenden Jahrhunderten die stärksten politischen Gegner der langsam nach Süden drängenden Landgrafen von Hessen geworden seien. Aus der Personalunion mit Thüringen gelöst, habe sich Hessen im 13. Jh. zum Reichsfürstentum und zunehmend zu einem der mächtigsten Länder des Reiches entwickeln können, zu dem es durch Erbschaft Nidda, Ziegenhain und später Katzenelnbogen im Taunus hinzu gewonnen habe. Mainz sei durch die Stiftsfehde im 15. Jh. mit seinem eigenen Territorium so beschäftigt gewesen, daß Hessen sich um die Wende zum 16. Jh. zu einem der bedeutenden Reichslande habe entfalten können, in dem sich das uns nahe Marburg zu einem neuen Zentrum herausgebildet habe. In diese Zeit eines in jeder Hinsicht beachtlichen Höhepunktes fiel die Reformation, für die sich Landgraf Philipp der Großmütige schon Ende 1526 entschloß und die er 1527 in seinem gesamten Hoheitsgebiet einfuhrte. Ihr folgten der erste Glaubenskrieg, der Schmalkaldische, und schließlich die hessische Teilung, die der in seinen letzten Lebensjahren zu Recht heftig umstrittene Philipp testamentarisch verfügt hatte.

Sein Todesjahr 1567 wurde zum Schicksalsjahr für Hessen. Damals entstanden u. a. Hessen-Darmstadt, Hessen-Marburg und Hessen-Kassel. Nur wenige Jahrzehnte später fiel die Linie Hessen-Marburg aus. Darmstadt und Kassel lebten nunmehr eher gegeneinander als miteinander, ein Zustand, der sich in der Folgezeit so verhärtete, daß man ihn in Gießen heute noch zu spüren glaubt. Die politische Trennung wurde verstärkt durch den konfessionellen Gegensatz. Darmstadt war lutherisch geblieben, Kassel war reformiert worden. Hinzu kamen eine unterschiedliche Flächenverteilung und Wirtschaftskraft der beiden Landgrafenschaften. Darmstadt war der ärmere, Kassel der reichere Bruder. Am Anfang des 17. Jh. kam es zum hessischen Bruderkrieg, der die

beiden Teile noch mehr sich auseinanderleben ließ. Als es in der 2. Hälfte des 19. Jahrh. zum preußisch-österreichischen Krieg des Jahres 1866 kam, in dem das Großherzogtum Hessen-Darmstadt und das Kurfürstentum Hessen-Kassel, beide von Napoleon zu Beginn des Jahrhunderts in den höheren Rang erhoben, auf Grund höherer Politik auf österreichischer Seite gegen Preußen kämpften. Dieses wurde in jeder Hinsicht nicht nur der Gewinner des Krieges, es vereinnahmte auch die Trümmer, die der Wiener Kongreß 1815/18 auf dem Gebiet, das heute Hessen ausmacht, hinterlassen hatte. Aber erst 1945/46 erfuhren sie in dem neuen Bundesland Hessen Vereinigung und staatliche Grenzen. Dazu war man leider bei der Neuordnung Europas zu Beginn des 19. Jh. nicht fähig gewesen. Doch bereits im Laufe dieses Jahrhunderts, so konnte man hören, seien solche Gedanken herangereift, und Heinemeyer verwies zu Recht auf Bestrebungen, die das Zeitalter der Romantik freigemacht hätte, nämlich zusammenzufügen, was nach Volkstum, Kultur und auch Kunst zusammengehöre. Im Bismarckreich besaß nur noch das Großherzogtum Hessen-Darmstadt eine gewisse staatliche Selbständigkeit und eigene Grenzen. Kurhessen, Nassau, Hessen-Homburg und Frankfurt waren preußisch geworden. Das Fürstentum Waldeck wurde es 1929. Aber erst der amerikanische General Lucius D. Clay vereinigte zu einem neuen Kernland, was sich Jahrhunderte hindurch beföhdet hatte und als Frucht dieser Auseinandersetzungen nicht zusammenzugehören schien. Damit aber, so der Vortragende, habe eine Entwicklung ihren Abschluß gefunden, die schon lange die Bevölkerung des nun endlich geeinten Landes gehegt habe. Seit 40 Jahren gebe es nun zum ersten Male in der deutschen Geschichte "Hessen", und seine jüngste Geschichte scheine zu beweisen, nicht zum Nachteil seiner Einwohner. Als Heinemeyer seinen vorbildlichen und damit sehr übersichtlichen Vortrag schloß, zeigte ihm der anhaltende Beifall der Anwesenden, daß sie ihm nicht nur zugehört hatten. Sie hatten auch das umfangreiche Material, zu dem man gerne einige erläuternde und das Zuhören unterstützende Kartenbilder gewünscht hätte, sich gerne zu eigen gemacht. Der Vortragende durfte Gießen in dem Bewußtsein verlassen, daß er es verstanden hatte, Geschichte nicht nur vorgetragen, sondern auch lebendig gemacht zu haben.

Dieser Intention gegenüber bewegten sich die Ausführungen von Frau Ingeburg Schäfer, der 1. Vorsitzenden des Wetzlarer Geschichtsvereins, am 19. März eher im lokalhistorischen Bereich. Sie sprach vor 69 Interessierten über "Kameralgeschichten der Goethezeit - Aus dem Leben Wetzlarer Reichskammergerichtsfamilien" und zeichnete ihrem Thema gemäß das Bild einer kleinen exklusiven Gesellschaftsschicht zur Zeit Goethes in Wetzlar, der - wie ein Zeitungsbericht feststellte - "diesmal nicht im Mittelpunkt gestanden hat". Das Wetzlarer Reichskammergericht, nach der Zerstörung von Speyer durch die Franzosen im Jahre 1689 an die Lahn verlegt, habe nur wenig mehr als 100 Jahre, nämlich bis 1806, dort bestanden. Seine Mitglieder und ihre Familien hätten sich offenbar weder in die Bevölkerung der kleinen Reichsstadt integrieren wollen noch können. Als "Kammergerichtsgeschmeiß", ein typisch hessisches Wort, seien sie abgelehnt worden, obwohl die Stadt, seit dem 30jährigen Krieg ohne wirtschaftliche Bedeutung, einen fi-

nanziellen Aufschwung erfahren habe, den die 900 (!) Personen, damals mehr als ein Fünftel der Gesamtbevölkerung, eingebracht hätten. Der Gegensatz zwischen den sehr bescheiden lebenden Ackerbürgern Wetzlar und den meist Adligen des höchsten deutschen Gerichts sei zu groß gewesen. Man habe es mit den Fremden nicht "gekonnt", wohl aber gerne die 200.000 Reichstaler kassiert, die sie jährlich in Wetzlar gelassen hätten.

Nach dieser mehr gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Einführung kommentierte die Referentin nicht nur ihr aufschlußreiches und zum ersten Mal unter diesem Aspekt der Öffentlichkeit vorgelegtes Bildmaterial, sie zeigte auch in liebevoll untersuchten Einzeldarstellungen die Welt dieser kleinen "Juristenrepublik", deren "Kameralen" mit ihren Angehörigen eine eigene Welt ausgemacht hätten. So erfuhr man von Putzmachern und Posamentierern, von Modeschneidern und Haarkünstlern ebenso wie von Theateraufführungen, Redouten und Bällen sowie von der Titelsucht, mit der die Damen und Herren vergeblich zu halten versuchten, was wenig später Napoleon hinwegfegte. Einen besonderen Abschnitt in dem Vortrag nahmen die Bauten ein, die heute noch in Wetzlar von dieser letzten glanzvollen Phase der Stadt berichten und über die gesamte Innenstadt zerstreut liegen, zum Teil Dienstgebäude, zum Teil Wohnhäuser, in denen gearbeitet, mehr aber noch gesellschaftlich gelebt und gefeiert wurde.

Die stets anregende und keine Minute ermüdende Rednerin wußte bis zum Schluß ihre Zuhörer zu fesseln, da sie Anekdotenhaftes und die Wirklichkeit so zu mischen verstand, daß auch sprödes Material lebendig wurde und eine Welt an diesem Abend vor den Anwesenden aufs neue entstand, die liebliche Züge aufweist, aber auch die Aufklärung und die "große", die Französische Revolution verständlich macht. So hörte man u.a. von dem Gerichtsassessor von Papius, der öspännig die 400 m von seiner Wohnung zum Dienst gefahren sei, wie denn überhaupt viele der 26 Assessoren über ihre Verhältnisse gelebt und mit ihren Gattinnen und Töchtern mehr ausgegeben hätten als sie verdienten. Auch von Spannungen zwischen den Kirchen erfuhr man, die auf die paritätische Stellenbesetzung sehr bedacht gewesen seien und dennoch z.B. Mischehen-"Skandale" nicht hätten vermeiden können. Auch auf die Quellen, die zeitgenössisch und kritisch, zum Teil erst neuerdings aufgearbeitet, ging Frau Schäfer ein, oft nicht ohne Schmunzeln, das auf die Anwesenden übergriff, so die Berichte eines Legationssekretärs Gotters, eines Bekannten Goethes, und die Tagebuchaufzeichnungen des Verlobten von Charlotte Buff. Beide haben, teils satirisch, teils ohne persönliche Stellungnahme das vom ausklingenden Rokoko Geprägte der Wetzlarer Kameral-Gesellschaft uns mit zahlreichen Details überliefert, ohne die uns unbekannt bliebe, was Frau Schäfer an diesem Abend geboten und, wenn auch nicht als Beitrag zur allgemeinen, umfassenderen Geschichte, so doch gesammelt und nachahmenswert im Sinne jener ungezählten Mosaiksteine, aus denen sich diese bekanntlich zusammensetzt.

Der reiche Beifall, den Frau Schäfer erhielt, war verdient und zeigt, daß auch weniger Bedeutungsvolles sein Publikum begeistern kann, wenn es mit Engagement und Charme vorgetragen wird.

Am 2. April wurde die Vortragsreihe des Winterhalbjahres 1986/87 beendet. Zu dieser letzten Veranstaltung hatte der Oberhessische Geschichtsverein mit der Gießener Numismatischen Gesellschaft eingeladen und damit wohl wieder eine Tradition aufgegriffen, die vor Jahren bestanden, dann aber eingeschlafen war. 47 Interessenten waren erschienen, um den Vortrag des Privatdozenten Dr. Niklot **Klüßendorf** aus Marburg über "Kontinuität und Diskontinuität im hessischen Geldumlauf des frühen 17. Jahrhunderts" zu hören, der mit zahlreichen Lichtbildern illustriert, ein Kapitel des Geldumlaufs abhandelte, das keineswegs auf das 17. Jh. zu beschränken ist, sondern Erscheinungen kennzeichnet, die zu allen Zeiten Wirtschaftskrisen zu begleiten pflegen.

Der Referent aus Marburg untersuchte dementsprechend auch die gesellschaftspolitischen Hintergründe der Geld- und Währungsmanipulationen, die sich zu Beginn des 17. Jh., insbesondere im hessischen Geldumlauf beobachten ließen und, so führte er aus, in Hessen deshalb so deutlich festzustellen seien, weil durch unser Land sowohl die Währungsgrenze zwischen dem norddeutschen Taler und dem süddeutschen Gulden verlaufen sei, wie auch damals schon Frankfurt den Ruf eines internationalen Finanzzentrums besessen habe. Hinzugekommen sei, daß der bis dahin von Darmstadt bis Kassel reichende Oberrheinische Reichskreis sich in der Berichtszeit in eine größere Anzahl kleiner und kleinster Territorien aufgesplittert habe, die sich alle Münzprivilegien hätten zuerkennen lassen und unser Gebiet zu einem klassischen Land der "Kipper" und "Wipper" gemacht hätten, in dem Seriosität mehr und mehr geschwunden sei. Diese nach dem Kippen und Wippen ihrer Goldwaagen genannten, alles andere als soliden "Geschäftsleute" hätten sich die allgemeine Unsicherheit zunutze gemacht und im Austausch gegen altes, gutes Geld "schönes" und "neues" angeboten und bei der Unwissenheit der Zeitgenossen mit Gewinn gearbeitet. Doch seien sie, so erfuhr man allerdings auch, keineswegs Kriminelle gewesen, da sie in hochherrschaftlichem Auftrag ihr Geschäft betrieben und die Hofkassen gefüllt hätten. Ihrer Tüchtigkeit sei der als Nachteil empfundene Mangel an Kleingeld, in welche Lücke des Geldumlaufs die Kipper und Wipper vorgestoßen seien, behoben worden, indem sie für das nötige Kleingeld gesorgt hätten. Solche Tätigkeiten hätten zwei Währungskreisläufe zur Folge gehabt, den einen zur Bereicherung der herrschenden Schicht, der andere habe die Verarmung großer Massen immer deutlicher gemacht. Natürlich habe das "gute" Geld auch gute Dienste geleistet, indem die Oberschicht nach wie vor mit silberschweren Reichsmünzen, aber auch spanischen, portugiesischen, sogar polnischen und litauischen Münzen die Staats- und auch die Privatgeschäfte besorgt habe. Mitten im 30jährigen Krieg, zwischen 1623 und 1633, sei es jedoch zu einer Art Währungsreform gekommen, und man sei zur alten Reichsmünzordnung zurückgekehrt. Die "guten" Münzen seien wieder auf dem Markt erschienen. Dabei wußte der Vortragende aber auch von Kuriositäten zu berichten, wie etwa der, daß "gutes" und "schlechtes" Geld heute in gleicher Weise sehr unterschiedlichen Sammlerwert besitzen. Obwohl den Ausführungen des Referenten nicht immer leicht zu folgen war, dankte man ihm mit reichlichem und verdientem Beifall. Während der Abend von dem 1. Vorsitzenden des Oberhessischen Geschichtsvereins eröffnet worden war, sprach Professor Dr. Kaminski, der

Vorsitzende der Numismatischen Gesellschaft, nicht nur das Schlußwort, sondern er leitete auch die "Fragestunde". Auch sie konnte, wie das meist zu sein pflegt, weder eine Aussprache noch gar eine Diskussion sein, da nur bei einigen der Zuhörer auftauchende Fragen beantwortet werden konnten, die wie meist die wohlüberlegte, zusammenfassende Abrundung des in sich geschlossenen Vortrags eher einschränkten als einen nach gerade diesem Vortrag notwendigen Schlußpunkt setzen.

BUCHBESPRECHUNGEN

KNAUSS, Erwin

"Zur Geschichte Gießens und seines Umlandes", Aufsätze und Reden

Gießen 1987

Im Selbstverlag des Oberhessischen Geschichtsvereins e.V. Gießen

Der Sonderband, der seit Frühjahr 1987 in unserer Geschäftsstelle im Stadtarchiv Gießen, Ostanlage, kostenlos für unsere Mitglieder zur Abholung bereit liegt, enthält 10 Aufsätze und 9 Vorträge und Reden von Professor Dr. Erwin Knauß, die dieser im Laufe von mehr als 20 Jahren aus verschiedenen Anlässen geschrieben bzw. gehalten hat.

Zum Tag der Vollendung des 65. Lebensjahres des Autors am 20. April 1987 glaubte der Vorstand, die Arbeit und die Verdienste seines 1. Vorsitzenden nicht besser würdigen zu können, als den vorliegenden Inhalt des fast 400 Seiten umfassenden Bandes mit einem Vorwort des 2. Vorsitzenden Hans Szczech der Öffentlichkeit vorzustellen.

Die insgesamt 19 Publikationen sind je nach Anlaß, der sie entstehen ließ, sowohl unterschiedlich groß wie auch nach Inhalt und Darbietung teils streng wissenschaftliche Abhandlungen, teils sind sie mehr volkstümlich gehalten und heimatkundlich verfaßt. Alle aber zeigen sie Erwin Knauß als einen Verfasser, der, wann immer er schreibt oder spricht, sein historisches und reflektierendes Wissen didaktisch und methodisch überzeugend darzustellen versteht.

Daher wird jeder, der den Sammelband zur Hand nimmt, das finden, wovon er sich besonders angesprochen fühlt. Die thematisch und unterschiedlich auch in der Formulierung verfaßten Einzelbeiträge schreiben dem Leser keine bestimmte Reihenfolge vor, in der er sie sich zu eigen machen will.

Das Spektrum des breit gefächerten Inhalts reicht von Ansprachen und Festvorträgen über historische Arbeiten, die Gießen und sein Umland betreffen, bis hin zu Veröffentlichungen, die die Geschichte der Juden in dem bearbeiteten Bereich vom Hochmittelalter bis zum Jahr 1945 zu erhellen versuchen und dem Vergessen entreißen wollen.

Der Inhalt des gefällig und ansprechend ausgestatteten Bandes wird unterstrichen durch die äußere Aufmachung, das gute Papier, den sorgfältigen Buchdruck und wird an passender Stelle wirkungsvoll illustriert durch zahlreiche, über die Seiten verteilte Abbildungen sowie das Titelblatt, das sinnigerweise in Farbe die Wappen Gießens und des Landkreises zeigt. Diese Wappen grenzen sowohl den Raum ein, über den Knauß gehandelt hat, wie auch steht der gesamte Sonderband mit diesen Wappenbildern für den Dank, den wir der Stadt und dem Landkreis für die hochherzige Unterstützung bei der Herausgabe des Buches schulden. Möge es die Verbreitung und die Beachtung finden, die ihm gebührt und die Erwin Knauß beanspruchen darf.

Hans Szczech

Louis Frech
"Geschichten aus Gießen, 1858/1936"

Herausgegeben von der Union Gießen 1873
 und dem WTB-Verlag Gießen
 1. Auflage 9/86

Als der Vorstand des Oberhessischen Geschichtsvereins sich entschloß, die "Union 1873, Gießen", eine Vereinigung zur Pflege der Freundschaft, der Geselligkeit und der Verbundenheit mit unserer Stadt, bei der Herausgabe der "Geschichten aus Gießen" von Louis Frech mit einem namhaften Zuschuß zu unterstützen, war er sich nicht nur des lokal-historischen Wertes dieser Erinnerungen eines Gießeners an sein Gießen bewußt, sondern auch der Verpflichtung eingedenk, dort zu helfen, wo es gilt, eine liebenswerte Vergangenheit gegenwärtig zu machen.

Diese Vergangenheit unserer Stadt hat Louis Frech, dem wir während unserer Tätigkeit am Oberhessischen Museum von 1929 bis 1936, dem Todesjahr von Louis Frech, im Alten Schloß oft begegneten, in so unmittelbarer und herzerfrischender Weise nachgezeichnet, daß das Lesen dieser "Geschichten aus Gießen" nicht nur zu einem Genuß besonderer Art, sondern auch zu einer Fundgrube, namentlich für das 19. Jahrhundert, für alle die wird, die sich der unzerstörten Stadt noch erinnern oder wissen möchten, wie Gießen früher aussah und wie man in ihm lebte.

In diesem Sinne und zugleich im Gedanken an Louis Frech schrieb Hans Göbel das Vorwort für den stattlichen, fest in Leinen gebundenen und in jeder Weise schmucken Band, der in 17 Kapiteln von der Seite 11 bis zur Seite 268 Menschen, Zustände und Ereignisse sowie Häuser, Straßen und Gassen zum Leben erweckt.

Zahlreiche Abbildungen, die gut und themenbezogen ausgewählt, über das in jeder Hinsicht vorbildlich ausgestattete Buch verteilt sind, geben dem Inhalt beim Lesen sowohl Farbe und Gesicht, wie auch porträtieren sie die Menschen, die während fast 100 Jahren in Gießen lebten.

Ohne dem einen oder dem anderen Kapitel den Vorzug geben zu wollen, werden sicher bei der Durchsicht des "Inhalts" die Leser diesem oder jenem einen Vorrang einräumen, zumal sich niemand veranlaßt zu fühlen braucht, die angegebene Reihenfolge einzuhalten.

Die einzelnen Kapitel sind lediglich von der Liebe zu Gießen und der Absicht zusammengehalten, die Vergangenheit in die Zukunft hinein zu erhalten.

Dieser Intention dienen auch die am Schluß des Bandes auf den Seiten 245/268 zum Abdruck gebrachten "Lieder" von Louis Frech. Sie verleihen geradezu seinen Erinnerungen dadurch besonderen Nachdruck, daß sie auch einmal von denen gesungen werden können, denen die Pflege überkommenen Liedgutes noch am Herzen liegt.

Aus gutem Grunde verbinden wir daher mit dieser Besprechung in unseren "Mitteilungen" nicht nur die Hoffnung, daß dieses Buch die verdiente Verbreitung in der Öffentlichkeit findet, sondern auch die Überzeugung, daß alle unsere Mitglieder, vornehmlich aber die Gießener, sich angeregt fühlen, die "Geschichten aus Gießen", die ihnen kostenlos

als Treueband seit 1986 zur Verfügung stehen, alsbald in unserer Geschäftsstelle im Stadtarchiv Gießen in der Ostanlage abzuholen. Natürlich können dort auch über die Freiemplare hinaus käuflich weitere Bände erworben werden, da sich das Buch geradezu als Geschenk denen anbietet, die ihre Liebe zu dem "alten" Gießen noch nicht verloren haben.

Hans Szczech

BERGSTRÄSSER, Ludwig**Befreiung, Besatzung, Neubeginn. Tagebuch des Darmstädter Regierungspräsidenten 1945-1948**

Hrsg. von Walter Mühlhausen; München 1987, 415 Seiten;
 S. 9-32 Einleitung von Walter Mühlhausen; S. 37-330 Tagebuch;
 S. 331-370 Vier Reden von Bergsträsser.
 Preis: DM 58,--

Das von Walter Mühlhausen herausgegebene Tagebuch Ludwig Bergsträssers ist eine sehr sorgfältig gemachte wissenschaftliche Edition. Im Personenregister werden alle im Tagebuch genannten Personen mit einer Kurzbiographie vorgestellt. Der Anmerkungsapparat zum Tagebuch enthält eine Fülle von Detailinformationen, durch die manche sonst verborgen oder dunkel bleibende Anspielung aufgehehlt wird. Die Einleitung schließlich ist eine präzise Darstellung der Rolle Bergsträssers in der hessischen Nachkriegspolitik. Dem Herausgeber ist für diese Mühe und Akribie, die er dem Tagebuch hat angedeihen lassen, wärmstens zu danken.

Bergsträssers Tagebuch umfaßt den Zeitraum vom 15.10.1945 bis 6.8.1948, also jene Phase, in der er in besonderer Weise als Darmstädter Regierungspräsident nicht nur am Wiederaufbau Darmstadts verantwortlich mitgewirkt hat, sondern ebenso an dem demokratischen Aufbau Hessens in seiner jetzigen regionalen Gestalt. Hinzu kommt sein Engagement für die politische Gestaltung der nachmaligen Bundesrepublik. Tagebücher haben es an sich, daß sie Reflexionen, Bemerkungen und Berichte sind, die sich auf den Tag beziehen, an dem sie niedergeschrieben werden. Sie sind deswegen nicht als eine systematische Darstellung zu lesen, sondern sie bieten eine Fülle von häufig recht heterogenen Informationen, deren Zusammenhang sich erst aus der Gesamtheit erschließt. So auch hier, und man darf vermuten, daß dies von Bergsträsser so gewollt ist, denn aus seiner Art zu schreiben geht hervor, daß er unterschiedliche Stile zur Verfügung hat, die er je nach Situation anzuwenden weiß. Seine Reden und Stellungnahmen, die im Anhang abgedruckt sind, belegen dies sehr deutlich. Was an diesem Tagebuch ersichtlich wird, sind die unterschiedlichen Ebenen, auf denen Entscheidungen gefällt werden müssen: Kulturpolitik, Schulpolitik, Besetzung eines Theaterintendantenpostens, Vorträge zu Verfassungsfragen, Gespräche mit den Besatzungsmächten, parteiinterner Klüngel in der SPD, Sorge um die nötigste Nahrung und Kleidung für die Bevölkerung, Stadtplanung, Wahrnehmung eines Lehrauftrags an der Frankfurter Universität, Aufbau der hessischen Universitäten, ... Man könnte hier noch einiges weitere aufführen und man würde der verwirrenden Vielfalt der Probleme, mit denen sich Bergsträsser qua Amt auseinanderzusetzen hat, kaum gerechter werden. Auffällig an dem Tagebuch ist die Ruhe und Gelassenheit, mit der Bergsträsser die Probleme anpackt, sie in eine weitgespannte politische Dimension einzuordnen weiß, um sie dann auf eine sehr pragmatische Art zu lösen. Genau dies scheint ihn zu befähigen, Politiker in einer Phase zu sein, in der die Chance und die Bestimmung des Ziels der Neugestaltung aufgrund der Einsicht in die

Fehler der Weimarer Republik wie selten in der deutschen Geschichte gegeben war. Daß er nicht, wie er hoffte, hessischer Ministerpräsident wurde, sondern politisch teils selbst, teils aber auch durch Querelen in der SPD verursacht, schließlich ausgebootet wurde, ist ein Indiz dafür, daß in dem Maße, wie sich der politische Alltag stabilisierte, wie sich die politischen Strukturen verfestigten, wie grundsätzliche Entscheidungen deswegen immer weniger gefordert wurden, die Arbeit eines konzeptionell so weit gespannt denkenden und handelnden Mannes als störend, wenn nicht gar überflüssig empfunden wurde.

Das vorrangige Interesse Bergsträssers ist die Konstituierung einer demokratischen Verfassung, die von demokratischen Bürgern getragen werden soll. Damit dies aber gelinge, muß zunächst dafür gesorgt werden, daß für die Bürger die Leistungsfähigkeit der Demokratie in dem elementaren Bereich der materiellen Versorgung: Essen, Wohnen und Arbeiten, sichtbar wird. Daher war die erste Sorge, die Wirtschaft wieder in Gang zu setzen, die von den Alliierten gesetzten regionalen Beschränkungen aufzuheben, um so einen größeren Wirtschaftsraum zu bekommen und - wenn möglich - Demontagen und alliierte Reglementierungen und Eingriffe in die kümmerlich funktionierende Wirtschaft immer mehr zu unterbinden. Darüber hinaus ging es auch darum, Demokratie zu einer selbstverständlichen Lebensform zu machen.

Auf zwei Wegen sollte dies erreicht werden: zum einen durch die fortschreitende Beteiligung der Bürger am unmittelbaren politischen Geschehen nicht nur durch Teilnahme an Wahlen, sondern ebenso durch Mitarbeit in Parteien oder Selbstverwaltungsorganen, zum anderen durch einen entsprechenden politischen Unterricht an den Schulen und Universitäten. Bergsträsser selbst hat sich in erstaunlichem Maße an diesem Geschäft durch eine Vielzahl von Vorträgen über aktuelle politische Probleme, Verfassungsfragen, historisch-politische Themen beteiligt. Vor allem diese Arbeit hat ihm große Befriedigung verschafft. Diese Vortragstätigkeit und Diskussionen waren für ihn das Experimentierfeld, auf dem er in Rede und Gegenrede seine grundsätzlichen politischen Konzeptionen für die hessische und die Reichsverfassung entwickelte und präzierte. Zugleich legte er hier auch seine außenpolitischen Vorstellungen dar, die langfristig auf ein enges Verhältnis zu Frankreich abstellen. Daneben liegt sein Arbeitsschwerpunkt in der Neuorganisation der Schulen, die er aus kirchlichem Einfluß herausnehmen möchte, nicht zuletzt aufgrund der für ihn anpasserischen Haltung, die vor allem die evangelische Kirche gegenüber dem Nationalsozialismus an den Tag legte. Bemerkenswert ist sein notorischer antikirchlicher Affekt bei aller Schätzung, die er einzelnen hohen Kirchenfunktionären entgegenbringen kann. In der Neuorientierung des Bildungssystems - Grundschule, Realschule, Gymnasium, Universität - versuchte Bergsträsser die sozialen Hemmschwellen, die bisher in diesem System eingebaut waren, durch die Forderung der Schulgeld- und Lernmittelfreiheit zumindest für die weiterführenden Schulen abzubauen. Bildung sollte Bürgerrecht sein, dessen Wahrnehmung nicht an materiellen Schranken scheitern sollte.

Die Selbstverwaltung der Kommunen war für ihn wesentlich erst dann gesichert, wenn diese nicht nur das Recht erhielten, einen eigenen finanziellen Spielraum zu bekommen, sondern darüber hinaus auch die

Möglichkeit, die notwendigen finanziellen Mittel selber einzuziehen. Von daher erklärt sich sein hohes Interesse an der Umstrukturierung des Steuerwesens, die darauf hinauslaufen sollte, eine finanzielle Eigenmächtigkeit der Gemeinden zu ermöglichen.

Bei der verwirrenden Vielfalt der unmittelbaren Probleme - bis hin zur angemessenen Repräsentation des Gemeinwesens in feierlichen Akten - vermag es Bergsträsser, sie immer wieder auf sein politisches Ziel zu beziehen und von dort her auch zu gewichten: Demokratisierung des politischen Lebens und Entwicklung einer demokratischen politischen Kultur, durch die ein erneutes Abgleiten in diktatorische Verhältnisse, wie sie im Dritten Reich herrschten und wie sie sich für Bergsträsser in den von der Sowjetunion besetzten Gebieten abzuzeichnen begannen, verhindert werden sollte. Deswegen soll die hessische Verfassung das gemeinsame Produkt aller damals wirksamen demokratischen politischen Kräfte oder doch zumindest des überwiegenden Teils derselben sein.

Er ist außerordentlich stolz darauf, als ihm von den Amerikanern bescheinigt wird, daß der hessische Verfassungsentwurf mit Abstand der demokratischste innerhalb ihres Besatzungsbereiches ist.

Bergsträsser zeigt sich in diesen Tagebüchern als jemand, der seine Fähigkeiten als pragmatischer Politiker und als konzeptioneller Denker sehr genau kennt und sie offensichtlich nicht unter den Scheffel gestellt hat. Er kennt seine Überlegenheit und hat sie auch mehr oder minder geschickt in den entsprechenden Situationen eingesetzt. Bemerkenswert ist, wie geradezu süchtig er immer wieder notiert, daß diese oder jene seiner Reden vom Publikum und von der Presse positiv aufgenommen worden sind, daß er im Kreise anderer Redner der beste gewesen ist etc.

Das Tagebuch gibt einen, wenn auch gefilterten Einblick in die Vielfalt der unmittelbaren Probleme der Nachkriegszeit; es zeigt, wie Entscheidungen damals in einem erst sich strukturierenden politischen Raum zustande kamen; es zeigt aber auch, welche Chancen an politischer Gestaltung vor Beginn der Bundesrepublik bestanden und welche vertan worden sind; es zeigt schließlich den klugen, scharfsichtigen und scharfzüngigen, manchmal eitlen Darmstädter Regierungspräsidenten, der über die Grenzen seines Bezirkes weit hinauszuschauen wußte.

Gießen

Heinrich Brinkmann

PINGEL-ROLLMANN, Heinrich

**Widerstand und Verfolgung in Darmstadt und der Provinz Starkenburg
1933 - 1945**

Darmstadt und Marburg 1985

471 Seiten, S. 11-303 Text, S. 304-471 Anhang und Anmerkungen

Nachdem Kurt Heyne in den "Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins" seine mit Schülern gemachte Untersuchung über "Widerstand in Gießen und Umgebung von 1933-1945" vorgelegt hat, besitzen wir eine Studie über eine hessische Stadt, in der ähnliche soziale Bedingungen vorhanden waren wie in Darmstadt, so daß ein Vergleich beider Arbeiten durchaus nahe läge. Pingel-Rollmann wie Heyne stimmen darin überein, daß es außerordentlich schwer ist, verbindlich zu definieren, was im Dritten Reich Widerstand gewesen ist, weil sich letztlich keine Grenze zwischen gefahrloser Opposition und gefährlichem, weil Konflikte mit den Unterdrückungsorganen der Nationalsozialisten provozierendem Widerstand ziehen läßt. So kommen beide dazu, als Widerstand das zu bestimmen, was in irgendeiner Form Verfolgung hervorrief. Handlungen gewinnen so widerständigen Charakter, die unter demokratischen Bedingungen als legitime Meinungsäußerungen akzeptiert worden wären. Das Spektrum, wodurch sich das nationalsozialistische Regime bedroht fühlte, ist außerordentlich groß und wird gegen sein Ende immer mehr ausgeweitet: Hingeworfene abfällige Bemerkungen über Nazigrößen, Verweigerung des "Deutschen Grußes", Wandparolen, anonyme Flugblätter, Mund-zu-Mund-Propaganda, Unterstützung Verfolgter, unkontrollierte Treffen mit Gleichgesinnten, Abhören ausländischer Sender, Verbreitung ausländischer Nachrichten, Sabotage etc.

Wenn sich die Untersuchung gerade auf diesen Aspekt der nationalsozialistischen Herrschaft bezieht, so deswegen, weil sich hier der Nationalsozialismus in seiner unverfälschten Form zeigt. Pingel-Rollmann zeigt beeindruckend, daß von Beginn an das nationalsozialistische System darin bestand, Feinde ausfindig zu machen, gegen die ein immer mehr sich ausweitender Apparat eingesetzt wurde. Zunächst wurden die Kommunisten, recht bald die Sozialdemokraten und Gewerkschaften, schließlich Angehörige der Konfessionen und die bürgerliche Opposition als zu beseitigende politische Feinde verfolgt. Quer dazu liegt die Verfolgung der Juden, die nicht aus politischen, sondern aus biologischen Gründen verfolgt wurden. Hier hat Kurt Heyne richtiger gesehen, wenn er die Verfolgung der Juden von der politischen Unterdrückung abtrennte, weil sie eine eigene Qualität hat, die gerade nicht auf abweichendes politisches Bewußtsein und Handeln abzielte. Die Juden waren durch ihre pure Existenz der Feind an sich, unabhängig von ihrem Bewußtsein, und deswegen waren sie auch von Beginn an dem Tode geweiht. Pingel-Rollmann scheint mir dies nicht genügend zu berücksichtigen, wenn er die Verfolgung der Juden in die Darstellung der Auslöschung des politischen Widerstandes mit einbezieht.

Bestimmte Gruppen tauchen in beiden Arbeiten nicht auf: die der moralisch und sozial Ausgegrenzten: Alkoholiker, Psychiatrisierte, Arbeits-scheue, Sinti und Roma, Kriminelle. Dies mag damit zusammenhängen,

daß diese Gruppen als Verfolgte im Bundessozialhilfegesetz nicht auftauchen, deswegen bisher auch nicht als durch den Nationalsozialismus Geschädigte durch das allgemeine und damit auch historisch wissenschaftliche Bewußtsein anerkannt sind. Erst die jetzt beginnenden Selbstorganisierungen dieser Gruppe, die lernen, die Scham über das ihnen angetane Unrecht zu überwinden, lassen erkennen, welches Ausmaß an Verfolgung, Quälerei, Verstümmelung und Vernichtung auch hier praktiziert wurde.

Gleichwohl ist die vorliegende Studie eine außerordentlich verdienstliche Arbeit. Sie lag in veränderter Form dem Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TH Darmstadt als Dissertation vor. Sie versucht, die Gesamtheit des Widerstandes in und um Darmstadt anhand von Archivalien und Gesprächen Überlebender zu erfassen.

Im Darmstädter Raum setzte dank der energischen Tätigkeit von Dr. Werner Best manche Entwicklung zu Beginn des Dritten Reiches früher ein als sonst im Reich.

So erfolgte eine erste Besetzung des Gewerkschaftshauses durch die SA bereits am 6. März 1933; ebenso kam es früher zur Verschmelzung regulärer Polizeieinheiten mit den bewaffneten Parteiformationen. Am 12.4.1933 wurde bereits ein Sondergericht zur Aburteilung von Widerstandsaktivitäten eingerichtet. Mitte März 1933 wurde das KZ Osthofen eröffnet, um die von SA, SS und Polizei Verhafteten aus dem süd- und mittelhessischen Raum gesondert und kontrolliert unterbringen zu können. Die bereits im Februar anrollende Verhaftungswelle, die die Einrichtung des KZ forderte, wenn man die unregelmäßige Festsetzung der nach vorgefertigten Listen Verhafteten in Kellern, Spritzenhäusern, Bürgermeisterämtern und Gefängnissen unterbinden wollte, war u.a. nur deswegen möglich, weil bereits vor 1933 enge Kontakte zwischen der Politischen Polizei und der SA bestanden, auch zu der Zeit, als die SA 1932 verboten war. Zudem kannten sich in Darmstadt und Umgebung die politischen Antagonisten aufgrund der Überschaubarkeit der Verhältnisse.

Die Gruppen haben unterschiedlich auf die Hitlersche Machterschleichung reagiert. Die Kommunisten waren noch am besten vorbereitet, weil sie sich auf illegale Arbeit eingerichtet hatten, während die Sozialdemokratie nach einem demonstrativen Aufbäumen am 31.1.1933 fürderhin nicht bereit war, auf die Angebote der Kommunisten einzugehen, massiven öffentlichen Widerstand zu leisten, sondern sich passiv verhielt, in der Hoffnung, durch Wohlverhalten das Schlimmste für sie verhindern zu können. Statt daß es angesichts der drohenden Gefahr für Organisatoren der Arbeiterklasse zu einer Einigung zwischen KPD und SPD gekommen wäre, wurden eine ganze Weile die alten Kontroversen zwischen den beiden Parteien weiter ausgetragen, nicht zuletzt auch deswegen, weil die KPD den passiv furchtsamen Kurs der SPD überhaupt nicht verstehen konnte. Erst als der organisierte Widerstand der KPD 1935/1936 zerschlagen und auf dem 7. EKKI ein neues Verhältnis der Kommunisten zur Sozialdemokratie und dem Nationalsozialismus bestimmt worden war, kam es zu informellen mehr oder minder losen Kontakten und gemeinsamen Widerstandshandlungen.

Andere Gruppen und Organisationen wurden teils zu Beginn des Dritten Reiches gelähmt, so die katholische Kirche durch das Konkordat mit

dem Vatikan, die wegen der unterdurchschnittlichen Repräsentanz von Katholiken in der Darmstädter Bevölkerung erst spät als Widerstandsherd auffällig wurde, teils hatten sie den Regierungsantritt der Nationalsozialisten mehr oder minder freudig begrüßt wie die evangelische Kirche, die erst nach ihrer Spaltung in Bekennende Kirche und Deutsche Christen zum Widerstand fähig wurde.

Einige Gruppen wurden deswegen zum Objekt der Verfolgung, weil sie z.B. als Gefangene oder erbeutete Fremdarbeiter schon von Hause aus der scharfen Kontrolle unterlagen.

Was an Pingel-Rollmanns und Heynes Arbeiten deutlich wird, ist die Struktur des Nationalsozialismus, der sich nicht durch sich selbst, sondern durch die Definition seiner Feinde bestimmt, so daß er sich nur dann bestätigen kann, wenn er diese Feinde verfolgen und vernichten kann. So kann alles zum Objekt der Verfolgung werden, was als Feind definiert werden kann. Diese Polarisierung schafft eine Dialektik, die den Nationalsozialismus dazu bringt, die uniforme Gleichheit aller zu fordern und den abweichenden Feind zu bekämpfen, der aber immer wieder neu geschaffen und definiert werden muß: der permanente Ausnahmezustand wird zum Normalzustand. Die Feindesdefinition kann mit realen gesellschaftlichen Interessen zusammenfallen, so die Unterdrückung der Arbeiterbewegung mit den Interessen bestimmter wirtschaftlicher Gruppen. Die Definition mancher Feinde ergibt sich teils aus dem Versuch, Gruppen auf ein einheitliches Bewußtsein und Handeln zu reduzieren, gegen das sich diese wehren, teils auch aus der Verschärfung des Kriteriums, der Feinderklärung.

So ist nicht nur die prekärer werdende Situation in den beiden letzten Jahren des 2. Weltkrieges schuld an der Ausweitung des Terrors, um das System halten zu können, sondern ebenso die Notwendigkeit, immer wieder den Feind um weitere Kriterien bereichert zu bestimmen: Schwarzschlachten, abfällige Bemerkungen, Verfügungen über fremde, nicht vom System produzierte Informationen werden zu todeswürdigen Verbrechen des Feindes. Insofern zeigt die Arbeit tatsächlich das Wesen des Nationalsozialismus in Aktion. Geheimpolizei, Sondergerichte, KZs machen die Struktur aus, innerhalb derer sich diese Aktion vollzieht, und konsequenterweise wurde mit dem Aufbau der Struktur gleich nach dem 30.1.1933 begonnen. Gerade deswegen ist die Beschreibung von Verfolgung und Widerstand die Darstellung dessen, was den Nationalsozialismus auf allen Ebenen auszeichnet. Die permanente Feinderklärung bedingt, daß der Zugriff sich bis in die kleinsten gesellschaftlichen Zellen erstreckt, so daß solche Analysen wie die des Autors den Nationalsozialismus zu Recht als den alltäglichen Terror begreifen, der seine Ursache darin hat, daß niemand eigentlich genau weiß, ob ihn nicht trotz allen Wohlverhaltens unvermutet die Verfolgung treffen wird. Dies vereinzelt durch die Hoffnung, der Verfolgung zu entgehen, wenn man mit den Feinden keinen Kontakt hat, und die Angst, vielleicht doch zum Objekt des Terrors werden zu können.

Nur unter solchen Voraussetzungen wurden der Mut und die Erfindungsgabe derer, die sich nicht einschüchtern ließen, nicht nur zu einem Politikum, sondern ebenso zu einem moralischen Faktum, das unauslöschlich in die Ursprungsgeschichte der Bundesrepublik eingelassen ist, auch und gerade dann, wenn dieser Widerstand vor Ort noch längst

nicht jene Würdigung erfahren hat, die ihm eigentlich zukommt. Aus diesem Widerstand heraus speisten sich jene politischen Kräfte, die den Aufbau eines Nachkriegsdeutschland versuchten. Von dorthier kommt die Frage, ob sich die gegenwärtige politische Kultur der Bundesrepublik ihres Ursprungs noch gewiß ist.

Daß diese Arbeit solche Fragen aufwerfen kann, spricht für ihre Qualität. Sie ist ein Beitrag zur noch immer notwendigen Trauerarbeit, die geleistet werden muß, damit aus der Erinnerung an das Geschehene Reflexionen und moralische Kategorien freigesetzt werden, die den einzelnen dazu befähigen, frühzeitig zu erkennen und Widerstand gegen etwas, dem Nationalsozialismus Analoges, setzen zu können. Die Arbeit macht Mut, weil sie zeigt, daß nicht nur der nationalsozialistische Terror allgegenwärtig war und von Menschen getragen war, mit denen man vielleicht Wand an Wand wohnte, sondern daß ebenso Gruppen und einzelne sich nicht beirren ließen, sondern ihre moralische Integrität bewahrten auch um den Preis ihres Todes.

Gießen

Heinrich Brinkmann

ZIMMERMANN, Erich

Für Freiheit und Recht (Der Kampf der Darmstädter Demokraten im Vormärz, 1815-1848)

Darmstadt 1987, 315 S., S. 1-256 Text, S. 257-279 Dokumente

Drei gewichtige Arbeiten sind anlässlich der 150. Wiederkehr des Todes von Büchner und Weidig erschienen. Walter Grab hat in der Büchergilde Gutenberg in erweiterter Fassung sein Buch: Dr. Wilhelm Schulz aus Darmstadt neu erscheinen lassen. Hans Joachim Müller hat die gesammelten Schriften Friedrich Ludwig Weidigs herausgegeben; dieses Buch enthält eine Reihe von Faksimiledrucken von Briefen an und von Weidig und Auszüge aus Gerichtsakten. Und schließlich hat Erich Zimmermann in einem sehr schön gemachten Buch aufgrund eigener archivalischer Studien die Geschichte der Darmstädter Demokraten von 1815 bis 1848 dargestellt. Der Text besticht durch seine eigentümliche stilistische Verdichtung, er bietet auf engem Raum eine Fülle von Detailinformationen, ohne daß dadurch der Fluß der Erzählung gehemmt würde. Die ästhetische Qualität des Stils, seine Verdichtung ist das Ergebnis vorausgegangener Einzelstudien, die der Autor zu diesem Thema bereits hat erscheinen lassen. Man geht nicht fehl in der Vermutung, daß dieses Buch mit Wärme und Sympathie für den Gegenstand geschrieben worden ist. Zimmermann versucht anhand von Darmstadt und seinem Umland die politischen und sozialen Vorgänge darzustellen, die letztlich auch in Darmstadt zum Ausbruch der Revolution von 1848 geführt haben. Der wesentliche Ertrag ist die Einordnung der politischen Bemühungen Büchners und Weidigs in die oppositionellen Strömungen Hessens. Dadurch gelingt es, das Gemeinsame, aber auch das Besondere von Weidig und Büchner herauszuarbeiten, so daß eine angemessenerë historische Würdigung möglich ist. Deutlich wird, daß es zum "Hessischen Landboten" eine Reihe von organisatorischen und agitatorischen Vorstufen gegeben hat, die teils im parlamentarischen, teils im außerparlamentarischen Raum liegen. Höhepunkt und Abschluß dieser von liberalen Kräften getragenen Bewegungen war der "Hessische Landbote", der die Argumente der vorhergehenden Kritik schlagend zusammenfaßt, sprachlich auf ein bis dahin nicht erreichtes agitatorisches Niveau hebt und zugleich über die liberale Kritik, die sich weitgehend an dem Umgang der Darmstädter Regierung mit der Verfassung entzündet, hinaustreibt. Zimmermann zeigt, daß diese zunehmende Radikalität der liberalen Kritik das Ergebnis der Vorgehensweise der Regierung gewesen ist, der es schließlich mit zunehmender Verschärfung der Unterdrückung, zu der auch der Tod Weidigs gehört, zunächst gelang, die Opposition mundtot zu machen. Gleichwohl setzt nach 1840 erneut eine Gegenströmung ein, die aufgrund ihrer festen gesellschaftlichen Verankerung die Unterdrückung unterspült und 1848 zum Zusammenbruch bringt.

Angesichts der vielen, oft nur leicht eingestreuten wertvollen Detailinformationen sei auf einige verwiesen. So zeigt Zimmermann, wie im parlamentarischen Raum die gewählten Vertreter sich zunächst als Individuen begreifen, dann aber sehr bald lockere Bündnisse eingehen, die die aber erst dadurch einen festen organisatorischen Zusammenhalt be-

kommen, daß diese Gruppen im vorparlamentarischen Raum durch ein Publikationsorgan unterstützt werden, so daß sich die herausbildenden politischen Parteien um eine Zeitung sich zu gruppieren beginnen. Ebenso plausibel zeigt Zimmermann, wie der Liberalismus aufgrund der unterschiedlichen gesellschaftlichen Fraktionen, die sich unter diesem Schild versammeln, etwa ab 1830 beginnt, Bruchlinien zu zeigen zwischen denen, die sich mit der Verwirklichung der Verfassungspostulate zufriedengeben wollen und denen, die die Verwirklichung der Verfassung nicht getrennt sehen möchten von der Behebung der sozialen Mißstände. Diese Fraktion, innerhalb derer die Weidig/Büchnersche "Gesellschaft für Menschenrechte" das radikalste Element gewesen ist, weist über diese Gruppierung hinaus in den Bund der Geächteten und damit in die ersten organisatorischen Ansätze der Arbeiterbewegung.

Erschütternd wirkt das Buch dadurch, daß es ein Lehrstück über das Verhältnis von unterdrückender Obrigkeit und widerständiger Opposition ist. Hier tauchen jene Elemente auf, die in der deutschen Geschichte bis heute manchmal schwächer, manchmal um vieles verschärfter die politische Kultur ausgemacht haben. Insofern wird in diesem Buch nicht Vergangenes berichtet, sondern eine Vergangenheit vorgestellt, die bis heute gegenwärtig ist. Der Autor selbst hat nirgendwo diesen Bezug hergestellt, aber die Art der Präsentation des Materials drängt Erinnerungen auf: an Berufsverbote, Entfernung aus dem öffentlichen Dienst wegen nicht eingehaltener Loyalität zur Regierung, nicht etwa zur Verfassung; an Denunziantentum und bezahltes Spitzelwesen; an Druck auf die Rechtsprechung und an Ersetzung mißliebiger Richter; an Verfassungsmanipulationen durch die Regierung, Behinderung der Arbeit demokratisch gesinnter Abgeordneter; an Isolationshaft, psychische und teilweise auch physische Folter: dies alles ist nicht etwa jüngere und jüngste Vergangenheit oder auch noch in einigen Elementen Gegenwart, sondern dies macht bereits die politische Wirklichkeit im Vormärz aus. Aber es gab auch den unbeirrten Mut einzelner, kleiner Gruppen, dem zu widerstehen und dafür zu riskieren, ruiniert zu werden. Es gab die eulenspiegelhafte List, sich den Verfolgungen zu entziehen, um von außen her durch eingeschmuggelte Flugblätter, Zeitungen und Druckschriften etc. verbreiten zu können, was innerhalb von Hessen-Darmstadt politische Wirklichkeit war.

Im Rahmen der derzeitigen Diskussion bundesdeutscher Historiker über die für die Bundesrepublik verpflichtende Vergangenheit, die bei manchen Historikern auf eine Einebnung des Nationalsozialismus zu einem historischen Katastrophenfall, der sich kaum von anderen Vorfällen dieser Art in der Weltgeschichte unterscheidet, abzielt, um so den Zugang wieder zu jenem deutschen Geschichtsbild zu gewinnen, das bis 1945 vorherrschend war, kann dieses Buch auf seine Weise Orientierungen anbieten. Es zeigt, daß Geschichte, demokratisch betrachtet, nicht primär die glanzvolle Parade erlauchter Häupter gewesen ist, sondern daß sie bestanden hat und auch nur dort traditionsstiftend für ein demokratisches Gebilde sein kann aus dem fortschreitenden Kampf um die Bestimmung von Freiheit und Recht. In diese Dimension stellten die hessischen Demokraten ihren Kampf gegen die Darmstädter Regierung, von dorthier diskutierten sie, ob eine Verfassung Menschenrechte gewährt oder ob sie die dem Menschen qua Menschen zustehenden Rechte formuliert, ob eine Verfassung gnädigst dem Volk gegeben wird oder

ob sie ein Pakt zwischen Regierung und Volk ist, durch den die Regierung in ihrer Eigenmächtigkeit gebunden wird und damit gegenüber dem Volk rechenschaftspflichtig ist, oder ob die Verfassung schließlich durch das Volk selbst gesetzt werden soll.

Freiheit kann - und auch dies zeigt das Buch - nicht ein einmal abgeschlossener institutioneller Zustand sein, sondern sie steht als moralisches und politisches Postulat vor aller institutionellen Ausformung und ist insofern ständig Aufgabe.

Gießen

Heinrich Brinkmann

Laubach. Geschichte und Gegenwart

Text: Trautel Merl.

Fotos: Trautel Merl, Richard Semmler, Dr. Fritz Merl

Gießen 1986² (Brühlscher Verlag)

91 S. Text, zahlreiche Abbildungen

Laubach gehört zu der kleinen Gruppe mittelhessischer Städte, die bis 1806 Residenzstadt gewesen sind. Die Bindung an das Grafenhaus Solms-Laubach, 1418 eingeleitet, hat die Stadtgeschichte und zugleich das Stadtbild entscheidend geprägt; Laubach kann durchaus einen 'besonderen Charakter' beanspruchen. Grafendynastie und Bürgerschaft werden dem Leser als Schicksalsgemeinschaft präsentiert, als "Symbiose, wie sie sich so ungetrübt gewiß nicht oft in Deutschland entwickelt hat" (S. 9). War die Geschichte wirklich so idyllisch? Somit steht Vfn. vor dem Problem, Grafengeschichte und Stadtgeschichte zu koordinieren. Diese Aufgabe ist mit starker Wichtung der Solms' Geschichte gelöst, so daß ein anschauliches und facettenreiches Bild der Residenzgeschichte vor dem Leser ausgebreitet wird. Abgerundet wird diese Gesamtschau durch die Wiedergabe alter Stiche, Zeichnungen, Dokumente, Pläne, Fotos. Die Angebote des heutigen Luftkurortes Laubach werden ebenso vorgestellt wie die Stadtteile (in knappen Bemerkungen S. 82-89). Hinsichtlich einer weiteren Auflage des Buches erscheinen mir empfehlenswert: Eine Karte des Solms-Laubacher Territoriums vor 1806, ein Stadtplan für den heutigen Besucher mit Eintragung aller sehenswerten Gebäude und eine Karte mit Wanderwegen in der Region um Laubach. Der historische Teil sollte um ein kleines Kapitel über die vor- und frühgeschichtliche Besiedlung der Gegend vermehrt werden. Das Literaturverzeichnis (S. 90 f.) ist begrüßenswert, doch freilich auf dem Stand der Erstauflage von 1976 belassen worden; mittlerweile ist z.B. die recht beachtliche Serie der "Laubacher Hefte" erschienen.

Hans H. Kaminsky

1. **Herbstein. Stadt auf dem Berge.**
Fotos Georg Eurich. Text Hugo Katzer.
Gießen 1984 (Brühlscher Verlag). 54 S. Text, zahlr. Fotos
2. **Schotten. Herz des Vogelsberges.**
Fotos Georg Eurich. Text Henny Hysky-Dambmann, Kurt Kühnemann.
Gießen 1985 (Brühlscher Verlag). 66 S. Text, zahlr. Fotos
3. **Nidda, Bad Salzhausen.**
Fotos Georg Eurich. Text Manfred Klös.
Gießen 1986 (Brühlscher Verlag). 78 S. Text, zahlr. Fotos
4. **Lich. Geschichte und Gegenwart.**
Fotos Georg Eurich. Text Hans Schnorr.
Gießen 1986 (Brühlscher Verlag). 86 S. Text, zahlr. Fotos

Ziel dieser Serie, die mit Erwin Knauß' Band über Gießen ihren Auftakt nahm, ist es, den interessierten Bürger, aber auch den Besucher in gebotener Kürze über Geschichte, Sehenswürdigkeiten und Freizeitangebote mittelhessischer Städte zu informieren. Während die Tatsache, daß alle Bände von einem Fotografen - Georg Eurich - in ihrer Bildausstattung betreut wurden, für einen einheitlich guten Standard auf dieser Ebene gesorgt hat, ist die Gestaltung der Texte recht unterschiedlich: Das Spektrum entfaltet sich vom phantasievollen Fachjournalisten (Klös über Nidda) bis zum nüchternen Historiker (Schnorr über Lich). Trotz dieser Vielfalt wäre es ungerecht, den einen oder anderen Beitrag als verfehlt zu kennzeichnen.

Im einzelnen möchte ich zu den vier Bänden bemerken:

1. Hugo Katzer bietet mancherlei Wissenswertes aus der Geschichte Herbsteins, dessen historische Besonderheit darin liegt, daß es bis 1803 als katholische Exklave zum Territorium der Fürstabtei bzw. des Fürstbistums Fulda gehörte und erfolgreich den Herren von Riedesel zu Eisenbach trotzte. Die eigentümliche Prägung, die sich aus der "Insellage" Herbsteins ergab, ist gut eingefangen. In lockerer Form stellt Vf. Herbsteins Sehenswürdigkeiten - besonders die katholische Pfarrkirche - vor und unterstreicht die heutige Bedeutung als Thermalbadeort. Abgeschlossen wird das kleine Stadtporträt durch "Entdeckungsreisen in das Umfeld" (S. 45-54). Hinweise auf Wanderziele fehlen.

2. Der Band "Schotten. Herz des Vogelsbergs" folgt im Aufbau etwa der Vorgabe Katzers: Vorgeschichte - Klima - Menschen und Mächte - Burgen - Liebfrauenkirche - Schloß - Rathaus - Werden der Stadt - Schotten heute (Freizeit, Gastronomie) - Museum. Die historischen Bauten sind somit in geschicktem Wechselspiel der Stadtgeschichte eingeordnet. Bemerkenswert ist die knapp-informative Vorstellung des Museums (S. 36-42, mit Fotos wichtiger Exponate). Abgerundet wird der Band durch ein "Mosaik der Stadtteile" (S. 43-60) und Hinweise auf lohnende Ausflugsziele (S. 61-66). Doch auch hier fehlt eine Wanderkarte. Zu überdenken wäre auf S. 6 die Angabe "In der Merowinger- und Karolingerzeit, also von 400 bis 800 n.Chr., entstanden die Ortschaften mit den Endsilben '-hausen'". Leider enthält der Band kein Foto des berühmten Schottener Altars aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts.

3. Der Text des Nidda/Bad Salzhausen-Bandes von Manfred Klös ist nicht frei von Überraschungen. Am Eingang wird der Leser mit einem Märchen über die Schöpfung des Niddaer Landes poetisch in Empfang genommen: Gottvater und sein Lieblingsengel Karlchen gehen ans Werk... Der Vf. beruft sich auf die mangelhafte Erforschung der Stadtgeschichte (S. 5) und gestaltet den Band gekonnt-essayistisch: Die Menschen - Das Land - Der Mittelpunkt - Die Besiedlung - Das Besondere - Die Römer - Die Sage - Die Herrschaft - Die Burgen - Die Kirche - Die Jagd - Die Kriege - Die Auswanderungen - Das Bad - Freizeiteinrichtungen. Klös' locker-gewandte Feder läßt viel Einzelinformationen zur Stadtgeschichte und zu den Sehenswürdigkeiten en passant einfließen. In einem Geschichtskalender (S. 74-78) wird alles am Ende in einer Tabelle systematisiert. Beachtlich - weil in anderen Bänden der Reihe vermißt - finde ich die Angabe von Wanderzielen mit Karte (S. 72-73).

4. Der wissenschaftlich fundierteste der vier Bände wird Hans Schnorr verdankt: Sein Gesamtbild von Lich in Geschichte und Gegenwart läßt kaum einen Wunsch offen. Die historischen Baulichkeiten (Marienstiftskirche, Burg, Schloß, Rathaus) werden sorgsam in den historischen Kontext eingeordnet. Wie Laubach war auch Lich Residenz einer souveränen Solmser Linie, doch berücksichtigt Schnorr deren Geschichte nur im Hinblick auf die Stadtgeschichte. Hinweise auf kulturhistorische Sammlungen und die Gastronomie ergänzen das Bild. Auf S. 61-86 werden in einem "Kurzbesuch" die eingemeindeten Stadtteile Lichs gebührend vorgestellt.

Insgesamt erscheint es wünschenswert, die Reihe in dieser gefälligen, informativen und preiswerten Aufmachung fortzusetzen - etwa für Alendorf/Lda., Staufenberg, Grünberg, Alsfeld und Hungen.

Hans H. Kaminsky

HEIL, B.
Weidigs Nachleben

In: Wetterauer Geschichtsblätter 35, S. 73-125
 Friedberg
 Verlag der Bindernagelschen Buchhandlung 1986

In seinem durch mehrere Fotografien und Zeichnungen illustrierten Aufsatz arbeitet der Verfasser die verschiedenen Stufen der Weidig-Rezeption aus. Ihm lag dabei bisher weitgehend unbekanntes Butzbacher Archivmaterial zugrunde.

Politische Relevanz höchster Ordnung mußte das Weidigsche Gedanken-gut, das bei vielen seiner oft freundschaftlich mit dem Lehrer verbundenen Schüler tief eingeprägt worden war, während der Revolution 1848 erlangen. Unbekannt war in diesem Zusammenhang z.B. der "Butzbacher Glockenkrieg" des Jahres 1848, der noch Jahre später gerichtliche Ver-folgung der Anführer in diesem Butzbacher Streit mit dem "Landesva-ter" und den Behörden zur Folge hatte. Die Butzbacher weigerten sich nämlich beim Tode des hessen-darmstädtischen Großherzogs Ludwig II. (16. Juni 1848), das auf 12 Wochen angesetzte Trauergeläute durchzu-führen. Bei dem Verstorbenen handelte es sich um den Fürsten, der die berüchtigten Untersuchungen gegen die politischen Gefangenen geduldet und den übel beleumundeten Weidigrichter Georgi für dessen 'Verdien-ste' mit dem hessischen Ludwigsorden ausgezeichnet hatte.

Heil analysiert die verschiedenen Positionen innerhalb der Butzbacher Bevölkerung während des durchaus gefährlichen Boykotts in Sachen Trauergeläute, stellt darüber hinaus wertvolle Einzelheiten zu den Per-sonen der "Rädelsführer", sämtlich Weidigschülern oder ehemaligen Weidigvertrauten, vor, und beschreibt die weiteren politischen Ereignisse in Butzbach und seiner Umgebung 1848/49, wobei im übrigen zahlreiche Bezüge zu Gießen erkennbar werden.

Einen zweiten inhaltlichen Schwerpunkt des Aufsatzes bilden die ver-schiedenen Formen von Weidigehrungen in Butzbach (zur Zeit des Kai-serreiches, der Weimarer Republik, der NS-Zeit und seit 1945), wobei die Planung, die Errichtung, die Beschmutzung, die Vernichtung und ei-ne Neuerrichtung von Weidig-Denkmalern sowie die Geschichte der politischen und turnerischen Veranstaltungen auf dem Schrenzerhang oberhalb Butzbachs im Mittelpunkt der Darstellung stehen. - Auf dem Schrenzer hatte Weidig um 1814 einen ersten Turnplatz eingerichtet.

Dem Verfasser gelingt es dabei, manches an allgemeiner politischer Zeitgeschichte hier einzubeziehen und exemplarisch vorzuführen.

Ohne Zweifel hat Heil einen wichtigen Beitrag zur Rezeptionsgeschichte Weidigs (und zur moderneren Butzbacher Stadtgeschichte) geleistet.

MÜLLER, H.-J. (Hrsg.)

Friedrich Ludwig Weidig. Gesammelte Schriften

Hessische Beiträge zur Deutschen Literatur

Gesellschaft Hessischer Literaturfreunde

Darmstadt

Eduard Roether Verlag 1987

DM 30,--

In der Reihe der zahlreichen Veröffentlichungen dieses Jahres zum Gedenken an den 150. Todestag von Georg Büchner (19.2.1837) und Friedrich Ludwig Weidig (23.2.1837), der beiden Verfasser des 'Hessischen Landboten', darf das hier vorzustellende umfangreiche Werk (687 Seiten!) des Butzbacher Studiendirektors als das wichtigste bezeichnet werden, das Leben und Wirken des langjährigen Butzbacher Lehrers, später Oberkleener Pfarrers Dr. Friedrich Ludwig Weidig behandelt. In der vorliegenden Dokumentation stellt der Herausgeber eine ungeheure Menge von bisher weitgehend wenig oder ganz unbekanntem schriftlichen (zeitgenössischen) Material von oder über Weidig vor, das ohne Zweifel das erste weitgehend zuverlässige quellennahe Handbuch zu Weidig ist. Die wissenschaftlich fundierte Quellensammlung verbindet verschiedene Gruppen historischer Primär- und Sekundärquellen, um mit dem Leben und Nachwirken des hessen-darmstädtischen Förstersohnes, Gießener Theologiestudenten und Landsmannschafters, Butzbacher Konrektors und Rektors, Predigers, Politikers, Freiheitskämpfers und Revolutionärs, Butzbacher Untersuchungshäftlings, Oberkleener Pfarrers, Friedberger und Darmstädter Kerkerinsassen und Märtyrers eines unmenschlichen, der Kontrolle der Öffentlichkeit entzogenen geheimen Untersuchungsgerichtsverfahrens vertraut zu machen. - Nach dem Abdruck der von Weidig verfaßten Einleitung der Stiftungsurkunde der Deutschen Gesellschaft zu Butzbach 1814 werden zunächst die im Druck erschienenen Werke Weidigs als Faksimile gebracht. Es folgen die hier zuerst veröffentlichten Weidig-Gedichte und Predigten, die in zwei voneinander abweichenden Auflagen bereits 1838 von Freunden des Verstorbenen zum Besten der Witwe herausgebracht wurden (S. 125-260). Auch das bisher wenig bekannte, 1847 wie die "Reliquien" bei Heinrich Hoff in Mannheim erschienene kleine Buch "Gedichte Dr. Friedrich Ludwig Weidig's", "von einigen Freunden" zum Besten der Kinder Weidigs herausgebracht, enthält weitere Gedichte, dazu drei Weidig-Briefe, die die erneute Veröffentlichung als Faksimile rechtfertigen (S. 262 - 352). Die Dokumentation stellt ein weiteres, wenig bekanntes Gedicht Weidigs von 1820 vor, bringt auch das als Flugblatt seinerzeit für erheblichen Wirbel sorgende Spottgedicht "Herr Du-Thil mit der Eisenstirn...", an dessen Abfassung Weidig mitbeteiligt gewesen sein dürfte (S. 353-356).

In den folgenden Abteilungen stellt der Herausgeber - im zweiten Teil des Buches - Hunderte von oft bisher unbekanntem Dokumenten vor, die er in "Briefe" (S. 358-393), "Amtliche Schriften" (S. 395-451) und in eine "Chronik zu Leben und Wirken Friedrich Ludwig Weidigs" (S. 498-681) einzuteilen versucht. Hier setzt erst die Flut des bisher weitge-

hend unveröffentlichten Materials ein, das vor allem der langjährigen zähen Sucharbeit des Butzbacher Weidigforschers W.Meyrahn verdankt wird, der in den Beständen des Butzbacher Pfarrarchivs, des dortigen Stadtarchivs (v.a. Kugelhausakten), der in Butzbacher Privatbesitz befindlichen Akten der "Weidigstiftung" und des Gießener Universitätsarchivs wichtige Funde verzeichnen konnte. Weitere Neuentdeckungen in den Beständen des Stadtarchivs Butzbach von 1986 konnten noch Berücksichtigung finden.

Die Zahl aller Erwähnungen Weidigs in Butzbacher Akten als Lehrer, Schul- und Privatlehrer oder als Verwalter von Stiftungsgütern ist allerdings so groß, daß vor allem im Bereich der oft stereotyp wiederkehrenden Rechnungseinträge oder Besoldungsaufstellungen auf die Wiedergabe aller Quellenstellen verzichtet werden mußte. Eine exemplarische Vorstellung dürfte vollauf befriedigen.

Das schriftliche Material, in vorbildlicher Weise meist als Faksimile wiedergegeben und gleichzeitig transkribiert, zeichnet in seiner Gesamtschau nicht nur ein Profil dieser hochintelligenten, stets emsigen Persönlichkeit, sondern auch ein gutes Bild ihres Familien- und Freundeskreises und ihres Wohnortes, der von Weidig geliebten Heimatstadt Butzbach. - Er wohnte hier seit seinem dreizehnten Lebensjahr (1803) und verließ ihn erst aufgrund einer zwangsweisen Amtsversetzung Ende August 1834.

Die verschiedenartigen Quellennachrichten (mit Ausnahme der in der abschließenden Chronik behandelten Dokumente und Nachrichten) werden endlich in einem eigenen, vielleicht etwas unübersichtlich gestalteten und plazierten Kapitel eingehend beschrieben, bewertet und eingeordnet (S. 453-496).

Eine detaillierte Gesamtansicht vermittelt schließlich die außerordentlich breit angelegte Chronik, die aus einer knappen "Zeittafel" (S. 499-502) und der eigentlichen Chronik (S. 503-681) besteht. In letzterer werden Dokumente zur Weidig-Liebknachtschen Familiengeschichte, persönliche Lebenszeugnisse, Nachrichten über Aktivitäten und Schicksal der wichtigsten Weidig-Schüler vor und nach dem Tode ihres Lehrers, Vorbilds und Freundes meist recht ausführlich ausbreitet. Auch hier handelt es sich um bisher weitgehend unveröffentlichtes, teilweise in Privatbesitz befindliches Material, das erst jetzt durch dieses umfangreiche, reich illustrierte und auch sonst recht gut ausgestattete Werk einem größeren Interessentenkreis bekannt gemacht wird.

Das gelungene Buch Müllers wird ohne Zweifel eine wichtige Stütze für die Editoren sein, die eine mehrbändige Weidig-Studienausgabe sämtlicher Schriften planen. Diese zukünftige historisch-kritische Ausgabe wird bei der Suche nach weiteren zu edierenden Weidig-Werken und Dokumenten über Weidig vor allem ihr Augenmerk auf zahlreiche, z.T. noch nicht ausfindig gemachte Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge, auf die außerordentlich umfangreichen Verhörprotokollausagen vor den Untersuchungsrichtern, Weidigs letzte große Arbeit in Freiheit, die Übersetzung der "Worte eines Gläubigen" von Lammenais, und die Rezeptionsgeschichte zu richten haben.

Mit dem vorgelegten Werk ist jedenfalls der Herausgeber einen durchaus wichtigen Schritt weiter vorangekommen in seinem Bemühen, dem oftmals im Schatten des jüngeren, als Literat zu Weltruhm gelangten,

zeitweisen politischen Weggefährten Georg Büchner stehenden Weidig als vielseitigem Menschen und als eigenständigem Politiker eigene Konturen zu verleihen. Immerhin war dieser Dr. Weidig für mehr als zwei Jahrzehnte das geistige und organisatorische Zentrum oppositioneller und reformerischer Bestrebungen in Oberhessen und darüber hinaus. - Der Neuerscheinung bleibt eine möglichst große Verbreitung zu wünschen!

Butzbach

Dieter Wolf

Katalog der Leichenpredigten und sonstigen Trauerschriften in Bibliotheken und Archiven der Vogelsbergregion

Bearbeitet von Rudolf Lenz, Eva-Maria Dickhaut, Konrad G.Gündisch, Edmund Hermsen, Martin Kügler

Reihe: Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz.
Marburger Personalschriften-Forschungen Band 9.
Im Auftrag der Kommission für Personalschriften hrsg. von Rudolf Lenz.
Schwarz-Verlag, Marburg/Lahn 1987, 616 S.
DM 89,60

Für den Nidthessen ist die "Vogelsbergregion" kein fester Begriff. Der Name wurde gewählt, weil sich bei Vorarbeiten zu diesem Katalog herausgestellt hatte, daß sich in dieser Region ausreichendes Material in Archiven und Bibliotheken für einen Katalog genannter Art befindet. 936 Exemplare wurden aufgestöbert und nach einem einheitlichen Schema registriert. 36 Siglen wurden dazu verwendet und eine 37. nochmals neunfach aufgegliedert. Nur das "Depositum Schlitz" befindet sich außerhalb der Region im Staatsarchiv in Darmstadt. Diese gedruckten Leichenpredigten und Trauerschriften beziehen sich aber nicht nur auf die Vogelsbergregion, sondern gehören in den Raum von Königsberg bis Straßburg, von Stralsund bis Kempten.

Wenn an einem Ort den Mitarbeitern erklärt wurde, die Ausleihe könnte zur Fotokopie nicht erfolgen, weil diese Katalogisierung "nicht wissenschaftlich" sei, war diese Begründung unangebracht. Es wäre eine verständliche Begründung gewesen, die Ausleihe und Fotokopie zu verweigern, weil dies eine Gefährdung der Schriften bedeutet hätte.

Durch Aufschlagen einer mit den Siglen versehenen Doppelseite sind die anfänglichen Schwierigkeiten der Deutung der Siglen bald behoben. Von den 614 Seiten des Bandes nehmen fast fast die Hälfte 17 Register ein. Sie beginnen mit einem Personenregister aller irgendwie erwähnten Personen und wenn sie nur eine Beileidskundgebung unterschrieben haben. Dem folgt ein Register mit den Mädchennamen der Ehefrauen und Witwen. Es folgt ein Register der Verfasser der Leichenpredigten, der Epicedien (= Trauerlieder), der Komponisten und Verfasser der Traueroden und Kantaten, der Künstler und Stecher der bildlichen Darstellungen, der Drucker, Verleger und ihrer Wohnorte. Besonders umfangreich ist das Register **aller** Ortsnamen, das dann nochmals in Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsorte getrennt wird. Da nicht alle Bibliotheken und Archive öffentlich zugänglich sind, werden die in den Universitätsarchiven von Gießen und Marburg vorhandenen Zweitexemplare in einem besonderen Register genannt. Besonders genannt sei auch das Register der Berufsnamen, darunter wird der "Professor" in 175 (!) Varianten erwähnt. Wenn sich dem Berufsnamen: "Geschworene Fraw" oder "Oberhändige Fraw" anschließt: Siehe Hebamme! ist auch dieses Rätsel gelöst.

Wer sich nun auf Grund dieses Kataloges auf die Suche vor Ort begibt, kann sofort die Inventarnummer angeben und weiß auch, in welchem Zustand die Schrift sich befindet, welche Seiten fehlen.

Schließen wir ab: Der Theologe, der Historiker, der Soziologe, der Genealoge, der Literaturforscher, der Heimatfreund und Orts- und Landesgeschichtler findet durch diesen Katalog einen Hinweis auf eine geradezu überquellende Möglichkeit neuer Erkenntnisse. Für die Vorarbeit sei allen gedankt, die diesen Band 9 der Marburger Personalschriften-Forschungen unter Rudolf Lenz erarbeitet haben.

Gießen

Gerhard Bernbeck

In der Geschäftsstelle des Oberhessischen Geschichtsvereins Gießen sind folgende Sonderpublikationen käuflich zu erwerben:

- Gerhard **Bernbeck**: Der Alte Friedhof in Gießen.
Gießen 1981 - 77 S. - 8,- DM
- Karl Friedrich **Euler**: Das Haus auf dem Berge - Die Geschichte des Augustinerchorherrenstiftes Schiffenberg (1129-1323).
Gießen 1984 - 176 S. - 16,- DM
- Heinrich **Geißler**: Die Langsdorfer Flurnamen - Vergangenes aus Landschaft und Dorfleben.
Gießen 1985 - 200 S. - 14,- DM
- Göbel/Frech**: Geschichten aus Gießen von und mit Louis Frech 1858 - 1936.
Gießen 1986 - 268 S., 1 Faltblatt - 28,- DM
- Friedhelm **Häring**: Die Museen in Gießen.
Gießen 1986 - 126 S., 92 Abb. - 14,80 DM
- Erwin **Knauß**: Zur Geschichte Gießens und seines Umlandes - Aufsätze und Reden von E. Knauß.
Gießen 1987 - 390 S. - 35,- DM
- Jürgen **Leib** (Hrsg.): Beiträge zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte des Biebertals.
Gießen 1982 - 232 S. - 9,- DM
- Friedel **Lerch**: Die Gießener Familiennamen bis 1600. Ihre Entstehung und Bedeutung.
Gießen 1981 - 142 S. - 9,- DM
- Ulrich **Seelbach**: Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte im Kreis Gießen.
Gießen 1983 - 56 S. - 5,- DM
- Otto **Stumpf**: Das Gießener Familienbuch.
Zusammengestellt nach den Tauf-, Trau- und Beerdigungseintragungen der Stadtkirche und der Burgkirche, ergänzt durch archivalisches und literarisches Quellenmaterial.
Teil I - III Gießen 1974 - 1976 - 42,- DM
- Friedrich Wilhelm **Weitershaus**: Wilhelm Liebknecht - Das unruhige Leben eines Sozialdemokraten - Eine Biographie.
Gießen 1976 - 312 S. - 22,- DM
- Friedrich Wilhelm **Weitershaus**: Klein-Linden - Geschichte und Gemarkung. Ein Beitrag zur Ortsnamen- und Flurnamenkunde im Kreis Gießen. Mit einem Anhang: Der 300jährige Grenzstreit mit Klein-Linden (1531 - 1845) von Erwin Knauß.
Gießen 1981 - 118 S. - 12,- DM

An alten Jahrgängen der "Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins" sind noch vorhanden und können über das Stadtarchiv, 63 Gießen, Ostanlage 47, bezogen werden:

Nr. 39 / 1953	15,-- DM vergriffen
Nr. 40 / 1955	14,-- DM
Nr. 41 / 1956	16,-- DM
Nr. 42 / 1957	14,-- DM vergriffen
Nr. 43 / 1959	12,-- DM
Nr. 44 / 1960 Festschrift Rauch	30,-- DM
Nr. 45 / 1961	22,50 DM vergriffen
Nr. 46 / 1962	20,-- DM
Nr. 47 / 1963	35,-- DM
Nr. 48 / 1964	18,-- DM
Nr. 49 / 50 / 1965	32,50 DM
Nr. 51 / 1966	22,50 DM
Nr. 52 / 1967	25,-- DM
Nr. 53 / 54 / 1969	24,-- DM
Nr. 55 / 1970	15,-- DM
Nr. 56 / 1971	33,50 DM
Nr. 57 / 1972	27,50 DM
Nr. 58 / 1973	vergriffen
Nr. 59 / 1974	26,-- DM
Nr. 60 / 1975	25,-- DM
Nr. 61 / 1976	22,50 DM
Nr. 62 / 1977 Festschrift Krüger	28,-- DM
Nr. 63 / 1978 Festschrift 100 Jahre OHG	35,-- DM
Nr. 64 / 1979 Festschrift Museum	32,-- DM
Nr. 65 / 1980	28,-- DM
Nr. 66 / 1981	27,-- DM
Nr. 67 / 1982	23,-- DM
Nr. 68 / 1983	25,-- DM
Nr. 69 / 1984	35,-- DM vergriffen
Nr. 70 / 1985	26,-- DM
Nr. 71 / 1986	28,-- DM
Nr. 72 / 1987	26,-- DM

Ältere Jahresbände werden öfter für wissenschaftliche Institutionen gesucht. Der Verein bittet seine Mitglieder um Abgabe von "Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins" Nr. 1-38.